



.SICHERHEITSBERICHT 2006

KRIMINALITÄT 2006

VORBEUGUNG, AUFKLÄRUNG UND STRAFRECHTSPFLEGE

BERICHT DER BUNDESREGIERUNG
ÜBER DIE INNERE SICHERHEIT IN ÖSTERREICH



.SICHERHEITSBERICHT 2006

KRIMINALITÄT 2006

VORBEUGUNG, AUFKLÄRUNG UND STRAFRECHTSPFLEGE

**BERICHT DER BUNDESREGIERUNG
ÜBER DIE INNERE SICHERHEIT IN ÖSTERREICH**

TEIL DES BUNDESMINISTERIUMS FÜR INNERES

1	EINLEITUNG	13
1.1	Vorbemerkung	13
1.2	Statistische Unterlagen	14
1.2.1	Kriminalitätsbericht	14
1.2.2	Gerichtliche Kriminalstatistik.....	14
1.2.3	Betriebliches Informationssystem (BIS-Justiz)	14
1.3	Aussagekraft der Kriminalstatistiken	15
1.4	Statistisch erfasste Kriminalität und Dunkelfeld	16
1.5	Kriminalgeografische Darstellung	17
1.6	Begriffsdefinitionen	18
1.6.1	Häufigkeitszahl (HZ)	18
1.6.2	Kriminalitätsbelastungszahl (KBZ).....	18
1.6.3	Besondere Kriminalitätsbelastungszahl (BKBZ)	18
1.6.4	Verurteiltenbelastungszahl	18
1.6.5	Strafrechtsreform und Kriminalitätsbericht.....	19
2	DIE KRIMINALITÄT IM SPIEGEL DES KRIMINALITÄTSBERICHTS	21
2.1	Gesamtkriminalität	22
2.1.1	Angezeigte strafbare Handlungen	22
2.1.2	Häufigkeitszahlen	34
2.1.3	Aufklärungsquote.....	45
2.2	Verbrechen der Gesamtkriminalität	56
2.2.1	Angezeigte strafbare Handlungen	56
2.2.2	Häufigkeitszahlen	67
2.2.3	Aufklärungsquote.....	78
2.3	Vergehen der Gesamtkriminalität	89
2.3.1	Angezeigte strafbare Handlungen	89
2.3.2	Häufigkeitszahlen	100
2.3.3	Aufklärungsquote.....	111
2.4	Ermittelte Tatverdächtige	122
2.5	Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben	126
2.5.1	Angezeigte strafbare Handlungen	126
2.5.2	Häufigkeitszahlen	134
2.5.3	Aufklärungsquote.....	135
2.5.4	Ermittelte Tatverdächtige.....	136
2.6	Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen	140
2.6.1	Angezeigte strafbare Handlungen	140

2.6.2	Häufigkeitszahlen	148
2.6.3	Aufklärungsquote.....	149
2.6.4	Ermittelte Tatverdächtige.....	150
2.6.5	Formen des Einbruchdiebstahls, Diebstahls, Betruges und Raubes	156
2.6.6	Diebstahl und unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen	165
2.6.7	Ermittelte Tatverdächtige.....	166
2.7	Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung...	168
2.7.1	Angezeigte Fälle strafbarer Handlungen	168
2.7.2	Häufigkeitszahlen	176
2.7.3	Aufklärungsquote.....	177
2.7.4	Ermittelte Tatverdächtige.....	178
2.7.5	Delikte.....	181
2.8	Schusswaffenverwendung	183
2.9	Umweltschutzdelikte	185
2.10	Geschlechtsstruktur der Tatverdächtigen.....	187
2.11	Jugendliche Tatverdächtige	190
2.12	Täter – Opfer - Beziehung	196
2.13	Fremdenkriminalität	197
3	LAGEBILDER BETREFFEND AUSGEWÄHLTE DELIKTSFORMEN.....	209
3.1	Extremismus und Terrorismus.....	209
3.1.1	Islamistischer Extremismus und Terrorismus	209
3.1.2	Separatistischer Extremismus und Terrorismus	210
3.1.3	Terrorismusfinanzierung.....	210
3.2	Rechtsextremismus	212
3.3	Linksextremismus	213
3.4	Militante Tierrechtsszene.....	213
3.5	Drohungen	213
3.6	Proliferation	214
3.7	Nachrichtendienst	214
3.8	Illegaler Handel mit Waffen, Kriegsmaterial, Schieß- und Sprengmitteln	215
3.9	Suchtmittelkriminalität.....	217
3.9.1	Suchtgifte.....	217
3.9.1.1	Anzeigen.....	217
3.9.1.2	Verbrechen	217
3.9.1.3	Vergehen	217
3.9.1.4	Regionale Unterschiede	217

3.9.1.5	Suchtgiftsicherstellungen.....	217
3.9.2	Psychotrope Stoffe	218
3.9.3	Vorläuferstoffe	219
3.9.4	Organisierter Handel mit Suchtmitteln	219
3.9.4.1	Kokain.....	219
3.9.4.2	Heroin	220
3.9.4.3	Cannabisprodukte	221
3.9.4.4	Amphetamine und Derivate	222
3.9.5	Internationale Zusammenarbeit.....	222
3.10	Organisierte Kriminalität.....	223
3.10.1	Straftaten im Zusammenhang mit dem Nachtleben	225
3.10.2	Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung	232
3.10.3	Vermögensabschöpfung.....	234
3.10.4	Zigarettschmuggel	236
3.10.5	Grunderwerb.....	237
3.10.6	International agierende Straftätergruppen in Österreich.....	238
3.10.6.1	Kriminelle multiethnische Organisationen aus Süd- und Südosteuropa.....	238
3.10.6.2	Türkische kriminelle Organisationen	239
3.10.6.3	Russisch orientierte organisierte Kriminalität (ROK).....	240
3.10.6.4	Nordosteuropäische organisierte Kriminalität - Schwerpunkt Polen	242
3.10.6.5	Asiatische kriminelle Organisationen	242
3.10.7	Bekämpfung der organisierten Kriminalität in internationaler Hinsicht...243	
3.11	Weitere Erscheinungsformen der Kriminalität in Österreich	244
3.11.1	Schlepperei.....	244
3.11.1.1	Fälle	245
3.11.1.2	Personen.....	246
3.11.1.3	Grenzübertritte nach Grenzabschnitten	247
3.11.1.4	Aufgriffsörtlichkeit.....	248
3.11.1.5	Grenzübertrittsländer	249
3.11.1.6	Lagebericht Balkan	250
3.11.1.7	Lagebericht GUS-Staaten.....	251
3.11.1.8	Lagebericht Indischer Subkontinent.....	253
3.11.1.9	Lagebericht Türkei	256
3.11.1.10	Lagebericht Schwarzafrika und Maghrebstaaten	257
3.11.1.11	Lagebericht VR China	258
3.11.1.12	Lagebericht Mongolei.....	259
3.11.2	Falschgeldkriminalität	260
3.11.3	Urkundenfälschungen.....	264
3.11.4	Betrugshandlungen	265
3.11.4.1	Waren- und Dienstleistungsbetrug.....	265
3.11.4.2	Kredit-, Bankomat-, Kundenkartenbetrug	265
3.11.4.3	Phishingbetrug	266
3.11.4.4	Anlagebetrug.....	267
3.11.4.5	419er-Betrugsbriefe (419 fraud).....	268
3.11.4.6	Bau- und Sozialbetrug	268
3.11.4.7	Urheber- und Markenschutzrechtverstöße.....	269
3.11.4.8	Teppichbetrug	269
3.11.4.9	Neffen-/Enkeltrickbetrug	270
3.11.5	Korruption	271

3.11.6	Eigentumskriminalität.....	272
3.11.6.1	Firmen-, Geschäfts-, Büro- und Wohnungseinbruchsdiebstähle	272
3.11.6.2	Juweliere.....	273
3.11.6.3	Wettbüros	274
3.11.6.4	Ski- und Snowboarddiebstähle	274
3.11.6.5	Telefonzellen.....	274
3.11.6.6	Geldinstitute.....	274
3.11.6.7	Metalldiebstähle	275
3.11.6.8	Lkw-Ladungen (Planenschlitzer).....	275
3.11.6.9	Bootskriminalität.....	276
3.11.6.10	Trickdiebstahl.....	277
3.11.6.11	Taschendiebstahl.....	278
3.11.6.12	Kraftfahrzeugentfremdungen - Diebstahl und Verschiebung	279
3.11.6.12.1	Personen- und Lastkraftwagen	280
3.11.6.12.2	Leih- und Mietfahrzeuge	280
3.11.6.12.3	Carjacking (Fahrzeugraub)	280
3.11.6.12.4	Motorräder	281
3.11.6.12.5	Sattelkraftfahrzeuge, Reisebusse	281
3.11.6.13	Kulturgutdiebstahl	282
3.11.6.14	Graffiti	283
3.11.7	Meldestelle für Kinderpornografie im Internet.....	284
3.11.8	Umweltkriminalität.....	285
4	VERBRECHENSVERHÜTUNG UND VERBRECHENSAUFKLÄRUNG	286
4.1	Maßnahmen und Tätigkeiten des Bundeskriminalamts	286
4.1.1	Interpol (Internationale kriminalpolizeiliche Organisation)	286
4.1.2	Bureau de liaison.....	288
4.1.3	Europol (Europäisches Polizeiamt).....	288
4.1.4	Sonstige Maßnahmen der polizeilichen Zusammenarbeit.....	291
4.1.5	Schengener Informationssystem	292
4.1.6	Kriminalpolizeiliche Beratung und Kriminalprävention	295
4.1.7	Kriminalpsychologischer Dienst.....	296
4.1.8	Verhandlungsgruppen	296
4.1.9	Kriminaltechnische Zentralstelle	297
4.1.9.1	Fachbereich Biologie und Mikroskopie	298
4.1.9.2	Fachbereich Chemie.....	298
4.1.9.3	Fachbereich Physik	299
4.1.9.4	Fachbereich Urkunden- und Handschriftenuntersuchung	299
4.1.10	Sondereinheit für Observation (SEO)	300
4.1.11	Zentrale Kriminalpolizeiliche Assistenzdienste	301
4.1.11.1	Zeugenschutz	301
4.1.11.2	Zielfahndung	302
4.1.11.3	Verdeckte Ermittlungen.....	302
4.1.11.4	Observation.....	302
4.1.11.5	Computer- und Netzwerkkriminalität	303
4.1.12	Operative und strategische Kriminalanalyse.....	304
4.1.13	Kriminalpolizeiliche Informationslogistik	305
4.1.14	Erkennungsdienst.....	306
4.1.14.1	Erkennungsdienstliche Evidenz (EDE)	306
4.1.14.2	Fingerabdruck- und Lichtbildsammlung	307

4.1.14.3	DNA-Datenbank.....	309
4.1.15	Aus- und Fortbildung	311
4.2	Automationsunterstützte Datenverarbeitung.....	312
4.2.1	Kraftfahrzeugfahndung.....	312
4.2.2	Schengener Informationssystem	313
4.2.3	Personenfahndung und Personeninformation	314
4.2.4	Sachenfahndung	315
4.2.5	Automationsunterstütztes Grenzinformationssystem (AGIS).....	316
4.2.6	Fremdeninformationssystem (FIS)	317
4.2.7	Visa-Erteilung	318
4.2.8	Asylwerberinformationssystem (AIS).....	319
4.2.9	Betreuungsinformationssystem (BIS/GVS).....	319
4.2.10	Zentrales Melderegister (ZMR).....	320
4.2.11	Zentrales Vereinsregister (ZVR)	320
4.2.12	Kraftfahrzeugzulassung und Kraftfahrzeugzentralregister	320
4.2.13	Verwaltungsstrafverfahren (VStV)	321
4.2.14	Automation des Protokolls und des Strafwesens (APS).....	322
4.2.15	Identitätsdokumentenregister (IDR).....	323
4.2.16	Vollziehung des Waffengesetzes (WGA)	323
4.2.17	Zentrales Waffenregister (ZWR)	324
4.2.18	Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS)	324
4.2.19	Einsatzleitsystem (ELS).....	324
4.2.20	Büro- und Kommunikationssystem (BAKS)	324
4.2.21	BMI-Intranet.....	324
4.3	Organisation und Dienstbetrieb	325
4.3.1	Dienststellenstrukturanpassung (DSA 2001).....	325
4.3.2	Bundesausbildungszentrum für Polizeidiensthundeführer.....	325
4.3.3	Auslandseinsätze	325
4.3.4	Sicherheitskontrollen und Sicherheitsbestimmungen auf Flughäfen	326
4.3.5	Grenzdienst	328
4.3.5.1	Assistenzleistung des Bundesheeres	329
4.3.5.2	Ausgleichsmaßnahmen	329
4.3.5.3	Internationale Zusammenarbeit	329
4.3.5.4	Dokumentenberater	329
4.3.5.5	Frontex (Europäische Grenzschutzagentur)	330
4.3.6	Sicherheitspolizeigesetz	331
4.3.7	Beschwerden gemäß §§ 88, 89 und 90 SPG	332
4.3.8	Diensthundewesen	333
4.3.9	Datenschutzgesetz 2000	334
4.3.10	Bürgerdienst	334
4.4	Personelle Maßnahmen	335
4.4.1	Systemisierte Planstellen.....	335
4.4.2	Büro für interne Angelegenheiten	336
4.5	Sicherheitsakademie.....	339
4.5.1	Zentrum für Grundausbildung.....	339
4.5.2	Zentrum für Fortbildung	341
4.5.3	Institut für Wissenschaft und Forschung	343
4.5.4	Zentrum für internationale Angelegenheiten.....	344

4.5.5	Zentrum für Unterrichtsmedien	345
4.5.6	Psychologischer Dienst	345
4.6	Technische Maßnahmen	346
4.6.1	Fahrzeugwesen	346
4.6.2	Fernmelde- und Funktechnik	346
4.6.3	Bewaffnung und kriminaltechnische Ausrüstung	347
4.7	Bauliche Maßnahmen	348
4.8	Auslandsbesuche und Besuche ausländischer Delegationen	350
5	MENSCHENRECHTSBEIRAT	353
6	MIGRATIONSWESEN	360
6.1	Aufenthaltswesen	360
6.2	Asylwesen	361
6.3	Bundesbetreuung für Asylwerber	361
6.4	Grundversorgung	362
6.5	Integration	363
6.5.1	Asylberechtigte (Flüchtlinge)	363
6.5.2	Beirat für Asyl- und Migrationsfragen	363
6.6	Migration	364
6.6.1	Rückkehrhilfe	364
6.6.2	Auswanderung	364
6.7	Fremdenwesen	365
6.7.1	EU-Präsidentschaft	365
6.7.2	Visainformationssystem (VIS)	366
6.7.3	Rückübernahmeabkommen	366
6.7.4	Fremdenpolizeiliche Maßnahmen	367
6.7.5	Grenzüberwachung und Grenzkontrolle	368
6.7.6	Schengener Verträge	369
7	INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT	370
7.1	Europäische Union	370
7.1.1	EU-Außenstrategie zur inneren Sicherheit	370
7.1.2	Kampf gegen organisierte Kriminalität und Korruption	371
7.1.3	Kampf gegen Terrorismus	372
7.1.4	Schengen-Inkraftsetzung	372
7.1.5	Asyl, Migration, Grenzmanagement	374
7.1.5.1	Asylpolitik	374
7.1.5.2	Visapolitik	375
7.1.5.3	Illegale Migration und Rückkehrpolitik	377

7.1.5.4	Haager Programm	377
7.1.5.5	Grenzmanagement.....	378
7.1.6	Erweiterung	379
7.1.7	Krisen- und Katastrophenmanagement.....	380
7.2	Bilaterale Maßnahmen	381
7.2.1	Nachbarschaftspolitik	381
7.2.2	Kooperationsschwerpunkte	384
7.2.3	Abkommen	385
8	STAATSBÜRGERSCHAFTS- UND PASSANGELEGENHEITEN	386
8.1	Staatsbürgerschaftswesen.....	386
8.2	Passwesen	386
9	INITIATIVEN AUF DEM GEBIETE DER GESETZGEBUNG	387
10	VERKEHRSPOLIZEILICHE ANGELEGENHEITEN	388
10.1	Unfallstatistik.....	388
10.1.1	Verkehrsunfälle mit Personenschaden.....	388
10.1.2	Verkehrsunfälle mit tödlichem Ausgang	389
10.1.3	Autobahnunfälle.....	390
10.1.4	Unfälle mit Lastkraftwagen	390
10.1.5	Verkehrsunfälle mit Geisterfahrern.....	390
10.2	Strafgeleinnahmen	390
10.3	Unfallmeldegebühren.....	390
10.4	Fortschreibung der Codierung des österreichischen Straßennetzes...390	
10.5	Verkehrsstatistik/Überwachung.....	391
11	WAFFENWESEN	392
12	FESTNAHMEN UND DEMONSTRATIONEN.....	393
12.1	Festnahmen	393
12.2	Demonstrationen und sonstige Veranstaltungen.....	393
13	KRISEN- UND KATASTROPHENSCHUTZ, ZIVILSCHUTZ, FLUGPOLIZEI, ENTMINUNGS- UND ENTSCHÄRFUNGSDIENST	394
13.1	Krisen- und Katastrophenschutz	394
13.2	Zivilschutz	394
13.3	Flugpolizei.....	395

13.4	Entminungsdienst	395
13.5	Entschärfungsdienst.....	396

TEIL DES BUNDESMINISTERIUMS FÜR JUSTIZ

14	DIE KRIMINALITÄT IM SPIEGEL DER STRAFRECHTSPFLEGE.....	399
14.1	Die Tätigkeit der Staatsanwaltschaften	399
14.1.1	Betrachtung nach Straffällen (Akten).....	399
14.1.2	Betrachtung der Erledigungen aus dem Hauptregister St nach Personen...	400
14.2	Die Tätigkeit der Strafgerichte.....	401
14.3	Die Entwicklung der Verurteilungshäufigkeit	403
14.4	Die Kriminalität nach der Verurteiltenstatistik in einzelnen Deliktgruppen	404
14.4.1	Anzeigen und Verurteilungen	404
14.4.2	Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben.....	405
14.4.3	Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen.....	407
14.4.4	Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung.....	408
14.4.5	Verhetzung und NS-Wiederbetätigung.....	410
14.5	Die Jugendstrafrechtspflege	411
14.5.1	Rechtliches Instrumentarium des Jugendstrafrechts.....	411
14.5.2	Die Jugendkriminalität nach der Verurteiltenstatistik	413
14.5.3	Zahl und Art der über Jugendliche verhängten Strafen und Maßnahmen ...	414
14.6	Die Kriminalität junger Erwachsener nach der Verurteiltenstatistik....	416
14.7	Die Suchtmittelkriminalität.....	418
14.7.1	Die Entwicklung des Suchtmittelrechts.....	418
14.7.2	Nach dem Suchtmittelgesetz verurteilte Personen.....	419
14.7.3	Praktische Erfahrungen bei der Anwendung des Suchtmittelgesetzes ..	420
14.8	Die Fremdenkriminalität nach der Verurteiltenstatistik.....	421
14.9	Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität und der organisierten Kriminalität	430
14.10	Bekämpfung der terroristischen Kriminalität.....	435
14.11	Computerkriminalität.....	436
14.12	Umweltkriminalität.....	437
14.13	Sexualstrafrecht.....	440
14.14	Verfahren gegen Organe der Sicherheitsbehörden.....	444

14.15	Verbesserung des Opferschutzes bei psychischer sowie taditionsbedingter Gewalt.....	446
15	GERICHTLICHE STRAFENPRAXIS	447
15.1	Die Entwicklung der Geld-, Freiheitsstrafen und sonstigen Maßnahmen	447
15.2	Einnahmen aus Geldstrafen und sonstigen Maßnahmen	449
15.3	Bedingte Strafnachsicht.....	450
15.4	Vollzug der Untersuchungs- und Strafhaft.....	452
15.4.1	Stand-Stichtagserhebung	452
15.4.2	Täglicher Durchschnittsstand	452
15.4.3	Haftantritte	454
15.4.4	Gemeinnützige Leistungen statt Ersatzfreiheitsstrafe	455
15.5	Haftentlassungen.....	455
15.6	Bedingte Entlassung	459
15.6.1	Neuerungen bei der bedingten Entlassung	459
15.6.2	Gerichtliche Praxis bei der bedingten Entlassung	462
15.7	Anwendung vorbeugender Maßnahmen.....	463
15.7.1	Die Unterbringung psychisch kranker Rechtsbrecher.....	464
15.7.2	Die Unterbringung zurechnungsfähiger geistig abnormer Rechtsbrecher ...	465
15.7.3	Die Unterbringung entwöhnungsbedürftiger Rechtsbrecher.....	465
15.7.4	Die Unterbringung gefährlicher Rückfallstäter.....	466
16	MASSNAHMEN ZUR VERBESSERUNG DER WIRKSAMKEIT DER STRAFRECHTSPFLEGE.....	466
16.1	Reform des Strafprozesses	466
16.2	Ermittlungsmaßnahmen.....	473
16.2.1	Auskunft über Bankkonten und Bankgeschäfte.....	473
16.2.2	Überwachung einer Telekommunikation	473
16.2.3	Besondere Ermittlungsmaßnahmen	478
16.3	Diversion	480
16.3.1	Die Diversionsmaßnahmen im Einzelnen.....	480
16.3.2	Entwicklungen seit der Einführung der Diversion	482
16.3.3	Statistische Daten zur Diversion für das Jahr 2006.....	483
16.4	Hilfeleistung für Verbrechensopfer, Opferschutz.....	486
16.4.1	Hilfeleistungen nach dem Verbrechensopfergesetz	486
16.4.2	Opferhilfe, Prozessbegleitung	487
16.5	Strafrechtliches Entschädigungsgesetz.....	491

16.6	Arbeitsbeschaffung, Aus- und Fortbildung im Strafvollzug sowie Vorbereitung der Wiedereingliederung	493
16.7	Straffälligenhilfe, Opferhilfe.....	495
16.7.1	NEUSTART Bewährungshilfe (BWH).....	496
16.7.2	NEUSTART außergerichtlicher Tatausgleich (ATA).....	497
16.7.3	NEUSTART Vermittlung gemeinnütziger Leistungen (VGL) bzw. von Schulungen und Kursen (VKS).....	500
16.7.4	NEUSTART Haftentlassenenhilfe (HEH).....	501
16.7.5	NEUSTART Wohnbetreuung	503
16.7.6	NEUSTART Verbrechensofferhilfe, Prozessbegleitung.....	503
16.7.7	NEUSTART Prävention	504
16.8	Internationale Zusammenarbeit, insbesondere in der EU.....	504
16.8.1	Traditionelle Zusammenarbeit in der EU	504
16.8.2	Gegenseitige Anerkennung in der EU	506
16.8.3	EJN und EUROJUST	508
16.8.4	Auslieferungs- und Rechtshilfeverkehr	509
16.8.5	Vorsitz im Rat der EU im ersten Halbjahr 2006	510
17	PERSONELLE UND ORGANISATORISCHE MASSNAHMEN BEI DEN JUSTIZBEHÖRDEN.....	512
17.1	Personelle Maßnahmen.....	512
17.2	Gerichtsorganisation.....	513
17.3	Bauliche Maßnahmen	513
17.4	Sicherheitsmaßnahmen	514
17.5	Dolmetschkosten.....	514
17.6	Personallage und Sicherheitsverhältnisse in den Justizanstalten	514
17.7	Bautätigkeit im Strafvollzug.....	516

Teil des Bundesministeriums für Inneres

1 EINLEITUNG

1.1 Vorbemerkung

Die Vorsorge für die Sicherheit der Menschen in Österreich stellt eine umfassende Aufgabe des Innen- und Justizressorts dar. In der Regierungserklärung vom 06. März 2003 wird dazu unter anderem festgestellt:

„Wir wollen den Österreicherinnen und Österreichern jene Sicherheit geben, in der sie ihr Leben so leben können, wie sie es sich wünschen. Unserer Politik legen wir daher ein umfassendes Sicherheitsverständnis zugrunde: Sicherheit als Grundlage für Freiheit und Lebensqualität auf allen Ebenen, in allen Bereichen. Die Bürger können sich hier auf uns verlassen. Wir sind der Sicherheitspartner aller Österreicher.“

Sicherheit in Staat, Gesellschaft und im persönlichen Lebensumfeld ist ein elementares Grundrecht. Damit Österreich auch künftig eines der sichersten Länder der Welt bleibt, braucht es eine gut ausgerüstete und gut motivierte Exekutive, die respektiert wird. Außerdem müssen wir Sicherheit als unser aller Anliegen erkennen, für das nicht nur die Profis, sondern wir alle Verantwortung tragen. Unsere Gesellschaft kann und darf nicht akzeptieren, dass Drogen oder Kindesmissbrauch junge Leben zerstören. Darum setzen wir alles daran, unsere Kinder vor diesen Gefahren zu schützen.

Österreich wird seinen humanitären Verpflichtungen voll und ganz nachkommen und jenen, die Schutz vor Verfolgung suchen, helfen. Wir werden die Asylverfahren deutlich beschleunigen und damit erreichen, dass die Menschen schneller und humaner zu ihrem Recht kommen. Österreich ist und bleibt ein Asylland für alle, die es brauchen.

Einwanderung ist etwas anderes als Asylsuche. Einwanderung braucht klare Regeln für legale Zuwanderung.

Wir haben für unsere Sicherheitspolitik drei klare Leitlinien: engagiert für den Rechtsstaat, sensibel für Menschenrechte, konsequent gegen Kriminalität. Polizei, Gendarmerie und Zollwache werden zu einem schlagkräftigen, effizienten und modernen Wachkörper zusammengeführt. Im 21. Jahrhundert gibt es keine nachvollziehbaren Gründe mehr, warum es von der Ausbildung bis zu den Uniformen, von der Ausrüstung bis zu den Kommunikations- und Einsatzsystemen unterschiedliche Exekutivbehörden geben soll. Moderne Sicherheit braucht zeitgemäße Lösungen.“

Der § 93 des Sicherheitspolizeigesetzes verpflichtet die Bundesregierung, dem National- und dem Bundesrat jährlich den Bericht über die innere Sicherheit zu erstatten. Der Sicherheitsbericht enthält einen Bericht über die Vollziehung dieses Bundesgesetzes im abgelaufenen Jahre, der über die Schwerpunkte der Tätigkeit der Sicherheitsbehörden, der Sicherheitsakademie und der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes Aufschluss gibt.

Darüber hinaus enthält der Sicherheitsbericht die Kriminal- und Verurteiltenstatistik dieses Jahres, Angaben über kriminalpolitisch wesentliche Entwicklungen aus der Sicht der Bundesminister für Inneres und für Justiz, das Ergebnis der stichprobenweise vorgenommenen Überprüfung der Gesetzmäßigkeit einzelner DNA-Untersuchungen (§ 67), statistische Angaben über die in diesem Jahr gemäß den §§ 88 bis 90 geführten Verfahren sowie über die gegen Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes erhobenen Vorwürfe aus disziplinar- und strafrechtlicher Sicht.

Schließlich enthält der Sicherheitsbericht die in diesem Jahr vom Menschenrechtsbeirat erstatteten Empfehlungen samt den zugehörigen qualifizierten Mindermeinungen und den in diesem Zusammenhang getroffenen Maßnahmen.

1.2 Statistische Unterlagen

Für die Erstellung des vorliegenden Sicherheitsberichtes fanden folgende statistische Unterlagen Verwendung:

1.2.1 Kriminalitätsbericht

Der Kriminalitätsbericht stellt eine Anzeigenstatistik dar und weist die bekannt gewordenen Fälle, die durch Ermittlung eines Tatverdächtigen geklärten Fälle und die als Tatverdächtige einer strafbaren Handlung ermittelten Personen aus. Die Anzeigenstatistik geht Hand in Hand mit den an die Justizbehörden erstatteten Anzeigen und weist die rechtliche Beurteilung durch die Sicherheitsbehörden zum Zeitpunkt der Anzeige aus. Seit 01.02.2000 werden die Daten elektronisch erfasst (Kriminalstatistik Online), in einer Datenbank des Bundesministeriums für Inneres gespeichert und aufbereitet und sodann vom Bundeskriminalamt verarbeitet.

1.2.2 Gerichtliche Kriminalstatistik

Die Gerichtliche Kriminalstatistik erfasst die durch die Strafgerichte rechtskräftig Verurteilten. Ihre Grundlage ist das Strafregister, das von der EDV-Zentrale des Bundesministeriums für Inneres geführt wird. Die Gerichtliche Kriminalstatistik gibt ein Bild vom Personenkreis der rechtskräftig Verurteilten, ist aber keine Deliktsstatistik.

1.2.3 Betriebliches Informationssystem (BIS-Justiz)

Die Tätigkeit der Staatsanwaltschaften sowie die Erledigung der Straffälle bei den Gerichten werden seit dem Jahr 1998 ausschließlich auf Grund des BIS-Justiz (Betriebliches Informationssystem) erstellt. Dieses fußt auf ADV-Registern der Justizbehörden und stellt die Anfalls- und Erledigungszahlen sowie die Anhängigkeitsstände der Gerichte und Staatsanwaltschaften dar.

1.3 Aussagekraft der Kriminalstatistiken

Die verschiedenen angeführten Statistiken, die sich mit dem kriminellen Geschehen und den daraus resultierenden formellen gesellschaftlichen Reaktionen befassen, haben jede für sich ihr eigenes Erkenntnisinteresse. Zur Messung des kriminellen Geschehens ist unter den zur Verfügung stehenden Hilfsmitteln der Kriminalitätsbericht am besten geeignet. Dies unter anderem deshalb, weil

1. die Daten des Kriminalitätsberichts tatnäher sind und
2. der Kriminalitätsbericht auch die ungeklärten strafbaren Handlungen ausweist.

Zu beachten ist jedoch, dass der Kriminalitätsbericht keine Aussage darüber treffen kann, welchen Verlauf das durch die Anzeige bei den Justizbehörden in Gang gesetzte Verfahren nimmt. Es befinden sich daher im Bereich des Kriminalitätsberichts Fälle, in denen das Verfahren durch die Staatsanwaltschaft eingestellt wurde oder es zu einem Freispruch durch das Gericht gekommen ist.

Bei der Interpretation der Daten des Kriminalitätsberichts ist zu berücksichtigen, dass die ausgewiesenen strafbaren Handlungen hinsichtlich der Schwere des kriminellen Geschehens partiell ein etwas überzeichnetes Bild darstellen. Dieser Umstand ergibt sich aus der Notwendigkeit der Sicherheitsbehörden, bei den Ermittlungen auch die Möglichkeiten anderer (meist schwererer) strafbarer Handlungen zu berücksichtigen. Für den Kriminalitätsbericht bedeutet dies, dass den Behörden der Strafjustiz im Zweifel das schwerere Delikt angezeigt wird, wobei diesen die Prüfung und endgültige strafrechtliche Subsumtion obliegt. Es ist daher möglich, dass angezeigte Fälle des Mordes, hierbei insbesondere die Fälle des Mordversuchs, im Verlaufe der gerichtlichen Verfahrensschritte als Totschlag, Körperverletzung mit tödlichem Ausgang oder überhaupt nur als Körperverletzung qualifiziert werden.

Auch hinsichtlich der Tatverdächtigenzählung sind unter dem Aspekt der Interpretation dieser Daten gewisse Besonderheiten zu beachten, welche sich aus der Meldung bzw. Verarbeitung dieser Daten ergeben, also systemimmanent sind. Ein Tatverdächtiger wird mehrfach gezählt, wenn ihm mehrere strafbare Handlungen zugeordnet werden. Eine Einfachzählung erfolgt nur in der Gesamtsumme aller gerichtlich strafbaren Handlungen und in der Untergliederung in Verbrechen und Vergehen. Bis 31.12.2001 galt für die Zählung der ermittelten Tatverdächtigen der Grundsatz, dass eine Person nur einmal gezählt wurde, auch wenn sie für mehrere strafbare Handlungen verantwortlich gemacht wurde. Daraus ergibt sich, dass die Angaben über die Tatverdächtigen mit den Ergebnissen aus Vorjahren (bis 31.12.2001), mit Ausnahme der Gesamtsumme aller gerichtlich strafbaren Handlungen und der Untergliederung in Verbrechen und Vergehen, nicht mehr vergleichbar sind.

Für den Kriminalitätsbericht kommt noch hinzu, dass ein Tatverdächtiger, der mehrmals innerhalb eines Kalenderjahres den Behörden der Strafjustiz angezeigt wird, auch mehrmals für den Kriminalitätsbericht zu melden ist. Dieser Umstand führt dazu, dass die ausgewiesenen Tatverdächtigenzahlen auch Mehrfachzählungen gleicher Tatverdächtiger enthalten. Nach internationalen Schätzungen kann mit einer zahlenmäßigen Überhöhung der Tatverdächtigen von etwa 20 % gerechnet werden, wobei jedoch noch erhebliche Schwankungen innerhalb der einzelnen Deliktsarten zu beachten sind. Eine zahlenmäßige Überzeichnung der ausgewiesenen Tatverdächtigenzahlen ist besonders bei den ausgewiesenen Daten jüngerer Tatverdächtiger einzukalkulieren.

Da für die Gerichtliche Kriminalstatistik hinsichtlich der verurteilten Personen ein ähnlicher Erfassungsmodus gilt, ist diese tendenzielle Überzeichnung auch für diese statistischen Daten gegeben.

1.4 Statistisch erfasste Kriminalität und Dunkelfeld

Statistisch gesicherte Aussagen sind nur über die den Sicherheitsbehörden bekannt gewordenen Delikte möglich.

Jene Delikte, die den Sicherheitsbehörden und Sicherheitsdienststellen nicht bekannt werden, werden unter dem Begriff Dunkelfeld zusammengefasst. Nicht bekannt werden vor allem jene Straftaten, die von den Geschädigten aus den unterschiedlichsten Motiven nicht angezeigt werden. Aus verschiedenen ausländischen kriminologischen Untersuchungen ergibt sich, dass nur etwa 5 % aller strafbaren Handlungen nicht durch eine Anzeige der Geschädigten oder Zeugen, sondern durch proaktive Tätigkeit der Sicherheitsexekutive bekannt werden. Dieser Prozentsatz variiert allerdings bei den einzelnen Deliktsarten.

Über Methoden und Ergebnisse der Dunkelfeldforschung unterrichtete zuletzt der Sicherheitsbericht 1988.

Wichtig erscheint der Zusammenhang zwischen Hell- und Dunkelfeld und die Auswirkung auf den Kriminalitätsbericht.

Über den Zusammenhang zwischen Hell- und Dunkelfeld gibt es drei theoretische Möglichkeiten:

1. Hell- und Dunkelfeld stehen in einem konstanten Verhältnis zueinander
2. Hell- und Dunkelfeld verhalten sich umgekehrt proportional
3. zwischen Hell- und Dunkelfeld lässt sich überhaupt kein bestimmtes Verhältnis feststellen

Aus neueren Untersuchungen in der Bundesrepublik Deutschland scheint sich zu ergeben, dass das Verhältnis zwischen Hell- und Dunkelfeld in einem modifizierten konstanten Verhältnis besteht, nämlich dahingehend, dass

- neben hohen Dunkelfeldzahlen auch hohe Hellfeldzahlen stehen, dh, dass dort, wo das Hellfeld groß ist, auch das Dunkelfeld als hoch angenommen werden kann, und
- Dunkelfeld und Hellfeld in wechselnder Relation stehen

Die unter Zuhilfenahme des Kriminalitätsberichts registrierten Veränderungen des kriminellen Geschehens sind daher theoretisch auf folgende Faktoren, wobei diese Faktoren jeweils mit verschiedener Gewichtung an der ausgewiesenen Veränderung beteiligt sein können, zurückzuführen:

1. Änderung der Aktivitäten der Sicherheitsbehörden und/oder
2. geänderte Anzeigeneigung der Bevölkerung und/oder
3. tatsächliche Änderung der Anzahl der begangenen strafbaren Handlungen

Über die Bedeutung, die sich hinter der Änderung der Anzahl der strafbaren Handlungen verbergen kann, unterrichtet auch die Kurzfassung der Sozialwissenschaftlichen Ergänzungen zum Sicherheitsbericht 1990 (p. 4 f).

Um jedoch beurteilen zu können, welche Faktoren auf die registrierte Kriminalität Auswirkung haben, genügt keineswegs die Durchführung einer einzigen Dunkelfeldforschung. Eine derartige Beurteilung erfordert vielmehr eine ständige begleitende Dunkelfeldforschung, welche jedoch mit hohen Kosten verbunden wäre.

Zur Frage, warum in Österreich noch keine Dunkelfeldforschung durch die Sicherheitsverwaltung durchgeführt wurde, ist auszuführen, dass es keineswegs feststeht, ob es zu den primären Aufgaben der Sicherheitsverwaltung gehört, solche wissenschaftlichen Untersuchungen durchzuführen. Insbesondere lässt auch die budgetäre Situation ein solch aufwändiges Forschungsvorhaben kaum zu, zumal diese Untersuchungen kontinuierlich fortgesetzt werden sollten.

Es scheint jedoch, bei aller Vorsicht hinsichtlich der Übertragbarkeit ausländischer Untersuchungen, vertretbar, die Ergebnisse interpretativ bei Schlussfolgerungen der Daten des Kriminalitätsberichts heranzuziehen. So lässt etwa die Erkenntnis über das modifizierte konstante Verhältnis zwischen Hell- und Dunkelfeld den kriminaltaktischen Schluss zu, dass es möglich ist, bei verstärktem polizeilichen Einsatz in den Gebieten, in denen die Kriminalität laut des Kriminalitätsberichts erhöht ist, das Dunkelfeld aufzuhellen und somit die Sicherheit zu erhöhen.

Trotz aller Überlegungen zum Dunkelfeld und hinsichtlich der Aussagekraft des Kriminalitätsberichts kann die Feststellung getroffen werden, dass diese Datenquellen wichtig sind, da diese wenigstens ein Abbild der offiziell registrierten Kriminalität liefern, welche für die Meinungsbildung in der Allgemeinheit und in der Politik bedeutsam ist.

1.5 Kriminalgeografische Darstellung

Die geografischen Karten zeigen die prozentuellen Veränderungen der bekannt gewordenen und geklärten Kriminalität gegenüber dem Vorjahr. Lediglich bei den Verbrechen gegen Leib/Leben und bei den Verbrechen/Vergehen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung wurden die absoluten Zahlen dargestellt, da hier die Daten der bekannt gewordenen und geklärten Fälle für aussagekräftige Abbildungen der prozentuellen Veränderungen zu gering sind.

1.6 Begriffsdefinitionen

1.6.1 Häufigkeitszahl (HZ)

Die Häufigkeitszahl gibt an, wie viele bekannt gewordene strafbare Handlungen auf je 100000 Einwohner der Wohnbevölkerung entfallen. Dividiert man die ausgewiesene HZ durch 1000, ergibt sich, wie viel Prozent der Wohnbevölkerung von einer deliktischen Handlung betroffen sind. Die Tatsache, dass mehrere Delikte lediglich eine Person betreffen können, wird nicht berücksichtigt.

1.6.2 Kriminalitätsbelastungszahl (KBZ)

Die Kriminalitätsbelastungszahl gibt an, wie viele ermittelte Tatverdächtige auf je 100000 Einwohner der Wohnbevölkerung entfallen.

1.6.3 Besondere Kriminalitätsbelastungszahl (BKBZ)

Die Besondere Kriminalitätsbelastungszahl gibt an, wie viele ermittelte Tatverdächtige einer Altersgruppe auf je 100000 Angehörige der Wohnbevölkerung dieser Altersgruppe entfallen.

1.6.4 Verurteiltenbelastungszahl

Unter der Verurteiltenbelastungszahl ist die Anzahl der gerichtlich verurteilten Personen auf je 100000 der strafmündigen Bevölkerung Österreichs zu verstehen.

Die Verwendung der oben angeführten Maßzahlen gestattet den Vergleich kriminalstatistischer Ergebnisse, unabhängig von der Zu- oder Abnahme der Bevölkerung im zeitlichen Verlauf bzw von unterschiedlicher Bevölkerungsdichte in verschiedenen regionalen Bereichen.

Auch die angeführten Häufigkeitszahlen entbehren in Bezug auf ihre Aussagekraft und Interpretation nicht einer gewissen Problematik. Dies deshalb, weil sie - wie angeführt - durch Relativierung auf die jeweilige Wohnbevölkerung gewonnen werden. So ist bei starker Mobilität der Wohnbevölkerung (zB Pendler) im Vergleich mit anderen Gebieten mit einer geringeren oder höheren Belastung der Kriminalität zu rechnen.

Die Problematik der Häufigkeitszahl kann sich - speziell für Österreich - auch für jene Gebiete zeigen, welche ausgesprochene Fremdenverkehrsregionen sind, da zwischen Wohnbevölkerung und tatsächlich anwesenden Personen erhebliche Abweichungen bestehen können, welche durch die Häufigkeitszahl nicht erfasst werden.

Es besteht durchaus nicht nur die Möglichkeit, eine Beziehungszahl wie die Häufigkeitszahl durch Relativierung mit der (jeweiligen) Bevölkerungszahl zu bilden, sondern andere Bezugszahlen zu wählen.

Geht man etwa davon aus, dass die Höhe der Diebstahlskriminalität auch mit dem Umfang verfügbarer Güter in Relation steht, ist es durchaus sinnvoll, die Entwicklung des Diebstahls mit den Konsumausgaben für dauerhafte Güter bzw den Konsumausgaben privater Haushalte zu korrelieren, wodurch man infolge der Änderung der Bezugsgröße zu durchaus unterschiedlichen Aussagen über die Entwicklung der Diebstahlskriminalität im Vergleich mit der Häufigkeitszahl kommen kann (siehe dazu Kurzfassung der Sozialwissenschaftlichen Ergänzungen zum Sicherheitsbericht 1990, p. 41 ff).

1.6.5 Strafrechtsreform und Kriminalitätsbericht

Im Berichtsjahr traten folgende wesentliche gerichtliche Strafbestimmungen in Kraft:

Das Fremdenpolizeigesetz 2005 (BGBl 100/2005) trat am 01.01.2006 in Kraft. Das bisherige Fremdengesetz 1997 (FrG) wurde bis auf wenige Bestimmungen aufgehoben. Die gerichtlichen Strafbestimmungen nach dem FPG (§§ 114 bis 119 FPG) sind durch Verschärfungen geprägt, die sich zum Teil in höheren Strafdrohungen, in Ausweitung bestehender Straftatbestände und in der Schaffung neuer Straftatbestände manifestieren. § 114 FPG (Schlepperei) folgte § 104 FrG 1997 nach, § 115 FPG (Beihilfe zu unbefugtem Aufenthalt) entstand aus § 107a FrG 1997. § 116 FPG (Ausbeutung eines Fremden) entspricht unverändert § 105 FrG idF der Novelle 2002. § 117 FPG (Eingehen und Vermittlung von Aufenthaltsehen) geht insoweit über § 106 FrG hinaus, als auch der Österreicher, der die Aufenthaltsehe eingeht, bestraft wird. § 118 FPG (Aufenthaltsadoption und Vermittlung von Aufenthaltsadoptionen eigenberechtigter Fremder) entspricht § 117 FrG. § 119 FPG (Erschleichung eines Einreise- oder Aufenthaltstitels) wurde neu geschaffen.

Mit BGBl 13/2006 wurde das Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG) veröffentlicht. Das Gesetz ersetzt das bisherige Lebensmittel- und das Fleischuntersuchungsgesetz und trat (mit einigen Ausnahmen) am 21.01.2006 in Kraft. Von den gerichtlichen Straftatbeständen des bisherigen LMG 1975 (§§ 56 bis 64) wurden nur jene beibehalten, die gesundheitsschädliche Lebensmittel, kosmetische Mittel oder Gebrauchsgegenstände betreffen, und sind diese nunmehr in §§ 81 Abs 1, 2, 82 Abs 1, 2 LMSVG geregelt. Die Qualifikationen und Strafdrohungen wurden aus dem LMG 1975 übernommen. Die übrigen bisher gerichtlich strafbaren Tatbestände werden nunmehr verwaltungsstrafrechtlich geahndet. Für den bisherigen Tatbestand des § 49 Fleischuntersuchungsgesetzes und für genussuntaugliches Fleisch gelten nunmehr die §§ 81 Abs 3, 82 Abs 3 LMSVG.

Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2006 (BGBl 56/2006) wurden im Wesentlichen zwei Schwerpunkte, Stärkung des Opferschutzes und Umsetzung der Europarats-Konvention im Bereich des Umweltstrafrechts, verwirklicht. Die Einführung des Straftatbestandes des § 107a StGB (Beharrliche Verfolgung) setzt beharrlich gesetzte Verhaltensweisen unter Strafe, die bisher nicht strafrechtlich erfasst wurden. Die Interessen von Stalking-Opfern werden zudem durch den Ausbau des einstweiligen Rechtsschutzes gestärkt. In

§ 382g EO sind zusätzliche Sicherungsmittel im Zusammenhang mit typischen Belästigungshandlungen angeführt.

Die Ehenötigung nach § 193 StGB wurde abgeschafft, gleichzeitig § 106 Abs 1 Z 3 StGB um die Tathandlung der Nötigung zur Eheschließung ergänzt. In § 212 Abs 2 Z 1 StGB (Missbrauch eines Autoritätsverhältnisses) wurde die Berufsgruppe der Seelsorger aufgenommen. § 107 Abs 4 StGB (Ermächtigung zur Strafverfolgung gegen nahe Angehörige) wurde ersatzlos gestrichen.

In Umsetzung der Europarats-Konvention wurden die geschützten Tatobjekte der im StGB geregelten Umweldelikte auf Denkmäler und fremde Sachen erstreckt und die §§ 177b, 180, 181, 181b bis d und 182 StGB entsprechend modifiziert und erweitert. Des Weiteren wurden die Fahrlässigkeitsdelikte § 177 c StGB (Fahrlässiger unerlaubter Umgang mit Kernmaterial, radioaktiven Stoffen oder Strahleneinrichtungen) und § 181e StGB (Grob fahrlässiges umweltgefährdendes Betreiben von Anlagen) geschaffen.

2 DIE KRIMINALITÄT IM SPIEGEL DES KRIMINALITÄTSBERICHTS

In diesem Teil werden die angezeigten und geklärten strafbaren Handlungen sowohl für das gesamte Berichtsjahr 2006 als auch im Vergleich dargestellt. Außerdem werden die ermittelten Tatverdächtigen in ihrer altersmäßigen Tatverdächtigenstruktur ausgewiesen.

Die Aussagen zu den ermittelten statistischen Daten beschränken sich in der Regel bewusst auf Zusammenhänge, die sich aus dem Zahlenmaterial unmittelbar ableiten lassen.

Spezifische Kapitel befassen sich ua mit Delikten im Zusammenhang mit Kraftfahrzeugen, der Verwendung von Schusswaffen bei Begehung von strafbaren Handlungen und der Kriminalität der Fremden.

Die Darstellung des Sicherheitsberichtes konzentriert sich im Bereich der Einzeldelikte im Allgemeinen auf strafbare Handlungen, welche den Tatbestand des Verbrechens erfüllen. Dies deshalb, weil einerseits die Verbrechen im engeren Sinne für die Einschätzung der Sicherheit die besonders ins Gewicht fallenden Tatbestände repräsentieren und andererseits die Beschränkung auf einzelne Verbrechenstatbestände den Umfang der Darstellung im überschaubaren Rahmen halten.

Aus verwaltungsökonomischen Gründen werden die Daten der Verwaltungsstrafverfahren nicht in den Sicherheitsbericht aufgenommen. Hinzu kommt noch, dass die Daten in detaillierter und somit aussagekräftiger Form nicht erhoben werden und daher auch nicht vorliegen. Darüber hinaus wird das Verwaltungsstrafverfahren auch von Behörden durchgeführt, welche zwar funktionell, jedoch nicht organisatorisch Bundesbehörden sind. Eine Darstellung über durchgeführte Verwaltungsstrafverfahren, beschränkt auf die Bundespolizeidirektionen oder Sicherheitsdirektionen, vom obigen Einwand abgesehen, würde ein unvollständiges Bild auf dem Sektor des Verwaltungsstrafrechtes liefern.

Sämtliche in diesen Bericht eingeflossenen Zahlen betreffend die gerichtlich strafbaren Handlungen für das Berichtsjahr sind in der Broschüre Kriminalitätsbericht veröffentlicht, welche dem Sicherheitsbericht beigegeben ist.

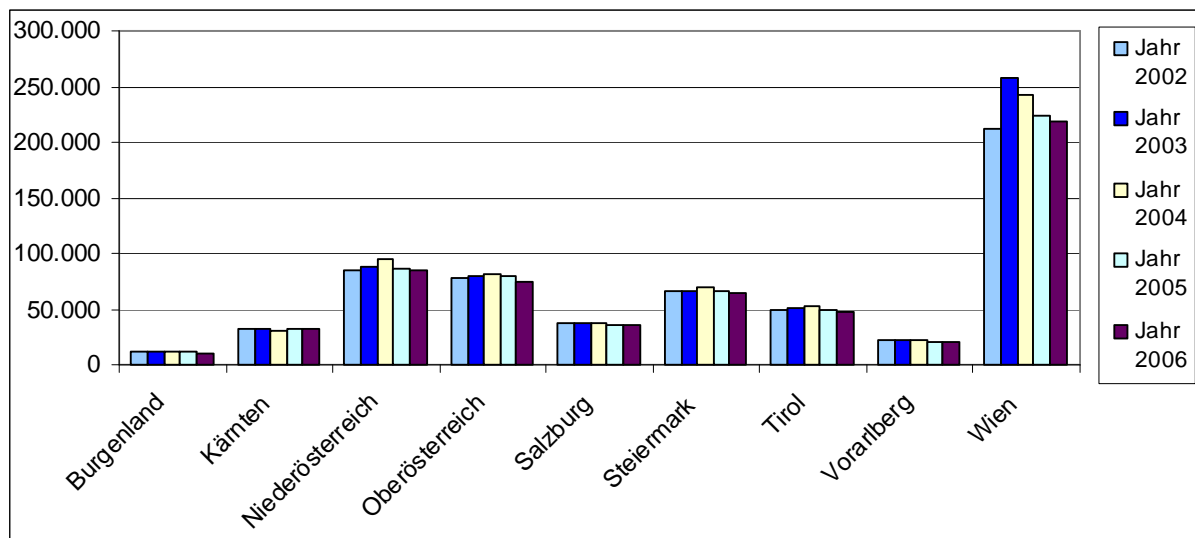
2.1 Gesamtkriminalität

2.1.1 Angezeigte strafbare Handlungen

Gesamtkriminalität mit Straßenverkehr

Tabelle 1

Angezeigte Fälle	Jahr 2002	Jahr 2003	Jahr 2004	Jahr 2005	Jahr 2006	Veränderung in Prozent
Burgenland	11.241	11.191	12.165	12.063	10.175	-15,7%
Kärnten	31.440	31.673	31.248	31.788	31.544	-0,8%
Niederösterreich	85.397	87.819	94.664	87.003	84.287	-3,1%
Oberösterreich	77.236	79.206	81.536	79.266	75.238	-5,1%
Salzburg	37.085	37.831	37.674	35.803	35.880	0,2%
Steiermark	66.786	65.685	69.254	65.269	65.216	-0,1%
Tirol	49.429	51.508	52.347	49.716	47.695	-4,1%
Vorarlberg	21.423	21.283	21.722	20.863	20.845	-0,1%
Wien	211.547	257.090	243.038	223.501	218.615	-2,2%
Österreich	591.584	643.286	643.648	605.272	589.495	-2,6%

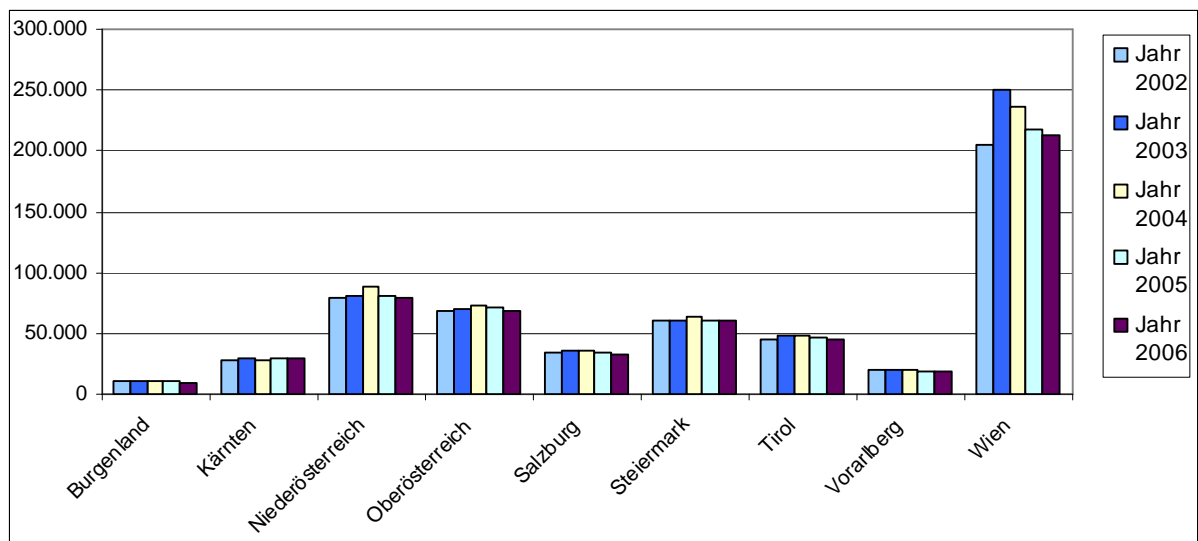


Die Tabelle und die Grafik bieten eine Gesamtübersicht über die Kriminalität in Österreich anhand von absoluten Zahlen. In den Abbildungen sind auch die gerichtlich strafbaren Handlungen im Straßenverkehr enthalten.

Gesamtkriminalität ohne Straßenverkehr

Tabelle 2

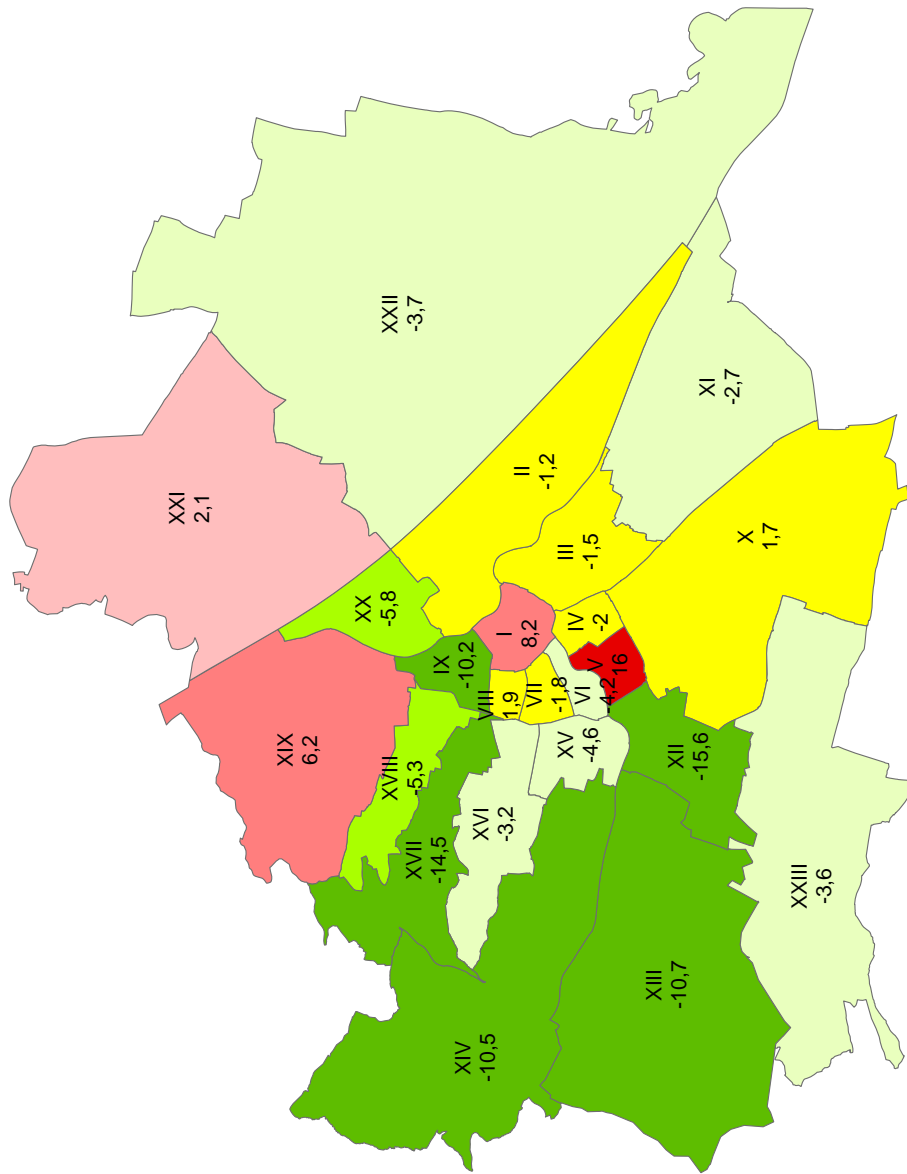
Angezeigte Fälle	Jahr 2002	Jahr 2003	Jahr 2004	Jahr 2005	Jahr 2006	Veränderung in Prozent
Burgenland	10.596	10.498	11.563	11.453	9.632	-15,9%
Kärnten	28.507	28.766	28.390	29.226	28.795	-1,5%
Niederösterreich	78.962	81.334	88.349	81.276	78.624	-3,3%
Oberösterreich	68.805	70.650	72.989	71.866	67.759	-5,7%
Salzburg	34.633	35.330	35.198	33.495	33.398	-0,3%
Steiermark	60.967	59.935	63.561	60.154	60.399	0,4%
Tirol	45.679	47.571	48.615	46.176	44.301	-4,1%
Vorarlberg	19.663	19.563	19.889	19.247	19.158	-0,5%
Wien	204.599	250.626	236.158	217.293	213.003	-2,0%
Österreich	552.411	604.273	604.712	570.186	555.069	-2,7%



**Veränderung der Gesamtkriminalität
gegenüber 2005 in Prozent**

WIEN

Behörde	Straftaten 05	Straftaten 06
BPK Innere Stadt	23294	25213
BPK Leopoldstadt	12611	12461
BPK Landstrasse	11592	11413
BPK Wieden	5270	5166
BPK Margareten	5617	6518
BPK Mariahilf	6597	6323
BPK Neubau	9707	9531
BPK Josefstadt	4096	4173
BPK Alsergrund	10646	9555
BPK Favoriten	19414	19745
BPK Simmering	8002	7784
BPK Meidling	11223	9476
BPK Hietzing	4188	3740
BPK Penzing	8081	7229
BPK Schmelz	13030	12428
BPK Ottakring	9685	9274
BPK Hernals	5442	4652
BPK Währing	3729	3532
BPK Döbling	4541	4822
BPK Brigittenau	10389	9782
BPK Floridsdorf	11786	12034
BPK Donaustadt	16793	16179
BPK Liesing	7868	7585



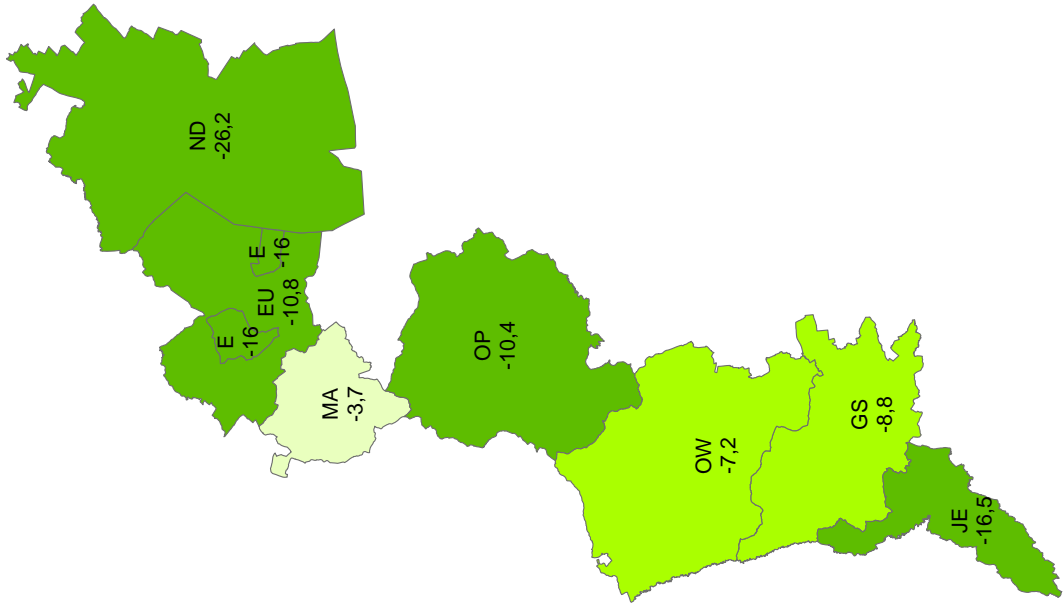
**Veränderung in %
Darstellung in Wertestufen**

- ◆ sehr starker Rückgang (>30%)
- ◆ starker Rückgang (10,1 bis 30%)
- ◆ mittlerer Rückgang (5,1 bis 10%)
- ◆ leichter Rückgang (2,1 bis 5%)
- ◆ gleichbleibend (-2 bis +2%)
- ◆ leichter Anstieg (2,1 bis 5%)
- ◆ starker Anstieg (10,1 bis 30%)
- ◆ mittlerer Anstieg (5,1 bis 10%)
- ◆ sehr starker Anstieg (>30%)

218.615

Gesamtzahl aller Straftaten 2006:

- 26 -

**Veränderung der Gesamtkriminalität
gegenüber 2005 in Prozent****BURGENLAND**

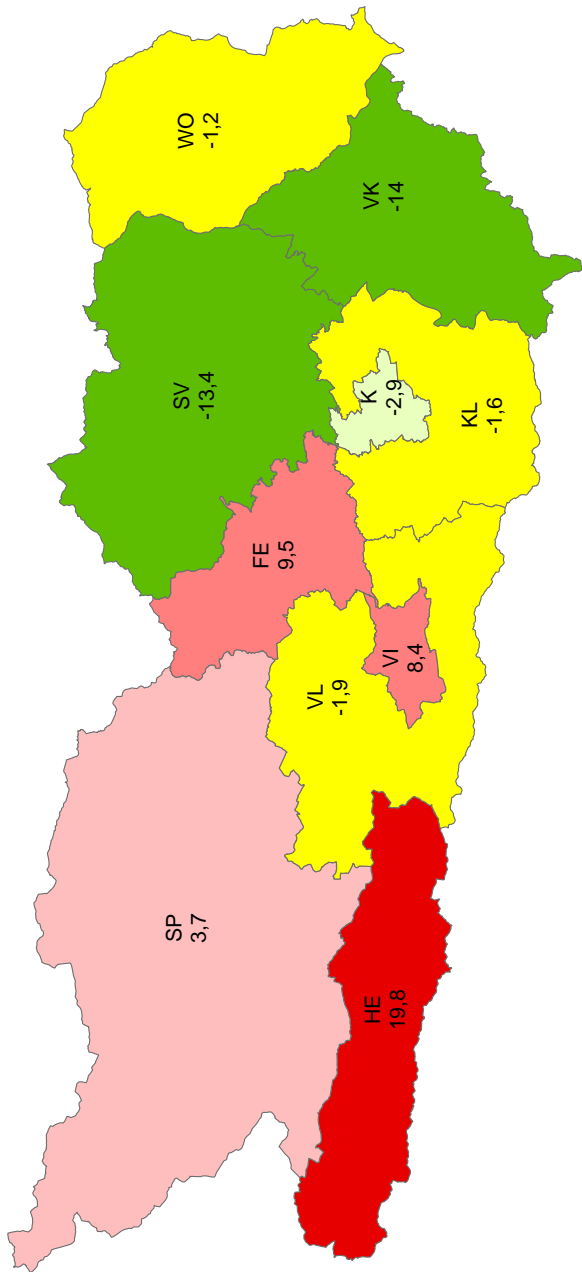
Behörde	Straftaten 05	Straftaten 06
BPD Eisenstadt	1169	982
BH Eisenstadt-Umgebung	1331	1187
BH Güssing	736	671
BH Jennersdorf	613	512
BH Mattersburg	1192	1148
BH Neusiedl/See	4288	3166
BH Oberpullendorf	898	805
BH Oberwart	1836	1704

**Veränderung in %
Darstellung in Wertestufen**

- ◆ sehr starker Rückgang (>30%)
- ◆ starker Rückgang (10,1 bis 30%)
- ◆ mittlerer Rückgang (5,1 bis 10%)
- ◆ leichter Rückgang (2,1 bis 5%)
- ◆ gleichbleibend (-2 bis +2%)
- ◆ leichter Anstieg (2,1 bis 5%)
- ◆ mittlerer Anstieg (5,1 bis 10%)
- ◆ starker Anstieg (10,1 bis 30%)
- ◆ sehr starker Anstieg (>30%)

10.175**Gesamtzahl aller Straftaten 2006:**

**Veränderung der Gesamtkriminalität
 gegenüber 2005 in Prozent**



KÄRNTEN

Behörde	Straftaten 05	Straftaten 06
BPD Klagenfurt	10207	9912
BPD Villach	4856	5265
BH Feldkirchen	1077	1179
BH Hermagor	631	756
BH Klagenfurt-Land	2800	2754
BH St. Veit/Glan	2454	2124
BH Spital/Drau	2890	2998
BH Villach-Land	2747	2694
BH Völkermarkt	1655	1423
BH Wolfsberg	2469	2439

**Veränderung in %
 Darstellung in Wertestufen**

- ◆ sehr starker Rückgang (>30%)
- ◆ starker Rückgang (10,1 bis 30%)
- ◆ mittlerer Rückgang (5,1 bis 10%)
- ◆ leichter Rückgang (2,1 bis 5%)
- ◆ gleichbleibend (-2 bis +2%)
- ◆ leichter Anstieg (2,1 bis 5%)
- ◆ mittlerer Anstieg (5,1 bis 10%)
- ◆ starker Anstieg (10,1 bis 30%)
- ◆ sehr starker Anstieg (>30%)

31.544

Gesamtzahl aller Straftaten 2006:

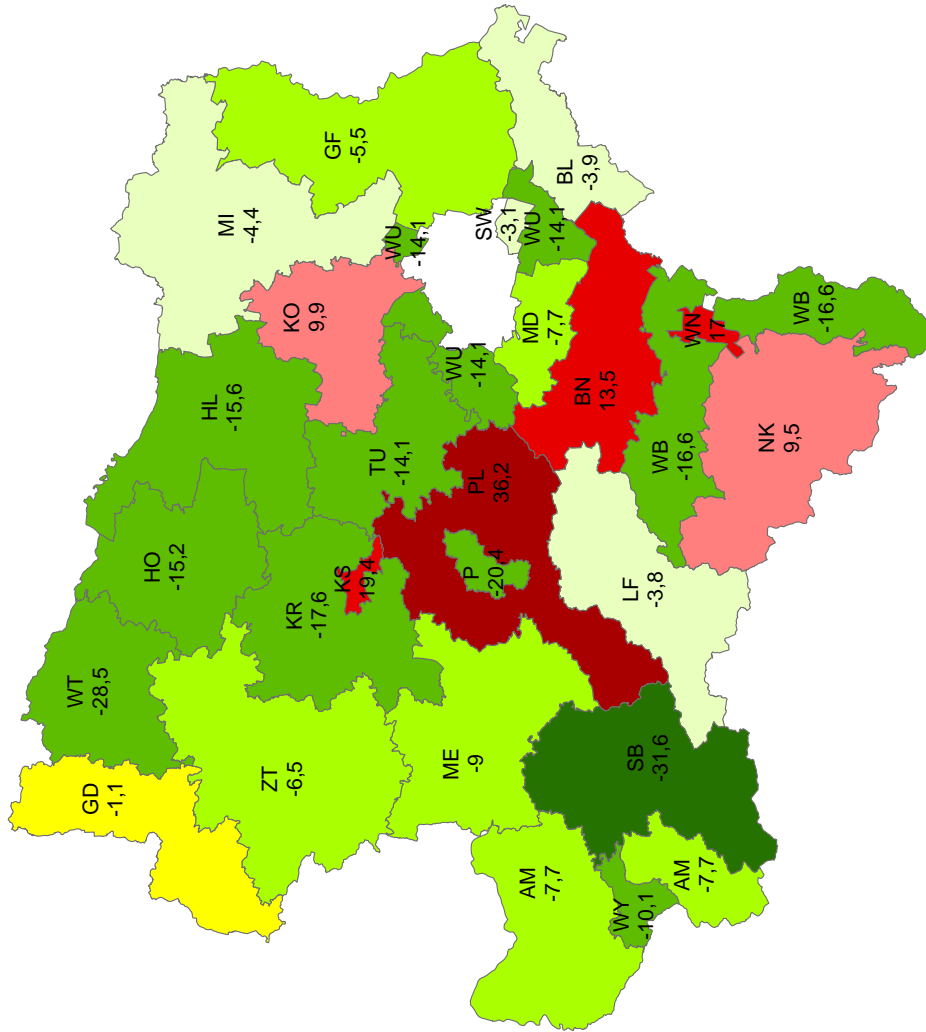
NIEDERÖSTERREICH

Behörde	Straftaten_05	Straftaten_06
BPD St. Pöllen	4767	3794
BPD Schwechat	3066	2971
BPD Wr. Neustadt	3893	4554
BH Amstetten	4283	3955
BH Baden	9137	10369
BH Bruck/Leitha	2255	2167
BH Gänserndorf	4531	4280
BH Gmünd	1560	1543
BH Hollabrunn	3470	2927
BH Horn	1304	1106
BH Korneuburg	3774	4149
BH Krems	1520	1252
BH Lilienfeld	1133	1090
BH Melk	3500	3186
BH Mistelbach	2857	2731
BH Mödling	10449	9649
BH Neunkirchen	3720	4073
BH St. Pöllen	3033	4132
BH Scheibbs	1632	1116
BH Tulln	3261	2801
BH Waichhofen/Thaya	787	563
BH Wien-Umgebung	6474	5559
BH Wiener Neustadt	3126	2606
BH Zwetl	1054	986
Mag. Krems	1884	2249
Mag. Waichhofen/Ybbs	533	479

**Veränderung in %
 Darstellung in Wertestufen**

- ◆ sehr starker Rückgang (>30%)
- ◆ starker Rückgang (10,1 bis 30%)
- ◆ mittlerer Rückgang (5,1 bis 10%)
- ◆ leichter Rückgang (2,1 bis 5%)
- ◆ gleichbleibend (-2 bis +2%)
- ◆ leichter Anstieg (2,1 bis 5%)
- ◆ mittlerer Anstieg (5,1 bis 10%)
- ◆ starker Anstieg (10,1 bis 30%)
- ◆ sehr starker Anstieg (>30%)

**Veränderung der Gesamtkriminalität
 gegenüber 2005 in Prozent**



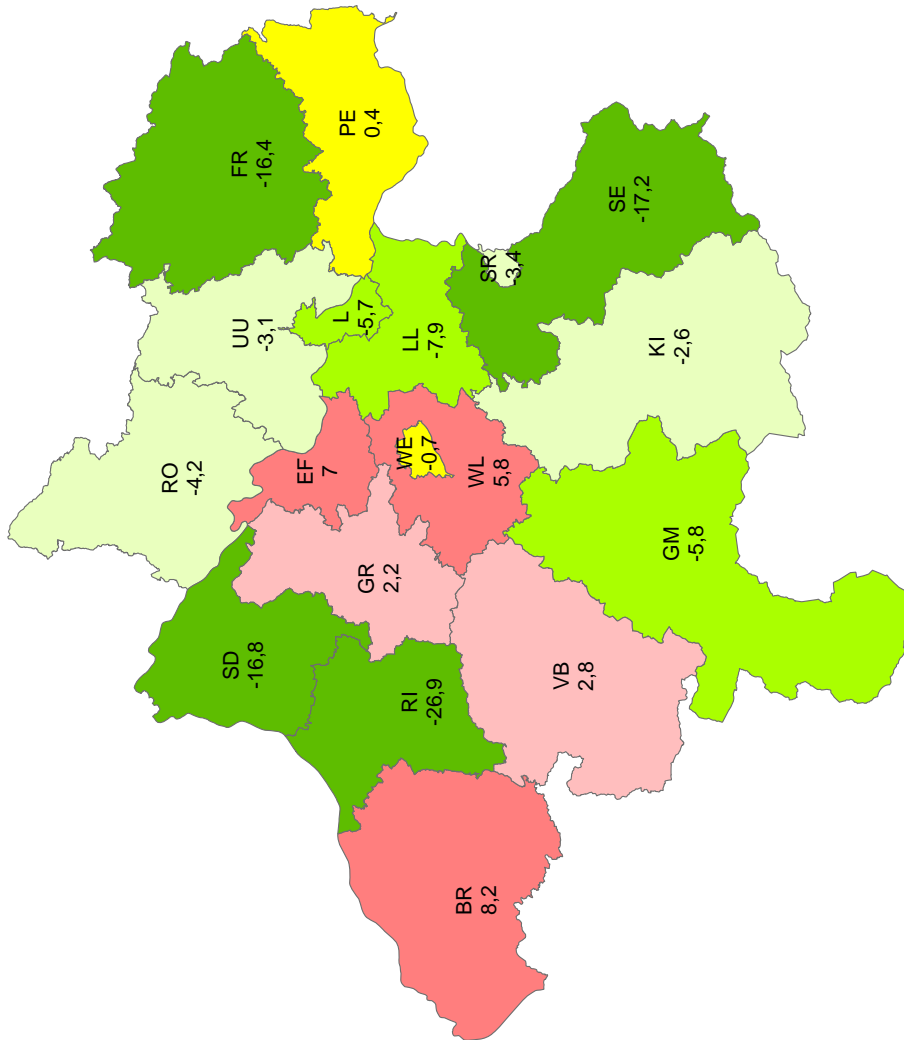
**Veränderung der Gesamtkriminalität
 gegenüber 2005 in Prozent**

75.238

Gesamtzahl aller Straftaten 2006:

OBERÖSTERREICH

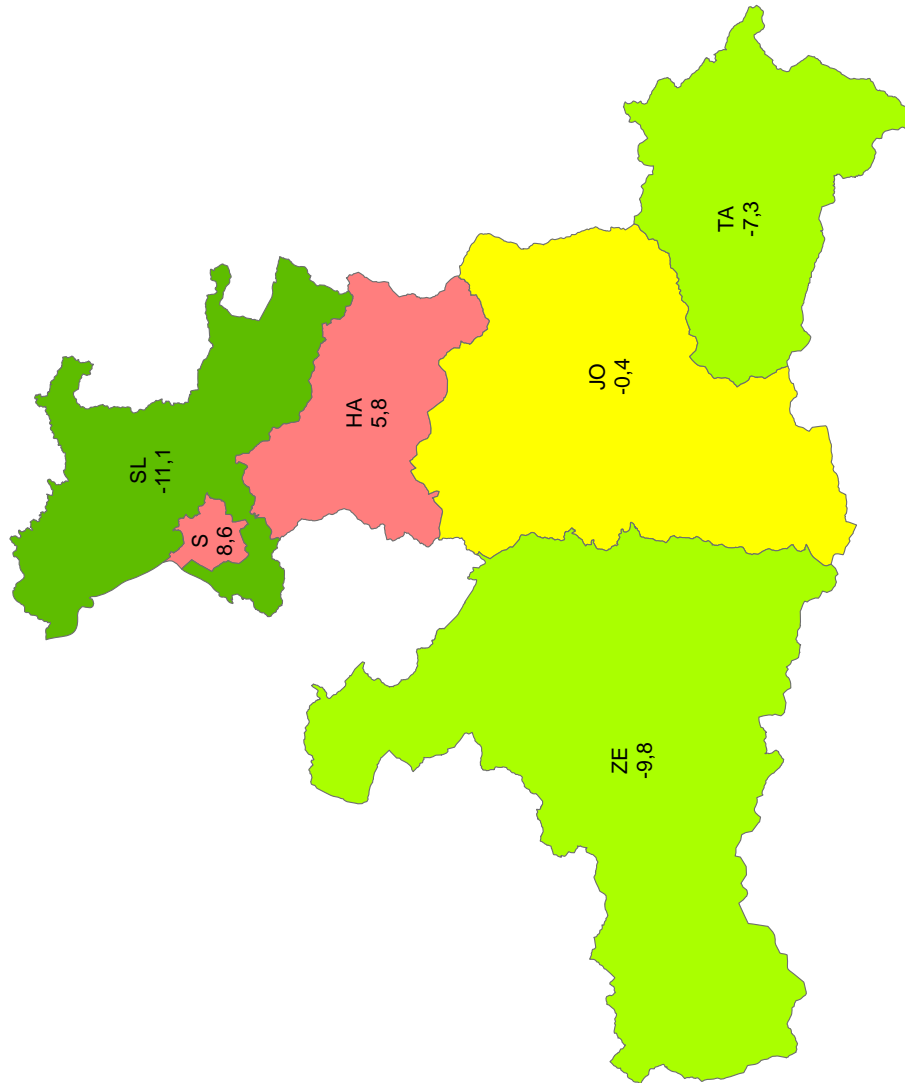
Behörde	Straftaten 05	Straftaten 06
BPD Linz	21228	20014
BPD Steyr	3384	3270
BPD Wels	5923	5879
BH Braunau	4149	4491
BH Eferding	915	979
BH Freistadt	1934	1616
BH Gmunden	4671	4402
BH Grieskirchen	2114	2161
BH Kirchdorf/Krems	2173	2116
BH Linz-Land	8874	8174
BH Perg	2379	2388
BH Ried/Innkreis	4322	3158
BH Rohrbach	1555	1490
BH Schärding	2235	1860
BH Steyr-Land	2414	1988
BH Urfahr-Umgebung	2218	2149
BH Vöcklabruck	6435	6614
BH Wels-Land	2343	2479



**Veränderung in %
 Darstellung in Wertestufen**

- ◆ sehr starker Rückgang (>30%)
- ◆ starker Rückgang (10,1 bis 30%)
- ◆ mittlerer Rückgang (5,1 bis 10%)
- ◆ leichter Rückgang (2,1 bis 5%)
- ◆ gleichbleibend (-2 bis +2%)
- ◆ leichter Anstieg (2,1 bis 5%)
- ◆ starker Anstieg (10,1 bis 30%)
- ◆ mittlerer Anstieg (5,1 bis 10%)
- ◆ sehr starker Anstieg (>30%)

- 30 -

**Veränderung der Gesamtkriminalität
gegenüber 2005 in Prozent****SALZBURG**

Behörde	Straftaten 05	Straftaten 06
BPD Salzburg	15211	16522
BH Hallein	2234	2364
BH Salzburg-Umgebung	6127	5444
BH St. Johann/Pongau	5139	5117
BH Tamsweg	1473	1365
BH Zell/See	5619	5068

**Veränderung in %
Darstellung in Wertestufen**

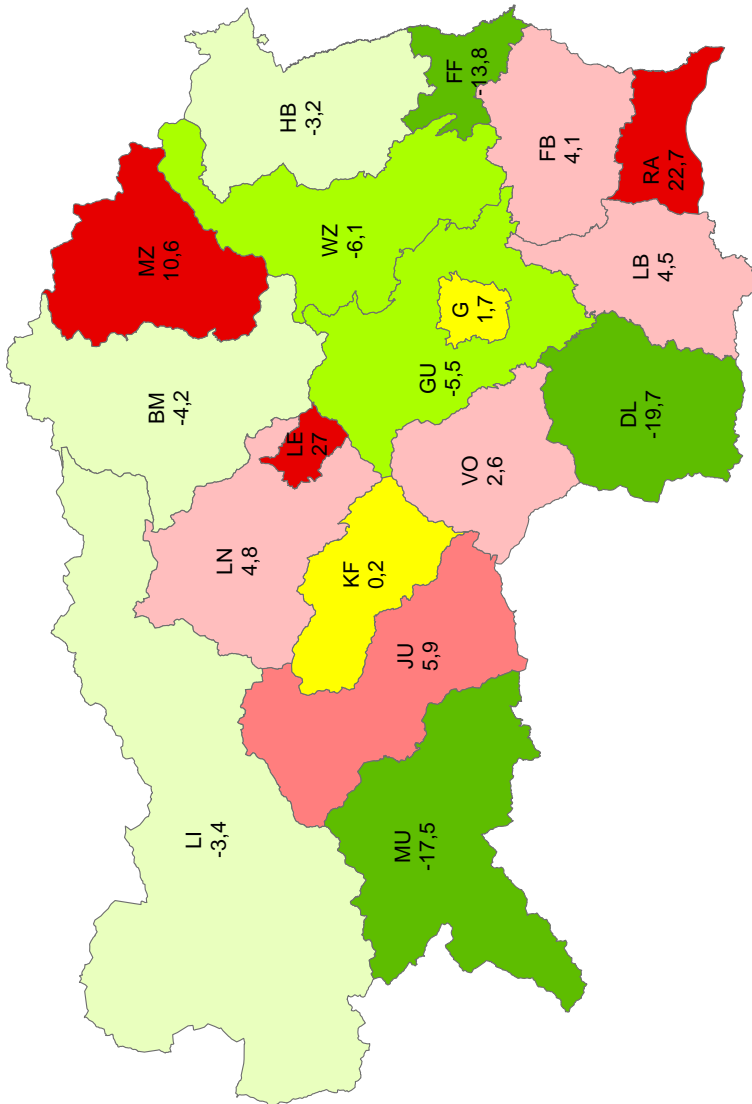
- | | | | |
|---|----------------------------------|---|---------------------------------|
| ◆ | sehr starker Rückgang (>30%) | ◆ | mittlerer Anstieg (5,1 bis 10%) |
| ◆ | starker Rückgang (10,1 bis 30%) | ◆ | starker Anstieg (10,1 bis 30%) |
| ◆ | mittlerer Rückgang (5,1 bis 10%) | ◆ | sehr starker Anstieg (>30%) |
| ◆ | leichter Rückgang (2,1 bis 5%) | | |
| ◆ | gleichbleibend (-2 bis +2%) | | |
| ◆ | leichter Anstieg (2,1 bis 5%) | | |

Gesamtzahl aller Straftaten 2006:**35.880**

**Veränderung der Gesamtkriminalität
gegenüber 2005 in Prozent**

STEIERMARK

Behörde	Straftaten 05	Straftaten 06
BPD Graz	24748	25161
BPD Leoben	1517	1927
BH Bruck/Mur	3318	3177
BH Deutschlandsberg	2617	2102
BH Feibach	2183	2273
BH Fürstenfeld	1845	1591
BH Graz-Umgebung	5895	5568
BH Hartberg	2126	2057
BH Judenburg	1867	1978
BH Knittelfeld	1352	1355
BH Leoben	3040	3178
BH Liezen	3775	3645
BH Mürzschlag	1814	2006
BH Murau	979	808
BH Radkersburg	992	1217
BH Voitsberg	2032	2084
BH Weiz	3005	2822



**Veränderung in %
Darstellung in Wertestufen**

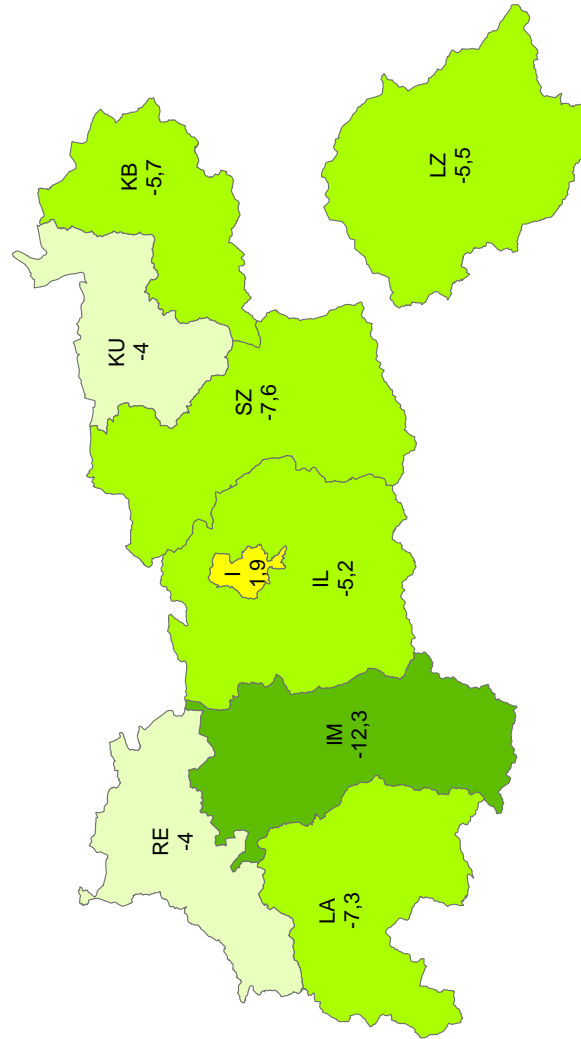
- ◆ sehr starker Rückgang (>30%)
- ◆ starker Rückgang (10,1 bis 30%)
- ◆ mittlerer Rückgang (5,1 bis 10%)
- ◆ leichter Rückgang (2,1 bis 5%)
- ◆ gleichbleibend (-2 bis +2%)
- ◆ leichter Anstieg (2,1 bis 5%)
- ◆ mittlerer Anstieg (5,1 bis 10%)
- ◆ starker Anstieg (10,1 bis 30%)
- ◆ sehr starker Anstieg (>30%)

65.216

Gesamtzahl aller Straftaten 2006:

**Veränderung der Gesamtkriminalität
gegenüber 2005 in Prozent****TIROL**

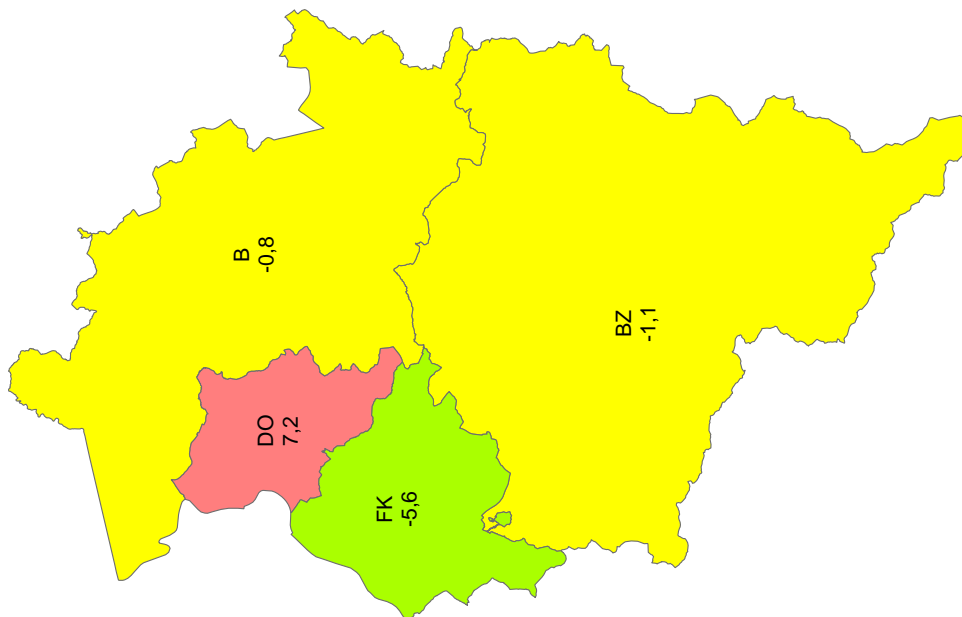
Behörde	Straftaten 05	Straftaten 06
BPD Innsbruck	13982	14242
BH Imst	3754	3294
BH Innsbruck-Land	8917	8449
BH Kitzbühel	4695	4429
BH Kufstein	5607	5384
BH Landeck	4311	3996
BH Lienz	2154	2035
BH Reutte	1300	1248
BH Schwaz	4996	4618

**Veränderung in %
Darstellung in Wertestufen**

- ◆ sehr starker Rückgang (>30%)
- ◆ starker Rückgang (10,1 bis 30%)
- ◆ mittlerer Rückgang (5,1 bis 10%)
- ◆ leichter Rückgang (2,1 bis 5%)
- ◆ gleichbleibend (-2 bis +2%)
- ◆ leichter Anstieg (2,1 bis 5%)
- ◆ mittlerer Anstieg (5,1 bis 10%)
- ◆ starker Anstieg (10,1 bis 30%)
- ◆ sehr starker Anstieg (>30%)

Gesamtzahl aller Straftaten 2006:**47.695**

**Veränderung der Gesamtkriminalität
 gegenüber 2005 in Prozent**



VORARLBERG

Behörde	Straftaten 05	Straftaten 06
BH Bludenz	3301	3265
BH Bregenz	7421	7364
BH Dornbirn	5038	5401
BH Feldkirch	5103	4815

**Veränderung in %
 Darstellung in Wertestufen**

- ◆ sehr starker Rückgang (>30%)
- ◆ starker Rückgang (10,1 bis 30%)
- ◆ mittlerer Rückgang (5,1 bis 10%)
- ◆ leichter Rückgang (2,1 bis 5%)
- ◆ gleichbleibend (-2 bis +2%)
- ◆ leichter Anstieg (2,1 bis 5%)
- ◆ mittlerer Anstieg (5,1 bis 10%)
- ◆ starker Anstieg (10,1 bis 30%)
- ◆ sehr starker Anstieg (>30%)

Gesamtzahl aller Straftaten 2006:

20.845

2.1.2 Häufigkeitszahlen

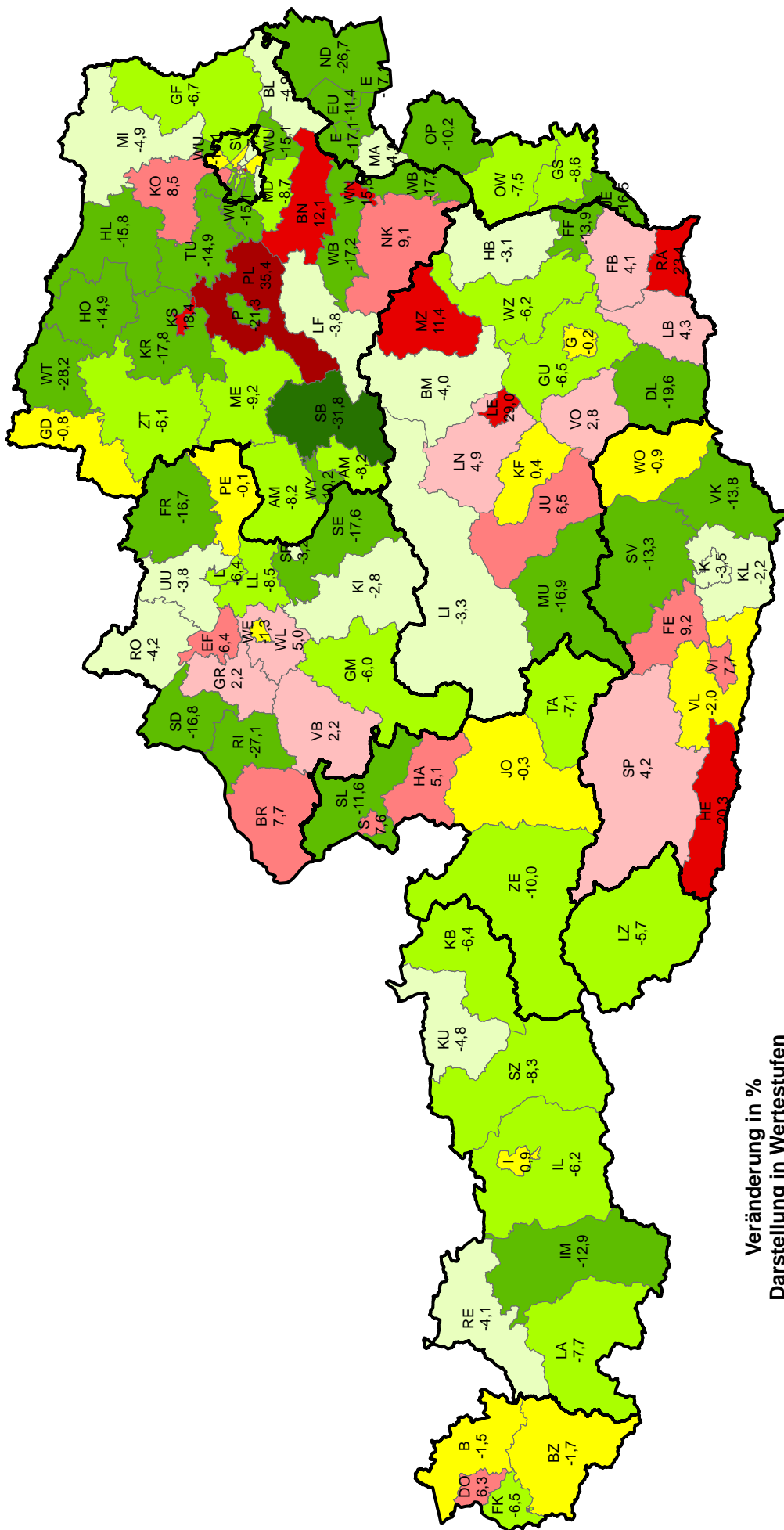
Gesamtkriminalität pro 100.000 Einwohner

Tabelle 3

Häufigkeitszahl	Jahr 2002	Jahr 2003	Jahr 2004	Jahr 2005	Jahr 2006	Veränderung in Prozent
Burgenland	4.030,9	4.036,3	4.397,4	4.345,7	3.651,5	-16,0%
Kärnten	5.589,7	5.673,2	5.589,2	5.681,1	5.632,0	-0,9%
Niederösterreich	5.508,1	5.662,3	6.080,1	5.563,3	5.350,6	-3,8%
Oberösterreich	5.580,8	5.733,0	5.869,4	5.690,5	5.377,1	-5,5%
Salzburg	7.143,1	7.310,2	7.200,9	6.827,4	6.810,0	-0,3%
Steiermark	5.553,1	5.551,2	5.809,8	5.460,4	5.437,0	-0,4%
Tirol	7.325,1	7.577,8	7.626,2	7.222,6	6.875,9	-4,8%
Vorarlberg	6.095,4	6.017,8	6.066,9	5.805,1	5.754,2	-0,9%
Wien	13.154,6	16.577,1	15.202,9	13.853,4	13.348,3	-3,6%
Österreich	7.274,8	7.988,1	7.907,1	7.404,2	7.159,9	-3,3%

KRIMINALITÄTSBERICHT 2006

Häufigkeitszahl der Gesamtkriminalität pro 100.000 Einwohner Veränderung gegenüber 2005 in Prozent



**Veränderung in %
 Darstellung in Wertestufen**

- ◆ sehr starker Rückgang (>30%)
- ◆ starker Rückgang (10,1 bis 30%)
- ◆ mittlerer Rückgang (5,1 bis 10%)
- ◇ leichter Rückgang (2,1 bis 5%)
- ◇ gleichbleibend (-2 bis +2%)
- ◇ leichter Anstieg (2,1 bis 5%)
- ◇ starker Anstieg (10,1 bis 30%)
- ◇ sehr starker Anstieg (>30%)

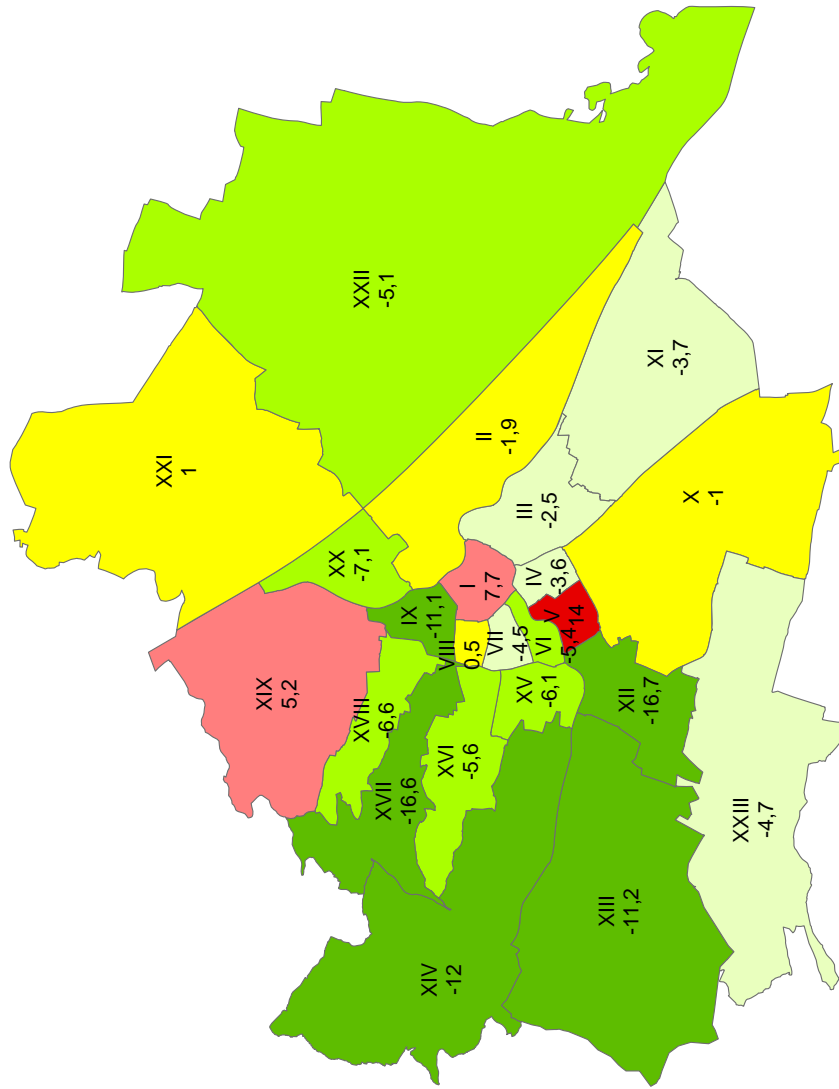
7.159,88

Straftaten pro 100.000 Einwohner 2006:

**Häufigkeitszahl der Gesamtkriminalität pro 100.000 Einwohner
Veränderung gegenüber 2005 in Prozent**

WIEN

Behörde	Straftaten 05	Straftaten 06
BPK Innere Stadt	136071	146587
BPK Leopoldstadt	13621	13357
BPK Landstrasse	13912	13570
BPK Wieden	18060	17407
BPK Margareten	11025	12570
BPK Mariahilf	23045	21793
BPK Neubau	33800	32275
BPK Josefstadt	17664	17753
BPK Alsergrund	27380	24335
BPK Favoriten	12083	11965
BPK Simmering	9823	9464
BPK Meidling	13621	11342
BPK Hietzing	8259	7334
BPK Penzing	10027	8822
BPK Schmelz	19022	17857
BPK Ottakring	10640	10049
BPK Hernals	10829	9031
BPK Währing	8067	7535
BPK Döbling	6864	7220
BPK Brigittenau	12988	12068
BPK Floridsdorf	8812	8898
BPK Donaustadt	11731	11131
BPK Liesing	9062	8632



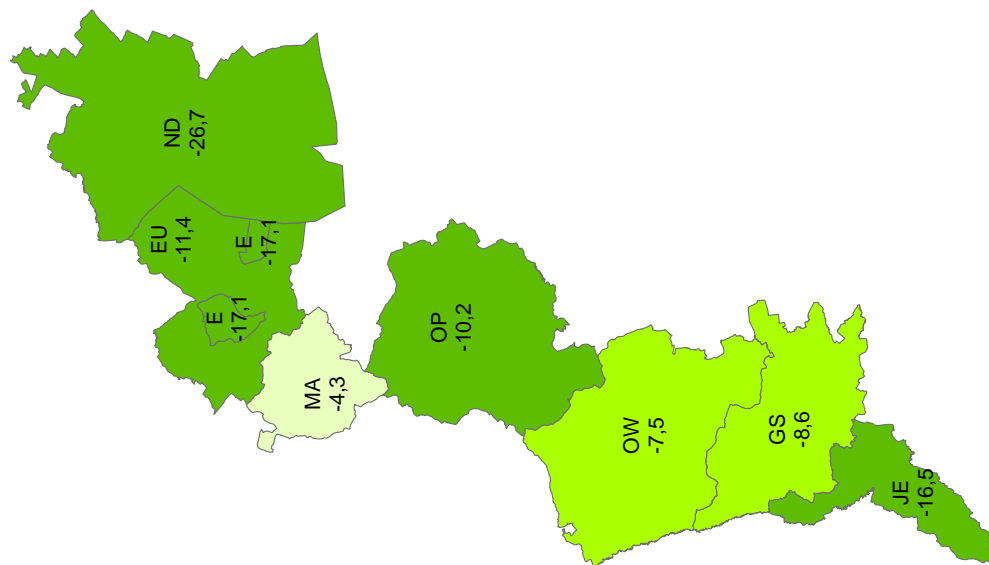
**Veränderung in %
Darstellung in Wertestufen**

- ◆ sehr starker Rückgang (>30%)
- ◆ starker Rückgang (10,1 bis 30%)
- ◆ mittlerer Rückgang (5,1 bis 10%)
- ◆ leichter Rückgang (2,1 bis 5%)
- ◆ gleichbleibend (-2 bis +2%)
- ◆ leichter Anstieg (2,1 bis 5%)
- ◆ mittlerer Anstieg (5,1 bis 10%)
- ◆ starker Anstieg (10,1 bis 30%)
- ◆ sehr starker Anstieg (>30%)

Straftaten pro 100.000 Einwohner 2006:

13.348,32

Häufigkeitszahl der Gesamtkriminalität pro 100.000 Einwohner Veränderung gegenüber 2005 in Prozent



BURGENLAND

Behörde	Straftaten 05	Straftaten 06
BPD Eisenstadt	8514	7055
BH Eisenstadt-Umgebung	3401	3012
BH Güssing	2765	2527
BH Jennersdorf	3452	2883
BH Mattersburg	3155	3021
BH Neusiedl/See	8243	6045
BH Oberpullendorf	2394	2150
BH Oberwart	3462	3203

Veränderung in % Darstellung in Wertestufen

- sehr starker Rückgang (>30%)
- starker Rückgang (10,1 bis 30%)
- mittlerer Rückgang (5,1 bis 10%)
- leichter Rückgang (2,1 bis 5%)
- gleichbleibend (-2 bis +2%)
- leichter Anstieg (2,1 bis 5%)
- mittlerer Anstieg (5,1 bis 10%)
- starker Anstieg (10,1 bis 30%)
- sehr starker Anstieg (>30%)

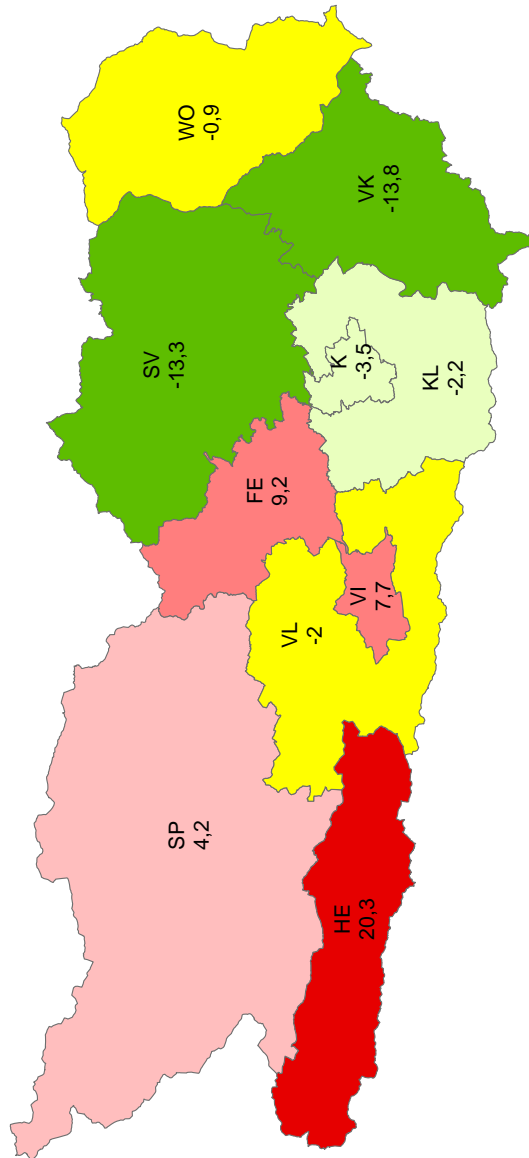
Straftaten pro 100.000 Einwohner 2006:

3.651,47

**Häufigkeitszahl der Gesamtkriminalität pro 100.000 Einwohner
 Veränderung gegenüber 2005 in Prozent**

KÄRNTEN

Behörde	Straftaten 05	Straftaten 06
BPD Klagenfurt	11168	10781
BPD Villach	8416	9068
BH Feldkirchen	3538	3862
BH Hermagor	3237	3893
BH Klagenfurt-Land	4901	4793
BH St. Veit/Glan	4231	3668
BH Spital/Drau	3554	3703
BH Villach-Land	4253	4169
BH Völkermarkt	3812	3285
BH Wolfsberg	4406	4366



- 38 -

**Veränderung in %
 Darstellung in Wertestufen**

- ◆ sehr starker Rückgang (>30%)
- ◆ starker Rückgang (10,1 bis 30%)
- ◆ mittlerer Rückgang (5,1 bis 10%)
- ◆ leichter Rückgang (2,1 bis 5%)
- ◆ gleichbleibend (-2 bis +2%)
- ◆ leichter Anstieg (2,1 bis 5%)
- ◆ mittlerer Anstieg (5,1 bis 10%)
- ◆ starker Anstieg (10,1 bis 30%)
- ◆ sehr starker Anstieg (>30%)

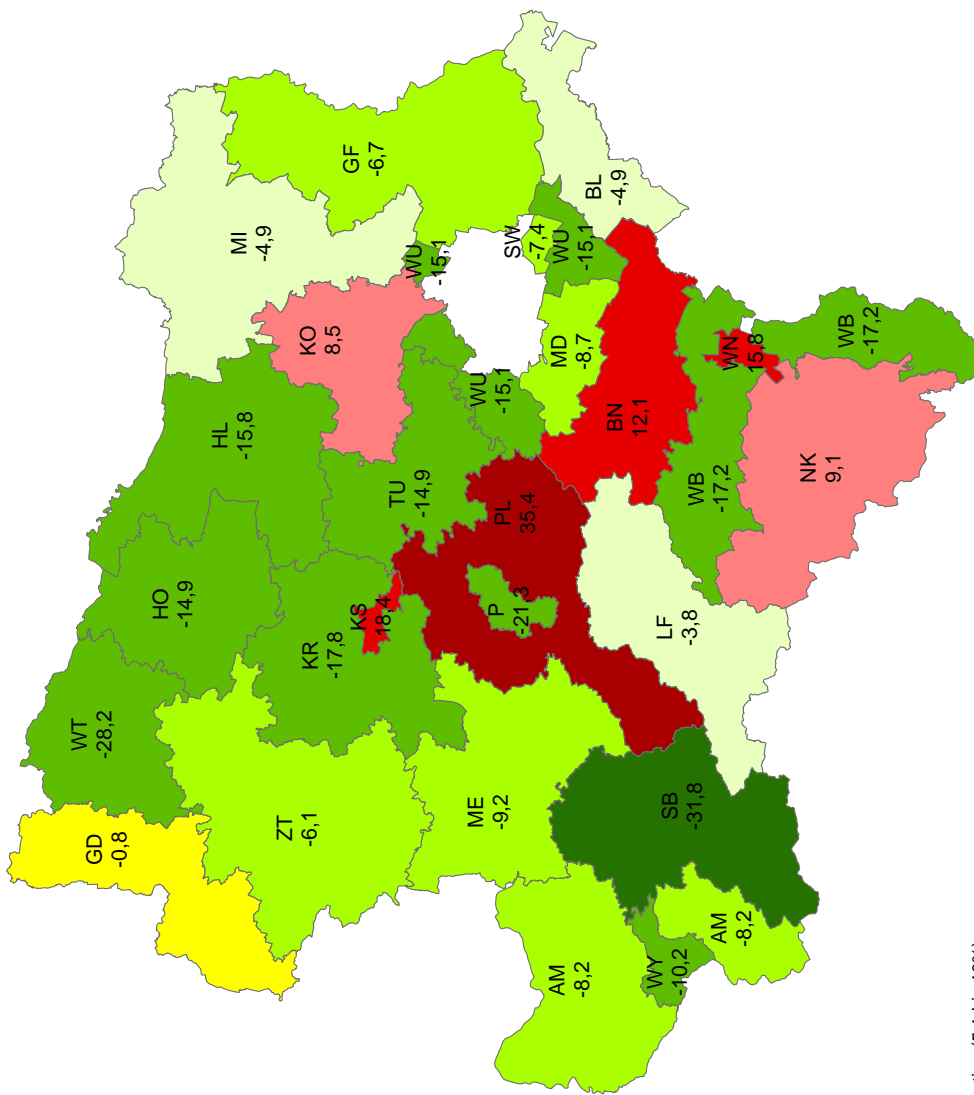
Straftaten pro 100.000 Einwohner 2006:

5.631,96

**Häufigkeitszahl der Gesamtkriminalität pro 100.000 Einwohner
 Veränderung gegenüber 2005 in Prozent**

NIEDERÖSTERREICH

Behörde	Straftaten 05	Straftaten 06
BPD St. Pölten	9498	7474
BPD Schwechat	20058	18580
BPD Wr. Neustadt	9957	11534
BH Amstetten	3894	3574
BH Baden	7030	7884
BH Bruck/Leitha	5529	5256
BH Garsndorf	5047	4707
BH Gmünd	3962	3932
BH Hollabrunn	6950	5849
BH Horn	4064	3456
BH Korneuburg	5379	5838
BH Krems	2785	2290
BH Lilienfeld	4176	4018
BH Melk	4625	4198
BH Mistelbach	3922	3729
BH Mödling	9588	8750
BH Neunkirchen	4315	4706
BH St. Pölten	3210	4346
BH Scheibbs	3952	2695
BH Tulln	4951	4213
BH Waldhofen/Thaya	2841	2040
BH Wien-Umgebung	7247	6153
BH Wiener Neustadt	4302	3562
BH Zwentl	2342	2199
Mag. Krems	7964	9429
Mag. Waidhofen/Ybbs	4513	4053



**Veränderung in %
 Darstellung in Wertestufen**

- ◆ sehr starker Rückgang (>30%)
- ◆ starker Rückgang (10,1 bis 30%)
- ◆ mittlerer Rückgang (5,1 bis 10%)
- ◆ leichter Rückgang (2,1 bis 5%)
- ◆ gleichbleibend (-2 bis +2%)
- ◆ leichter Anstieg (2,1 bis 5%)
- ◆ mittlerer Anstieg (5,1 bis 10%)
- ◆ starker Anstieg (10,1 bis 30%)
- ◆ sehr starker Anstieg (>30%)

5.350,57

Straftaten pro 100.000 Einwohner 2006:

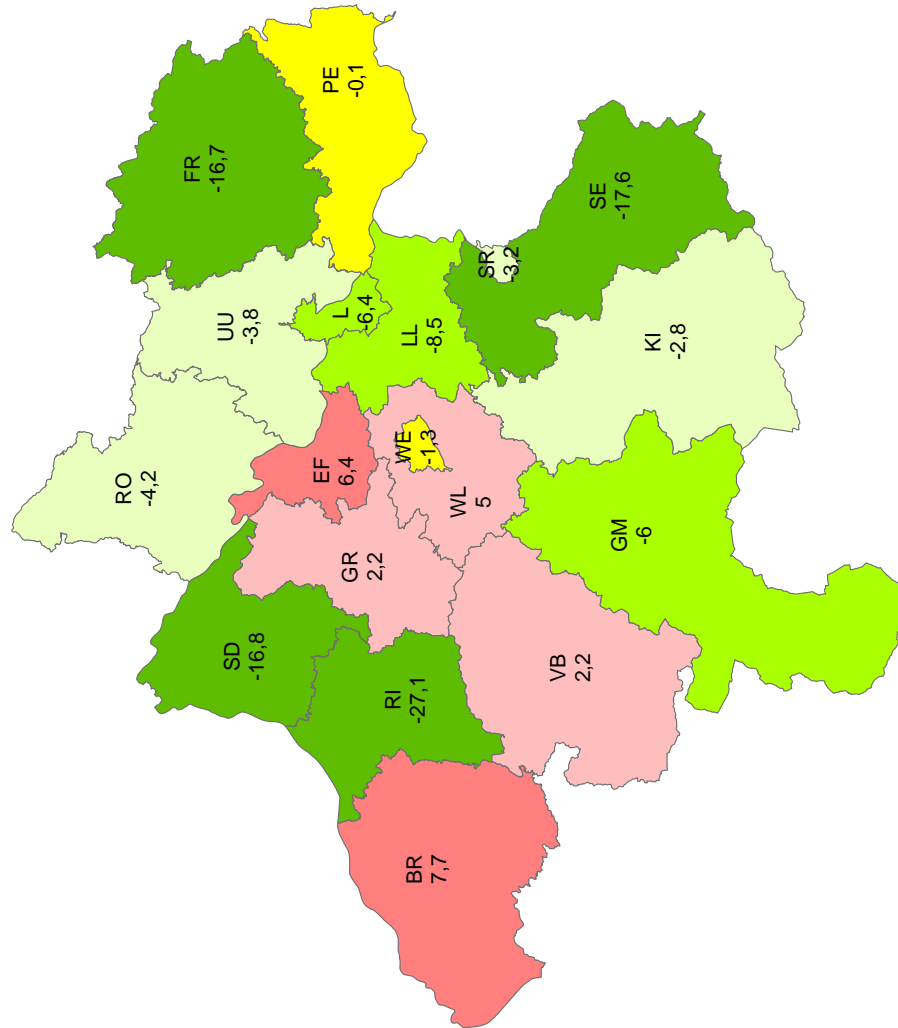
**Häufigkeitszahl der Gesamtkriminalität pro 100.000 Einwohner
Veränderung gegenüber 2005 in Prozent**

OBERÖSTERREICH

Behörde	Straftaten 05	Straftaten 06
BPD Linz	11391	10660
BPD Steyr	8640	8362
BPD Wels	10212	10074
BH Braunau	4334	4670
BH Eferding	2953	3143
BH Freistadt	3003	2502
BH Gmunden	4678	4397
BH Grieskirchen	3385	3458
BH Kirchdorf/Krems	3908	3797
BH Linz-Land	6699	6128
BH Perg	3664	3662
BH Ried/Innkreis	7379	5380
BH Rohrbach	2701	2589
BH Schärding	3919	3262
BH Steyr-Land	4147	3416
BH Urfahr-Umgebung	2805	2698
BH Vöcklabruck	5028	5141
BH Wels-Land	3627	3808

**Veränderung in %
Darstellung in Wertestufen**

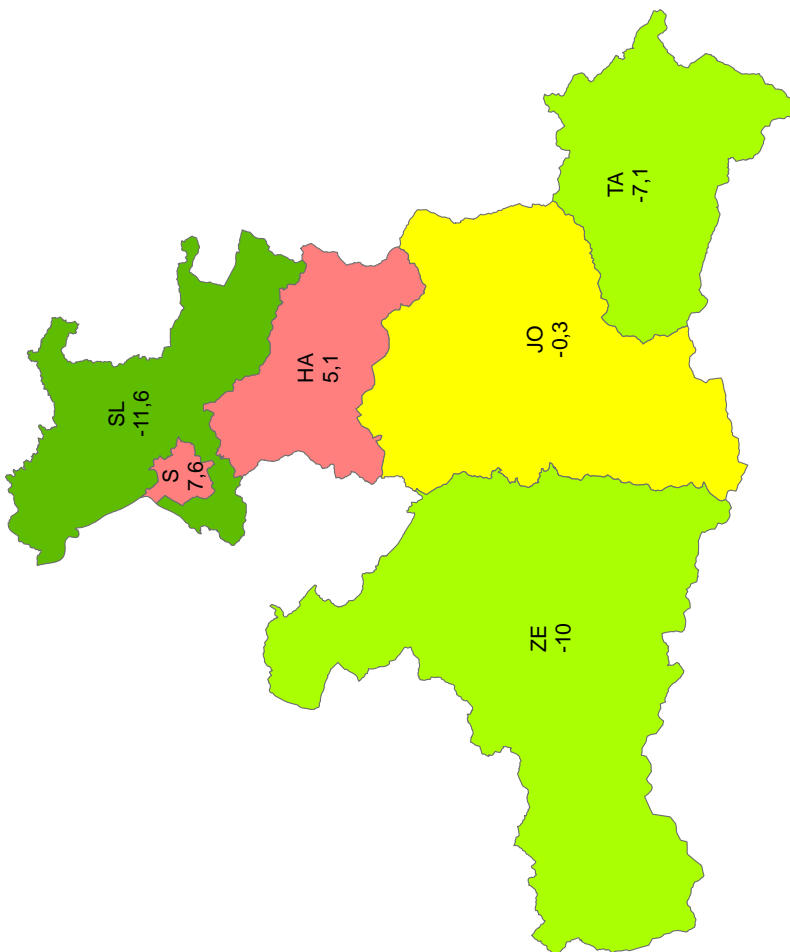
- ◆ sehr starker Rückgang (>30%)
- ◆ starker Rückgang (10,1 bis 30%)
- ◆ mittlerer Rückgang (5,1 bis 10%)
- ◆ leichter Rückgang (2,1 bis 5%)
- ◆ gleichbleibend (-2 bis +2%)
- ◆ leichter Anstieg (2,1 bis 5%)
- ◆ mittlerer Anstieg (5,1 bis 10%)
- ◆ starker Anstieg (10,1 bis 30%)
- ◆ sehr starker Anstieg (>30%)



Straftaten pro 100.000 Einwohner 2006:

5.377,12

**Häufigkeitszahl der Gesamtkriminalität pro 100.000 Einwohner
 Veränderung gegenüber 2005 in Prozent**



SALZBURG

Behörde	Straftaten 05	Straftaten 06
BPD Salzburg	10403	11195
BH Hallein	4049	4255
BH Salzburg-Umgebung	4449	3934
BH St. Johann/Pongau	6480	6462
BH Tamsweg	6931	6438
BH Zell/See	6631	5965

**Veränderung in %
 Darstellung in Wertestufen**

- ◆ sehr starker Rückgang (>30%)
- ◆ starker Rückgang (10,1 bis 30%)
- ◆ mittlerer Rückgang (5,1 bis 10%)
- ◆ leichter Rückgang (2,1 bis 5%)
- ◆ gleichbleibend (-2 bis +2%)
- ◆ leichter Anstieg (2,1 bis 5%)
- ◆ mittlerer Anstieg (5,1 bis 10%)
- ◆ starker Anstieg (10,1 bis 30%)
- ◆ sehr starker Anstieg (>30%)

Straftaten pro 100.000 Einwohner 2006:

6.809,96

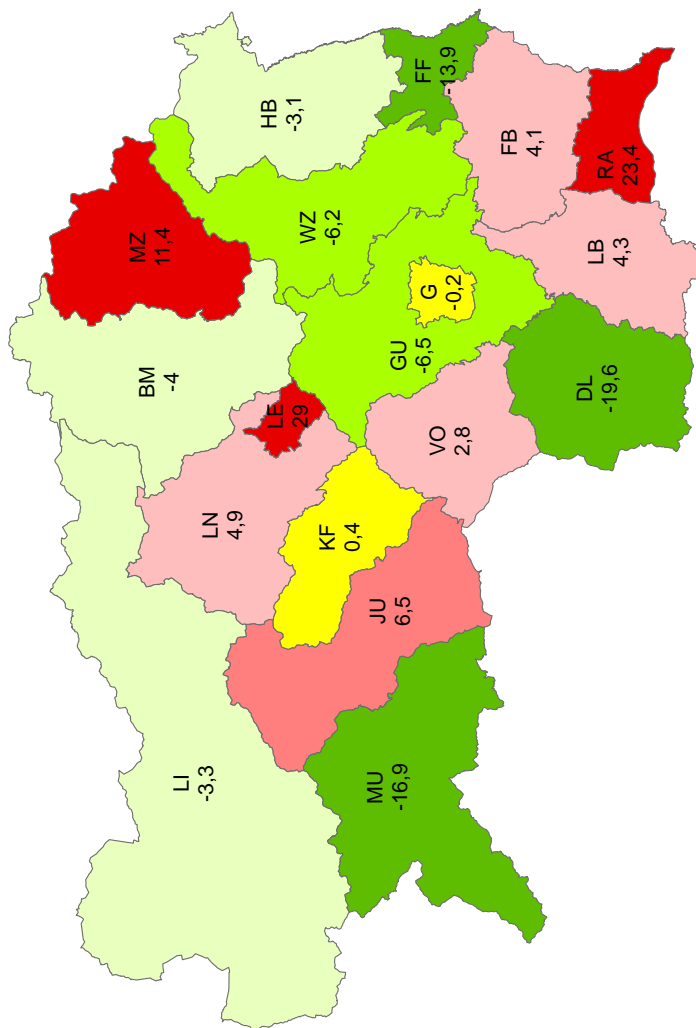
**Häufigkeitszahl der Gesamtkriminalität pro 100.000 Einwohner
Veränderung gegenüber 2005 in Prozent**

STEIERMARK

Behörde	Straftaten_05	Straftaten_06
BPD Graz	10389	10381
BPD Leoben	5879	7582
BH Bruck/Mur	5164	4959
BH Deutschlandsberg	4260	3424
BH Feldbach	3231	3363
BH Fürstenfeld	8010	6900
BH Graz-Umgebung	4353	4070
BH Hartberg	3136	3038
BH Judenburg	3948	4206
BH Knittelfeld	4571	4591
BH Leibnitz	3968	4158
BH Leoben	5326	5586
BH Liezen	4622	4467
BH Mürzzuschlag	4301	4791
BH Murau	3170	2633
BH Radkersburg	4195	5177
BH Voitsberg	3812	3920
BH Weiz	3470	3255

**Veränderung in %
Darstellung in Wertestufen**

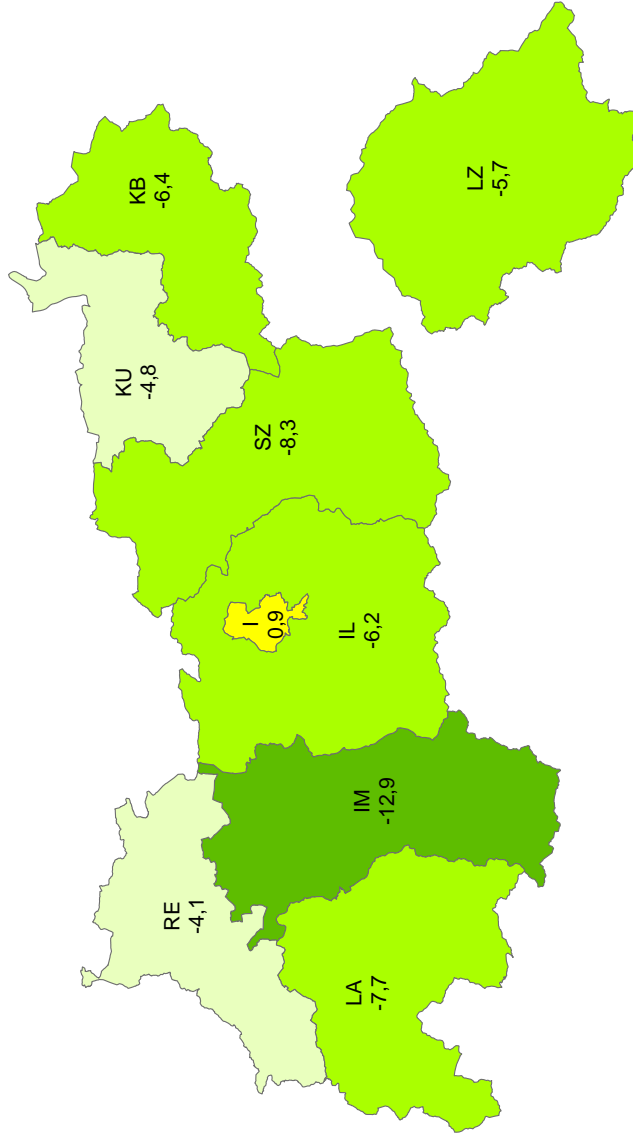
- ◆ sehr starker Rückgang (>30%)
- ◆ starker Rückgang (10,1 bis 30%)
- ◆ mittlerer Rückgang (5,1 bis 10%)
- ◆ leichter Rückgang (2,1 bis 5%)
- ◆ gleichbleibend (-2 bis +2%)
- ◆ leichter Anstieg (2,1 bis 5%)
- ◆ mittlerer Anstieg (5,1 bis 10%)
- ◆ starker Anstieg (10,1 bis 30%)
- ◆ sehr starker Anstieg (>30%)



Straftaten pro 100.000 Einwohner 2006:

5.436,98

**Häufigkeitszahl der Gesamtkriminalität pro 100.000 Einwohner
Veränderung gegenüber 2005 in Prozent**



TIROL

Behörde	Straftaten 05	Straftaten 06
BPD Innsbruck	12169	12276
BH Imst	6895	6009
BH Innsbruck-Land	5615	5269
BH Kitzbühel	7765	7268
BH Kulstern	5811	5533
BH Landeck	9681	8934
BH Lienz	4278	4033
BH Reutte	4081	3914
BH Schwaz	6531	5986

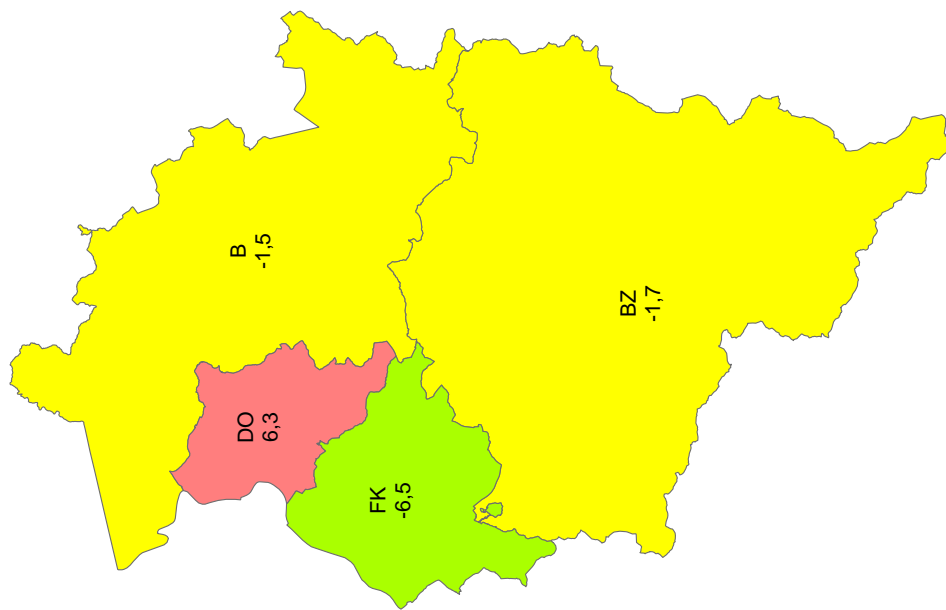
**Veränderung in %
Darstellung in Wertestufen**

- ◆ sehr starker Rückgang (>30%)
- ◆ starker Rückgang (10,1 bis 30%)
- ◆ mittlerer Rückgang (5,1 bis 10%)
- ◆ leichter Rückgang (2,1 bis 5%)
- ◆ gleichbleibend (-2 bis +2%)
- ◆ leichter Anstieg (2,1 bis 5%)
- ◆ mittlerer Anstieg (5,1 bis 10%)
- ◆ starker Anstieg (10,1 bis 30%)
- ◆ sehr starker Anstieg (>30%)

Straftaten pro 100.000 Einwohner 2006:

6.875,94

Häufigkeitszahl der Gesamtkriminalität pro 100.000 Einwohner Veränderung gegenüber 2005 in Prozent



VORARLBERG

Behörde	Straftaten 05	Straftaten 06
BH Bludenz	5344	5254
BH Bregenz	6010	5922
BH Dornbirn	6454	6858
BH Feldkirch	5311	4963

Veränderung in % Darstellung in Wertestufen

- ◆ sehr starker Rückgang (>30%)
- ◆ starker Rückgang (10,1 bis 30%)
- ◆ mittlerer Rückgang (5,1 bis 10%)
- ◆ leichter Rückgang (2,1 bis 5%)
- ◆ gleichbleibend (-2 bis +2%)
- ◆ leichter Anstieg (2,1 bis 5%)
- ◆ mittlerer Anstieg (5,1 bis 10%)
- ◆ starker Anstieg (10,1 bis 30%)
- ◆ sehr starker Anstieg (>30%)

Straftaten pro 100.000 Einwohner 2006:**5.754,19**

2.1.3 Aufklärungsquote

Gesamtkriminalität

Tabelle 4

Aufklärungsquote	Jahr 2002	Jahr 2003	Jahr 2004	Jahr 2005	Jahr 2006	Veränderung in %-punkten
Burgenland	49,1%	48,5%	49,6%	53,4%	51,7%	-1,8
Kärnten	50,5%	48,2%	47,8%	48,7%	46,7%	-1,9
Niederösterreich	49,4%	47,4%	43,3%	45,8%	42,4%	-3,5
Oberösterreich	53,2%	49,5%	48,9%	49,9%	48,8%	-1,1
Salzburg	41,3%	38,5%	35,9%	36,5%	34,6%	-1,8
Steiermark	46,1%	44,3%	44,6%	45,4%	43,1%	-2,3
Tirol	44,4%	43,4%	43,0%	45,0%	44,8%	-0,2
Vorarlberg	55,6%	53,9%	52,9%	51,8%	54,4%	2,6
Wien	26,8%	26,8%	26,8%	27,9%	29,2%	1,2
Österreich	40,8%	38,5%	38,1%	39,6%	38,9%	-0,7

In den unterschiedlichen Aufklärungsquoten haben auch alle Überlegungen hinsichtlich der kriminalgeografischen Vergleiche Eingang zu finden. Im Speziellen wäre darauf zu verweisen, dass die Kriminalität im städtischen Bereich höher als im ländlichen Bereich ist, wogegen sich die Aufklärungsquoten im Wesentlichen umgekehrt verhalten, wobei die sprichwörtliche „Anonymität der Großstadt“ die Aufklärungsquoten im Bereich der Bundeshauptstadt Wien deutlich negativ beeinflusst.

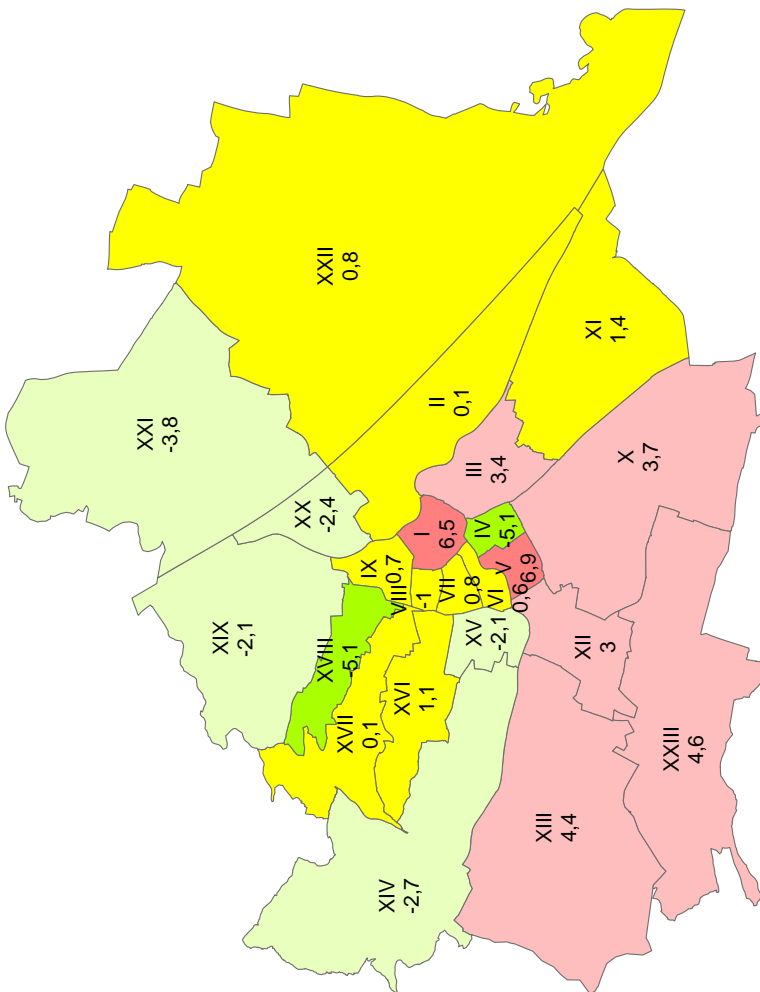
Weiters sollte erwähnt werden, dass im kleinstädtischen und ländlichen Bereich die Kriminalität anteilmäßig mehr von fahrlässigen und vorsätzlichen Körperverletzungen geprägt wird als im großstädtischen Bereich, während in diesem Bereich die Vermögensdelikte anteilmäßig überwiegen, woraus sich schon aus der unterschiedlichen Kriminalitätsstruktur unterschiedliche Aufklärungsquoten ergeben müssten.

Einem nicht unerheblichen Einfluss kommt der Kriminalitätsmobilität und der damit verbunden „Aktivitätenströme“ zu, welche durch die Rolle Österreichs als Fremdenverkehrs- und Transitland sowie durch die Öffnung der Ostgrenzen verursacht werden. Dies vor allem deshalb, weil bei durch fremde Tatverdächtige begangene Delikte, wobei sich oftmals die Tatverdächtigen nur kurze Zeit am Tatort aufhalten, im Allgemeinen weniger kriminalpolizeiliche Anhaltspunkte für die Tataufklärung bestehen.

**Aufklärungsquoten der Gesamtkriminalität
Veränderung gegenüber 2005 in Prozentpunkten**

WIEN

Behörde	Straftaten 05	Straftaten 06
BPK Innere Stadt	26,4	32,9
BPK Leopoldstadt	28,0	28,1
BPK Landstrasse	26,0	29,4
BPK Wieden	26,2	21,1
BPK Margareten	26,6	33,5
BPK Mariahilf	27,9	28,5
BPK Neubau	29,4	30,2
BPK Josefstadt	19,9	18,9
BPK Alsergrund	23,9	24,6
BPK Favoriten	27,7	31,4
BPK Simmering	27,3	28,7
BPK Meidling	30,5	33,5
BPK Hietzing	22,3	26,7
BPK Penzing	28,2	25,5
BPK Schmelz	32,5	30,4
BPK Ottakring	31,1	32,2
BPK Hernals	28,3	28,4
BPK Währing	28,7	23,7
BPK Döbling	24,8	22,6
BPK Brigittenau	33,0	30,6
BPK Floridsdorf	28,3	24,5
BPK Donaustadt	28,2	29,0
BPK Liesing	27,5	32,1



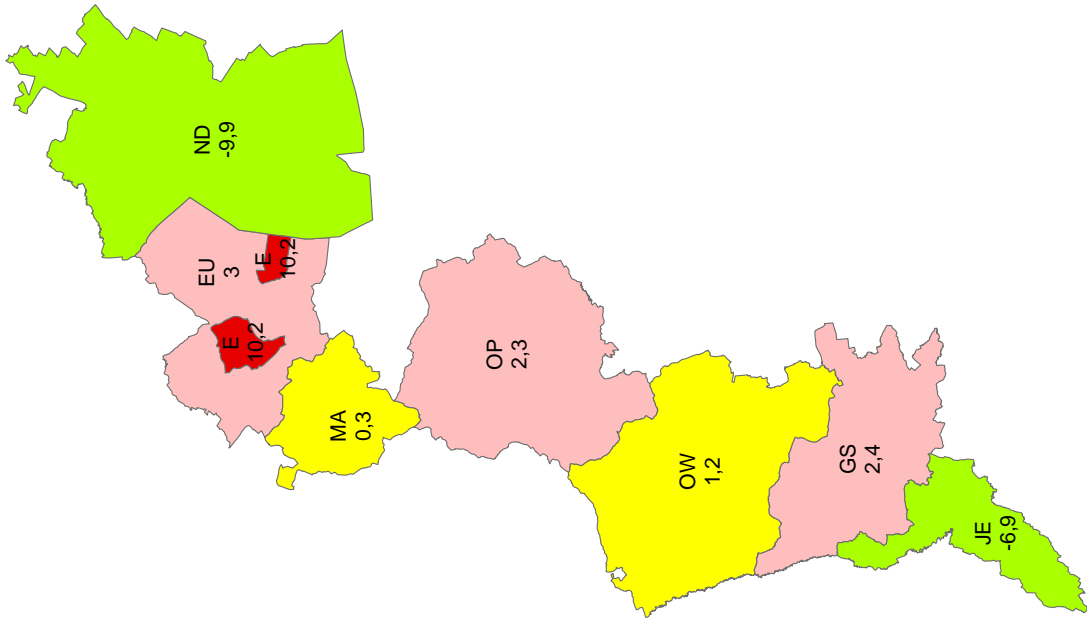
**Veränderung in %
Darstellung in Wertestufen**

- ◆ sehr starker Rückgang (>30%)
- ◆ starker Rückgang (10,1 bis 30%)
- ◆ mittlerer Rückgang (5,1 bis 10%)
- ◆ leichter Rückgang (2,1 bis 5%)
- ◆ gleichbleibend (-2 bis +2%)
- ◆ leichter Anstieg (2,1 bis 5%)
- ◆ mittlerer Anstieg (5,1 bis 10%)
- ◆ starker Anstieg (10,1 bis 30%)
- ◆ sehr starker Anstieg (>30%)

Aufklärungsquote 2006:

29,17 %

**Aufklärungsquoten der Gesamtkriminalität
 Veränderung gegenüber 2005 in Prozentpunkten**



BURGENLAND

Behörde	Straftaten 05	Straftaten 06
BPD Eisenstadt	36,1	46,3
BH Eisenstadt-Umgebung	44,7	47,7
BH Güssing	58,2	60,5
BH Jennersdorf	71,8	64,8
BH Mattersburg	51,4	51,7
BH Neusiedl/See	58,3	48,4
BH Oberpullendorf	46,1	48,4
BH Oberwart	56,3	57,5

**Veränderung in %
 Darstellung in Wertestufen**

- ◆ sehr starker Rückgang (>30%)
- ◆ starker Rückgang (10,1 bis 30%)
- ◆ mittlerer Rückgang (5,1 bis 10%)
- ◆ leichter Rückgang (2,1 bis 5%)
- ◆ gleichbleibend (-2 bis +2%)
- ◆ leichter Anstieg (2,1 bis 5%)
- ◆ mittlerer Anstieg (5,1 bis 10%)
- ◆ starker Anstieg (10,1 bis 30%)
- ◆ sehr starker Anstieg (>30%)

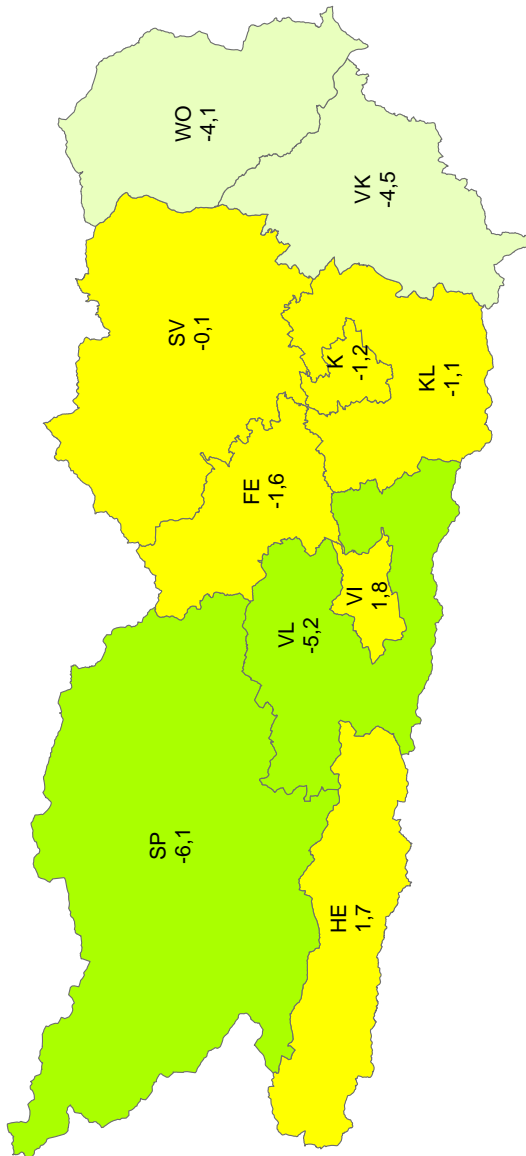
Aufklärungsquote 2006:

51,66 %

**Aufklärungsquoten der Gesamtkriminalität
 Veränderung gegenüber 2005 in Prozentpunkten**

KÄRNTEN

Behörde	Straftaten 05	Straftaten 06
BPD Klagenfurt	42,7	41,5
BPD Villach	37,7	39,5
BH Feldkirchen	52,4	50,8
BH Hermagor	52,8	54,5
BH Klagenfurt-Land	57,5	56,4
BH St. Veit/Glan	50,0	49,9
BH Spittal/Drau	52,3	46,2
BH Villach-Land	58,5	53,3
BH Völkermarkt	61,6	57,1
BH Wolfsberg	57,2	53,1



**Veränderung in %
 Darstellung in Wertestufen**

- ◆ sehr starker Rückgang (>30%)
- ◆ starker Rückgang (10,1 bis 30%)
- ◆ mittlerer Rückgang (5,1 bis 10%)
- ◆ leichter Rückgang (2,1 bis 5%)
- ◆ gleichbleibend (-2 bis +2%)
- ◆ leichter Anstieg (2,1 bis 5%)
- ◆ mittlerer Anstieg (5,1 bis 10%)
- ◆ starker Anstieg (10,1 bis 30%)
- ◆ sehr starker Anstieg (>30%)

46,74 %

Aufklärungsquote 2006:

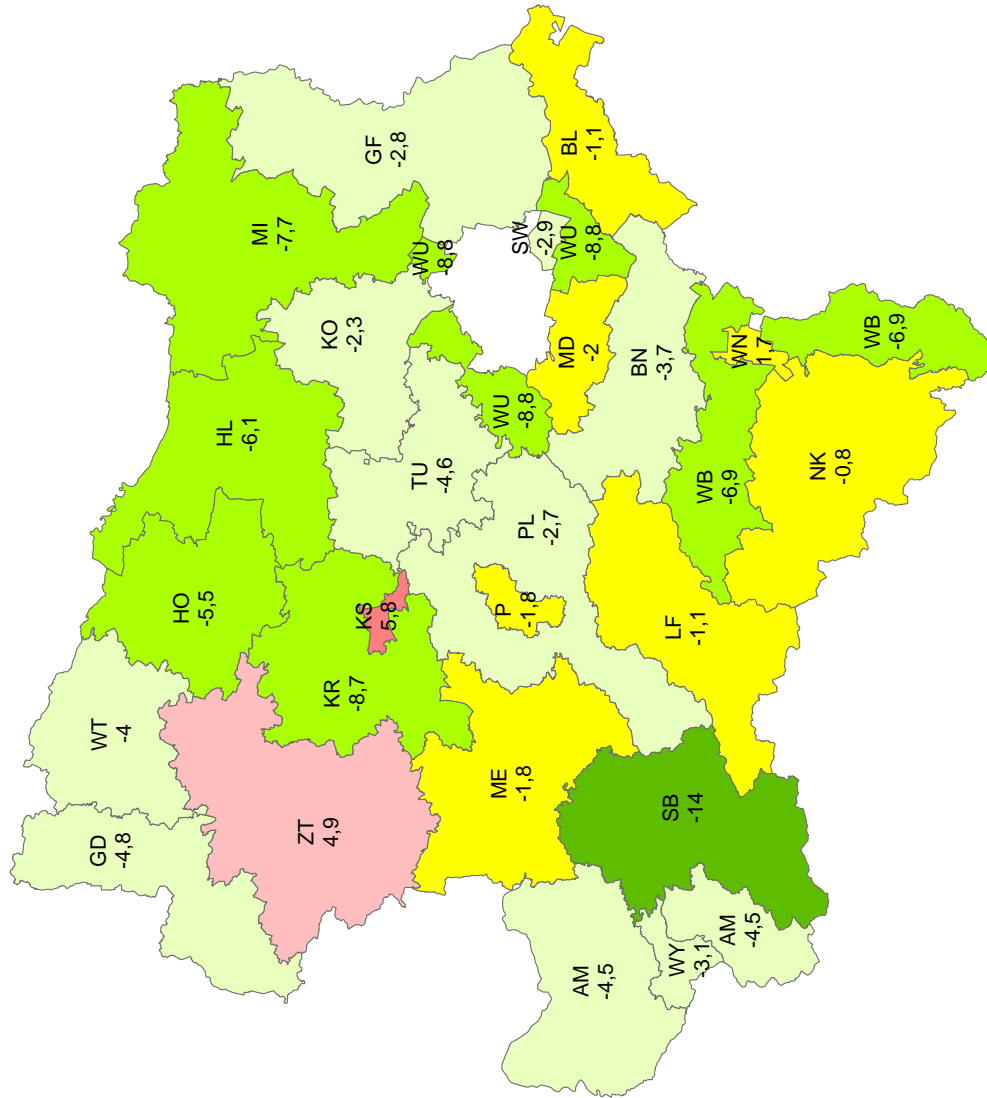
**Aufklärungsquoten der Gesamtkriminalität
Veränderung gegenüber 2005 in Prozentpunkten**

NIEDERÖSTERREICH

Behörde	Straftaten 05	Straftaten 06
BPD St. Pölten	39,8	38,0
BPD Schwechat	40,0	37,1
BPD Wr. Neustadt	36,4	38,1
BH Amstetten	54,5	50,0
BH Baden	46,3	42,6
BH Bruck/Leitha	50,4	49,3
BH Gänserndorf	47,2	44,4
BH Gmünd	63,5	58,7
BH Hollabrunn	66,9	60,8
BH Horn	52,2	46,7
BH Korneuburg	42,5	40,2
BH Krems	53,2	44,5
BH Lilienfeld	55,3	54,2
BH Melk	50,1	48,4
BH Mistelbach	51,0	43,3
BH Mödling	33,1	31,1
BH Neunkirchen	44,7	44,0
BH St. Pölten	47,1	44,4
BH Scheibbs	58,0	44,0
BH Tulln	41,6	37,1
BH Waidhofen/Thaya	57,4	53,5
BH Wien-Umgebung	41,6	32,8
BH Wiener Neustadt	53,3	46,5
BH Zwetl	53,8	58,7
Mag. Krems	41,0	46,8
Mag. Waidhofen/Ybbs	46,9	43,8

**Veränderung in %
Darstellung in Wertestufen**

- ◆ sehr starker Rückgang (>30%)
- ◆ starker Rückgang (10,1 bis 30%)
- ◆ mittlerer Rückgang (5,1 bis 10%)
- ◆ leichter Rückgang (2,1 bis 5%)
- ◆ gleichbleibend (-2 bis +2%)
- ◆ leichter Anstieg (2,1 bis 5%)
- ◆ mittlerer Anstieg (5,1 bis 10%)
- ◆ starker Anstieg (10,1 bis 30%)
- ◆ sehr starker Anstieg (>30%)



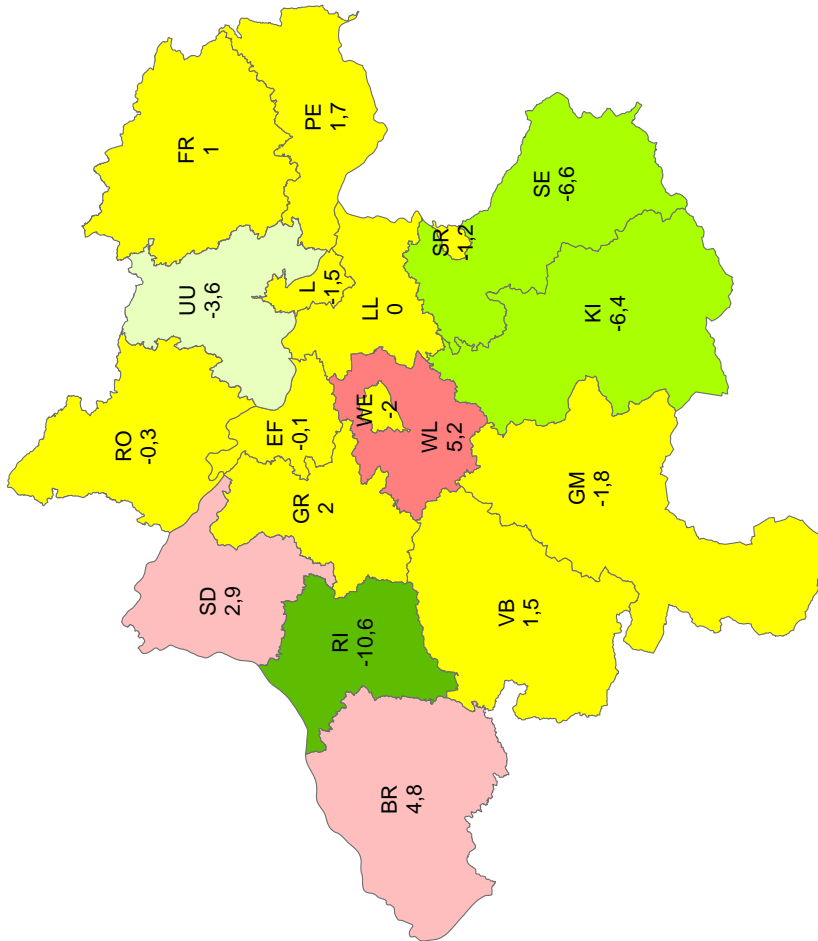
42,37 %

Aufklärungsquote 2006:

**Aufklärungsquoten der Gesamtkriminalität
Veränderung gegenüber 2005 in Prozentpunkten**

OBERÖSTERREICH

Behörde	Straftaten 05	Straftaten 06
BPD Linz	43,4	41,9
BPD Steyr	52,0	50,8
BPD Wels	42,6	40,7
BH Braunau	57,3	62,1
BH Eferding	52,3	52,3
BH Freistadt	55,3	56,3
BH Gmunden	48,5	46,7
BH Grieskirchen	55,7	57,7
BH Kirchdorf/Krems	58,9	52,5
BH Linz-Land	44,8	44,8
BH Perg	53,3	55,0
BH Ried/Innkreis	68,3	57,7
BH Rohrbach	57,0	56,8
BH Schärding	61,3	64,2
BH Steyr-Land	65,6	59,0
BH Urfahr-Umgebung	52,5	48,9
BH Yocklbruck	49,1	50,5
BH Wels-Land	44,4	49,6



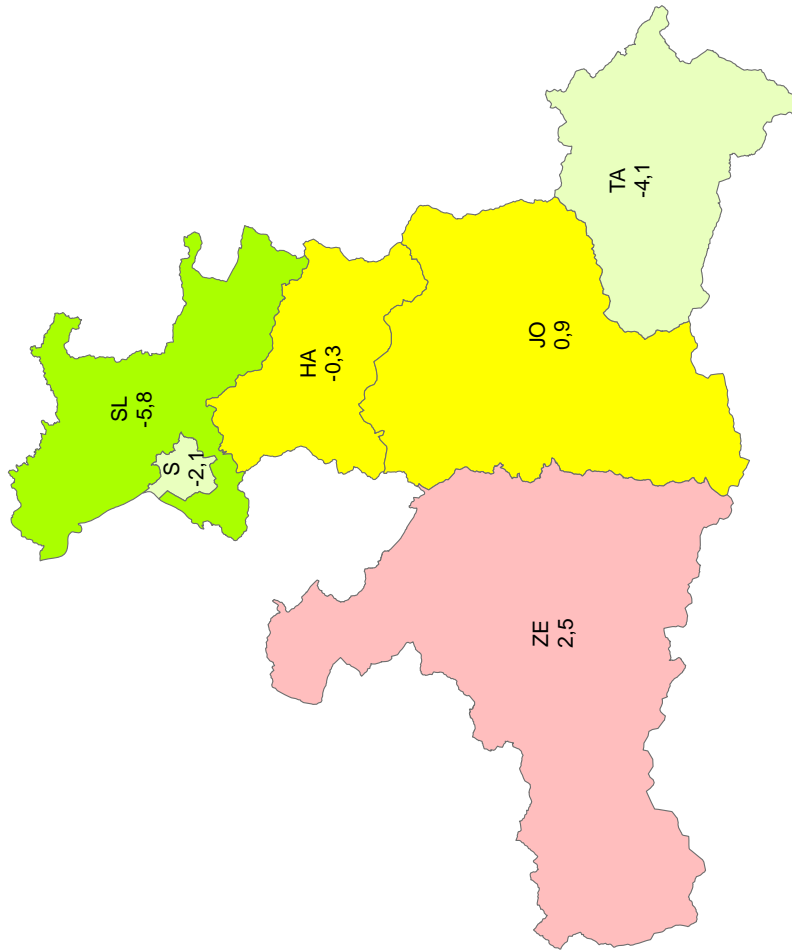
**Veränderung in %
Darstellung in Wertestufen**

- ◆ sehr starker Rückgang (>30%)
- ◆ starker Rückgang (10,1 bis 30%)
- ◆ mittlerer Rückgang (5,1 bis 10%)
- ◆ leichter Rückgang (2,1 bis 5%)
- ◆ gleichbleibend (-2 bis +2%)
- ◆ leichter Anstieg (2,1 bis 5%)
- ◆ mittlerer Anstieg (5,1 bis 10%)
- ◆ starker Anstieg (10,1 bis 30%)
- ◆ sehr starker Anstieg (>30%)

Aufklärungsquote 2006:

48,76 %

**Aufklärungsquoten der Gesamtkriminalität
 Veränderung gegenüber 2005 in Prozentpunkten**



SALZBURG

Behörde	Straftaten 05	Straftaten 06
BPD Salzburg	32,1	30,0
BH Hallein	41,9	41,7
BH Salzburg-Umgebung	49,2	43,4
BH St. Johann/Pongau	38,5	39,4
BH Tamsweg	38,6	34,5
BH Zell/See	29,7	32,2

**Veränderung in %
 Darstellung in Wertestufen**

- ◆ sehr starker Rückgang (>30%)
- ◆ starker Rückgang (10,1 bis 30%)
- ◆ mittlerer Rückgang (5,1 bis 10%)
- ◆ leichter Rückgang (2,1 bis 5%)
- ◆ gleichbleibend (-2 bis +2%)
- ◆ leichter Anstieg (2,1 bis 5%)
- ◆ mittlerer Anstieg (5,1 bis 10%)
- ◆ starker Anstieg (10,1 bis 30%)
- ◆ sehr starker Anstieg (>30%)

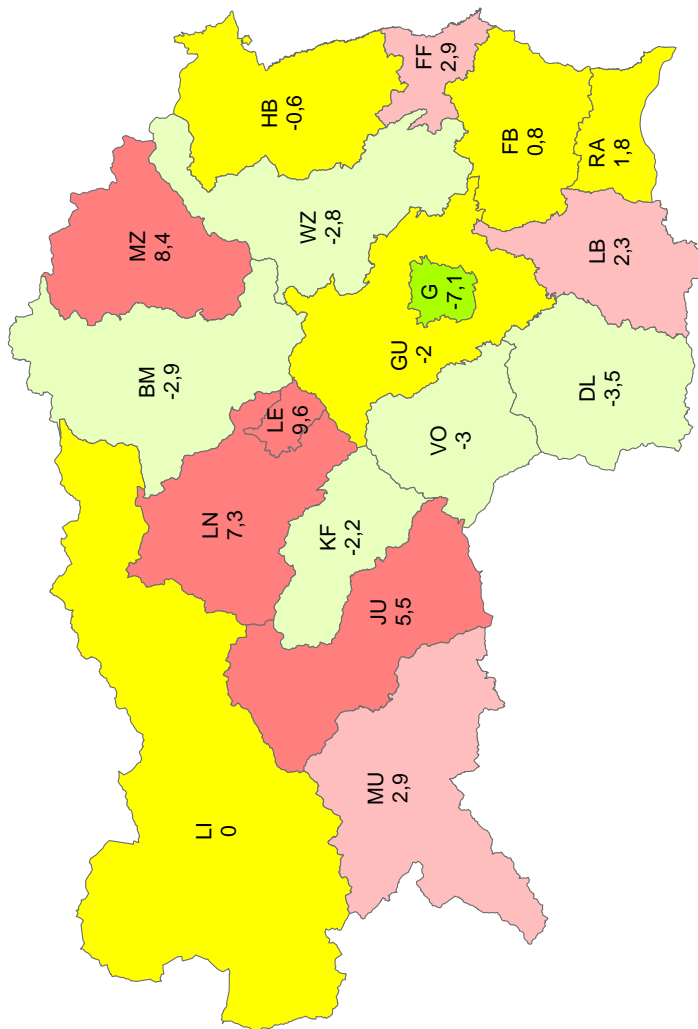
Aufklärungsquote 2006:

34,63 %

**Aufklärungsquoten der Gesamtkriminalität
Veränderung gegenüber 2005 in Prozentpunkten**

STEIERMARK

Behörde	Straftaten 05	Straftaten 06
BPD Graz	37,5	30,5
BPD Leoben	46,5	56,1
BH Bruck/Mur	42,8	39,9
BH Deutschlandsberg	56,4	52,9
BH Feldbach	52,7	53,5
BH Fürstenfeld	49,9	52,7
BH Graz-Umgebung	49,6	47,5
BH Hartberg	45,1	44,5
BH Judenburg	48,1	53,6
BH Knittelfeld	45,4	43,2
BH Leibnitz	57,5	59,8
BH Leoben	59,4	66,7
BH Liezen	48,0	48,0
BH Mürzzuschlag	42,8	51,1
BH Murau	47,4	50,2
BH Radkersburg	60,3	62,1
BH Voitsberg	52,9	49,9
BH Weiz	50,1	47,3



**Veränderung in %
Darstellung in Wertestufen**

- ◆ sehr starker Rückgang (>30%)
- ◆ starker Rückgang (10,1 bis 30%)
- ◆ mittlerer Rückgang (5,1 bis 10%)
- ◆ leichter Rückgang (2,1 bis 5%)
- ◆ gleichbleibend (-2 bis +2%)
- ◆ leichter Anstieg (2,1 bis 5%)
- ◆ mittlerer Anstieg (5,1 bis 10%)
- ◆ starker Anstieg (10,1 bis 30%)
- ◆ sehr starker Anstieg (>30%)

43,10 %

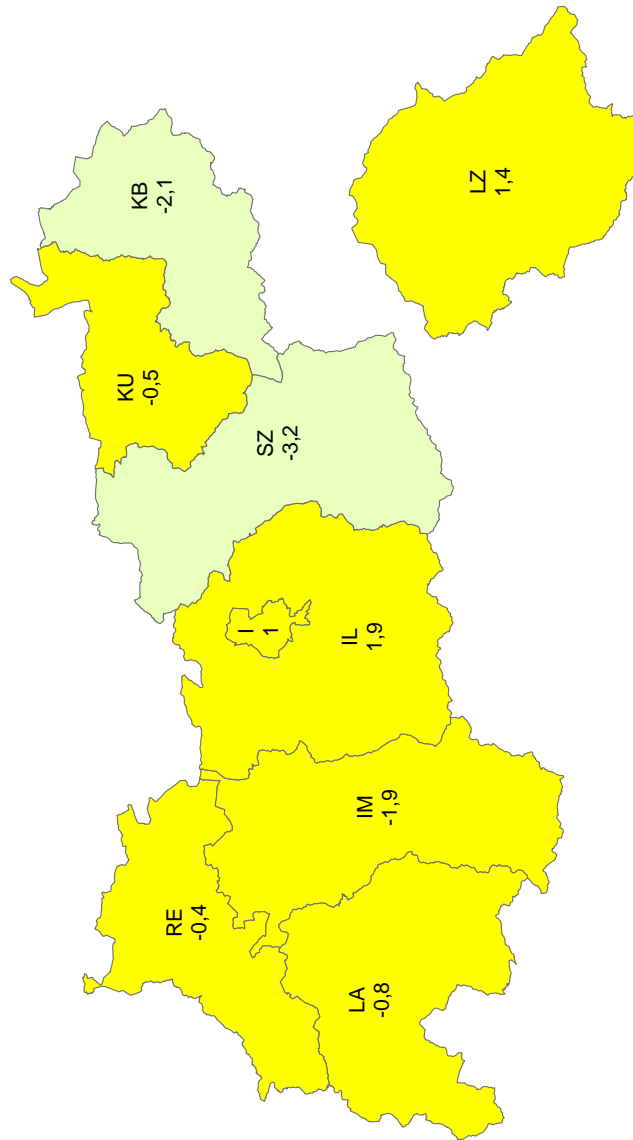
Aufklärungsquote 2006:

**Aufklärungsquoten der Gesamtkriminalität
Veränderung gegenüber 2005 in Prozentpunkten**

- 54 -

TIROL

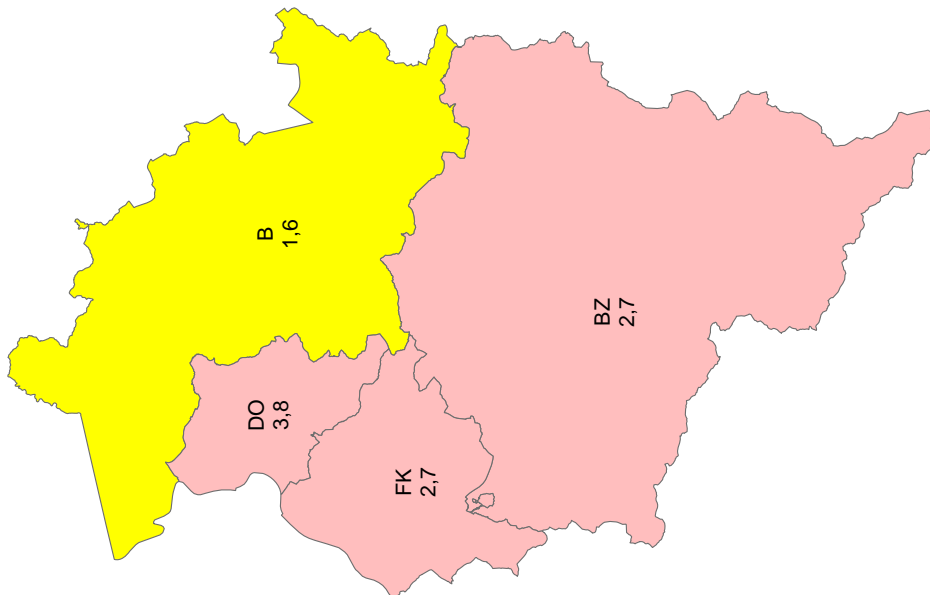
Behörde	Straftaten 05	Straftaten 06
BPD Innsbruck	38,5	39,6
BH Imst	47,6	45,7
BH Innsbruck-Land	51,3	53,2
BH Kitzbühel	50,5	48,3
BH Kufstein	51,5	51,0
BH Landeck	32,4	31,6
BH Lienz	50,3	51,7
BH Reutte	57,5	57,1
BH Schwaz	42,9	39,7

**Veränderung in %
Darstellung in Wertestufen**

- ◆ sehr starker Rückgang (>30%)
- ◆ starker Rückgang (10,1 bis 30%)
- ◆ mittlerer Rückgang (5,1 bis 10%)
- ◆ leichter Rückgang (2,1 bis 5%)
- ◆ gleichbleibend (-2 bis +2%)
- ◆ leichter Anstieg (2,1 bis 5%)
- ◆ mittlerer Anstieg (5,1 bis 10%)
- ◆ starker Anstieg (10,1 bis 30%)
- ◆ sehr starker Anstieg (>30%)

Aufklärungsquote 2006:**44,84 %**

**Aufklärungsquoten der Gesamtkriminalität
 Veränderung gegenüber 2005 in Prozentpunkten**



VORARLBERG

Behörde	Straftaten 05	Straftaten 06
BH Bludenz	49,9	52,6
BH Bregenz	52,3	53,9
BH Dornbirn	51,4	55,1
BH Feldkirch	52,7	55,4

**Veränderung in %
 Darstellung in Wertestufen**

- ◆ sehr starker Rückgang (>30%)
- ◆ starker Rückgang (10,1 bis 30%)
- ◆ mittlerer Rückgang (5,1 bis 10%)
- ◆ leichter Rückgang (2,1 bis 5%)
- ◆ gleichbleibend (-2 bis +2%)
- ◆ leichter Anstieg (2,1 bis 5%)
- ◆ mittlerer Anstieg (5,1 bis 10%)
- ◆ starker Anstieg (10,1 bis 30%)
- ◆ sehr starker Anstieg (>30%)

Aufklärungsquote 2006:

54,37 %

2.2 Verbrechen der Gesamtkriminalität

2.2.1 Angezeigte strafbare Handlungen

Verbrechen

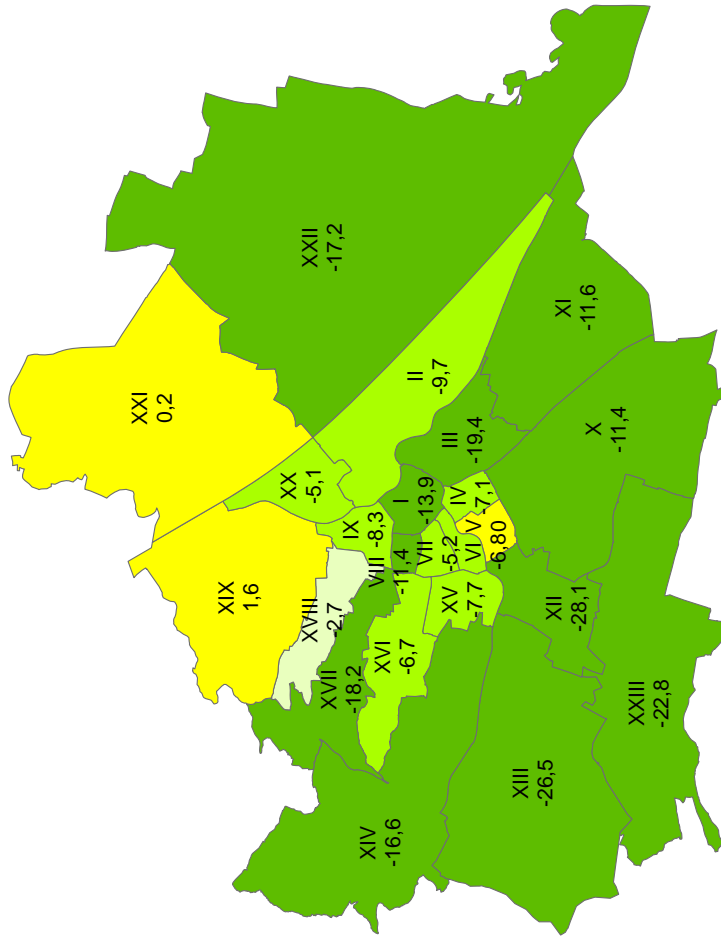
Tabelle 5

Angezeigte Fälle	Jahr 2002	Jahr 2003	Jahr 2004	Jahr 2005	Jahr 2006	Veränderung in Prozent
Burgenland	2.497	2.321	2.220	2.651	2.101	-20,7%
Kärnten	4.007	4.319	4.352	4.336	4.088	-5,7%
Niederösterreich	18.391	20.620	26.904	20.918	20.604	-1,5%
Oberösterreich	13.793	15.932	19.148	17.416	15.011	-13,8%
Salzburg	6.225	7.073	7.574	6.922	6.806	-1,7%
Steiermark	11.512	11.518	13.121	11.843	11.734	-0,9%
Tirol	7.507	8.149	8.500	6.858	6.129	-10,6%
Vorarlberg	4.178	4.510	4.719	4.241	3.695	-12,9%
Wien	53.210	74.316	85.577	73.563	64.953	-11,7%
Österreich	121.320	148.758	172.115	148.748	135.121	-9,2%

**Veränderung der Verbrechen
 gegenüber 2005 in Prozent**

WIEN

Behörde	Strafstaten 05	Strafstaten 06
BPK Innere Stadt	5074	4371
BPK Leopoldstadt	5277	4541
BPK Landstrasse	4683	3774
BPK Wieden	1925	1789
BPK Margareten	2078	2077
BPK Mariahilf	2191	2041
BPK Neubau	2290	2170
BPK Josefstadt	1245	1103
BPK Alsergrund	3430	3146
BPK Favoriten	6731	5965
BPK Simmering	2834	2504
BPK Meidling	3550	2554
BPK Hietzing	1446	1063
BPK Penzing	2796	2331
BPK Schmelz	3362	3103
BPK Ottakring	3345	3121
BPK Hernals	1946	1591
BPK Währing	1586	1543
BPK Döbling	1775	1804
BPK Brigittenau	3506	3327
BPK Floridsdorf	3745	3752
BPK Donaustadt	5974	4949
BPK Liesing	3024	2334



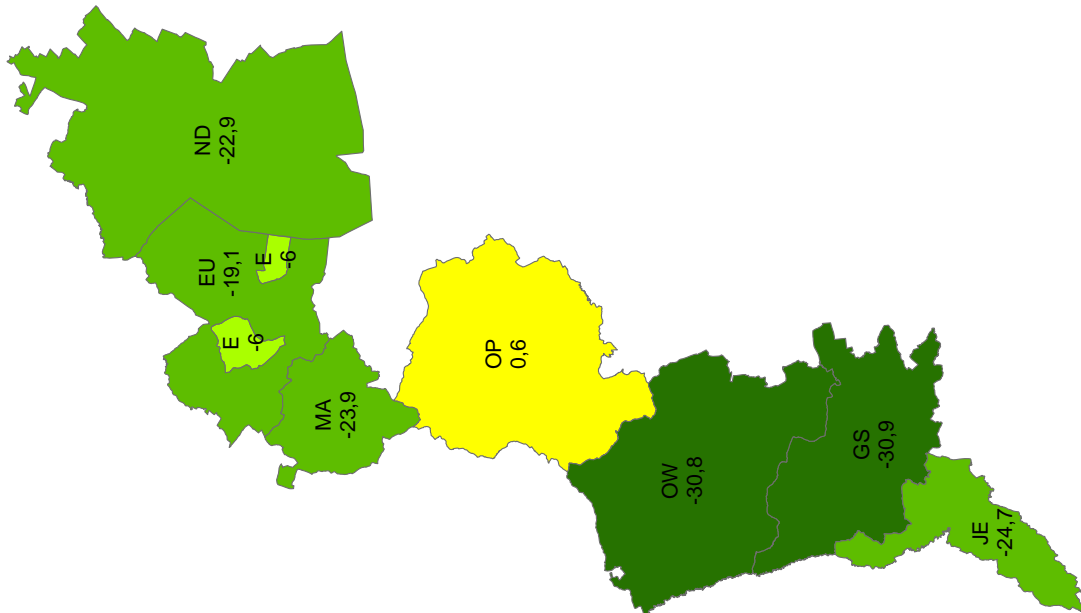
**Veränderung in %
 Darstellung in Wertestufen**

- ◆ sehr starker Rückgang (>30%)
- ◆ starker Rückgang (10,1 bis 30%)
- ◆ mittlerer Rückgang (5,1 bis 10%)
- ◆ leichter Rückgang (2,1 bis 5%)
- ◆ gleichbleibend (-2 bis +2%)
- ◆ leichter Anstieg (2,1 bis 5%)
- ◆ starker Anstieg (10,1 bis 30%)
- ◆ mittlerer Anstieg (5,1 bis 10%)
- ◆ sehr starker Anstieg (>30%)

Gesamtzahl aller Verbrechen 2006:

64.953

Veränderung der Verbrechen gegenüber 2005 in Prozent



BURGENLAND

Behörde	Straftaten 05	Straftaten 06
BPD Eisenstadt	301	283
BH Eisenstadt-Umgebung	356	288
BH Güssing	81	56
BH Jennersdorf	89	67
BH Mattersburg	218	166
BH Neusiedl/See	1025	790
BH Oberpullendorf	156	157
BH Oberwart	425	294

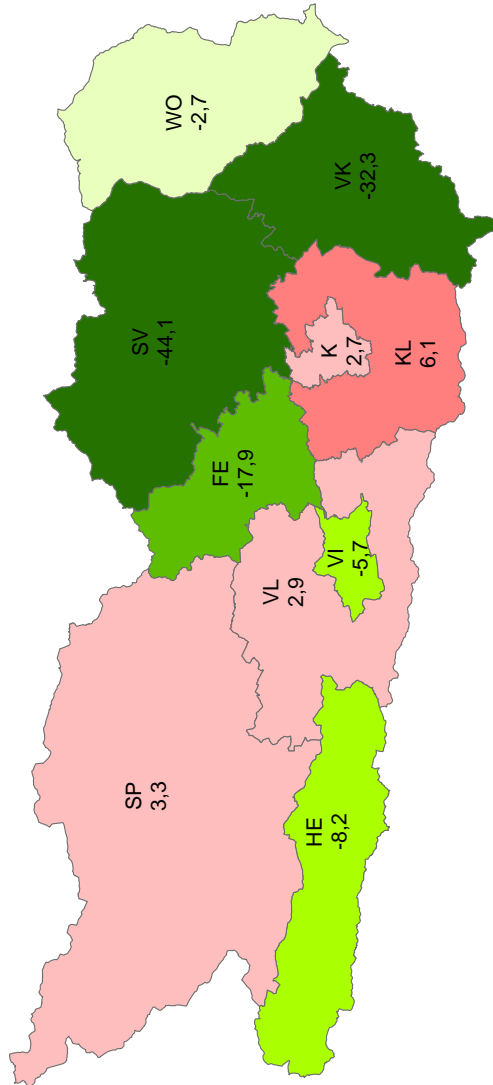
**Veränderung in %
Darstellung in Wertestufen**

- ◆ sehr starker Rückgang (>30%)
- ◆ starker Rückgang (10,1 bis 30%)
- ◆ mittlerer Rückgang (5,1 bis 10%)
- ◆ leichter Rückgang (2,1 bis 5%)
- ◆ gleichbleibend (-2 bis +2%)
- ◆ leichter Anstieg (2,1 bis 5%)
- ◆ mittlerer Anstieg (5,1 bis 10%)
- ◆ starker Anstieg (10,1 bis 30%)
- ◆ sehr starker Anstieg (>30%)

Gesamtzahl aller Verbrechen 2006:

2.101

**Veränderung der Verbrechen
gegenüber 2005 in Prozent**



KÄRNTEN

Behörde	Straftaten 05	Straftaten 06
BPD Klagenfurt	1394	1431
BPD Villach	856	807
BH Feldkirchen	106	87
BH Hermagor	49	45
BH Klagenfurt-Land	327	347
BH St. Veit/Glan	354	198
BH Spittal/Drau	299	309
BH Villach-Land	310	319
BH Völkermarkt	266	180
BH Wolfsberg	375	365

**Veränderung in %
Darstellung in Wertestufen**

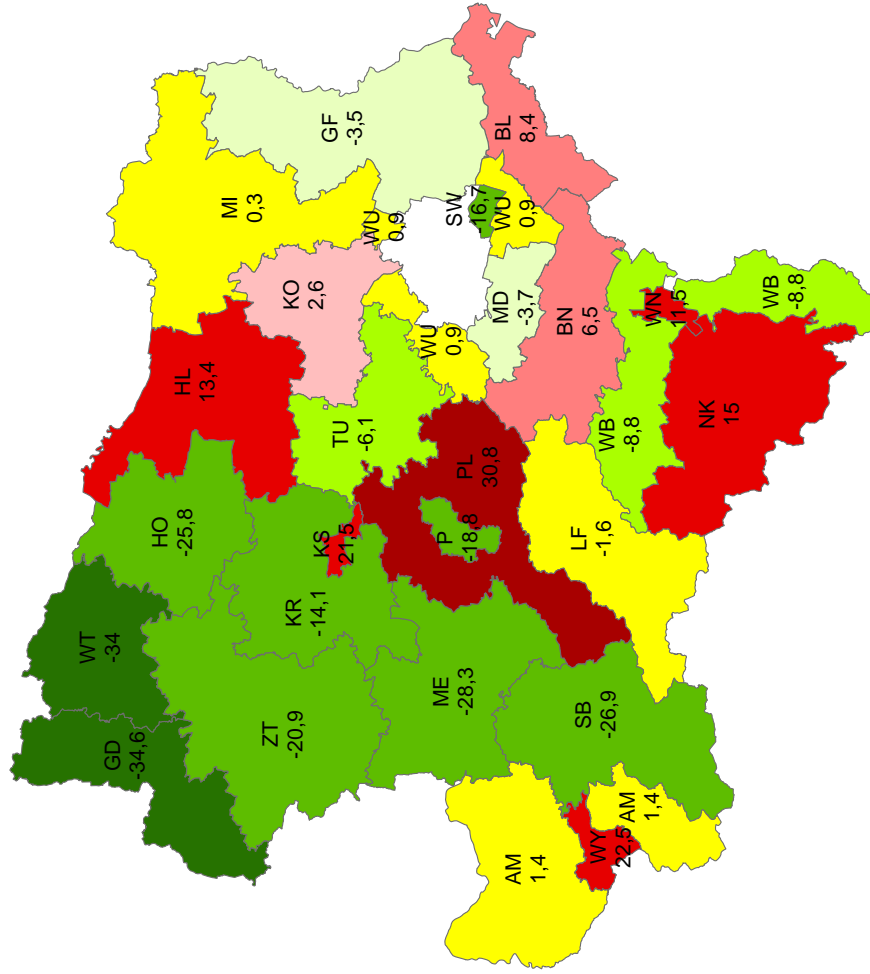
- sehr starker Rückgang (>30%)
- starker Rückgang (10,1 bis 30%)
- mittlerer Rückgang (5,1 bis 10%)
- leichter Rückgang (2,1 bis 5%)
- gleichbleibend (-2 bis +2%)
- leichter Anstieg (2,1 bis 5%)
- mittlerer Anstieg (5,1 bis 10%)
- starker Anstieg (10,1 bis 30%)
- sehr starker Anstieg (>30%)

NIEDERÖSTERREICH

Behörde	Straftaten_05	Straftaten_06
BPD St. Pölten	1019	827
BPD Schwedat	760	633
BPD Wr. Neustadt	765	853
BH Amstetten	845	857
BH Baden	2521	2686
BH Bruck/Leitha	525	569
BH Gännsdorf	1114	1075
BH Gmünd	237	155
BH Hollabrunn	476	540
BH Horn	217	161
BH Korneuburg	1230	1262
BH Krems	298	256
BH Lilienfeld	183	180
BH Melk	989	695
BH Mistelbach	709	711
BH Mödling	3216	3096
BH Neunkirchen	820	943
BH St. Pölten	763	985
BH Scheibbs	216	158
BH Tulln	997	936
BH Waidhofen/Thaya	94	62
BH Wien-Umgebung	1700	1716
BH Wiener Neustadt	703	641
BH Zwettl	148	117
Mag. Krems	363	441
Mag. Waidhofen/Ybbs	40	49

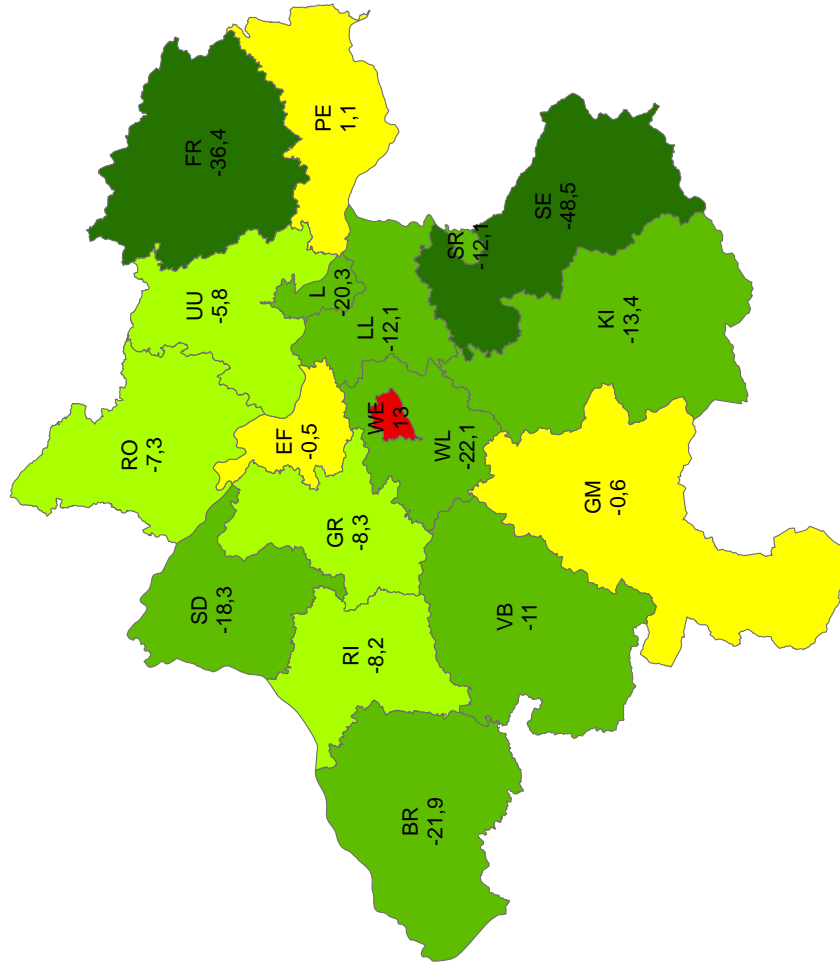
- Veränderung in %**
- Darstellung in Wertestufen**
- ◆ sehr starker Rückgang (>30%)
 - ◆ starker Rückgang (10,1 bis 30%)
 - ◆ mittlerer Rückgang (5,1 bis 10%)
 - ◆ leichter Rückgang (2,1 bis 5%)
 - ◆ gleichbleibend (-2 bis +2%)
 - ◆ leichter Anstieg (2,1 bis 5%)
 - ◆ mittlerer Anstieg (5,1 bis 10%)
 - ◆ starker Anstieg (10,1 bis 30%)
 - ◆ sehr starker Anstieg (>30%)

Veränderung der Verbrechen gegenüber 2005 in Prozent



Gesamtzahl aller Verbrechen 2006:

20.604

**Veränderung der Verbrechen
gegenüber 2005 in Prozent****OBERÖSTERREICH**

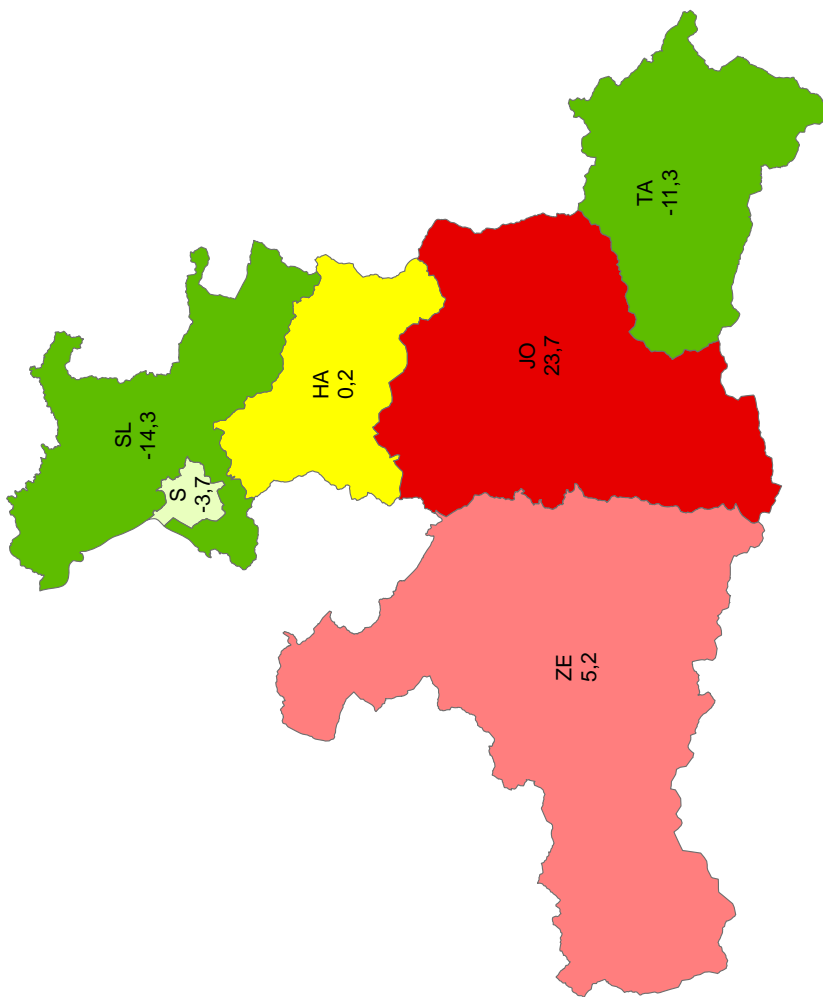
Behörde	Straftaten 05	Straftaten 06
BPD Linz	5739	4576
BPD Steyr	552	485
BPD Wels	1613	1822
BH Braunau	757	591
BH Eferding	213	212
BH Freistadt	346	220
BH Gmunden	783	778
BH Grieskirchen	374	343
BH Kirchdorf/Krems	367	318
BH Linz-Land	2070	1820
BH Perg	452	457
BH Ried/Imnkreis	582	534
BH Rohrbach	191	177
BH Schärding	301	246
BH Steyr-Land	655	337
BH Urfahr-Umgebung	363	342
BH Vöcklabruck	1358	1208
BH Wels-Land	700	545

**Veränderung in %
Darstellung in Wertestufen**

- ◆ sehr starker Rückgang (>30%)
- ◆ starker Rückgang (10,1 bis 30%)
- ◆ mittlerer Rückgang (5,1 bis 10%)
- ◆ leichter Rückgang (2,1 bis 5%)
- ◆ gleichbleibend (-2 bis +2%)
- ◆ leichter Anstieg (2,1 bis 5%)
- ◆ mittlerer Anstieg (5,1 bis 10%)
- ◆ starker Anstieg (10,1 bis 30%)
- ◆ sehr starker Anstieg (>30%)

Gesamtzahl aller Verbrechen 2006:**15.011**

Veränderung der Verbrechen gegenüber 2005 in Prozent



SALZBURG

Behörde	Strafstaten 05	Strafstaten 06
BPD Salzburg	3715	3576
BH Hallein	584	585
BH Salzburg-Umgebung	1243	1065
BH St. Johann/Pongau	755	934
BH Tamsweg	71	63
BH Zell/See	554	583

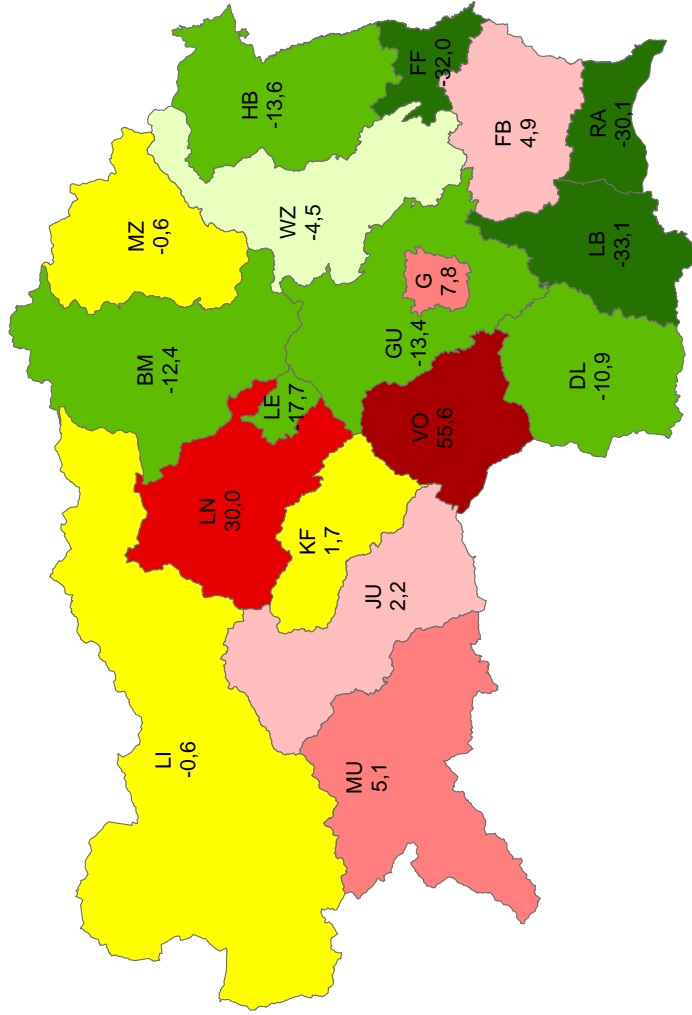
**Veränderung in %
Darstellung in Wertestufen**

- ◆ sehr starker Rückgang (>30%)
- ◆ starker Rückgang (10,1 bis 30%)
- ◆ mittlerer Rückgang (5,1 bis 10%)
- ◆ leichter Rückgang (2,1 bis 5%)
- ◆ gleichbleibend (-2 bis +2%)
- ◆ leichter Anstieg (2,1 bis 5%)
- ◆ mittlerer Anstieg (5,1 bis 10%)
- ◆ starker Anstieg (10,1 bis 30%)
- ◆ sehr starker Anstieg (>30%)

Gesamtzahl aller Verbrechen 2006:

6.806

Veränderung der Verbrechen gegenüber 2005 in Prozent

**11.734****Gesamtzahl aller Verbrechen 2006:**

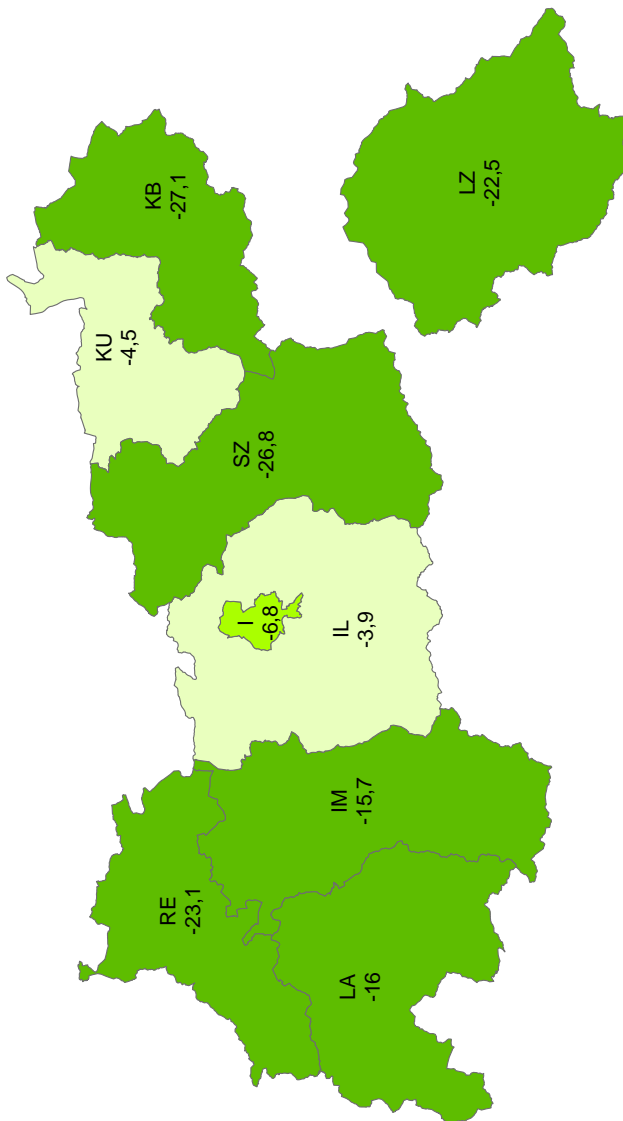
STEIERMARK

Behörde	Straftaten 05	Straftaten 06
BPD Graz	4882	5264
BPD Leoben	226	186
BH Bruck/Mur	581	509
BH Deutschlandsberg	384	342
BH Feldbach	243	255
BH Fürstenfeld	303	206
BH Graz-Umgebung	1469	1272
BH Hartberg	535	462
BH Judenburg	312	319
BH Knittelfeld	229	233
BH Leibnitz	487	326
BH Leoben	317	412
BH Liezen	501	498
BH Mürzzuschlag	329	327
BH Murau	98	103
BH Radkersburg	136	95
BH Voitsberg	250	389
BH Weiz	561	536

Veränderung in % Darstellung in Wertestufen

- | | | | |
|---|----------------------------------|---|---------------------------------|
| ◆ | sehr starker Rückgang (>30%) | ◆ | mittlerer Anstieg (5,1 bis 10%) |
| ◆ | starker Rückgang (10,1 bis 30%) | ◆ | starker Anstieg (10,1 bis 30%) |
| ◆ | mittlerer Rückgang (5,1 bis 10%) | ◆ | sehr starker Anstieg (>30%) |
| ◇ | leichter Rückgang (2,1 bis 5%) | | |
| ◇ | gleichbleibend (-2 bis +2%) | | |
| ◇ | leichter Anstieg (2,1 bis 5%) | | |

Veränderung der Verbrechen gegenüber 2005 in Prozent

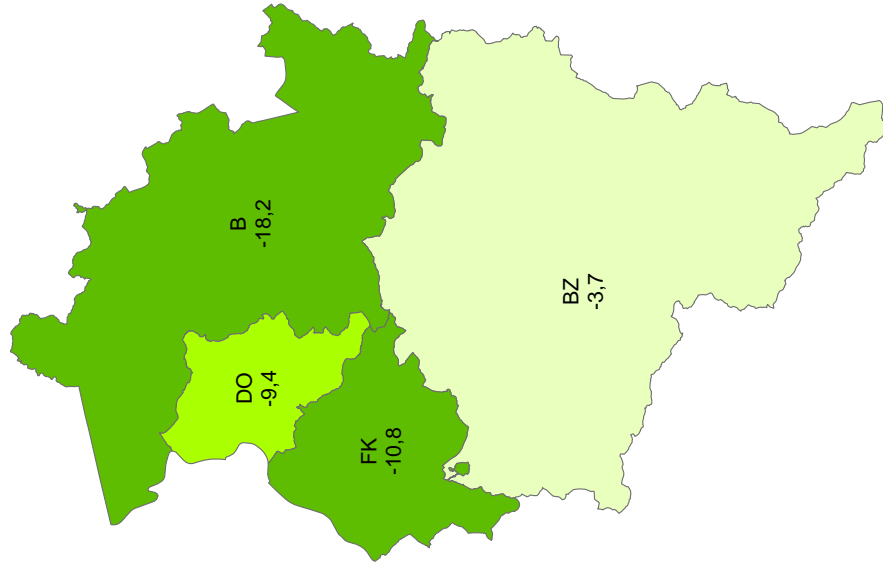


TIROL

Behörde	Straftaten 05	Straftaten 06
BPD Innsbruck	3056	2847
BH Imst	274	231
BH Innsbruck-Land	1242	1193
BH Kitzbühel	487	355
BH Kufstein	686	655
BH Landeck	194	163
BH Lienz	191	148
BH Reutte	108	83
BH Schwaz	620	454

**Veränderung in %
 Darstellung in Wertestufen**

- ◆ sehr starker Rückgang (>30%)
- ◆ starker Rückgang (10,1 bis 30%)
- ◆ mittlerer Rückgang (5,1 bis 10%)
- ◆ leichter Rückgang (2,1 bis 5%)
- ◆ gleichbleibend (-2 bis +2%)
- ◆ leichter Anstieg (2,1 bis 5%)
- ◆ mittlerer Anstieg (5,1 bis 10%)
- ◆ starker Anstieg (10,1 bis 30%)
- ◆ sehr starker Anstieg (>30%)

**Veränderung der Verbrechen
gegenüber 2005 in Prozent****VORARLBERG**

Behörde	Straftaten 05	Straftaten 06
BH Bludenz	375	361
BH Bregenz	1770	1448
BH Dornbirn	1198	1085
BH Feldkirch	898	801

**Veränderung in %
Darstellung in Wertestufen**

- ◆ sehr starker Rückgang (>30%)
- ◆ starker Rückgang (10,1 bis 30%)
- ◆ mittlerer Rückgang (5,1 bis 10%)
- ◆ leichter Rückgang (2,1 bis 5%)
- ◆ gleichbleibend (-2 bis +2%)
- ◆ leichter Anstieg (2,1 bis 5%)
- ◆ mittlerer Anstieg (5,1 bis 10%)
- ◆ starker Anstieg (10,1 bis 30%)
- ◆ sehr starker Anstieg (>30%)

Gesamtzahl aller Verbrechen 2006:**3.695**

2.2.2 Häufigkeitszahlen

Verbrechen pro 100.000 Einwohner

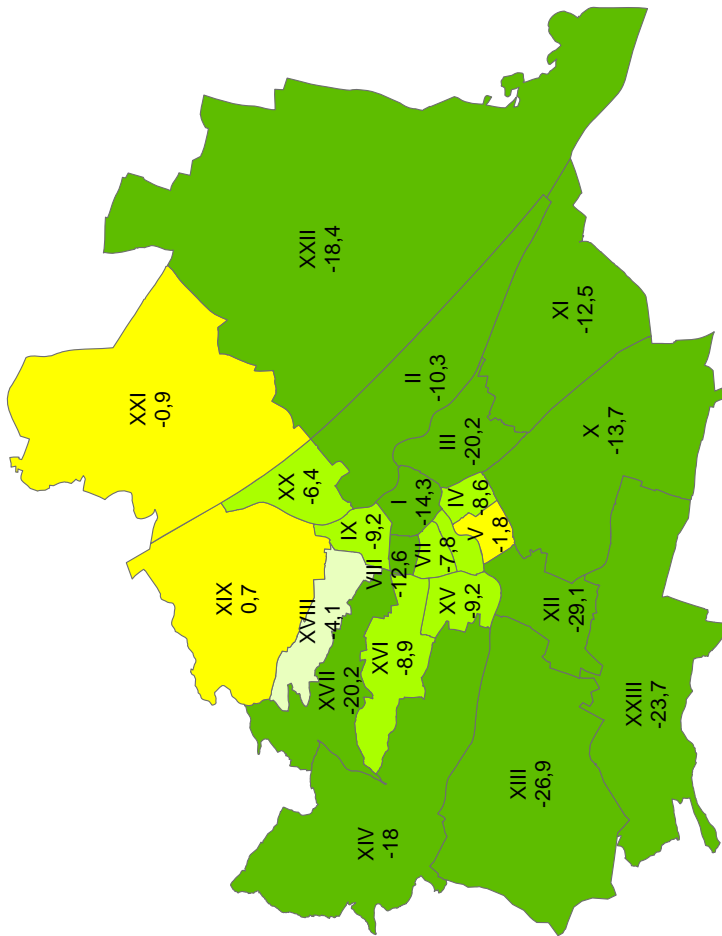
Tabelle 6

Häufigkeitszahl	Jahr 2002	Jahr 2003	Jahr 2004	Jahr 2005	Jahr 2006	Veränderung in Prozent
Burgenland	895,4	837,1	802,5	955,0	754,0	-21,1%
Kärnten	712,4	773,6	778,4	774,9	729,9	-5,8%
Niederösterreich	1.186,2	1.329,5	1.728,0	1.337,6	1.308,0	-2,2%
Oberösterreich	996,6	1.153,2	1.378,4	1.250,3	1.072,8	-14,2%
Salzburg	1.199,0	1.366,7	1.447,7	1.320,0	1.291,8	-2,1%
Steiermark	957,2	973,4	1.100,7	990,8	978,3	-1,3%
Tirol	1.112,5	1.198,9	1.238,3	996,3	883,6	-11,3%
Vorarlberg	1.188,7	1.275,2	1.318,0	1.180,1	1.020,0	-13,6%
Wien	3.308,7	4.791,9	5.353,2	4.559,7	3.965,9	-13,0%
Österreich	1.491,9	1.847,2	2.144,4	1.819,6	1.641,2	-9,8%

**Häufigkeitszahl der Verbrechen pro 100.000 Einwohner
Veränderung gegenüber 2005 in Prozent**

WIEN

Behörde	Straftaten 05	Straftaten 06
BPK Innere Stadt	29640	25413
BPK Leopoldstadt	5429	4868
BPK Landstrasse	5620	4487
BPK Wieden	6597	6028
BPK Margareten	4079	4005
BPK Mariahilf	7654	7035
BPK Neubau	7974	7348
BPK Josefstadt	5369	4692
BPK Alsergrund	8821	8012
BPK Favoriten	4189	3615
BPK Simmering	3479	3044
BPK Meidling	4309	3057
BPK Hietzing	2851	2085
BPK Penzing	3469	2845
BPK Schmelz	4908	4459
BPK Ottakring	3713	3382
BPK Hernals	3872	3089
BPK Währing	3431	3292
BPK Döbling	2683	2701
BPK Brigittenau	4383	4105
BPK Floridsdorf	2800	2774
BPK Donaustadt	4173	3405
BPK Liesing	3483	2656



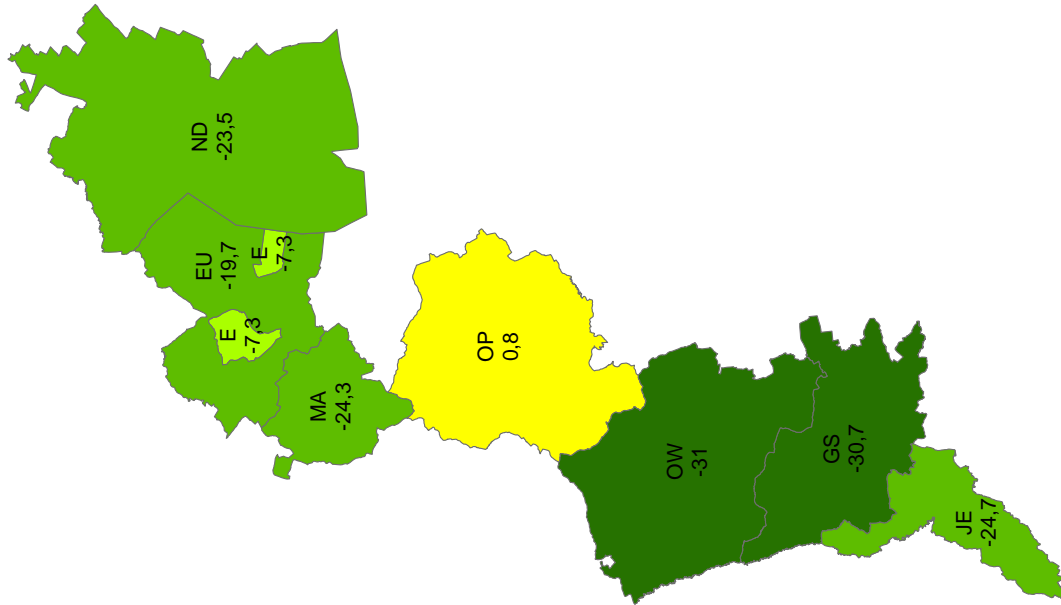
**Veränderung in %
Darstellung in Wertestufen**

- ◆ sehr starker Rückgang (>30%)
- ◆ starker Rückgang (10,1 bis 30%)
- ◆ mittlerer Rückgang (5,1 bis 10%)
- ◆ leichter Rückgang (2,1 bis 5%)
- ◆ gleichbleibend (-2 bis +2%)
- ◆ leichter Anstieg (2,1 bis 5%)
- ◆ mittlerer Anstieg (5,1 bis 10%)
- ◆ starker Anstieg (10,1 bis 30%)
- ◆ sehr starker Anstieg (>30%)

3.965,94

Verbrechen pro 100.000 Einwohner 2006:

**Häufigkeitszahl der Verbrechen pro 100.000 Einwohner
 Veränderung gegenüber 2005 in Prozent**



BURGENLAND

Behörde	Strafstaten 05	Strafstaten 06
BPD Eisenstadt	2192	2033
BH Eisenstadt-Umgebung	910	731
BH Güssing	304	211
BH Jennersdorf	501	377
BH Mattersburg	577	437
BH Neusiedl/See	1971	1508
BH Oberpullendorf	416	419
BH Oberwart	801	553

**Veränderung in %
 Darstellung in Wertestufen**

- ◆ sehr starker Rückgang (>30%)
- ◆ starker Rückgang (10,1 bis 30%)
- ◆ mittlerer Rückgang (5,1 bis 10%)
- ◆ leichter Rückgang (2,1 bis 5%)
- ◆ gleichbleibend (-2 bis +2%)
- ◆ leichter Anstieg (2,1 bis 5%)
- ◆ mittlerer Anstieg (5,1 bis 10%)
- ◆ starker Anstieg (10,1 bis 30%)
- ◆ sehr starker Anstieg (>30%)

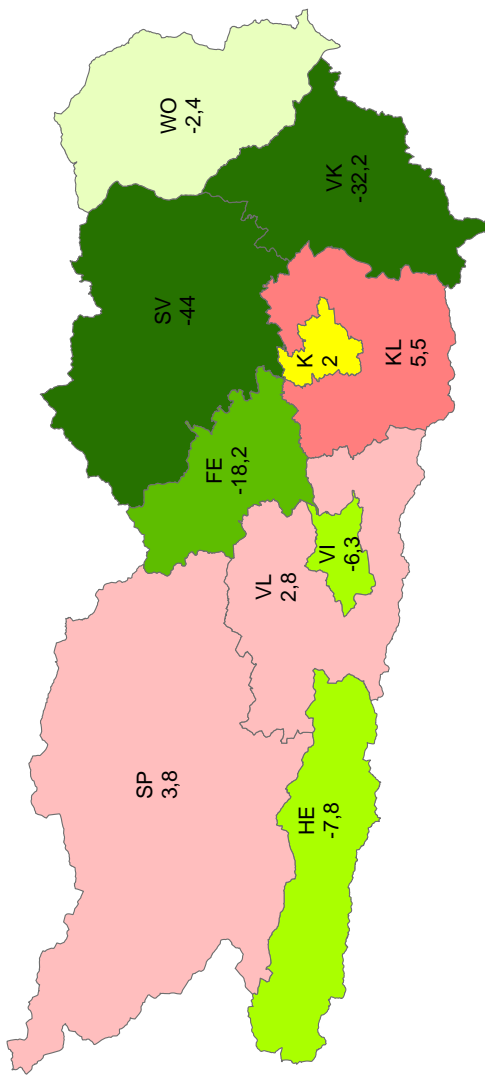
753,98

Verbrechen pro 100.000 Einwohner 2006:

**Häufigkeitszahl der Verbrechen pro 100.000 Einwohner
Veränderung gegenüber 2005 in Prozent**

KÄRNTEN

Behörde	Straftaten 05	Straftaten 06
BPD Klagenfurt	1525	1556
BPD Villach	1483	1390
BH Feldkirchen	348	285
BH Hermagor	251	232
BH Klagenfurt-Land	572	604
BH St. Veit/Glan	610	342
BH Spittal/Drau	368	382
BH Villach-Land	480	494
BH Völkermarkt	613	416
BH Wolfsberg	669	653



**Veränderung in %
Darstellung in Wertestufen**

- ◆ sehr starker Rückgang (>30%)
- ◆ starker Rückgang (10,1 bis 30%)
- ◆ mittlerer Rückgang (5,1 bis 10%)
- ◆ leichter Rückgang (2,1 bis 5%)
- ◆ gleichbleibend (-2 bis +2%)
- ◆ leichter Anstieg (2,1 bis 5%)
- ◆ starker Anstieg (10,1 bis 30%)
- ◆ mittlerer Anstieg (5,1 bis 10%)
- ◆ sehr starker Anstieg (>30%)

Verbrechen pro 100.000 Einwohner 2006:

729,88

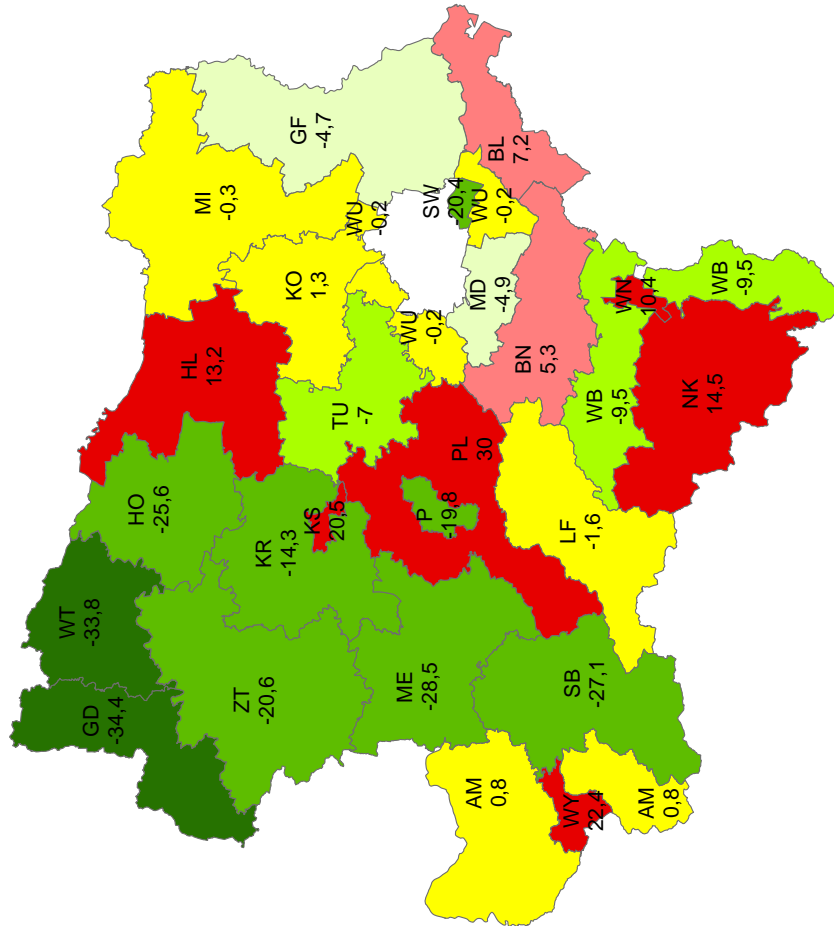
**Häufigkeitszahl der Verbrechen pro 100.000 Einwohner
Veränderung gegenüber 2005 in Prozent**

NIEDERÖSTERREICH

Behörde	Straftaten 05	Straftaten 06
BPD St. Pölten	2030	1629
BPD Schwechat	4972	3959
BPD Wr. Neustadt	1957	2160
BH Amstetten	768	774
BH Baden	1940	2042
BH Bruck/Leitha	1287	1380
BH Gänserbrunn	1241	1182
BH Gmünd	602	395
BH Hollabrunn	953	1079
BH Horn	676	503
BH Korneuburg	1753	1776
BH Krems	546	468
BH Lilienfeld	674	663
BH Melk	1281	916
BH Mistelbach	973	971
BH Mödling	2951	2808
BH Neunkirchen	951	1089
BH St. Pölten	797	1036
BH Scheibbs	523	382
BH Tulln	1514	1408
BH Waichhofen/Thaya	339	225
BH Wien-Umgebung	1903	1899
BH Wiener Neustadt	968	876
BH Zwettl	329	261
Mag. Krems	1534	1849
Mag. Waichhofen/Ybbs	339	415

**Veränderung in %
Darstellung in Wertestufen**

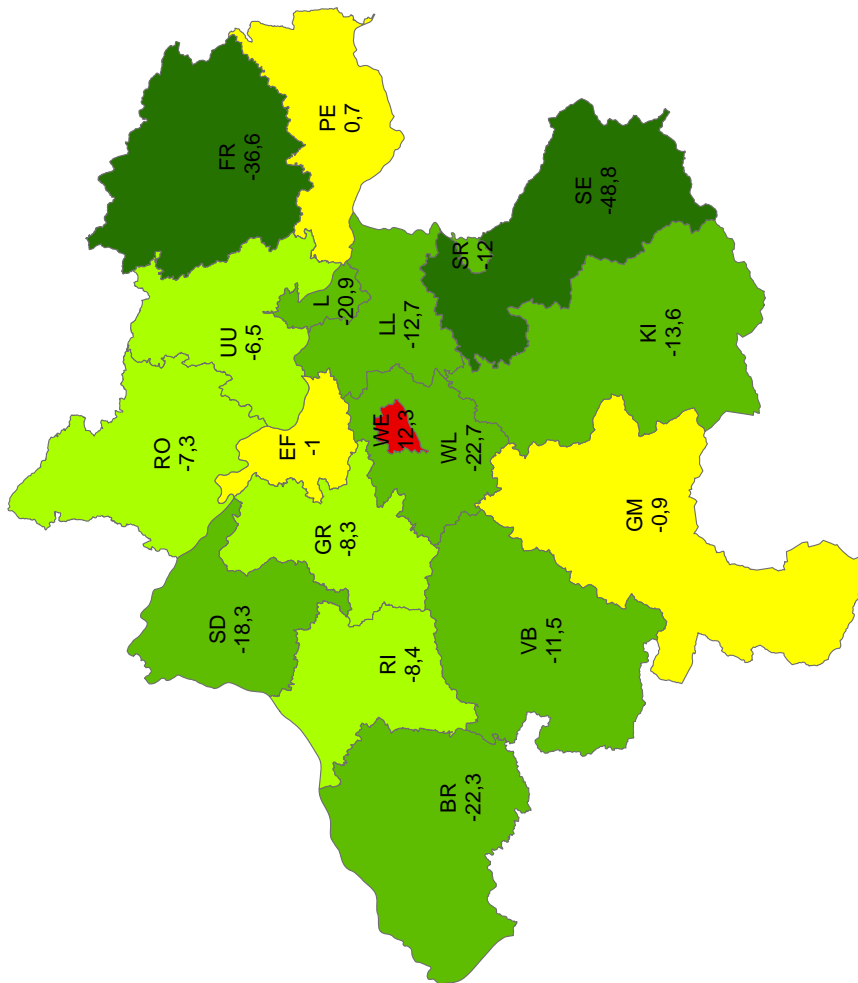
- ◆ sehr starker Rückgang (>30%)
- ◆ starker Rückgang (10,1 bis 30%)
- ◆ mittlerer Rückgang (5,1 bis 10%)
- ◆ leichter Rückgang (2,1 bis 5%)
- ◆ gleichbleibend (-2 bis +2%)
- ◆ leichter Anstieg (2,1 bis 5%)
- ◆ mittlerer Anstieg (5,1 bis 10%)
- ◆ starker Anstieg (10,1 bis 30%)
- ◆ sehr starker Anstieg (>30%)



Verbrechen pro 100.000 Einwohner 2006:

1.307,95

**Häufigkeitszahl der Verbrechen pro 100.000 Einwohner
Veränderung gegenüber 2005 in Prozent**



OBERÖSTERREICH

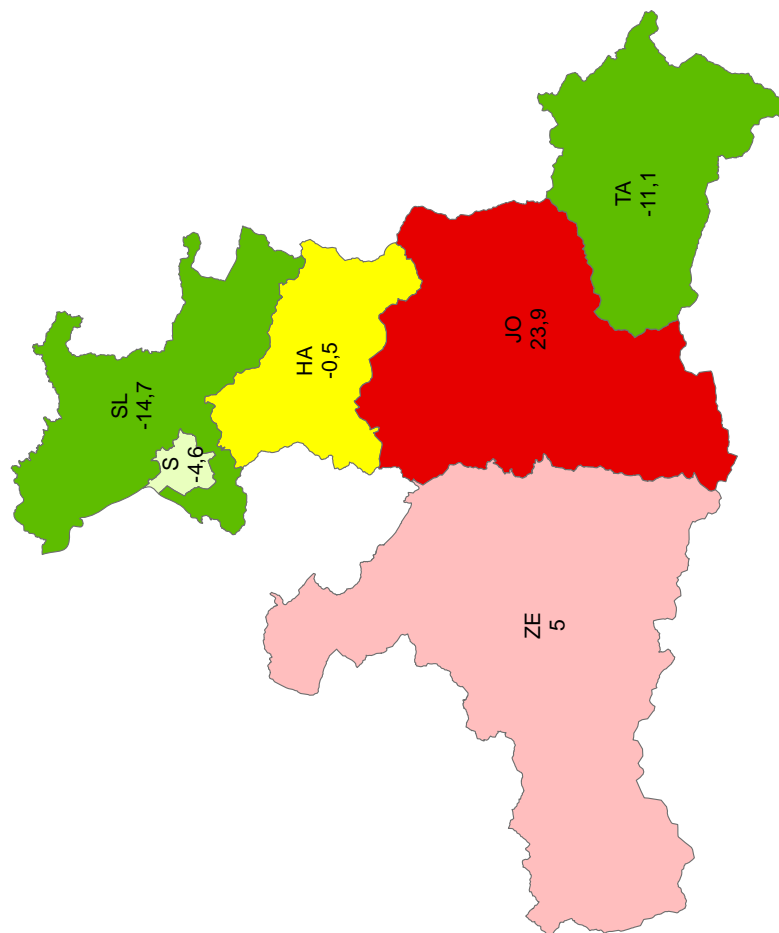
Behörde	Straftaten 05	Straftaten 06
BPD Linz	3080	2437
BPD Steyr	1409	1240
BPD Wels	2781	3122
BH Braunau	791	615
BH Eferding	687	681
BH Freistadt	537	341
BH Gmunden	784	777
BH Grieskirchen	599	549
BH Kirchdorf/Krems	660	571
BH Linz-Land	1563	1364
BH Perg	686	701
BH Ried/Innkreis	994	910
BH Rohrbach	332	308
BH Schärding	528	431
BH Steyr-Land	1125	576
BH Urfahr-Umgebung	459	429
BH Vöcklabruck	1061	939
BH Wels-Land	1084	837

**Veränderung in %
Darstellung in Wertestufen**

- ◆ sehr starker Rückgang (>30%)
- ◆ starker Rückgang (10,1 bis 30%)
- ◆ mittlerer Rückgang (5,1 bis 10%)
- ◆ leichter Rückgang (2,1 bis 5%)
- ◆ gleichbleibend (-2 bis +2%)
- ◆ leichter Anstieg (2,1 bis 5%)
- ◆ mittlerer Anstieg (5,1 bis 10%)
- ◆ starker Anstieg (10,1 bis 30%)
- ◆ sehr starker Anstieg (>30%)

1.072,81

Verbrechen pro 100.000 Einwohner 2006:

**Häufigkeitszahl der Verbrechen pro 100.000 Einwohner
Veränderung gegenüber 2005 in Prozent****SALZBURG**

Behörde	Straftaten 05	Straftaten 06
BPD Salzburg	2541	2423
BH Hallein	1058	1053
BH Salzburg-Umgebung	903	770
BH St. Johann/Pongau	952	1180
BH Tamsweg	334	297
BH Zell/See	654	686

**Veränderung in %
Darstellung in Wertestufen**

- ◆ sehr starker Rückgang (>30%)
- ◆ starker Rückgang (10,1 bis 30%)
- ◆ mittlerer Rückgang (5,1 bis 10%)
- ◆ leichter Rückgang (2,1 bis 5%)
- ◆ gleichbleibend (-2 bis +2%)
- ◆ leichter Anstieg (2,1 bis 5%)
- ◆ mittlerer Anstieg (5,1 bis 10%)
- ◆ starker Anstieg (10,1 bis 30%)
- ◆ sehr starker Anstieg (>30%)

Verbrechen pro 100.000 Einwohner 2006:**1.291,77**

KRIMINALITÄTSBERICHT 2006

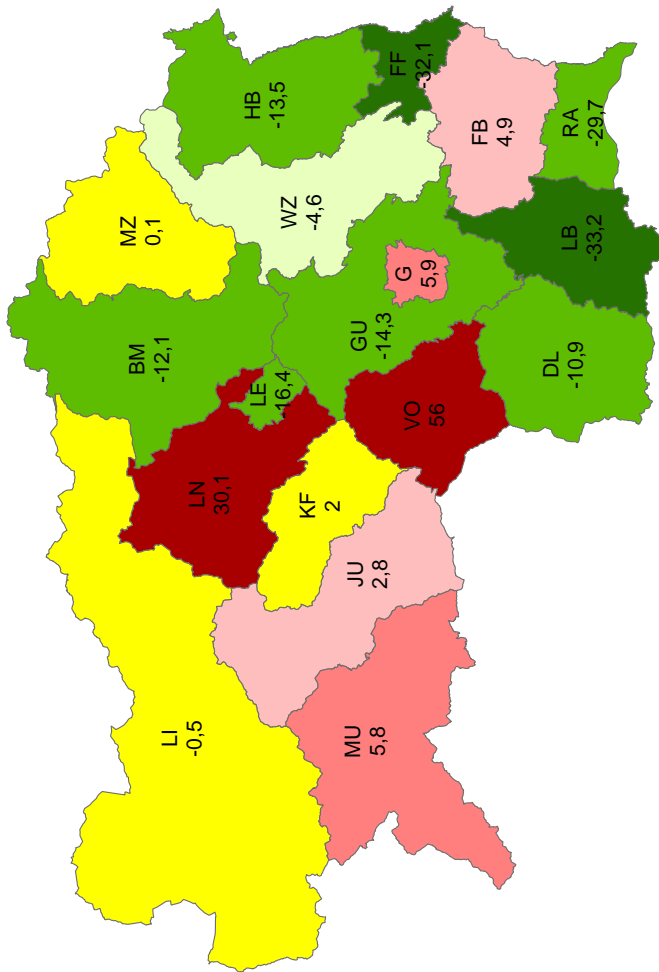
**Häufigkeitszahl der Verbrechen pro 100.000 Einwohner
 Veränderung gegenüber 2005 in Prozent**

STEIERMARK

Behörde	Straftaten 05	Straftaten 06
BPD Graz	2051	2172
BPD Leoben	876	732
BH Bruck/Mur	904	795
BH Deutschlandsberg	625	557
BH Feldbach	360	377
BH Fürstenfeld	1315	893
BH Graz-Umgebung	1085	930
BH Hartberg	789	682
BH Judenburg	660	678
BH Knittelfeld	774	789
BH Leibnitz	639	427
BH Leoben	780	1015
BH Liezen	613	610
BH Mürzzuschlag	780	781
BH Murau	317	336
BH Radkersburg	575	404
BH Voitsberg	469	732
BH Weiz	648	618

**Veränderung in %
 Darstellung in Wertestufen**

- ◆ sehr starker Rückgang (>30%)
- ◆ starker Rückgang (10,1 bis 30%)
- ◆ mittlerer Rückgang (5,1 bis 10%)
- ◆ leichter Rückgang (2,1 bis 5%)
- ◆ gleichbleibend (-2 bis +2%)
- ◆ leichter Anstieg (2,1 bis 5%)
- ◆ mittlerer Anstieg (5,1 bis 10%)
- ◆ starker Anstieg (10,1 bis 30%)
- ◆ sehr starker Anstieg (>30%)

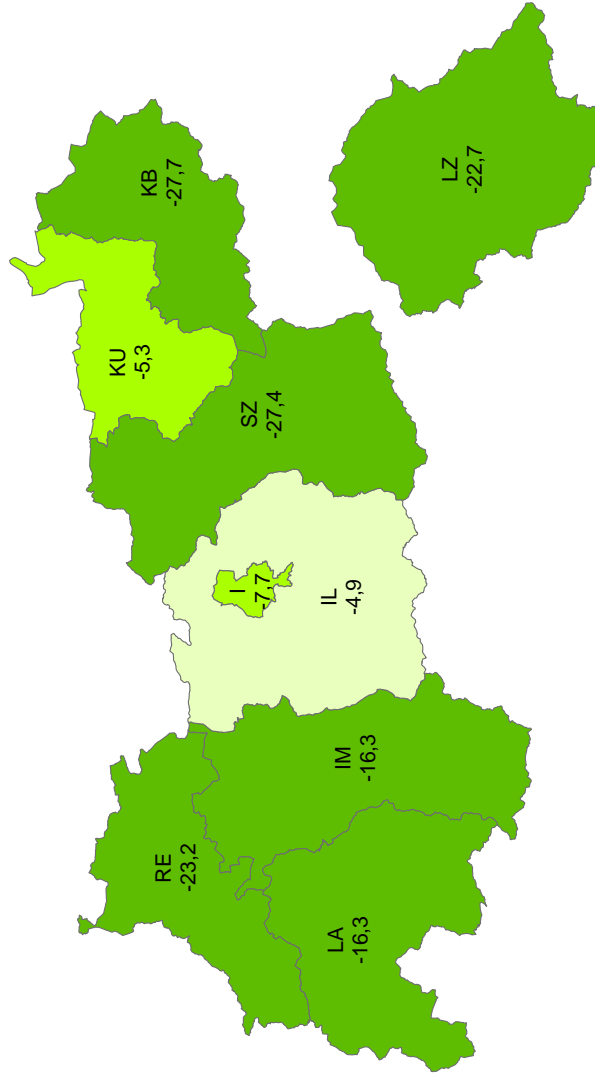


978,25

Verbrechen pro 100.000 Einwohner 2006:

**Häufigkeitszahl der Verbrechen pro 100.000 Einwohner
Veränderung gegenüber 2005 in Prozent****TIROL**

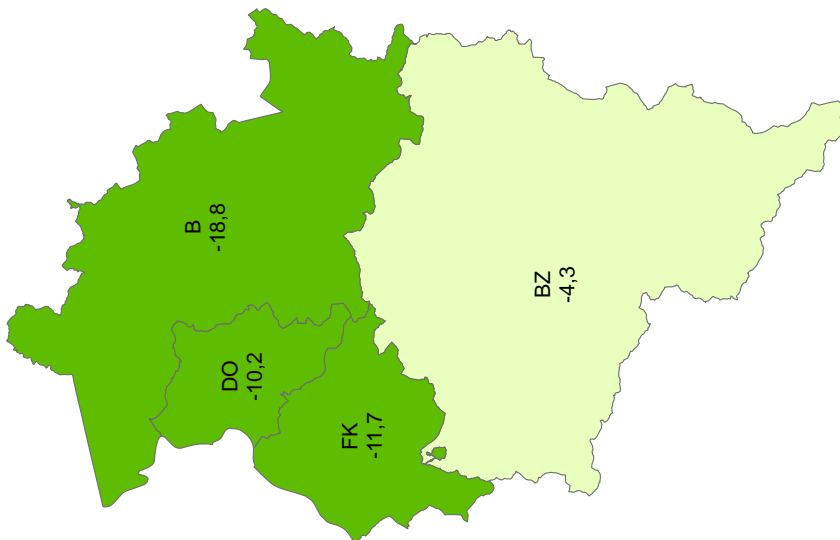
Behörde	Straftaten 05	Straftaten 06
BPD Innsbruck	2660	2454
BH Imst	503	421
BH Innsbruck-Land	782	744
BH Kitzbühel	805	583
BH Kufstein	711	673
BH Landeck	436	364
BH Lienz	379	293
BH Reutte	339	260
BH Schwaz	810	589

**Veränderung in %
Darstellung in Wertestufen**

- ◆ sehr starker Rückgang (>30%)
- ◆ starker Rückgang (10,1 bis 30%)
- ◆ mittlerer Rückgang (5,1 bis 10%)
- ◆ leichter Rückgang (2,1 bis 5%)
- ◆ gleichbleibend (-2 bis +2%)
- ◆ leichter Anstieg (2,1 bis 5%)
- ◆ mittlerer Anstieg (5,1 bis 10%)
- ◆ starker Anstieg (10,1 bis 30%)
- ◆ sehr starker Anstieg (>30%)

Verbrechen pro 100.000 Einwohner 2006:**883,59**

**Häufigkeitszahl der Verbrechen pro 100.000 Einwohner
 Veränderung gegenüber 2005 in Prozent**



VORARLBERG

Behörde	Straftaten 05	Straftaten 06
BH Bludenz	607	581
BH Bregenz	1434	1164
BH Dornbirn	1535	1378
BH Feldkirch	935	826

**Veränderung in %
 Darstellung in Wertestufen**

- ◆ sehr starker Rückgang (>30%)
- ◆ starker Rückgang (10,1 bis 30%)
- ◆ mittlerer Rückgang (5,1 bis 10%)
- ◆ leichter Rückgang (2,1 bis 5%)
- ◆ gleichbleibend (-2 bis +2%)
- ◆ leichter Anstieg (2,1 bis 5%)
- ◆ mittlerer Anstieg (5,1 bis 10%)
- ◆ starker Anstieg (10,1 bis 30%)
- ◆ sehr starker Anstieg (>30%)

1.019,99

Verbrechen pro 100.000 Einwohner 2006:

2.2.3 Aufklärungsquote

Verbrechen

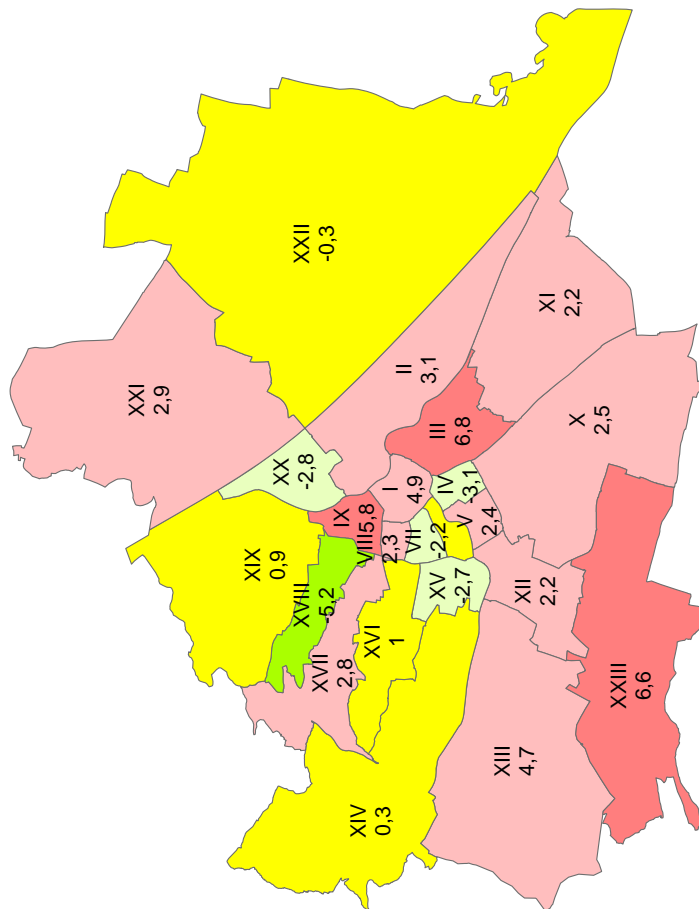
Tabelle 7

Aufklärungsquote	Jahr 2002	Jahr 2003	Jahr 2004	Jahr 2005	Jahr 2006	Veränderung in %-punkten
Burgenland	25,1%	20,9%	25,5%	36,1%	38,4%	2,3
Kärnten	34,7%	31,4%	33,6%	31,5%	30,9%	-0,6
Niederösterreich	29,6%	22,8%	20,6%	21,8%	22,2%	0,4
Oberösterreich	33,3%	26,6%	26,0%	26,0%	25,3%	-0,8
Salzburg	28,9%	23,7%	17,6%	17,9%	19,9%	2,0
Steiermark	33,1%	26,5%	28,9%	27,7%	26,1%	-1,6
Tirol	32,8%	28,2%	24,9%	27,2%	31,4%	4,2
Vorarlberg	38,6%	31,1%	31,8%	29,4%	37,9%	8,6
Wien	14,5%	11,2%	12,1%	12,3%	14,2%	1,9
Österreich	24,3%	18,5%	18,4%	18,9%	20,3%	1,4

**Aufklärungsquoten der Verbrechen
Veränderung gegenüber 2005 in Prozentpunkten**

WIEN

Behörde	Straftaten 05	Straftaten 06
BPK Innere Stadt	11,0	15,9
BPK Leopoldstadt	10,1	13,2
BPK Landstrasse	9,2	16,0
BPK Wieden	10,1	6,9
BPK Margareten	10,9	13,2
BPK Mariahilf	16,2	16,0
BPK Neubau	18,8	16,6
BPK Josefsstadt	8,6	10,9
BPK Alsergrund	8,6	14,4
BPK Favoriten	15,3	17,9
BPK Simmering	10,3	12,5
BPK Meidling	12,6	14,8
BPK Hietzing	8,7	13,5
BPK Penzing	10,8	11,0
BPK Schmelz	17,8	15,1
BPK Ottakring	15,3	16,4
BPK Hernals	11,2	14,0
BPK Währing	14,6	9,4
BPK Döbling	7,8	8,7
BPK Brigittenau	17,3	14,4
BPK Floridsdorf	13,4	16,3
BPK Donaustadt	12,2	11,9
BPK Liesing	7,7	14,4



**Veränderung in %
Darstellung in Wertestufen**

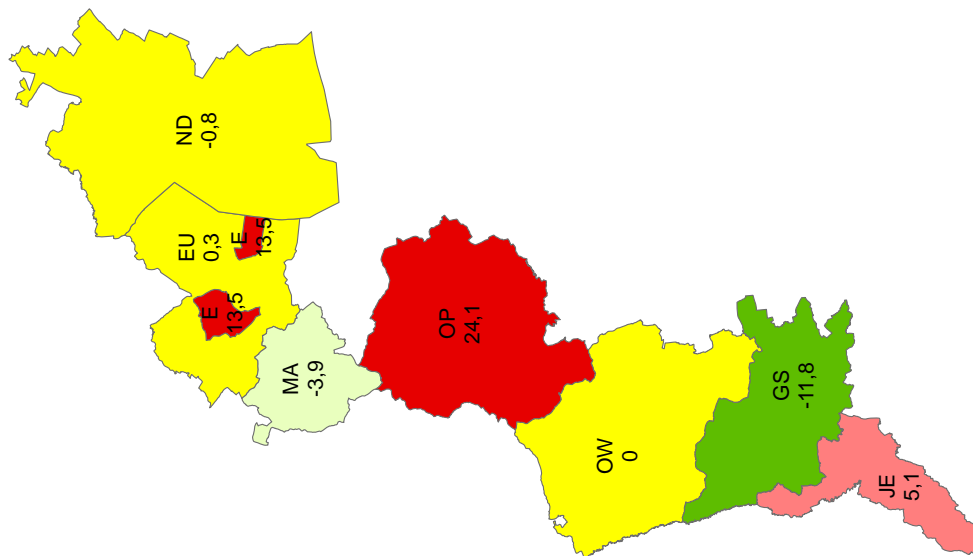
- ◆ sehr starker Rückgang (>30%)
- ◆ starker Rückgang (10,1 bis 30%)
- ◆ mittlerer Rückgang (5,1 bis 10%)
- ◆ leichter Rückgang (2,1 bis 5%)
- ◆ gleichbleibend (-2 bis +2%)
- ◆ leichter Anstieg (2,1 bis 5%)
- ◆ mittlerer Anstieg (5,1 bis 10%)
- ◆ starker Anstieg (10,1 bis 30%)
- ◆ sehr starker Anstieg (>30%)

14,21 %

Aufklärungsquote 2006:

KRIMINALITÄTSBERICHT 2006

*Aufklärungsquoten der Verbrechen
 Veränderung gegenüber 2005 in Prozentpunkten*



BURGENLAND

Behörde	Straftaten 05	Straftaten 06
BPD Eisenstadt	23,9	37,5
BH Eisenstadt-Umgebung	37,9	38,2
BH Güssing	45,7	33,9
BH Jennersdorf	42,7	47,8
BH Mattersburg	28,0	24,1
BH Neusiedl/See	39,8	39,0
BH Oberpullendorf	22,4	46,5
BH Oberwart	40,5	40,5

**Veränderung in %
 Darstellung in Wertestufen**

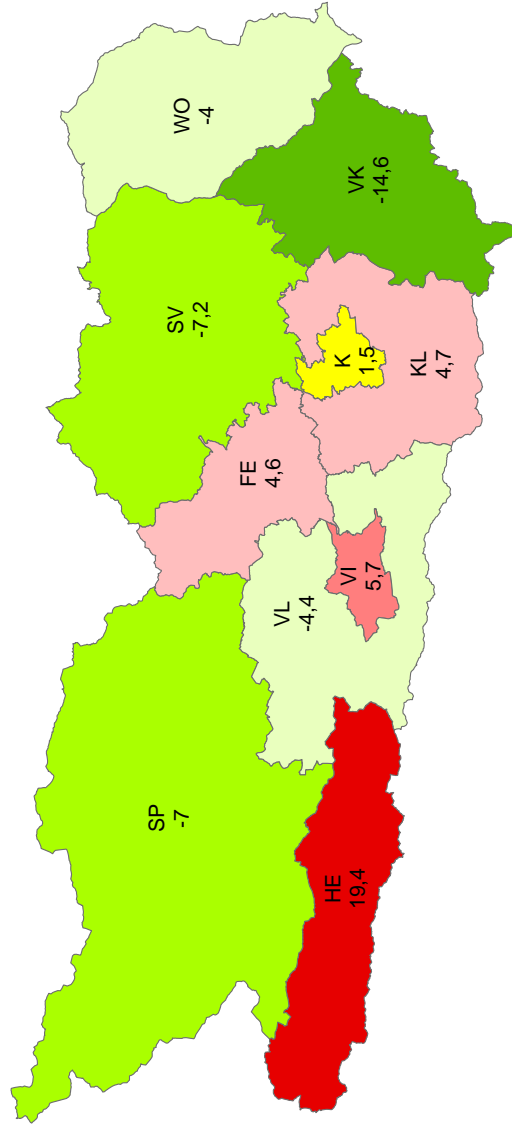
- ◆ sehr starker Rückgang (>30%)
- ◆ starker Rückgang (10,1 bis 30%)
- ◆ mittlerer Rückgang (5,1 bis 10%)
- ◆ leichter Rückgang (2,1 bis 5%)
- ◆ gleichbleibend (-2 bis +2%)
- ◆ leichter Anstieg (2,1 bis 5%)
- ◆ mittlerer Anstieg (5,1 bis 10%)
- ◆ starker Anstieg (10,1 bis 30%)
- ◆ sehr starker Anstieg (>30%)

Aufklärungsquote 2006:

38,41 %

**Aufklärungsquoten der Verbrechen
Veränderung gegenüber 2005 in Prozentpunkten**

- 82 -

**KÄRNTEN**

Behörde	Straftaten 05	Straftaten 06
BPD Klagenfurt	27,7	29,2
BPD Villach	18,7	24,4
BH Feldkirchen	36,8	41,4
BH Hermagor	42,9	62,2
BH Klagenfurt-Land	38,5	43,2
BH St. Veit/Glan	44,1	36,9
BH Spittal/Drau	37,8	30,7
BH Villach-Land	34,2	29,8
BH Völkermarkt	48,5	33,9
BH Wolfsberg	34,7	30,7

**Veränderung in %
Darstellung in Wertestufen**

- ◆ sehr starker Rückgang (>30%)
- ◆ starker Rückgang (10,1 bis 30%)
- ◆ mittlerer Rückgang (5,1 bis 10%)
- ◆ leichter Rückgang (2,1 bis 5%)
- ◆ gleichbleibend (-2 bis +2%)
- ◆ leichter Anstieg (2,1 bis 5%)
- ◆ mittlerer Anstieg (5,1 bis 10%)
- ◆ starker Anstieg (10,1 bis 30%)
- ◆ sehr starker Anstieg (>30%)

Aufklärungsquote 2006:**30,94 %**

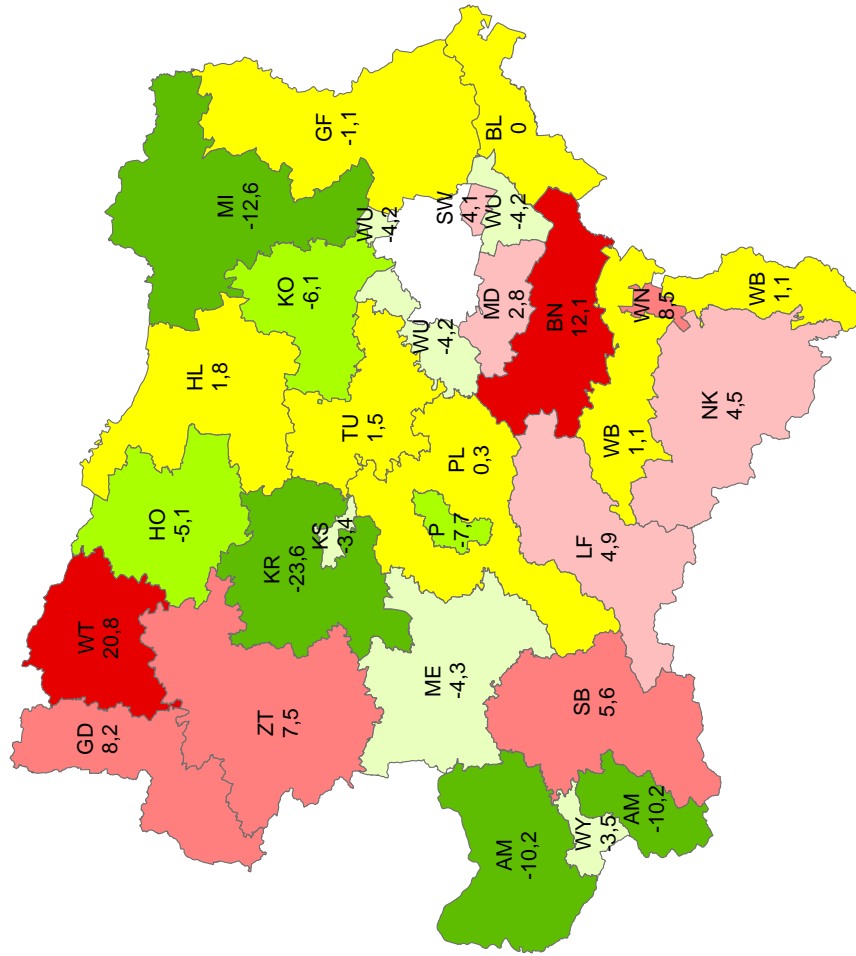
**Aufklärungsquoten der Verbrechen
Veränderung gegenüber 2005 in Prozentpunkten**

NIEDERÖSTERREICH

Behörde	Straftaten 05	Straftaten 06
BPD St. Pölten	29,3	21,6
BPD Schwechat	15,9	20,1
BPD Wr. Neustadt	19,9	28,4
BH Amstetten	33,7	23,6
BH Baden	21,4	33,5
BH Bruck/Leitha	25,3	25,3
BH Gänsemdorf	19,1	18,0
BH Gmünd	46,0	54,2
BH Hollabrunn	38,0	39,8
BH Horn	30,0	24,8
BH Korneuburg	23,7	17,6
BH Krems	34,6	10,9
BH Lilienfeld	28,4	33,3
BH Melk	30,8	26,5
BH Mistelbach	32,9	20,3
BH Mödling	11,4	14,1
BH Neunkirchen	19,1	23,6
BH St. Pölten	20,3	20,6
BH Scheibbs	22,2	27,8
BH Tulln	16,3	17,8
BH Waidhofen/Thaya	30,9	51,6
BH Wien-Umgebung	19,0	14,8
BH Wiener Neustadt	16,1	17,2
BH Zwettl	37,8	45,3
Mag. Krems	17,9	14,5
Mag. Waidhofen/Ybbs	30,0	26,5

**Veränderung in %
Darstellung in Wertestufen**

- ◆ sehr starker Rückgang (>30%)
- ◆ starker Rückgang (10,1 bis 30%)
- ◆ mittlerer Rückgang (5,1 bis 10%)
- ◆ leichter Rückgang (2,1 bis 5%)
- ◆ gleichbleibend (-2 bis +2%)
- ◆ leichter Anstieg (2,1 bis 5%)
- ◆ mittlerer Anstieg (5,1 bis 10%)
- ◆ starker Anstieg (10,1 bis 30%)
- ◆ sehr starker Anstieg (>30%)



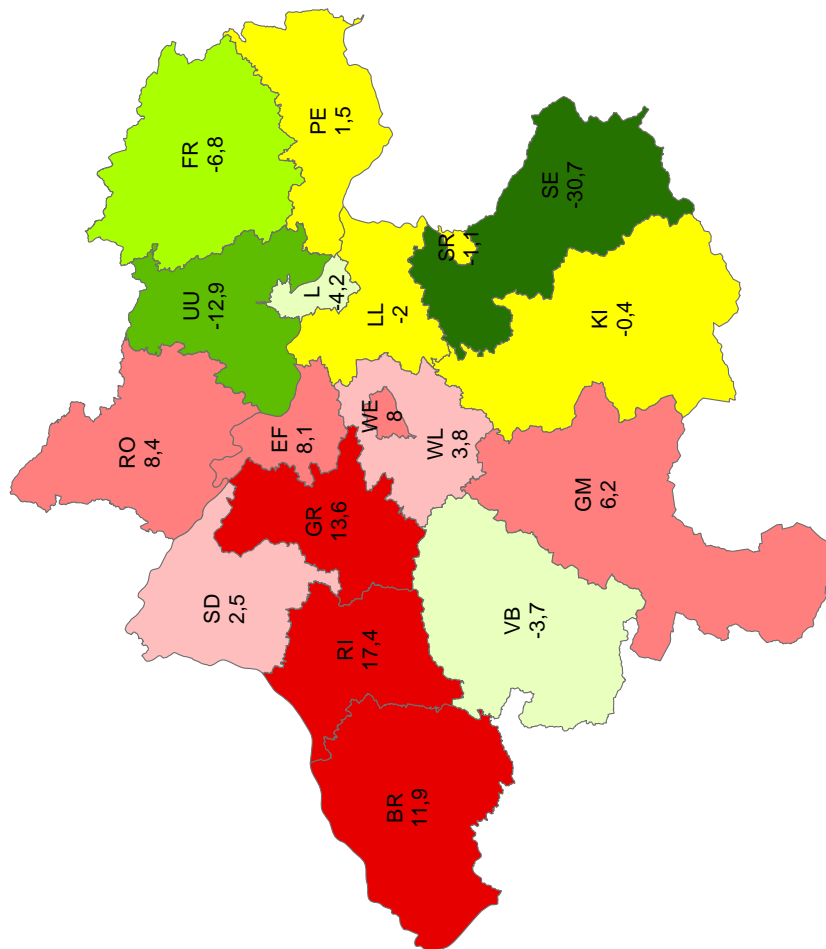
22,16 %

Aufklärungsquote 2006:

**Aufklärungsquoten der Verbrechen
 Veränderung gegenüber 2005 in Prozentpunkten**

OBERÖSTERREICH

Behörde	Straftaten 05	Straftaten 06
BPD Linz	27,8	23,6
BPD Steyr	33,9	32,8
BPD Wels	19,0	26,9
BH Braunau	26,6	38,4
BH Eferding	21,6	29,7
BH Freistadt	29,5	22,7
BH Gmunden	21,8	28,0
BH Grieskirchen	18,7	32,4
BH Kirchdorf/Krems	28,3	28,0
BH Linz-Land	17,8	15,8
BH Perg	23,0	24,5
BH Ried/Innkreis	22,7	40,1
BH Rohrbach	20,9	29,4
BH Schärding	32,9	35,4
BH Steyr-Land	66,3	35,6
BH Urfahr-Umgebung	32,8	19,9
BH Vöcklabruck	24,5	20,9
BH Wels-Land	16,7	20,6



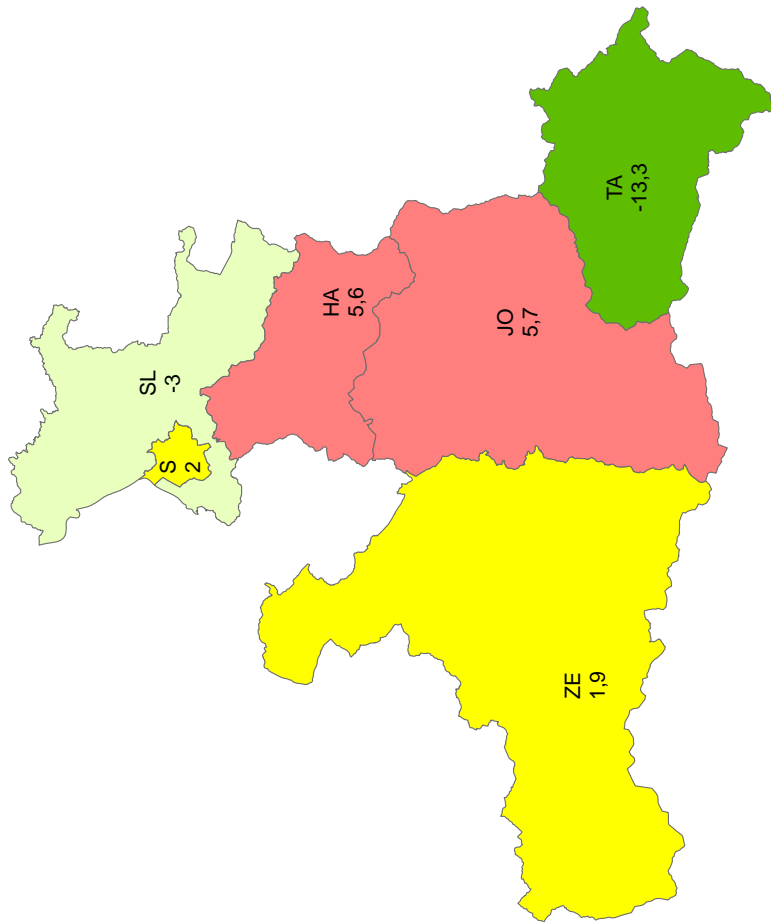
**Veränderung in %
 Darstellung in Wertestufen**

- ◆ sehr starker Rückgang (>30%)
- ◆ starker Rückgang (10,1 bis 30%)
- ◆ mittlerer Rückgang (5,1 bis 10%)
- ◆ leichter Rückgang (2,1 bis 5%)
- ◆ gleichbleibend (-2 bis +2%)
- ◆ leichter Anstieg (2,1 bis 5%)
- ◆ mittlerer Anstieg (5,1 bis 10%)
- ◆ starker Anstieg (10,1 bis 30%)
- ◆ sehr starker Anstieg (>30%)

Aufklärungsquote 2006:

25,27 %

*Aufklärungsquoten der Verbrechen
 Veränderung gegenüber 2005 in Prozentpunkten*



Salzburg

Behörde	Straftaten 05	Straftaten 06
BPD Salzburg	13,5	15,6
BH Hallein	16,8	22,4
BH Salzburg-Umgebung	22,6	19,6
BH St. Johann/Pongau	23,6	29,2
BH Tamsweg	45,1	31,7
BH Zell/See	26,5	28,5

**Veränderung in %
 Darstellung in Wertestufen**

- ◆ sehr starker Rückgang (>30%)
- ◆ starker Rückgang (10,1 bis 30%)
- ◆ mittlerer Rückgang (5,1 bis 10%)
- ◆ leichter Rückgang (2,1 bis 5%)
- ◆ gleichbleibend (-2 bis +2%)
- ◆ leichter Anstieg (2,1 bis 5%)
- ◆ mittlerer Anstieg (5,1 bis 10%)
- ◆ starker Anstieg (10,1 bis 30%)
- ◆ sehr starker Anstieg (>30%)

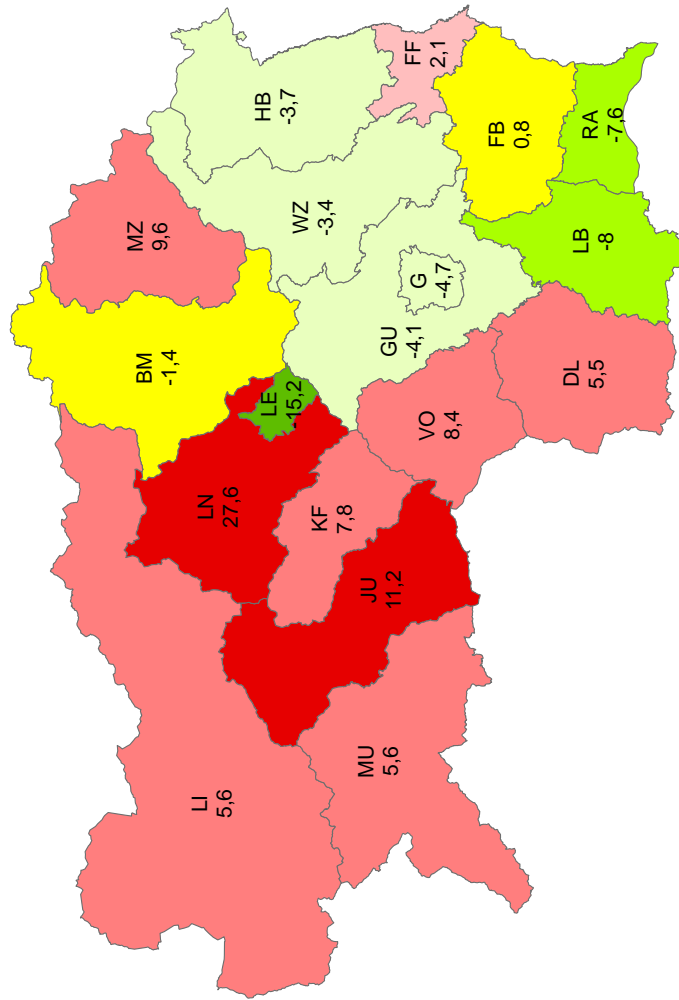
Aufklärungsquote 2006:

19,92 %

*Aufklärungsquoten der Verbrechen
 Veränderung gegenüber 2005 in Prozentpunkten*

STEIERMARK

Behörde	Straftaten 05	Straftaten 06
BPD Graz	21,9	17,2
BPD Leoben	42,0	26,9
BH Bruck/Mur	21,9	20,4
BH Deutschlandsberg	34,9	40,4
BH Feldbach	40,3	41,2
BH Fürstenfeld	31,4	33,5
BH Graz-Umgebung	38,2	34,0
BH Hartberg	26,0	22,3
BH Judenburg	34,6	45,8
BH Knittelfeld	22,3	30,0
BH Leibnitz	36,6	28,5
BH Leoben	28,7	56,3
BH Liezen	32,1	37,8
BH Mürzzuschlag	16,4	26,0
BH Murau	24,5	30,1
BH Radkersburg	43,4	35,8
BH Voitsberg	26,0	34,4
BH Weiz	30,3	26,9



**Veränderung in %
 Darstellung in Wertestufen**

- ◆ sehr starker Rückgang (>30%)
- ◆ starker Rückgang (10,1 bis 30%)
- ◆ mittlerer Rückgang (5,1 bis 10%)
- ◆ leichter Rückgang (2,1 bis 5%)
- ◆ gleichbleibend (-2 bis +2%)
- ◆ leichter Anstieg (2,1 bis 5%)
- ◆ mittlerer Anstieg (5,1 bis 10%)
- ◆ starker Anstieg (10,1 bis 30%)
- ◆ sehr starker Anstieg (>30%)

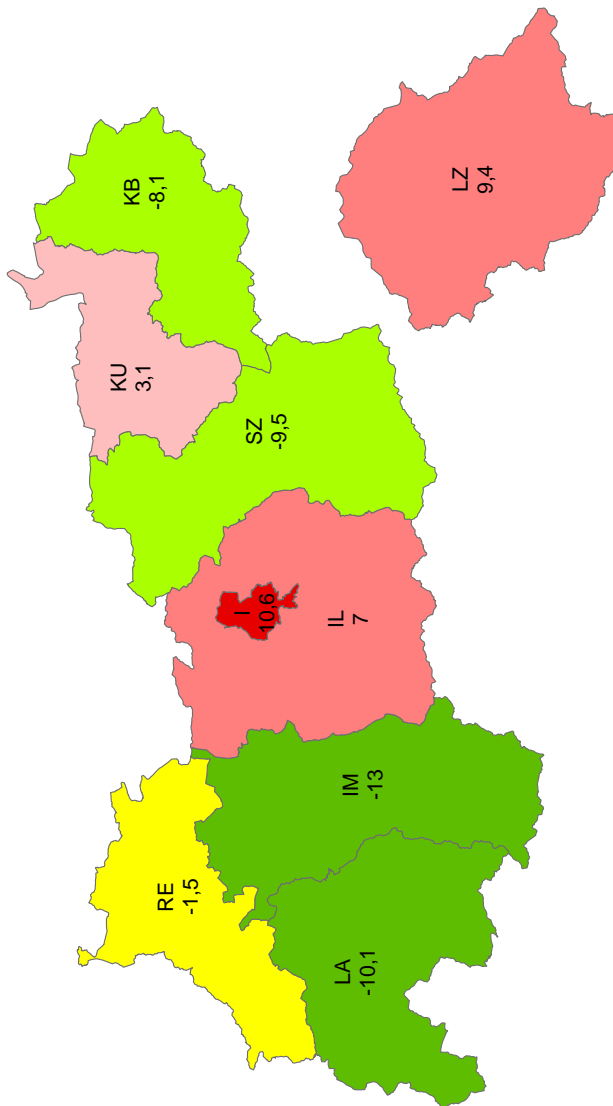
Aufklärungsquote 2006:

26,10 %

*Aufklärungsquoten der Verbrechen
 Veränderung gegenüber 2005 in Prozentpunkten*

TIROL

Behörde	Straftaten 05	Straftaten 06
BPD Innsbruck	17,6	28,2
BH Imst	46,4	33,3
BH Innsbruck-Land	27,0	33,9
BH Kitzbühel	45,6	37,5
BH Küfstein	30,9	34,0
BH Landeck	37,1	27,0
BH Lienz	37,2	46,6
BH Reutte	50,9	49,4
BH Schwaz	37,9	28,4

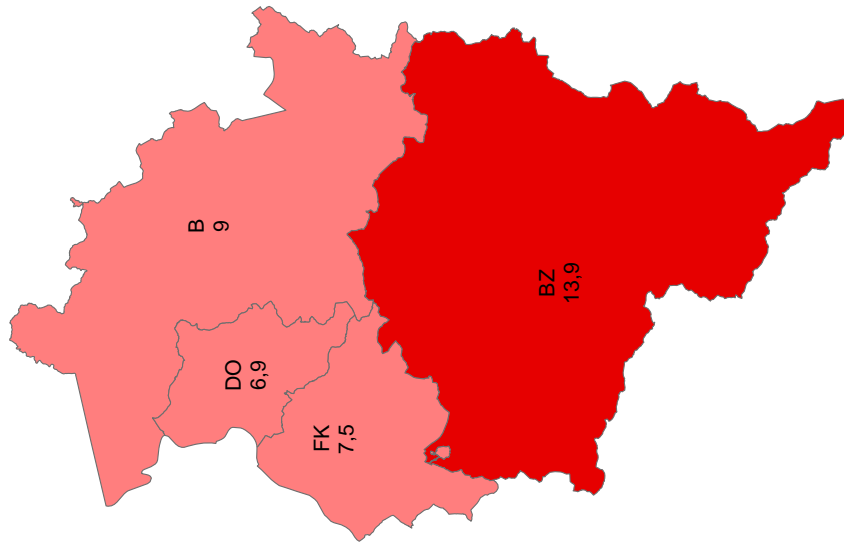


**Veränderung in %
 Darstellung in Wertestufen**

- ◆ sehr starker Rückgang (>30%)
- ◆ starker Rückgang (10,1 bis 30%)
- ◆ mittlerer Rückgang (5,1 bis 10%)
- ◆ leichter Rückgang (2,1 bis 5%)
- ◆ gleichbleibend (-2 bis +2%)
- ◆ leichter Anstieg (2,1 bis 5%)
- ◆ mittlerer Anstieg (5,1 bis 10%)
- ◆ starker Anstieg (10,1 bis 30%)
- ◆ sehr starker Anstieg (>30%)

31,39 %

Aufklärungsquote 2006:

**Aufklärungsquoten der Verbrechen
Veränderung gegenüber 2005 in Prozentpunkten****VORARLBERG**

Behörde	Straftaten 05	Straftaten 06
BH Bludenz	30,4	44,3
BH Bregenz	28,8	37,8
BH Dornbirn	28,2	35,1
BH Feldkirch	31,6	39,1

**Veränderung in %
Darstellung in Wertestufen**

- ◆ sehr starker Rückgang (>30%)
- ◆ starker Rückgang (10,1 bis 30%)
- ◆ mittlerer Rückgang (5,1 bis 10%)
- ◆ leichter Rückgang (2,1 bis 5%)
- ◆ gleichbleibend (-2 bis +2%)
- ◆ leichter Anstieg (2,1 bis 5%)
- ◆ mittlerer Anstieg (5,1 bis 10%)
- ◆ starker Anstieg (10,1 bis 30%)
- ◆ sehr starker Anstieg (>30%)

Aufklärungsquote 2006:**37,92 %**

2.3 Vergehen der Gesamtkriminalität

2.3.1 Angezeigte strafbare Handlungen

Vergehen

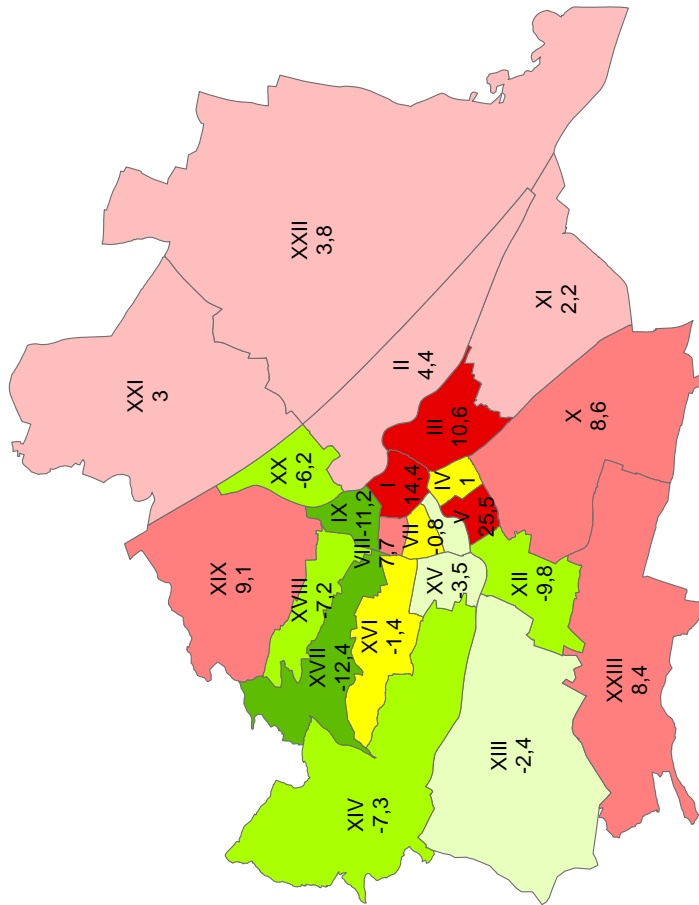
Tabelle 8

Angezeigte Fälle	Jahr 2002	Jahr 2003	Jahr 2004	Jahr 2005	Jahr 2006	Veränderung in Prozent
Burgenland	8.744	8.870	9.945	9.412	8.074	-14,2%
Kärnten	27.433	27.354	26.896	27.452	27.456	0,0%
Niederösterreich	67.006	67.199	67.760	66.085	63.683	-3,6%
Oberösterreich	63.443	63.274	62.388	61.850	60.227	-2,6%
Salzburg	30.860	30.758	30.100	28.881	29.074	0,7%
Steiermark	55.274	54.167	56.133	53.426	53.482	0,1%
Tirol	41.922	43.359	43.847	42.858	41.566	-3,0%
Vorarlberg	17.245	16.773	17.003	16.622	17.150	3,2%
Wien	158.337	182.774	157.461	149.938	153.662	2,5%
Österreich	470.264	494.528	471.533	456.524	454.374	-0,5%

Veränderung der Vergehen gegenüber 2005 in Prozent

WIEN

Behörde	Straftaten 05	Straftaten 06
BPK Innere Stadt	18220	20842
BPK Leopoldstadt	7584	7920
BPK Landstrasse	6909	7639
BPK Wieden	3345	3377
BPK Margareten	3539	4441
BPK Mariahilf	4406	4282
BPK Neubau	7417	7361
BPK Josefstadt	2851	3070
BPK Alsergrund	7216	6409
BPK Favoriten	12683	13780
BPK Simmering	5168	5280
BPK Meidling	7673	6922
BPK Hietzing	2742	2677
BPK Penzing	5285	4898
BPK Schmelz	9668	9325
BPK Ottakring	6240	6153
BPK Hernals	3496	3061
BPK Währing	2143	1989
BPK Döbling	2766	3018
BPK Brigittenau	6883	6455
BPK Floridsdorf	8041	8282
BPK Donaustadt	10819	11230
BPK Liesing	4844	5251

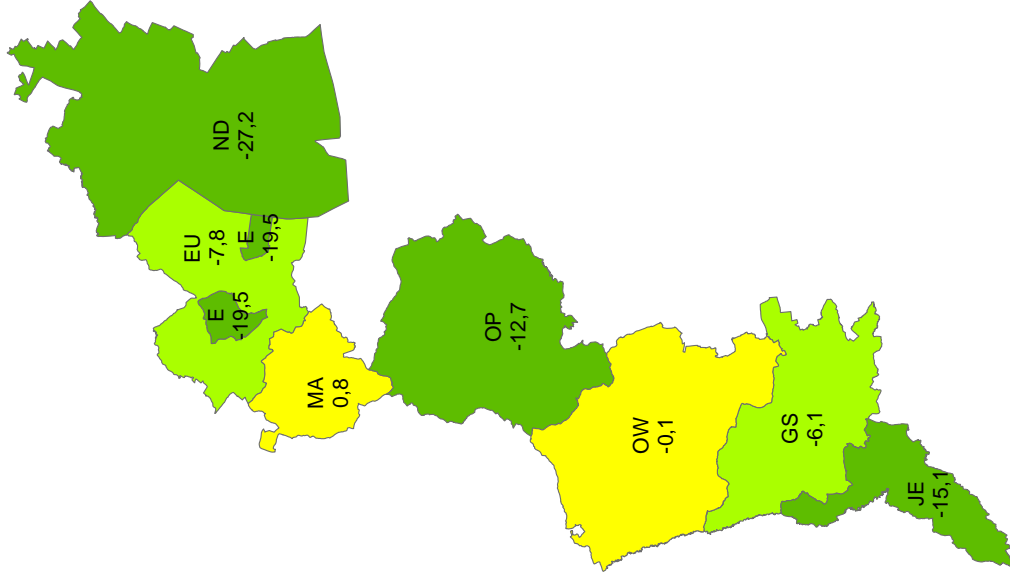


Veränderung in % Darstellung in Wertestufen

- ◆ sehr starker Rückgang (>30%)
- ◆ starker Rückgang (10,1 bis 30%)
- ◆ mittlerer Rückgang (5,1 bis 10%)
- ◆ gleichbleibend (-2 bis +2%)
- ◆ leichter Rückgang (2,1 bis 5%)
- ◆ leichter Anstieg (2,1 bis 5%)
- ◆ starker Anstieg (10,1 bis 30%)
- ◆ mittlerer Anstieg (5,1 bis 10%)
- ◆ sehr starker Anstieg (>30%)

Gesamtzahl aller Vergehen 2006:

153.662

**Veränderung der Vergehen
gegenüber 2005 in Prozent****BURGENLAND**

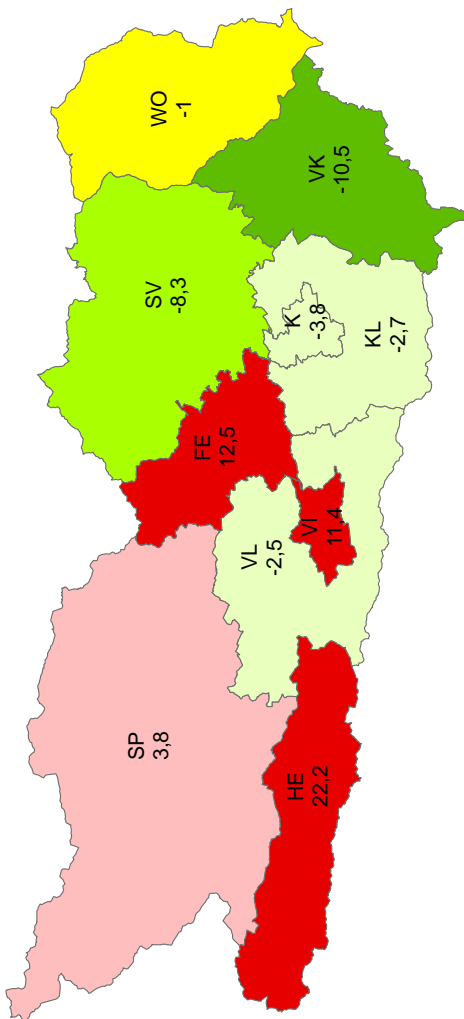
Behörde	Straftaten 05	Straftaten 06
BPD Eisenstadt	868	699
BH Eisenstadt-Umgebung	975	899
BH Güssing	655	615
BH Jennersdorf	524	445
BH Mattersburg	974	982
BH Neusiedl/See	3263	2376
BH Oberpullendorf	742	648
BH Oberwart	1411	1410

**Veränderung in %
Darstellung in Wertestufen**

- ◆ sehr starker Rückgang (>30%)
- ◆ starker Rückgang (10,1 bis 30%)
- ◆ mittlerer Rückgang (5,1 bis 10%)
- ◆ leichter Rückgang (2,1 bis 5%)
- ◆ gleichbleibend (-2 bis +2%)
- ◆ leichter Anstieg (2,1 bis 5%)
- ◆ mittlerer Anstieg (5,1 bis 10%)
- ◆ starker Anstieg (10,1 bis 30%)
- ◆ sehr starker Anstieg (>30%)

Gesamtzahl aller Vergehen 2006:**8.074**

Veränderung der Vergehen gegenüber 2005 in Prozent



KÄRNTEN

Behörde	Straftaten 05	Straftaten 06
BPD Klagenfurt	8813	8481
BPD Villach	4002	4458
BH Feldkirchen	971	1092
BH Hermagor	582	711
BH Klagenfurt-Land	2473	2407
BH St. Veit/Glan	2100	1926
BH Spittal/Drau	2591	2689
BH Villach-Land	2437	2375
BH Völkermarkt	1389	1243
BH Wolfsberg	2094	2074

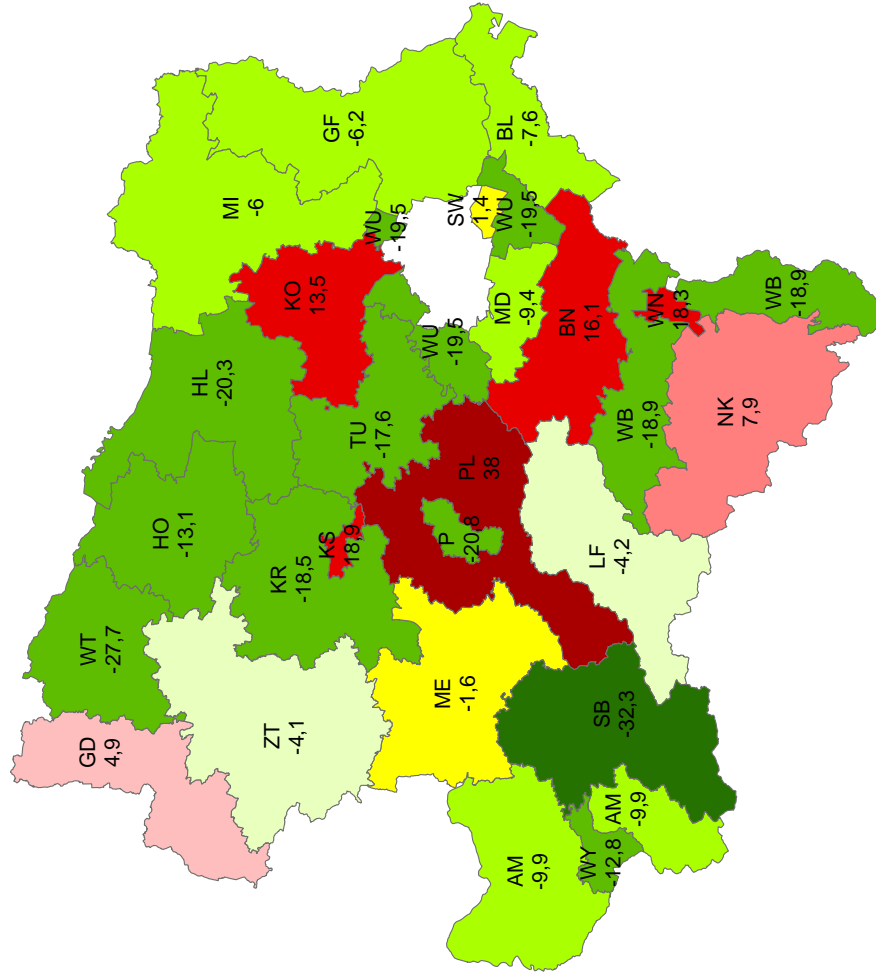
**Veränderung in %
 Darstellung in Wertestufen**

- ◆ sehr starker Rückgang (>30%)
- ◆ starker Rückgang (10,1 bis 30%)
- ◆ mittlerer Rückgang (5,1 bis 10%)
- ◆ leichter Rückgang (2,1 bis 5%)
- ◆ gleichbleibend (-2 bis +2%)
- ◆ leichter Anstieg (2,1 bis 5%)
- ◆ mittlerer Anstieg (5,1 bis 10%)
- ◆ starker Anstieg (10,1 bis 30%)
- ◆ sehr starker Anstieg (>30%)

Gesamtzahl aller Vergehen 2006:

27.456

**Veränderung der Vergehen
gegenüber 2005 in Prozent**



63.683

Gesamtzahl aller Vergehen 2006:

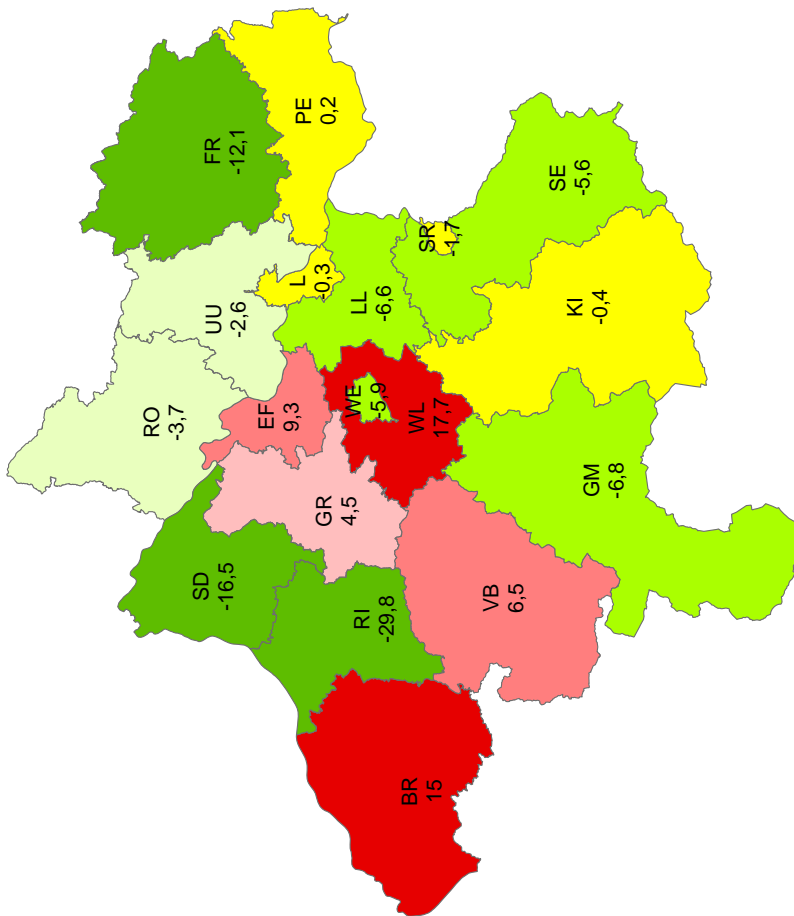
NIEDERÖSTERREICH

Behörde	Stratdaten 05	Stratdaten 06
BPD St. Pölten	3748	2967
BPD Schwechat	2306	2338
BPD Wr. Neustadt	3128	3701
BH Amstetten	3438	3098
BH Baden	6616	7683
BH Bruck/Leitha	1730	1598
BH Gänserndorf	3417	3205
BH Gmünd	1323	1388
BH Hollabrunn	2994	2387
BH Horn	1087	945
BH Korneuburg	2544	2887
BH Krems	1222	996
BH Lilienfeld	950	910
BH Melk	2531	2491
BH Mistelbach	2148	2020
BH Mödling	7233	6553
BH Neunkirchen	2900	3130
BH St. Pölten	2280	3147
BH Scheibbs	1416	958
BH Tulln	2264	1865
BH Waichholzen/Thaya	693	501
BH Wien-Umgebung	4774	3843
BH Wiener Neustadt	2423	1965
BH Zwentl	906	869
Mag. Krems	1521	1808
Mag. Waidhofen/Ybbs	493	430

**Veränderung in %
Darstellung in Wertestufen**

- ◆ sehr starker Rückgang (>30%)
- ◆ starker Rückgang (10,1 bis 30%)
- ◆ mittlerer Rückgang (5,1 bis 10%)
- ◆ leichter Rückgang (2,1 bis 5%)
- ◆ gleichbleibend (-2 bis +2%)
- ◆ leichter Anstieg (2,1 bis 5%)
- ◆ mittlerer Anstieg (5,1 bis 10%)
- ◆ starker Anstieg (10,1 bis 30%)
- ◆ sehr starker Anstieg (>30%)

*Veränderung der Vergehen
gegenüber 2005 in Prozent*



OBERÖSTERREICH

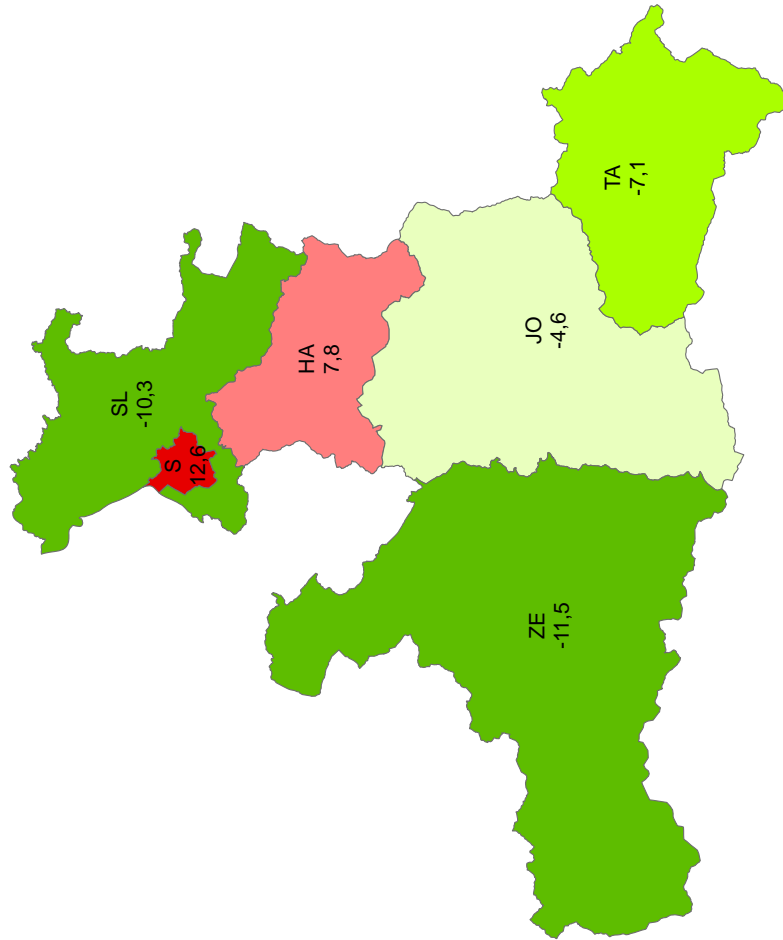
Behörde	Straftaten_05	Straftaten_06
BPD Linz	15489	15438
BPD Steyr	2832	2785
BPD Wels	4310	4057
BH Braunau	3392	3900
BH Eferding	702	767
BH Freistadt	1588	1396
BH Gmunden	3888	3624
BH Grieskirchen	1740	1818
BH Kirchdorf/Krems	1806	1798
BH Linz-Land	6804	6354
BH Perg	1927	1931
BH Ried/Innkreis	3740	2624
BH Rohrbach	1364	1313
BH Schärding	1934	1614
BH Steyr-Land	1759	1661
BH Urfahr-Umgebung	1855	1807
BH Vöcklabruck	5077	5406
BH Wels-Land	1643	1934

**Veränderung in %
Darstellung in Wertestufen**

- ◆ sehr starker Rückgang (>30%)
- ◆ starker Rückgang (10,1 bis 30%)
- ◆ mittlerer Rückgang (5,1 bis 10%)
- ◆ leichter Rückgang (2,1 bis 5%)
- ◆ gleichbleibend (-2 bis +2%)
- ◆ leichter Anstieg (2,1 bis 5%)
- ◆ mittlerer Anstieg (5,1 bis 10%)
- ◆ starker Anstieg (10,1 bis 30%)
- ◆ sehr starker Anstieg (>30%)

Gesamtzahl aller Vergehen 2006:

60.227

**Veränderung der Vergehen
gegenüber 2005 in Prozent****SALZBURG**

Behörde	Straftaten 05	Straftaten 06
BPD Salzburg	11496	12946
BH Hallein	1650	1779
BH Salzburg-Umgebung	4884	4379
BH St. Johann/Pongau	4384	4183
BH Tamsweg	1402	1302
BH Zell/See	5065	4485

**Veränderung in %
Darstellung in Wertestufen**

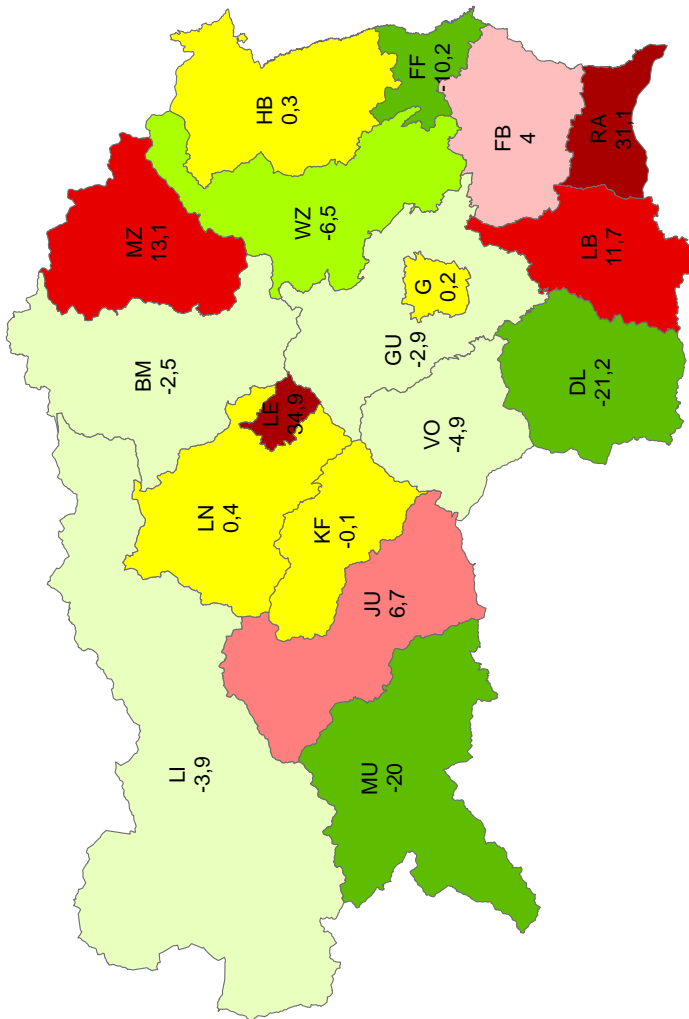
- ◆ sehr starker Rückgang (>30%)
- ◆ starker Rückgang (10,1 bis 30%)
- ◆ mittlerer Rückgang (5,1 bis 10%)
- ◆ leichter Rückgang (2,1 bis 5%)
- ◆ gleichbleibend (-2 bis +2%)
- ◆ leichter Anstieg (2,1 bis 5%)
- ◆ mittlerer Anstieg (5,1 bis 10%)
- ◆ starker Anstieg (10,1 bis 30%)
- ◆ sehr starker Anstieg (>30%)

Gesamtzahl aller Vergehen 2006:**29.074**

Veränderung der Vergehen gegenüber 2005 in Prozent

STEIERMARK

Behörde	Stratdaten 05	Stratdaten 06
BPD Graz	19866	19897
BPD Leoben	1291	1741
BH Bruck/Mur	2737	2668
BH Deutschlandsberg	2233	1760
BH Feldbach	1940	2018
BH Fürstenfeld	1542	1385
BH Graz-Umgebung	4426	4296
BH Hartberg	1591	1595
BH Judenburg	1555	1659
BH Knittelfeld	1123	1122
BH Leibnitz	2553	2852
BH Leoben	1847	1855
BH Liezen	3274	3147
BH Mürzzuschlag	1485	1679
BH Murau	881	705
BH Radkersburg	856	1122
BH Voitsberg	1782	1695
BH Weiz	2444	2286



Veränderung in % Darstellung in Wertestufen

- ◆ sehr starker Rückgang (>30%)
- ◆ starker Rückgang (10,1 bis 30%)
- ◆ mittlerer Rückgang (5,1 bis 10%)
- ◆ leichter Rückgang (2,1 bis 5%)
- ◆ gleichbleibend (-2 bis +2%)
- ◆ leichter Anstieg (2,1 bis 5%)
- ◆ mittlerer Anstieg (5,1 bis 10%)
- ◆ starker Anstieg (10,1 bis 30%)
- ◆ sehr starker Anstieg (>30%)

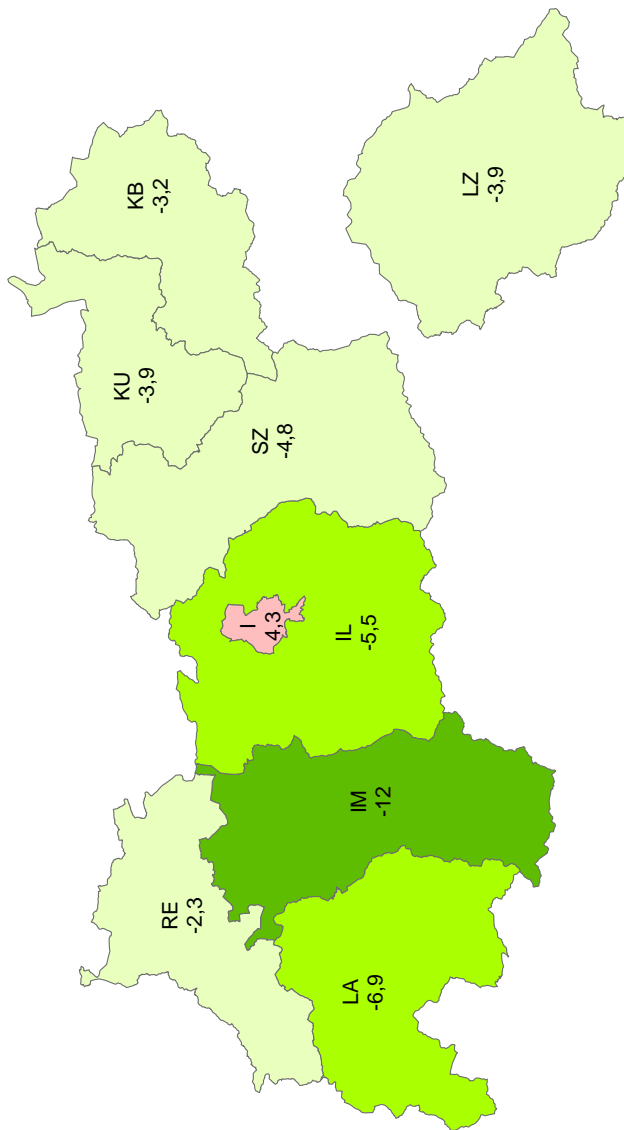
Gesamtzahl aller Vergehen 2006:

53.482

**Veränderung der Vergehen
gegenüber 2005 in Prozent**

TIROL

Behörde	Straftaten 05	Straftaten 06
BPD Innsbruck	10926	11395
BH Imst	3480	3063
BH Innsbruck-Land	7675	7256
BH Kitzbühel	4208	4074
BH Kufstein	4921	4729
BH Landeck	4117	3833
BH Lienz	1963	1887
BH Reutte	1192	1165
BH Schwaz	4376	4164



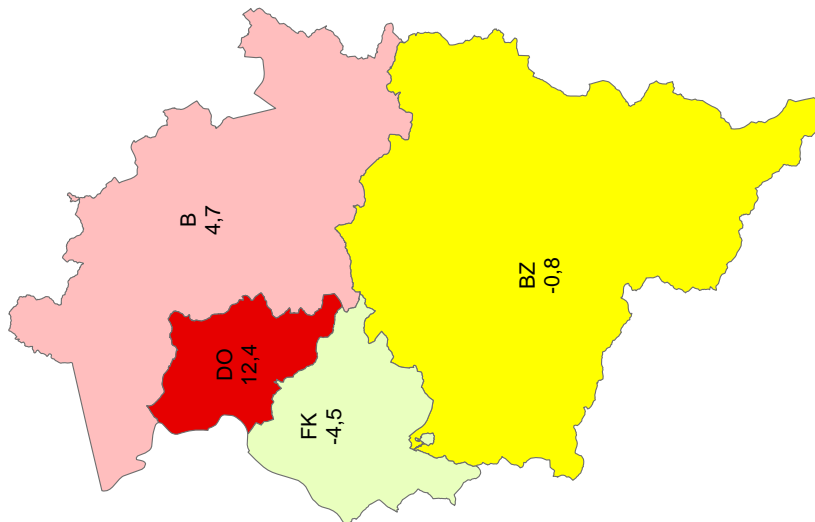
**Veränderung in %
Darstellung in Wertestufen**

- sehr starker Rückgang (>30%)
- starker Rückgang (10,1 bis 30%)
- mittlerer Rückgang (5,1 bis 10%)
- leichter Rückgang (2,1 bis 5%)
- gleichbleibend (-2 bis +2%)
- leichter Anstieg (2,1 bis 5%)
- mittlerer Anstieg (5,1 bis 10%)
- starker Anstieg (10,1 bis 30%)
- sehr starker Anstieg (>30%)

41.566

Gesamtzahl aller Vergehen 2006:

Veränderung der Vergehen gegenüber 2005 in Prozent



VORARLBERG

Behörde	Strafstaten 05	Strafstaten 06
BH Bludenz	2926	2904
BH Bregenz	5651	5916
BH Dornbirn	3840	4316
BH Feldkirch	4205	4014

**Veränderung in %
Darstellung in Wertestufen**

- ◆ sehr starker Rückgang (>30%)
- ◆ starker Rückgang (10,1 bis 30%)
- ◆ mittlerer Rückgang (5,1 bis 10%)
- ◆ leichter Rückgang (2,1 bis 5%)
- ◆ gleichbleibend (-2 bis +2%)
- ◆ leichter Anstieg (2,1 bis 5%)
- ◆ mittlerer Anstieg (5,1 bis 10%)
- ◆ starker Anstieg (10,1 bis 30%)
- ◆ sehr starker Anstieg (>30%)

Gesamtzahl aller Vergehen 2006:

17.150

2.3.2 Häufigkeitszahlen

Vergehen pro 100.000 Einwohner

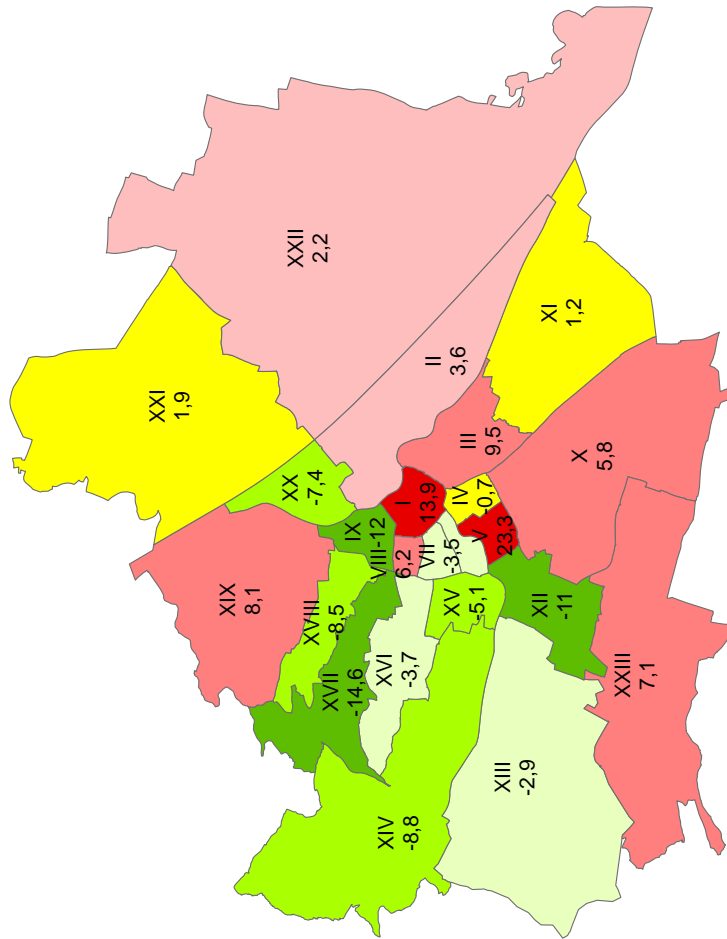
Tabelle 9

Häufigkeitszahl	Jahr 2002	Jahr 2003	Jahr 2004	Jahr 2005	Jahr 2006	Veränderung in Prozent
Burgenland	3.135,5	3.199,2	3.594,9	3.390,7	2.897,5	-14,5%
Kärnten	4.877,3	4.899,6	4.810,8	4.906,2	4.902,1	-0,1%
Niederösterreich	4.321,9	4.332,8	4.352,1	4.225,7	4.042,6	-4,3%
Oberösterreich	4.584,2	4.579,8	4.491,0	4.440,2	4.304,3	-3,1%
Salzburg	5.944,1	5.943,5	5.753,2	5.507,4	5.518,2	0,2%
Steiermark	4.595,9	4.577,8	4.709,1	4.469,6	4.458,7	-0,2%
Tirol	6.212,6	6.379,0	6.387,9	6.226,3	5.992,4	-3,8%
Vorarlberg	4.906,6	4.742,6	4.748,9	4.625,1	4.734,2	2,4%
Wien	9.845,8	11.785,2	9.849,8	9.293,7	9.382,4	1,0%
Österreich	5.782,9	6.140,8	5.792,7	5.584,6	5.518,7	-1,2%

**Häufigkeitszahl der Vergehen pro 100.000 Einwohner
 Veränderung gegenüber 2005 in Prozent**

WIEN

Behörde	Straftaten 05	Straftaten 06
BPK Innere Stadt	106431	121174
BPK Leopoldstadt	8191	8490
BPK Landstrasse	8292	9083
BPK Wieden	11463	11379
BPK Margareten	6946	8564
BPK Mariahilf	15392	14758
BPK Neubau	25826	24926
BPK Josefstadt	12295	13060
BPK Alsergrund	18558	16322
BPK Favoriten	7894	8350
BPK Simmering	6344	6420
BPK Meidling	9312	8285
BPK Hietzing	5407	5250
BPK Penzing	6558	5977
BPK Schmelz	14114	13399
BPK Ottakring	6927	6667
BPK Hernals	6957	5942
BPK Währing	4636	4243
BPK Döbling	4181	4519
BPK Brigittenau	8605	7964
BPK Floridsdorf	6012	6124
BPK Donaustadt	7558	7726
BPK Liesing	5579	5976



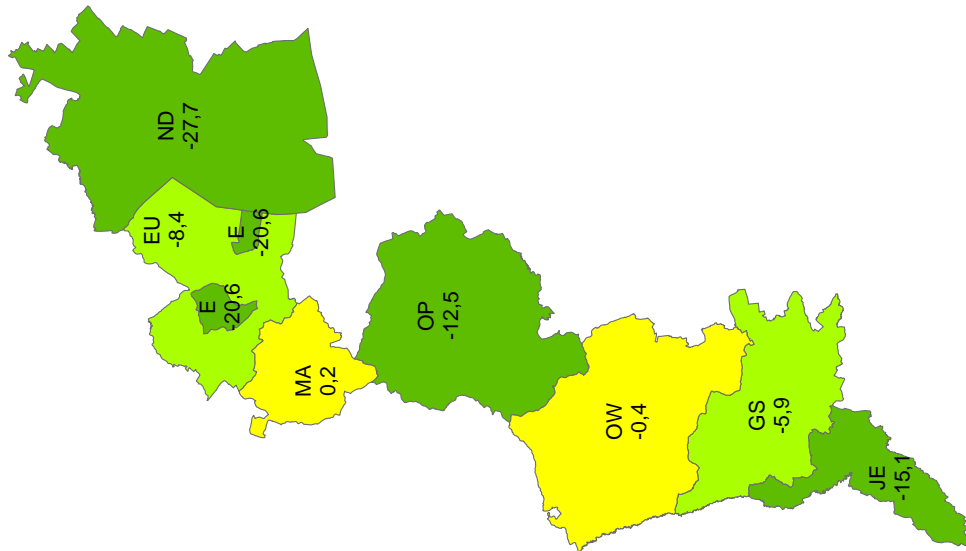
**Veränderung in %
 Darstellung in Wertestufen**

- ◆ sehr starker Rückgang (>30%)
- ◆ starker Rückgang (10,1 bis 30%)
- ◆ mittlerer Rückgang (5,1 bis 10%)
- ◆ leichter Rückgang (2,1 bis 5%)
- ◆ gleichbleibend (-2 bis +2%)
- ◆ leichter Anstieg (2,1 bis 5%)
- ◆ mittlerer Anstieg (5,1 bis 10%)
- ◆ starker Anstieg (10,1 bis 30%)
- ◆ sehr starker Anstieg (>30%)

Vergehen pro 100.000 Einwohner 2006:

9.382,38

**Häufigkeitszahl der Vergehen pro 100.000 Einwohner
Veränderung gegenüber 2005 in Prozent**



BURGENLAND

Behörde	Straftaten 05	Straftaten 06
BPD Eisenstadt	6321	5022
BH Eisenstadt-Umgebung	2491	2281
BH Güssing	2460	2316
BH Jennersdorf	2951	2506
BH Mattersburg	2578	2584
BH Neusiedl/See	6273	4537
BH Oberpullendorf	1978	1731
BH Oberwart	2660	2651

**Veränderung in %
Darstellung in Wertestufen**

- ◆ sehr starker Rückgang (>30%)
- ◆ starker Rückgang (10,1 bis 30%)
- ◆ mittlerer Rückgang (5,1 bis 10%)
- ◆ leichter Rückgang (2,1 bis 5%)
- ◆ gleichbleibend (-2 bis +2%)
- ◆ leichter Anstieg (2,1 bis 5%)
- ◆ mittlerer Anstieg (5,1 bis 10%)
- ◆ starker Anstieg (10,1 bis 30%)
- ◆ sehr starker Anstieg (>30%)

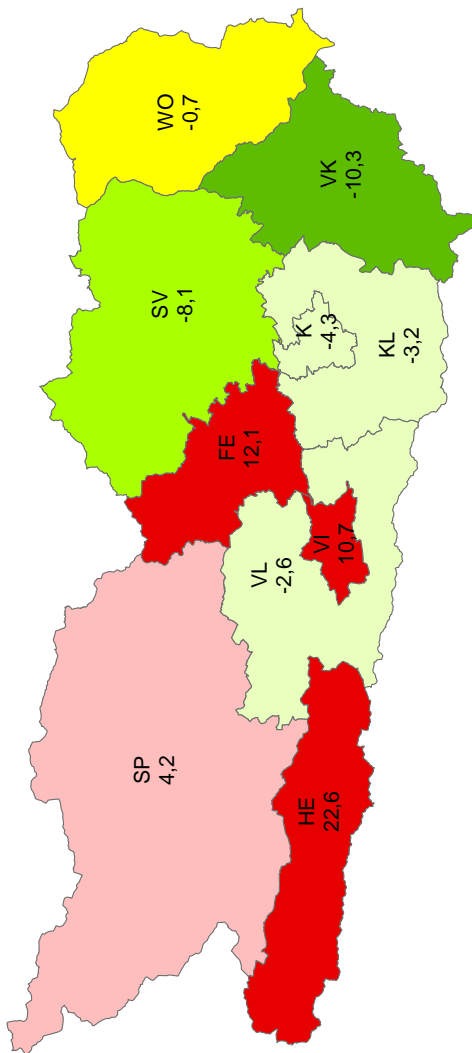
Vergehen pro 100.000 Einwohner 2006:

2.897,49

**Häufigkeitszahl der Vergehen pro 100.000 Einwohner
 Veränderung gegenüber 2005 in Prozent**

KÄRNTEN

Behörde	Straftaten 05	Straftaten 06
BPD Klagenfurt	9643	9224
BPD Villach	6933	7678
BH Feldkirchen	3189	3577
BH Hermagor	2986	3662
BH Klagenfurt-Land	4329	4189
BH St. Veit/Glan	3621	3326
BH Spittal/Drau	3186	3321
BH Villach-Land	3773	3675
BH Völkermarkt	3199	2869
BH Wolfsberg	3737	3712



**Veränderung in %
 Darstellung in Wertestufen**

- ◆ sehr starker Rückgang (>30%)
- ◆ starker Rückgang (10,1 bis 30%)
- ◆ mittlerer Rückgang (5,1 bis 10%)
- ◆ leichter Rückgang (2,1 bis 5%)
- ◆ gleichbleibend (-2 bis +2%)
- ◆ leichter Anstieg (2,1 bis 5%)
- ◆ mittlerer Anstieg (5,1 bis 10%)
- ◆ starker Anstieg (10,1 bis 30%)
- ◆ sehr starker Anstieg (>30%)

4.902,08

Vergehen pro 100.000 Einwohner 2006:

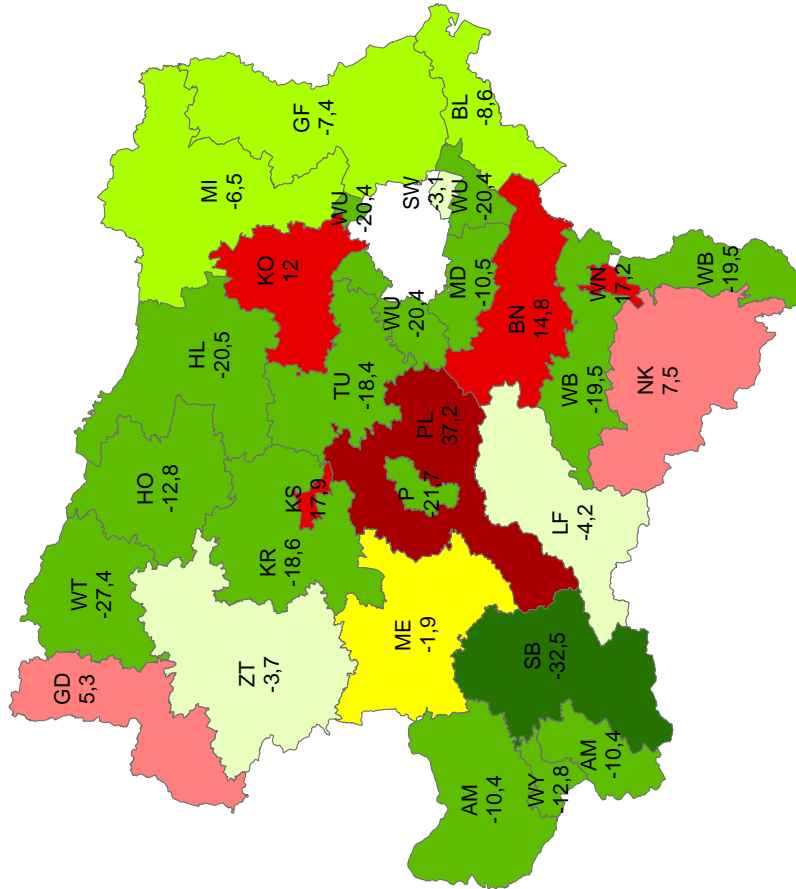
Häufigkeitszahl der Vergehen pro 100.000 Einwohner Veränderung gegenüber 2005 in Prozent

NIEDERÖSTERREICH

Behörde	Straftaten 05	Straftaten 06
BPD St. Pölten	7467	5844
BPD Schwechat	15086	14622
BPD Wr. Neustadt	8000	9374
BH Amstetten	3126	2800
BH Baden	5090	5841
BH Bruck/Leitha	4242	3876
BH Gänse Dorf	3806	3525
BH Gmünd	3360	3537
BH Hollabrunn	5996	4770
BH Horn	3387	2953
BH Korneuburg	3626	4062
BH Krems	2239	1822
BH Lilienfeld	3501	3354
BH Melk	3345	3282
BH Mistelbach	2949	2758
BH Mödling	6637	5943
BH Neunkirchen	3364	3616
BH St. Pölten	2413	3310
BH Scheibbs	3429	2313
BH Tulln	3437	2805
BH Waidhofen/Thaya	2502	1816
BH Wien-Umgebung	5344	4254
BH Wiener Neustadt	3335	2686
BH Zwettl	2013	1938
Mag. Ktams	6430	7580
Mag. Waidhofen/Ybbs	4174	3638

Veränderung in % Darstellung in Wertestufen

- sehr starker Rückgang (>30%)
- starker Rückgang (10,1 bis 30%)
- mittlerer Rückgang (5,1 bis 10%)
- leichter Rückgang (2,1 bis 5%)
- gleichbleibend (-2 bis +2%)
- leichter Anstieg (2,1 bis 5%)
- mittlerer Anstieg (5,1 bis 10%)
- starker Anstieg (10,1 bis 30%)
- sehr starker Anstieg (>30%)



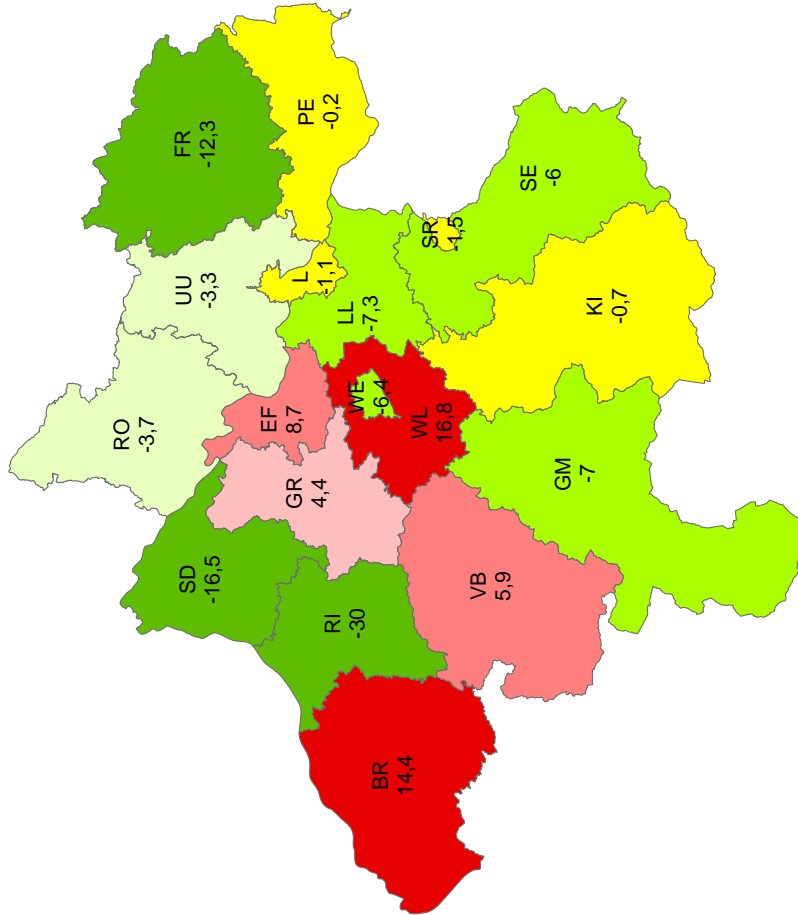
Vergehen pro 100.000 Einwohner 2006:

4.042,62

**Häufigkeitszahl der Vergehen pro 100.000 Einwohner
Veränderung gegenüber 2005 in Prozent**

OBERÖSTERREICH

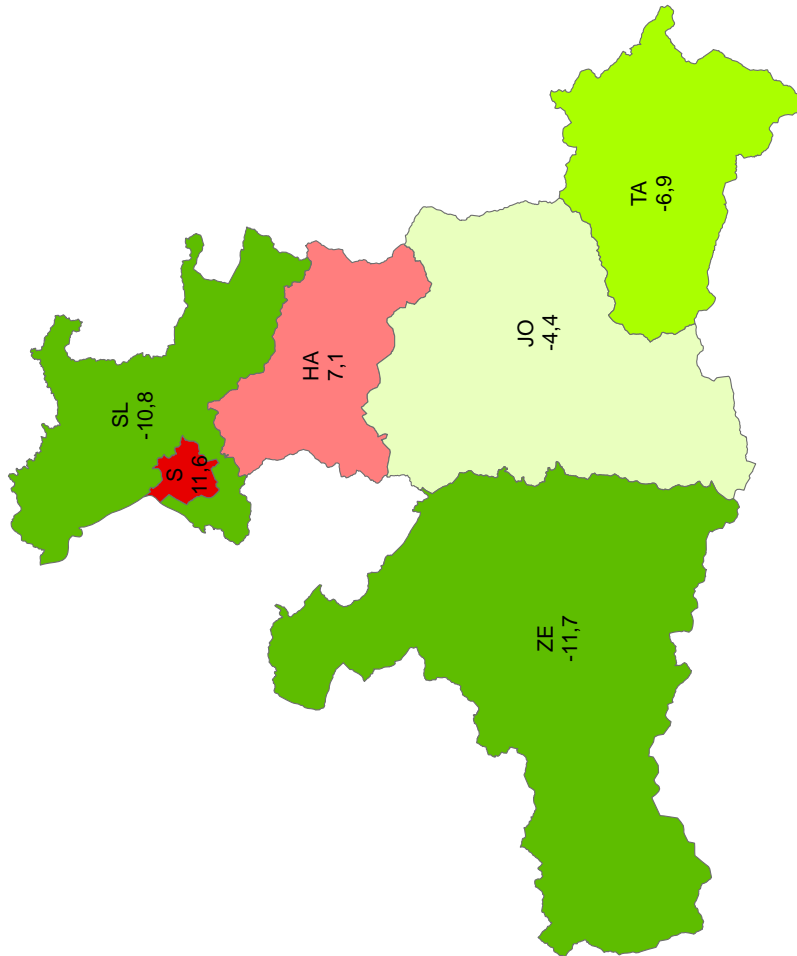
Behörde	Straftaten 05	Straftaten 06
BPD Linz	8311	8223
BPD Steyr	7230	7121
BPD Wels	7431	6952
BH Braunau	3544	4056
BH Eferding	2266	2462
BH Freistadt	2466	2161
BH Gmunden	3894	3620
BH Grieskirchen	2786	2909
BH Kirchdorf/Krems	3248	3227
BH Linz-Land	5137	4763
BH Perg	2968	2961
BH Ried/Innkreis	6385	4471
BH Rohrbach	2369	2281
BH Schärding	3391	2830
BH Steyr-Land	3022	2840
BH Urfahr-Umgebung	2346	2269
BH Vöcklabruck	3967	4202
BH Wels-Land	2543	2971



**Veränderung in %
Darstellung in Wertestufen**

- sehr starker Rückgang (>30%)
- starker Rückgang (10,1 bis 30%)
- mittlerer Rückgang (5,1 bis 10%)
- leichter Rückgang (2,1 bis 5%)
- gleichbleibend (-2 bis +2%)
- leichter Anstieg (2,1 bis 5%)
- mittlerer Anstieg (5,1 bis 10%)
- starker Anstieg (10,1 bis 30%)
- sehr starker Anstieg (>30%)

**Häufigkeitszahl der Vergehen pro 100.000 Einwohner
Veränderung gegenüber 2005 in Prozent**



SALZBURG

Behörde	Straftaten 05	Straftaten 06
BPD Salzburg	7862	8772
BH Hallein	2990	3202
BH Salzburg-Umgebung	3546	3164
BH St. Johann/Pongau	5528	5283
BH Tamsweg	6597	6141
BH Zell/See	5977	5279

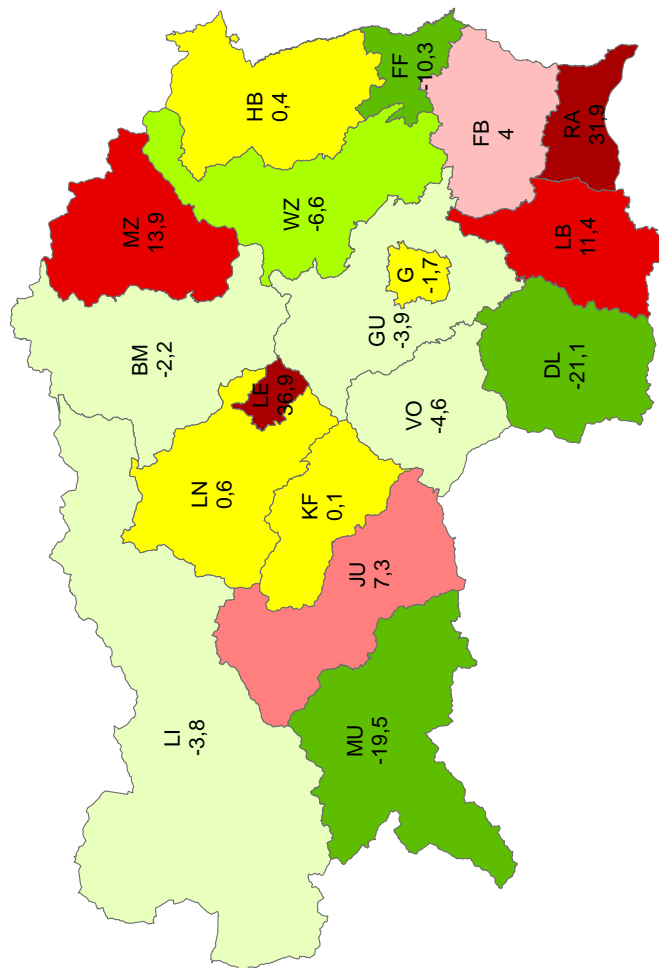
**Veränderung in %
Darstellung in Wertestufen**

- sehr starker Rückgang (>30%)
- starker Rückgang (10,1 bis 30%)
- mittlerer Rückgang (5,1 bis 10%)
- leichter Rückgang (2,1 bis 5%)
- gleichbleibend (-2 bis +2%)
- leichter Anstieg (2,1 bis 5%)
- mittlerer Anstieg (5,1 bis 10%)
- starker Anstieg (10,1 bis 30%)
- sehr starker Anstieg (>30%)

Vergehen pro 100.000 Einwohner 2006:

5.518,20

**Häufigkeitszahl der Vergehen pro 100.000 Einwohner
Veränderung gegenüber 2005 in Prozent**



STEIERMARK

Behörde	Straftaten 05	Straftaten 06
BPD Graz	8348	8209
BPD Leoben	5003	6850
BH Bruck/Mur	4260	4165
BH Deuschlandsberg	3635	2867
BH Feldbach	2871	2986
BH Fürstenfeld	6684	6007
BH Graz-Umgebung	3268	3140
BH Hartberg	2347	2356
BH Judenburg	3288	3528
BH Knittelfeld	3797	3802
BH Leibnitz	3349	3731
BH Leoben	4546	4571
BH Liezen	4008	3657
BH Mürzschlag	3521	4010
BH Murau	2852	2297
BH Radkersburg	3620	4773
BH Voitsberg	3343	3188
BH Weiz	2822	2637

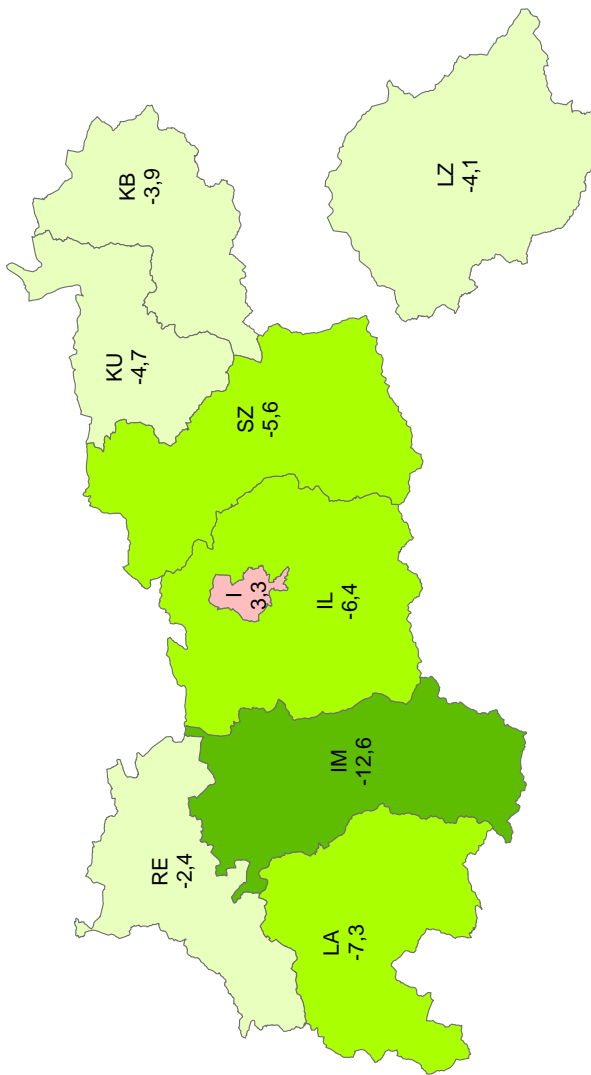
**Veränderung in %
Darstellung in Wertestufen**

- ◆ sehr starker Rückgang (>-30%)
- ◆ starker Rückgang (10,1 bis 30%)
- ◆ mittlerer Rückgang (5,1 bis 10%)
- ◆ leichter Rückgang (2,1 bis 5%)
- ◆ gleichbleibend (-2 bis +2%)
- ◆ leichter Anstieg (2,1 bis 5%)
- ◆ mittlerer Anstieg (5,1 bis 10%)
- ◆ starker Anstieg (10,1 bis 30%)
- ◆ sehr starker Anstieg (>30%)

Vergehen pro 100.000 Einwohner 2006:

4.458,73

**Häufigkeitszahl der Vergehen pro 100.000 Einwohner
Veränderung gegenüber 2005 in Prozent**



TIROL

Behörde	Straftaten 05	Straftaten 06
BPD Innsbruck	9509	9822
BH Imst	6392	5588
BH Innsbruck-Land	4833	4525
BH Kitzbühel	6960	6685
BH Kufstein	5100	4860
BH Landeck	9245	8570
BH Lienz	3898	3740
BH Reutte	3742	3653
BH Schwaz	5720	5398

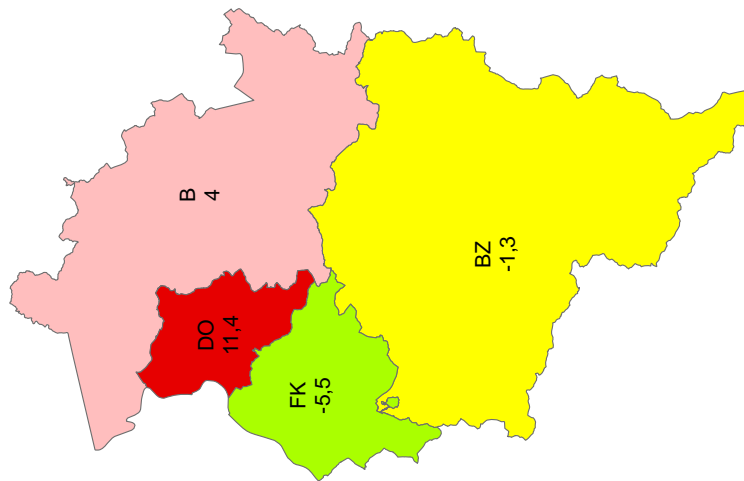
**Veränderung in %
Darstellung in Wertestufen**

- ◆ sehr starker Rückgang (>30%)
- ◆ starker Rückgang (10,1 bis 30%)
- ◆ mittlerer Rückgang (5,1 bis 10%)
- ◆ leichter Rückgang (2,1 bis 5%)
- ◆ gleichbleibend (-2 bis +2%)
- ◆ leichter Anstieg (2,1 bis 5%)
- ◆ mittlerer Anstieg (5,1 bis 10%)
- ◆ starker Anstieg (10,1 bis 30%)
- ◆ sehr starker Anstieg (>30%)

5.992,35

Vergehen pro 100.000 Einwohner 2006:

Häufigkeitszahl der Vergehen pro 100.000 Einwohner Veränderung gegenüber 2005 in Prozent

**VORARLBERG**

Behörde	Strafstaten 05	Strafstaten 06
BH Bludenz	4737	4673
BH Bregenz	4577	4758
BH Dornbirn	4919	5480
BH Feldkirch	4376	4137

**Veränderung in %
Darstellung in Wertestufen**

- | | |
|------------------------------------|-----------------------------------|
| ◆ sehr starker Rückgang (>30%) | ◆ mittlerer Anstieg (5,1 bis 10%) |
| ◆ starker Rückgang (10,1 bis 30%) | ◆ starker Anstieg (10,1 bis 30%) |
| ◆ mittlerer Rückgang (5,1 bis 10%) | ◆ sehr starker Anstieg (>30%) |
| ◆ leichter Rückgang (2,1 bis 5%) | |
| ◆ gleichbleibend (-2 bis +2%) | |
| ◆ leichter Anstieg (2,1 bis 5%) | |

Vergehen pro 100.000 Einwohner 2006:**4.734,19**

2.3.3 Aufklärungsquote

Vergehen

Tabelle 10

Aufklärungsquote	Jahr 2002	Jahr 2003	Jahr 2004	Jahr 2005	Jahr 2006	Veränderung in %-punkten
Burgenland	56,0%	55,8%	55,0%	58,3%	55,1%	-3,2
Kärnten	52,8%	50,8%	50,1%	51,4%	49,1%	-2,3
Niederösterreich	54,8%	55,0%	52,3%	53,5%	48,9%	-4,5
Oberösterreich	57,5%	55,3%	55,9%	56,6%	54,6%	-2,0
Salzburg	43,8%	41,9%	40,5%	40,9%	38,1%	-2,8
Steiermark	48,8%	48,1%	48,3%	49,3%	46,8%	-2,5
Tirol	46,5%	46,2%	46,5%	47,9%	46,8%	-1,0
Vorarlberg	60,0%	60,0%	58,7%	57,5%	57,9%	0,4
Wien	30,9%	33,1%	34,8%	35,6%	35,5%	-0,1
Österreich	45,0%	44,6%	45,3%	46,3%	44,5%	-1,9

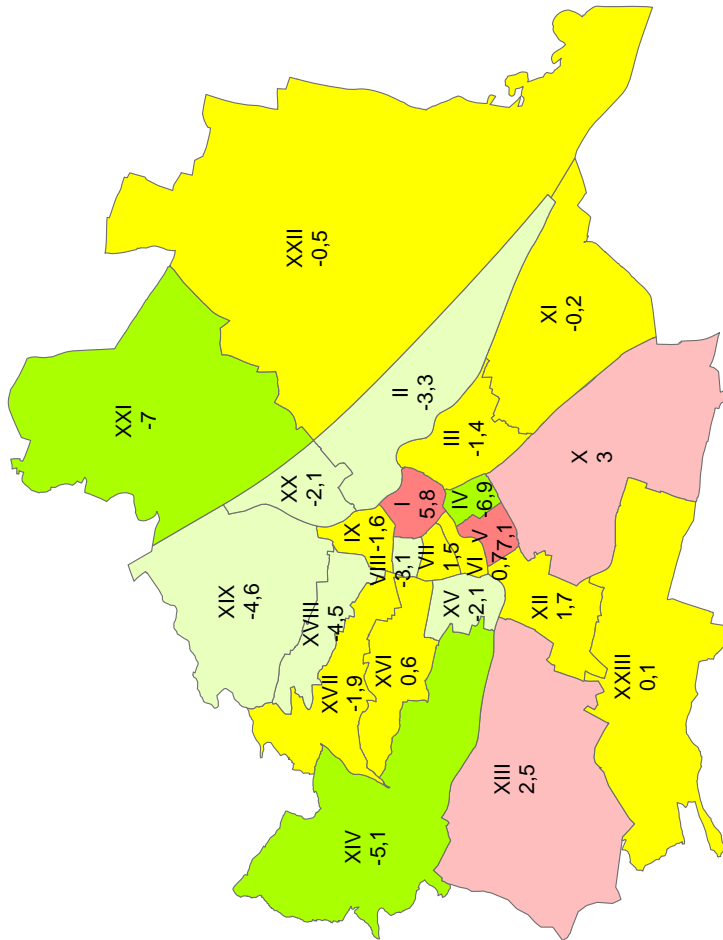
**Aufklärungsquoten der Vergehen
Veränderung gegenüber 2005 in Prozentpunkten**

WIEN

Behörde	Strataten 05	Strataten 06
BPK Innere Stadt	30,7	36,4
BPK Leopoldstadt	39,9	36,6
BPK Landstrasse	37,4	36,1
BPK Wieden	35,5	28,6
BPK Margareten	35,9	42,9
BPK Mariahilf	33,7	34,5
BPK Neubau	32,7	34,2
BPK Josefstadt	24,9	21,8
BPK Alsergrund	31,2	29,6
BPK Favoriten	34,2	37,2
BPK Simmering	36,6	36,4
BPK Meidling	38,7	40,4
BPK Hietzing	29,5	31,9
BPK Penzing	37,4	32,3
BPK Schmelz	37,6	35,5
BPK Ottakring	39,6	40,2
BPK Hernals	37,8	35,8
BPK Währing	39,2	34,8
BPK Döbling	35,6	31,0
BPK Brigittenau	41,1	38,9
BPK Floridsdorf	35,2	28,3
BPK Donaustadt	37,0	36,5
BPK Liesing	39,8	39,9

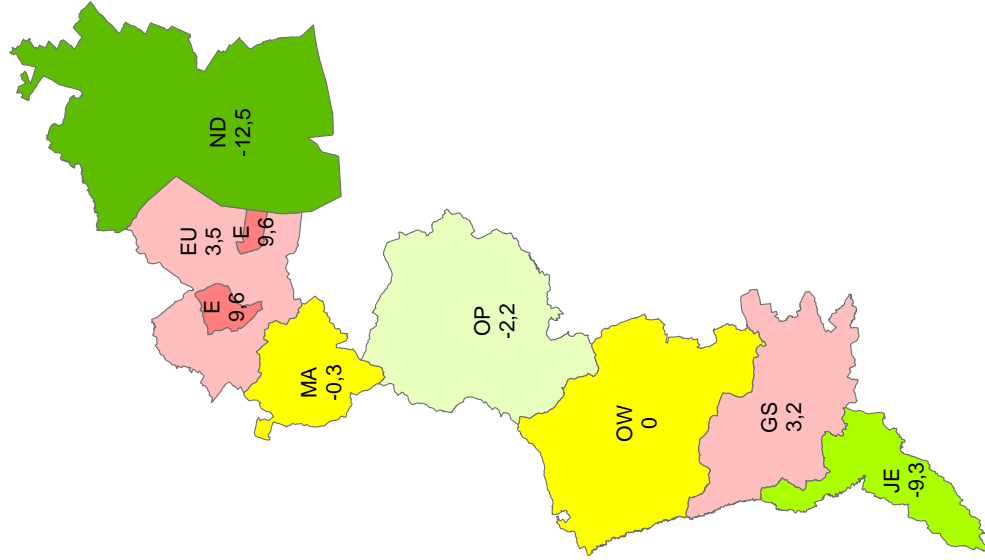
**Veränderung in %
Darstellung in Wertestufen**

- ◆ sehr starker Rückgang (>30%)
- ◆ starker Rückgang (10,1 bis 30%)
- ◆ mittlerer Rückgang (5,1 bis 10%)
- ◆ leichter Rückgang (2,1 bis 5%)
- ◆ gleichbleibend (-2 bis +2%)
- ◆ leichter Anstieg (2,1 bis 5%)
- ◆ mittlerer Anstieg (5,1 bis 10%)
- ◆ starker Anstieg (10,1 bis 30%)
- ◆ sehr starker Anstieg (>30%)



35,49 %

Aufklärungsquote 2006:

**Aufklärungsquoten der Vergehen
Veränderung gegenüber 2005 in Prozentpunkten****BURGENLAND**

Behörde	Straftaten 05	Straftaten 06
BPD Eisenstadt	40,3	49,9
BH Eisenstadt-Umgebung	47,2	50,7
BH Güssing	59,7	62,9
BH Jennersdorf	76,7	67,4
BH Mattersburg	56,7	56,4
BH Neusiedl/See	64,1	51,6
BH Oberpullendorf	51,1	48,9
BH Oberwart	61,1	61,1

**Veränderung in %
Darstellung in Wertestufen**

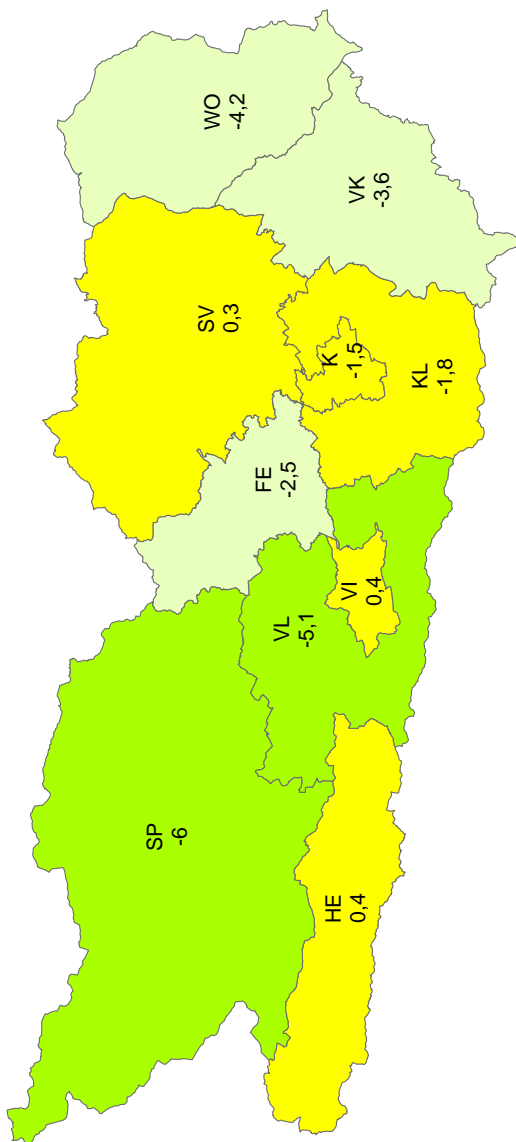
- ◆ sehr starker Rückgang (>30%)
- ◆ starker Rückgang (10,1 bis 30%)
- ◆ mittlerer Rückgang (5,1 bis 10%)
- ◆ leichter Rückgang (2,1 bis 5%)
- ◆ gleichbleibend (-2 bis +2%)
- ◆ leichter Anstieg (2,1 bis 5%)
- ◆ mittlerer Anstieg (5,1 bis 10%)
- ◆ starker Anstieg (10,1 bis 30%)
- ◆ sehr starker Anstieg (>30%)

Aufklärungsquote 2006:**55,10 %**

**Aufklärungsquoten der Vergehen
 Veränderung gegenüber 2005 in Prozentpunkten**

KÄRNTEN

Behörde	Straftaten 05	Straftaten 06
BPD Klagenfurt	45,1	43,6
BPD Villach	41,8	42,2
BH Feldkirchen	54,1	51,6
BH Hermagor	53,6	54,0
BH Klagenfurt-Land	60,0	58,3
BH St. Veit/Glan	51,0	51,2
BH Spittal/Drau	54,0	48,0
BH Villach-Land	61,6	56,5
BH Völkermarkt	64,1	60,5
BH Wolfsberg	61,2	57,0



**Veränderung in %
 Darstellung in Wertestufen**

- ◆ sehr starker Rückgang (>30%)
- ◆ starker Rückgang (10,1 bis 30%)
- ◆ mittlerer Rückgang (5,1 bis 10%)
- ◆ leichter Rückgang (2,1 bis 5%)
- ◆ gleichbleibend (-2 bis +2%)
- ◆ leichter Anstieg (2,1 bis 5%)
- ◆ mittlerer Anstieg (5,1 bis 10%)
- ◆ starker Anstieg (10,1 bis 30%)
- ◆ sehr starker Anstieg (>30%)

49,09 %

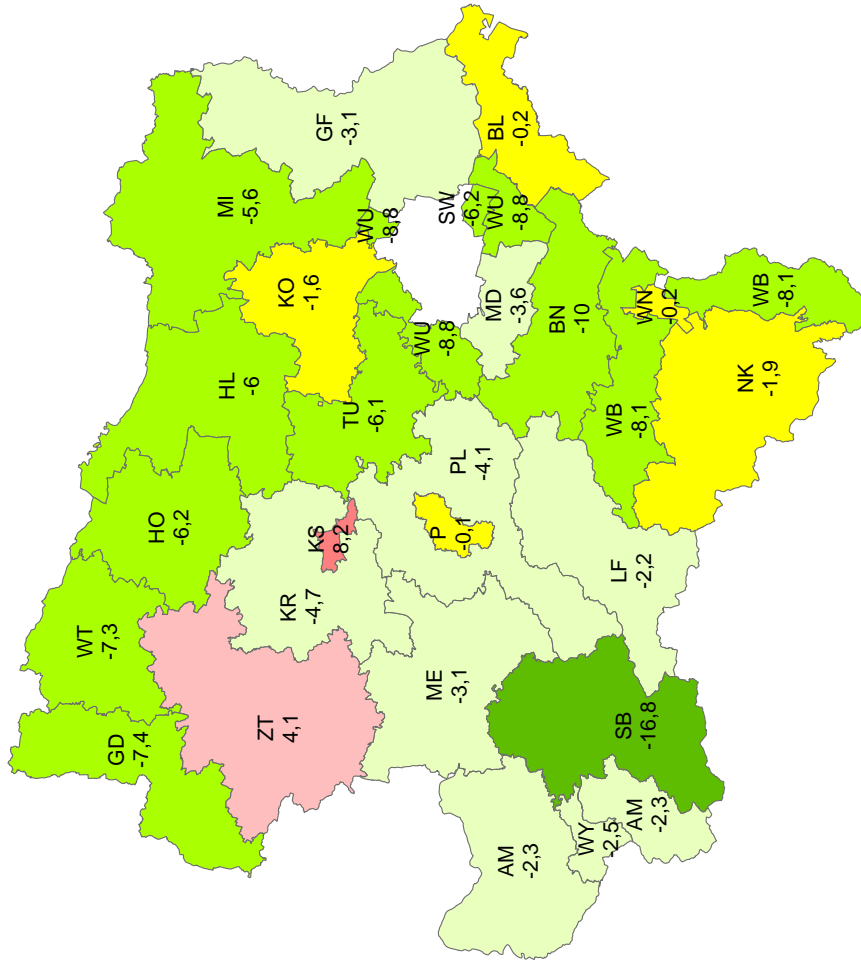
Aufklärungsquote 2006:

**Aufklärungsquoten der Vergehen
 Veränderung gegenüber 2005 in Prozentpunkten**

48,91 %

NIEDERÖSTERREICH

Behörde	Straftaten 05	Straftaten 06
BPD St. Pölten	42,6	42,5
BPD Schwechat	47,9	41,7
BPD Wr. Neustadt	40,4	40,3
BH Amstetten	59,6	57,3
BH Baden	55,8	45,7
BH Bruck/Leitha	58,0	57,8
BH Gänserndorf	56,4	53,3
BH Gmünd	66,7	59,2
BH Hollabrunn	71,5	65,5
BH Horn	56,7	50,5
BH Korneuburg	51,7	50,1
BH Krems	57,8	53,1
BH Lilienfeld	60,5	58,4
BH Melk	57,6	54,5
BH Mistelbach	57,0	51,4
BH Mödling	42,8	39,1
BH Neunkirchen	52,0	50,1
BH St. Pölten	56,0	51,9
BH Scheibbs	63,4	46,7
BH Tulln	52,8	46,7
BH Waichhofen/Thaya	61,0	53,7
BH Wien-Umgebung	49,6	40,8
BH Wiener Neustadt	64,1	56,0
BH Zwettl	56,4	60,5
Mag. Krenns	46,5	54,6
Mag. Waichhofen/Ybbs	48,3	45,8

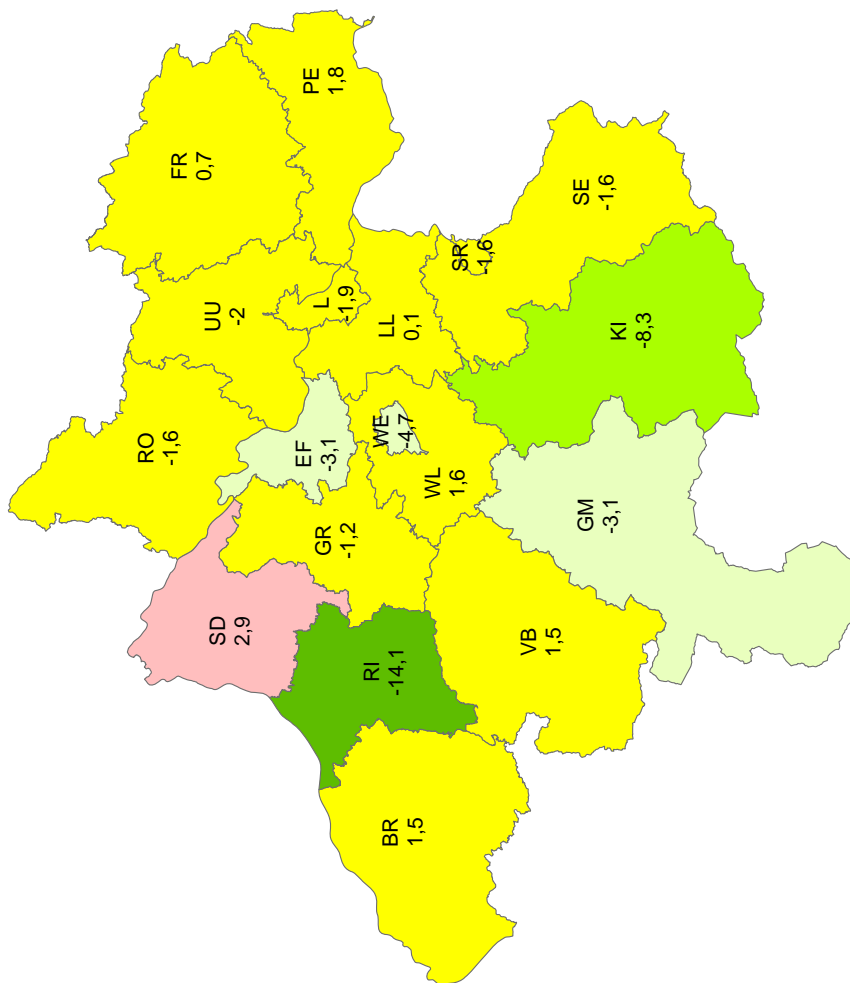


**Veränderung in %
 Darstellung in Wertestufen**

- ◆ sehr starker Rückgang (>30%)
- ◆ starker Rückgang (10,1 bis 30%)
- ◆ mittlerer Rückgang (5,1 bis 10%)
- ◆ leichter Rückgang (2,1 bis 5%)
- ◆ gleichbleibend (-2 bis +2%)
- ◆ leichter Anstieg (2,1 bis 5%)
- ◆ mittlerer Anstieg (5,1 bis 10%)
- ◆ starker Anstieg (10,1 bis 30%)
- ◆ sehr starker Anstieg (>30%)

Aufklärungsquote 2006:

**Aufklärungsquoten der Vergehen
Veränderung gegenüber 2005 in Prozentpunkten**



OBERÖSTERREICH

Behörde	Straftaten_05	Straftaten_06
BPD Linz	49,1	47,3
BPD Steyr	55,5	53,9
BPD Wels	51,5	46,8
BH Braunau	64,2	65,7
BH Eferding	61,7	58,5
BH Freistadt	60,9	61,6
BH Gmunden	53,9	50,7
BH Grieskirchen	63,7	62,5
BH Kirchdorf/Krems	65,1	56,8
BH Linz-Land	53,0	53,1
BH Perg	60,4	62,2
BH Ried/Innkreis	75,3	61,2
BH Rohrbach	62,1	60,5
BH Schärding	65,7	68,6
BH Steyr-Land	65,3	63,7
BH Urfahr-Umgebung	56,3	54,3
BH Vöcklabruck	55,6	57,2
BH Wels-Land	56,2	57,8

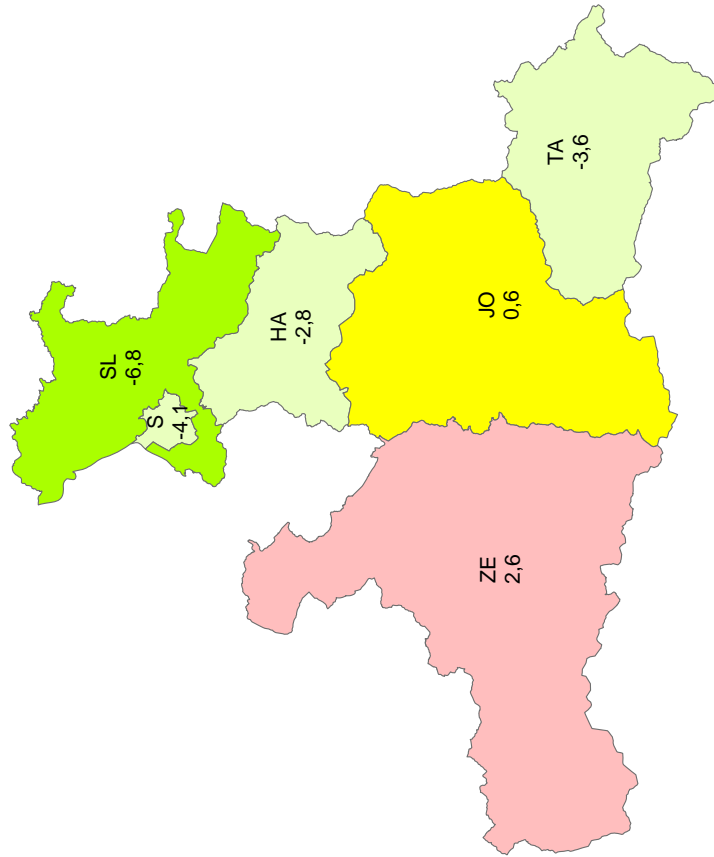
**Veränderung in %
Darstellung in Wertestufen**

- ◆ sehr starker Rückgang (>30%)
- ◆ starker Rückgang (10,1 bis 30%)
- ◆ mittlerer Rückgang (5,1 bis 10%)
- ◆ leichter Rückgang (2,1 bis 5%)
- ◆ gleichbleibend (-2 bis +2%)
- ◆ leichter Anstieg (2,1 bis 5%)
- ◆ mittlerer Anstieg (5,1 bis 10%)
- ◆ starker Anstieg (10,1 bis 30%)
- ◆ sehr starker Anstieg (>30%)

Aufklärungsquote 2006:

54,62 %

**Aufklärungsquoten der Vergehen
Veränderung gegenüber 2005 in Prozentpunkten**



SALZBURG

Behörde	Straftaten 05	Straftaten 06
BPD Salzburg	38,2	34,0
BH Hallein	50,8	48,0
BH Salzburg-Umgebung	55,9	49,2
BH St. Johann/Pongau	41,1	41,7
BH Tamsweg	38,2	34,6
BH Zell/See	30,0	32,6

**Veränderung in %
Darstellung in Wertestufen**

- sehr starker Rückgang (>30%)
- starker Rückgang (10,1 bis 30%)
- mittlerer Rückgang (5,1 bis 10%)
- leichter Rückgang (2,1 bis 5%)
- gleichbleibend (-2 bis +2%)
- leichter Anstieg (2,1 bis 5%)
- mittlerer Anstieg (5,1 bis 10%)
- starker Anstieg (10,1 bis 30%)
- sehr starker Anstieg (>30%)

Aufklärungsquote 2006:

38,08 %

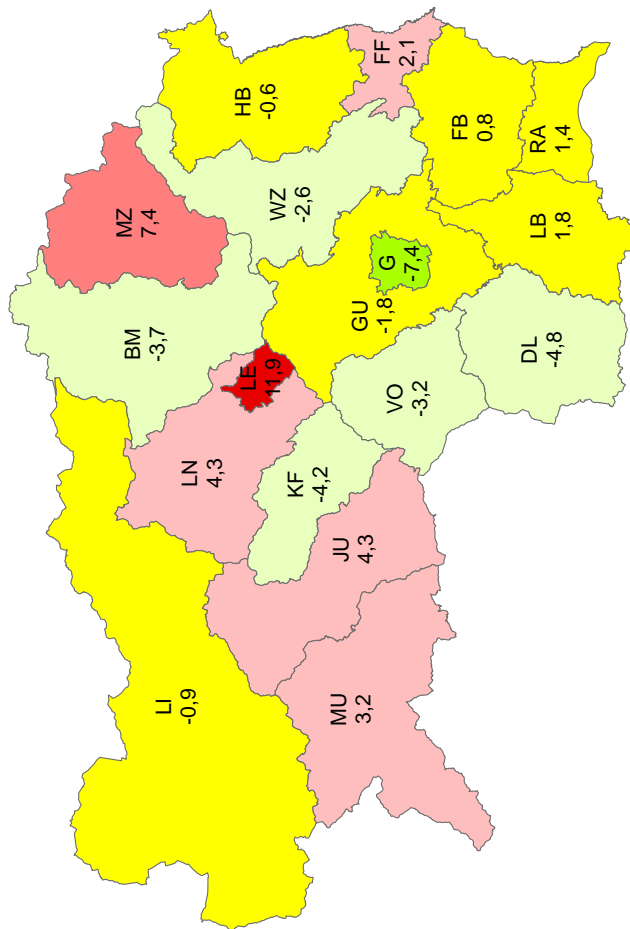
**Aufklärungsquoten der Vergehen
Veränderung gegenüber 2005 in Prozentpunkten**

STEIERMARK

Behörde	Straftaten 05	Straftaten 06
BPD Graz	41,4	34,0
BPD Leoben	47,3	59,3
BH Bruck/Mur	47,2	43,6
BH Deutschlandsberg	60,1	55,3
BH Feldbach	54,2	55,0
BH Fürstenfeld	53,5	55,6
BH Graz-Umgebung	53,3	51,5
BH Hartberg	51,5	51,0
BH Judenburg	50,8	55,1
BH Knittelfeld	50,1	45,9
BH Leibnitz	61,5	63,4
BH Leoben	64,6	68,9
BH Liezen	50,5	49,6
BH Mürzzuschlag	48,6	56,0
BH Murau	49,9	53,2
BH Radkersburg	63,0	64,3
BH Voitsberg	56,6	53,4
BH Weiz	54,6	52,1

**Veränderung in %
Darstellung in Wertestufen**

- sehr starker Rückgang (>30%)
- starker Rückgang (10,1 bis 30%)
- mittlerer Rückgang (5,1 bis 10%)
- leichter Rückgang (2,1 bis 5%)
- gleichbleibend (-2 bis +2%)
- leichter Anstieg (2,1 bis 5%)
- mittlerer Anstieg (5,1 bis 10%)
- starker Anstieg (10,1 bis 30%)
- sehr starker Anstieg (>30%)



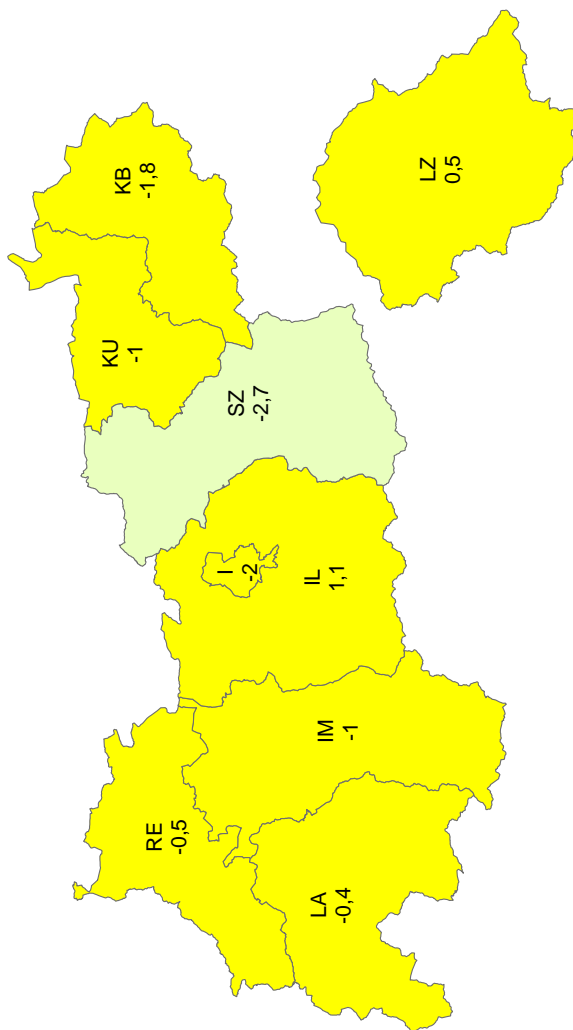
Aufklärungsquote 2006:

46,83 %

**Aufklärungsquoten der Vergehen
 Veränderung gegenüber 2005 in Prozentpunkten**

TIROL

Behörde	Straftaten 05	Straftaten 06
BPD Innsbruck	44,4	42,4
BH Imst	47,7	46,7
BH Innsbruck-Land	55,3	56,4
BH Kitzbühel	51,0	49,3
BH Kufstein	54,3	53,3
BH Landeck	32,2	31,8
BH Lienz	51,6	52,1
BH Reutte	58,1	57,6
BH Schwaz	43,6	40,9



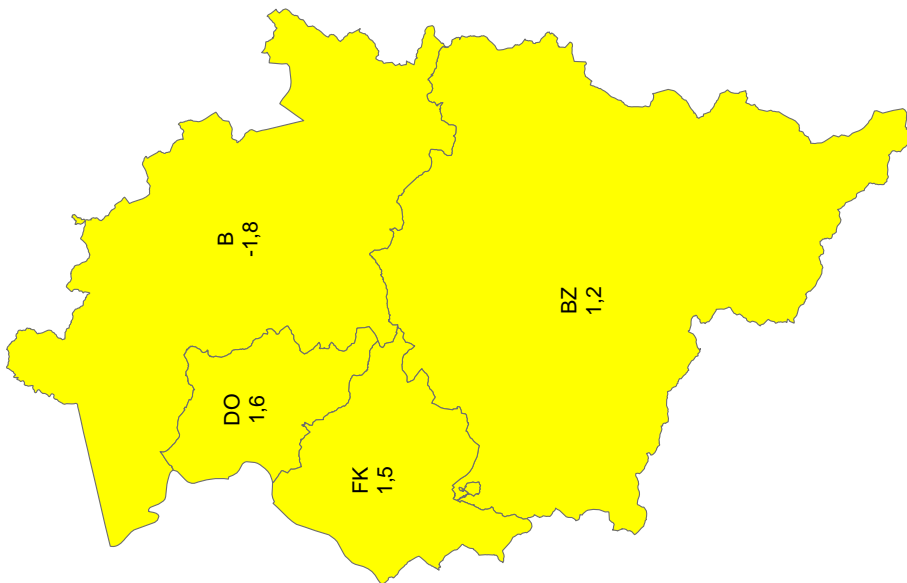
**Veränderung in %
 Darstellung in Wertestufen**

- ◆ sehr starker Rückgang (>30%)
- ◆ starker Rückgang (10,1 bis 30%)
- ◆ mittlerer Rückgang (5,1 bis 10%)
- ◇ leichter Rückgang (2,1 bis 5%)
- ◇ gleichbleibend (-2 bis +2%)
- ◇ leichter Anstieg (2,1 bis 5%)
- ◇ mittlerer Anstieg (5,1 bis 10%)
- ◆ starker Anstieg (10,1 bis 30%)
- ◆ sehr starker Anstieg (>30%)

Aufklärungsquote 2006:

46,83 %

**Aufklärungsquoten der Vergehen
Veränderung gegenüber 2005 in Prozentpunkten**



VORARLBERG

Behörde	Straftaten 05	Straftaten 06
BH Bludenz	52,4	53,6
BH Bregenz	59,7	57,9
BH Dornbirn	58,6	60,2
BH Feldkirch	57,2	58,7

**Veränderung in %
Darstellung in Wertestufen**

- ◆ sehr starker Rückgang (>30%)
- ◆ starker Rückgang (10,1 bis 30%)
- ◆ mittlerer Rückgang (5,1 bis 10%)
- ◆ leichter Rückgang (2,1 bis 5%)
- ◆ gleichbleibend (-2 bis +2%)
- ◆ leichter Anstieg (2,1 bis 5%)
- ◆ mittlerer Anstieg (5,1 bis 10%)
- ◆ starker Anstieg (10,1 bis 30%)
- ◆ sehr starker Anstieg (>30%)

Aufklärungsquote 2006:

57,92 %

2.4 Ermittelte Tatverdächtige

In den folgenden Tabellen sind die absoluten Zahlen der verschiedenen Altersgruppen der ermittelten Tatverdächtigen gemäß der Altersgruppierung des Kriminalitätsberichtes ausgewiesen.

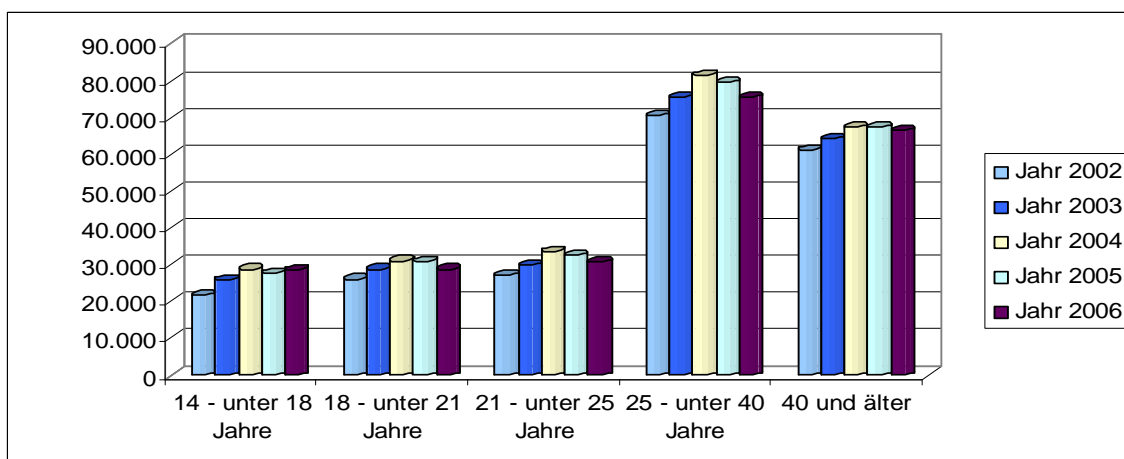
Es wird für jede Altersgruppe deren Anteilswert in Prozent, bezogen auf die Summe der Tatverdächtigen, berechnet (Tatverdächtigenstruktur). Diese dient zur Verdeutlichung der unterschiedlichen Beteiligung der Altersgruppen bei den verschiedenen Deliktsgruppen durch Vergleich der jeweiligen Prozentwerte einzelner Altersgruppen der ermittelten Tatverdächtigen für einzelne Deliktsgruppen.

Ermittelte Tatverdächtige – absolute Zahlen und Prozent

Tabelle 11

Gesamtsumme aller gerichtl. Strafbaren Handlungen	Jahr 2002	Jahr 2003	Jahr 2004	Jahr 2005	Jahr 2006	Veränderung in Prozent
14 - unter 18 Jahre	21.561	25.804	28.700	27.678	28.683	3,6%
18 - unter 21 Jahre	26.011	28.736	30.962	30.784	28.726	-6,7%
21 - unter 25 Jahre	27.084	29.770	33.589	32.465	30.637	-5,6%
25 - unter 40 Jahre	70.471	75.491	81.407	79.501	75.449	-5,1%
40 und älter	61.076	64.114	67.268	67.323	66.473	-1,3%
Gesamt	206.203	223.915	241.926	237.751	229.968	-3,3%

Gesamtsumme aller gerichtl. Strafbaren Handlungen	Jahr 2002	Jahr 2003	Jahr 2004	Jahr 2005	Jahr 2006	Veränderung in %-punkten
14 - unter 18 Jahre	10,5%	11,5%	11,9%	11,6%	12,5%	0,8
18 - unter 21 Jahre	12,6%	12,8%	12,8%	12,9%	12,5%	-0,5
21 - unter 25 Jahre	13,1%	13,3%	13,9%	13,7%	13,3%	-0,3
25 - unter 40 Jahre	34,2%	33,7%	33,6%	33,4%	32,8%	-0,6
40 und älter	29,6%	28,6%	27,8%	28,3%	28,9%	0,6
Gesamt	100%	100%	100%	100%	100%	0,0

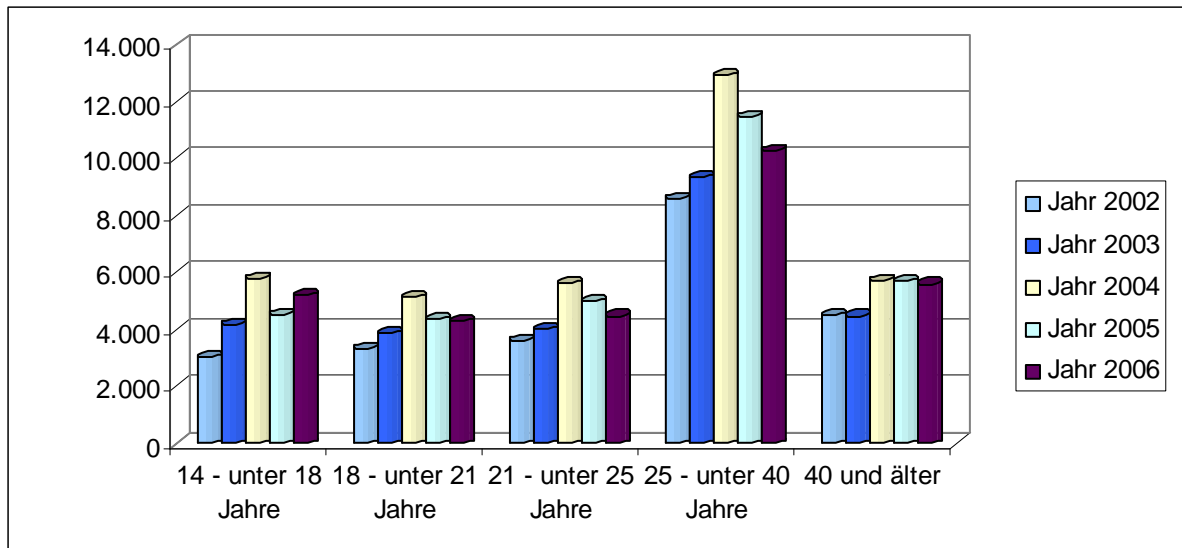


Ermittelte Tatverdächtige – absolute Zahlen und Prozent

Tabelle 12

davon Verbrechen	Jahr 2002	Jahr 2003	Jahr 2004	Jahr 2005	Jahr 2006	Veränderung in Prozent
14 - unter 18 Jahre	3.029	4.180	5.784	4.522	5.188	14,7%
18 - unter 21 Jahre	3.325	3.868	5.137	4.338	4.267	-1,6%
21 - unter 25 Jahre	3.596	3.986	5.602	4.969	4.469	-10,1%
25 - unter 40 Jahre	8.594	9.340	12.933	11.486	10.292	-10,4%
40 und älter	4.503	4.473	5.710	5.691	5.597	-1,7%
Gesamt	23.047	25.847	35.166	31.006	29.813	-3,8%

davon Verbrechen	Jahr 2002	Jahr 2003	Jahr 2004	Jahr 2005	Jahr 2006	Veränderung in %-punkten
14 - unter 18 Jahre	13,1%	16,2%	16,4%	14,6%	17,4%	2,8
18 - unter 21 Jahre	14,4%	15,0%	14,6%	14,0%	14,3%	0,3
21 - unter 25 Jahre	15,6%	15,4%	15,9%	16,0%	15,0%	-1,0
25 - unter 40 Jahre	37,3%	36,1%	36,8%	37,0%	34,5%	-2,5
40 und älter	19,5%	17,3%	16,2%	18,4%	18,8%	0,4
Gesamt	100%	100%	100%	100%	100%	-0,0

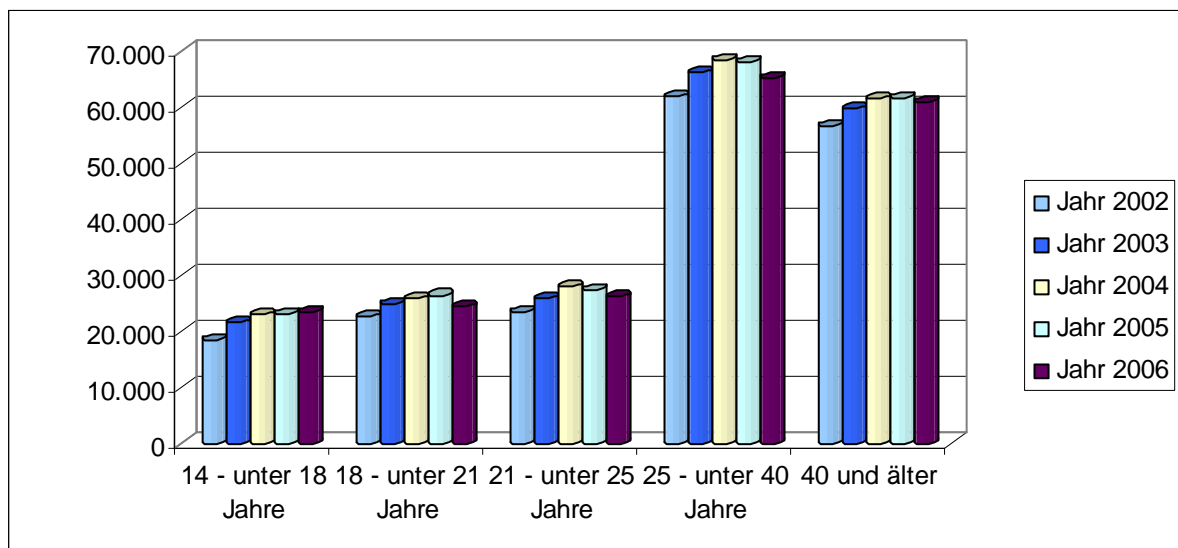


Ermittelte Tatverdächtige – absolute Zahlen und Prozent

Tabelle 13

davon Vergehen	Jahr 2002	Jahr 2003	Jahr 2004	Jahr 2005	Jahr 2006	Veränderung in Prozent
14 - unter 18 Jahre	18.532	21.624	22.916	23.156	23.495	1,5%
18 - unter 21 Jahre	22.686	24.868	25.825	26.446	24.459	-7,5%
21 - unter 25 Jahre	23.488	25.784	27.987	27.496	26.168	-4,8%
25 - unter 40 Jahre	61.877	66.151	68.474	68.015	65.157	-4,2%
40 und älter	56.573	59.641	61.558	61.632	60.876	-1,2%
Gesamt	183.156	198.068	206.760	206.745	200.155	-3,2%

davon Vergehen	Jahr 2002	Jahr 2003	Jahr 2004	Jahr 2005	Jahr 2006	Veränderung in %-punkten
14 - unter 18 Jahre	10,1%	10,9%	11,1%	11,2%	11,7%	0,5
18 - unter 21 Jahre	12,4%	12,6%	12,5%	12,8%	12,2%	-0,6
21 - unter 25 Jahre	12,8%	13,0%	13,5%	13,3%	13,1%	-0,2
25 - unter 40 Jahre	33,8%	33,4%	33,1%	32,9%	32,6%	-0,3
40 und älter	30,9%	30,1%	29,8%	29,8%	30,4%	0,6
Gesamt	100%	100%	100%	100%	100%	0,0

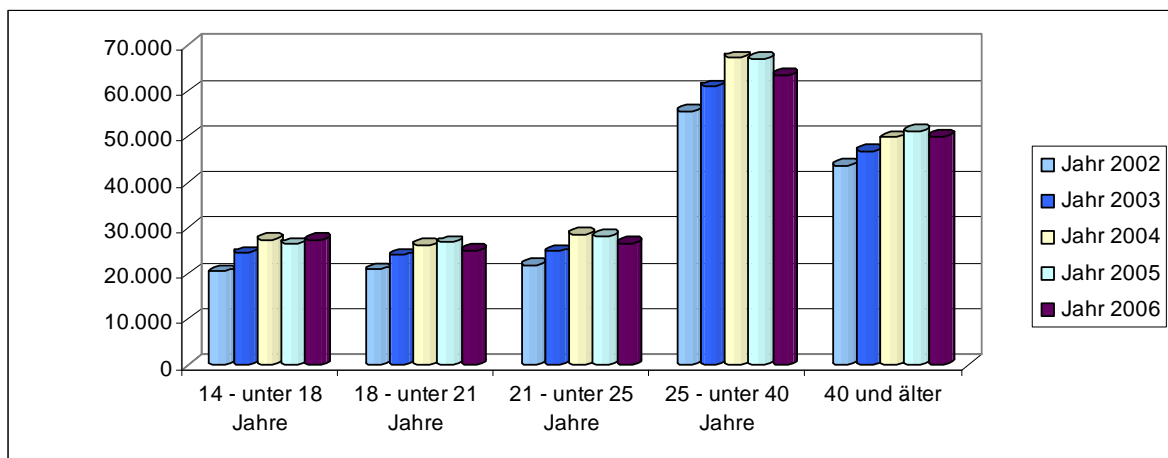


Ermittelte Tatverdächtige – absolute Zahlen und Prozent

Tabelle 14

Gesamtsumme aller gerichtl. strafbaren Handlungen ohne Delikte im Straßenverkehr	Tabelle 14					Veränderung in Prozent
	Jahr 2002	Jahr 2003	Jahr 2004	Jahr 2005	Jahr 2006	
14 - unter 18 Jahre	20.483	24.562	27.409	26.471	27.408	3,5%
18 - unter 21 Jahre	20.908	23.982	26.284	26.895	25.037	-6,9%
21 - unter 25 Jahre	21.847	24.832	28.590	28.263	26.589	-5,9%
25 - unter 40 Jahre	55.654	61.038	67.390	67.153	63.555	-5,4%
40 und älter	43.808	46.887	49.792	51.323	50.115	-2,4%
Gesamt	162.700	181.301	199.465	200.105	192.704	-3,7%

Gesamtsumme aller gerichtl. strafbaren Handlungen ohne Delikte im Straßenverkehr	Tabelle 14					Veränderung in %-punkten
	Jahr 2002	Jahr 2003	Jahr 2004	Jahr 2005	Jahr 2006	
14 - unter 18 Jahre	12,6%	13,5%	13,7%	13,2%	14,2%	1,0
18 - unter 21 Jahre	12,9%	13,2%	13,2%	13,4%	13,0%	-0,4
21 - unter 25 Jahre	13,4%	13,7%	14,3%	14,1%	13,8%	-0,3
25 - unter 40 Jahre	34,2%	33,7%	33,8%	33,6%	33,0%	-0,6
40 und älter	26,9%	25,9%	25,0%	25,6%	26,0%	0,4
Gesamt	100%	100%	100%	100%	100%	0,0



Die Altersstruktur der ermittelten Tatverdächtigen bei den verschiedenen globalen Deliktgruppen zeigt einige Besonderheiten. So weicht die Altersstruktur der Deliktgruppe der Gesamtkriminalität gegenüber jener, welche keine Delikte im Straßenverkehr umfassen, dahingehend ab, dass in dieser Altersstruktur die jugendlichen Tatverdächtigen etwas stärker belastet erscheinen. Diese Tatsache erklärt sich daraus, dass sich in der Altersgruppe der jugendlichen Tatverdächtigen ein Gutteil von Personen befindet, die aus rechtlichen und ökonomischen Gegebenheiten weniger Zugang zu Kraftfahrzeugen besitzen, wodurch auch die Verkehrsunfallsdelinquenz für diese Altersgruppe von geringer Bedeutung ist.

Betrachtet man die Altersstruktur im Bereich der Verbrechen, fällt insbesondere die Belastung der jüngeren Jahrgänge der ermittelten Tatverdächtigen auf. Im Bereich der Vergehen ist eine Umkehr dieser Struktur erkennbar. Dies ist darauf zurückzuführen, die eher von Tatverdächtigen älterer Jahrgänge begangen werden.

2.5 Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben

2.5.1 Angezeigte strafbare Handlungen

Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben

Tabelle 15

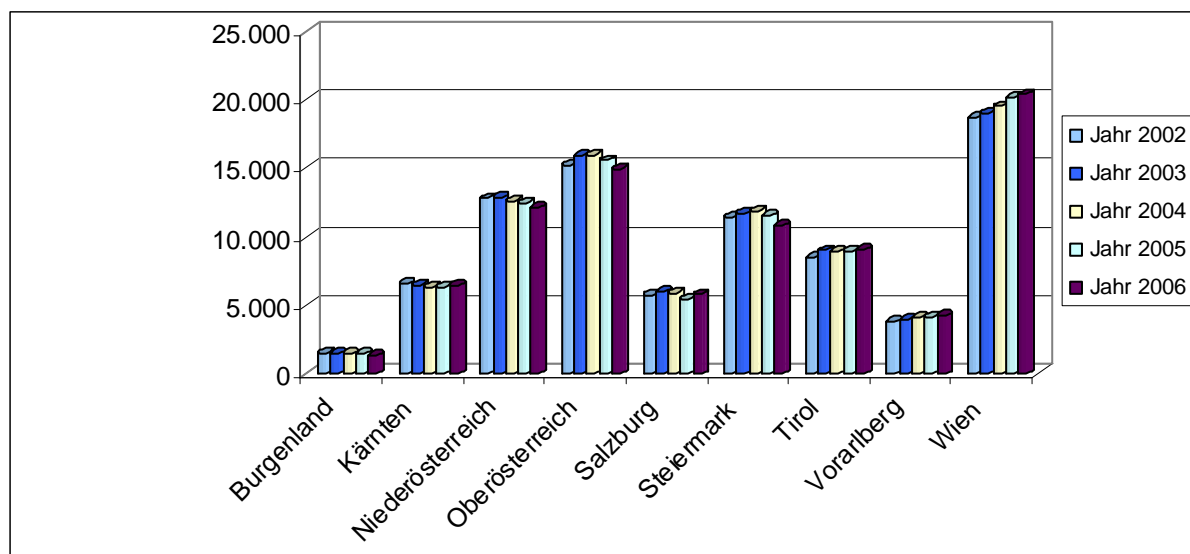
Jahr 2006	Angezeigte Fälle	Verbrechen	Vergehen
Burgenland	1.358	8	1.350
Kärnten	6.464	21	6.443
Niederösterreich	12.130	48	12.082
Oberösterreich	14.914	63	14.851
Salzburg	5.814	30	5.784
Steiermark	10.822	36	10.786
Tirol	9.024	40	8.984
Vorarlberg	4.233	24	4.209
Wien	20.354	167	20.187
Österreich	85.113	437	84.676

Die Tabelle beinhaltet die Aufschlüsselung der angezeigten Fälle in Verbrechen und Vergehen gegen Leib und Leben.

Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben

Tabelle 16

Angezeigte Fälle	Jahr 2002	Jahr 2003	Jahr 2004	Jahr 2005	Jahr 2006	Veränderung in Prozent
Burgenland	1.525	1.520	1.501	1.480	1.358	-8,2%
Kärnten	6.558	6.511	6.378	6.343	6.464	1,9%
Niederösterreich	12.796	12.843	12.590	12.470	12.130	-2,7%
Oberösterreich	15.239	15.871	15.932	15.564	14.914	-4,2%
Salzburg	5.771	6.026	5.885	5.506	5.814	5,6%
Steiermark	11.426	11.738	11.846	11.496	10.822	-5,9%
Tirol	8.454	9.009	8.914	8.949	9.024	0,8%
Vorarlberg	3.831	3.968	4.131	4.162	4.233	1,7%
Wien	18.621	19.008	19.470	20.121	20.354	1,2%
Österreich	84.221	86.494	86.647	86.091	85.113	-1,1%



Die Tabelle und die Grafik zeigen die Änderungen der angezeigten Fälle gegen Leib und Leben der Jahre 2002 bis 2006.

Absolute Zahlen der Straftaten gegen Leib und Leben

Burgenland		2005	2006	Veränderung %
BPD Eisenstadt	E	125	109	-12,8
BH Eisenstadt-Umgebung	EU	156	167	7,1
BH Güssing	GS	155	123	-20,6
BH Jennersdorf	JE	73	72	-1,4
BH Mattersburg	MA	161	164	1,9
BH Neusiedl/See	ND	328	293	-10,7
BH Oberpullendorf	OP	189	152	-19,6
BH Oberwart	OW	293	278	-5,1

Kärnten		2005	2006	Veränderung %
BPD Klagenfurt	K	1924	1891	-1,7
BPD Villach	VI	844	905	7,2
BH Feldkirchen	FE	274	249	-9,1
BH Hermagor	HE	181	229	26,5
BH Klagenfurt-Land	KL	482	527	9,3
BH St. Veit/Glan	SV	537	525	-2,2
BH Spittal/Drau	SP	614	648	5,5
BH Villach-Land	VL	532	521	-2,1
BH Völkermarkt	VK	383	345	-9,9
BH Wolfsberg	WO	572	624	9,1

Niederösterreich		2005	2006	Veränderung %
BPD St. Pölten	P	637	494	-22,4
BPD Schwechat	SW	279	228	-18,3
BPD Wr. Neustadt	WN	618	576	-6,8
BH Amstetten	AM	808	785	-2,8
BH Baden	BN	1128	1180	4,6
BH Bruck/Leitha	BL	271	289	6,6
BH Gänserndorf	GF	717	698	-2,6
BH Gmünd	GD	263	259	-1,5
BH Hollabrunn	HL	368	336	-8,7
BH Horn	HO	238	195	-18,1
BH Korneuburg	KO	602	567	-5,8
BH Krems	KR	308	294	-4,5
BH Lilienfeld	LF	238	215	-9,7
BH Melk	ME	545	528	-3,1
BH Mistelbach	MI	480	440	-8,3
BH Mödling	MD	1181	1073	-9,1
BH Neunkirchen	NK	610	644	5,6
BH St. Pölten	PL	501	610	21,8
BH Scheibbs	SB	267	254	-4,9
BH Tulln	TU	489	516	5,5
BH Waidhofen/Thaya	WT	132	145	9,8
BH Wien-Umgebung	WU	710	685	-3,5
BH Wiener Neustadt	WB	404	449	11,1
BH Zwettl	ZT	253	258	2,0
Mag. Krems	KS	303	316	4,3
Mag. Waidhofen/Ybbs	WY	120	96	-20,0

Oberösterreich		2005	2006	Veränderung %
BPD Linz	L	3673	3276	-10,8
BPD Steyr	SR	728	703	-3,4
BPD Wels	WE	865	778	-10,1
BH Braunau	BR	951	892	-6,2
BH Eferding	EF	260	259	-0,4
BH Freistadt	FR	462	457	-1,1
BH Gmunden	GM	1070	1055	-1,4
BH Grieskirchen	GR	542	580	7,0
BH Kirchdorf/Krems	KI	609	606	-0,5
BH Linz-Land	LL	1449	1412	-2,6
BH Perg	PE	588	555	-5,6
BH Ried/Innkreis	RI	637	644	1,1
BH Rohrbach	RO	463	407	-12,1
BH Schärding	SD	482	435	-9,8
BH Steyr-Land	SE	444	389	-12,4
BH Urfahr-Umgebung	UU	510	546	7,1
BH Vöcklabruck	VB	1316	1383	5,1
BH Wels-Land	WL	515	537	4,3

Salzburg		2005	2006	Veränderung %
BPD Salzburg	S	1641	1922	17,1
BH Hallein	HA	421	450	6,9
BH Salzburg-Umgebung	SL	1173	1149	-2,0
BH St. Johann/Pongau	JO	1128	1163	3,1
BH Tamsweg	TA	273	271	-0,7
BH Zell/See	ZE	870	859	-1,3

Steiermark		2005	2006	Veränderung %
BPD Graz	G	3467	3139	-9,5
BPD Leoben	LE	254	316	24,4
BH Bruck/Mur	BM	600	549	-8,5
BH Deutschlandsberg	DL	432	426	-1,4
BH Feldbach	FB	448	429	-4,2
BH Fürstenfeld	FF	348	301	-13,5
BH Graz-Umgebung	GU	1003	976	-2,7
BH Hartberg	HB	406	369	-9,1
BH Judenburg	JU	417	408	-2,2
BH Knittelfeld	KF	312	269	-13,8
BH Leibnitz	LB	657	640	-2,6
BH Leoben	LN	322	253	-21,4
BH Liezen	LI	888	910	2,5
BH Mürzzuschlag	MZ	335	373	11,3
BH Murau	MU	285	255	-10,5
BH Radkersburg	RA	202	171	-15,3
BH Voitsberg	VO	466	434	-6,9
BH Weiz	WZ	654	604	-7,6

Tirol		2005	2006	Veränderung %
BPD Innsbruck	I	1833	1770	-3,4
BH Imst	IM	895	820	-8,4
BH Innsbruck-Land	IL	1695	1746	3,0
BH Kitzbühel	KB	1002	1082	8,0
BH Kufstein	KU	1151	1192	3,6
BH Landeck	LA	632	661	4,6
BH Lienz	LZ	426	456	7,0
BH Reutte	RE	382	336	-12,0
BH Schwaz	SZ	933	961	3,0

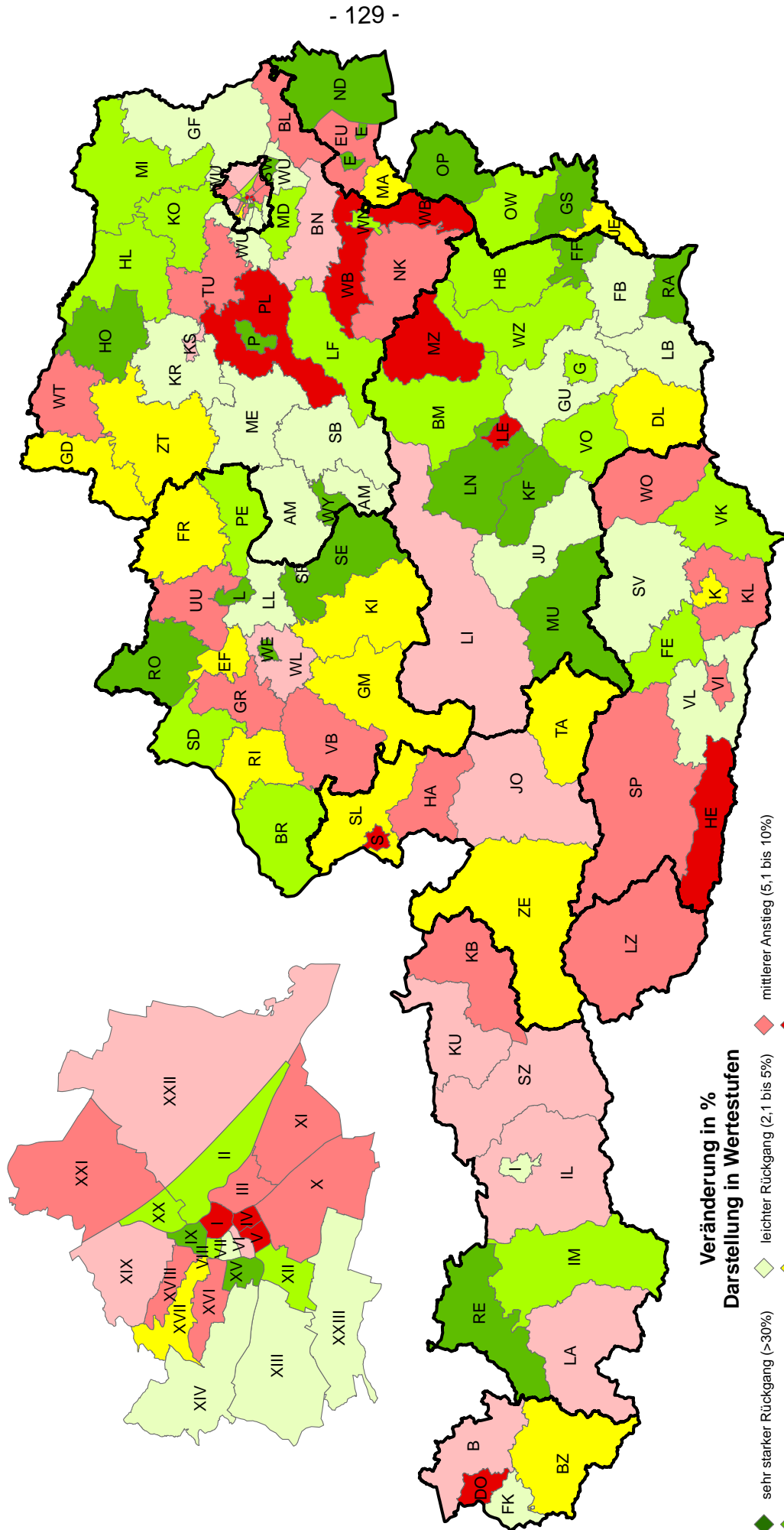
Vorarlberg		2005	2006	Veränderung %
BH Bludenz	BZ	748	734	-1,9
BH Bregenz	B	1539	1578	2,5
BH Dornbirn	DO	893	985	10,3
BH Feldkirch	FK	982	936	-4,7

Behörde		2005	2006	Veränderung %
BPK Innere Stadt	I.	1557	1739	11,7
BPK Leopoldstadt	II.	1158	1044	-9,8
BPK Landstrasse	III.	905	991	9,5
BPK Wieden	IV.	309	361	16,8
BPK Margareten	V.	601	773	28,6
BPK Mariahilf	VI.	382	401	5,0
BPK Neubau	VII.	609	593	-2,6
BPK Josefstadt	VIII.	331	302	-8,8
BPK Alsergrund	IX.	965	848	-12,1
BPK Favoriten	X.	1957	2120	8,3
BPK Simmering	XI.	683	724	6,0
BPK Meidling	XII.	1329	1224	-7,9
BPK Hietzing	XIII.	318	305	-4,1
BPK Penzing	XIV.	851	825	-3,1
BPK Schmelz	XV.	1510	1350	-10,6
BPK Ottakring	XVI.	857	919	7,2
BPK Hernals	XVII.	481	477	-0,8
BPK Währing	XVIII.	277	301	8,7
BPK Döbling	XIX.	386	395	2,3
BPK Brigittenau	XX.	1002	929	-7,3
BPK Floridsdorf	XXI.	1105	1162	5,2
BPK Donaustadt	XXII.	1749	1789	2,3
BPK Liesing	XXIII.	799	782	-2,1

KRIMINALITÄTSBERICHT 2006

**Straftaten gegen Leib und Leben
Veränderung gegenüber 2005 in Prozent**

WIEN



Gesamtzahl der Straftaten gegen Leib und Leben 2006:

85.113

Absolute Zahlen der Verbrechen gegen Leib und Leben

Burgenland		2005	2006
BPD Eisenstadt	E	0	2
BH Eisenstadt-Umgebung	EU	2	2
BH Güssing	GS	0	0
BH Jennersdorf	JE	0	1
BH Mattersburg	MA	2	0
BH Neusiedl/See	ND	7	2
BH Oberpullendorf	OP	0	0
BH Oberwart	OW	1	1

Kärnten		2005	2006
BPD Klagenfurt	K	16	9
BPD Villach	VI	3	3
BH Feldkirchen	FE	2	1
BH Hermagor	HE	1	0
BH Klagenfurt-Land	KL	1	1
BH St. Veit/Glan	SV	3	3
BH Spittal/Drau	SP	1	0
BH Villach-Land	VL	2	2
BH Völkermarkt	VK	1	0
BH Wolfsberg	WO	1	2

Niederösterreich		2005	2006
BPD St. Pölten	P	2	1
BPD Schwechat	SW	0	0
BPD Wr. Neustadt	WN	4	2
BH Amstetten	AM	1	3
BH Baden	BN	11	7
BH Bruck/Leitha	BL	0	2
BH Gänserndorf	GF	2	3
BH Gmünd	GD	2	0
BH Hollabrunn	HL	4	1
BH Horn	HO	0	0
BH Korneuburg	KO	2	3
BH Krems	KR	1	1
BH Lilienfeld	LF	0	0
BH Melk	ME	1	0
BH Mistelbach	MI	1	4
BH Mödling	MD	6	5
BH Neunkirchen	NK	1	1
BH St. Pölten	PL	4	0
BH Scheibbs	SB	0	0
BH Tulln	TU	3	3
BH Waichhofen/Thaya	WT	0	1
BH Wien-Umgebung	WU	2	6
BH Wiener Neustadt	WB	1	2
BH Zwettl	ZT	1	2
Mag. Krems	KS	0	1
Mag. Waichhofen/Ybbs	WY	0	0

Oberösterreich		2005	2006
BPD Linz	L	36	16
BPD Steyr	SR	1	5
BPD Wels	WE	6	5
BH Braunau	BR	1	4
BH Eferding	EF	2	0
BH Freistadt	FR	1	2
BH Gmunden	GM	3	5
BH Grieskirchen	GR	2	0
BH Kirchdorf/Krems	KI	2	2
BH Linz-Land	LL	3	7
BH Perg	PE	1	1
BH Ried/Innkreis	RI	0	0
BH Rohrbach	RO	0	0
BH Schärding	SD	0	1
BH Steyr-Land	SE	2	2
BH Urfahr-Umgebung	UU	0	4
BH Vöcklabruck	VB	2	3
BH Wels-Land	WL	0	6

Salzburg		2005	2006
BPD Salzburg	S	16	14
BH Hallein	HA	2	7
BH Salzburg-Umgebung	SL	6	5
BH St. Johann/Pongau	JO	4	1
BH Tamsweg	TA	3	1
BH Zell/See	ZE	2	2

Steiermark		2005	2006
BPD Graz	G	29	11
BPD Leoben	LE	1	0
BH Bruck/Mur	BM	2	3
BH Deutschlandsberg	DL	3	0
BH Feldbach	FB	0	2
BH Fürstenfeld	FF	1	0
BH Graz-Umgebung	GU	3	2
BH Hartberg	HB	0	0
BH Judenburg	JU	1	2
BH Knittelfeld	KF	1	0
BH Leoben	LB	1	1
BH Leoben	LN	1	1
BH Liezen	LI	5	3
BH Mürzzuschlag	MZ	1	5
BH Murau	MU	0	1
BH Radkersburg	RA	2	0
BH Voitsberg	VO	2	3
BH Weiz	WZ	3	2

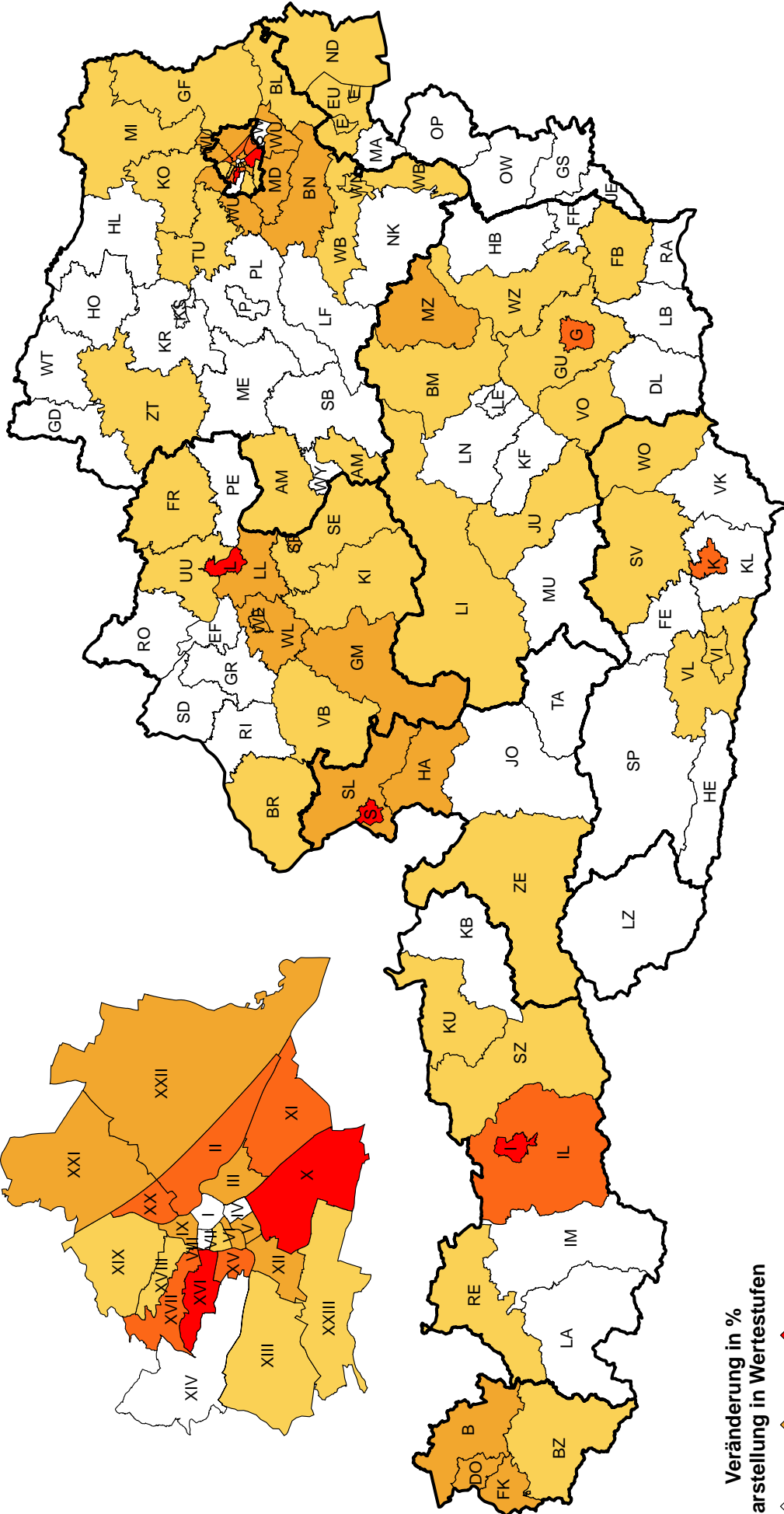
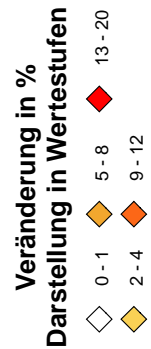
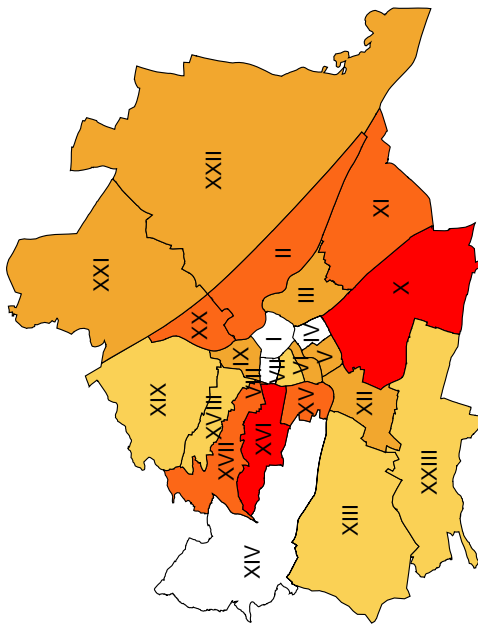
Tirol		2005	2006
BPD Innsbruck	I	15	20
BH Inns	IM	4	0
BH Innsbruck-Land	IL	14	11
BH Kitzbühel	KB	1	0
BH Kufstein	KU	3	4
BH Landeck	LA	2	1
BH Lienz	LZ	1	0
BH Reutte	RE	1	2
BH Schwaz	SZ	0	2

Vorarlberg		2005	2006
BH Bludenz	BZ	4	4
BH Bregenz	B	4	7
BH Dornbirn	DO	1	7
BH Feldkirch	FK	6	6

Behörde		2005	2006
BPK Innere Stadt	I.	19	21
BPK Leopoldstadt	II.	6	11
BPK Landstrasse	III.	6	8
BPK Wieden	IV.	1	1
BPK Margareten	V.	5	6
BPK Mariahilf	VI.	4	6
BPK Neubau	VII.	3	4
BPK Josefstadt	VIII.	3	1
BPK Alsergrund	IX.	4	5
BPK Favoriten	X.	17	19
BPK Simmering	XI.	2	9
BPK Meidling	XII.	11	5
BPK Hietzing	XIII.	5	3
BPK Penzing	XIV.	1	1
BPK Schmelz	XV.	17	9
BPK Ottakring	XVI.	13	15
BPK Hernals	XVII.	1	10
BPK Währing	XVIII.	3	3
BPK Döbling	XIX.	2	3
BPK Brigittenau	XX.	7	12
BPK Floridsdorf	XXI.	12	5
BPK Donaustadt	XXII.	9	8
BPK Liesing	XXIII.	2	2

**Absolute Zahlen der Verbrechen gegen Leib und Leben
in Wertstufen**

WIEN



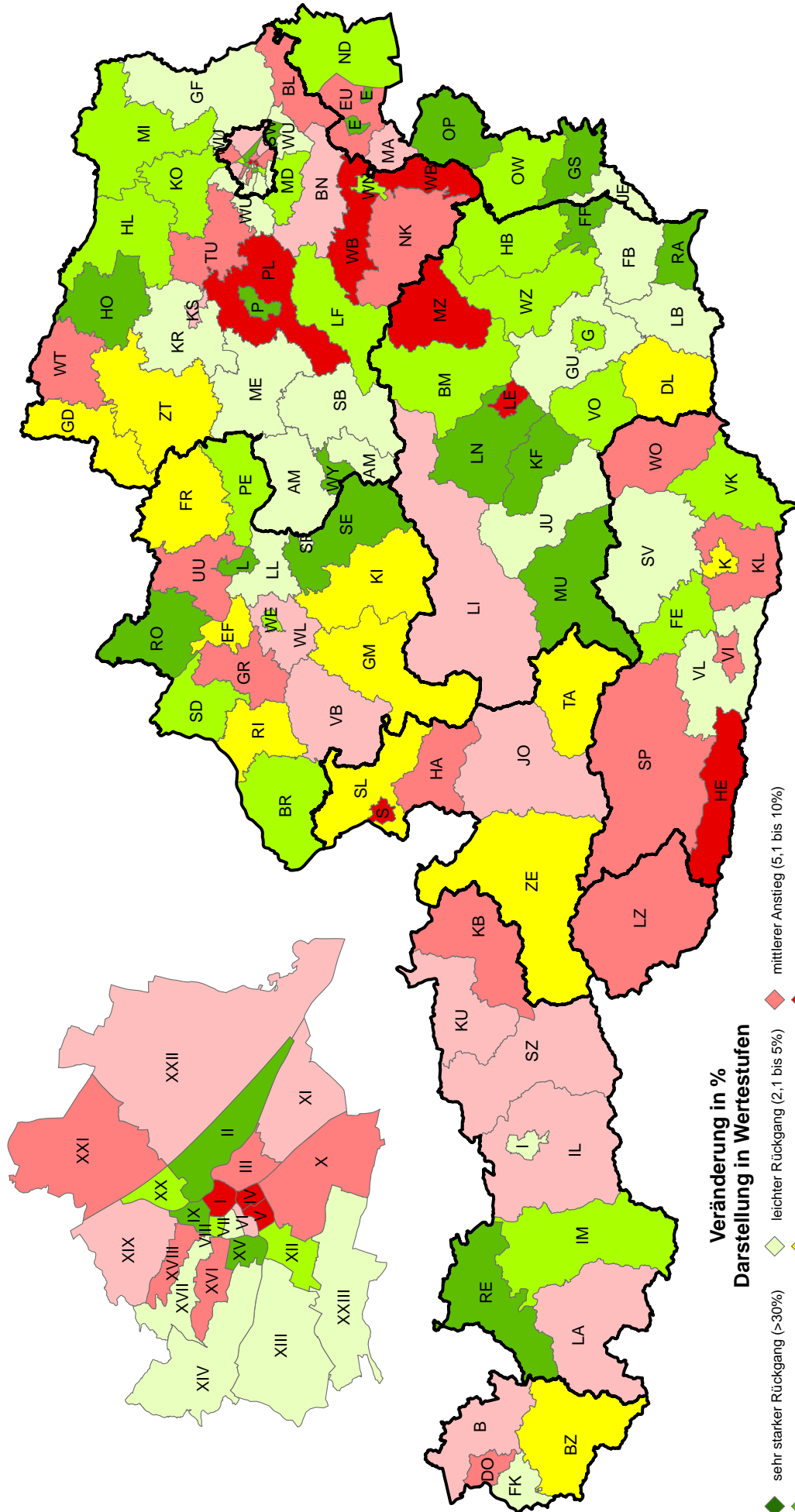
Absolute Zahlen der Vergehen gegen Leib und Leben

	2005	2006	Veränderung %	
Burgenland				
BPD Eisenstadt	E	125	107	-14,4
BH Eisenstadt-Umgebung	EU	154	165	7,1
BH Güssing	GS	155	123	-20,6
BH Jennersdorf	JE	73	71	-2,7
BH Mattersburg	MA	159	164	3,1
BH Neusiedl/See	ND	321	291	-9,3
BH Oberpullendorf	OP	189	152	-19,6
BH Oberwart	OW	292	277	-5,1
Kärnten				
BPD Klagenfurt	K	1908	1882	-1,4
BPD Villach	VI	841	902	7,3
BH Feldkirchen	FE	272	248	-8,8
BH Hermagor	HE	180	229	27,2
BH Klagenfurt-Land	KL	481	526	9,4
BH St. Veit/Glan	SV	534	522	-2,2
BH Spittal/Drau	SP	613	648	5,7
BH Villach-Land	VL	530	519	-2,1
BH Völkermarkt	VK	382	345	-9,7
BH Wolfsberg	WO	571	622	8,9
Niederösterreich				
BPD St. Pölten	P	635	493	-22,4
BPD Schwechat	SW	279	228	-18,3
BPD Wr. Neustadt	WN	614	574	-6,5
BH Amstetten	AM	807	782	-3,1
BH Baden	BN	1171	1173	0,0
BH Bruck/Leitha	BL	271	287	5,9
BH Gänserndorf	GF	715	695	-2,8
BH Gmünd	GD	281	259	-8,0
BH Hollabrunn	HL	364	335	-8,0
BH Horn	HO	238	195	-18,1
BH Korneuburg	KO	600	564	-6,0
BH Krems	KR	307	293	-4,6
BH Lilienfeld	LF	238	215	-9,7
BH Melk	ME	544	528	-2,9
BH Mistelbach	MI	479	436	-9,0
BH Mödling	MD	1175	1068	-9,1
BH Neunkirchen	NK	609	643	5,6
BH St. Pölten	PL	497	610	22,7
BH Scheibbs	SB	267	254	-4,9
BH Tulln	TU	486	513	5,6
BH Waidhofen/Thaya	WT	132	144	9,1
BH Wien-Umgebung	WU	708	679	-4,1
BH Wiener Neustadt	WB	403	447	10,9
BH Zwertl	ZT	252	256	1,6
Mag. Krems	KS	303	315	4,0
Mag. Waidhofen/Ybbs	WY	120	96	-20,0
Oberösterreich				
BPD Linz	L	3637	3260	-10,4
BPD Steyr	SR	727	698	-4,0
BPD Wels	WE	859	773	-10,0
BH Braunau	BR	950	888	-6,5
BH Eferding	EF	258	259	0,4
BH Freistadt	FR	481	455	-5,4
BH Gmunden	GM	1087	1050	-3,4
BH Grieskirchen	GR	540	580	7,4
BH Kirchdorf/Krems	KI	607	604	-0,5
BH Linz-Land	LL	1446	1405	-2,8
BH Perg	PE	587	554	-5,6
BH Ried/Innkreis	RI	637	644	1,1
BH Rohrbach	RO	483	407	-16,1
BH Schärding	SD	482	434	-10,0
BH Steyr-Land	SE	442	387	-12,4
BH Urfahr-Umgebung	UU	510	542	6,3
BH Vöcklabruck	VB	1314	1380	5,0
BH Wels-Land	WL	515	531	3,1
Salzburg				
BPD Salzburg	S	1625	1908	17,4
BH Hallein	HA	419	443	5,7
BH Salzburg-Umgebung	SL	1167	1144	-2,0
BH St. Johann/Pongau	JO	1124	1162	3,4
BH Tamsweg	TA	270	270	0,0
BH Zell/See	ZE	888	857	-3,5
Steiermark				
BPD Graz	G	3438	3128	-9,0
BPD Leoben	LE	253	316	24,9
BH Bruck/Mur	BM	598	546	-8,7
BH Deutschlandsberg	DL	429	426	-0,7
BH Feibach	FB	448	427	-4,7
BH Fürstenfeld	FF	347	301	-13,3
BH Graz-Umgebung	GU	1000	974	-2,6
BH Hartberg	HB	406	369	-9,1
BH Judenburg	JU	416	406	-2,4
BH Knittelfeld	KF	311	269	-13,5
BH Leibnitz	LB	656	639	-2,6
BH Leoben	LN	321	252	-21,5
BH Liezen	LI	883	907	2,7
BH Murzschlag	MZ	334	368	10,2
BH Murau	MU	285	254	-10,9
BH Radkersburg	RA	200	171	-14,5
BH Voitsberg	VO	464	431	-7,1
BH Weiz	WZ	651	602	-7,5
Tirol				
BPD Innsbruck	I	1818	1750	-3,7
BH Imst	IM	891	820	-8,0
BH Innsbruck-Land	IL	1681	1735	3,2
BH Kitzbühel	KB	1001	1082	8,1
BH Kufstein	KU	1148	1188	3,5
BH Landeck	LA	630	660	4,8
BH Lienz	LZ	425	456	7,3
BH Reutte	RE	381	334	-12,3
BH Schwaz	SZ	933	959	2,8
Vorarlberg				
BH Bludenz	BZ	744	730	-1,9
BH Bregenz	B	1535	1571	2,3
BH Dornbirn	DO	892	978	9,6
BH Feldkirch	FK	976	930	-4,7
Behörden				
BPK Innebre Stadt	I.	1538	1718	11,7
BPK Leopoldsdorf	II.	1152	1033	-10,3
BPK Landstrasse	III.	899	983	9,3
BPK Wieden	IV.	308	360	16,9
BPK Margareten	V.	596	767	28,7
BPK Mariahilf	VI.	378	395	4,5
BPK Neubau	VII.	606	589	-2,8
BPK Josefstadt	VIII.	328	301	-8,2
BPK Alsergrund	IX.	961	843	-12,3
BPK Favoriten	X.	1940	2101	8,3
BPK Simmering	XI.	681	715	5,0
BPK Meidling	XII.	1318	1219	-7,5
BPK Hietzing	XIII.	313	302	-3,5
BPK Penzing	XIV.	890	824	-7,4
BPK Schmelz	XV.	1493	1341	-10,2
BPK Ottakring	XVI.	844	904	7,1
BPK Hernals	XVII.	480	467	-2,7
BPK Währing	XVIII.	274	298	8,8
BPK Döbling	XIX.	364	392	7,7
BPK Brigittenau	XX.	995	917	-7,8
BPK Floridsdorf	XXI.	1093	1157	5,9
BPK Donaustadt	XXII.	1740	1781	2,4
BPK Liesing	XXIII.	797	780	-2,1

KRIMINALITÄTSBERICHT 2006

*Vergehen gegen Leib und Leben
Veränderung gegenüber 2005 in Prozent*

WIEN



**Veränderung in %
Darstellung in Wertestufen**

- ◆ sehr starker Rückgang (>30%)
- ◆ starker Rückgang (10,1 bis 30%)
- ◆ mittlerer Rückgang (5,1 bis 10%)
- ◆ leichter Rückgang (2,1 bis 5%)
- ◆ gleichbleibend (-2 bis +2%)
- ◆ leichter Anstieg (2,1 bis 5%)
- ◆ mittlerer Anstieg (5,1 bis 10%)
- ◆ starker Anstieg (10,1 bis 30%)
- ◆ sehr starker Anstieg (>30%)

Gesamtzahl der Vergehen gegen Leib und Leben 2006:

84.676

2.5.2 Häufigkeitszahlen

Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben pro 100.000 Einwohner

Tabelle 17

Häufigkeitszahl	Jahr 2002	Jahr 2003	Jahr 2004	Jahr 2005	Jahr 2006	Veränderung in Prozent
Burgenland	546,9	548,2	542,6	533,2	487,3	-8,6%
Kärnten	1.166,0	1.166,2	1.140,8	1.133,6	1.154,1	1,8%
Niederösterreich	825,3	828,1	808,6	797,4	770,0	-3,4%
Oberösterreich	1.101,1	1.148,8	1.146,9	1.117,3	1.065,9	-4,6%
Salzburg	1.111,6	1.164,4	1.124,8	1.050,0	1.103,5	5,1%
Steiermark	950,0	992,0	993,8	961,8	902,2	-6,2%
Tirol	1.252,8	1.325,4	1.298,6	1.300,1	1.300,9	0,1%
Vorarlberg	1.090,0	1.122,0	1.153,8	1.158,1	1.168,5	0,9%
Wien	1.157,9	1.225,6	1.217,9	1.247,2	1.242,8	-0,4%
Österreich	1.035,7	1.074,1	1.064,4	1.053,1	1.033,8	-1,8%

2.5.3 Aufklärungsquote

Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben

Tabelle 18

Aufklärungsquote	Jahr 2002	Jahr 2003	Jahr 2004	Jahr 2005	Jahr 2006	Veränderung in %-punkten
Burgenland	92,8%	92,6%	90,9%	90,8%	92,6%	1,8
Kärnten	88,6%	89,0%	88,9%	87,5%	86,3%	-1,2
Niederösterreich	92,0%	92,4%	91,1%	90,1%	89,9%	-0,2
Oberösterreich	90,7%	91,3%	90,8%	90,1%	90,5%	0,4
Salzburg	86,1%	86,9%	87,1%	86,3%	84,0%	-2,3
Steiermark	90,0%	90,6%	89,8%	88,5%	87,1%	-1,5
Tirol	90,1%	89,4%	89,7%	88,3%	87,5%	-0,7
Vorarlberg	92,0%	91,0%	91,4%	90,7%	90,9%	0,3
Wien	80,2%	79,9%	80,4%	77,7%	77,2%	-0,5
Österreich	88,1%	88,2%	87,9%	86,4%	85,8%	-0,6

Tabelle 19

Aufklärungsquote	Jahr 2002 Verbrechen	Jahr 2003 Verbrechen	Jahr 2004 Verbrechen	Jahr 2005 Verbrechen	Jahr 2006 Verbrechen	Veränderung in %-punkten
Burgenland	100,0%	75,0%	100,0%	100,0%	100,0%	0,0
Kärnten	95,2%	100,0%	88,2%	100,0%	95,2%	-4,8
Niederösterreich	94,0%	89,8%	98,0%	93,9%	91,7%	-2,2
Oberösterreich	89,7%	96,8%	90,9%	93,5%	92,1%	-1,4
Salzburg	79,3%	100,0%	97,1%	97,0%	96,7%	-0,3
Steiermark	98,0%	97,3%	96,3%	98,2%	97,2%	-1,0
Tirol	93,3%	93,8%	100,0%	92,7%	87,5%	-5,2
Vorarlberg	100,0%	92,3%	100,0%	100,0%	95,8%	-4,2
Wien	88,0%	93,3%	85,0%	85,0%	88,6%	3,7
Österreich	91,3%	94,0%	91,6%	92,3%	91,5%	-0,7

Tabelle 20

Aufklärungsquote	Jahr 2002 Vergehen	Jahr 2003 Vergehen	Jahr 2004 Vergehen	Jahr 2005 Vergehen	Jahr 2006 Vergehen	Veränderung in %-punkten
Burgenland	92,7%	92,7%	90,9%	90,7%	92,6%	1,9
Kärnten	88,6%	89,0%	88,9%	87,4%	86,3%	-1,1
Niederösterreich	92,0%	92,4%	91,1%	90,1%	89,9%	-0,2
Oberösterreich	90,7%	91,3%	90,8%	90,1%	90,5%	0,4
Salzburg	86,2%	86,8%	87,1%	86,2%	83,9%	-2,3
Steiermark	90,0%	90,6%	89,8%	88,5%	87,0%	-1,5
Tirol	90,1%	89,4%	89,7%	88,2%	87,5%	-0,7
Vorarlberg	91,9%	91,0%	91,4%	90,6%	90,9%	0,3
Wien	80,2%	79,8%	80,3%	77,6%	77,1%	-0,5
Österreich	88,0%	88,2%	87,9%	86,4%	85,7%	-0,6

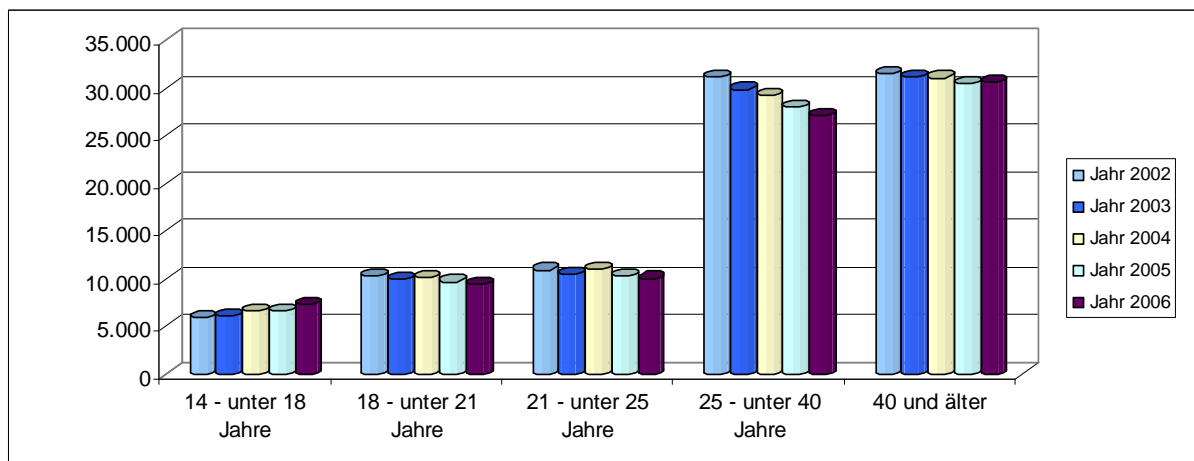
2.5.4 Ermittelte Tatverdächtige

Ermittelte Tatverdächtige - in absoluten Zahlen und in Prozent

Tabelle 21

Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben	Jahr 2002	Jahr 2003	Jahr 2004	Jahr 2005	Jahr 2006	Veränderung in %
14 - unter 18 Jahre	5.953	6.112	6.644	6.620	7.272	9,8%
18 - unter 21 Jahre	10.398	10.032	10.081	9.707	9.443	-2,7%
21 - unter 25 Jahre	10.937	10.498	10.998	10.248	10.051	-1,9%
25 - unter 40 Jahre	31.157	29.854	29.208	28.011	27.176	-3,0%
40 und älter	31.450	31.095	31.081	30.482	30.626	0,5%
Gesamt	89.895	87.591	88.012	85.068	84.568	-0,6%

Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben	Jahr 2002	Jahr 2003	Jahr 2004	Jahr 2005	Jahr 2006	Veränderung in %-punkten
14 - unter 18 Jahre	6,6%	7,0%	7,5%	7,8%	8,6%	0,8
18 - unter 21 Jahre	11,6%	11,5%	11,5%	11,4%	11,2%	-0,2
21 - unter 25 Jahre	12,2%	12,0%	12,5%	12,0%	11,9%	-0,2
25 - unter 40 Jahre	34,7%	34,1%	33,2%	32,9%	32,1%	-0,8
40 und älter	35,0%	35,5%	35,3%	35,8%	36,2%	0,4
Gesamt	100%	100%	100%	100%	100%	0,0

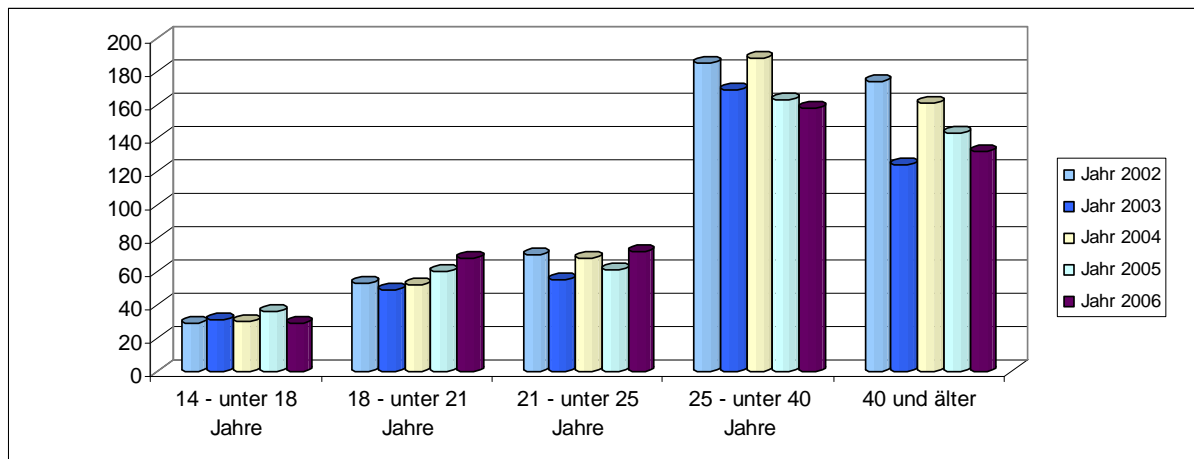


Ermittelte Tatverdächtige nach Verbrechen - in absoluten Zahlen und in Prozent

Tabelle 22

davon Verbrechen	Jahr 2002	Jahr 2003	Jahr 2004	Jahr 2005	Jahr 2006	Veränderung in %
14 - unter 18 Jahre	29	31	30	36	29	-19,4%
18 - unter 21 Jahre	53	49	52	60	68	13,3%
21 - unter 25 Jahre	70	55	68	61	72	18,0%
25 - unter 40 Jahre	185	169	188	163	158	-3,1%
40 und älter	174	124	161	143	132	-7,7%
Gesamt	511	428	499	463	459	-0,9%

davon Verbrechen	Jahr 2002	Jahr 2003	Jahr 2004	Jahr 2005	Jahr 2006	Veränderung in %-punkten
14 - unter 18 Jahre	5,7%	7,2%	6,0%	7,8%	6,3%	-1,5
18 - unter 21 Jahre	10,4%	11,4%	10,4%	13,0%	14,8%	1,9
21 - unter 25 Jahre	13,7%	12,9%	13,6%	13,2%	15,7%	2,5
25 - unter 40 Jahre	36,2%	39,5%	37,7%	35,2%	34,4%	-0,8
40 und älter	34,1%	29,0%	32,3%	30,9%	28,8%	-2,1
Gesamt	100%	100%	100%	100%	100%	0,0



Ermittelte Tatverdächtige nach Vergehen - in absoluten Zahlen und in Prozent

Tabelle 23

davon Vergehen	Jahr 2002	Jahr 2003	Jahr 2004	Jahr 2005	Jahr 2006	Veränderung in %
14 - unter 18 Jahre	5.924	6.081	6.614	6.584	7.243	10,0%
18 - unter 21 Jahre	10.345	9.983	10.029	9.647	9.375	-2,8%
21 - unter 25 Jahre	10.867	10.443	10.930	10.187	9.979	-2,0%
25 - unter 40 Jahre	30.972	29.685	29.020	27.848	27.018	-3,0%
40 und älter	31.276	30.971	30.920	30.339	30.494	0,5%
Gesamt	89.384	87.163	87.513	84.605	84.109	-0,6%

davon Vergehen	Jahr 2002	Jahr 2003	Jahr 2004	Jahr 2005	Jahr 2006	Veränderung in %-punkten
14 - unter 18 Jahre	6,6%	7,0%	7,6%	7,8%	8,6%	0,8
18 - unter 21 Jahre	11,6%	11,5%	11,5%	11,4%	11,1%	-0,3
21 - unter 25 Jahre	12,2%	12,0%	12,5%	12,0%	11,9%	-0,2
25 - unter 40 Jahre	34,7%	34,1%	33,2%	32,9%	32,1%	-0,8
40 und älter	35,0%	35,5%	35,3%	35,9%	36,3%	0,4
Gesamt	100%	100%	100%	100%	100%	0,0

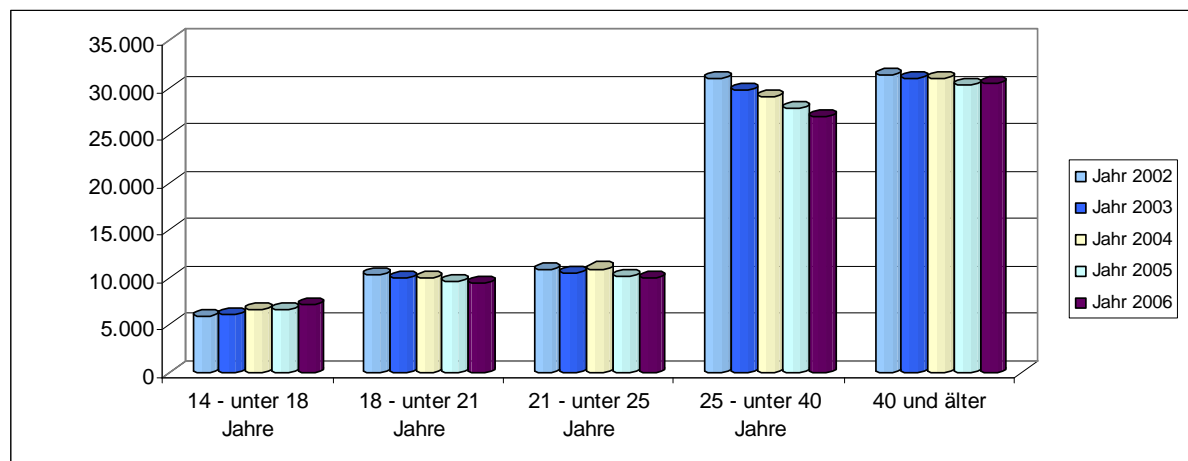


Tabelle 24

Jahr 2006	Angezeigte Fälle	Häufigkeitszahl	geklärt	Aufklärungsquote
Mord § 75	146	1,77	135	92,5%
Totschlag § 76	2	0,02	1	50,0%
Tötung auf Verlangen § 77	1	0,01	1	100,0%
Mitwirkung am Selbstmord § 78	5	0,06	5	100,0%
Tötung eines Kindes bei der Geburt § 79	2	0,02	2	100,0%
Aussetzung § 82	5	0,06	3	60,0%
Körperverletzung mit Dauerfolgen § 85	25	0,3	24	96,0%
Körperverletzung mit tödlichem Ausgang § 86	8	0,1	8	100,0%
Absichtliche schwere Körperverletzung § 87	232	2,82	210	90,5%
Quälen oder Vernachlässigen unmündiger, jüngerer oder wehrloser Personen § 92	11	0,13	11	100,0%

Tabelle 25

Angezeigte Fälle	Jahr 2002	Jahr 2003	Jahr 2004	Jahr 2005	Jahr 2006	Veränderung in Prozent
Mord § 75	168	142	170	146	146	0,0%
Totschlag § 76	-	-	2	-	2	---
Tötung auf Verlangen § 77	-	-	0	-	1	---
Mitwirkung am Selbstmord § 78	4	5	3	7	5	-28,6%
Tötung eines Kindes bei der Geburt § 79	1	2	1	2	2	0,0%
Aussetzung § 82	14	7	12	12	5	-58,3%
Körperverletzung mit Dauerfolgen § 85	25	28	35	31	25	-19,4%
Körperverletzung mit tödlichem Ausgang § 86	11	4	9	9	8	-11,1%
Absichtliche schwere Körperverletzung § 87	203	204	219	240	232	-3,3%
Quälen oder Vernachlässigen unmündiger, jüngerer oder wehrloser Personen § 92	8	10	13	5	11	120,0%
Überanstrengung unmündiger, jüngerer oder schonungsbedürftiger Personen § 93	1	1	-	-	-	---

2.6 Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen

2.6.1 Angezeigte strafbare Handlungen

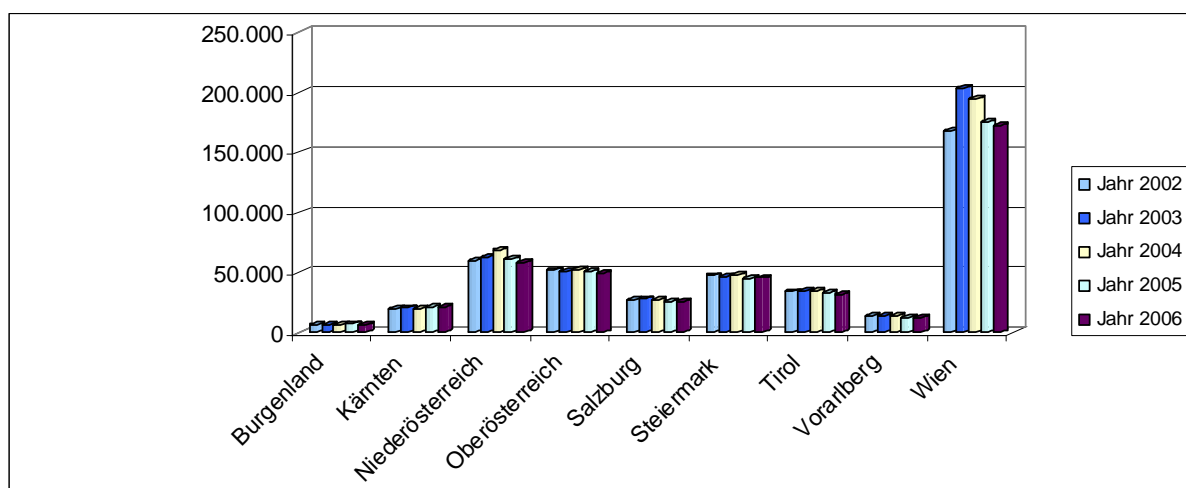
Tabelle 26

Jahr 2006	Angezeigte Fälle	Verbrechen	Vergehen
Burgenland	6.073	1.324	4.749
Kärnten	20.829	3.658	17.171
Niederösterreich	58.753	19.522	39.231
Oberösterreich	49.493	12.577	36.916
Salzburg	25.506	6.090	19.416
Steiermark	45.598	10.530	35.068
Tirol	31.158	5.489	25.669
Vorarlberg	12.451	2.864	9.587
Wien	172.128	59.951	112.177
Österreich	421.989	122.005	299.984

Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen

Tabelle 27

Angezeigte Fälle	Jahr 2002	Jahr 2003	Jahr 2004	Jahr 2005	Jahr 2006	Veränderung in Prozent
Burgenland	6.140	6.001	6.652	7.132	6.073	-14,8%
Kärnten	20.203	20.450	20.134	20.856	20.829	-0,1%
Niederösterreich	59.690	62.984	68.178	61.006	58.753	-3,7%
Oberösterreich	51.625	51.079	52.825	51.247	49.493	-3,4%
Salzburg	27.146	28.005	27.170	26.138	25.506	-2,4%
Steiermark	47.254	46.021	48.423	45.466	45.598	0,3%
Tirol	33.939	35.059	34.845	32.493	31.158	-4,1%
Vorarlberg	13.917	13.806	13.454	12.680	12.451	-1,8%
Wien	167.816	203.483	194.716	174.941	172.128	-1,6%
Österreich	427.730	466.888	466.397	431.959	421.989	-2,3%



Absolute Zahlen der Straftaten gegen fremdes Vermögen

Burgenland		2005	2006	Veränderung %
BPD Eisenstadt	E	864	640	-25,9
BH Eisenstadt-Umgebung	EU	845	727	-14,0
BH Güssing	GS	443	393	-11,3
BH Jennersdorf	JE	427	369	-13,6
BH Mattersburg	MA	663	631	-4,8
BH Neusiedl/See	ND	2215	1794	-19,0
BH Oberpullendorf	OP	569	490	-13,9
BH Oberwart	OW	1106	1029	-7,0

Kärnten		2005	2006	Veränderung %
BPD Klagenfurt	K	7330	7106	-3,1
BPD Villach	VI	3470	3822	10,1
BH Feldkirchen	FE	624	746	19,6
BH Hermagor	HE	390	436	11,8
BH Klagenfurt-Land	KL	1642	1637	-0,3
BH St. Veit/Glan	SV	1598	1252	-21,7
BH Spittal/Drau	SP	1837	1937	5,4
BH Villach-Land	VL	1423	1577	10,8
BH Völkermarkt	VK	1008	814	-19,2
BH Wolfsberg	WO	1534	1502	-2,1

Niederösterreich		2005	2006	Veränderung %
BPD St. Pölten	P	3482	2717	-22,0
BPD Schwechat	SW	1861	1781	-4,3
BPD Wr. Neustadt	WN	2902	3390	16,8
BH Amstetten	AM	2837	2648	-6,7
BH Baden	BN	6378	6151	-3,6
BH Bruck/Leitha	BL	1555	1499	-3,6
BH Gänserndorf	GF	3051	2921	-4,3
BH Gmünd	GD	965	954	-1,1
BH Hollabrunn	HL	2625	2198	-16,3
BH Horn	HO	820	778	-5,1
BH Korneuburg	KO	2602	3084	18,5
BH Krems	KR	973	789	-18,9
BH Lilienfeld	LF	662	679	2,6
BH Melk	ME	2497	2237	-10,4
BH Mistelbach	MI	1797	1833	2,0
BH Mödling	MD	8256	7673	-7,1
BH Neunkirchen	NK	2607	2857	9,6
BH St. Pölten	PL	2065	3044	47,4
BH Scheibbs	SB	1181	717	-39,3
BH Tulln	TU	2336	1962	-16,0
BH Waidhofen/Thaya	WT	514	328	-36,2
BH Wien-Umgebung	WU	4988	4262	-14,6
BH Wiener Neustadt	WB	1879	1779	-5,3
BH Zwettl	ZT	602	534	-11,3
Mag. Krems	KS	1257	1603	27,5
Mag. Waidhofen/Ybbs	WY	314	335	6,7

Oberösterreich		2005	2006	Veränderung %
BPD Linz	L	14043	13711	-2,4
BPD Steyr	SR	2243	2114	-5,8
BPD Wels	WE	4441	4552	2,5
BH Braunau	BR	2521	2978	18,1
BH Eferding	EF	487	589	20,9
BH Freistadt	FR	1141	886	-22,3
BH Gmunden	GM	2827	2824	-0,1
BH Grieskirchen	GR	1152	1195	3,7
BH Kirchdorf/Krems	KI	1275	1230	-3,5
BH Linz-Land	LL	6102	5648	-7,4
BH Perg	PE	1365	1465	7,3
BH Ried/Innkreis	RI	3145	2040	-35,1
BH Rohrbach	RO	827	854	3,3
BH Schärding	SD	1243	963	-22,5
BH Steyr-Land	SE	1417	1211	-14,5
BH Urfahr-Umgebung	UU	1303	1320	1,3
BH Vöcklabruck	VB	4199	4350	3,6
BH Wels-Land	WL	1516	1563	3,1

Salzburg		2005	2006	Veränderung %
BPD Salzburg	S	11745	12235	4,2
BH Hallein	HA	1455	1550	6,5
BH Salzburg-Umgebung	SL	4293	3642	-15,2
BH St. Johann/Pongau	JO	3362	3341	-0,6
BH Tamsweg	TA	1045	974	-6,8
BH Zell/See	ZE	4238	3764	-11,2

Steiermark		2005	2006	Veränderung %
BPD Graz	G	18024	18657	3,5
BPD Leoben	LE	1088	1447	33,0
BH Bruck/Mur	BM	2345	2261	-3,6
BH Deutschlandsberg	DL	1890	1425	-24,6
BH Feldbach	FB	1497	1545	3,2
BH Fürstenfeld	FF	1312	1124	-14,3
BH Graz-Umgebung	GU	3983	3685	-7,5
BH Hartberg	HB	1468	1430	-2,6
BH Judenburg	JU	1269	1358	7,0
BH Knittelfeld	KF	856	926	8,2
BH Leibnitz	LB	1876	1759	-6,2
BH Leoben	LN	1568	1797	14,6
BH Liezen	LI	2467	2282	-7,5
BH Mürzzuschlag	MZ	1259	1345	6,8
BH Murau	MU	591	453	-23,4
BH Radkersburg	RA	627	863	37,6
BH Voitsberg	VO	1332	1381	3,7
BH Weiz	WZ	2014	1860	-7,6

Tirol		2005	2006	Veränderung %
BPD Innsbruck	I	9818	10218	4,1
BH Imst	IM	2276	2020	-11,2
BH Innsbruck-Land	IL	5535	5129	-7,3
BH Kitzbühel	KB	2787	2539	-8,9
BH Kufstein	KU	3428	3278	-4,4
BH Landeck	LA	3142	2889	-8,1
BH Lienz	LZ	1423	1291	-9,3
BH Reutte	RE	702	659	-6,1
BH Schwaz	SZ	3382	3135	-7,3

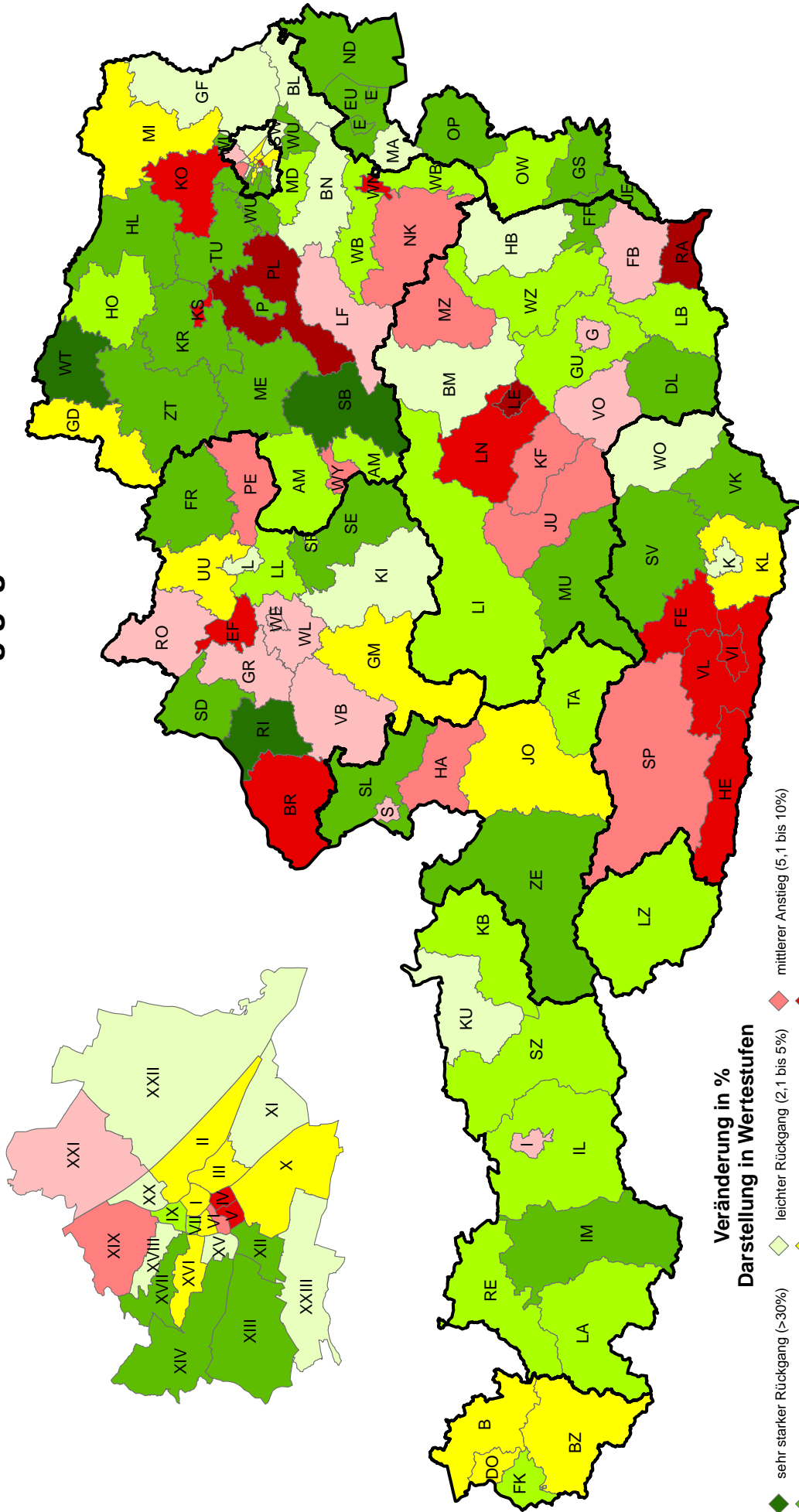
Vorarlberg		2005	2006	Veränderung %
BH Bludenz	BZ	1942	1920	-1,1
BH Bregenz	B	4311	4346	0,8
BH Dornbirn	DO	3239	3305	2,0
BH Feldkirch	FK	3188	2880	-9,7

Behörde		2005	2006	Veränderung %
BPK Innere Stadt	I.	17720	18027	1,7
BPK Leopoldstadt	II.	9840	10010	1,7
BPK Landstrasse	III.	9096	8910	-2,0
BPK Wieden	IV.	3921	4356	11,1
BPK Margareten	V.	4288	5067	18,2
BPK Mariahilf	VI.	4828	5111	5,9
BPK Neubau	VII.	8194	8234	0,5
BPK Josefstadt	VIII.	3357	3174	-5,5
BPK Alsergrund	IX.	7891	7460	-5,5
BPK Favoriten	X.	15307	15570	1,7
BPK Simmering	XI.	6564	6337	-3,5
BPK Meidling	XII.	8685	7070	-18,6
BPK Hietzing	XIII.	3545	3088	-12,9
BPK Penzing	XIV.	6602	5827	-11,7
BPK Schmelz	XV.	9729	9430	-3,1
BPK Ottakring	XVI.	7233	7106	-1,8
BPK Hernals	XVII.	4120	3646	-11,5
BPK Währing	XVIII.	3111	2964	-4,7
BPK Döbling	XIX.	3679	4008	8,9
BPK Brigittenau	XX.	8181	7859	-3,9
BPK Floridsdorf	XXI.	9506	9840	3,5
BPK Donaustadt	XXII.	13185	12867	-2,4
BPK Liesing	XXIII.	6359	6167	-3,0

KRIMINALITÄTSBERICHT 2006

Straftaten gegen fremdes Vermögen Veränderung gegenüber 2005 in Prozent

WIEN



421.989

Gesamtzahl der Straftaten gegen fremdes Vermögen 2006:

Absolute Zahlen der Verbrechen gegen fremdes Vermögen

Burgenland	2005	2006	Veränderung %	
BPD Eisenstadt	E	255	179	-29,8
BH Eisenstadt-Umgebung	EU	314	186	-40,8
BH Güssing	GS	63	40	-36,5
BH Jennersdorf	JE	68	46	-32,4
BH Mattersburg	MA	176	124	-29,5
BH Neusiedl/See	ND	543	426	-21,5
BH Oberpullendorf	OP	122	98	-19,7
BH Oberwart	OW	337	225	-33,2

Kärnten	2005	2006	Veränderung %	
BPD Klagenfurt	K	1277	1326	3,8
BPD Villach	VI	746	695	-6,8
BH Feldkirchen	FE	89	77	-13,5
BH Hermagor	HE	46	44	-4,3
BH Klagenfurt-Land	KL	279	296	6,1
BH St. Veit/Glan	SV	330	165	-50,0
BH Spittal/Drau	SP	276	284	2,9
BH Villach-Land	VL	264	287	8,7
BH Völkermarkt	VK	239	153	-36,0
BH Wolfsberg	WO	321	331	3,1

Niederösterreich	2005	2006	Veränderung %	
BPD St. Pölten	P	958	805	-16,0
BPD Schwechat	SW	707	589	-16,7
BPD Wr. Neustadt	WN	668	803	20,2
BH Amstetten	AM	804	807	0,4
BH Baden	BN	2358	2446	3,7
BH Bruck/Leitha	BL	471	544	15,5
BH Gänserndorf	GF	1050	1019	-3,0
BH Gmünd	GD	199	113	-43,2
BH Hollabrunn	HL	428	517	20,8
BH Horn	HO	197	151	-23,4
BH Korneuburg	KO	1146	1224	6,8
BH Krems	KR	268	244	-9,0
BH Lilienfeld	LF	165	165	0,0
BH Melk	ME	953	658	-31,0
BH Mistelbach	MI	663	678	2,3
BH Mödling	MD	3133	3003	-4,1
BH Neunkirchen	NK	781	899	15,1
BH St. Pölten	PL	707	935	32,2
BH Scheibbs	SB	208	150	-27,9
BH Tulln	TU	949	888	-6,4
BH Waldhofen/Thaya	WT	85	53	-37,6
BH Wien-Umgebung	WU	1656	1651	-0,3
BH Wiener Neustadt	WB	674	606	-10,1
BH Zwettl	ZT	134	107	-20,1
Mag. Krems	KS	346	422	22,0
Mag. Waldhofen/Ybbs	WY	37	45	21,6

Oberösterreich	2005	2006	Veränderung %	
BPD Linz	L	4836	3923	-18,9
BPD Steyr	SR	443	420	-5,2
BPD Wels	WE	1393	1688	21,2
BH Braunau	BR	625	477	-23,7
BH Eferding	EF	135	158	17,0
BH Freistadt	FR	263	134	-49,0
BH Gmunden	GM	626	670	7,0
BH Grieskirchen	GR	270	258	-4,4
BH Kirchdorf/Krems	KI	292	247	-15,4
BH Linz-Land	LL	1773	1568	-11,6
BH Perg	PE	280	317	13,2
BH Ried/Innkreis	RI	456	436	-4,4
BH Rohrbach	RO	96	93	-3,1
BH Schärding	SD	206	160	-22,3
BH Steyr-Land	SE	284	269	-5,3
BH Urfahr-Umgebung	UU	273	271	-0,7
BH Vöcklabruck	VB	1145	1034	-9,7
BH Weis-Land	WL	591	454	-23,2

Salzburg	2005	2006	Veränderung %	
BPD Salzburg	S	3268	3169	-3,0
BH Hellbrunn	HA	539	546	1,3
BH Saiburg-Umgebung	SO	1141	1003	-12,1
BH St. Johann/Pongau	JO	608	800	31,6
BH Tamsweg	TA	49	53	8,2
BH Zell/See	ZE	443	519	17,2

Steiermark	2005	2006	Veränderung %	
BPD Graz	G	4354	4890	12,3
BPD Leoben	LE	175	155	-11,4
BH Bruck/Mur	BM	527	452	-14,2
BH Deutschlandsberg	DL	344	312	-9,3
BH Feldbach	FB	218	228	4,6
BH Fürstenfeld	FF	270	182	-32,6
BH Graz-Umgebung	GU	1108	954	-13,9
BH Hartberg	HB	505	443	-12,3
BH Judenburg	JU	286	290	1,4
BH Knittelfeld	KF	205	198	-3,4
BH Leibnitz	LB	427	283	-33,7
BH Leoben	LI	283	382	35,0
BH Liezen	LI	444	446	0,5
BH Mürzzuschlag	MZ	321	294	-8,4
BH Murau	MU	81	87	7,4
BH Radkersburg	RA	104	88	-15,4
BH Voitsberg	VO	221	350	58,4
BH Weiz	WZ	513	496	-3,3

Tirol	2005	2006	Veränderung %	
BPD Innsbruck	I	2786	2580	-7,4
BH Inns	IM	240	200	-16,7
BH Innsbruck-Land	IL	1101	1072	-2,6
BH Kitzbühel	KB	444	299	-32,7
BH Küfstein	KU	620	592	-4,5
BH Landeck	LA	172	144	-16,3
BH Lienz	LZ	173	127	-26,6
BH Reutte	RE	94	62	-34,0
BH Schwaz	SZ	564	413	-26,8

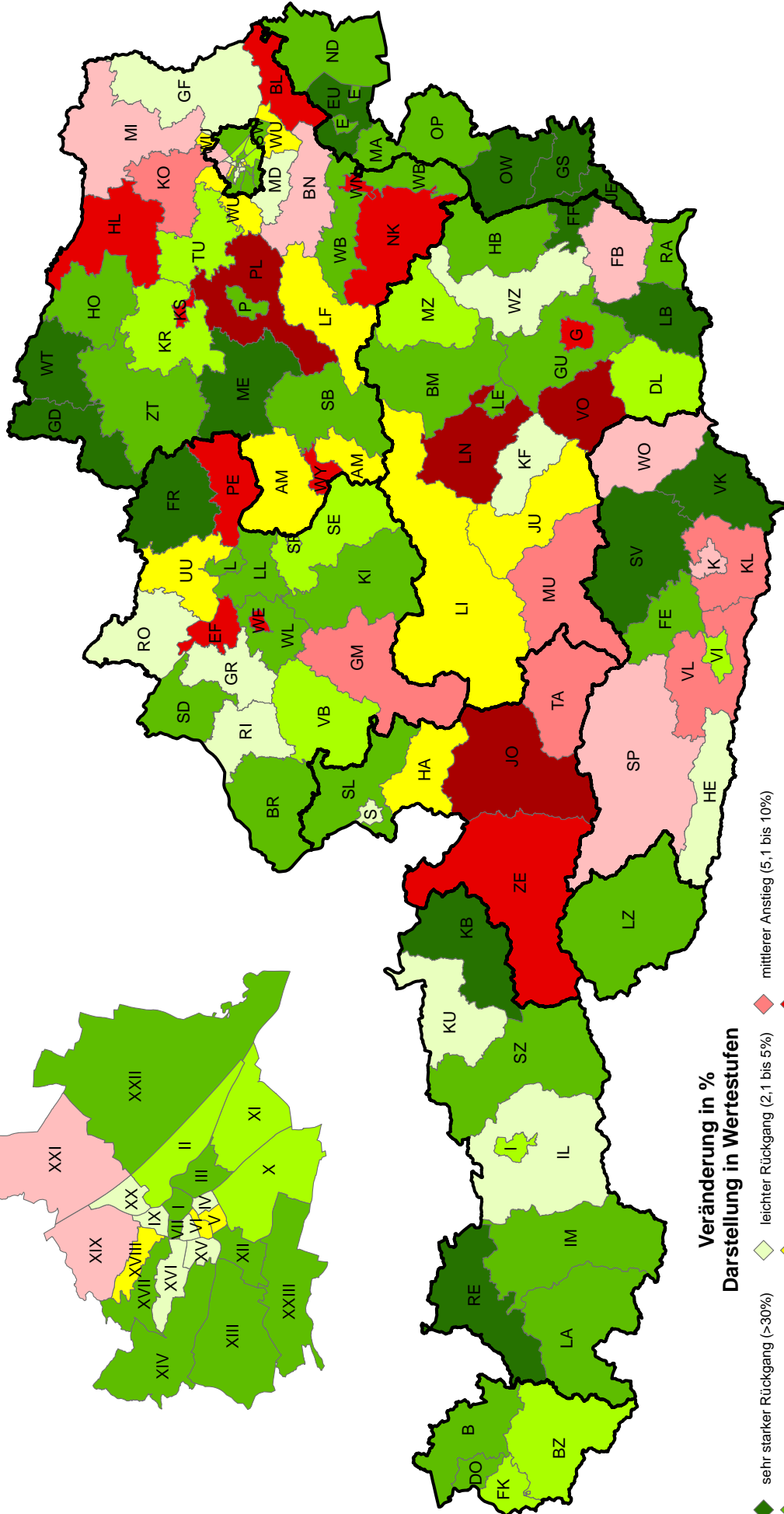
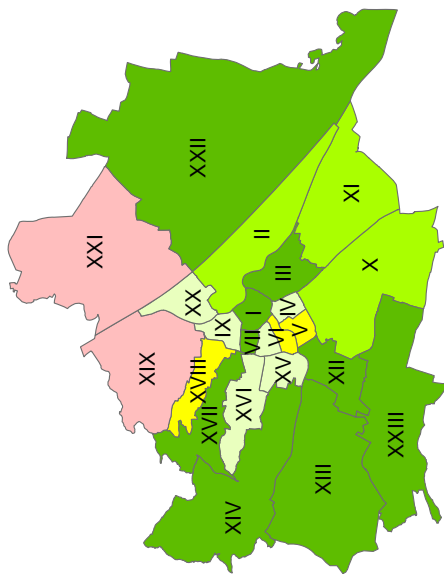
Vorarlberg	2005	2006	Veränderung %	
BH Bludenz	BZ	252	237	-6,0
BH Bregenz	B	1334	1183	-11,3
BH Dornbirn	DO	936	833	-11,0
BH Feldkirch	FK	653	611	-6,4

Behörde	2005	2006	Veränderung %	
BPK Innere Stadt	I.	4438	3950	-11,0
BPK Leopoldsdorf	II.	4601	4270	-7,2
BPK Landstrasse	III.	3960	3317	-16,2
BPK Wieden	IV.	1791	1707	-4,7
BPK Margareten	V.	1907	1934	1,4
BPK Mariahilf	VI.	1873	1849	-1,3
BPK Neubau	VII.	2028	1960	-2,4
BPK Josefstadt	VIII.	1136	995	-12,4
BPK Alsergrund	IX.	2558	2491	-2,6
BPK Favoriten	X.	6195	5579	-9,9
BPK Simmering	XI.	2577	2331	-9,5
BPK Meidling	XII.	3290	2364	-28,1
BPK Hietzing	XIII.	1354	1007	-25,6
BPK Penzing	XIV.	2603	2224	-14,6
BPK Schmelz	XV.	2938	2831	-3,6
BPK Ottakring	XVI.	2935	2830	-3,6
BPK Hernals	XVII.	1791	1466	-18,1
BPK Währing	XVIII.	1483	1491	0,5
BPK Döbling	XIX.	1640	1703	3,8
BPK Brigittenau	XX.	3232	3134	-3,0
BPK Floridsdorf	XXI.	3451	3566	3,3
BPK Donaustadt	XXII.	5636	4727	-16,1
BPK Liesing	XXIII.	2828	2205	-22,0

KRIMINALITÄTSBERICHT 2006

*Verbrechen gegen fremdes Vermögen
Veränderung gegenüber 2005 in Prozent*

WIEN



**Veränderung in %
Darstellung in Wertestufen**

- ◆ sehr starker Rückgang (>30%)
- ◆ starker Rückgang (10,1 bis 30%)
- ◆ mittlerer Rückgang (5,1 bis 10%)
- ◆ leichter Rückgang (2,1 bis 5%)
- ◆ gleichbleibend (-2 bis +2%)
- ◆ leichter Anstieg (2,1 bis 5%)
- ◆ starker Anstieg (10,1 bis 30%)
- ◆ mittlerer Anstieg (5,1 bis 10%)
- ◆ sehr starker Anstieg (>30%)

Gesamtzahl der Verbrechen gegen fremdes Vermögen 2006:

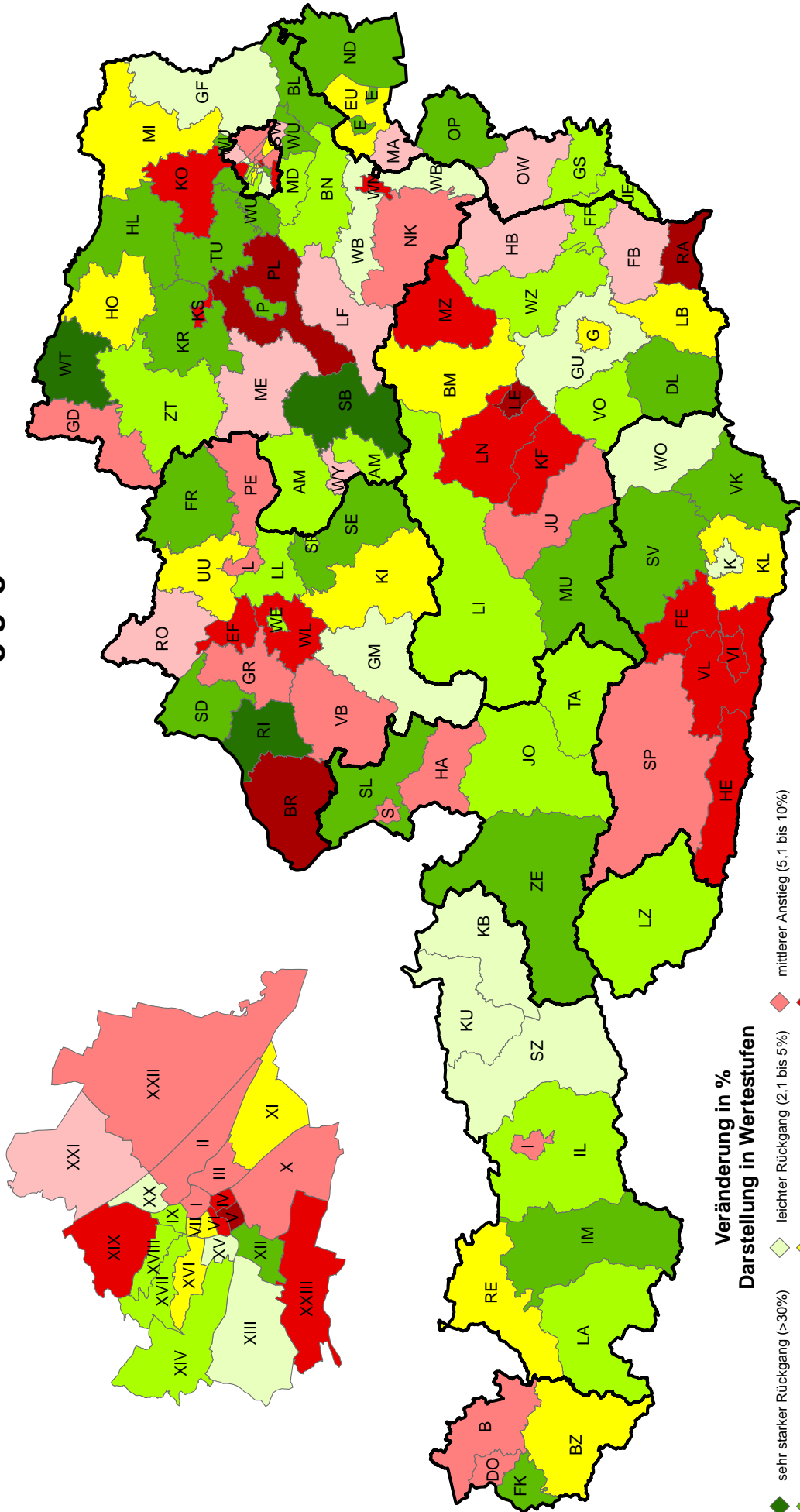
122.005

Absolute Zahlen der Vergehen gegen fremdes Vermögen

Burgenland		2005	2006	Veränderung %
BPD Eisenstadt	E	609	461	-24,3
BH Eisenstadt-Umgebung	EU	531	541	1,9
BH Güssing	GS	380	353	-7,1
BH Jennersdorf	JE	359	323	-10,0
BH Mattersburg	MA	487	507	4,1
BH Neusiedl/See	ND	1672	1368	-18,2
BH Oberpullendorf	OP	447	392	-12,3
BH Oberwart	OW	769	804	4,6
Kärnten		2005	2006	Veränderung %
BPD Klagenfurt	K	6053	5780	-4,5
BPD Villach	VI	2724	3127	14,8
BH Feldkirchen	FE	535	669	25,0
BH Hermagor	HE	344	392	14,0
BH Klagenfurt-Land	KL	1363	1341	-1,6
BH St. Veit/Glan	SV	1268	1087	-14,3
BH Spittal/Drau	SP	1561	1653	5,9
BH Villach-Land	VL	1159	1290	11,3
BH Völkermarkt	VK	769	661	-14,0
BH Wolfsberg	WO	1213	1171	-3,5
Niederösterreich		2005	2006	Veränderung %
BPD St. Pölten	P	2524	1912	-24,2
BPD Schwechat	SW	1154	1192	3,3
BPD Wr. Neustadt	WN	2234	2587	15,8
BH Amstetten	AM	2033	1841	-9,4
BH Baden	BN	4020	3705	-7,8
BH Bruck/Leitha	BL	1084	955	-11,9
BH Gänsemdorf	GF	2001	1902	-4,9
BH Gmünd	GD	766	841	9,8
BH Hollabrunn	HL	2197	1681	-23,5
BH Horn	HO	623	627	0,6
BH Korneuburg	KO	1456	1860	27,7
BH Krems	KR	705	545	-22,7
BH Lilienfeld	LF	497	514	3,4
BH Melk	ME	1544	1579	2,3
BH Mistelbach	MI	1134	1155	1,9
BH Mödling	MD	5123	4670	-8,8
BH Neunkirchen	NK	1826	1958	7,2
BH St. Pölten	PL	1358	2109	55,3
BH Scheibbs	SB	973	567	-41,7
BH Tulln	TU	1387	1074	-22,6
BH Waidhofen/Thaya	WT	429	275	-35,9
BH Wien-Umgebung	WU	3332	2611	-21,6
BH Wiener Neustadt	WB	1205	1173	-2,7
BH Zwettl	ZT	468	427	-8,8
Mag. Krems	KS	911	1181	29,6
Mag. Waidhofen/Ybbs	WY	277	290	4,7
Oberösterreich		2005	2006	Veränderung %
BPD Linz	L	9207	9788	6,3
BPD Steyr	SR	1800	1694	-5,9
BPD Wels	WE	3048	2864	-6,0
BH Braunau	BR	1896	2501	31,9
BH Eferding	EF	352	431	22,4
BH Freistadt	FR	878	752	-14,4
BH Gmünd	GM	2201	2154	-2,1
BH Grieskirchen	GR	882	937	6,2
BH Kirchdorf/Krems	KI	983	983	0,0
BH Linz-Land	LL	4329	4080	-5,8
BH Perg	PE	1085	1148	5,8
BH Ried/Imkreis	RI	2689	1604	-40,3
BH Rohrbach	RO	731	761	4,1
BH Schärding	SD	1037	803	-22,6
BH Steyr-Land	SE	1133	942	-16,9
BH Urfahr-Umgebung	UU	1030	1049	1,8
BH Vöcklabruck	VB	3054	3316	8,6
BH Wels-Land	WL	925	1109	19,9
Salzburg		2005	2006	Veränderung %
BPD Salzburg	S	8477	9066	6,9
BH Hallein	HA	916	1004	9,6
BH Salzburg-Umgebung	SL	3152	2639	-16,3
BH St. Johann/Pongau	JO	2754	2541	-7,7
BH Tamsweg	TA	996	921	-7,5
BH Zell/See	ZE	3795	3245	-14,5
Steiermark		2005	2006	Veränderung %
BPD Graz	G	13670	13767	0,7
BPD Leoben	LE	913	1292	41,5
BH Bruck/Mur	BM	1818	1809	-0,5
BH Deutschlandsberg	DL	1546	1113	-28,0
BH Feldbach	FB	1279	1317	3,0
BH Fürstenfeld	FF	1042	942	-9,6
BH Graz-Umgebung	GU	2875	2731	-5,0
BH Hartberg	HB	963	987	2,5
BH Judenburg	JU	983	1068	8,6
BH Knittelfeld	KF	651	728	11,8
BH Leibnitz	LB	1449	1476	1,9
BH Leoben	LN	1285	1415	10,1
BH Liezen	LI	2023	1836	-9,2
BH Mürzschlag	MZ	938	1051	12,0
BH Murau	MU	510	366	-28,2
BH Radkersburg	RA	523	775	48,2
BH Voitsberg	VO	1111	1031	-7,2
BH Weiz	WZ	1501	1364	-9,1
Tirol		2005	2006	Veränderung %
BPD Innsbruck	I	7032	7638	8,6
BH Imst	IM	2036	1820	-10,6
BH Innsbruck-Land	IL	4434	4057	-8,5
BH Kitzbühel	KB	2343	2240	-4,4
BH Kufstein	KU	2808	2686	-4,3
BH Landeck	LA	2970	2745	-7,6
BH Lienz	LZ	1250	1164	-6,9
BH Reutte	RE	608	597	-1,8
BH Schwaz	SZ	2818	2722	-3,4
Vorarlberg		2005	2006	Veränderung %
BH Bludenz	BZ	1690	1683	-0,4
BH Bregenz	B	2977	3163	6,2
BH Dornbirn	DO	2303	2472	7,3
BH Feldkirch	FK	2535	2269	-10,5
Behörde		2005	2006	Veränderung %
BPK Innere Stadt	I.	13282	14077	6,0
BPK Leopoldsdorf	II.	5239	5740	9,6
BPK Landstrasse	III.	5136	5593	8,9
BPK Wieden	IV.	2130	2649	24,4
BPK Margareten	V.	2381	3133	31,6
BPK Mariahilf	VI.	2955	3262	10,4
BPK Neubau	VII.	6166	6294	1,4
BPK Josefstadt	VIII.	2221	2179	-1,9
BPK Alsergrund	IX.	5333	4969	-6,8
BPK Favoriten	X.	9112	9991	9,6
BPK Simmering	XI.	3987	4006	0,5
BPK Meidling	XII.	5395	4706	-12,8
BPK Hietzing	XIII.	2191	2081	-5,0
BPK Penzing	XIV.	3999	3603	-9,9
BPK Schmelz	XV.	6791	6599	-2,8
BPK Ottakring	XVI.	4298	4276	-0,5
BPK Hernals	XVII.	2329	2180	-6,4
BPK Währing	XVIII.	1628	1473	-9,5
BPK Döbling	XIX.	2039	2305	13,0
BPK Brigittenau	XX.	4949	4725	-4,5
BPK Floridsdorf	XXI.	6055	6274	3,6
BPK Donaustadt	XXII.	7549	8140	7,8
BPK Liesing	XXIII.	3531	3962	12,2

*Vergehen gegen fremdes Vermögen
Veränderung gegenüber 2005 in Prozent*

WIEN



**Veränderung in %
Darstellung in Wertestufen**

- ◆ sehr starker Rückgang (>30%)
- ◆ starker Rückgang (10,1 bis 30%)
- ◆ mittlerer Rückgang (5,1 bis 10%)
- ◆ gleichbleibend (-2 bis +2%)
- ◆ leichter Anstieg (2,1 bis 5%)
- ◆ mittlerer Anstieg (5,1 bis 10%)
- ◆ starker Anstieg (10,1 bis 30%)
- ◆ sehr starker Anstieg (>30%)

Gesamtzahl der Vergehen gegen fremdes Vermögen 2006: 299.984

2.6.2 Häufigkeitszahlen

Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen pro 100.000 Einwohner

Tabelle 28

Häufigkeitszahl	Jahr 2002	Jahr 2003	Jahr 2004	Jahr 2005	Jahr 2006	Veränderung in Prozent
Burgenland	2.201,8	2.164,4	2.404,6	2.569,3	2.179,4	-15,2%
Kärnten	3.591,9	3.663,0	3.601,3	3.727,4	3.718,9	-0,2%
Niederösterreich	3.850,0	4.061,0	4.378,9	3.901,0	3.729,7	-4,4%
Oberösterreich	3.730,3	3.697,1	3.802,6	3.679,0	3.537,2	-3,9%
Salzburg	5.228,7	5.411,5	5.193,2	4.984,3	4.841,0	-2,9%
Steiermark	3.929,0	3.889,4	4.062,3	3.803,7	3.801,5	-0,1%
Tirol	5.029,6	5.157,9	5.076,4	4.720,5	4.491,9	-4,8%
Vorarlberg	3.959,7	3.903,6	3.757,6	3.528,2	3.437,1	-2,6%
Wien	10.435,3	13.120,5	12.180,2	10.843,5	10.509,9	-3,1%
Österreich	5.259,9	5.797,6	5.729,6	5.284,1	5.125,4	-3,0%

2.6.3 Aufklärungsquote

Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen

Tabelle 29

Aufklärungsquote	Jahr 2002	Jahr 2003	Jahr 2004	Jahr 2005	Jahr 2006	Veränderung in %-punkten
Burgenland	29,3%	26,9%	26,5%	34,5%	29,7%	-4,7
Kärnten	30,4%	27,4%	27,2%	29,7%	28,8%	-0,9
Niederösterreich	33,5%	32,6%	29,2%	30,5%	27,5%	-2,9
Oberösterreich	36,2%	30,4%	29,9%	31,0%	30,0%	-1,1
Salzburg	25,5%	22,6%	19,7%	21,1%	18,7%	-2,4
Steiermark	29,9%	27,5%	29,0%	29,2%	27,9%	-1,3
Tirol	25,3%	24,8%	23,5%	25,1%	24,2%	-0,9
Vorarlberg	37,5%	35,2%	34,9%	32,2%	34,1%	1,9
Wien	17,1%	13,9%	16,7%	17,0%	17,8%	0,9
Österreich	25,8%	22,3%	23,1%	24,0%	23,4%	-0,6

Tabelle 30

Aufklärungsquote	Jahr 2002 Verbrechen	Jahr 2003 Verbrechen	Jahr 2004 Verbrechen	Jahr 2005 Verbrechen	Jahr 2006 Verbrechen	Veränderung in %-punkten
Burgenland	29,3%	22,2%	22,1%	35,7%	30,9%	-4,8
Kärnten	30,0%	28,0%	27,4%	26,4%	26,7%	0,2
Niederösterreich	27,1%	20,1%	17,8%	18,7%	19,1%	0,4
Oberösterreich	29,0%	22,2%	23,1%	21,3%	23,2%	1,9
Salzburg	23,7%	20,5%	15,9%	15,9%	16,1%	0,2
Steiermark	28,8%	22,1%	24,8%	21,4%	20,4%	-1,0
Tirol	29,3%	24,3%	20,4%	21,6%	25,3%	3,7
Vorarlberg	33,1%	26,5%	29,0%	27,3%	30,3%	2,9
Wien	12,5%	9,6%	10,7%	10,6%	11,8%	1,2
Österreich	21,2%	15,8%	15,9%	15,8%	16,8%	1,0

Tabelle 31

Aufklärungsquote	Jahr 2002 Vergehen	Jahr 2003 Vergehen	Jahr 2004 Vergehen	Jahr 2005 Vergehen	Jahr 2006 Vergehen	Veränderung in %-punkten
Burgenland	29,3%	28,2%	27,9%	34,0%	29,4%	-4,6
Kärnten	30,6%	27,2%	27,1%	30,5%	29,2%	-1,2
Niederösterreich	36,0%	38,0%	36,1%	36,1%	31,7%	-4,4
Oberösterreich	38,6%	33,5%	32,8%	34,7%	32,3%	-2,5
Salzburg	26,0%	23,2%	20,9%	22,7%	19,6%	-3,1
Steiermark	30,2%	29,2%	30,3%	31,5%	30,2%	-1,4
Tirol	24,2%	24,9%	24,4%	25,9%	24,0%	-1,9
Vorarlberg	39,1%	38,7%	37,0%	33,8%	35,2%	1,4
Wien	19,1%	16,1%	20,6%	20,8%	21,0%	0,2
Österreich	27,4%	25,0%	26,6%	27,6%	26,1%	-1,5

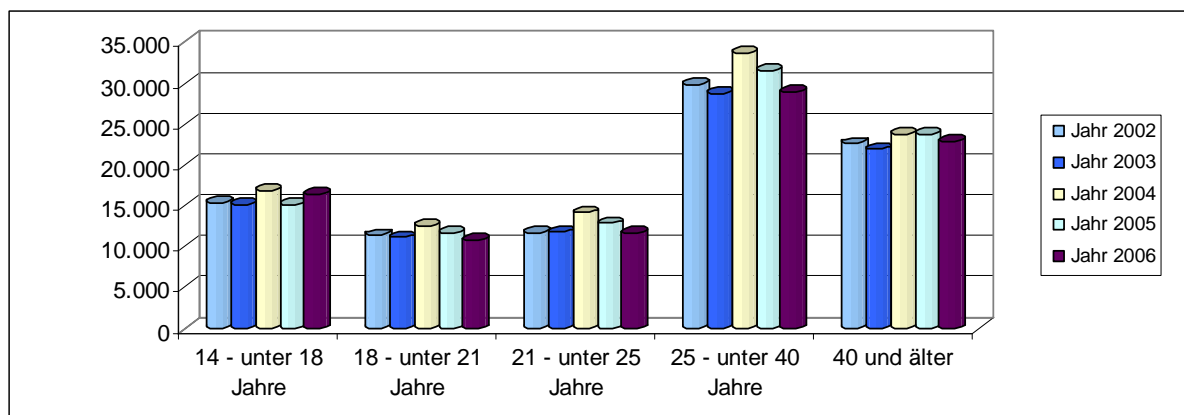
2.6.4 Ermittelte Tatverdächtige

Ermittelte Tatverdächtige – absolute Zahlen und Prozent

Tabelle 32

Strafbare Handlungen gg fremdes Vermögen	Jahr 2002	Jahr 2003	Jahr 2004	Jahr 2005	Jahr 2006	Veränderung in Prozent
14 - unter 18 Jahre	15.278	15.065	16.901	15.135	16.428	8,5%
18 - unter 21 Jahre	11.376	11.100	12.512	11.648	10.802	-7,3%
21 - unter 25 Jahre	11.724	11.767	14.124	12.848	11.659	-9,3%
25 - unter 40 Jahre	29.754	28.754	33.751	31.512	29.004	-8,0%
40 und älter	22.599	21.900	23.736	23.753	22.879	-3,7%
Gesamt	90.731	88.586	101.024	94.896	90.772	-4,3%

Strafbare Handlungen gg fremdes Vermögen	Jahr 2002	Jahr 2003	Jahr 2004	Jahr 2005	Jahr 2006	Veränderung in %-punkten
14 - unter 18 Jahre	16,8%	17,0%	16,7%	15,9%	18,1%	2,1
18 - unter 21 Jahre	12,5%	12,5%	12,4%	12,3%	11,9%	-0,4
21 - unter 25 Jahre	12,9%	13,3%	14,0%	13,5%	12,8%	-0,7
25 - unter 40 Jahre	32,8%	32,5%	33,4%	33,2%	32,0%	-1,3
40 und älter	24,9%	24,7%	23,5%	25,0%	25,2%	0,2
Gesamt	100%	100%	100%	100%	100%	0,0

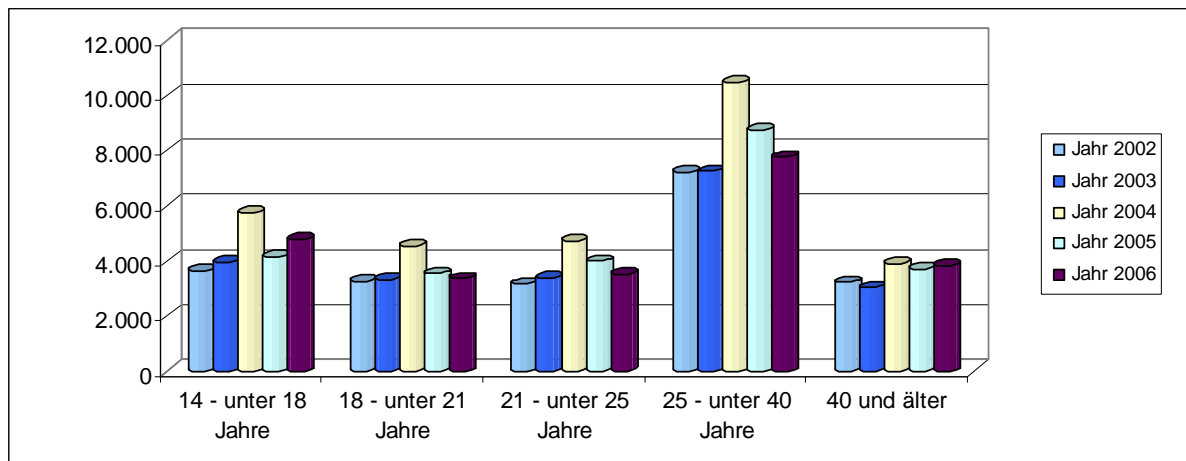


Ermittelte Tatverdächtige – absolute Zahlen und Prozent

Tabelle 33

davon Verbrechen	Jahr 2002	Jahr 2003	Jahr 2004	Jahr 2005	Jahr 2006	Veränderung in Prozent
14 - unter 18 Jahre	3.642	3.957	5.764	4.138	4.772	15,3%
18 - unter 21 Jahre	3.252	3.331	4.545	3.539	3.351	-5,3%
21 - unter 25 Jahre	3.166	3.401	4.710	3.986	3.505	-12,1%
25 - unter 40 Jahre	7.234	7.242	10.481	8.748	7.766	-11,2%
40 und älter	3.217	3.021	3.891	3.692	3.813	3,3%
Gesamt	20.511	20.952	29.391	24.103	23.207	-3,7%

davon Verbrechen	Jahr 2002	Jahr 2003	Jahr 2004	Jahr 2005	Jahr 2006	Veränderung in %-punkten
14 - unter 18 Jahre	17,8%	18,9%	19,6%	17,2%	20,6%	3,4
18 - unter 21 Jahre	15,9%	15,9%	15,5%	14,7%	14,4%	-0,2
21 - unter 25 Jahre	15,4%	16,2%	16,0%	16,5%	15,1%	-1,4
25 - unter 40 Jahre	35,3%	34,6%	35,7%	36,3%	33,5%	-2,8
40 und älter	15,7%	14,4%	13,2%	15,3%	16,4%	1,1
Gesamt	100%	100%	100%	100%	100%	0,0

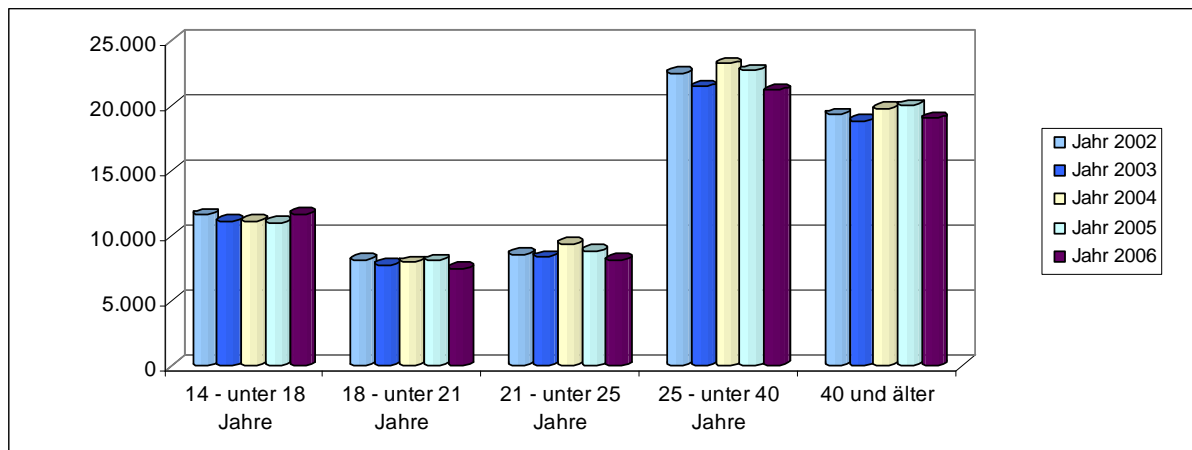


Ermittelte Tatverdächtige – absolute Zahlen und Prozent

Tabelle 34

davon Vergehen	Jahr 2002	Jahr 2003	Jahr 2004	Jahr 2005	Jahr 2006	Veränderung in Prozent
14 - unter 18 Jahre	11.636	11.108	11.137	10.997	11.656	6,0%
18 - unter 21 Jahre	8.124	7.769	7.967	8.109	7.451	-8,1%
21 - unter 25 Jahre	8.558	8.366	9.414	8.862	8.154	-8,0%
25 - unter 40 Jahre	22.520	21.512	23.270	22.764	21.238	-6,7%
40 und älter	19.382	18.879	19.845	20.061	19.066	-5,0%
Gesamt	70.220	67.634	71.633	70.793	67.565	-4,6%

davon Vergehen	Jahr 2002	Jahr 2003	Jahr 2004	Jahr 2005	Jahr 2006	Veränderung in %-punkten
14 - unter 18 Jahre	16,6%	16,4%	15,5%	15,5%	17,3%	1,7
18 - unter 21 Jahre	11,6%	11,5%	11,1%	11,5%	11,0%	-0,4
21 - unter 25 Jahre	12,2%	12,4%	13,1%	12,5%	12,1%	-0,4
25 - unter 40 Jahre	32,1%	31,8%	32,5%	32,2%	31,4%	-0,7
40 und älter	27,6%	27,9%	27,7%	28,3%	28,2%	-0,1
Gesamt	100%	100%	100%	100%	100%	0,0



Bei Betrachtung der nächsten Tabelle ist festzustellen, dass die einzelnen Verbrechenstatbestände gegen fremdes Vermögen sehr unterschiedliche Aufklärungsquoten aufweisen. Die hauptsächliche Ursache ist hierbei darin zu sehen, dass bei vielen Verbrechen meist in irgendeiner Weise Anknüpfungspunkte für die Tätersausforschung durch den Geschädigten gefunden werden können, während insbesondere bei den Einbruchsdiebstählen die Tatverdächtigen nicht sichtbar in Erscheinung treten, wodurch der Aufklärungserfolg wesentlich beeinflusst wird.

Zu den Aufklärungsquoten des qualifizierten Diebstahls ist vorerst auszuführen, dass das Verbrechen des qualifizierten Diebstahls sich aus folgenden Delikten zusammensetzt:

1. Bewaffneter Diebstahl
2. Gewerbsmäßiger Diebstahl
3. Begehung des Diebstahls als Mitglied einer kriminellen Vereinigung

Die Qualifikation als bewaffneter oder gewerbsmäßiger Diebstahl bzw als Begehung des Diebstahls als Mitglied einer kriminellen Vereinigung kann in der Regel erst bei Klärung des Diebstahls erfolgen, wodurch sich auch die auffallend hohen Aufklärungsquoten erklären lassen.

Bei Klärung einer größeren Serie von Diebstählen obiger Kategorien, welche im Vorjahr oder zu einem noch früheren Zeitpunkt begangen und zum damaligen Zeitpunkt bereits als angezeigte strafbare Handlungen anderer strafrechtlicher Qualifikation für den Kriminalitätsbericht gemeldet wurden, kann es zu einer rechnerischen Überhöhung der Aufklärungsquoten des Verbrechens des qualifizierten Diebstahls kommen.

Verbrechen gegen fremdes Vermögen

Tabelle 35

Jahr 2006	Angezeigte Fälle	Häufigkeitszahl	geklärt	Aufklärungsquote
Schwere Sachbeschädigung - Verbrechen § 126	34	0,41	10	29,4%
Datenbeschädigung - Verbrechen § 126a	2	0,02	2	100,0%
Schwerer Diebstahl - Verbrechen § 128	111	1,35	25	22,5%
Diebstahl durch Einbruch oder mit Waffen § 129	106.032	1.287,84	10.397	9,8%
Gewerbsmäßiger Diebstahl und Diebstahl im Rahmen einer kriminellen Vereinigung § 130	5.284	64,18	3.493	66,1%
Räuberischer Diebstahl § 131	569	6,91	317	55,7%
Entziehung von Energie - Verbrechen § 132	2	0,02	2	100,0%
Veruntreuung - Verbrechen § 133	327	3,97	325	99,4%
Unterschlagung - Verbrechen § 134	16	0,19	12	75,0%
Dauernde Sachentziehung - Verbrechen § 135	5	0,06	5	100,0%
Raub § 142	3.012	36,58	927	30,8%
Schwerer Raub § 143	1.514	18,39	584	38,6%
Erpressung § 144	252	3,06	219	86,9%
Schwere Erpressung § 145	101	1,23	72	71,3%
Schwerer Betrug - Verbrechen § 147	580	7,04	555	95,7%
Gewerbsmäßiger Betrug § 148	3.534	42,92	2.960	83,8%
Betrügerischer Datenverarbeitungsmissbrauch - Verbrechen § 148a	51	0,62	35	68,6%
Untreue - Verbrechen § 153	118	1,43	118	100,0%
Förderungsmissbrauch § 153 b	1	0,01	-	0,0%
Betrügerisches Vorenthalten von Beiträgen und Zuschlägen § 153 d	7	0,09	7	100,0%
Geldwucher - Verbrechen § 154	1	0,01	1	100,0%
Sachwucher § 155	52	0,63	51	98,1%
Betrügerische Krida § 156	221	2,68	220	99,5%
Schädigung fremder Gläubiger §157	5	0,06	5	100,0%
Hehlerei §164	98	1,19	98	100,0%
Geldwäscherei §165	76	0,92	74	97,4%

Verbrechen gegen fremdes Vermögen

Tabelle 36

Angezeigte Fälle	Jahr 2002	Jahr 2003	Jahr 2004	Jahr 2005	Jahr 2006	Veränderung in Prozent
Schwere Sachbeschädigung - Verbrechen § 126	118	76	137	41	34	-17,1%
Datenbeschädigung - Verbrechen § 126a	5	1	3	7	2	-71,4%
Schwerer Diebstahl - Verbrechen § 128	131	143	159	112	111	-0,9%
Diebstahl durch Einbruch oder mit Waffen § 129	97.386	121.629	137.270	115.526	106.032	-8,2%
Gewerbsmäßiger Diebstahl und Diebstahl im Rahmen einer kriminellen Vereinigung § 130	5.398	5.379	6.598	6.056	5.284	-12,7%
Räuberischer Diebstahl § 131	511	631	657	561	569	1,4%
Entziehung von Energie - Verbrechen § 132	1	3	5	2	2	0,0%
Veruntreuung - Verbrechen § 133	159	161	138	90	327	263,3%
Unterschlagung - Verbrechen § 134	32	28	27	11	16	45,5%
Dauernde Sachentziehung - Verbrechen § 135	13	16	12	4	5	25,0%
Gewaltanwendung eines Wilderers § 140	-	-	1	1	-	---
Raub § 142	2.161	2.599	2.854	2.798	3.012	7,6%
Schwerer Raub § 143	966	1.204	1.287	1.411	1.514	7,3%
Erpressung § 144	246	254	303	234	252	7,7%
Schwere Erpressung § 145	102	96	183	85	101	18,8%
Schwerer Betrug - Verbrechen § 147	602	931	583	557	580	4,1%
Gewerbsmäßiger Betrug § 148	2.900	3.236	3.314	3.458	3.534	2,2%
Betrügerischer Datenverarbeitungsmissbrauch - Verbrechen § 148a	9	4	2	8	51	537,5%
Untreue - Verbrechen § 153	204	50	155	120	118	-1,7%
Förderungsmissbrauch § 153 b	-	-	3	1	1	0,0%
Betrügerisches Vorenthalten von Beiträgen und Zuschlägen § 153 d	-	-	-	1	7	600,0%
Geldwucher § 154	-	2	-	1	1	0,0%
Sachwucher § 155	-	-	5	9	89	888,9%
Betrügerische Krida § 156	182	219	222	212	221	4,2%
Schädigung fremder Gläubiger §157	4	3	5	7	5	-28,6%
Hehlerei §164	97	107	129	159	98	-38,4%
Geldwäscherei §165	41	29	76	59	76	28,8%

2.6.5 Formen des Einbruchdiebstahls, Diebstahls, Betruges und Raubes

Einbruchdiebstahl

Tabelle 37

Jahr 2006	Angezeigte Fälle	Häufigkeitszahl	geklärt	Aufklärungsquote
in Wohnungen	12.017	145,96	884	7,36%
in Einfamilienhäuser	5.476	66,51	364	6,65%
in Zweitwohnsitze oder abgelegene Objekte	1.452	17,64	272	18,73%
in Geldinstituten	89	1,08	20	22,47%
in Büro- und Geschäftsräumen, ausgenommen Geldinstituten	12.566	152,62	2.161	17,20%
in Gaststätten und Beherbergungsbetriebe	4.675	56,78	1.143	24,45%
in Apotheken oder Ordinationen	698	8,48	73	10,46%
in Sportanlagen oder Vereinshäusern	1.664	20,21	489	29,39%
in Tankstellen	616	7,48	183	29,71%
in Werkstätten, Fabriks- und Lagerräumen	2.565	31,15	503	19,61%
in Kellerabteile oder Abstellräume	6.370	77,37	547	8,59%
in Bauhütten oder von Lagerplätzen	3.018	36,66	372	12,33%
in Kiosken	789	9,58	238	30,16%
in Auslagen	339	4,12	52	15,34%
aus Automaten	3.034	36,85	1.170	38,56%

Tabelle 38

Angezeigte Fälle	Jahr 2005	Jahr 2006	Veränderung in %
in Wohnungen	13.962	12.017	-13,9%
in Einfamilienhäuser	5.791	5.476	-5,4%
in Zweitwohnsitze oder abgelegene Objekte	1.474	1.452	-1,5%
in Geldinstituten	80	89	11,3%
in Büro- und Geschäftsräumen, ausgenommen Geldinstituten	12.963	12.566	-3,1%
in Gaststätten und Beherbergungsbetriebe	3.966	4.675	17,9%
in Apotheken oder Ordinationen	740	698	-5,7%
in Sportanlagen oder Vereinshäusern	1.318	1.664	26,3%
in Tankstellen	387	616	59,2%
in Werkstätten, Fabriks- und Lagerräumen	2.562	2.565	0,1%
in Kellerabteile oder Abstellräume	6.898	6.370	-7,7%
in Bauhütten oder von Lagerplätzen	4.548	3.018	-33,6%
in Kiosken	830	789	-4,9%
in Auslagen	361	339	-6,1%
aus Automaten	3.206	3.034	-5,4%

Tabelle 39

Aufklärungsquote	Jahr 2005	Jahr 2006	Veränderung in %-punkten
in Wohnungen	9,8%	7,4%	-2,4
in Einfamilienhäuser	7,4%	6,6%	-0,7
in Zweitwohnsitze oder abgelegene Objekte	13,9%	18,7%	4,8
in Geldinstituten	32,5%	22,5%	-10,0
in Büro- und Geschäftsräumen, ausgenommen Geldinstituten	13,0%	17,2%	4,2
in Gaststätten und Beherbergungsbetriebe	21,1%	24,4%	3,3
in Apotheken oder Ordinationen	8,2%	10,5%	2,2
in Sportanlagen oder Vereinshäusern	30,7%	29,4%	-1,3
in Tankstellen	31,8%	29,7%	-2,1
in Werkstätten, Fabriks- und Lagerräumen	21,2%	19,6%	-1,5
in Kellerabteile oder Abstellräume	7,7%	8,6%	0,9
in Bauhütten oder von Lagerplätzen	14,1%	12,3%	-1,8
in Kiosken	24,6%	30,2%	5,6
in Auslagen	18,6%	15,3%	-3,2
aus Automaten	24,9%	38,6%	13,7

Diebstahl von / Einbruchdiebstahl in

Tabelle 40

Jahr 2006	Angezeigte Fälle	Häufigkeitszahl	geklärt	Aufklärungsquote
von Personenkraftwagen und Kombi	5.204	63,21	388	7,46%
von Lastkraftwagen	734	8,92	79	10,76%
von sonstigen Kraftwagen	555	6,74	48	8,65%
in Personenkraftwagen und Kombi	26.281	319,20	1.006	3,83%
in sonstige Kraftwagen	2.362	28,69	96	4,06%
aus unversperrten Kraftfahrzeugen	2.957	35,92	326	11,02%
von Kfz-Teilen	7.409	89,99	570	7,69%
von Krafträdern	2.466	29,95	251	10,18%
von Fahrrädern	23.812	289,22	1.151	4,83%
von/mit Geldausgabekarten	2.979	36,18	378	12,69%
von Geldbörsen	21.864	265,56	1.544	7,06%
von/in Handkassen	955	11,60	253	26,49%
von/in Möbeltresor	296	3,60	88	29,73%
von/in Standtresoren	416	5,05	89	21,39%
von/in Wandtresoren	187	2,27	90	48,13%
von/in Bankomaten	262	3,18	84	32,06%
von/in Geldausgabeautomaten	111	1,35	37	33,33%
von Hard- und Software	1.057	12,84	116	10,97%
von Kulturgut	178	2,16	32	17,98%
von Mobiltelefonen	28.108	341,39	1.319	4,69%
von Nutzmehallformstahl	510	6,19	95	18,63%
von Altmehall/Metallschrott	339	4,12	135	39,82%
von Schußwaffen und Munition	39	0,47	10	25,64%
von Sprengmitteln	1	0,01	-	0,00%
von Suchtgiften und Medikamenten	108	1,31	42	38,89%
von Zeitungsständerkassen	2.209	26,83	376	17,02%
von Benzin	1.320	16,03	417	31,59%
von Schi	5.761	69,97	101	1,75%
von Snowboards	805	9,78	16	1,99%

- 158 -

Tabelle 41

Angezeigte Fälle	Jahr 2005	Jahr 2006	Veränderung in %
von Personenkraftwagen und Kombi	7.220	5.204	-27,9%
von Lastkraftwagen	501	734	46,5%
von sonstigen Kraftwagen	650	555	-14,6%
in Personenkraftwagen und Kombi	31.731	26.281	-17,2%
in sonstige Kraftwagen	1.214	2.362	94,6%
aus unversperrten Kraftfahrzeugen	3.215	2.957	-8,0%
von Kfz-Teilen	7.867	7.409	-5,8%
von Krafrädern	2.718	2.466	-9,3%
von Fahrrädern	24.077	23.812	-1,1%
von/mit Geldausgabekarten	4.287	2.979	-30,5%
von Geldbörsen	19.414	21.864	12,6%
von/in Handkassen	1.276	955	-25,2%
von/in Möbeltresor	306	296	-3,3%
von/in Standtresoren	504	416	-17,5%
von/in Wandtresoren	154	187	21,4%
von/in Bankomaten	245	262	6,9%
von/in Geldausgabeautomaten	145	111	-23,4%
von Hard- und Software	894	1.057	18,2%
von Kulturgut	189	178	-5,8%
von Mobiltelefonen	32.199	28.108	-12,7%
von Nutzmehallformstahl	220	510	131,8%
von Altmetall/Metallschrott	240	339	41,3%
von Schußwaffen und Munition	65	39	-40,0%
von Sprengmitteln	5	1	-80,0%
von Suchtgiften und Medikamenten	112	108	-3,6%
von Zeitungsständerkassen	1.908	2.209	15,8%
von Benzin	1.341	1.320	-1,6%
von Schi	7.203	5.761	-20,0%
von Snowboards	430	805	87,2%

Tabelle 42

Aufklärungsquote	Jahr 2005	Jahr 2006	Veränderung in %-punkten
von Personenkraftwagen und Kombi	9,3%	7,5%	-1,9
von Lastkraftwagen	9,4%	10,8%	1,4
von sonstigen Kraftwagen	10,5%	8,6%	-1,8
in Personenkraftwagen und Kombi	5,9%	3,8%	-2,0
in sonstige Kraftwagen	7,4%	4,1%	-3,3
aus unversperrten Kraftfahrzeugen	16,1%	11,0%	-5,1
von Kfz-Teilen	12,2%	7,7%	-4,5
von Krafrädern	10,7%	10,2%	-0,5
von Fahrrädern	4,5%	4,8%	0,4
von/mit Geldausgabekarten	11,3%	12,7%	1,4
von Geldbörsen	7,7%	7,1%	-0,6
von/in Handkassen	28,7%	26,5%	-2,2
von/in Möbeltresor	16,3%	29,7%	13,4
von/in Standtresoren	17,3%	21,4%	4,1
von/in Wandtresoren	14,3%	48,1%	33,8
von/in Bankomaten	46,9%	32,1%	-14,9
von/in Geldausgabeautomaten	60,0%	33,3%	-26,7
von Hard- und Software	13,1%	11,0%	-2,1
von Kulturgut	13,2%	18,0%	4,8
von Mobiltelefonen	6,1%	4,7%	-1,4
von Nutzmehallformstahl	25,9%	18,6%	-7,3
von Altmetall/Metallschrott	49,2%	39,8%	-9,3
von Schußwaffen und Munition	29,2%	25,6%	-3,6
von Sprengmitteln	60,0%	0,0%	-60,0
von Suchtgiften und Medikamenten	44,6%	38,9%	-5,8
von Zeitungsständerkassen	18,9%	17,0%	-1,8
von Benzin	35,0%	31,6%	-3,4
von Schi	2,1%	1,8%	-0,3
von Snowboards	1,6%	2,0%	0,4

Diebstahl und Entwendung

Tabelle 43

Jahr 2006	Angezeigte Fälle	Häufigkeitszahl	geklärt	Aufklärungsquote
Gelegenheitsdiebstahl	39.587	480,82	5.817	14,69%
am Arbeitsplatz	6.504	79,00	2.271	34,92%
in Selbstbedienungsläden oder Kaufhäusern durch Kunden	24.181	293,70	18.971	78,45%
in öffentlichen Verkehrsmitteln	2.723	33,07	306	11,24%
Taschendiebstahl an öffentlichen Orten	8.727	106,00	298	3,41%
Taschendiebstahl in öffentlichen Verkehrsmitteln	11.454	139,12	1.908	16,66%
Taschendiebstahl in geschlossenen Räumen oder Geschäften	9.532	115,77	285	2,99%
Taschendiebstahl an sonstigen Orten	2.623	31,86	83	3,16%
Trickdiebstahl in Geschäften	688	8,36	129	18,75%
Trickdiebstahl in Wohnungen	775	9,41	133	17,16%
Trickdiebstahl an öffentlichen Orten	955	11,60	59	6,18%
Trickdiebstahl an sonstigen Orten	385	4,68	35	9,09%
Entwendung an sonstigen öffentlichen Orten	48	0,58	34	70,83%

Tabelle 44

Angezeigte Fälle	Jahr 2005	Jahr 2006	Veränderung in %
Gelegenheitsdiebstahl	19.880	39.587	99,1%
am Arbeitsplatz	5.395	6.504	20,6%
in Selbstbedienungsläden oder Kaufhäusern durch Kunden	27.826	24.181	-13,1%
in öffentlichen Verkehrsmitteln	2.390	2.723	13,9%
Taschendiebstahl an öffentlichen Orten	7.132	8.727	22,4%
Taschendiebstahl in öffentlichen Verkehrsmitteln	8.871	11.454	29,1%
Taschendiebstahl in geschlossenen Räumen oder Geschäften	11.142	9.532	-14,4%
Taschendiebstahl an sonstigen Orten	4.161	2.623	-37,0%
Trickdiebstahl in Geschäften	628	688	9,6%
Trickdiebstahl in Wohnungen	958	775	-19,1%
Trickdiebstahl an öffentlichen Orten	535	955	78,5%
Trickdiebstahl an sonstigen Orten	797	385	-51,7%
Entwendung an sonstigen öffentlichen Orten	63	48	-23,8%

- 160 -

Tabelle 45

Aufklärungsquote	Jahr 2005	Jahr 2006	Veränderung in %-punkten
Gelegenheitsdiebstahl	19,4%	14,7%	-4,7
am Arbeitsplatz	44,9%	34,9%	-10,0
in Selbstbedienungsläden oder Kaufhäusern durch Kunden	77,8%	78,5%	0,7
in öffentlichen Verkehrsmitteln	4,7%	11,2%	6,6
Taschendiebstahl an öffentlichen Orten	3,2%	3,4%	0,2
Taschendiebstahl in öffentlichen Verkehrsmitteln	0,5%	16,7%	16,2
Taschendiebstahl in geschlossenen Räumen oder Geschäften	3,0%	3,0%	0,0
Taschendiebstahl an sonstigen Orten	2,6%	3,2%	0,5
Trickdiebstahl in Geschäften	21,3%	18,8%	-2,6
Trickdiebstahl in Wohnungen	13,8%	17,2%	3,4
Trickdiebstahl an öffentlichen Orten	6,5%	6,2%	-0,4
Trickdiebstahl an sonstigen Orten	10,7%	9,1%	-1,6
Entwendung an sonstigen öffentlichen Orten	63,5%	70,8%	7,3

Betrug

Tabelle 46

Jahr 2006	Angezeigte Fälle	Häufigkeitszahl	geklärt	Aufklärungsquote
Anlagebetrug	267	3,24	251	94,01%
Bestellbetrug	4.984	60,53	4.813	96,57%
Betrug bei Internetauktionen	2.612	31,72	2.003	76,68%
Betrug durch Gründung von Scheinfirmen	278	3,38	272	97,84%
Betrug mit/durch Geldausgabekarten	583	7,08	512	87,82%
Betrug mit/durch Kreditkarten	1.101	13,37	748	67,94%
Betrug mit/durch Mobiltelefone	2.388	29,00	2.008	84,09%
Betrug durch Vertreter oder Geschäftsreisende	438	5,32	375	85,62%
Bilanzbetrug	27	0,33	26	96,30%
Darlehensbetrug	1.974	23,98	1.906	96,56%
Einmietbetrug	2.188	26,57	2.068	94,52%
Immobilienbetrug	191	2,32	180	94,24%
Okkultbetrug	180	2,19	170	94,44%
Ratenbetrug	482	5,85	475	98,55%
Subventionsbetrug	87	1,06	85	97,70%
Tankbetrug	2.905	35,28	1.828	62,93%
Versicherungsbetrug mittels Schdiebstahlsanzeige	5	0,06	5	100,00%
Versicherungsbetrug -sonstige Fälle	430	5,22	422	98,14%
Warenbetrug	2.719	33,02	2.532	93,12%
Wechsel- und Scheckbetrug	561	6,81	252	44,92%
Zechbetrug	1.722	20,92	1.522	88,39%

- 161 -

Tabelle 47

Angezeigte Fälle	Jahr 2005	Jahr 2006	Veränderung in %
Anlagebetrug	162	267	64,8%
Bestellbetrug	7.338	4.984	-32,1%
Betrug bei Internetauktionen	1.163	2.612	124,6%
Betrug durch Gründung von Scheinfirmen	179	278	55,3%
Betrug mit/durch Geldausgabekarten	378	583	54,2%
Betrug mit/durch Kreditkarten	1.815	1.101	-39,3%
Betrug mit/durch Mobiltelefone	1.916	2.388	24,6%
Betrug durch Vertreter oder Geschäftsreisende	1.943	438	-77,5%
Bilanzbetrug	185	27	-85,4%
Darlehensbetrug	2.168	1.974	-8,9%
Einmietbetrug	1.742	2.188	25,6%
Immobilienbetrug	173	191	10,4%
Okkultbetrug	22	180	718,2%
Ratenbetrug	1.167	482	-58,7%
Subventionsbetrug	22	87	295,5%
Tankbetrug	3.138	2.905	-7,4%
Versicherungsbetrug mittels Schdiebstahlsanzeige	2	5	150,0%
Versicherungsbetrug -sonstige Fälle	1.596	430	-73,1%
Warenbetrug	3.258	2.719	-16,5%
Wechsel- und Scheckbetrug	377	561	48,8%
Zechbetrug	1.826	1.722	-5,7%

Tabelle 48

Aufklärungsquote	Jahr 2005	Jahr 2006	Veränderung in %-punkten
Anlagebetrug	95,7%	94,0%	-1,7
Bestellbetrug	97,2%	96,6%	-0,7
Betrug bei Internetauktionen	64,1%	76,7%	12,5
Betrug durch Gründung von Scheinfirmen	94,4%	97,8%	3,4
Betrug mit/durch Geldausgabekarten	77,0%	87,8%	10,8
Betrug mit/durch Kreditkarten	61,2%	67,9%	6,8
Betrug mit/durch Mobiltelefone	83,5%	84,1%	0,6
Betrug durch Vertreter oder Geschäftsreisende	97,9%	85,6%	-12,3
Bilanzbetrug	99,5%	96,3%	-3,2
Darlehensbetrug	96,9%	96,6%	-0,4
Einmietbetrug	91,3%	94,5%	3,2
Immobilienbetrug	94,2%	94,2%	0,0
Okkultbetrug	50,0%	94,4%	44,4
Ratenbetrug	99,7%	98,5%	-1,1
Subventionsbetrug	95,5%	97,7%	2,2
Tankbetrug	67,6%	62,9%	-4,6
Versicherungsbetrug mittels Schdiebstahlsanzeige	100,0%	100,0%	0,0
Versicherungsbetrug -sonstige Fälle	99,2%	98,1%	-1,0
Warenbetrug	93,2%	93,1%	-0,1
Wechsel- und Scheckbetrug	51,7%	44,9%	-6,8
Zechbetrug	88,2%	88,4%	0,2

- 162 -

Raub

Tabelle 49

Jahr 2006	Angezeigte Fälle	Häufigkeitszahl	geklärt	Aufklärungsquote
in Geldinstituten und Postämtern	127	1,54	63	49,61%
in Juwelier- und Uhrengeschäften	11	0,13	1	9,09%
in Selbstbedienungsläden oder Kaufhäusern	134	1,63	59	44,03%
in Tankstellen	57	0,69	26	45,61%
in Trafiken	70	0,85	21	30,00%
in Wettbüros	97	1,18	38	39,18%
in sonstigen Geschäftslokalen	130	1,58	50	38,46%
in Wohnungen	114	1,38	59	51,75%
bei Geld- oder Werttransporten	3	0,04	1	--
an Geld- oder Postboten	18	0,22	9	50,00%
an Taxifahrern	40	0,49	16	40,00%
an Passanten	2.135	25,93	559	26,18%
von Mobiltelefonen	982	11,93	362	36,86%
in öffentlichen Verkehrsmitteln	106	1,29	53	50,00%
in geschlossenen Räumen	41	0,50	18	43,90%
an sonstigen öffentlichen Plätzen	230	2,79	116	50,43%
Taschenraub an öffentlichen Plätzen	234	2,84	63	26,92%
Taschenraub in öffentlichen Verkehrsmitteln	9	0,11	1	11,11%
Taschenraub in geschlossenen Räumen oder Geschäften	18	0,22	4	22,22%
Taschenraub an sonstigen Orten	60	0,73	15	25,00%
Trickraub in Geschäften	2	0,02	-	0,00%
Trickraub in Wohnungen	5	0,06	4	80,00%
Trickraub an öffentlichen Orten	7	0,09	3	42,86%
Trickraub an sonstigen Orten	3	0,04	-	0,00%

Tabelle 50

Angezeigte Fälle	Jahr 2005	Jahr 2006	Veränderung in %
in Geldinstituten und Postämtern	111	127	14,4%
in Juwelier- und Uhrengeschäften	13	11	-15,4%
in Selbstbedienungsläden oder Kaufhäusern	139	134	-3,6%
in Tankstellen	69	57	-17,4%
in Trafiken	142	70	-50,7%
in Wettbüros	67	97	44,8%
in sonstigen Geschäftslokalen	146	130	-11,0%
in Wohnungen	116	114	-1,7%
bei Geld- oder Werttransporten	0	3	---
an Geld- oder Postboten	22	18	-18,2%
an Taxifahrern	48	40	-16,7%
an Passanten	1591	2135	34,2%
von Mobiltelefonen	818	982	20,0%
in öffentlichen Verkehrsmitteln	61	106	73,8%
in geschlossenen Räumen	68	41	-39,7%
an sonstigen öffentlichen Plätzen	464	230	-50,4%
Taschenraub an öffentlichen Plätzen	252	234	-7,1%
Taschenraub in öffentlichen Verkehrsmitteln	7	9	28,6%
Taschenraub in geschlossenen Räumen oder Geschäften	21	18	-14,3%
Taschenraub an sonstigen Orten	53	60	13,2%
Trickraub in Geschäften	1	2	100,0%
Trickraub in Wohnungen	10	5	-50,0%
Trickraub an öffentlichen Orten	4	7	75,0%
Trickraub an sonstigen Orten	3	3	0,0%

Tabelle 51

Aufklärungsquote	Jahr 2005	Jahr 2006	Veränderung in %-punkten
in Geldinstituten und Postämtern	53,2%	49,6%	-3,5
in Juwelier- und Uhrengeschäften	46,2%	9,1%	-37,1
in Selbstbedienungsläden oder Kaufhäusern	36,0%	44,0%	8,1
in Tankstellen	42,0%	45,6%	3,6
in Trafiken	33,8%	30,0%	-3,8
in Wettbüros	40,3%	39,2%	-1,1
in sonstigen Geschäftslokalen	26,7%	38,5%	11,7
in Wohnungen	45,7%	51,8%	6,1
bei Geld- oder Werttransporten	--	33,3%	--
an Geld- oder Postboten	36,4%	50,0%	13,6
an Taxifahrern	47,9%	40,0%	-7,9
an Passanten	24,9%	26,2%	1,3
von Mobiltelefonen	41,7%	36,9%	-4,8
in öffentlichen Verkehrsmitteln	27,9%	50,0%	22,1
in geschlossenen Räumen	47,1%	43,9%	-3,2
an sonstigen öffentlichen Plätzen	32,3%	50,4%	18,1
Taschenraub an öffentlichen Plätzen	24,2%	26,9%	2,7
Taschenraub in öffentlichen Verkehrsmitteln	0,0%	11,1%	11,1
Taschenraub in geschlossenen Räumen oder Geschäften	23,8%	22,2%	-1,6
Taschenraub an sonstigen Orten	15,1%	25,0%	9,9
Trickraub in Geschäften	100,0%	0,0%	-100,0
Trickraub in Wohnungen	30,0%	80,0%	50,0
Trickraub an öffentlichen Orten	75,0%	42,9%	-32,1
Trickraub an sonstigen Orten	33,3%	0,0%	-33,3

2.6.6 Diebstahl und unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen

Wegen der Bedeutung des Kraftfahrzeuges als Angriffsobjekt krimineller Handlungen werden im Folgenden die betreffenden Erscheinungsformen des Diebstahls (§ 127ff StGB) und des unbefugten Gebrauchs von Fahrzeugen (§ 136 StGB) dargestellt.

Diebstahl und unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen

Tabelle 52

Jahr 2006	Angezeigte Fälle	Häufigkeitszahl	geklärt	Aufklärungsquote
Unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen § 136	1.820	22,11	1.079	59,29%
Personenkraftwagen und Kombi	5.204	63,21	388	7,46%
Lastkraftwagen	734	8,92	79	10,76%
Sonstigen Kraftwagen	555	6,74	48	8,65%
Krafträdern	2.466	29,95	251	10,18%

Tabelle 53

Angezeigte Fälle	Jahr 2002	Jahr 2003	Jahr 2004	Jahr 2005	Jahr 2006	Veränderung in %
Unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen § 136	2.592	2.538	2.415	1.923	1.820	-5,4%
Personenkraftwagen und Kombi	3.805	5.312	5.148	7.220	5.204	-27,9%
Lastkraftwagen		361	350	501	734	46,5%
Sonstigen Kraftwagen		279	340	650	555	-14,6%
Krafträdern	1.684	1.768	2.318	2.718	2.466	-9,3%

Tabelle 54

Aufklärungsquote	Jahr 2002	Jahr 2003	Jahr 2004	Jahr 2005	Jahr 2006	Veränderung in %-punkten
Unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen § 136	57,4%	61,4%	59,3%	58,0%	94,39%	36,4
Personenkraftwagen und Kombi	14,5%	8,7%	11,4%	9,3%	106,90%	97,6
Lastkraftwagen		8,3%	13,1%	9,4%	112,89%	103,5
Sonstigen Kraftwagen		11,8%	10,0%	10,5%	88,43%	78,0
Krafträdern	11,8%	12,3%	12,4%	10,7%	87,26%	76,6

2.6.7 Ermittelte Tatverdächtige

Absolute Zahlen

Tabelle 55

Jahr 2006	14 - unter 18 Jahre	18 - unter 21 Jahre	21 - unter 25 Jahre	25 - unter 40 Jahre	40 und älter	Gesamt
Unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen § 136	609	227	152	243	88	1.319
Personenkraftwagen und Kombi	79	116	93	184	37	509
Lastkraftwagen	6	4	91	82	15	198
Sonstigen Kraftwagen	11	11	12	19	12	65
Krafträdern	174	57	48	28	15	322

Prozent

Tabelle 56

Jahr 2006	14 - unter 18 Jahre	18 - unter 21 Jahre	21 - unter 25 Jahre	25 - unter 40 Jahre	40 und älter	Gesamt
Unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen § 136	46,2%	17,2%	11,5%	18,4%	6,7%	100%
Personenkraftwagen und Kombi	15,5%	22,8%	18,3%	36,1%	7,3%	100%
Lastkraftwagen	3,0%	2,0%	46,0%	41,4%	7,6%	100%
Sonstigen Kraftwagen	16,9%	16,9%	18,5%	29,2%	18,5%	100%
Krafträdern	54,0%	17,7%	14,9%	8,7%	4,7%	100%

Ermittelte Tatverdächtige – absolute Zahlen

Tabelle 57

Unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen § 136	Jahr 2002	Jahr 2003	Jahr 2004	Jahr 2005	Jahr 2006	Veränderung in %
14 - unter 18 Jahre	665	708	673	526	609	15,78%
18 - unter 21 Jahre	315	324	344	250	227	-9,20%
21 - unter 25 Jahre	220	212	188	160	152	-5,00%
25 - unter 40 Jahre	350	259	293	274	243	-11,31%
40 und älter	112	100	114	105	88	-16,19%
Gesamt	1.662	1.603	1.612	1.315	1.319	0,30%

Ermittelte Tatverdächtige – absolute Zahlen

Tabelle 58

Diebstahl von Personen- kraftwagen und Kombi	Jahr 2002	Jahr 2003	Jahr 2004	Jahr 2005	Jahr 2006	Veränderung in %
14 - unter 18 Jahre	87	131	165	148	79	-46,62%
18 - unter 21 Jahre	165	82	219	108	116	7,41%
21 - unter 25 Jahre	70	128	180	181	93	-48,62%
25 - unter 40 Jahre	149	206	267	385	184	-52,21%
40 und älter	52	40	55	71	37	-47,89%
Gesamt	523	587	886	893	509	-43,00%

Tabelle 59

Diebstahl von Lastkraftwagen	Jahr 2002	Jahr 2003	Jahr 2004	Jahr 2005	Jahr 2006	Veränderung in %
14 - unter 18 Jahre	---	10	12	17	6	-64,71%
18 - unter 21 Jahre	---	4	12	6	4	-33,33%
21 - unter 25 Jahre	---	3	12	7	91	1200,00%
25 - unter 40 Jahre	---	19	29	29	82	182,76%
40 und älter	---	5	9	13	15	15,38%
Gesamt	0	41	74	72	198	175,00%

Tabelle 60

Diebstahl von sonstigen Kraftwagen	Jahr 2002	Jahr 2003	Jahr 2004	Jahr 2005	Jahr 2006	Veränderung in %
14 - unter 18 Jahre	---	9	17	21	11	-47,62%
18 - unter 21 Jahre	---	8	8	6	11	83,33%
21 - unter 25 Jahre	---	5	5	10	12	20,00%
25 - unter 40 Jahre	---	8	12	33	19	-42,42%
40 und älter	---	3	5	16	12	-25,00%
Gesamt	0	33	47	86	65	-24,42%

Tabelle 61

Diebstahl von Krafträdern	Jahr 2002	Jahr 2003	Jahr 2004	Jahr 2005	Jahr 2006	Veränderung in %
14 - unter 18 Jahre	128	126	209	200	174	-13,00%
18 - unter 21 Jahre	44	38	41	51	57	11,76%
21 - unter 25 Jahre	31	20	39	46	48	4,35%
25 - unter 40 Jahre	30	30	53	115	28	-75,65%
40 und älter	9	9	13	33	15	-54,55%
Gesamt	242	223	355	445	322	-27,64%

2.7 Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung

2.7.1 Angezeigte Fälle strafbarer Handlungen

Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung

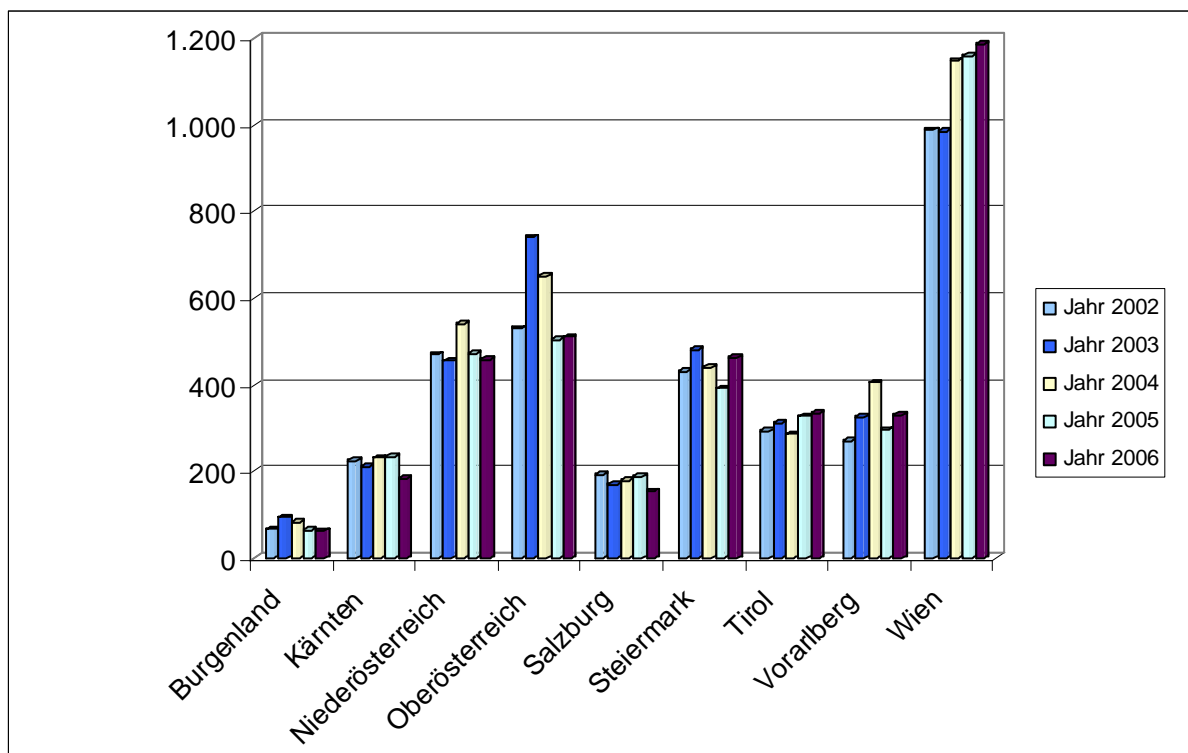
Tabelle 62

Jahr 2006	Angezeigte Fälle	Verbrechen	Vergehen
Burgenland	62	36	26
Kärnten	184	107	77
Niederösterreich	458	251	207
Oberösterreich	510	266	244
Salzburg	154	90	64
Steiermark	462	206	256
Tirol	334	143	191
Vorarlberg	331	148	183
Wien	1.188	587	601
Österreich	3.683	1.834	1.849

Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung

Tabelle 63

Angezeigte Fälle	Jahr 2002	Jahr 2003	Jahr 2004	Jahr 2005	Jahr 2006	Veränderung in Prozent
Burgenland	66	93	82	63	62	-1,6%
Kärnten	224	210	231	233	184	-21,0%
Niederösterreich	470	455	539	471	458	-2,8%
Oberösterreich	529	740	651	505	510	1,0%
Salzburg	191	170	178	187	154	-17,6%
Steiermark	429	482	440	391	462	18,2%
Tirol	293	312	286	327	334	2,1%
Vorarlberg	270	326	405	296	331	11,8%
Wien	988	985	1.148	1.159	1.188	2,5%
Österreich	3.460	3.773	3.960	3.632	3.683	1,4%



Absolute Zahlen der Straftaten gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung

Burgenland		2005	2006
BPD Eisenstadt	E	3	4
BH Eisenstadt-Umgebung	EU	11	4
BH Güssing	GS	5	8
BH Jennersdorf	JE	4	1
BH Mattersburg	MA	6	5
BH Neusiedl/See	ND	13	14
BH Oberpullendorf	OP	6	7
BH Oberwart	OW	15	19

Kärnten		2005	2006
BPD Klagenfurt	K	69	50
BPD Villach	VI	28	24
BH Feldkirchen	FE	10	7
BH Hermagor	HE	2	1
BH Klagenfurt-Land	KL	17	11
BH St. Veit/Glan	SV	18	25
BH Spittal/Drau	SP	26	19
BH Villach-Land	VL	18	14
BH Völkermarkt	VK	18	21
BH Wolfsberg	WO	27	12

Niederösterreich		2005	2006
BPD St. Pölten	P	18	19
BPD Schwechat	SW	5	10
BPD Wr. Neustadt	WN	10	20
BH Amstetten	AM	27	21
BH Baden	BN	44	63
BH Bruck/Leitha	BL	15	3
BH Gänserndorf	GF	42	20
BH Gmünd	GD	12	25
BH Hollabrunn	HL	21	13
BH Horn	HO	7	5
BH Korneuburg	KO	39	20
BH Krems	KR	12	7
BH Lilienfeld	LF	14	9
BH Melk	ME	9	18
BH Mistelbach	MI	21	8
BH Mödling	MD	48	37
BH Neunkirchen	NK	24	29
BH St. Pölten	PL	20	24
BH Scheibbs	SB	9	9
BH Tulln	TU	9	34
BH Waidhofen/Thaya	WT	5	4
BH Wien-Umgebung	WU	20	26
BH Wiener Neustadt	WB	20	17
BH Zwettl	ZT	8	4
Mag. Krems	KS	9	12
Mag. Waidhofen/Ybbs	WY	3	1

Oberösterreich		2005	2006
BPD Linz	L	129	139
BPD Steyr	SR	14	20
BPD Wels	WE	42	45
BH Braunau	BR	22	33
BH Eferding	EF	15	4
BH Freistadt	FR	12	7
BH Gmunden	GM	31	22
BH Grieskirchen	GR	12	16
BH Kirchdorf/Krems	KI	9	17
BH Linz-Land	LL	74	51
BH Perg	PE	16	21
BH Ried/Innkreis	RI	24	22
BH Rohrbach	RO	8	21
BH Schärding	SD	17	17
BH Steyr-Land	SE	9	14
BH Urfahr-Umgebung	UU	23	17
BH Vöcklabruck	VB	42	25
BH Wels-Land	WL	6	19

Salzburg		2005	2006
BPD Salzburg	S	87	100
BH Hallein	HA	18	11
BH Salzburg-Umgebung	SL	40	13
BH St. Johann/Pongau	JO	12	15
BH Tamsweg	TA	2	4
BH Zell/See	ZE	28	11

Steiermark		2005	2006
BPD Graz	G	133	132
BPD Leoben	LE	6	6
BH Bruck/Mur	BM	16	18
BH Deutschlandsberg	DL	24	19
BH Feldbach	FB	8	12
BH Fürstenfeld	FF	11	15
BH Graz-Umgebung	GU	32	56
BH Hartberg	HB	9	12
BH Judenburg	JU	15	11
BH Knittelfeld	KF	11	14
BH Leibnitz	LB	32	37
BH Leoben	LN	10	14
BH Liezen	LI	18	29
BH Mürzzuschlag	MZ	14	16
BH Murau	MU	6	18
BH Radkersburg	RA	13	8
BH Voitsberg	VO	13	21
BH Weiz	WZ	20	24

Tirol		2005	2006
BPD Innsbruck	I	113	107
BH Inns	IM	11	21
BH Innsbruck-Land	IL	80	78
BH Kitzbühel	KB	23	21
BH Kufstein	KU	35	36
BH Landeck	LA	14	19
BH Lienz	LZ	11	19
BH Reutte	RE	8	14
BH Schwaz	SZ	32	19

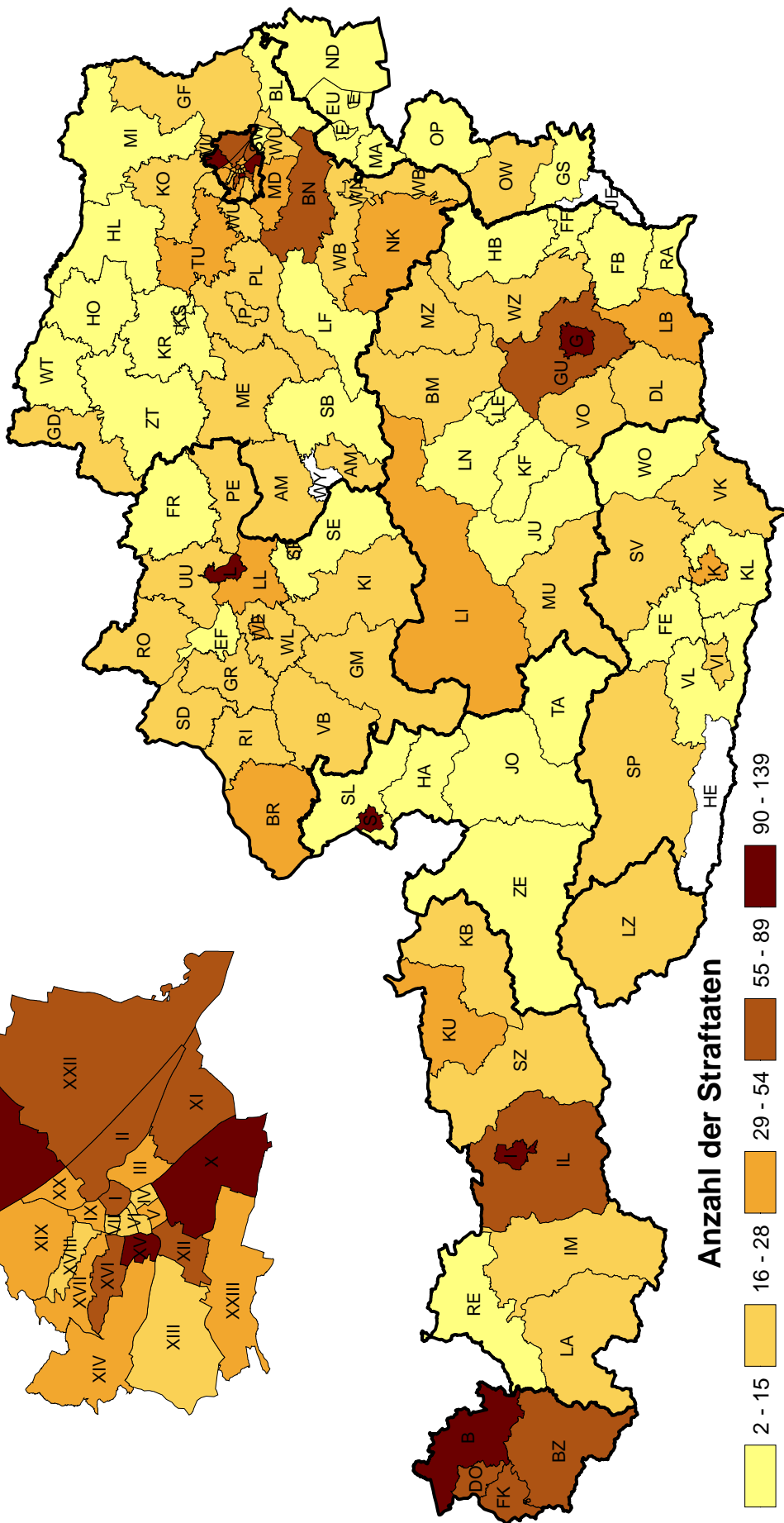
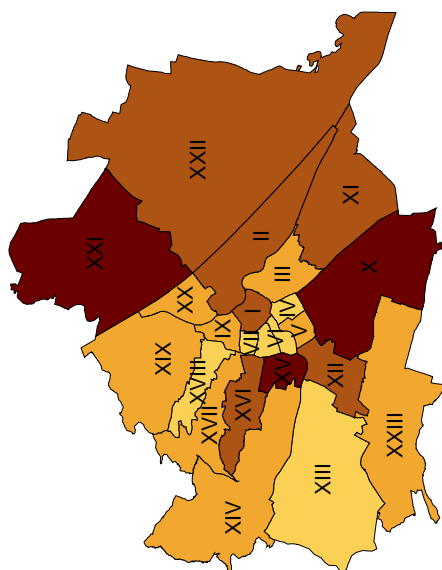
Vorarlberg		2005	2006
BH Bludenz	BZ	39	60
BH Bregenz	B	119	123
BH Dornbirn	DO	59	68
BH Feldkirch	FK	79	80

Behörde		2005	2006
BPK Innere Stadt	I.	37	70
BPK Leopoldstadt	II.	89	85
BPK Landstrasse	III.	54	50
BPK Wieden	IV.	20	17
BPK Marzareten	V.	25	29
BPK Mariahilf	VI.	25	18
BPK Neubau	VII.	16	21
BPK Josefstadt	VIII.	7	19
BPK Alsergrund	IX.	30	38
BPK Favoriten	X.	132	115
BPK Simmering	XI.	57	66
BPK Meidling	XII.	69	64
BPK Hietzing	XIII.	19	19
BPK Penzing	XIV.	36	38
BPK Schmelz	XV.	123	96
BPK Ottakring	XVI.	61	62
BPK Hernals	XVII.	31	34
BPK Währing	XVIII.	22	17
BPK Döbling	XIX.	24	37
BPK Brigittenau	XX.	75	54
BPK Floridsdorf	XXI.	89	111
BPK Donaustadt	XXII.	80	86
BPK Liesing	XXIII.	38	42

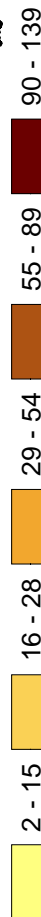
**Absolute Zahlen der Straftaten gegen die sexuelle
Integrität und Selbstbestimmung**

Darstellung in Wertstufen

WIEN



Anzahl der Straftaten



Gesamtzahl aller Straftaten gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung 2006:

3.683

Absolute Zahlen der Verbrechen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung

Burgenland		2005	2006
BPD Eisenstadt	E	1	2
BH Eisenstadt-Umgebung	EU	3	1
BH Güssing	GS	3	4
BH Jennersdorf	JE	1	1
BH Mattersburg	MA	3	2
BH Neusiedl/See	ND	4	10
BH Oberpullendorf	OP	4	6
BH Oberwart	OW	7	10

Kärnten		2005	2006
BPD Klagenfurt	K	33	24
BPD Villach	VI	15	10
BH Feldkirchen	FE	4	4
BH Hermagor	HE	0	1
BH Klagenfurt-Land	KL	5	6
BH St. Veit/Glan	SV	10	22
BH Spittal/Drau	SP	11	5
BH Villach-Land	VL	8	11
BH Völkermarkt	VK	12	13
BH Wolfsberg	WO	19	11

Niederösterreich		2005	2006
BPD St. Pölten	P	5	8
BPD Schwechat	SW	2	6
BPD Wr. Neustadt	WN	6	9
BH Amstetten	AM	15	19
BH Baden	BN	16	28
BH Bruck/Leitha	BL	9	3
BH Gänserndorf	GF	23	11
BH Gmünd	GD	5	10
BH Hollabrunn	HL	15	10
BH Horn	HO	5	4
BH Korneuburg	KO	29	12
BH Krems	KR	9	3
BH Lilienfeld	LF	6	7
BH Melk	ME	6	10
BH Mistelbach	MI	12	5
BH Mödling	MD	16	17
BH Neunkirchen	NK	17	15
BH St. Pölten	PL	16	15
BH Scheibbs	SB	4	7
BH Tulln	TU	2	14
BH Waidhofen/Thaya	WT	1	4
BH Wien-Umgebung	WU	9	14
BH Wiener Neustadt	WB	7	10
BH Zwettl	ZT	5	1
Mag. Krems	KS	4	8
Mag. Waidhofen/Ybbs	WY	1	1

Oberösterreich		2005	2006
BPD Linz	L	67	78
BPD Steyr	SR	9	9
BPD Wels	WE	20	14
BH Braunau	BR	8	21
BH Eferding	EF	11	3
BH Freistadt	FR	9	3
BH Gmunden	GM	14	10
BH Grieskirchen	GR	8	7
BH Kirchdorf/Krems	KI	5	8
BH Linz-Land	LL	26	23
BH Perg	PE	11	10
BH Ried/Innkreis	RI	17	15
BH Rohrbach	RO	4	13
BH Schärding	SD	9	8
BH Steyr-Land	SE	5	9
BH Urfahr-Umgebung	UU	12	11
BH Vöcklabruck	VB	20	15
BH Wels-Land	WL	3	9

Salzburg		2005	2006
BPD Salzburg	S	40	63
BH Hallein	HA	12	4
BH Salzburg-Umgebung	SL	18	5
BH St. Johann/Pongau	JO	5	8
BH Tamsweg	TA	2	2
BH Zell/See	ZE	15	8

Steiermark		2005	2006
BPD Graz	G	68	58
BPD Leoben	LE	3	3
BH Bruck/Mur	BM	8	11
BH Deutschlandsberg	DL	14	9
BH Feldbach	FB	4	6
BH Fürstenfeld	FF	5	7
BH Graz-Umgebung	GU	20	25
BH Hartberg	HB	2	6
BH Judenburg	JU	8	4
BH Knittelfeld	KF	6	6
BH Leibnitz	LB	19	15
BH Leoben	LN	3	4
BH Liezen	LI	12	18
BH Mürzzuschlag	MZ	2	6
BH Murau	MU	5	7
BH Radkersburg	RA	7	1
BH Voitsberg	VO	7	7
BH Weiz	WZ	9	13

Tirol		2005	2006
BPD Innsbruck	I	54	56
BH Inns	IM	5	10
BH Innsbruck-Land	IL	38	22
BH Kitzbühel	KB	9	9
BH Kufstein	KU	16	14
BH Landeck	LA	6	9
BH Lienz	LZ	7	7
BH Reutte	RE	3	8
BH Schwaz	SZ	15	8

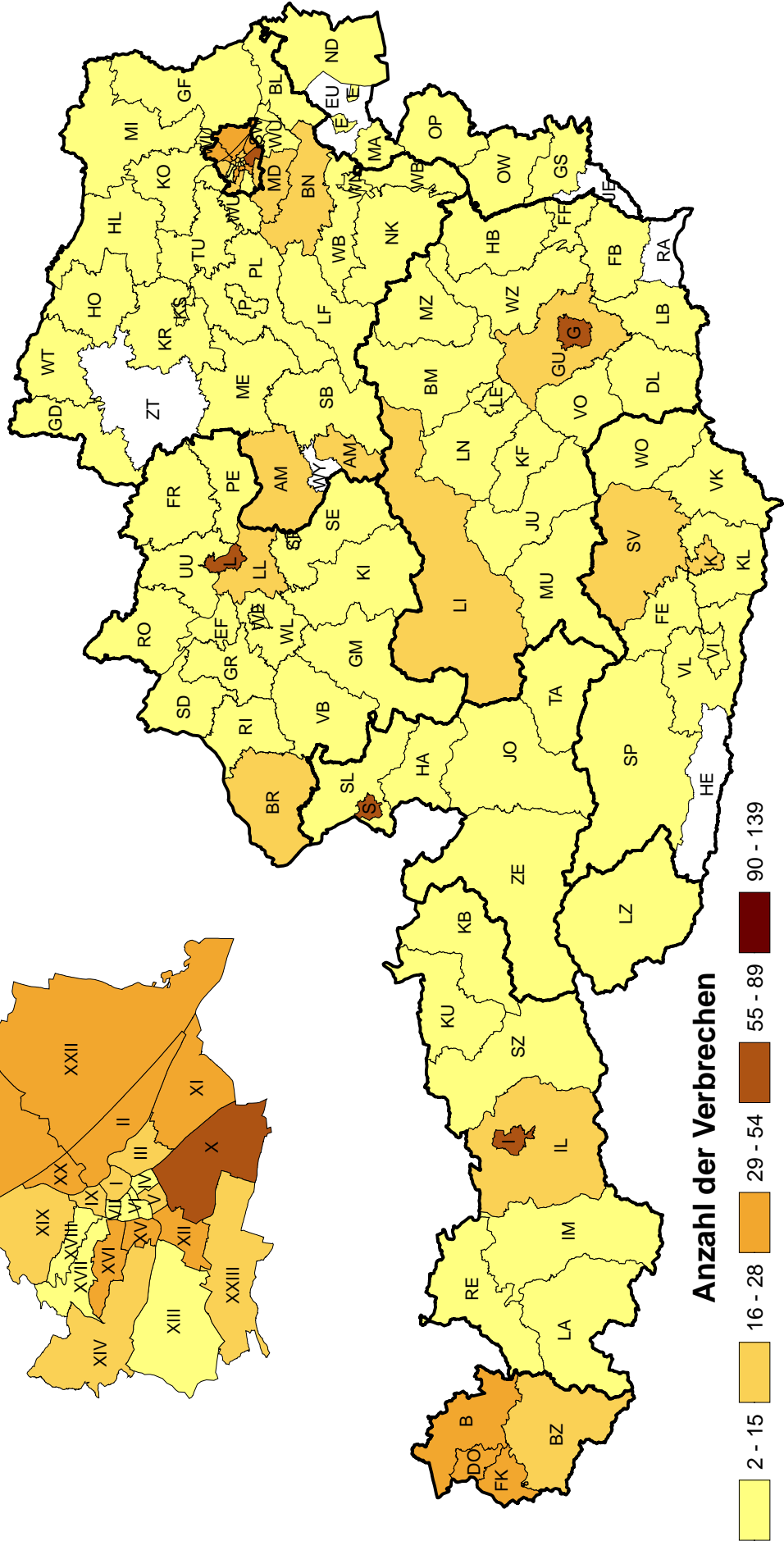
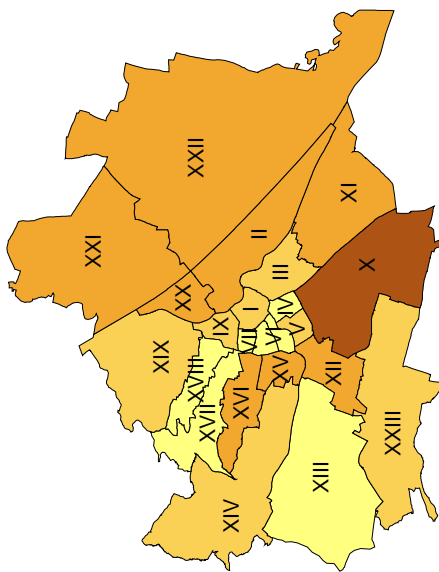
Vorarlberg		2005	2006
BH Bludenz	BZ	18	22
BH Bregenz	B	48	53
BH Dornbirn	DO	27	33
BH Feldkirch	FK	27	40

Behörde		2005	2006
BPK Inneere Stadt	I.	12	27
BPK Leopoldstadt	II.	50	39
BPK Landstrasse	III.	25	21
BPK Wieden	IV.	9	13
BPK Margareten	V.	15	17
BPK Mariahilf	VI.	14	6
BPK Neubau	VII.	7	10
BPK Josefstadt	VIII.	6	12
BPK Alsergrund	IX.	15	19
BPK Favoriten	X.	80	66
BPK Simmering	XI.	20	36
BPK Meidling	XII.	36	36
BPK Hietzing	XIII.	7	7
BPK Penzing	XIV.	18	16
BPK Schmelz	XV.	65	44
BPK Ottakring	XVI.	34	35
BPK Hernals	XVII.	15	15
BPK Währing	XVIII.	9	8
BPK Döbling	XIX.	9	20
BPK Brigittenau	XX.	27	32
BPK Floridsdorf	XXI.	40	54
BPK Donaustadt	XXII.	26	35
BPK Liesing	XXIII.	12	19

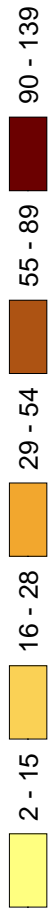
**Absolute Zahlen der Verbrechen gegen die sexuelle
Integrität und Selbstbestimmung**

Darstellung in Wertstufen

WIEN



Anzahl der Verbrechen



Gesamtzahl aller Verbrechen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung 2006:

1.834

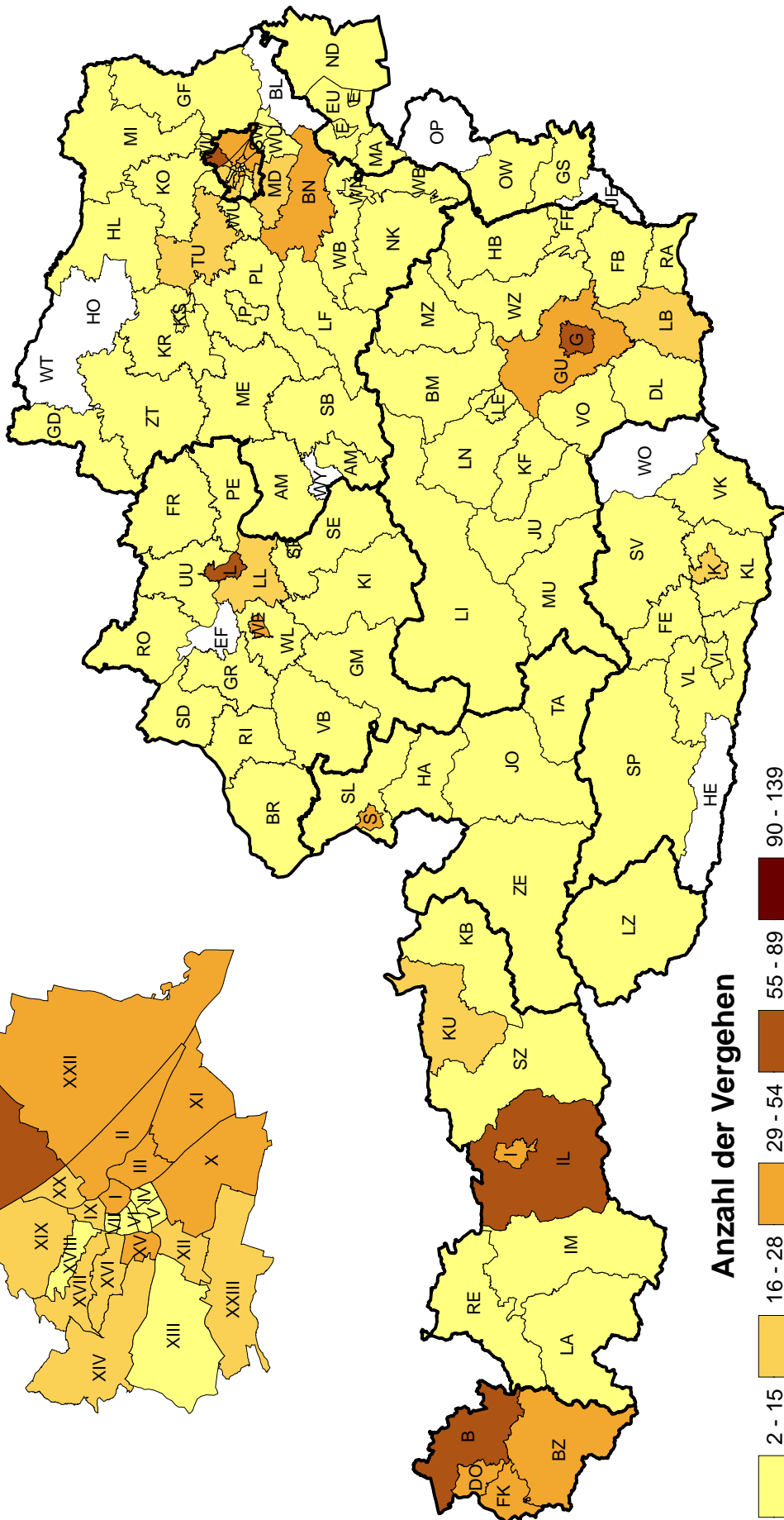
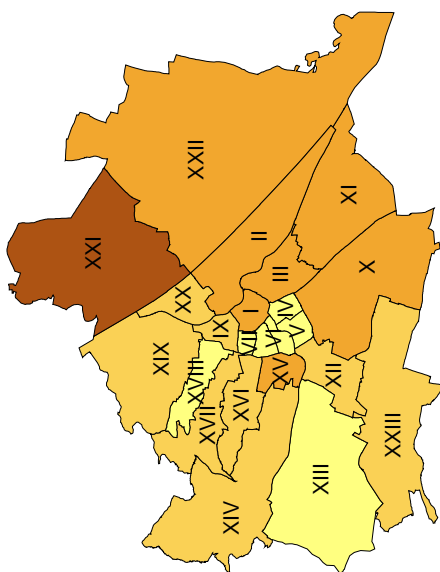
Absolute Zahlen der Vergehen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung

Burgenland		2005	2006
BPD Eisenstadt	E	2	2
BH Eisenstadt-Umgebung	EU	8	3
BH Güssing	GS	2	4
BH Jennersdorf	JE	3	0
BH Mattersburg	MA	3	3
BH Neusiedl/See	ND	9	4
BH Oberpullendorf	OP	2	1
BH Oberwart	OW	8	9
Kärnten		2005	2006
BPD Klagenfurt	K	36	26
BPD Villach	VI	13	14
BH Feldkirchen	FE	6	3
BH Hermagor	HE	2	0
BH Klagenfurt-Land	KL	12	5
BH St. Veit/Glan	SV	8	3
BH Spittal/Drau	SP	15	14
BH Villach-Land	VL	10	3
BH Völkermarkt	VK	6	8
BH Wolfsberg	WO	8	1
Niederösterreich		2005	2006
BPD St. Pölten	P	13	11
BPD Schwechat	SW	3	4
BPD Wr. Neustadt	WN	4	11
BH Amstetten	AM	12	2
BH Baden	BN	28	35
BH Bruck/Leitha	BL	6	0
BH Gänsemdorf	GF	19	9
BH Gmünd	GD	7	15
BH Hollabrunn	HL	6	3
BH Horn	HO	2	1
BH Korneuburg	KO	10	8
BH Krems	KR	3	4
BH Lilienfeld	LF	8	2
BH Melk	ME	3	8
BH Mistelbach	MI	9	3
BH Mödling	MD	32	20
BH Neunkirchen	NK	7	14
BH St. Pölten	PL	4	9
BH Scheibbs	SB	5	2
BH Tulln	TU	7	20
BH Waichhofen/Thaya	WT	4	0
BH Wien-Umgebung	WU	11	12
BH Wiener Neustadt	WB	13	7
BH Zwetl	ZT	3	3
Mag. Krems	KS	5	4
Mag. Waichhofen/Ybbs	WY	2	0
Oberösterreich		2005	2006
BPD Linz	L	62	61
BPD Steyr	SR	5	11
BPD Wels	WE	22	31
BH Braunau	BR	14	12
BH Eferding	EF	4	1
BH Freistadt	FR	3	4
BH Gmunden	GM	17	12
BH Grieskirchen	GR	4	9
BH Kirchdorf/Krems	KI	4	9
BH Linz-Land	LL	48	28
BH Perg	PE	5	11
BH Ried/Innkreis	RI	7	7
BH Rohrbach	RO	4	8
BH Schärding	SD	8	9
BH Steyr-Land	SE	4	5
BH Urfahr-Umgebung	UU	11	6
BH Vöcklabruck	VB	22	10
BH Wels-Land	WL	3	10
Salzburg		2005	2006
BPD Salzburg	S	47	37
BH Hallein	HA	6	7
BH Saizburg-Umgebung	SL	22	8
BH St. Johann/Pongau	JO	7	7
BH Tamsweg	TA	0	2
BH Zell/See	ZE	13	3
Steiermark		2005	2006
BPD Graz	G	65	74
BPD Leoben	LE	3	3
BH Bruck/Mur	BM	8	7
BH Deutschlandsberg	DL	10	10
BH Feldbach	FB	4	6
BH Fürstenfeld	FF	6	8
BH Graz-Umgebung	GU	12	31
BH Harburg	HB	7	6
BH Judenburg	JU	7	7
BH Knittelfeld	KF	5	8
BH Leibnitz	LB	13	22
BH Leoben	LN	7	10
BH Liezen	LI	6	11
BH Mürzzuschlag	MZ	12	10
BH Murau	MU	1	11
BH Radkersburg	RA	6	7
BH Voitsberg	VO	6	14
BH Weiz	WZ	11	11
Tirol		2005	2006
BPD Innsbruck	I	59	51
BH Imst	IM	6	11
BH Innsbruck-Land	IL	42	56
BH Kitzbühel	KB	14	12
BH Kufstein	KU	19	22
BH Landeck	LA	8	10
BH Lienz	LZ	4	12
BH Reutte	RE	5	6
BH Schwaz	SZ	17	11
Vorarlberg		2005	2006
BH Bludenz	BZ	21	38
BH Bregenz	B	71	70
BH Dornbirn	DO	32	35
BH Feldkirch	FK	52	40
Behörde		2005	2006
BPK Innere Stadt	I.	25	43
BPK Leopoldstadt	II.	39	46
BPK Landstrasse	III.	29	29
BPK Wieden	IV.	11	4
BPK Margareten	V.	10	12
BPK Mariahilf	VI.	11	12
BPK Neubau	VII.	9	11
BPK Josefstadt	VIII.	1	7
BPK Alsergrund	IX.	15	19
BPK Favoriten	X.	52	49
BPK Simmering	XI.	37	30
BPK Meidling	XII.	33	28
BPK Hietzing	XIII.	12	12
BPK Penzing	XIV.	18	22
BPK Schmelz	XV.	58	52
BPK Ottakring	XVI.	27	27
BPK Hernals	XVII.	16	19
BPK Währing	XVIII.	13	9
BPK Döbling	XIX.	15	17
BPK Brigittenau	XX.	48	22
BPK Floridsdorf	XXI.	49	57
BPK Donaustadt	XXII.	54	51
BPK Liesing	XXIII.	26	23

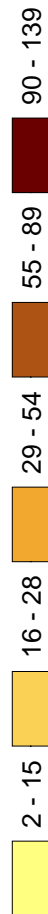
**Absolute Zahlen der Vergehen gegen die sexuelle
Integrität und Selbstbestimmung**

Darstellung in Wertstufen

WIEN



Anzahl der Vergehen



Gesamtzahl aller Vergehen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung 2006:

1.849

2.7.2 Häufigkeitszahlen

Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung
pro 100.000 Einwohner

Tabelle 64

Häufigkeitszahl	Jahr 2002	Jahr 2003	Jahr 2004	Jahr 2005	Jahr 2006	Veränderung in Prozent
Burgenland	23,7	33,5	29,6	22,7	22,3	-2,0%
Kärnten	39,8	37,6	41,3	41,6	32,9	-21,1%
Niederösterreich	30,3	29,3	34,6	30,1	29,1	-3,5%
Oberösterreich	38,2	53,6	46,9	36,3	36,5	0,6%
Salzburg	36,8	32,9	34,0	35,7	29,2	-18,0%
Steiermark	35,7	40,7	36,9	32,7	38,5	17,8%
Tirol	43,4	45,9	41,7	47,5	48,2	1,3%
Vorarlberg	76,8	92,2	113,1	82,4	91,4	10,9%
Wien	61,4	63,5	71,8	71,8	72,5	1,0%
Österreich	42,6	46,9	48,7	44,4	44,7	0,7%

2.7.3 Aufklärungsquote

Strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung

Tabelle 65

Aufklärungsquote	Jahr 2002	Jahr 2003	Jahr 2004	Jahr 2005	Jahr 2006	Veränderung in %-punkten
Burgenland	86,4%	93,5%	85,4%	93,7%	93,6%	-0,1
Kärnten	90,2%	85,7%	92,6%	88,8%	88,0%	-0,8
Niederösterreich	82,8%	80,7%	83,5%	81,1%	80,1%	-1,0
Oberösterreich	75,8%	81,8%	84,2%	77,6%	78,6%	1,0
Salzburg	81,2%	76,5%	75,8%	74,3%	79,2%	4,9
Steiermark	79,5%	79,3%	81,4%	77,2%	78,4%	1,1
Tirol	76,8%	81,7%	82,9%	75,8%	81,4%	5,6
Vorarlberg	82,2%	81,0%	82,7%	75,0%	83,7%	8,7
Wien	63,6%	62,9%	66,6%	62,6%	68,9%	6,3
Österreich	75,7%	76,6%	78,6%	73,7%	77,1%	3,4

Tabelle 66

Aufklärungsquote	Jahr 2002 Verbrechen	Jahr 2003 Verbrechen	Jahr 2004 Verbrechen	Jahr 2005 Verbrechen	Jahr 2006 Verbrechen	Veränderung in %-punkten
Burgenland	87,5%	96,3%	96,4%	92,3%	97,2%	4,9
Kärnten	91,3%	90,0%	95,5%	94,0%	97,2%	3,2
Niederösterreich	90,7%	90,3%	93,7%	90,2%	87,7%	-2,6
Oberösterreich	89,4%	89,6%	92,7%	86,0%	89,5%	3,5
Salzburg	89,5%	83,6%	80,5%	78,3%	80,0%	1,7
Steiermark	88,6%	90,8%	92,6%	84,7%	83,5%	-1,2
Tirol	86,2%	92,9%	90,8%	85,0%	83,9%	-1,1
Vorarlberg	92,0%	92,9%	89,4%	85,0%	94,6%	9,6
Wien	70,1%	72,8%	71,9%	67,7%	75,6%	7,9
Österreich	83,7%	85,5%	86,1%	80,8%	84,2%	3,5

Tabelle 67

Aufklärungsquote	Jahr 2002 Vergehen	Jahr 2003 Vergehen	Jahr 2004 Vergehen	Jahr 2005 Vergehen	Jahr 2006 Vergehen	Veränderung in %-punkten
Burgenland	85,3%	89,7%	79,6%	94,6%	88,5%	-6,1
Kärnten	89,4%	83,6%	88,8%	83,6%	75,3%	-8,3
Niederösterreich	77,3%	74,0%	73,2%	71,2%	71,0%	-0,2
Oberösterreich	67,1%	76,2%	74,6%	68,8%	66,8%	-2,0
Salzburg	77,6%	71,1%	71,9%	70,5%	78,1%	7,6
Steiermark	72,7%	72,7%	70,7%	69,3%	74,2%	4,9
Tirol	70,6%	75,4%	75,2%	67,8%	79,6%	11,8
Vorarlberg	78,5%	74,8%	75,6%	68,2%	74,9%	6,7
Wien	59,1%	55,3%	61,2%	57,9%	62,2%	4,3
Österreich	70,6%	70,6%	70,9%	67,0%	70,0%	3,0

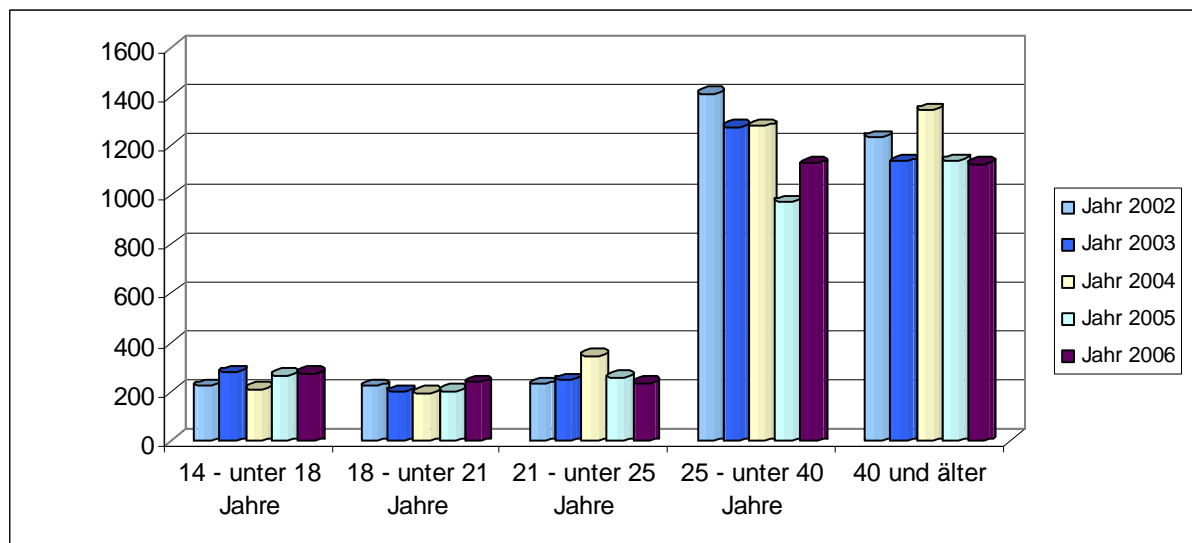
2.7.4 Ermittelte Tatverdächtige

Ermittelte Tatverdächtige in absoluten Zahlen und in Prozenten

Tabelle 68

Strafbare Handlungen gg die sex Integrität und Selbstbestimmung	Jahr 2002	Jahr 2003	Jahr 2004	Jahr 2005	Jahr 2006	Veränderung in Prozent
14 - unter 18 Jahre	226	281	211	267	276	3,4%
18 - unter 21 Jahre	222	202	195	203	240	18,2%
21 - unter 25 Jahre	231	249	346	259	235	-9,3%
25 - unter 40 Jahre	1.411	1.277	1.279	973	1.129	16,0%
40 und älter	1.235	1.136	1.345	1.138	1.125	-1,1%
Gesamt	3.325	3.145	3.376	2.840	3.005	5,8%

Strafbare Handlungen gg die sex Integrität und Selbstbestimmung	Jahr 2002	Jahr 2003	Jahr 2004	Jahr 2005	Jahr 2006	Veränderung in %-punkten
14 - unter 18 Jahre	6,8%	8,9%	6,3%	9,4%	9,2%	-0,2
18 - unter 21 Jahre	6,7%	6,4%	5,8%	7,1%	8,0%	0,8
21 - unter 25 Jahre	6,9%	7,9%	10,2%	9,1%	7,8%	-1,3
25 - unter 40 Jahre	42,4%	40,6%	37,9%	34,3%	37,6%	3,3
40 und älter	37,1%	36,1%	39,8%	40,1%	37,4%	-2,6
Gesamt	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	-0,0

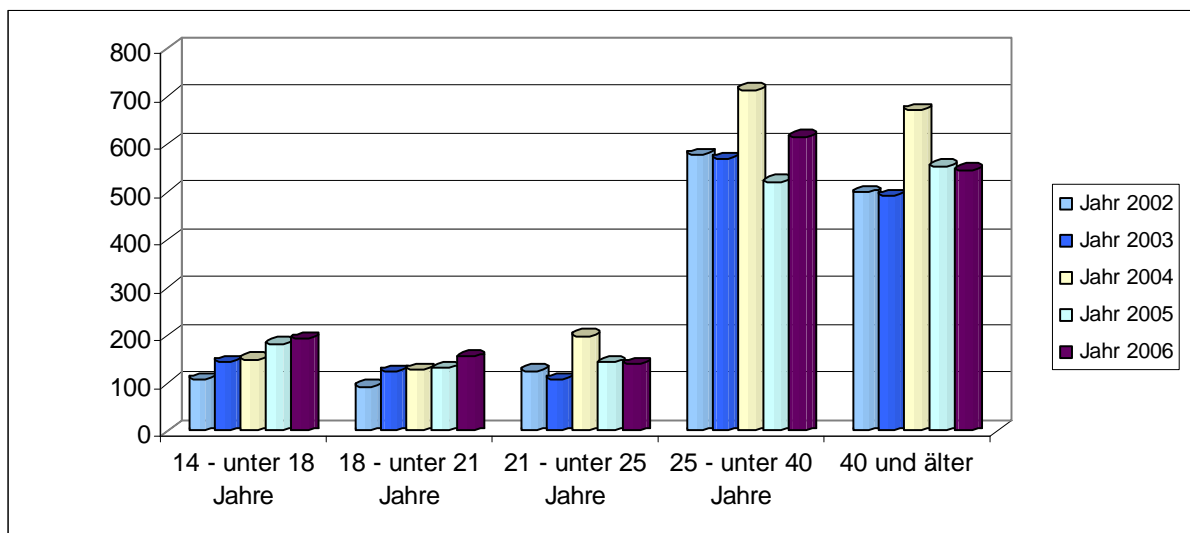


Ermittelte Tatverdächtige – Altersstruktur in absoluten Zahlen und in Prozenten sowie die Veränderung gegenüber dem Vorjahr in Prozenten bei Verbrechen

Tabelle 69

davon Verbrechen	Jahr 2002	Jahr 2003	Jahr 2004	Jahr 2005	Jahr 2006	Veränderung in Prozent
14 - unter 18 Jahre	108	145	150	183	194	6,0%
18 - unter 21 Jahre	93	125	129	132	156	18,2%
21 - unter 25 Jahre	126	108	200	144	141	-2,1%
25 - unter 40 Jahre	578	571	715	523	617	18,0%
40 und älter	499	493	673	556	547	-1,6%
Gesamt	1.404	1.442	1.867	1.538	1.655	7,6%

davon Verbrechen	Jahr 2002	Jahr 2003	Jahr 2004	Jahr 2005	Jahr 2006	Veränderung in %-punkten
14 - unter 18 Jahre	7,7%	10,1%	8,0%	11,9%	11,7%	-0,2
18 - unter 21 Jahre	6,6%	8,7%	6,9%	8,6%	9,4%	0,8
21 - unter 25 Jahre	9,0%	7,5%	10,7%	9,4%	8,5%	-0,8
25 - unter 40 Jahre	41,2%	39,6%	38,3%	34,0%	37,3%	3,3
40 und älter	35,5%	34,2%	36,0%	36,2%	33,1%	-3,1
Gesamt	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	0,0

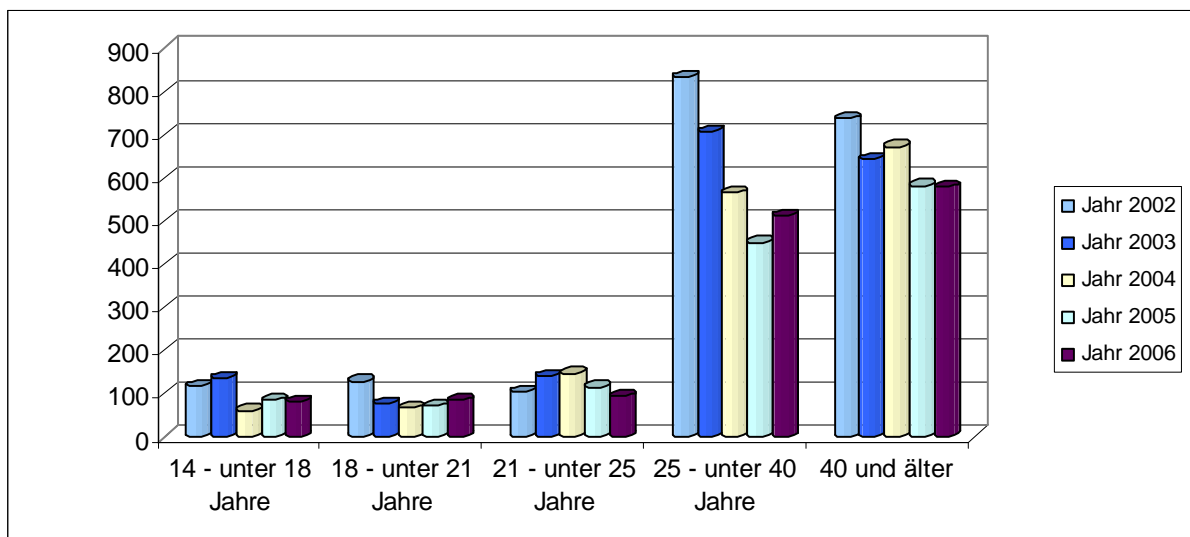


Ermittelte Tatverdächtige – Altersstruktur in absoluten Zahlen und in Prozenten
sowie die Veränderung gegenüber dem Vorjahr in Prozenten bei Vergehen

Tabelle 70

davon Vergehen	Jahr 2002	Jahr 2003	Jahr 2004	Jahr 2005	Jahr 2006	Veränderung in Prozent
14 - unter 18 Jahre	118	136	61	84	82	-2,4%
18 - unter 21 Jahre	129	77	66	71	84	18,3%
21 - unter 25 Jahre	105	141	146	115	94	-18,3%
25 - unter 40 Jahre	833	706	564	450	512	13,8%
40 und älter	736	643	672	582	578	-0,7%
Gesamt	1.921	1.703	1.509	1.302	1.350	3,7%

davon Vergehen	Jahr 2002	Jahr 2003	Jahr 2004	Jahr 2005	Jahr 2006	Veränderung in %-punkten
14 - unter 18 Jahre	6,1%	8,0%	4,0%	6,5%	6,1%	-0,4
18 - unter 21 Jahre	6,7%	4,5%	4,4%	5,5%	6,2%	0,8
21 - unter 25 Jahre	5,5%	8,3%	9,7%	8,8%	7,0%	-1,9
25 - unter 40 Jahre	43,4%	41,5%	37,4%	34,6%	37,9%	3,4
40 und älter	38,3%	37,8%	44,5%	44,7%	42,8%	-1,9
Gesamt	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	0,0



2.7.5 Delikte

Verbrechen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung nach Delikten

Tabelle 71

Jahr 2006	Angezeigte Fälle	Häufigkeitszahl	geklärt	Aufklärungsquote
Vergewaltigung § 201	700	8,50	546	78,0%
Geschlechtliche Nötigung § 202	368	4,47	285	77,4%
Sexueller Missbrauch einer wehrlosen oder psychisch beeinträchtigten Person § 205	115	1,40	105	91,3%
Schwerer sexueller Missbrauch von Unmündigen § 206	246	2,99	238	96,7%
Sexueller Missbrauch von Unmündigen § 207	309	3,75	279	90,3%
Pornographische Darstellungen Minderjähriger § 207a	8	0,10	8	100,0%
Entgeltliche Vermittlung von Sexualkontakten mit Minderjährigen § 214	1	0,01	1	100,0%
Förderung der Prostitution und pornographischer Darbietungen Minderjähriger § 215a	1	0,01	1	100,0%
Grenzüberschreitender Prostitutionshandel § 217	86	1,04	82	95,3%

Verbrechen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung sowie deren Veränderung in Prozenten

Tabelle 72

Angezeigte Fälle	Jahr 2002	Jahr 2003	Jahr 2004	Jahr 2005	Jahr 2006	Veränderung in Prozent
Vergewaltigung § 201	625	604	687	678	700	3,2%
Geschlechtliche Nötigung § 202	24	20	291	320	368	15,0%
Sexueller Missbrauch einer wehrlosen oder psychisch beeinträchtigten Person § 205	58	58	107	88	115	30,7%
Schwerer sexueller Missbrauch von Unmündigen § 206	237	272	328	263	246	-6,5%
Sexueller Missbrauch von Unmündigen § 207	321	400	400	325	309	-4,9%
Pornographische Darstellungen Minderjähriger § 207a	-	-	15	12	8	-33,3%
Entgeltliche Vermittlung von Sexualkontakten mit Minderjährigen § 214	-	-	1	2	1	-50,0%
Förderung der Prostitution und pornographischer Darbietungen Minderjähriger § 215a	-	-	-	-	1	---
Grenzüberschreitender Prostitutionshandel § 217	70	169	165	76	86	13,2%

Verbrechen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung nach der
Aufklärungsquote inklusive Veränderung in Prozenten

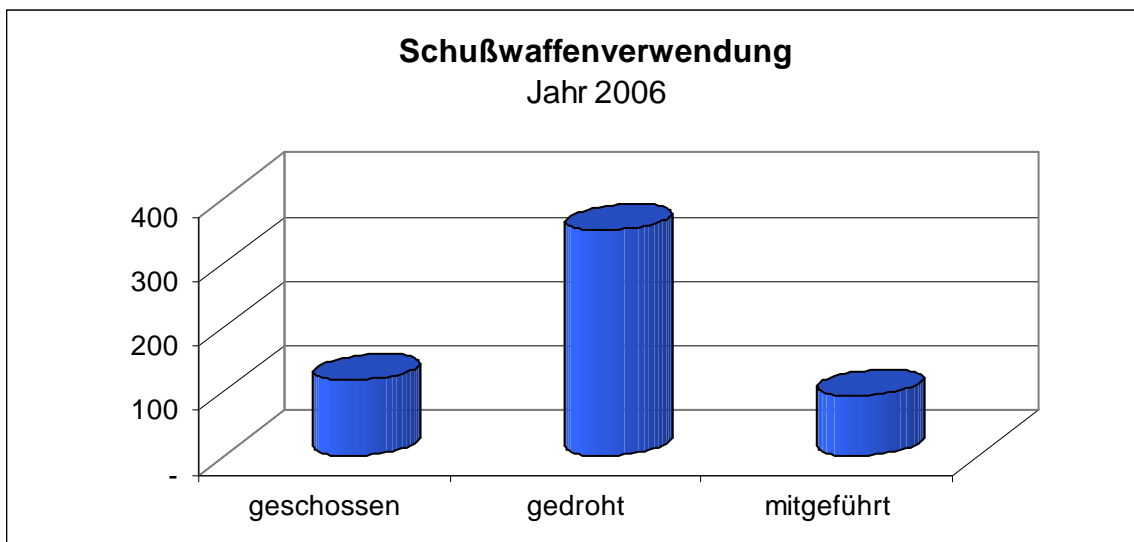
Tabelle 73

Aufklärungsquote	Jahr 2002	Jahr 2003	Jahr 2004	Jahr 2005	Jahr 2006	Veränderung in %-punkten
Vergewaltigung § 201	76,20%	78,31%	78,31%	73,16%	78,00%	4,8
Geschlechtliche Nötigung § 202	83,30%	95,00%	77,70%	70,94%	77,45%	6,5
Sexueller Missbrauch einer wehrlosen oder psychisch beeinträchtigten Person § 205	89,70%	87,93%	86,90%	86,36%	91,30%	4,9
Schwerer sexueller Missbrauch von Unmündigen § 206	96,20%	95,22%	97,87%	97,34%	96,75%	-0,6
Sexueller Missbrauch von Unmündigen § 207	86,00%	86,00%	93,25%	87,69%	90,29%	2,6
Pornographische Darstellungen Minderjähriger § 207a	-	-	40,00%	83,33%	100,00%	16,7
Entgeltliche Vermittlung von Sexualkontakten mit Minderjährigen § 214	-	-	100,00%	100,00%	100,00%	0,0
Förderung der Prostitution und pornographischer Darbietungen Minderjähriger § 215a	-	-	-	-	100,00%	100,0
Grenzüberschreitender Prostitutionshandel § 217	90,00%	92,31%	96,36%	96,05%	95,35%	-0,7

2.8 Schusswaffenverwendung

Die Schusswaffenverwendung stellt im Allgemeinen einen Indikator für die Gefährlichkeit des kriminellen Geschehens dar. In den folgenden Tabellen werden jene vorsätzlichen strafbaren Handlungen ausgewiesen, bei denen mit einer Schusswaffe (im Sinne des Waffengesetzes) gedroht oder geschossen oder eine Waffe mitgeführt wurde.

In den Ausführungen der Drohungen können auch Fälle enthalten sein, in denen nur ein schusswaffenähnlicher Gegenstand verwendet wurde, da bei ungeklärten Fällen die Erfassung der Drohung mit einer Schusswaffe nur auf Grund des äußeren Anscheins durch die Angaben der Opfer bzw Zeugen erfolgen kann.



- 184 -

Tabelle 74

JAHR 2006	geschossen	gedroht	mitgeführt	Gesamt
Mord § 75	18	-	-	18
Körperverletzung § 83	8	2	2	12
Schwere Körperverletzung § 84	6	-	-	6
Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen § 85	-	-	-	-
Absichtliche schwere Körperverletzung § 87	4	-	-	4
Fahrlässige Körperverletzung - sonstige Fälle § 88	6	-	-	6
Gefährdung der körperlichen Sicherheit - sonstige Fälle § 89	13	-	-	13
Raufhandel § 91	-	-	-	-
Freiheitsentziehung - Vergehen § 99	-	2	-	2
Erpresserische Entführung §102	-	1	-	1
Nötigung § 105	1	1	1	3
Schwere Nötigung § 106	2	11	4	17
Gefährliche Drohung § 107	5	56	3	64
Hausfriedensbruch § 109	-	-	-	-
Sachbeschädigung § 125	18	-	1	19
Schwere Sachbeschädigung - Vergehen § 126	6	-	-	6
Diebstahl durch Einbruch oder mit Waffen § 129	-	1	5	6
Eingriff in fremdes Jagd- oder Fischereirecht § 137	4	-	-	4
Raub § 142	-	16	1	17
Schwerer Raub § 143	1	248	12	261
Erpressung § 144	2	-	-	2
Schwere Erpressung § 145	-	1	-	1
Vorsätzliche Gemeingefährdung § 176	1	-	-	1
Fahrlässige Gemeingefährdung - Vergehen § 177	5	-	-	5
Vergewaltigung § 201	-	3	-	3
Geschlechtliche Nötigung § 202	-	-	-	-
Tierquälerei § 222	9	-	-	9
Widerstand gegen die Staatsgewalt § 269	-	-	1	1
Verbrecherisches Komplott § 277	-	-	1	1
Waffengesetz § 50	8	8	62	78
Gesamt	117	350	93	560

2.9 Umweltschutzdelikte

Den Umweltschutzdelikten wurde, da eine natürliche und gesunde Umwelt, die durch die moderne Konsum- und Wirtschaftsgesellschaft eine Gefährdung oder Zerstörung erfahren kann, sowohl beim Menschen als Individuum als auch in der Gesellschaft einen hohen Stellenwert einnimmt, ein eigenes Kapitel gewidmet.

Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 1987 (In-Kraft-Treten 1.1.1989) wurden die aus dem Jahr 1975 stammenden Strafbestimmungen zum Schutz der Umwelt ausgebaut und erweitert. Eine weitere Verbesserung des Schutzes der Umwelt wurde durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1996 (In-Kraft-Treten 1.3.1997) angestrebt. Unter anderem wurde eine neue Strafbestimmung gegen die umweltgefährdende grenzüberschreitende Verbringung von gefährlichen Abfällen („Mülltourismus“) eingeführt, die Gefährdung der Luftgüte einbezogen und eine Fahrlässigkeitsvariante für das umweltgefährdende Behandeln von Abfällen geschaffen.

Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2006 wurde die Europarats-Konvention zum Schutz der Umwelt vom 04.11.1998 umgesetzt. Die geschützten Tatobjekte der im StGB geregelten Umweltschutzdelikte wurden auf Denkmäler und fremde Sachen erstreckt und die Strafbestimmungen modifiziert und angepasst.

Tatbestände der Umweltkriminalität:

Vorsätzliche Beeinträchtigung der Umwelt (§ 180 StGB)

Fahrlässige Beeinträchtigung der Umwelt (§ 181 StGB)

Schwere Beeinträchtigung durch Lärm (§ 181a StGB)

Vorsätzliches umweltgefährdendes Behandeln und Verbringen von Abfällen (§ 181b StGB)

Fahrlässiges umweltgefährdendes Behandeln und Verbringen von Abfällen (§ 181c StGB)

Vorsätzliches umweltgefährdendes Betreiben von Anlagen (§ 181d StGB)

Grob fahrlässiges umweltgefährdendes Betreiben von Anlagen (§ 181e StGB)

Andere Gefährdungen des Tier- oder Pflanzenbestandes (§ 182 StGB)

Fahrlässige Gefährdung des Tier- oder Pflanzenbestandes (§ 183 StGB)

Umweltschutzdelikte

Tabelle 75

Jahr 2006	Angezeigte Fälle	geklärt	Aufklärungsquote
§ 180 StGB	39	28	71,8%
§ 181 StGB	96	87	90,6%
§ 181b StGB	16	12	75,0%
§ 181c StGB	11	7	63,6%
§ 181e StGB	1	1	100,0%
§ 182 StGB	4	4	100,0%
§ 183 StGB	6	4	66,7%

Tabelle 76

Angezeigte Fälle	Jahr 2002	Jahr 2003	Jahr 2004	Jahr 2005	Jahr 2006	Veränderung in Prozent
§ 180 StGB	43	50	51	37	39	5,4%
§ 181 StGB	129	126	95	89	96	7,9%
§ 181a StGB	-	-	1	-	-	---
§ 181b StGB	19	26	23	19	16	-15,8%
§ 181c StGB	3	7	5	9	11	22,2%
§ 181d StGB	-	-	2	4	-	---
§ 181e StGB	-	-	-	-	1	---
§ 182 StGB	9	5	4	6	4	-33,3%
§ 183 StGB	4	5	2	4	6	50,0%

Tabelle 77

Aufklärungsquote	Jahr 2002	Jahr 2003	Jahr 2004	Jahr 2005	Jahr 2006	Veränderung in %-punkten
§ 180 StGB	58,1%	64,0%	64,7%	67,6%	71,8%	4,2
§ 181 StGB	82,9%	86,5%	82,1%	78,7%	90,6%	12,0
§ 181a StGB	-	-	0,0%	-	-	---
§ 181b StGB	52,6%	80,8%	78,3%	78,9%	75,0%	-3,9
§ 181c StGB	100,0%	85,7%	80,0%	66,7%	63,6%	-3,0
§ 181d StGB	-	-	100,0%	100,0%	-	-100,0
§ 181e StGB	-	-	-	-	100,0%	100,0
§ 182 StGB	88,9%	80,0%	75,0%	100,0%	100,0%	0,0
§ 183 StGB	75,8%	80,0%	50,0%	75,0%	66,7%	-8,3

2.10 Geschlechtsstruktur der Tatverdächtigen

Die nachstehenden Tabellen beinhalten zu Vergleichszwecken sowohl die Daten der männlichen als auch der weiblichen Tatverdächtigen von gerichtlich strafbaren Handlungen, unabhängig von deren Lebensalter.

Naturgemäß können die ausgewiesenen Daten der weiblichen Tatverdächtigen nur Aussagen über die bekannt gewordene Kriminalität treffen, und somit nur einen Teil der „Kriminalitätswirklichkeit“.

Untersuchungen haben aber gezeigt, dass auch im Dunkelfeld, also innerhalb der nicht bekannt gewordenen Kriminalität, der Anteil der weiblichen Tatverdächtigen geringer ist, dass sich jedoch die Unterschiede reduzieren.

Eine weitere Einschränkung der Aussagekraft in Bezug auf die ausgewiesenen weiblichen Tatverdächtigen ist darin zu erblicken, dass Aussagen über Tatverdächtige nur hinsichtlich der geklärten Fälle gemacht werden können, und somit in der Regel nur über einen Teil der bekannt gewordenen Kriminalität. Dies bedeutet nicht nur, dass die Tatverdächtigenstruktur eines Teiles der bekannt gewordenen Kriminalität unbekannt bleibt, sondern auch, dass bei der Interpretation der ausgewiesenen weiblichen Tatverdächtigen auch die Aufklärungsquote heranzuziehen ist, da bei Delikten mit geringer Aufklärungsquote auch die Aussagen über die Tatverdächtigen von erhöhter Unsicherheit behaftet sind.

Tabelle 78

Jahr 2006	Männlich		Weiblich		Gesamt
	absolut	%	absolut	%	
Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben §§ 75-95	68.172	79,4%	17.681	20,6%	85.853
davon Verbrechen	409	88,7%	52	11,3%	461
davon Vergehen	67.763	79,4%	17.629	20,6%	85.392
davon Delikte im Straßenverkehr	27.325	73,1%	10.049	26,9%	37.374
Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen §§ 125-168b	74.521	76,6%	22.788	23,4%	97.309
davon Verbrechen	20.969	86,1%	3.382	13,9%	24.351
davon Vergehen	53.552	73,4%	19.406	26,6%	72.958
Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung §§ 201-220a	2.913	95,6%	134	4,4%	3.047
davon Verbrechen	1.634	97,1%	49	2,9%	1.683
davon Vergehen	1.279	93,8%	85	6,2%	1.364
Gesamtsumme aller gerichtlich strafbaren Handlungen	189.581	79,6%	48.530	20,4%	238.111
davon Verbrechen	26.901	86,7%	4.115	13,3%	31.016
davon Vergehen	162.680	78,6%	44.415	21,4%	207.095

- 188 -

Ermittelte männliche und weibliche Tatverdächtige

Tabelle 79

	Jahr 2002			Jahr 2003			Jahr 2004			Jahr 2005			Jahr 2006			Veränderung
	Männl.	Weibl.	Gesamt	Männl.	Weibl.	Gesamt	Männl.	Weibl.	Gesamt	Männl.	Weibl.	Gesamt	Männl.	Weibl.	Gesamt	
Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben §§ 75-95	71.451	19.708	91.159	69.638	19.222	88.860	70.573	18.724	89.297	68.284	18.055	86.339	68.172	17.681	85.853	-0,6%
davon Verbrechen	446	65	511	366	63	429	425	75	500	409	54	463	409	52	461	-0,4%
davon Vergehen	71.005	19.643	90.648	69.272	19.159	88.431	70.148	18.649	88.797	67.875	18.001	85.876	67.763	17.629	85.392	-0,6%
davon Delikte im Straßenverkehr	31.899	11.727	43.626	31.294	11.428	42.722	31.361	11.212	42.573	27.642	10.121	37.763	27.325	10.049	37.374	-1,0%
Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen §§ 125-168b	73.479	21.292	94.771	72.686	19.681	92.367	84.060	21.060	105.120	77.983	21.054	99.037	74.521	22.788	97.309	-1,7%
davon Verbrechen	18.442	2.869	21.311	19.055	2.641	21.696	27.043	3.381	30.424	21.844	3.553	25.397	20.969	3.382	24.351	-4,1%
davon Vergehen	55.037	18.423	73.460	53.631	17.040	70.671	57.017	17.679	74.696	56.139	17.501	73.640	53.552	19.406	72.958	-0,9%
Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung §§ 201-220a	3.158	190	3.348	2.952	214	3.166	3.292	111	3.403	2.750	139	2.889	2.913	134	3.047	5,5%
davon Verbrechen	1.348	66	1.414	1.394	66	1.460	1.849	35	1.884	1.509	51	1.560	1.634	49	1.683	7,9%
davon Vergehen	1.810	124	1.934	1.558	148	1.706	1.443	76	1.519	1.241	88	1.329	1.279	85	1.364	2,6%
Gesamtsumme aller gerichtlich strafbaren Handlungen	165.229	45.484	210.713	183.004	46.139	229.143	199.198	48.227	247.425	195.330	48.163	243.493	189.581	48.530	238.111	-2,2%
davon Verbrechen	20.447	3.212	23.659	23.430	3.203	26.633	32.138	4.032	36.170	27.977	4.386	32.363	26.901	4.115	31.016	-4,2%
davon Vergehen	144.782	42.272	187.054	159.574	42.936	202.510	167.060	44.195	211.255	167.353	43.777	211.130	162.680	44.415	207.095	-1,9%

Tabelle 80

	Jahr 2002		Jahr 2003		Jahr 2004		Jahr 2005		Jahr 2006	
	Männlich	Weiblich	Männlich	Weiblich	Männlich	Weiblich	Männlich	Weiblich	Männlich	Weiblich
Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben §§ 75-95	78,3%	21,7%	78,4%	21,6%	79,0%	21,0%	79,1%	20,9%	79,4%	20,6%
davon Verbrechen	87,3%	12,7%	85,3%	14,7%	85,0%	15,0%	88,3%	11,7%	88,7%	11,3%
davon Vergehen	78,3%	21,7%	78,3%	21,7%	79,0%	21,0%	79,0%	21,0%	79,4%	20,6%
davon Delikte im Straßenverkehr	73,1%	26,9%	73,3%	26,7%	73,7%	26,3%	73,2%	26,8%	73,1%	26,9%
Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen §§ 125-168b	77,5%	22,5%	78,7%	21,3%	80,0%	20,0%	78,7%	21,3%	76,6%	23,4%
davon Verbrechen	86,5%	13,5%	87,8%	12,2%	88,9%	11,1%	86,0%	14,0%	86,1%	13,9%
davon Vergehen	74,9%	25,1%	75,9%	24,1%	76,3%	23,7%	76,2%	23,8%	73,4%	26,6%
Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung §§ 201-220a	94,3%	5,7%	93,2%	6,8%	96,7%	3,3%	95,2%	4,8%	95,6%	4,4%
davon Verbrechen	95,3%	4,7%	95,5%	4,5%	98,1%	1,9%	96,7%	3,3%	97,1%	2,9%
davon Vergehen	93,6%	6,4%	91,3%	8,7%	95,0%	5,0%	93,4%	6,6%	93,8%	6,2%
Gesamtsumme aller gerichtlich strafbaren Handlungen	78,4%	21,6%	79,9%	20,1%	80,5%	19,5%	80,2%	19,8%	79,6%	20,4%
davon Verbrechen	86,4%	13,6%	88,0%	12,0%	88,9%	11,1%	86,4%	13,6%	86,7%	13,3%
davon Vergehen	77,4%	22,6%	78,8%	21,2%	79,1%	20,9%	79,3%	20,7%	78,6%	21,4%

2.11 Jugendliche Tatverdächtige

In den folgenden Tabellen sollen hinsichtlich der Gesamtkriminalität der Verbrechen und Vergehen sowie der hier behandelten drei Deliktstypen sowohl die absolute Anzahl der ermittelten Tatverdächtigen als auch, da es sich um einen zeitlichen Vergleich handelt, die Besondere Kriminalitätsbelastungszahl (BKBZ) ausgewiesen werden, welche die Änderungen der Anzahl der jugendlichen Tatverdächtigen auf Grund des wechselnden Bevölkerungsanteils durch die Relativierung der Tatverdächtigenzahlen auf je 100.000 Jugendliche der jeweiligen Bevölkerung berücksichtigen.

Tabelle 81

Jahr 2006	Männlich		Weiblich		Gesamt
	absolut	%	absolut	%	
Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben §§ 75-95	6.077	83,6%	1.195	16,4%	7.272
davon Verbrechen	26	89,7%	3	10,3%	29
davon Vergehen	6.051	83,5%	1.192	16,5%	7.243
davon Delikte im Straßenverkehr	933	73,2%	342	26,8%	1.275
Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen §§ 125-168b	13.308	81,0%	3.120	19,0%	16.428
davon Verbrechen	4.330	90,7%	442	9,3%	4.772
davon Vergehen	8.978	77,0%	2.678	23,0%	11.656
Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung §§ 201-220a	266	96,4%	10	3,6%	276
davon Verbrechen	190	97,9%	4	2,1%	194
davon Vergehen	76	92,7%	6	7,3%	82
Gesamtsumme aller gerichtlich strafbaren Handlungen	23.181	80,8%	5.502	19,2%	28.683
davon Verbrechen	4.679	90,2%	509	9,8%	5.188
davon Vergehen	18.502	78,7%	4.993	21,3%	23.495

Ermittelte jugendliche Tatverdächtige

Tabelle 82

	Jahr 2002			Jahr 2003			Jahr 2004			Jahr 2005			Jahr 2006			Veränderung
	Männl.	Weibl.	Gesamt	Männl.	Weibl.	Gesamt	Männl.	Weibl.	Gesamt	Männl.	Weibl.	Gesamt	Männl.	Weibl.	Gesamt	
Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben §§ 75-95	5.031	922	5.953	5.040	1.072	6.112	5.480	1.164	6.644	5.494	1.126	6.620	6.077	1.195	7.272	9,8%
davon Verbrechen	25	4	29	26	5	31	29	1	30	28	8	36	26	3	29	-19,4%
davon Vergehen	5.006	918	5.924	5.014	1.067	6.081	5.451	1.163	6.614	5.466	1.118	6.584	6.051	1.192	7.243	10,0%
davon Delikte im Straßenverkehr	838	240	1.078	910	332	1.242	957	334	1.291	905	302	1.207	933	342	1.275	5,6%
Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen §§ 125-168b	12.090	3.188	15.278	12.242	2.823	15.065	13.894	3.007	16.901	12.208	2.927	15.135	13.308	3.120	16.428	8,5%
davon Verbrechen	3.214	428	3.642	3.582	375	3.957	5.263	501	5.764	3.711	427	4.138	4.330	442	4.772	15,3%
davon Vergehen	8.876	2.760	11.636	8.660	2.448	11.108	8.631	2.506	11.137	8.497	2.500	10.997	8.978	2.678	11.656	6,0%
Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung §§ 201-220a	212	14	226	276	5	281	210	1	211	260	7	267	266	10	276	3,4%
davon Verbrechen	107	1	108	143	2	145	149	1	150	178	5	183	190	4	194	6,0%
davon Vergehen	105	13	118	133	3	136	61	-	61	82	2	84	76	6	82	-2,4%
Gesamtsumme aller gerichtlich strafbaren Handlungen	16.775	4.786	21.561	20.788	5.016	25.804	23.226	5.474	28.700	22.302	5.376	27.678	23.181	5.502	28.683	3,6%
davon Verbrechen	2.619	410	3.029	3.740	440	4.180	5.234	550	5.784	4.030	492	4.522	4.679	509	5.188	14,7%
davon Vergehen	14.156	4.376	18.532	17.048	4.576	21.624	17.992	4.924	22.916	18.272	4.884	23.156	18.502	4.993	23.495	1,5%

- 192 -

Ermittelte jugendliche Tatverdächtige Besondere Kriminalitätsbelastungszahl

Tabelle 83

	Jahr 2002			Jahr 2003			Jahr 2004			Jahr 2005			Jahr 2006		
	Männl.	Weibl.	Gesamt	Männl.	Weibl.	Gesamt	Männl.	Weibl.	Gesamt	Männl.	Weibl.	Gesamt	Männl.	Weibl.	Gesamt
Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben §§ 75-95	2.595,0	499,2	1.572,5	2.593,4	581,6	1.614,1	2.793,8	626,0	1.738,8	2.769,2	598,2	1.712,3	3.018,6	626,2	1.854,4
davon Verbrechen	12,9	2,2	7,7	13,4	2,7	8,2	14,8	0,5	7,9	14,1	4,3	9,3	12,9	1,6	7,4
davon Vergehen	2.582,1	497,0	1.564,8	2.580,0	578,9	1.606,0	2.779,1	625,4	1.731,0	2.755,1	594,0	1.703,0	3.005,6	624,6	1.847,0
davon Delikte im Straßenverkehr	432,2	129,9	284,8	468,2	180,1	328,0	487,9	179,6	337,9	456,2	160,5	312,2	463,4	179,2	325,1
Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen §§ 125-168b	6.236,0	1.726,0	4.035,6	6.299,2	1.531,6	3.978,6	7.083,5	1.617,1	4.423,2	6.153,4	1.555,1	3.914,8	6.610,3	1.634,9	4.189,2
davon Verbrechen	1.657,8	231,7	962,0	1.843,1	203,5	1.045,0	2.683,2	269,4	1.508,5	1.870,5	226,9	1.070,3	2.150,8	231,6	1.216,9
davon Vergehen	4.578,2	1.494,3	3.073,6	4.456,1	1.328,2	2.933,5	4.400,3	1.347,7	2.914,7	4.282,9	1.328,3	2.844,5	4.459,5	1.403,3	2.972,3
Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung §§ 201-220a	109,3	7,6	59,7	142,0	2,7	74,2	107,1	0,5	55,2	131,1	3,7	69,1	132,1	5,2	70,4
davon Verbrechen	55,2	0,5	28,5	73,6	1,1	38,3	76,0	0,5	39,3	89,7	2,7	47,3	94,4	2,1	49,5
davon Vergehen	54,2	7,0	31,2	68,4	1,6	35,9	31,1	0,0	16,0	41,3	1,1	21,7	37,8	3,1	20,9
Gesamtsumme aller gerichtlich strafbaren Handlungen	8.652,5	2.591,2	5.695,3	10.696,6	2.721,5	6.814,7	11.841,2	2.943,8	7.511,2	11.241,2	2.856,3	7.159,1	11.514,4	2.883,1	7.314,2
davon Verbrechen	1.350,9	222,0	800,1	1.924,4	238,7	1.103,9	2.668,4	295,8	1.513,8	2.031,3	261,4	1.169,6	2.324,1	266,7	1.322,9
davon Vergehen	7.301,6	2.369,2	4.895,2	8.772,2	2.482,7	5.710,8	9.172,8	2.648,0	5.997,4	9.209,9	2.594,9	5.989,5	9.190,3	2.616,4	5.991,3

Ermittelte Tatverdächtige – Altersstruktur

Tabelle 84

Jahr 2006	absolute Zahlen			in Prozent	
	14 - unter 18 Jahre	18 und älter	Gesamt	14 - unter 18 Jahre	18 und älter
Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben §§ 75-95	7.272	77.296	84.568	8,6%	91,4%
davon Verbrechen	29	430	459	6,3%	93,7%
davon Vergehen	7.243	76.866	84.109	8,6%	91,4%
davon Delikte im Straßenverkehr	1.275	35.989	37.264	3,4%	96,6%
Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen §§ 125-168b	16.428	74.344	90.772	18,1%	81,9%
davon Verbrechen	4.772	18.435	23.207	20,6%	79,4%
davon Vergehen	11.656	55.909	67.565	17,3%	82,7%
Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung §§ 201-220a	276	2.729	3.005	9,2%	90,8%
davon Verbrechen	194	1.461	1.655	11,7%	88,3%
davon Vergehen	82	1.268	1.350	6,1%	93,9%
Gesamtsumme aller gerichtlich strafbaren Handlungen	28.683	201.285	229.968	12,5%	87,5%
davon Verbrechen	5.188	24.625	29.813	17,4%	82,6%
davon Vergehen	23.495	176.660	200.155	11,7%	88,3%

Ermittelte Tatverdächtige – Altersstruktur in absoluten Zahlen

Tabelle 85

	Jahr 2002			Jahr 2003			Jahr 2004			Jahr 2005			Jahr 2006		
	14 - unter 18 Jahre	18 und älter	Gesamt	14 - unter 18 Jahre	18 und älter	Gesamt	14 - unter 18 Jahre	18 und älter	Gesamt	14 - unter 18 Jahre	18 und älter	Gesamt	14 - unter 18 Jahre	18 und älter	Gesamt
Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben §§ 75-95	5.953	83.942	89.895	6.112	81.479	87.591	6.644	81.368	88.012	6.620	78.448	85.068	7.272	77.296	84.568
davon Verbrechen	29	482	511	31	397	428	30	469	499	36	427	463	29	430	459
davon Vergehen	5.924	83.460	89.384	6.081	81.082	87.163	6.614	80.899	87.513	6.584	78.021	84.605	7.243	76.866	84.109
davon Delikte im Straßenverkehr	1.078	42.425	43.503	1.242	41.372	42.614	1.291	41.170	42.461	1.207	36.439	37.646	1.275	35.989	37.264
Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen §§ 125-168b	15.278	75.453	90.731	15.065	73.521	88.586	16.901	84.123	101.024	15.135	79.761	94.896	16.428	74.344	90.772
davon Verbrechen	3.642	16.869	20.511	3.957	16.995	20.952	5.764	23.627	29.391	4.138	19.965	24.103	4.772	18.435	23.207
davon Vergehen	11.636	58.584	70.220	11.108	56.526	67.634	11.137	60.496	71.633	10.997	59.796	70.793	11.656	55.909	67.565
Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung §§ 201-220a	226	3.099	3.325	281	2.864	3.145	211	3.165	3.376	267	2.573	2.840	276	2.729	3.005
davon Verbrechen	108	1.296	1.404	145	1.297	1.442	150	1.717	1.867	183	1.355	1.538	194	1.461	1.655
davon Vergehen	118	1.803	1.921	136	1.567	1.703	61	1.448	1.509	84	1.218	1.302	82	1.268	1.350
Gesamtsumme aller gerichtlich strafbaren Handlungen	21.561	184.642	206.203	25.804	198.111	223.915	28.700	213.226	241.926	27.678	210.073	237.751	28.683	201.285	229.968
davon Verbrechen	3.029	20.018	23.047	4.180	21.667	25.847	5.784	29.382	35.166	4.522	26.484	31.006	5.188	24.625	29.813
davon Vergehen	18.532	164.624	183.156	21.624	176.444	198.068	22.916	183.844	206.760	23.156	183.589	206.745	23.495	176.660	200.155

Ermittelte Tatverdächtige – Altersstruktur in Prozent

Tabelle 86

	Jahr 2002		Jahr 2003		Jahr 2004		Jahr 2005		Jahr 2006		Veränderung des Anteils Jugendlicher
	14 - unter 18 Jahre	18 und älter	14 - unter 18 Jahre	18 und älter	14 - unter 18 Jahre	18 und älter	14 - unter 18 Jahre	18 und älter	14 - unter 18 Jahre	18 und älter	
Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben §§ 75-95	6,6%	93,4%	7,0%	93,0%	7,5%	92,5%	7,8%	92,2%	8,6%	91,4%	0,8
davon Verbrechen	5,7%	94,3%	7,2%	92,8%	6,0%	94,0%	7,8%	92,2%	6,3%	93,7%	-1,5
davon Vergehen	6,6%	93,4%	7,0%	93,0%	7,6%	92,4%	7,8%	92,2%	8,6%	91,4%	0,8
davon Delikte im Straßenverkehr	2,5%	97,5%	2,9%	97,1%	3,0%	97,0%	3,2%	96,8%	3,4%	96,6%	0,2
Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen §§ 125-168b	16,8%	83,2%	17,0%	83,0%	16,7%	83,3%	15,9%	84,1%	18,1%	81,9%	2,1
davon Verbrechen	17,8%	82,2%	18,9%	81,1%	19,6%	80,4%	17,2%	82,8%	20,6%	79,4%	3,4
davon Vergehen	16,6%	83,4%	16,4%	83,6%	15,5%	84,5%	15,5%	84,5%	17,3%	82,7%	1,7
Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung §§ 201-220a	6,8%	93,2%	8,9%	91,1%	6,3%	93,8%	9,4%	90,6%	9,2%	90,8%	-0,2
davon Verbrechen	7,7%	92,3%	10,1%	89,9%	8,0%	92,0%	11,9%	88,1%	11,7%	88,3%	-0,2
davon Vergehen	6,1%	93,9%	8,0%	92,0%	4,0%	96,0%	6,5%	93,5%	6,1%	93,9%	-0,4
Gesamtsumme aller gerichtlich strafbaren Handlungen	10,5%	89,5%	11,5%	88,5%	11,9%	88,1%	11,6%	88,4%	12,5%	87,5%	0,8
davon Verbrechen	13,1%	86,9%	16,2%	83,8%	16,4%	83,6%	14,6%	85,4%	17,4%	82,6%	2,8
davon Vergehen	10,1%	89,9%	10,9%	89,1%	11,1%	88,9%	11,2%	88,8%	11,7%	88,3%	0,5

2.12 Täter – Opfer - Beziehung

Tabelle 87

Jahr 2006	familiäre Beziehung in Hausgemeinschaft		familiäre Beziehung ohne Hausgemeinschaft		Bekanntschfts-verhältnis		Zufallsbe-kanntschaft		keine		unbekannt		Gesamt	
	Anzahl	Anteil in %	Anzahl	Anteil in %	Anzahl	Anteil in %	Anzahl	Anteil in %	Anzahl	Anteil in %	Anzahl	Anteil in %	Anzahl	Anteil in %
Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben	4.680	16,9%	1.513	5,5%	7.571	27,3%	2.631	9,5%	10.144	36,6%	1.203	4,3%	27.742	100%
davon Verbrechen	81	19,5%	21	5,1%	116	28,0%	50	12,0%	131	31,6%	16	3,9%	415	100%
davon Vergehen	4.599	16,8%	1.492	5,5%	7.455	27,3%	2.581	9,4%	10.013	36,6%	1.187	4,3%	27.327	100%
Strafbare Handlungen gegen die Freiheit	2.657	19,2%	1.817	13,1%	5.041	36,4%	992	7,2%	3.024	21,8%	331	2,4%	13.862	100%
davon Verbrechen	362	26,4%	202	14,7%	471	34,4%	105	7,7%	201	14,7%	29	2,1%	1.370	100%
davon Vergehen	2.295	18,4%	1.615	12,9%	4.570	36,6%	887	7,1%	2.823	22,6%	302	2,4%	12.492	100%
Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen	12	0,5%	9	0,4%	230	9,0%	190	7,4%	2.037	79,3%	90	3,5%	2.568	100%
davon Verbrechen	12	0,5%	9	0,4%	230	9,0%	190	7,4%	2.037	79,3%	90	3,5%	2.568	100%
davon Vergehen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Strafbare Handlungen gegen die sex Integrität und Selbstbestimmung	263	17,6%	130	8,7%	637	42,6%	269	18,0%	177	11,8%	19	1,3%	1.495	100%
davon Verbrechen	260	18,0%	130	9,0%	605	42,0%	260	18,0%	167	11,6%	19	1,3%	1.441	100%
davon Vergehen	3	5,6%	-	0,0%	32	59,3%	9	16,7%	10	18,5%	-	0,0%	54	100%
Gesamtsumme aller gerichtlich strafbaren Handlungen	7.612	16,7%	3.469	7,6%	13.479	29,5%	4.082	8,9%	15.382	33,7%	1.643	3,6%	45.667	100%
davon Verbrechen	715	12,3%	362	6,2%	1.422	24,5%	605	10,4%	2.536	43,8%	154	2,7%	5.794	100%
davon Vergehen	6.897	17,3%	3.107	7,8%	12.057	30,2%	3.477	8,7%	12.846	32,2%	1.489	3,7%	39.873	100%

2.13 Fremdenkriminalität

Im folgenden Kapitel wird versucht, Aussagen über die Kriminalität der Fremden zu gewinnen. Es werden jene Nationen, aus denen die meisten Tatverdächtigen stammen, tabellarisch dargestellt. Ausgewiesen ist der Aufenthaltsstatus der ermittelten Tatverdächtigen, die begangenen strafbaren Handlungen wurden in Deliktsgruppen zusammengefasst.

Aufgliederung nach einzelnen Nationen

Tabelle 88

Jahr 2006	Ermittelte Tatverdächtige	Anteil an allen fremden TV in %	Anteil an allen TV in %
Serbien	8.748	12,98%	3,67%
Deutschland	7.864	11,66%	3,30%
Bosnien-Herzegowina	7.046	10,45%	2,96%
Türkei	6.684	9,91%	2,81%
Rumänien	3.853	5,72%	1,62%
Polen	2.642	3,92%	1,11%
Ungarn	2.535	3,76%	1,06%
Kroatien	2.329	3,45%	0,98%
Georgien	2.135	3,17%	0,90%
Russland	2.118	3,14%	0,89%

- 198 -

Ermittelte Tatverdächtige - Serbien

Tabelle 89

Serbien	Arbeitnehmer	Schüler/Studenten	Selbstständige	Familiengemeinschaft mit Ö	Touristen	Asylwerber	Fremde ohne Beschäftigung	nicht rechtm. Aufenthalt	unbekannt	Gesamt
Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben	1.046	163	84	46	39	140	369	17	194	2.098
Verbrechen	4	-	2	-	-	6	8	-	1	21
Vergehen	1.042	163	82	46	39	134	361	17	193	2.077
davon im Straßenverkehr	354	10	16	7	16	9	47	-	47	506
Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen	886	458	110	141	94	702	1.327	153	482	4.353
Verbrechen	218	241	24	76	32	359	517	108	143	1.718
Vergehen	668	217	86	65	62	343	810	45	339	2.635
Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung	42	5	1	7	-	14	23	1	4	97
Verbrechen	26	3	-	3	-	8	17	-	1	58
Vergehen	16	2	1	4	-	6	6	1	3	39
Gesamtsumme aller gerichtlich strafbarer Handlungen	2.604	673	240	280	187	1.021	2.412	354	977	8.748
Verbrechen	340	236	32	98	42	390	617	128	177	2.060
Vergehen	2.264	437	208	182	145	631	1.795	226	800	6.688

Ermittelte Tatverdächtige - Deutschland

Tabelle 90

Deutschland	Arbeitnehmer	Schüler/Studenten	Selbstständige	Familiengemeinschaft mit Ö	Touristen	Asylwerber	Fremde ohne Beschäftigung	nicht rechtm. Aufenthalt	unbekannt	Gesamt
Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben	768	75	125	75	1.799	2	78	2	179	3.103
Verbrechen	-	-	-	-	1	-	3	-	2	6
Vergehen	768	75	125	75	1.798	2	75	2	177	3.097
davon im Straßenverkehr	394	23	54	32	665	-	21	1	97	1.287
Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen	720	93	361	71	838	-	477	10	990	3.560
Verbrechen	100	14	74	14	113	-	144	2	200	661
Vergehen	620	79	287	57	725	-	333	8	790	2.899
Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung	23	2	6	4	12	-	12	-	8	67
Verbrechen	11	1	2	4	3	-	5	-	5	31
Vergehen	12	1	4	-	9	-	7	-	3	36
Gesamtsumme aller gerichtlich strafbarer Handlungen	1.988	213	553	180	2.886	3	704	15	1.322	7.864
Verbrechen	147	9	82	20	134	-	170	2	218	782
Vergehen	1.841	204	471	160	2.752	3	534	13	1.104	7.082

- 200 -

Ermittelte Tatverdächtige – Bosnien-Herzegowina

Tabelle 91

Bosnien-Herzegowina	Arbeitnehmer	Schüler/Studenten	Selbstständige	Familiengemeinschaft mit Ö	Touristen	Asylwerber	Fremde ohne Beschäftigung	nicht rechtm. Aufenthalt	unbekannt	Gesamt
Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben	1.027	140	45	43	16	29	193	10	141	1.644
Verbrechen	6	-	1	-	-	3	3	-	-	13
Vergehen	1.021	140	44	43	16	26	190	10	141	1.631
davon im Straßenverkehr	398	19	10	7	15	3	37	-	72	561
Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen	715	264	79	55	40	2.580	479	20	136	4.368
Verbrechen	194	56	15	13	16	163	239	13	32	741
Vergehen	521	208	64	42	24	2.417	240	7	104	3.627
Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung	16	-	-	-	-	2	5	-	1	24
Verbrechen	11	-	-	-	-	2	1	-	1	15
Vergehen	5	-	-	-	-	-	4	-	-	9
Gesamtsumme aller gerichtlich strafbarer Handlungen	2.251	450	150	135	73	2.689	877	52	369	7.046
Verbrechen	262	57	20	18	16	172	270	16	41	872
Vergehen	1.989	393	130	117	57	2.517	607	36	328	6.174

Ermittelte Tatverdächtige – Türkei

Tabelle 92

Türkei	Arbeitnehmer	Schüler/Studenten	Selbstständige	Familiengemeinschaft mit Ö	Touristen	Asylwerber	Fremde ohne Beschäftigung	nicht rechtm. Aufenthalt	unbekannt	Gesamt
Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben	1.342	198	121	105	34	68	439	5	247	2.559
Verbrechen	8	1	1	-	-	3	3	-	-	16
Vergehen	1.334	197	120	105	34	65	436	5	247	2.543
davon im Straßenverkehr	454	12	21	22	21	7	77	1	86	701
Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen	649	307	138	58	9	60	627	10	199	2.057
Verbrechen	178	117	37	19	4	14	234	4	51	658
Vergehen	471	190	101	39	5	46	393	6	148	1.399
Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung	65	18	7	5	-	10	23	2	2	132
Verbrechen	47	14	3	4	-	6	16	2	1	93
Vergehen	18	4	4	1	-	4	7	-	1	39
Gesamtsumme aller gerichtlich strafbarer Handlungen	2.719	589	340	281	75	265	1.720	49	646	6.684
Verbrechen	320	130	54	28	7	38	334	9	70	990
Vergehen	2.399	459	286	253	68	227	1.386	40	576	5.694

- 202 -

Ermittelte Tatverdächtige – Rumänien

Tabelle 93

Rumänien	Arbeitnehmer	Schüler/Studenten	Selbstständige	Familiengemeinschaft mit Ö	Touristen	Asylwerber	Fremde ohne Beschäftigung	nicht rechtm. Aufenthalt	unbekannt	Gesamt
Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben	187	42	13	51	109	11	70	12	57	552
Verbrechen	-	-	-	-	3	1	-	4	-	8
Vergehen	187	42	13	51	106	10	70	8	57	544
davon im Straßenverkehr	86	4	5	10	79	2	6	2	29	223
Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen	198	88	23	42	803	52	725	285	402	2.618
Verbrechen	33	10	2	6	466	31	365	196	224	1.333
Vergehen	165	78	21	36	337	21	360	89	178	1.285
Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung	1	1	-	3	4	2	14	17	-	42
Verbrechen	1	1	-	3	2	2	9	13	-	31
Vergehen	-	-	-	-	2	-	5	4	-	11
Gesamtsumme aller gerichtlich strafbarer Handlungen	464	141	47	120	1.074	73	948	419	567	3.853
Verbrechen	53	12	3	10	486	35	400	204	238	1.441
Vergehen	411	129	44	110	588	38	548	215	329	2.412

Ermittelte Tatverdächtige - Polen

Tabelle 94

Polen	Arbeitnehmer	Schüler/Studenten	Selbstständige	Familiengemeinschaft mit Ö	Touristen	Asylwerber	Fremde ohne Beschäftigung	nicht rechtm. Aufenthalt	unbekannt	Gesamt
Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben	212	21	44	13	100	1	91	4	82	568
Verbrechen	-	-	-	-	-	-	4	-	2	6
Vergehen	212	21	44	13	100	1	87	4	80	562
davon im Straßenverkehr	88	6	19	3	44	-	10	-	34	204
Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen	202	55	75	16	354	3	605	41	355	1.706
Verbrechen	24	10	9	7	176	2	199	17	138	582
Vergehen	178	45	66	9	178	1	406	24	217	1.124
Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung	1	-	2	1	4	-	7	6	2	23
Verbrechen	1	-	1	1	2	-	6	6	2	19
Vergehen	-	-	1	-	2	-	1	-	-	4
Gesamtsumme aller gerichtlich strafbarer Handlungen	468	92	139	38	496	4	845	60	500	2.642
Verbrechen	30	14	14	10	179	2	226	27	158	660
Vergehen	438	78	125	28	317	2	619	33	342	1.982

- 204 -

Ermittelte Tatverdächtige – Ungarn

Tabelle 95

Ungarn	Arbeitnehmer	Schüler/Studenten	Selbstständige	Familiengemeinschaft mit Ö	Touristen	Asylwerber	Fremde ohne Beschäftigung	nicht rechtm. Aufenthalt	unbekannt	Gesamt
Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben	129	7	18	15	132	2	34	5	54	396
Verbrechen	-	-	-	-	1	-	-	-	1	2
Vergehen	129	7	18	15	131	2	34	5	53	394
davon im Straßenverkehr	87	2	9	8	79	1	11	-	31	228
Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen	110	30	47	20	897	1	349	54	359	1.867
Verbrechen	20	2	20	2	487	-	201	32	193	957
Vergehen	90	28	27	18	410	1	148	22	166	910
Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung	3	-	1	2	11	-	8	2	-	27
Verbrechen	-	-	-	1	6	-	4	2	-	13
Vergehen	3	-	1	1	5	-	4	-	-	14
Gesamtsumme aller gerichtlich strafbarer Handlungen	288	39	74	45	1.086	3	450	84	466	2.535
Verbrechen	28	3	20	6	499	-	217	35	206	1.014
Vergehen	260	36	54	39	587	3	233	49	260	1.521

Ermittelte Tatverdächtige – Kroatien

Tabelle 96

Kroatien	Arbeitnehmer	Schüler/Studenten	Selbstständige	Familiengemeinschaft mit Ö	Touristen	Asylwerber	Fremde ohne Beschäftigung	nicht rechtm. Aufenthalt	unbekannt	Gesamt
Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben	397	59	22	20	42	7	80	1	60	688
Verbrechen	7	-	-	-	-	-	4	-	-	11
Vergehen	390	59	22	20	42	7	76	1	60	677
davon im Straßenverkehr	161	12	12	5	27	-	11	-	30	258
Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen	389	99	40	19	82	8	265	45	169	1.116
Verbrechen	122	18	18	3	22	8	131	34	67	423
Vergehen	267	81	22	16	60	-	134	11	102	693
Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung	5	2	-	-	1	-	-	-	-	8
Verbrechen	4	-	-	-	-	-	-	-	-	4
Vergehen	1	2	-	-	1	-	-	-	-	4
Gesamtsumme aller gerichtlich strafbarer Handlungen	1.016	187	71	62	153	21	469	61	289	2.329
Verbrechen	156	22	19	5	24	9	150	33	75	493
Vergehen	860	165	52	57	129	12	319	28	214	1.836

- 206 -

Ermittelte Tatverdächtige – Georgien

Tabelle 97

Georgien	Arbeitnehmer	Schüler/Studenten	Selbstständige	Familiengemeinschaft mit Ö	Touristen	Asylwerber	Fremde ohne Beschäftigung	nicht rechtm. Aufenthalt	unbekannt	Gesamt
Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben	4	1	-	-	2	50	5	2	8	72
Verbrechen	-	-	-	-	-	8	-	-	-	8
Vergehen	4	1	-	-	2	42	5	2	8	64
davon im Straßenverkehr	2	-	-	-	2	6	2	-	6	18
Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen	11	5	5	1	7	1.461	128	89	48	1.755
Verbrechen	1	1	4	-	4	864	24	48	24	970
Vergehen	10	4	1	1	3	597	104	41	24	785
Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung	-	-	-	-	-	3	-	-	-	3
Verbrechen	-	-	-	-	-	1	-	-	-	1
Vergehen	-	-	-	-	-	2	-	-	-	2
Gesamtsumme aller gerichtlich strafbarer Handlungen	18	7	12	1	12	1.740	149	124	72	2.135
Verbrechen	1	1	5	-	4	877	24	60	24	996
Vergehen	17	6	7	1	8	863	125	64	48	1.139

Ermittelte Tatverdächtige – Russland

Tabelle 98

Russland	Arbeitnehmer	Schüler/Studenten	Selbstständige	Familiengemeinschaft mit Ö	Touristen	Asylwerber	Fremde ohne Beschäftigung	nicht rechtm. Aufenthalt	unbekannt	Gesamt
Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben	40	19	2	6	33	277	34	1	17	429
Verbrechen	-	-	-	-	-	13	2	-	2	17
Vergehen	40	19	2	6	33	264	32	1	15	412
davon im Straßenverkehr	13	1	1	-	3	12	5	-	4	39
Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen	20	45	10	4	25	1.024	139	21	61	1.349
Verbrechen	3	6	6	-	4	225	13	10	26	293
Vergehen	17	39	4	4	21	799	126	11	35	1.056
Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung	-	-	-	-	-	5	1	-	-	6
Verbrechen	-	-	-	-	-	3	1	-	-	4
Vergehen	-	-	-	-	-	2	-	-	-	2
Gesamtsumme aller gerichtlich strafbarer Handlungen	77	72	16	14	61	1.545	193	40	100	2.118
Verbrechen	4	7	6	-	4	253	19	11	29	333
Vergehen	73	65	10	14	57	1.292	174	29	71	1.785

3 LAGEBILDER BETREFFEND AUSGEWÄHLTE DELIKTSFORMEN

3.1 Extremismus und Terrorismus

3.1.1 Islamistischer Extremismus und Terrorismus

Die Zahl der Ermittlungen erhöhte sich gegenüber dem Jahr 2005 minimal. Die steigenden Radikalisierungstendenzen nahmen die Sicherheitsbehörden besonders in Anspruch.

Die über einen längeren Zeitraum geführten Ermittlungen wegen des Verdachts der Unterstützung terroristischer Aktivitäten im Irak durch ein in Österreich ansässiges mutmaßliches islamistisches Terrornetzwerk wurden abgeschlossen. Die ursprünglich im Raum stehenden Verdachtsmomente konnten nicht erhärtet werden. Die Anzeige wegen § 278b StGB wurde mittlerweile von der Staatsanwaltschaft gemäß § 90 StPO zurückgelegt.

Bei den Ermittlungen gegen eine Gruppierung wegen des Verdachts der Zugehörigkeit und Unterstützung einer islamistisch motivierten terroristischen Vereinigung wurden zahlreiche Telefon- und Internetüberwachungen sowie Rufdatenrücke Erfassungen durchgeführt. Die Ermittlungen konzentrierten sich hauptsächlich auf den Nachweis einer organisierten terroristischen Zelle im Bundesgebiet und auf die Prüfung und Früherkennung potenzieller evidenter Gefahren. Die Ermittlungen ergaben keine ausreichenden gerichtlich verwertbaren Erkenntnisse, das Verfahren wurde mittlerweile nach § 90 Abs 1 StPO zurückgelegt.

Gegen einen algerischen Staatsangehörigen ist ein Verfahren wegen § 278b StGB anhängig. Der islamistische Extremist, der seit 1996 in mehreren europäischen Staaten an Straftaten mit terroristischem Hintergrund beteiligt war, wurde im Juli 2006 festgenommen. Auf Grund einer Beschwerde wurde er vorerst entlassen, in der Folge zur Durchsetzung der Rückschiebung im Rahmen des Dublin-Verfahrens aber erneut in Schubhaft genommen. Im Rahmen einer ärztlichen Untersuchung gelang ihm die Flucht, im Dezember 2006 wurde er wieder festgenommen, als er versuchte, in den Besitz von gefälschten Dokumenten zu gelangen.

Im September 2006 wurde vor einem Lokal der Muslimischen Jugend Österreich eine Bombenattrappe mit der Aufschrift 4. Juli 1926, Weimar deponiert. Im November 2006 wurde ein Österreicher, der zum Islam konvertierte und dem islamistisch-extremistischen Spektrum zurechenbar ist, als Tatverdächtiger festgenommen. Motiv für die Tat war Unzufriedenheit mit der moderaten Linie des Vereins, er wurde mittlerweile zu einer teilbedingten Freiheitsstrafe (5 Monate unbedingte, 10 Monate bedingte) rechtskräftig verurteilt.

Gegen einen türkischen Asylwerber ist ein Verfahren wegen des Verdachts der Mitgliedschaft und Unterstützung einer terroristischen Vereinigung anhängig. Er präsentierte im Asylverfahren eine beglaubigte Übersetzung eines türkischen Gerichtsurteils, aus dem hervorgeht, dass er wegen Mitgliedschaft in der Hisbollah verurteilt wurde. Dem Vollzug der Freiheitsstrafe entzog er sich durch Flucht nach Österreich. Er ist verdächtig, die islamistisch-extremistische türkische Hisbollah weiter zu unterstützen.

3.1.2 Separatistischer Extremismus und Terrorismus

Einige Personen der tschetschenischen Volksgruppe in Österreich sind verdächtig, ein Naheverhältnis zu Terrorverdächtigen in anderen Ländern zu unterhalten. Zu einer Gruppe von Logistikern des Terrorismus in der Türkei und Aserbaidschan (in Anschlagpläne auf französische Ziele verwickelt) sollen Kontakte bestehen. Die Aufklärung dieser Verdachtslage ist noch Gegenstand gerichtlicher Vorerhebungen.

Gegen einen mit internationalem Haftbefehl wegen Terrorismusverdachts gefahndeten tschetschenischen Asylwerber wurde im Juli 2005 von Russland ein Ersuchen um Auslieferung gestellt. Das diesbezügliche Verfahren ist noch anhängig, gegen die am 16.10.2006 entschiedene Auslieferung wurde Berufung erhoben.

Der Verdacht, dass sich Angehörige von tschetschenischen Terroristen oder von so genannten schwarzen Witwen als Asylwerber im Bundesgebiet aufhalten, bestätigte sich bereits in zwei Fällen.

Im Dezember 2006 wurde ein US-amerikanischer Staatsbürger von der Grenzpolizei Schwechat im Transitraum angehalten. Er reiste aus Pristina kommend in Österreich ein und beabsichtigte, seine Reise nach Washington fortzusetzen. Er wurde auf Grund eines internationalen Haftbefehls von Montenegro wegen des Verdachts der Unterstützung einer terroristischen Vereinigung vorläufig festgenommen. In weiterer Folge verhängte die Staatsanwaltschaft am 08.12.2006 die Auslieferungshaft, ein Auslieferungsverfahren wurde eingeleitet.

Eine türkische Aktivistin der DHKP-C stand gemeinsam mit anderen Aktivisten wegen des Verdachts, in terroristische Verbindungen involviert zu sein, in Belgien vor Gericht. Einen Tag vor der Urteilsverkündung entkam sie aus dem Hausarrest. Sie wurde im Feber 2006 zu einer mehrjährigen Haftstrafe verurteilt. Gegen die Gesuchte wurde ein internationaler Haftbefehl erlassen. Es gibt Hinweise, dass sie in Österreich ist, die Ermittlungen zum Aufenthalt sind im Gange.

3.1.3 Terrorismusfinanzierung

Im Berichtsjahr wurde in insgesamt 33 Fällen (2005: 29 Fälle) wegen des Verdachts der Terrorismusfinanzierung ermittelt. Die Ermittlungen richteten sich sowohl gegen natürliche als auch gegen juristische Personen. 15 Fälle wurden durch Anzeigen von Finanzinstituten, 10 durch Anfragen/Informationen ausländischer Behörden oder Partnerdienste, 2 durch das BK und 6 durch Privatpersonen initiiert. Die Ermittlungen bezogen sich auf inkriminierte Beträge von bis zu € 50 Millionen. In sechs Fällen wurde eine Anzeige an das Gericht übermittelt.

Es kam zwar zu weniger Treffern auf den Terrorlisten (UN-/USA- und EU-Listen mit Personen und Organisationen, gegen die restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus Anwendung finden), dafür aber zu mehr Fällen mit konkreten Verdachtsmomenten. Das Instrumentarium der erhöhten Sorgfaltspflicht im Bereich des Finanzsektors erwies sich weiterhin als wirksam.

Die Ermittlungen gegen einen österreichischen Verein, welcher im Verdacht steht, Gelder zu sammeln, um diese, zumindest zum Teil, terroristischen Zwecken im Nahen Osten zufließen zu lassen, wurden weitergeführt. Vermögenswerte wurden bis dato nicht eingefroren.

Zu Beginn des Berichtsjahres wurde eine algerische Tätergruppe in Wien ausgeforscht, die im Verdacht steht, durch Begehung von Eigentumsdelikten (insbesondere Handtaschen- und Bankomatkartendiebstähle) Vermögenswerte für eine im nordafrikanischen Raum aktive terroristische Gruppierung angesammelt zu haben. Die kriminell erworbenen Gelder wurden unter Nutzung von Money Transmitter Systemen nach Südspanien und in weiterer Folge nach Nordafrika, vermutlich Algerien, überwiesen. Die diesbezüglichen Ermittlungen dauern noch an.



3.2 Rechtsextremismus

Im Jahr 2006 wurden insgesamt 240 rechtsextremistische, fremdenfeindliche und antisemitische Tathandlungen (eine Tathandlung kann mehrere Delikte mit gesonderten Anzeigen beinhalten) bekannt. 96 Tathandlungen (40 %) wurden aufgeklärt.

Die Tathandlungen wurden aus folgenden Motiven gesetzt:

	2006	2005
rechtsextremistische Tathandlungen:	204	188
fremdenfeindliche Tathandlungen:	28	13
<u>antisemitische Tathandlungen:</u>	<u>8</u>	<u>8</u>
Summe	240	209

Im Zusammenhang mit den angeführten Tathandlungen wurden im Jahr 2006 insgesamt 419 Anzeigen (2005: 406) erstattet. Damit ist ein Anstieg um 3,2 % evident. Abgesehen von einem Rückgang der Anzeigen nach Art IX Abs 1 Z 4 EGVG und der Anzeigen wegen sonstiger StGB-Delikte ist in allen anderen Deliktsbereichen ein Anstieg zu verzeichnen.

Die Anzeigen wurden wie folgt erstattet:

	2006	2005
Anzeigen nach dem Verbotsgesetz:	186	173
Anzeigen nach § 283 StGB (Verhetzung):	25	14
Anzeigen wegen sonstiger Delikte nach dem StGB:	150	165
Anzeigen nach dem Abzeichengesetz:	17	10
Anzeigen nach Art IX Abs 1 Z 4 EGVG:	41	44
<u>Anzeigen nach dem Mediengesetz:</u>	<u>-</u>	<u>-</u>
Summe	419	406

Im Zusammenhang mit der Bekämpfung rechtsextremer Aktivitäten wurden insgesamt 5 Waffen (2005: 4) sichergestellt.

Bei 50 Personen (2005: 44) wurde eine Hausdurchsuchung bzw freiwillige Nachschau durchgeführt, 18 Personen (2005: 6) wurden festgenommen.

Die Anzahl der 37 erfassten rechtsextremen Schmier- und Klebeaktionen bewegte sich auf dem Niveau des Vorjahrs (2005: 35), der durch diese Straftaten angerichtete finanzielle Schaden stieg von € 9.100 auf € 15.200.

Gegenüber dem Vorjahr wurden weniger jugendliche Straftäter ausgeforscht. Im Jahr 2006 wurden 26 Jugendliche zur Anzeige gebracht, im Jahr 2005 waren es 40 Jugendliche.

Bei der Meldestelle für NS-Wiederbetätigung im Internet wurden im Jahr 2006 insgesamt 147 Informationen und Hinweise (2005: 246) auf rechtsextreme Aktivitäten, insbesondere im Zusammenhang mit dem Internet, registriert. Soweit ein Bezug zu Österreich bestand, wurden die Hinweise an die zuständigen Sicherheits- bzw Justizbehörden weitergeleitet.

Bei den im Berichtsjahr angezeigten Straftaten mit fremdenfeindlicher, rassistischer oder antisemitischer Motivation handelte es sich im Wesentlichen um Verbaldelikte, Schmieraktionen, Sachbeschädigungen und um brieflich, per E-Mail und SMS geäußerte Agitationen. Bei den Straftaten wurden keine Personen (2005: 3 Personen) verletzt. Markanteste Tathandlung war ein Brandanschlag auf ein türkisches Kebablokal.

3.3 Linksextremismus

Die Anzahl der linksextrem motivierten Tathandlungen in Österreich bewegt sich weiterhin auf relativ niederem Niveau, wenngleich wiederum eine Zunahme der einschlägigen Deliktszahlen zu verzeichnen war. Erklärend ist hinzuzufügen, dass die Zunahme nicht dem Ausmaß der angeführten Zahlen entspricht. Die bisher evidenten Unschärfen bei der Erfassung linksextremistisch motivierter Tathandlungen wurden durch die Einführung eines umfassenderen statistischen Meldesystems minimiert.

Die Anzahl der strafbaren Handlungen, die der linksextremistischen Szene zuzuordnen sind, stieg von 57 im Jahr 2005 auf 144 im Berichtsjahr. Die meisten Straftaten wurden in der Steiermark (69) verübt, gefolgt von Wien (39), Niederösterreich (9), Vorarlberg (8), Burgenland (7), Tirol und Salzburg (je 6). In Kärnten (2005: 1) und Oberösterreich (2005: 5) wurden keine Tathandlungen registriert.

Bei den Straftaten handelte es sich um 89 Sachbeschädigungen durch Schmieraktionen und 21 Vandalismusakte an Gebäuden und an in Privatbesitz befindlichen Sachgütern sowie um 6 Widerstandshandlungen gegen die Staatsgewalt, 5 Klebeaktionen, 6 Verleumdungsdelikte, 3 gefährliche Drohungen, 2 Brandstiftungen und 2 Diebstähle.

3.4 Militante Tierrechtsszene

Im Berichtsjahr wurden 29 strafbare Handlungen (2005: 22) bekannt. Bei den Straftaten handelte es sich um 24 Sachbeschädigungen, 1 Körperverletzung, 1 Hausfriedensbruch und 3 weitere Delikte nach dem StGB. Der Gesamtschaden beträgt rund € 272.000 (2005: € 14.000), wobei allein bei einer Tat ein Schaden von etwa € 121.500 (Versprühen von Buttersäure, Einschlagen der Auslagenscheiben) entstand. Die seit Jahren festgestellte Konzentration der Tathandlungen auf Ostösterreich war auch im Berichtsjahr evident. In Wien wurden die meisten Straftaten (17) verübt, gefolgt von Niederösterreich (11) und Tirol (1).

3.5 Drohungen

Es wurden insgesamt 114 Fälle (2005: 98) von anonymen Drohungen bearbeitet. Die Drohungen richteten sich vorwiegend gegen politische Mandatäre, Behörden und Unternehmen. In einigen Fällen wurden situationsangepasste Personen- und Objektschutzmaßnahmen (unmittelbarer Veranstaltungs- und Personenschutz, Evakuierungen, Durchsuchungen, Überwachungen, Verständigung von Betroffenen) veranlasst.

Generelle Tendenzen hinsichtlich der Motivation sind nicht zu erkennen. Die bekannt gewordenen Drohungen wurden hauptsächlich aus politischen (48 Fälle) und privaten Motiven (22 Fälle) als Druck- und Zwangsmittel gegen die Adressaten eingesetzt. In 9 Fällen waren die Drohungen auf Alkoholisierung oder Verwirrung zurückzuführen, in 35 Fällen blieb die Motivation unbekannt. Die Drohungen wurden telefonisch (44), brieflich (36), per E-Mail (16) und persönlich oder per Telekopie (18) geäußert.

In 16 Fällen wurden Evakuierungsmaßnahmen durch Sicherheitsbehörden oder Betroffene verfügt. In 11 Fällen wurde unmittelbarer Personen- und Veranstaltungs- bzw. Objektschutz geleistet. In 7 Fällen wurden die Betroffenen von den Sicherheitsbehörden verständigt, in 6 Fällen wurde eine Sicherheitsberatung durchgeführt.

Bei den 56 Bombendrohungen wurden in 20 Fällen SKO (sprengstoffkundige Organe), in 13 Fällen ein Sprengstoffspürhund und in 12 Fällen der Entschärfungsdienst eingesetzt. Im Zuge von 6 anonymen Drohungen mussten während der technischen Untersuchung Sperrkreise errichtet und die Tatortgruppen angefordert werden.

In 24 Fällen wurden die Täter (43 männliche, 7 weibliche Täter, davon 36 Inländer, 14 Ausländer) ermittelt. In 5 Fällen wurden gerichtliche Rufdatenrückersparungen angeordnet. Wegen verdächtiger Substanzen waren im Jahr 2006 keine Einsätze erforderlich.

3.6 Proliferation

Proliferation ist im Rüstungsbereich die Bezeichnung für die Weiterverbreitung bzw. Weitergabe von atomaren, biologischen und chemischen Massenvernichtungswaffen bzw. der zu ihrer Herstellung verwendeten Produkte sowie das Überlassen von Mitteln und Know-how. Im weiteren Sinn fallen auch die Herstellung und Weitergabe von Trägersystemen (Raketen, Marschflugkörper ua) unter diese Bezeichnung. So genannte Dual-Use-Güter sind Produkte mit doppeltem Verwendungszweck (zivile und militärische Zwecke).

Im Jahr 2006 wurde eine Anzeige nach § 177a StGB (Herstellung und Verbreitung von Massenvernichtungswaffen) und eine Anzeige nach § 37 AußHG 2005 erstattet. Beide Anzeigen betrafen eine Grazer Firma, die Dual-Use-Güter in den Iran lieferte. Die zivil und militärisch nutzbaren Bauteile wurden ohne Genehmigung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit ausgeführt.

3.7 Nachrichtendienst

Im Berichtsjahr wurden keine Anzeigen wegen §§ 319 (Militärischer Nachrichtendienst für einen fremden Staat) und 256 StGB (Geheimer Nachrichtendienst zum Nachteil Österreichs) erstattet.

Wegen § 124 StGB (Auskundschaftung eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses zugunsten des Auslands) in Zusammenhang mit Wirtschaftsspionage wurden 4 Verdachtsfälle (2005: 10) zur Anzeige gebracht.

Österreich hat auch im Berichtsjahr seine Bedeutung als Operationsgebiet für ausländische Nachrichtendienste beibehalten. Mitarbeiter ausländischer Nachrichten- und Sicherheitsdienste im Bundesgebiet, die verdächtig sind, vielfach unter diplomatischer Abdeckung, offene und verdeckte Informationsbeschaffung zu betreiben, sind überproportional präsent.

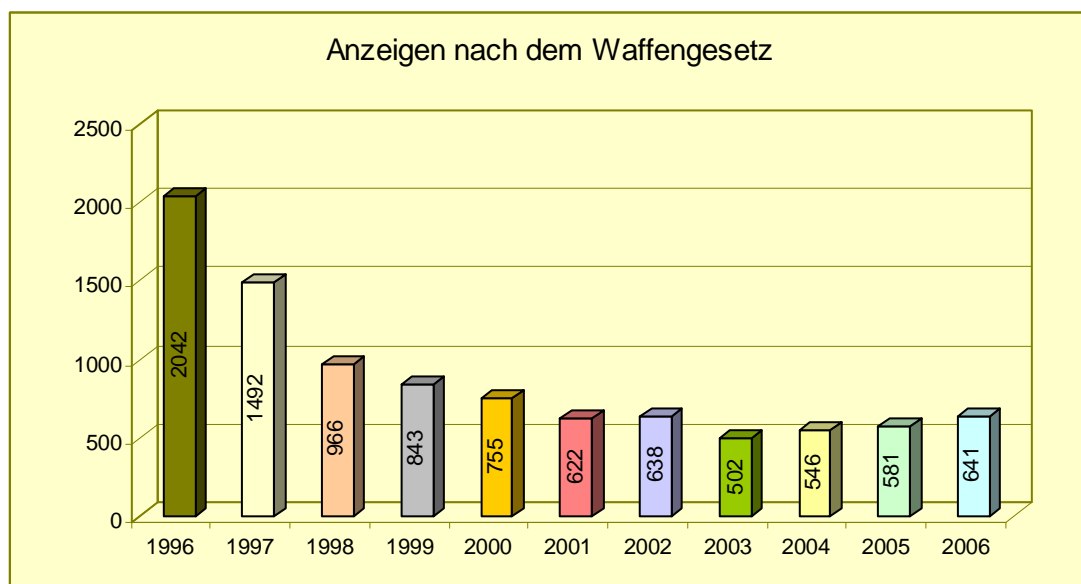
Es konnte keine Reduktion der an diplomatischen Vertretungen und internationalen Organisationen stationierten Nachrichtendienstoffiziere festgestellt werden. Österreich bietet auf Grund seiner geopolitischen Lage und sicherheitspolitischen Ausrichtung (Neutralität), der wirtschaftlichen Verbindungen, der Infrastruktur, der im internationalen Vergleich geringfügigen Strafdrohungen für Spionagedelikte sowie der zahlreichen im Bundesgebiet etablierten internationalen Organisationen die Voraussetzungen, Nachrichtendienstoffiziere bei den akkreditierten ausländischen Vertretungen zu stationieren.

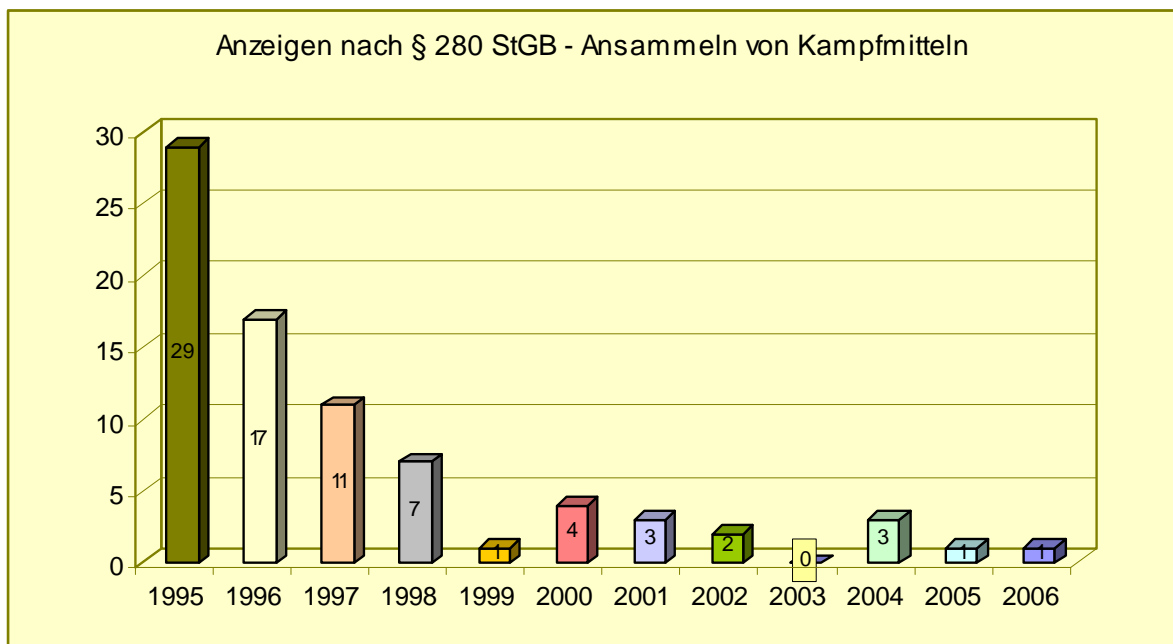
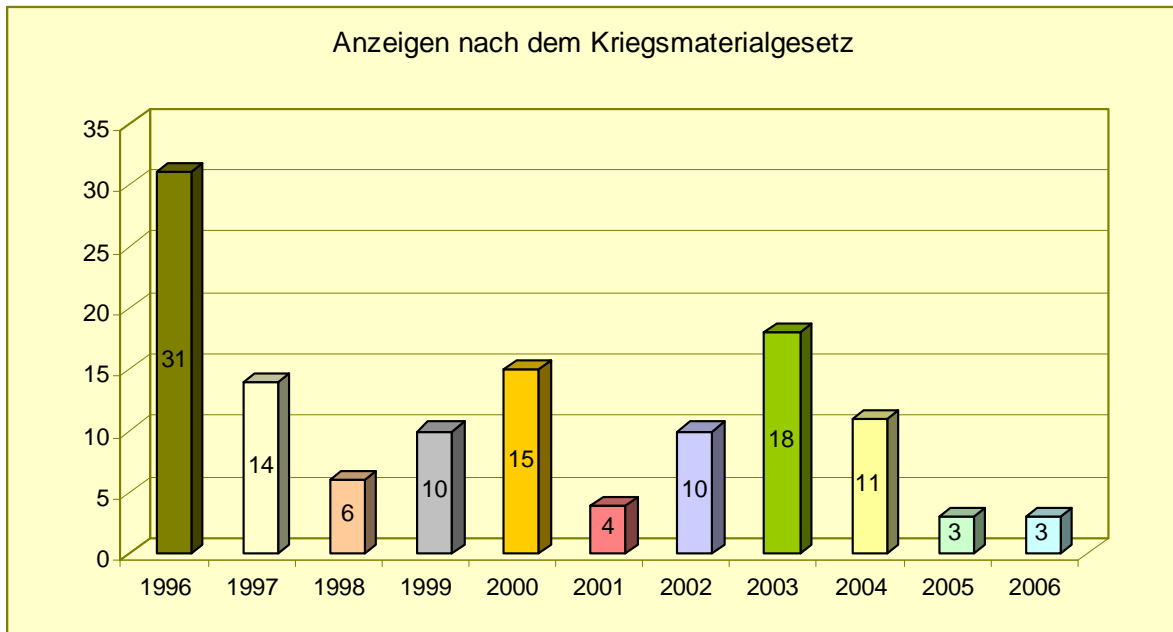
3.8 Illegaler Handel mit Waffen, Kriegsmaterial, Schieß- und Sprengmitteln

Im Jahr 2006 erfolgten insgesamt 641 Anzeigen (2005: 581) nach dem Waffengesetz, 3 Anzeigen (2005: 3) nach dem Kriegsmaterialgesetz und 1 Anzeige (2005: 1) nach § 280 StGB (Ansammeln von Kampfmitteln).

Jahr	Anzeigen nach dem Waffengesetz	Anzeigen nach dem Kriegsmaterialgesetz	Anzeigen wegen Ansammelns von Kampfmitteln
1995	1845	36	29
1996	2042	31	17
1997	1492	14	11
1998	966	6	7
1999	843	10	1
2000	755	15	4
2001	622	4	3
2002	638	10	2
2003	502	18	-
2004	546	11	3
2005	581	3	1
2006	641	3	1

Im Zuge der Ermittlungen wurden 2 Maschinengewehre, 11 Maschinenpistolen, 15 Langwaffen (ein Sturmgewehr), 27 Faustfeuerwaffen, Munition verschiedenster Kaliber und Sprengstoffe (darunter 200 g militärischer Bestimmung) sichergestellt.





3.9 Suchtmittelkriminalität

Dem Suchtmittelgesetz unterliegen Suchtgifte, psychotrope Stoffe und Vorläuferstoffe. Suchtmittel sind Suchtgifte und psychotrope Stoffe.

Im Jahr 2006 wurden in Österreich insgesamt 24008 Anzeigen (2005: 25892) nach dem Suchtmittelgesetz erstattet. 4993 Anzeigen (2005: 6022) wurden gegen Fremde erstattet. Damit sind die Anzeigen gegen Fremde um 17,09 %, die Gesamtanzeigen um 7,28 % gesunken.

Art	Jahr 2006	Jahr 2005
Suchtgifte	22690	25041
psychotrope Stoffe	1317	848
Vorläuferstoffe	1	3
gesamt	24008	25892

3.9.1 Suchtgifte

3.9.1.1 Anzeigen

Im Jahre 2006 wurden 22690 Anzeigen (2005: 25041) wegen Zuwiderhandlung gegen die Strafbestimmungen des Suchtmittelgesetzes für Suchtgifte erstattet. Dies stellt gegenüber dem Jahr 2005 einen Rückgang um 2351 Anzeigen (9,39 %) dar.

3.9.1.2 Verbrechen

Im Jahre 2006 wurden in Österreich 2350 Anzeigen (2005: 2308) wegen eines Verbrechenstatbestandes nach § 28 Suchtmittelgesetz erstattet. Das bedeutet gegenüber dem Vorjahr einen Anstieg um 42 Anzeigen (1,82 %).

3.9.1.3 Vergehen

Wegen Vergehenstatbeständen nach dem Suchtgiftgesetz wurden 20340 Anzeigen (2005: 22733) erstattet. Das bedeutet gegenüber dem Vorjahr einen Rückgang um 2393 Anzeigen (10,53 %).

3.9.1.4 Regionale Unterschiede

Während in Vorarlberg (+23,02 %) und im Burgenland (+11,92 %) ein Anstieg registriert wurde, war in den Bundesländern Kärnten (-22,17 %), Niederösterreich (-16,02 %), Oberösterreich (-14,86 %), Wien (-9,91 %), Salzburg (-8,33 %), Tirol (-6,05 %) und Steiermark (-5,34 %) ein Rückgang zu verzeichnen.

3.9.1.5 Suchtgiftsicherstellungen

Im Jahre 2006 wurden neben anderen Suchtgiften wie folgt sichergestellt:

1880,5 kg	Cannabisprodukte	(Schwarzmarktwert €	13,163.500)
34,3 kg	Heroin	(Schwarzmarktwert €	2,401.000)
61,18 kg	Kokain	(Schwarzmarktwert €	4,588.500)
10831,5	LSD-Trips	(Schwarzmarktwert €	379.102)
30854,5 Stück	Ecstasy	(Schwarzmarktwert €	308.545)
38,2 kg	Amphetamine	(Schwarzmarktwert €	304,800)

Bei **Cannabiskraut** sank die Anzahl der Sicherstellungen von 3787 auf 3685 (- 2,69 %), die sichergestellte Gesamtmenge stieg hingegen von 503,5 kg im Jahr 2005 auf 1392,30 kg (+176,52 %) im Berichtsjahr. Der enorme Anstieg der Sicherstellungsmenge ist auf eine Großsicherstellung (1 Tonne) zurückzuführen.

In 1873 Fällen (2005: 2053) der Sicherstellung von **Cannabisharz** (Rückgang um 8,77 %) wurden insgesamt 252,234 kg (2004: 150,648 kg) dieses Suchtgiftes (Anstieg um 67,43 %) vorgefunden.

Bei den **Cannabispflanzen** stieg sowohl die Anzahl der Sicherstellungen von 164 auf 204 (24,39 %) als auch die sichergestellte Gesamtmenge von 165,52 kg auf 235,83 kg (42,48 %).

Bei **Kokain** sank sowohl die Anzahl der Sicherstellungen von 1507 auf 1044 (-30,72 %) als auch die sichergestellte Gesamtmenge von 244,849 kg auf 61,757 kg (-75,01 %). Der Rückgang ist auf das Fehlen von Sicherstellungsmengen größeren Ausmaßes zurückzuführen.

Bei **Heroin** sank sowohl die Anzahl der Sicherstellungen von 1371 auf 883 (-35,59 %) als auch die sichergestellte Gesamtmenge von 282 kg auf 34,33 kg (-87,84 %). Der Rückgang ist auf das Fehlen von Sicherstellungsmengen größeren Ausmaßes zurückzuführen.

Im Jahr 2006 wurden bei 248 Aufgriffen (2005: 295) 30854,5 Stück (2005: 114103,5) **Ecstasy** (-72,96 %) sichergestellt.

Bei **LSD** blieb die Anzahl der Sicherstellungen gleich (20), die Gesamtmenge der sichergestellten LSD-Trips hingegen stieg von 2108,5 auf 10831,5 Stück (+413,71 %).

Bei den **Amphetaminen** sank die Anzahl der Sicherstellungen von 312 auf 299 (- 4,17 %), die sichergestellte Gesamtmenge stieg hingegen von 8,91 kg im Jahr 2005 auf 38,17 kg (+329,21 %) im Berichtsjahr. Der enorme Anstieg der Sicherstellungsmenge ist auf zwei Großsicherstellungen (21 kg und 7 kg) zurückzuführen.

3.9.2 Psychotrope Stoffe

Im Jahr 2006 wurden insgesamt 1317 Anzeigen (2005: 848) wegen eines Straftatbestandes im Zusammenhang mit psychotropen Stoffen erstattet. Davon entfielen 1291 Anzeigen (2005: 822) auf das leichtere Delikt gemäß § 30 SMG, 26 Anzeigen (2005: 26) auf den strengeren Tatbestand nach § 31 SMG.

Die meisten Anzeigen erfolgten im Zuständigkeitsbereich der Bundespolizeidirektion Wien, und zwar sowohl bei den Anzeigen nach § 30 SMG (1149) als auch bei jenen nach § 31 SMG (18). In den anderen Bundesländern wurden nur vereinzelt Anzeigen im Zusammenhang mit psychotropen Substanzen erstattet.

Bei den Sicherstellungen unterscheidet die Statistik nicht die einzelnen Substanzen, sondern nur nach Stoffen laut Anhang 1 und 2 der Psychotropen-Verordnung bzw nach zugelassenen Medikamenten, die diese Stoffe enthalten. Daraus ergibt sich, dass der Großteil der Sicherstellungen in Form von Medikamenten erfolgte, welche psychotrope Stoffe enthalten. Im Bereich der psychotropen Stoffe stellten die Medikamente Rohypnol und Somnubene (Wirkstoff Flunitrazepam), Adipex (Beschlagnahme von 12490 Stück bei einer Sicherstellung) und Praxiten-Tabletten (Wirkstoff Oxazepam) das Hauptproblem dar.

Bei Einzelsicherstellungen wurden insgesamt 44416 Tabletten (2005: 27104) mit psychotropen Stoffen laut Anhang 1 und 2 der Psychotropenverordnung (Anstieg um 63,87 %) sichergestellt.

3.9.3 Vorläuferstoffe

Im Jahr 2006 wurde eine Anzeige (2005: 3) wegen des Straftatbestandes für Vorläuferstoffe (§ 32 SMG) erstattet. Die Meldestelle für Vorläuferstoffe ermittelte im Berichtsjahr in insgesamt 157 Fällen (2005: 164). In Österreich wurden zwei Labore zur illegalen Suchtmittelherstellung geschlossen. In Zusammenarbeit mit Europol wurde ein Speziallehrgang zur Demontage eines Drogenlabors durchgeführt.

3.9.4 Organisierter Handel mit Suchtmitteln

Österreich ist Transit-, aber nicht Erzeugerland. Schmuggel und Handel mit Suchtmitteln wird unverändert von ausländischen kriminellen Gruppierungen dominiert. Österreich wird auf Grund seiner geografischen Lage als Transitpunkt für die Verbringung der Suchtmittel in andere europäische Staaten über die Hauptschmuggelrouten genutzt. Auf diesem Weg werden auch die innerösterreichischen illegalen Märkte versorgt. Die schwerpunktmäßige Tätigkeit krimineller Organisationen unterscheidet sich hinsichtlich einzelner Suchtmittelarten.

3.9.4.1 Kokain

Kokain und Cannabisprodukte sind die weltweit am meisten illegal gehandelten Drogen. Die größten Mengen Kokain werden in Kolumbien, Peru und Bolivien hergestellt. Kokain wird per Schiff und Flugzeug nach Europa transportiert, die Weiterleitung innerhalb der europäischen Staaten erfolgt relativ problemlos. Der Flughafen Schwechat ist ein wichtiges Eingangstor nach Österreich. Im Berichtsjahr wurde verstärkt per Kraftfahrzeug und Eisenbahn nach Österreich geschmuggelt. Bei Sicherstellungen von für Europa bestimmten Kokainlieferungen wurden Österreicher, sowohl in Ländern der EU als auch außerhalb, verhaftet. In diesem Zusammenhang erfolgten vor allem auf dem Seeweg Sicherstellungen im Ausmaß von einer Tonne und mehr.

Das Rauschgift wurde überwiegend durch Kuriere geschmuggelt, es traten vor allem Österreicher und Staatsbürger der neuen EU-Staaten in Erscheinung. In zahlreichen Fällen waren Tätergruppen aus Westafrika tätig. Im Straßenverkehr (offene Szene) wird der Markt von afrikanischen Tätern faktisch beherrscht, sie handeln nicht nur mit Kokain, sondern mit fast allen gängigen Suchtmitteln.

Beim Schmuggel und Handel mit Kokain waren auch weiterhin Täter und Tätergruppen aus dem früheren Jugoslawien und den Nachfolgestaaten aktiv.

3.9.4.2 Heroin

Als direkte Verbindung zwischen Asien und Europa ist die Balkanroute weiterhin der bedeutendste Transportweg. Neben der klassischen Route Türkei, Bulgarien, Serbien, Kroatien, Slowenien und Österreich wurde wie in den Jahren zuvor ein Ausweichen über Rumänien, Ungarn und teilweise Tschechien verzeichnet. Die bestehenden Fährverbindungen zwischen der Türkei und Italien bzw zwischen Albanien und Italien werden für den Transport nach wie vor genutzt. Eine besondere Bedeutung hat auch weiterhin die so genannte rollende Landstraße. Vorwiegend türkische Organisationen nutzen diesen Weg, um große Mengen Heroin vor allem Richtung Deutschland und Niederlande zu schmuggeln. Die Verbindungen Szeget-Wels, Maribor-Wels und Triest-Salzburg sind von besonderer Bedeutung.

Ehemalige Ostblockländer, Rumänien verstärkt, werden weiterhin als Depotländer genutzt. Großlieferungen an diese Depots und die Weiterverteilung erfolgen vorrangig durch türkische Tätergruppen. In Rumänien wird das Heroin zum Teil umgeladen und mittels bereits in Bulgarien zollrechtlich kontrollierter türkischer Lkw Richtung Westeuropa gebracht. Die Anlieferung an Rumänien erfolgt größtenteils über die Ukraine. Im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit konnten in der Ukraine relevante Mengen Heroin sichergestellt werden.

Albanien und das Kosovogebiet sind als so genannte Depotländer nach wie vor beliebt und dienen als Ausgangspunkt für Lieferungen in den EU-Raum. Albanischstämmige Tätergruppen sind in besonderem Maße in den Schmuggel involviert.

Schwarzafrikanischen Tätergruppen kommt eine wachsende Bedeutung im Heroinhandel zu. Die Tätergruppen betreiben nunmehr nicht nur den Straßenverkauf in Österreich, sondern schmuggeln auch größere Mengen Heroin, hauptsächlich aus den Niederlanden. Im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit konnten große Mengen Heroin sichergestellt und Organisationen in den Empfängerländern zerschlagen werden.

Der Weitervertrieb von Heroin in Österreich erfolgt hauptsächlich durch Gruppierungen von Staatsangehörigen der Türkei und des früheren Jugoslawien. Österreicher und aus den östlichen Nachbarländern stammende Personen werden vor allem als Kuriere und Verteiler kleinerer Mengen eingesetzt.

3.9.4.3 Cannabisprodukte

Im Berichtsjahr stieg die Menge an sichergestellten Cannabisprodukten. Dies ist vor allem auf die Großsicherstellung von rund einer Tonne Cannabiskraut im Hafen Freudenau zurückzuführen. Das Suchtmittel war in einem 20 Fuß-Container versteckt und in 750 Plastiksäcken verpackt. Die Fracht kam aus Vietnam über Deutschland nach Österreich und war für Spanien bestimmt.

Der Verkauf in Wien wird in der Regel durch Tätergruppen aus dem ehemaligen Jugoslawien in deren eigenen Lokalen getätigt, es treten aber auch Österreicher in Erscheinung. Der Verkauf von Marihuana wird zunehmend von Personen westafrikanischer Nationen übernommen. In der Steiermark (Graz, Leoben) wird der Cannabisverkauf neben Österreichern vorwiegend durch Personen aus Nordafrika (Marokko, Tunesien, Algerien) in Szenelokalen und im Straßenverkauf getätigt.

Cannabis ist die am meisten konsumierte Droge weltweit. Organisierte Tätergruppen, bestehend aus Kurieren verschiedenster Nationalität, besorgen die Einfuhr nach Österreich. Die Schmuggelfahrten werden mit Kraftfahrzeug, Linienbus oder Bahn durchgeführt. Die Cannabisprodukte werden vor allem aus den Niederlanden, aus den so genannten Balkanländern, den Schengenstaaten, Marokko und der Schweiz nach Österreich eingeführt, wobei die Schmuggelfahrten mehrmals im Monat erfolgen und unterschiedliche Mengen pro Fahrt transportiert werden.

Wenngleich die Erzeugung von Cannabisprodukten im internationalen Vergleich bedeutungslos ist, ist eine anhaltend vermehrte Indoorproduktion für den Eigengebrauch und zur Verteilung im Bekanntenkreis evident. Samen für Cannabispflanzen können in Hanfshops legal erworben werden, da lediglich die Aufzucht zum Zwecke der Herstellung von Suchtmitteln illegal ist. Der Kauf von Stecklingen stellt einen Graubereich dar. Zubehör für die Indoorproduktion wird entweder in Hanfshops oder über das Internet, großteils aus den Niederlanden, problemlos bezogen. Leicht verfügbare Aufzuchtshinweise gewährleisten eine erfolgreiche illegale Cannabisproduktion mit einem THC-Gehalt bis 25 %.

Gängig bleibt der Mischkonsum, wobei Cannabisprodukte abwechselnd mit anderen Suchtmitteln (zB synthetische Drogen) konsumiert werden. Die Risiken beim Mischkonsum sind durch die Wechselwirkungen mehrerer Substanzen höher als beim Konsum der einzelnen Substanzen.

3.9.4.4 Amphetamine und Derivate

Der Handel und Besitz von Ecstasy-Tabletten (MDMA) stagniert seit 2004. Im Jahr 2004 wurde ein Rückgang der Sicherstellungsmenge um 70,94 % registriert, im Jahr 2005 um 6,98 %. Im Berichtsjahr sank die Sicherstellungsmenge von 114 103,5 Stück auf 30 854,5 Stück. Die Anzahl der Anzeigen sank von 2106 auf 1763 (-16,29 %).

Ecstasy-Tabletten sind unverändert hauptsächlich in Diskotheken und an sonstigen Treffpunkten für Jugendliche erhältlich. Die Versorgung der einschlägigen Szene wird weiterhin größtenteils durch österreichische Tätergruppen aufrechterhalten. Die Tabletten werden zum überwiegenden Teil aus den Niederlanden nach Österreich geschmuggelt.

Österreich ist häufig Transitland für den Schmuggel von den Niederlanden nach Slowenien, Kroatien, Bosnien-Herzegowina und, in letzter Zeit verstärkt, Ungarn. Der Schmuggel erfolgt zumeist per Pkw durch Tätergruppen der jeweiligen Bestimmungsländer.

Im Berichtsjahr wurden bedeutend mehr Amphetamine und LSD-Trips sichergestellt. Während im Jahr 2005 8,9 kg Amphetamine und 2108,5 LSD-Trips sichergestellt wurden, betrug die Sicherstellungsmenge im Jahr 2006 38,17 kg Amphetamine und 10 831,5 LSD-Trips. Wenngleich die Anstiege vor allem auf Großsicherstellungen zurückzuführen sind, wurde in vielen europäischen Ländern ein ansteigender Trend festgestellt. Herkunfts- und Produktionsländer für den österreichischen Markt sind weiterhin Polen und die Niederlande.

3.9.5 Internationale Zusammenarbeit

Österreich ist vom illegalen Suchtmittelhandel als Transitland betroffen. Eine länderübergreifende, weltweite Zusammenarbeit ist Voraussetzung für eine effiziente und erfolgreiche Bekämpfung der Suchtmittelkriminalität.

Bei einem Workshop während des EU-Ratsvorsitzes 2006 unterstrich Österreich einmal mehr die vehemente Wichtigkeit der grenzüberschreitenden Bekämpfung der organisierten Suchtmittelkriminalität. Im Wege der internationalen Konferenz Drug Policing Balkan trafen sich im Frühjahr 129 Teilnehmer aus 35 Nationen. Experten und High Level-Gäste berieten über die Thematik des Drogenschmuggels entlang der Balkanroute, Gemeinsamkeiten wurden in Conclusions dokumentiert.

Das in Rumänien etablierte SECI-Center (Southeast European Cooperative Initiative), bei dem Österreich Beobachterstatus genießt, ist ein effektives Instrument bei der Bekämpfung der Suchtmittelkriminalität im Verlauf der Balkanroute.

Die internationale Zusammenarbeit erfolgt primär im Wege der IKPO-Interpol, in deren Rahmen von den Mitgliedstaaten auch gemeinsame Projekte zur Bekämpfung der internationalen organisierten Suchtmittelkriminalität durchgeführt werden. Aber auch die im Rahmen der EU bestehenden Kommunikationskanäle, insbesondere Europol, sowie die direkte bilaterale internationale Kooperation sind für den Erfolg verantwortlich.

Intensive Zusammenarbeit besteht auch mit den in Wien etablierten Vereinten Nationen. Eine ebenso bedeutende Rolle haben die in Österreich akkreditierten ausländischen und die im Ausland tätigen österreichischen Verbindungsbeamten.

Die Zusammenarbeit der Sicherheits- und Zollbehörden auf europäischen Flughäfen wird bei regelmäßig stattfindenden Versammlungen im Rahmen der Pompidou-Gruppe für Flughafendienste ständig erweitert und vertieft.

3.10 Organisierte Kriminalität

Für die Merkmale der organisierten Kriminalität existieren zahlreiche Definitionen, wobei jede einzelne, je nach Schwerpunkt und Blickwinkel, Anspruch auf Richtigkeit aufweist. Bei der in Europa vorherrschenden Definition ist organisierte Kriminalität zutreffend, wenn eine Straftat oder eine kriminelle Gruppe folgende Merkmale aufweist:

- Gewinn- und/oder Machtstreben als Motiv
- planmäßige Begehung von Straftaten, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit von erheblicher Bedeutung sind
- Zusammenarbeit von mehr als 2 Beteiligten
- Zusammenarbeit während eines längeren oder unbefristeten Zeitraums
- jede Person hat ihren eigenen Aufgabenbereich
- Verwendung kommerzieller oder unternehmensähnlicher Strukturen
- Anwendung von Gewalt oder anderer zur Einschüchterung geeigneter Mittel
- Einflussnahme auf Politik, Medien, öffentliche Verwaltung, Justizbehörden oder Wirtschaft

Organisierte Kriminalität ist ein komplexes Kriminalitätsphänomen. Ein großer Teil der organisierten Kriminalität ist als so genannte Kontrollkriminalität (wird überwiegend durch polizeiliche Ermittlungen aufgedeckt) zu verstehen, sodass das Erkennen dieser Kriminalitätsform in einer Wechselbeziehung zu dem Ausmaß und der Intensität der Ermittlungen durch die Strafverfolgungsbehörden bzw Gerichte steht.

Die aus den kriminellen Aktivitäten erzielten hohen Einnahmen werden meist mit realen Einnahmen vermengt sowie in legale Firmen (zB Gastronomiebetriebe) investiert. Bei ethnischen Gruppierungen, welche die überwiegende Mehrheit der kriminellen Organisationen darstellen, werden Geldbeträge bar oder über Money Transmitter in das Heimatland oder auf Konten im Ausland transferiert, für aufwändigen Lebensstil (etwa teure Autos und Wohnungen) verwendet oder in Sachwerten angelegt. Eine zentrale Rolle bei der Geldanlage spielt auch der Erwerb von Immobilien.

Die Dunkelfelder sind enorm, der Anteil der organisierten Kriminalität an der Gesamtkriminalität ist erheblich.

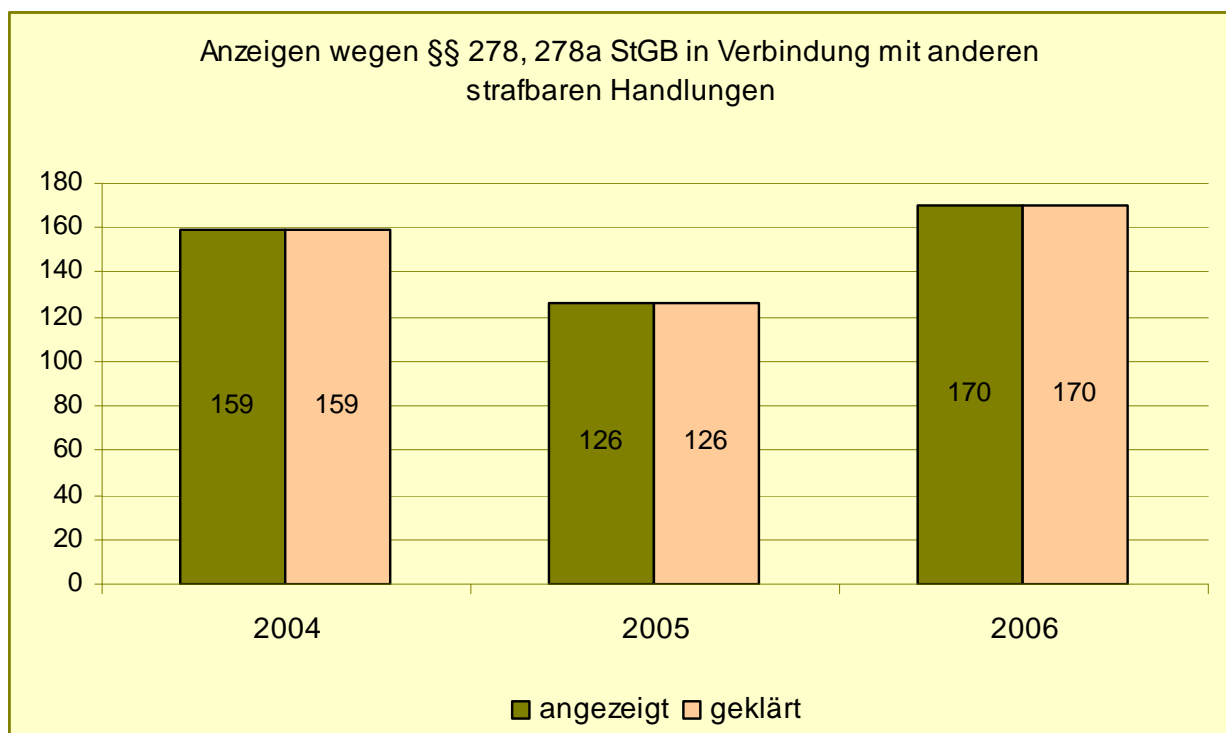
Wesentliche Erscheinungsformen der organisierten Kriminalität in Österreich sind

- Straftaten im Zusammenhang mit dem Nachtleben, inklusive
 - Menschenhandel und
 - Schlepperei
- Wirtschaftskriminalität, Geldwäsche, internationaler Finanzbetrug
- Suchtmittelkriminalität
- Zigarettenschmuggel
- Eigentumskriminalität
- Kfz-Verschlebung
- Gewaltkriminalität

Wegen §§ 278 (Kriminelle Vereinigung), 278a StGB (Kriminelle Organisation) in Verbindung mit anderen strafbaren Handlungen wurden im Jahr 2006 insgesamt 156 Anzeigen (2005: 234) erstattet.

§ 278 StGB: 86 Anzeigen (2005: 108 Anzeigen)
 § 278a StGB: 70 Anzeigen (2005: 126 Anzeigen)

Durch die Aufklärungsquote (100 %) wird deutlich, dass die Delikte der organisierten Kriminalität eine typische Kontrollkriminalität sind.



3.10.1 Straftaten im Zusammenhang mit dem Nachtleben

Menschenhandel

Der Menschenhandel als Phänomen rückte in Westeuropa im letzten Jahrzehnt in den Brennpunkt des Interesses. Österreich ist Ziel- und Transitland.

Die Definition des Menschenhandels unterscheidet sich in den einzelnen Staaten. Auf europäischer und internationaler Ebene ist Menschenhandel in engem Zusammenhang mit der organisierten Kriminalität zu sehen. Krimineller Menschenhandel wird weltweit betrieben. Die einzelnen Formen erfolgen zum Zwecke

- der sexuellen Ausbeutung
- der Ausbeutung der Arbeitskraft
- des Organhandels

In den letzten Jahren wurden sowohl auf Ebene der Europäischen Union, der Vereinten Nationen als auch des Europarates Rechtsinstrumente zur Bekämpfung des Menschenhandels ausgearbeitet. Mit dem StrÄG 2004 wurde eine umfassende Strafbestimmung geschaffen. Diese stellt den Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung von Personen, der Ausbeutung ihrer Arbeitskraft und der Ausbeutung durch Organentnahme, unabhängig von einer Grenzüberschreitung, der organisierten Kriminalität zuordnend oder nicht, unter Strafe. Mit der StPO-Novelle (In-Kraft-Treten 01.01.2006) erfolgten maßgebliche Verbesserungen hinsichtlich der rechtlichen Ansprüche der Opfer und deren Stellung im Strafverfahren im Vorgriff zu der umzusetzenden EU-Konvention.

Die NGOs (Nichtregierungsorganisationen) leisten eine unverzichtbare Arbeit. Sie sorgen unter anderem für Unterbringung und Sicherheit, psychologische Betreuung, medizinische Versorgung und Prozessbegleitung. Der Verein LEFÖ ist die einzige in Österreich anerkannte Einrichtung für Betroffene des Frauenhandels. Er wird zu gleichen Teilen von den Bundesministerien für Inneres und Gesundheit, Familie und Jugend finanziert. Mit der Interventionsstelle wurde ein 5-jähriger Rahmenvertrag, beginnend mit 2006, abgeschlossen. Zur Verstärkung der Hilfe für die Opfer ist ein Ausbau der Kapazitäten der Notwohnungen der Interventionsstelle erforderlich. Diesbezüglich wurde ein Konzept für Übergangswohnungen entwickelt. Das Projekt wird vom Innenministerium gefördert. Gemeinsam mit dem Justizministerium wurde für Opfer des Menschenhandels eine Informationsbroschüre (psychosoziale und juristische Prozessbegleitung) herausgegeben, die über Rechte und Unterstützungsmöglichkeiten informiert.

Die Ermittlungserkenntnisse zeigen, dass kriminelle Organisationen verstärkt Frauen aus den ehemaligen Ostblockstaaten (insbesondere Rumänien, Bulgarien) und aus dem südamerikanischen und afrikanischen Raum nach Österreich verbringen, um sie hier, in vielen Fällen unter Anwendung physischer und psychischer Gewalt, der Prostitution zuzuführen. Die Anwerbung der Frauen erfolgte zumeist durch ausländische Täter in den einzelnen Herkunftsländern. Der Transport der Frauen wurde sowohl durch in- als auch ausländische Tätergruppierungen vorgenommen. Die Anstellung in den Rotlichtlokalen erfolgte hauptsächlich durch inländische Täter.

Zwischen in- und ausländischen Täterorganisationen herrscht eine strikte Arbeitsteilung mit prozentueller Aufteilung der Gewinne. Die inländischen Gruppierungen dominieren in Österreich ca 700 Rotlichtlokale. In diesen Lokalen werden jährlich etwa 3500 Prostituierte registriert. Die Dunkelziffer der Geheimprostituierten, die in Lokalen, Wohnungen und auf dem Straßenstrich ihrer Beschäftigung nachgehen, dürfte um einiges höher liegen. Experten schätzen die Zahl auf das Doppelte.

Am Aufbau und bei den Aktivitäten der inländischen kriminellen Organisationen gab es kaum Veränderungen. Es wurde lediglich regional bedingt eine leichte Verschiebung zu ausländischen Gruppierungen beobachtet. Dies lässt darauf schließen, dass Ausländer vermehrt Nachtlokale erwerben. Bei den ausländischen Tätergruppierungen treten grundsätzlich nur Angehörige der untersten Schicht als Anwerber und Transporteure auf, in die obersten Führungsetagen kann kaum vorgedrungen werden. Die Anwerbung der Opfer erfolgt durch Zeitungsinserte, Angebote im Internet, Modelagenturen sowie durch persönliche Anwerbung in Diskotheken, Nachtlokalen und durch bereits in der Prostitution tätige Frauen.

Ein wichtiger Ansatz in der Bekämpfung ist die Aus- und Fortbildung, Sensibilisierung und Koordinierung der Exekutivbeamten. Auf Grundlage des im Rahmen des AGIS-Projekts 'Awareness Training on Trafficking in Human Beings for Police, Border Guards and Customs officers in EU Member States, Accession and Candidate Countries - Development of an European Curriculum' unter Federführung des ICMPD (International Centers for Migration Policy Development) wurde ein Ausbildungsprogramm entwickelt, das bei der Sicherheitsakademie angeboten wird. Im Rahmen des Projekts fand auch ein nationales Politseminar statt. Für den Bereich des Kriminaldienstes wurde im Rahmen der KDFR-Richtlinien (Kriminaldienst-Fortbildungsrichtlinien) eine Spezialausbildung entwickelt und durchgeführt.

Europol forderte die Mitgliedstaaten auf, eine zentrale Datensammlung über Menschenhändler und Opfer von Menschenhandel einzurichten, um die tatsächliche Situation in Europa darlegen zu können. Das Bundeskriminalamt konzentriert sich weiterhin auf die Errichtung einer solchen Datenbank unter Berücksichtigung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen.

Die Globalisierung sowie die fortschreitenden europäischen Einigungsprozesse verlangen nach europäischen Polizeistrategien. In Anbetracht der europäischen Überlegungen ist es notwendig, eine umfassende fortgesetzte und effektive Vernetzung aller in diesem Bereich in Österreich tätigen Dienststellen vorzunehmen, um das Netzwerk der kriminellen Aktivitäten zu erkennen und nachhaltig zu zerschlagen bzw zumindest zurückzudrängen.

Frauenhandel wirksam zu bekämpfen, verlangt repressive und präventive Maßnahmen. Aufklärungs- und Präventionsmaßnahmen sind sowohl in den Rekrutierungs- als auch in den Zielländern unverzichtbar.

Die Task Force der europäischen Polizeichefs (TFPC) trifft sich seit 2000, um strategische Vorfeldinformationen über Polizeiaktionen auszutauschen. Die regelmäßig abgehaltenen Sitzungen tragen erheblich zur Verbesserung der bilateralen Kontakte bei. Mit dem standardisierten Verfahren COSPOL (Comprehensive Operational Strategic Planning for the Police) wurde ein Instrument geschaffen, mit dem jedes zu erledigende Thema abgerastert werden soll. Im Berichtsjahr beschloss die TFPC im Rahmen der COSPOL-Strategie eine Trafficking in Human Beings-Gruppe mit Österreich als driver und Rumänien als codriver einzurichten. Die Arbeit der Gruppe zielt darauf ab, rumänische kriminelle Organisationen, die in der EU aktiv sind, zu identifizieren und strafrechtlich mit aller Konsequenz zu verfolgen. Finnland, Italien, Malta, Spanien, Deutschland, Polen, die Niederlande und die Slowakei werden das Projekt unterstützen.

Die internationale Gemeinschaft und ihre eingerichteten Gremien (UNO, EU, Interpol, Europol ua) und die betroffenen Staaten versuchen, Bekämpfungsstrategien auf ein einheitliches Niveau zu heben sowie Informations- und Aufklärungsarbeit in den Herkunftsländern zu initiieren. Grundlage aller internationalen Übereinkünfte ist die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der UN. Konkrete völkerrechtliche Verpflichtungen für die einzelnen Staaten ergeben sich aus zahlreichen Verträgen und Übereinkommen.

Die OSZE sieht die europäische Kooperation im Kampf gegen Menschenhandel unter Berücksichtigung der menschlichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Dimensionen. Die gegenwärtigen Maßnahmen zur Rückführung der Opfer in ihre Heimat sollen durch Reintegrationsprogramme ergänzt werden. Die Staaten wurden aufgefordert, einen nationalen Aktionsplan mit klarer Kompetenzaufteilung und zeitlichem Rahmen zur Umsetzung der Ziele zu erstellen. Viele Staaten leisteten dieser Aufforderung bereits Folge.

Für die Erarbeitung einer Europarats-Konvention wurde der Ad-hoc-Ausschuss CAHTEH (Council of Europe Ad-hoc Committee on Action against Trafficking in Human Beings) eingesetzt. Im Mai 2005 wurde die Konvention gegen Menschenhandel, deren Ziele insbesondere die Prävention und der Schutz und die Unterstützung der Opfer sind, vom Ministerkomitee des Europarats verabschiedet. Die Konvention wurde von Österreich im Mai 2005 unterzeichnet und im Juni 2006 ratifiziert. Menschenhandel wird nun explizit als Menschenrechtsverletzung anerkannt. Um die wirksame Umsetzung der Bestimmungen zu gewährleisten, wurde ein Kontrollmechanismus (GRETA) geschaffen. Aufgabe von GRETA (Expertengruppe für die Bekämpfung des Menschenhandels) ist es, Berichte zu erstellen und Maßnahmen der Staaten zu bewerten. Die Staaten, die die in der Konvention enthaltenen Maßnahmen nicht einhalten, werden aufgefordert, ihre Aktivitäten zu verstärken.

Mit Ministerratsbeschluss vom November 2004 wurde in Österreich die Task Force Menschenhandel eingerichtet. Die Task Force wurde mit der Ausarbeitung eines nationalen Aktionsplans betraut. Ständige Teilnehmer der Task Force sind die Bundesministerien für europäische und internationale Angelegenheiten, Gesundheit, Familie und Jugend, Justiz, Inneres, Soziales und Konsumentenschutz, Wirtschaft und Arbeit sowie die Interventionsstelle für Betroffene des Frauenhandels (Verein LEFÖ).

Der nationale Aktionsplan wurde im Berichtsjahr finalisiert und umfasst Aktionen in den Bereichen Koordination, Prävention, Opferschutz, Opferentschädigung, Strafverfolgung, internationale Zusammenarbeit, Datenerfassung, Monitoring und Evaluierung. Der nationale Aktionsplan sieht einen Umsetzungsrahmen bis 2008 vor und wird nunmehr im Ministerrat zu beschließen sein. Des Weiteren wurde ein Bericht der Bundesministerien für europäische und internationale Angelegenheiten, Gesundheit, Familie und Jugend, Inneres, Justiz und Soziales und Konsumentenschutz im Zuge der Task Force über in Aussicht genommene Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels auf Grund der Entschließung des Nationalrats am 12.07.2006 ausgearbeitet und dem Nationalrat zugeleitet.

Die USA bekräftigte, dass sie entschlossen ist, dem zum Zwecke der Ausbeutung immer intensiver werdenden Transfer von Menschen aus ihren Heimatländern in andere Staaten auch weiterhin ein genaues Augenmerk auf sämtliche Staaten der Welt und deren Engagement in der Bekämpfung und Verfolgung von augenscheinlichen Verbrechen des illegalen Menschentransfers zum Zwecke der arbeitsmäßigen und sexuellen Ausbeutung zu richten.

In dem jährlich veröffentlichten TIP-Report (Trafficking in Persons Report) werden sämtliche Staaten der Welt sowohl nach der vorkommenden Intensität von illegalem Menschentransfer zum Zwecke der vielseitigen Ausbeutung als auch nach der Intensität der an den Tag gelegten behördlichen Verfolgungshandlungen beurteilt.

Die in dem TIP-Report untersuchten Länder sind in vier Stufen eingeteilt:

Stufe 1

bedeutet, die Länder erfüllen vollständig die Mindestanforderungen des Trafficking Victims Protection Act of 2000 (Gesetz, das vom US-Kongress zum Schutz der Opfer von Menschenhandel im Jahr 2000 verabschiedet wurde).

Stufe 2

enthält die Länder, die nicht vollständig die Mindestanforderungen erfüllten, aber bedeutsame Anstrengungen hiezu unternehmen.

Stufe 2 – Beobachtungsliste

enthält jene Länder, die auch Anstrengungen unternehmen, die Mindestanforderungen zu erfüllen, aber deren Probleme sich dennoch nicht entschärfen bzw sogar zunehmen.

Stufe 3

enthält jene Länder, die die Mindestanforderungen nicht erfüllen und die auch keine diesbezüglichen Anstrengungen unternehmen.

Österreich erfüllt die Mindestanforderungen vollständig (Stufe 1).

Kriminalität im Rotlichtmilieu

Das Rotlichtmilieu umfasst zahlreiche gerichtliche (Menschenhandel, Zuhälterei, grenzüberschreitender Prostitutionshandel, Zuführen zur Prostitution) und verwaltungsrechtliche Straftatbestände (Übertretung nach den Prostitutionsgesetzen in den Bundesländern) und ist ein klassisches Betätigungsfeld der organisierten Kriminalität. In den kriminellen Organisationen sind unter anderem Verbindungen zum Suchtmittel- und Waffenhandel, illegalen Glücksspiel, Kfz-Diebstahl und zur Kfz-Verschlebung, Hehlerei und Urkundenfälschung festzustellen.

Polizeiermittlungen im Rotlichtmilieu richten sich in der Regel nicht gegen die Prostituierten, sondern gegen jene, die von dem Gewerbe profitieren.

Straftäter, die der organisierten Rotlichtkriminalität zuzurechnen sind, begründen und stärken ihre kriminellen Strukturen durch Erpressung, Drohung, Nötigung, Brandstiftung und anderer Gewaltdelikte. Um die Geschäftsgrundlagen nicht nachhaltig zu gefährden, werden Konflikte im Milieu selbst geregelt. Es soll so ein nachhaltiges Ermittlungsverfahren seitens der Polizei schon im Vorfeld vermieden werden. Verschwiegenheit gegenüber den Behörden ist eine Grundvoraussetzung für das Funktionieren der Organisationen.

Für die Aufrechterhaltung der kriminellen Strukturen wird zahlreiches Hilfspersonal (Türsteher, Schlägertrupps, Fahrer ua) benötigt, das sich aus in Österreich bereits länger aufhaltigen Ethnien rekrutiert, teilweise aber auch aus den Heimatländern direkt gestellt wird. Für die Kontrolle der Prostituierten werden häufig Kellner, Barbedienung und langjährige Prostituierte eingesetzt.

Durch Einreiseerleichterungen wie Visumfreiheit und besondere Arbeitserlaubnisse (Prostituierten- und Tänzervisa) kamen in den letzten Jahren vermehrt Frauen aus Rumänien und Bulgarien nach Österreich. Die mitgereisten Zuhälter üben die gängige Form der Ausbeutung aus und wenden auch Gewalt an.

Die Prostitution wird in klassischer Form (Straßenstrich, Bordelle, Bars, Massagesalons, SM-Studios uÄ), verstärkt jedoch über Internet, Mobiltelefon und Sexmedien angeboten. Zur eigentlichen Geschäftsabwicklung bedient man sich so genannter Escortservices. Es werden Haus- und Hotelbesuche, Begleitung in Swinger-, Homo- und Lesbenclubs sowie Sonderformen wie Sex im Luxusauto oder auf der Yacht angeboten. Aktuelle Trends sind die Umgestaltung bestehender Bordelle und die Neuerrichtung von Saunacclubs. Es handelt sich dabei um bordellartige Betriebe, in denen die Prostituierten als selbständig Erwerbstätige auftreten und zur Verschleierung ihres Abhängigkeitsverhältnisses zu den Betreibern Eintritt zahlen.

Der Trend zum Luxusbordell und zu den Laufhäusern setzte sich im Berichtsjahr fort.

Das Rotlichtmilieu wird von einheimischen Täterorganisationen dominiert, die Prostitution jedoch hauptsächlich von ausländischen Staatsbürgerinnen ausgeübt. Asylwerberinnen, die als Prostituierte arbeiten, sind für die Exekutive ein schwer zu lösendes Problem. Obwohl sie keine Beschäftigung ausüben dürfen, stellen Stadtverwaltungsbehörden Kontrollkarten für diesen Personenkreis aus.

Anfang der 90er Jahre waren die Prostituierten österreichischer Herkunft bestimmend. In den größeren Städten gibt es zwar weiterhin zahlreiche österreichische Kontrollprostituierte, die Gesamtzahl ist jedoch kontinuierlich rückläufig. Illegale österreichische Prostituierte sind fast gänzlich dem Suchtmittelmilieu zuzurechnen.

Männliche Kontrollprostituierte sind in geringer Zahl, hauptsächlich in Wien, registriert.

Einheimische Prostituierte arbeiten verstärkt ohne Zuhälter.

Personen ausländischer Provenienz versuchen seit Jahren, eine Vormachtstellung im Rotlichtmilieu zu erlangen. Dies gelang bis dato nur in von Ausländern besuchten illegalen Rotlichtbetrieben. Personen türkischer und jugoslawischer (albanischer) Ethnie versuchen in so genannten türkischen Cafes in Wien, Nieder- und Oberösterreich Frauen, vorwiegend aus Bulgarien, Rumänien und der Slowakei, der Prostitution zuzuführen. Die diesbezüglich eingerichtete Arbeitsgruppe Halbmond hat das Ziel, die Kriminalitätslage darzustellen und zweckdienliche Informationen zu erhalten, um die kriminellen Strukturen nachhaltig zu zerschlagen.

Die 2001 in Oberösterreich begonnenen Ermittlungen (Operation Slave Trade I) gegen eine kriminelle Organisation endeten im Jahr 2004 mit der gerichtlichen Verurteilung mehrerer Täter wegen Menschenhandel und Vergewaltigung. Führende Mitglieder der kriminellen Organisation wurden nicht verurteilt. Im Jahr 2005 wurde der so genannte Rotlichtkönig von Linz wegen fahrlässiger Krida zu einer unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt, die er seit Herbst 2005 verbüßt. Ab diesem Zeitpunkt geriet das örtliche Rotlichtmilieu in Bewegung. Ein ebenfalls im oberösterreichischen Rotlichtmilieu tätiger Rivale versuchte, die Lokale des Inhaftierten gewaltsam (Abwerbung von Prostituierten, Brandstiftungen) zu übernehmen. Die diesbezüglichen Ermittlungen (Operation Slave Trade II) und Maßnahmen präventiver Natur (verstärkter Ermittlungsdruck, Observationen, vermehrte Kontrollen) führten dazu, den offenen Ausbruch eines Konflikts zu verhindern. Konkret war nachzuweisen, dass polizeibekannt Personen des Rotlichtmilieus aus dem Raum Berlin, zum Teil russischer Ethnie, in das Milieu von Oberösterreich einsickerten und von den örtlichen Bordellbetreibern für Gewalttaten angeheuert wurden. Festgestellt wurde auch, dass minderjährige Mädchen aus Deutschland in Lokalen in Oberösterreich der Prostitution nachgingen. Im Zuge der Fußball-Weltmeisterschaft im Juni 2006 konzentrierte sich der Täterkreis wieder auf das Betätigungsfeld Berlin. Die deutschen Behörden identifizierten einige der in Oberösterreich aufgetretenen Personen. Im Dezember 2006 kam es in Berlin zu einem Gerichtsverfahren, in dessen Verlauf die 2005 und 2006 in Oberösterreich tätigen Verdächtigen verhaftet und wegen gefährlicher Drohung und Nötigung verurteilt wurden. Die polizeilichen Ermittlungen in Oberösterreich sind noch nicht zur Gänze abgeschlossen.

Umfangreiche Ermittlungen im Tiroler Rotlichtmilieu wegen grenzüberschreitenden Prostitutionshandels, Zuhältereie, Gründung einer kriminellen Vereinigung und anderer Delikte führten im April 2006 zur Ausforschung von acht Haupttätern. Es wurde ein Bargeldbetrag von € 160.000 sichergestellt. Die Untersuchungen sind noch nicht zur Gänze abgeschlossen. Im Rahmen der Ermittlungen wurden auch drei Rechtsanwälte wegen des Verdachts der Anstiftung zur falschen Beweisaussage angezeigt.

Eine ungarische Tätergruppe wurde wegen grenzüberschreitenden Prostitutionshandel, Zuhälterei und Zuführen zur Prostitution angezeigt. Die Ausübung der Prostitution fand in Bordellen und Wohnungen statt, es wurden sowohl weibliche als auch männliche Personen der Prostitution zugeführt.

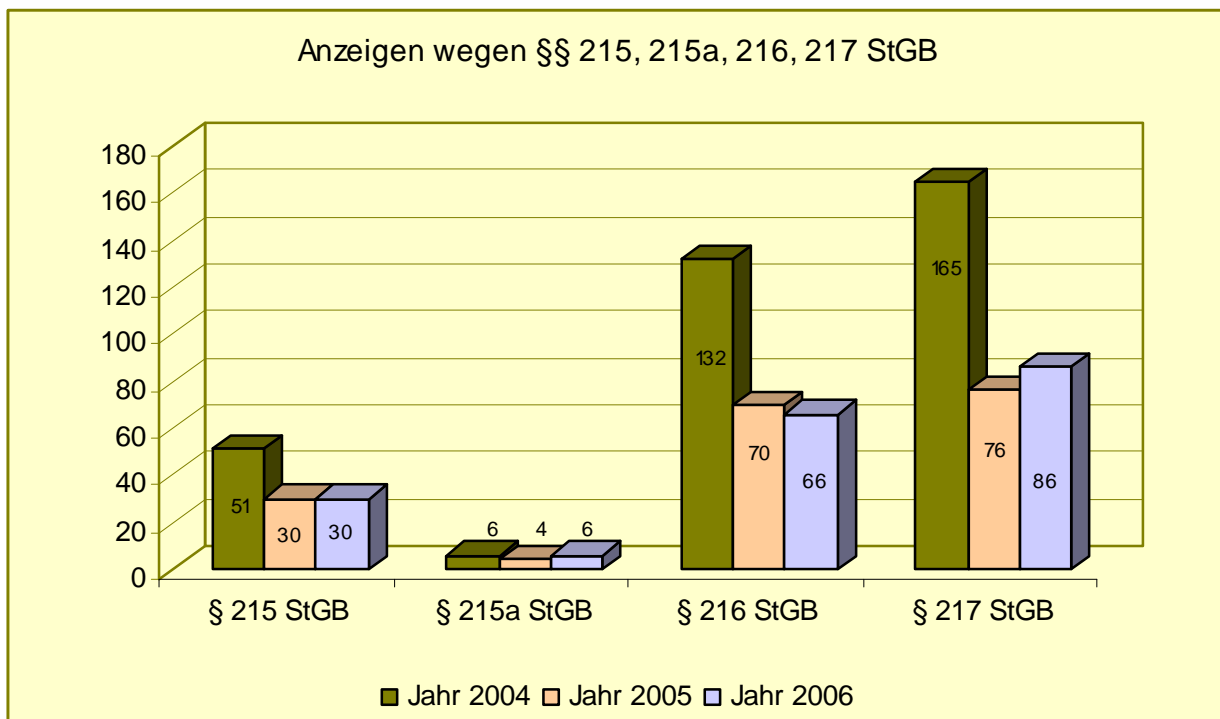
Wegen immer wieder nachgewiesenen kriminellen Aktivitäten einzelner Mitglieder oder Untergruppierungen (Chapters) sind die Hells Angels eine der umstrittensten Bikervereinigungen und in einigen Ländern verboten. In Österreich gibt es derzeit fünf Vereine, die ihre Standorte in Wien (MC Vienna), Kärnten (MC Carinthia), Vorarlberg (MC Vorarlberg), Tirol (MC Tyrol) und Oberösterreich (MC Nomads) haben. Zwischen den Chapters bestehen enge Beziehungen. Neben den bereits in Wien festgestellten Verbindungen ins Rotlichtmilieu wurden diese nun auch in Oberösterreich und Tirol verifiziert.

Im Rahmen von Ermittlungen im Rotlichtmilieu kam es sowohl in Wien als auch in anderen Bundesländern zu Anzeigen gegen Polizeibeamte, die zum Teil vom Dienst suspendiert wurden.

Im Jahr 2006 erfolgten insgesamt 188 Anzeigen (2005: 180 Anzeigen):

§ 215 StGB:	30 Anzeigen (2005: 30 Anzeigen)
§ 215a StGB:	6 Anzeigen (2005: 4 Anzeigen)
§ 216 StGB:	66 Anzeigen (2005: 70 Anzeigen)
§ 217 StGB:	86 Anzeigen (2005: 76 Anzeigen)

Die Aufklärungsquote verdeutlicht, dass die Delikte eine typische Kontrollkriminalität sind.



3.10.2 Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Unter Geldwäsche versteht man das Verschleiern des illegalen Ursprungs von Erträgen aus kriminellen Aktivitäten (Vortaten). Als Vortaten gelten alle Verbrechen und bestimmte Vergehen (zB Urkundenfälschung und -unterdrückung, Schmuggel). Unter Terrorismusfinanzierung versteht man die Bereitstellung oder Sammlung von Vermögenswerten zur Ausführung eines terroristischen Aktes.

Die Egmont-Gruppe ist ein internationales Gremium von nationalen Meldestellen (FIU-Financial Intelligence Unit) und umfasst derzeit 102 Mitglieder. Ziel der Egmont-Gruppe ist die Förderung der Kontakte zwischen den nationalen Meldestellen und die Errichtung von einheitlichen Standards in der internationalen Zusammenarbeit. Im Vordergrund steht der Austausch von Informationen zu Verdachtsanzeigen, um internationale Fälle der Geldwäsche und die Finanzierung des Terrorismus besser erkennen und bekämpfen zu können. Österreich nahm im Berichtsjahr an zwei Arbeitsgruppensitzungen und am jährlich stattfindenden Plenary Meeting teil.

Die FATF (Financial Action Task Force on Money Laundering) wurde am G7-Gipfel in Paris 1989 als unabhängige Organisation zur Bekämpfung der Geldwäscherei gegründet und umfasst derzeit 33 Mitglieder. Ziel der FATF ist es, weltweit einheitliche Standards in der Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung zu etablieren. Im Zuge von Länderprüfungen wird von der FATF mit Unterstützung durch die Weltbank und dem Internationalen Währungsfonds die Einhaltung der Standards bewertet. Im Rahmen der Länderprüfung 2004 wurde bescheinigt, dass Österreich alle internationalen Standards erfüllt. Die FATF setzte im Berichtsjahr die Prüfung der Staaten fort.

Die Arbeitsgruppe misuse of corporate vehicles befasste sich vor allem mit juristischen Personen und anderen rechtlichen Konstrukten, insbesondere Offshore-Gesellschaften. Österreich nahm an insgesamt drei Sitzungen teil. Die Arbeiten sind beendet, die FATF publizierte diesbezüglich einen Bericht. Derzeit ist Österreich in die Arbeitsgruppe Geldwäsche in Verbindung mit dem Drogenhandel eingebunden.

In Österreich sind Banken, Kreditinstitute und zahlreiche Berufsgruppen verpflichtet, jeden Verdacht auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu melden.

Die 3. Geldwäscherichtlinie 2005/60/EG vom 26.10.2005 (Richtlinie zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung) wurde am 25.11.2005 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Sie ersetzt die bestehende Geldwäscherichtlinie 91/308/EWG, geändert durch Richtlinie 2001/97/EG, und setzt die Empfehlungen der FATF (Financial Action Task Force on Money Laundering) um. Die Mitgliedstaaten sind zur Umsetzung bis zum 15.12.2007 verpflichtet.

Die Richtlinie enthält Regelungen, die nicht nur für Finanzdienstleistungs- und Kreditinstitute gelten, sondern auch für natürliche und juristische Personen in Ausübung ihrer Tätigkeit als Abschlussprüfer, Steuerberater, in bestimmten Fällen auch für Notare und andere rechtsberatende Berufe, aber auch für Immobilienmakler und Versicherungsvermittler. Darüber hinaus werden auch jene Personen erfasst, die mit Gütern handeln und bei welchen Barzahlungen von € 15.000 oder mehr erfolgen. Die Mitgliedstaaten haben die Möglichkeit, bestimmte risikoärmere Personen aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie herauszunehmen. Hervorzuheben sind auch die Einführung besonderer Sorgfaltspflichten und eines risikobasierten Ansatzes bei der Identifizierung von Kunden und die Pflicht zur Identifizierung und laufenden Überwachung von politisch exposed persons (PEP) sowie den wirtschaftlichen Eigentümern von nicht börsennotierten Unternehmen/sonstigen juristischen Personen.

Im Berichtsjahr erfolgte die Teilnahme an insgesamt 20 nationalen und internationalen Schulungs- und Sensibilisierungsveranstaltungen. Im Oktober 2006 wurde für rumänische Polizeibeamte ein viertägiger Workshop durchgeführt. Von besonderer Bedeutung sind die regelmäßig abgehaltenen multidisziplinären Sitzungen, an denen, abhängig vom Themenschwerpunkt, Vertreter der Geldwäschemeldestelle, des Bundesamts für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung, der Bundesministerien für europäische und internationale Angelegenheiten und Justiz, der Finanzmarktaufsicht und der Nationalbank teilnehmen.

Die UNODC (United Nations Office on Drugs and Crime) koordiniert gemeinsam mit anderen internationalen Organisationen Initiativen gegen die Geldwäsche. Es finden regelmäßig Treffen statt. Im Berichtsjahr wurde an einer Schulungsveranstaltung für osteuropäische Staatsanwälte mitgewirkt.

In dem bei Europol geführten Analysesystem AWF Sustrans werden Verdachtsanzeigen über geldwäscheverdächtige Finanztransaktionen sowie verdächtige Fälle von grenzüberschreitendem Bargeldverkehr analysiert. Österreich nimmt an dem Analysesystem teil.

Österreich leitet ein Twinning-Programm mit Kroatien. Das EU-Projekt Prevention and Combating Money Laundering wird im Jahr 2007 finalisiert werden.

Geldwäschemeldestelle

Im Jahr 2006 erhielt die Geldwäschemeldestelle 692 Verdachtsmeldungen (2005: 467). Kredit- und Finanzinstitute übermittelten 651 Verdachtsmeldungen, lediglich 41 Meldungen wurden von Nichtbanken (BMF: 17, Versicherungsgesellschaften: 7, Rechtsanwälte: 4, Notare: 2, Finanzmarktaufsicht: 5, Wirtschaftstreuhand: 2, Gewerbetreibende: 3, gewerblicher Buchhalter: 1) erstattet. Darüber hinaus wurden 472 Anfragen (2005: 446) in- und ausländischer Polizeibehörden und Geldwäschemeldestellen bearbeitet. Insgesamt wurden im Berichtsjahr bei der Geldwäschemeldestelle 2602 Akteineingänge (2005: 2048) verzeichnet.

121 Anzeigen (2005: 109) wurden an die Staatsanwaltschaft übermittelt. Der Großteil der inkriminierten Gelder stammt aus Betrugshandlungen, dem Suchtgifthandel und der Eigentumskriminalität.

In 37 Fällen erstatteten die meldepflichtigen Berufsgruppen Meldung wegen des Verdachts der Terrorismusfinanzierung. Diese Meldungen wurden dem Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung weitergeleitet.

Die Gerichte erließen 21 einstweilige Verfügungen über einen Gesamtbetrag von € 27.964.460. Über gerichtlich angeordnete Safeöffnungen wurden Barbeträge in der Höhe von € 150.000 beschlagnahmt.

Zudem wurden 24 Gerichtsaufträge und 37 Kontoöffnungsbeschlüsse verfügt, die zu 60 Kontoauswertungen, 3 Haftbefehlen, 3 Hausdurchsuchungen und 12 Einvernahmen führten.

Die Geldwäschemeldestelle erließ in 23 Fällen Anordnungen nach dem BWG zwecks Aufschiebung von bevorstehenden Transaktionen.

Von den Kreditinstituten wurden insgesamt 1825 Meldungen, davon 1174 Meldungen über insgesamt 2721 Sparbücher, erstattet. Diesbezüglich erging in einigen Fällen Strafanzeige wegen Betrugsverdacht.

3.10.3 Vermögensabschöpfung

Die Vermögensabschöpfung verhindert weitere Straftaten, überführt Verdächtige und hilft Opfern. Im Jahr 2006 konnten Vermögenswerte in der Höhe von € 22.635.432 und USD 99.971 gesichert werden. Herausragende Amtshandlungen wurden in Tirol und Vorarlberg, wo der Großteil der Vermögenswerte beschlagnahmt wurde, geführt.

Das Hauptmotiv für grenzüberschreitende organisierte Kriminalität sind wirtschaftliche Gewinne. Die Gewinne bieten Anreiz für die Begehung weiterer Straftaten, mit denen noch höhere Erträge erzielt werden sollen. Damit die organisierte Kriminalität wirksam bekämpft werden kann, müssen Informationen, die zum Aufspüren und zur Beschlagnahme der Erträge aus Straftaten oder anderer Vermögensgegenstände von Straftätern beitragen können, ohne Verzug unter den Mitgliedstaaten der Europäischen Union ausgetauscht werden.

Im Zuge der österreichischen EU-Ratspräsidentschaft 2006 wurde ein Vorschlag zur Erlassung eines Rechtsaktes zur Verbesserung der Zusammenarbeit der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten eingebracht. Dieser Rechtsakt ist insbesondere als eine Maßnahme zur effektiveren Bekämpfung organisierter Kriminalität gedacht und ergänzt den Rahmenbeschluss über die Vollstreckung von Entscheidungen über die Sicherstellung von Vermögensgegenständen oder Beweismitteln in der EU aus dem Jahr 2003. Die Zusammenarbeit der Ermittlungsbehörden innerhalb der EU im Bereich der Vermögensabschöpfung wird durch die Einrichtung bzw. Benennung von nationalen Vermögensabschöpfungsstellen in allen 27 Mitgliedstaaten erheblich verbessert werden. Somit wird gewährleistet, dass Anfragen zum Aufspüren von illegal erlangten Vermögenswerten in Zukunft durch spezialisierte Dienststellen bearbeitet werden, die über das notwendige Fachwissen und die erforderlichen Kontakte verfügen. Weiters wird eine rasche Bearbeitung gesichert, die eine wichtige Voraussetzung für den Erfolg einer Amtshandlung und für die gerichtliche Beschlagnahme im Rechtshilfeweg ist. Der Beschluss ist von den Mitgliedstaaten innerhalb eines Jahres nach Verlautbarung im Amtsblatt umzusetzen.

Die europäischen Finanzermittler vereinigten sich zu der Camden Asset Recovery Interagency Network (CARIN). Die Eröffnungskonferenz fand am 23.09./24.09.2004 in Den Haag statt. Dieses Netzwerk soll zur Verbesserung der gegenseitigen Kenntnis der Methoden und Techniken bei der grenzüberschreitenden Ermittlung, Einfrierung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten oder anderer Vermögensgegenstände im Zusammenhang mit Straftaten beitragen. Österreich hatte im Jahr 2006 den Vorsitz inne. Im Rahmen der Jahreshauptversammlung im Mai 2006 in Salzburg wurde eine Seminarkonferenz veranstaltet, die in Workshops Methoden zur verbesserten internationalen Zusammenarbeit und Vorschläge zur praktischen Anwendung erarbeitete. Im Vordergrund stand die Errichtung von Zentralstellen in allen EU-Ländern zur Beschlagnahme und Abschöpfung von illegal erworbenem Kapital. Die Ergebnisse wurden der EU-Kommission weitergeleitet.

Im Rahmen der kriminaldienstlichen Fortbildung für Sachbearbeiter auf den Gebieten Suchtmittelkriminalität und Betrugsbekämpfung wurden mehrere Schulungen durchgeführt. Die Ausbildungsreihe wird fortgesetzt.

In einem Rechtshilfeverfahren für Vaduz wurden im Kleinwalsertal Vermögenswerte auf Konten im Gesamtumfang von € 12,216.200 sowie USD 99.971 sichergestellt. Die Gelder stammen aus dem Vermögen, das der nigerianische Ex-Diktator Sani ABACH auf westliche Banken fließen hat lassen.

In einem Verfahren für die deutschen Behörden wegen Verdachts der Untreue und Steuerhinterziehung wurden in einem Ferienhaus in Trins 172 Kunstgegenstände im geschätzten Wert von € 3Mio. sichergestellt.

Zwei niederländische Staatsangehörige zahlten bei einer Tiroler Bank einen Bargeldbetrag von € 3,049.000 in gebrauchten Scheinen auf verschiedene neu eröffnete Konten und Sparbücher ein. Beim Versuch, weitere € 2,2 Mio. bei der Bank einzuzahlen, wurden sie festgenommen. Das Gericht erließ wegen des Verdachts der Geldwäsche eine einstweilige Verfügung zur Sicherung der Abschöpfung bzw des Verfalls.

In Vorarlberg wurden wegen des Verdachts der Geldwäsche in vier Fällen Vermögenswerte in der Höhe von € 1,378.876 sichergestellt.

Im Rahmen von zwei US-amerikanischen Ermittlungen wegen des Verdachts des Suchtgifthandels wurden Vermögenswerte in der Höhe von € 318.884 und € 141.000 sichergestellt.

In einem Verfahren wegen Suchtmittelhandels wurden vier Pkw im Gesamtwert von € 290.000 gesichert.

Im Verfahren gegen die Verantwortlichen einer Wiener Finanzfirma wurden Kontounterlagen von zahlreichen Firmen im In- und Ausland gesichtet und ausgewertet. Des Weiteren wurden 1600 E-Mails gesichtet. Der Vorhalt der penibel geführten Auswertung der Finanzströme und der Kontenanalysen führte zu umfassenden Geständnissen aller Verdächtigen.

Seit März 2006 ermittelt eine Sonderkommission in der Causa BAWAG, in der das Bundeskriminalamt ständig eingebunden ist. Die Beamten führten Einvernahmen von Zeugen und Verdächtigen im In- und Ausland durch. Es wurde unzähliges Beweismaterial gesichtet. Auf gerichtliche Anordnung wurden Bankgeschäftsunterlagen geprüft, wobei mehr als 570 Konten und Wertpapierdepots von Firmen, Stiftungen und Personen geöffnet wurden.

3.10.4 Zigarettenschmuggel

Der Zigarettenschmuggel läuft weitgehend im gewerblichen Güterverkehr ab. Schmuggel und Fälschung von Zigaretten sind ein Betätigungsfeld der organisierten Kriminalität. Dem legalen Groß- und Einzelhandel werden erhebliche wirtschaftliche Schäden zugefügt. Österreich ist Transit- und Zielland.

Im Berichtsjahr wurden in Österreich 92,5 Mio. geschmuggelte Zigaretten sichergestellt. Die europaweite Bekämpfung dieser Kriminalitätsform gehört zum Mandatsbereich von Europol. Österreich beteiligt sich am Analyseprojekt AWF Smoke. Die Europäische Union verstärkt ihre Maßnahmen mit dem Programm Hercule II.

In Österreich nehmen Täter georgischer Abstammung den ersten Rang ein. Sie kooperieren mit rumänischen Tätergruppen beim Schmuggel aus Rumänien, Ungarn, der Ukraine und Moldawien. Tätergruppen aus Albanien und dem ehemaligen Jugoslawien arbeiten mit kriminellen Organisationen in Albanien, Rumänien, Italien und mit Organisationen der Nachfolgestaaten Jugoslawiens zusammen.

Polnische Tätergruppen schmuggeln von Polen und der Ukraine meist über Tschechien nach Österreich. Andere kriminelle Organisationen beliefern über Österreich Deutschland, Belgien, Holland, Großbritannien, Italien und Frankreich mit geschmuggelten und teilweise auch illegal produzierten Zigaretten.

Im Rahmen von Strukturermittlungen wurde der Aufbau der kriminellen Organisationen erfasst. Die unterste Ebene sind Lkw-Chauffeure, Verkäufer in den Abnehmerländern und andere Handlanger. Im Vergleich zu den Gewinnen der Organisation und ihrem Risiko erhalten sie nur eine geringe Abgeltung für ihre illegale Tätigkeit. In der Regel sind nur Geldstrafen im Finanzstrafverfahren zu befürchten. Den Festgenommenen werden oftmals Anwälte organisiert.

Die Hintermänner halten nur über Dritte Kontakt zu den ausführenden Tätern. Sie finanzieren Fabriken für die illegale Produktion von Zigaretten, Alkohol, Parfum, Weißwaren etc (leicht absetzbare und gewinnbringende Gegenstände des täglichen Gebrauches) und deren Schmuggel. Die Herkunft des Geldes wird durch Finanztransaktionen verschleiert.

Es wurde beobachtet, dass sich Tätergruppen gegenseitig helfen, um Lieferengpässe zu überbrücken.

Zu den maßgeblichen kriminellen Organisationen und zu korrupten Entscheidungsträgern bzw Organwaltern wird Kontakt gepflegt. Es ist durchaus üblich, dass die eine oder andere Lieferung geopfert wird, damit bestimmte Behörden oder Beamte einen Erfolg vorweisen können.

Verschiedene Indikatoren lassen darauf schließen, dass eine Organisation wöchentlich durchschnittlich bis zu 30 000 Stangen Zigaretten nach und durch Österreich schmuggelt. Der Reingewinn beläuft sich schätzungsweise auf drei bis vier Euro pro Stange.

Cirka 20 bis 30 % der in Österreich gerauchten Zigaretten gelangen illegal nach Österreich, davon wiederum dürften 30 % Fälschungen sein.

Die Flexibilität und Organisation der Tätergruppen ermöglichen es, Schmuggelrouten binnen kürzester Zeit zu ändern. Neben den herkömmlichen Transitrouten von Ost nach West wurden neue Routen von Nord nach Süd (Österreich-Italien), West nach Ost (Spanien-Deutschland und England) und Süd nach Ost (Bosnien-Rumänien, in weiterer Folge Österreich) festgestellt.

3.10.5 Grunderwerb

Der Grunderwerb durch ausländische Personen ist in allen Bundesländern genehmigungspflichtig. Das Bundeskriminalamt überprüft die Anträge nach den unterschiedlichen landesgesetzlichen Regelungen.

Im Jahr 2006 wurden 843 Grunderwerbsakte (Burgenland: 5, Niederösterreich: 100, Wien: 738) überprüft.

Im Berichtsjahr wurde kein Grunderwerb durch die Ausländergrunderwerbskommissionen abgelehnt (eine zeitliche Verzögerung). Nur die lückenlose Dokumentation, dass die veranlagten Gelder von einem Verbrechen herrühren, berechtigen zur Ablehnung. Dazu ist aber notwendig, dass der Antragsteller die Herkunft der Mittel überprüfbar deklariert. Dies liegt jedoch in der Kompetenz der Länder.

Nach wie vor kann die Ausländergrunderwerbskommission bei beabsichtigten Käufen von Immobilien durch den Erwerb von mehrheitlich in österreichischem Eigentum befindlichen Gesellschaften umgangen werden, wenn die Eigentumsverhältnisse der Gesellschaft kurze Zeit später zugunsten von Ausländern wechseln.

Der verstärkte Immobilienerwerb durch Personen aus den ehemaligen GUS-Staaten, insbesondere im Hinblick auf hochwertige Immobilien, wurde nicht mehr beobachtet.

3.10.6 International agierende Straftätergruppen in Österreich

3.10.6.1 Kriminelle multiethnische Organisationen aus Süd- und Südosteuropa

In den Staaten Europas gibt es weiterhin unterschiedliche Standards in der außen- und innenpolitischen Stabilität, die durch die verschiedenen Entwicklungsschritte hinsichtlich eines EU-Beitrittes noch verstärkt werden. Es gibt Länder, die Beitrittskandidaten sind und Staaten, die in Verhandlungen über den Abschluss eines solchen Abkommens mit der EU stehen. Die unterschiedlichen politischen Entwicklungen werden naturgemäß von einer ungleichen wirtschaftlichen Entwicklung begleitet. Die Phase der Umstrukturierung der Exekutive in diesen Ländern ist noch nicht abgeschlossen und fast ausnahmslos mit einer Reduzierung der Anzahl der Polizeibeamten verbunden. Die zum Teil vorhandene Unterbezahlung stellt ein enormes Risiko im Hinblick auf Korruption und Amtsmissbrauch dar. Diese Faktoren erschweren die internationale Zusammenarbeit, wenngleich im Berichtsjahr eine Reihe von internationalen Verfahren auf Grund hervorragender Kooperation mit den Staaten in Südosteuropa erfolgreich abgeschlossen wurde.

Die EU-Mitgliedstaaten Slowenien und Ungarn erzielten in der Bekämpfung der organisierten Kriminalität die besten Fortschritte, es kann von einer guten Zusammenarbeit gesprochen werden. In anderen Ländern ist die Aufarbeitung der jüngeren Vergangenheit ein schwieriges Unterfangen, generell wird aber eine verbesserte internationale Zusammenarbeit festgestellt. Mit 01.01.2007 wurden Bulgarien und Rumänien EU-Mitgliedstaaten. Die Zusammenarbeit mit den Verbindungsbeamten ist als gut zu bezeichnen, hängt jedoch stark vom Willen der zentralen und regionalen Dienststellen ab.

Die Situation im Kosovo, in Serbien, Montenegro, Albanien und Mazedonien wird nicht unwesentlich vom Ausgang der Verhandlungen über den zukünftigen Status des Kosovo beeinflusst werden. Eine instabile Sicherheitslage in dieser Region würde den kriminellen Gruppierungen entgegenkommen. Auf Grund der zum Teil unterwanderten Diaspora in den EU-Mitgliedsländern könnten diese kriminellen Gruppen aber auch die Sicherheitslage im gesamten EU-Raum negativ beeinflussen. Der seit Jahrzehnten bestehende Schmuggelpfad in den EU-Raum, die so genannte Balkanroute, war unverändert die Örtlichkeit einer Reihe von Kriminalitätsfeldern.

Im Berichtsjahr waren Drogen- und Menschenhandel, Zigarettenschmuggel und Eigentumskriminalität bevorzugte Kriminalitätsfelder der kriminellen Gruppierungen aus den Balkanländern. In der österreichischen Kriminalstatistik nehmen sämtliche Nachfolgestaaten Jugoslawiens unverändert die vordersten Plätze ein.

Die unterschiedlichen Rechtslagen und Gesetzesnormen sind ein Hemmschuh bei der internationalen kriminalpolizeilichen Zusammenarbeit. Durch eine Vielzahl von europäischen und bilateralen Projekten wird aber laufend eine Verbesserung erzielt. Das im Jahr 2000 in Bukarest eingerichtete SECI-Center (Southeast European Cooperative Initiative) ist eines der bedeutendsten Schritte für die südosteuropäische Kooperationsinitiative und hat eine wichtige Position bei der Verbesserung der Zusammenarbeit von Polizei und Zoll. Es unterstützt die jeweils zuständigen nationalen Stellen bei der Bekämpfung der Kriminalität. Die Stability Pact Initiative (SPOC) arbeitet mit SECI zusammen.

Die Kooperation hinsichtlich Schulung und logistischer Unterstützung bedarf einer Fortsetzung. Im Berichtsjahr gab es eine erfolgreiche kriminalpolizeiliche Zusammenarbeit mit Serbien (Montenegro). Das Twinning-Projekt mit Kroatien hat zum Ziel, kroatische Verwaltungsbehörden im Bereich der Vorbeugung und Bekämpfung der Geldwäsche zu schulen.

3.10.6.2 Türkische kriminelle Organisationen

In Österreich leben laut Statistik Österreich ca 130 000 Personen türkischer Nationalität. Eine Unterscheidung zwischen Türken und Kurden wird nicht getroffen. Hinzu kommen etwa 100 000 türkischstämmige Personen, die mittlerweile österreichische Staatsbürger sind. Neben den legal in Österreich lebenden Türken ist davon auszugehen, dass eine große Anzahl türkischstämmiger Personen illegal (meist nach Asylablehnung) in Österreich aufhältig ist. Türkische und türkischstämmige Personen sind demnach die zweitstärkste ethnische Gruppierung in Österreich.

Türkische Gruppierungen suchen und nutzen den freien Markt der EU. Die Globalisierung der Wirtschaft prägt diese Strukturen immer stärker und erfordert eine umfassende Bekämpfung durch speziell ausgebildete Polizeibeamte. Türkische Gruppierungen sind bereits in allen Mitgliedstaaten der EU zu finden. Einige Staaten werden als Ruheraum und Rückzugsgebiet, andere als Lagerstätten mit entsprechender Logistik genutzt. Beim Suchtmittelhandel wird Österreich als Transitland und als Rückzugsgebiet für Mitglieder von kriminellen Organisationen genutzt. Zu Personen und Tätergruppierungen in den angrenzenden EU-Staaten bestehen enge Verbindungen in allen Kriminalitätsfeldern. Im Berichtsjahr wurde festgestellt, dass die Verbindungen zu Tätergruppen aus den Nachfolgestaaten der Sowjetunion sowie in den arabischen Raum intensiviert wurden. Im Speziellen wurden Kontakte nach Dubai und in die Ukraine nachgewiesen.

In den kriminellen Gruppierungen besteht eine strenge hierarchische Rollenverteilung, durch interne Kontrollmechanismen wie Einschüchterung werden die Mitglieder diszipliniert. Die hierarchische Rollenverteilung wird von den einzelnen Mitgliedern durchaus positiv gesehen, da ein Rückhalt und sozialer Status garantiert ist.

Wesentliche und führende Personen, die der türkischen organisierten Kriminalität zuzurechnen sind, leben in Österreich und gehen ihrer Beschäftigung nach. Sie gründen Firmen oder setzen Strohleute ein, sodass kaum nachvollziehbar ist, wer der tatsächliche Firmeninhaber ist und woher die erforderlichen Gelder stammen.

Türkische Personen betätigen sich vermehrt im Rotlichtmilieu. Es wurden schwerwiegende Fälle von Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung und das Abgleiten in die Zwangsprostitution festgestellt. Die eingerichtete Arbeitsgruppe Halbmond hat das Ziel, die Kriminalitätslage darzustellen und zweckdienliche Informationen zu erhalten, um die kriminellen Strukturen nachhaltig zu zerschlagen.

Wiener Szenelokale werden verstärkt von Türken bzw türkischstämmigen Personen, die enge Verbindungen und Kontakte in die Rotlichtszene haben, mit Suchtmitteln versorgt. Die Verteilung von Kleinstmengen von Kokain erfolgt meist über Türsteher.

Die im Sommer 2004 eingerichtete Arbeitsgruppe Türkei verfolgt das Ziel, aktuelle Lagebilder der Erscheinungsformen der türkischen organisierten Kriminalität in Österreich zu erstellen und Verbindungen zu anderen Gruppierungen zu dokumentieren. Aus den bisherigen Erkenntnissen ist die Schlussfolgerung zu ziehen, dass sich die türkische organisierte Kriminalität in Österreich bereits fix etablierte und eine in sich abgeschlossene Einheit bildet.

3.10.6.3 Russisch orientierte organisierte Kriminalität (ROK)

Wie andere europäische Staaten ist Österreich mit der Tatsache konfrontiert, dass sich bereits die zweite und dritte Generation der russischen organisierten Kriminalität etablieren und strukturell festigen konnte. Bezüglich der im Bundesgebiet aufhältigen Führungspersonen der ersten Generation (jene Personen, die im Zuge der Auflösung der Sowjetunion ihre Tätigkeit massiv auf den Westen ausweiteten) liegen keine Hinweise vor, dass sie im Inland Straftaten setzen. Vielmehr sind sie bemüht, sich wirtschaftlich und sozial zu etablieren, um ihr in der Vergangenheit erworbenes Vermögen zu sichern und ihren Familienangehörigen ein geschütztes Leben zu bieten.

Mitglieder der mittleren und unteren Ebene folgen nach. Die Gewaltbereitschaft der Kriminellen der unteren Ebene ist hoch und erklärt sich insbesondere daraus, dass viele Täter aus einem gewaltbereiten Umfeld kommen und bereits in ihrer Heimat straffällig in Erscheinung traten.

Durch den Zustrom einer neuen Generation von Straftätern (insbesondere aus Georgien und der Russischen Föderation), die von bereits im Bundesgebiet etablierten Tätern gezielt nach Österreich geholt werden, ist mit der Zunahme von Gewalttaten zu rechnen.

Tätergruppen aus Georgien, Tschetschenien und Moldawien waren bis vor kurzem noch nicht im Bundesgebiet etabliert. In letzter Zeit musste aber festgestellt werden, dass bereits feste organisierte Strukturen gebildet wurden. Die Gruppierungen treten vor allem bei Eigentumsdelikten, bei der Schutzgelderpressung, Kfz-Verschlebung und beim Suchtmittelhandel und Schmuggel in Erscheinung. Die Strukturen entstanden einerseits durch die Einführung des Obshag, andererseits dadurch, dass sich seit dem Frühjahr 2005 mehrere so genannte Diebe im Gesetz ständig im Bundesgebiet aufhalten.

Beim Obshag handelt es sich um eine gemeinsame Kassa, in die Mitglieder der jeweiligen ethnischen Gruppierungen Beiträge leisten. Die Kassazahlungen dienen hauptsächlich dazu, festgenommenen Mitgliedern während einer Haft Unterstützung zu leisten. Durch die Einführung der einzelnen Obshag erfolgt automatisch eine Strukturierung der einzelnen Gruppen, da die Verwaltung hierarchisch aufgebaut ist und die einzelnen Straftäter bzw. Banden dadurch an Führungspersonen gebunden werden. Obshag ist bereits seit Jahrzehnten in den kriminellen Gesellschaften Moldawiens, Georgiens, der Russischen Föderation und der Ukraine etabliert.

Bei den Dieben im Gesetz handelt es sich um Berufskriminelle, die sich einem strengen Ehrenkodex unterwerfen, die „Krönung“ erfolgt in den Heimatländern. Das System besteht seit den 20er Jahren und diente ursprünglich dazu, die zahlreichen Häftlinge innerhalb der Haftanstalten der Sowjetunion unter Kontrolle zu halten. Die Titel werden von den älteren Dieben an die nachfolgende Generation weitergegeben. Die Personen genießen den uneingeschränkten Respekt sämtlicher Krimineller der Länder der ehemaligen Sowjetunion. Sie werden an den Einnahmen aus dem Obshag beteiligt, obwohl sie selbst in der Regel keine Straftaten mehr begehen. Sie kontrollieren die einzelnen Gruppen und fungieren als Schiedsrichter bei Streitigkeiten.

Im Berichtsjahr wurden zwei georgische Diebe im Gesetz ausgeforscht, die sich ständig im Bundesgebiet aufhielten und von den Einnahmen der Straftäter lebten.

Im Rahmen von Ermittlungen wurden die Falschidentitäten (Verwendung gefälschter israelischer Papiere) der führenden Personen einer kriminellen Organisation aufgedeckt. Obwohl die Anwesenheit und wahre Identität innerhalb der georgischen Gemeinde in Wien allgemein bekannt war, wurden sie von zahlreichen Personen, die selbst nicht in kriminelle Aktivitäten verwickelt sind, insbesondere Kaufleute, Dolmetscher, Gastwirte, respektiert und sowohl finanziell als auch logistisch unterstützt. Ihr mächtiger Einfluss ließ zu, über Streitigkeiten innerhalb der Gruppierungen in Österreich, aber auch bei Gruppierungen in Italien und Spanien zu entscheiden. Die Ermittlungen deckten ein europaweites Netzwerk der Diebe im Gesetz auf, das insbesondere in Spanien, Italien, Belgien, Griechenland und Tschechien aktiv war. Das Netzwerk koordinierte seine Aktivitäten untereinander und stand in engem Kontakt zu den führenden Personen der russischen organisierten Kriminalität in Moskau, wohin auch regelmäßig Geld transferiert wurde.

Organisierte kriminelle Gruppen versuchen verstärkt, Schutzgelder von Kaufleuten und Gastronomiebetrieben zu erpressen. Dies erfolgt entweder durch Vortäuschung von Bedrohungslagen, plumpe Drohungen oder Gewalttaten. Die Opfer sind entweder selbst Straftäter oder Wirtschaftstreibende, die selbst nicht kriminell sind, aber wissentlich oder auch unwissentlich in Kontakt zu Mitgliedern der Organisationen stehen.

Im Berichtsjahr wurden fünf Schutzgelderpressungen bekannt, die Dunkelziffer ist wesentlich höher einzuschätzen. Lediglich in einem Fall erstattete das Opfer Anzeige. Im Rahmen der Ermittlungen wurden die vier anderen Fälle festgestellt.

Komplikationen gibt es bei der Heranziehung von Dolmetschern. Mehrere Dolmetscher mussten von vornherein wegen nachweislicher Kontakte zu Tätern ausgeschlossen werden. Die Kontakte reichten von einer persönlichen Bekanntschaft bis hin zur aktiven Mittäterschaft bei der Begehung von Straftaten. Die Tätigkeit bei Rechtsanwälten, NGOs und Behörden ermöglicht ihnen, mit Strafgefangenen und Untersuchungs- und Schubhäftlingen in Kontakt zu treten und Informationen weiterzuleiten. Dolmetscher, die der Amtshandlung beigezogen wurden, fürchteten bei zunehmendem Verlauf um ihre persönliche Sicherheit und waren zur Mitarbeit nicht mehr oder erst nach Einleitung von geeigneten Schutzmaßnahmen bereit.

Durch gezielte Kontaktaufnahme mit vertrauenswürdigen Angehörigen der ethnischen Gruppierungen und systematische operative Maßnahmen, insbesondere durch Einrichtung von regionalen und nationalen Sonderermittlungsgruppen, konnte die Begehung von Straftaten durch Asylwerber, vor allem aus Georgien und der Russischen Föderation, stark zurückgedrängt werden. Verstärkte internationale Zusammenarbeit, sowohl innerhalb der Europäischen Union als auch mit den Herkunftsländern (insbesondere Georgien, Russische Föderation, Ukraine), erschwert das Einsickern von Mitgliedern der organisierten Kriminalität unter Ausnutzung des Asylstatus.

3.10.6.4 Nordosteuropäische organisierte Kriminalität - Schwerpunkt Polen

Infolge des Regierungswechsels im Jahr 2005 kam es zu einer verstärkten Bekämpfung der organisierten Kriminalität in Polen und auch zur nochmaligen Untersuchung bereits länger zurückliegender Straftaten. Diese Untersuchungen zeigten zahlreiche Verbindungen der polnischen organisierten Kriminalität nach Österreich auf.

Mit der Auflösung des polnischen Militärgeheimdienstes wanderten viele Mitarbeiter in die Illegalität ab, die bestehenden Kontakte und Strukturen wurden aber weiterhin, auch in Österreich, gepflegt.

Es bestehen Erkenntnisse, dass zahlreiche Mitglieder polnischer organisierter Tätergruppen in Österreich aufhältig sind, um sich der Strafverfolgung in Polen zu entziehen. Sie begehen hier auch Straftaten. Kontakte zu in Österreich lebenden Familienangehörigen werden genutzt. Die weitgehende Integration polnischer Staatsangehöriger in Österreich erschwert die Ausforschung von Mitgliedern organisierter Gruppierungen.

Festgestellt wurde das Auftreten von Mitgliedern organisierter Gruppen aus Danzig, Warschau, Breslau und Krakau. Diese Gruppierungen begehen hauptsächlich Einbruchsdiebstähle (vor allem Kfz-Einbrüche), Raubüberfälle, Urkundenfälschung und betätigen sich im Zigaretenschmuggel und Suchtmittel- und Menschenhandel.

Polnische Tätergruppierungen sind grundsätzlich gewalttätig. Auseinandersetzungen der einzelnen Gruppierungen untereinander werden mittels Erpressung, Entführung oder direkter Gewaltanwendung ausgetragen. Die Dunkelziffer ist hoch, die Straftaten führen in der Regel nicht zu einer Anzeige.

3.10.6.5 Asiatische kriminelle Organisationen

International agierende asiatische kriminelle Gruppierungen betätigen sich in Österreich in den Kriminalitätsfeldern Menschenhandel, Schlepperei, Drogenschmuggel, Ausbeutung von Frauen in sexueller Hinsicht und Glücksspiel. Wesentliches Merkmal ist die Abschottung nach außen, die internationalen Erkenntnisse lassen darauf schließen, dass es sich dabei ebenso häufig um Kommunikationsprobleme wie um organisatorische Vorkehrungen seitens der Gruppierungen handelt. Das Eindringen in Gruppierungen durch verdeckte Ermittler und das Anwerben von Vertrauenspersonen ist dadurch ungemein erschwert.

Verbindungen zu den klassischen asiatischen kriminellen Organisationen (Triaden und Yakuza) waren in Österreich nicht nachzuweisen. Im Berichtsjahr wurde vorwiegend Schlepperkriminalität wahrgenommen. Österreich ist Transit- und Zielland. In den europäischen Ländern, die Ziel der Schleppungen sind, bestehen Untergruppierungen der kriminellen Strukturen, die oftmals ansässige kriminelle Organisationen beiziehen. Diese übernehmen die Geschleppten und organisieren unter anderem Unterkünfte und falsche Identitätsdokumente. Geschleppte Personen müssen die geforderte Bezahlung oft durch jahrelange illegale Tätigkeit (Prostitution, Schwarzarbeit) abarbeiten. Kontrollen von Massagesalons zeigten, dass Frauen asiatischer Herkunft als Heilmassage getarnte sexuelle Handlungen ausführen.

3.10.7 Bekämpfung der organisierten Kriminalität in internationaler Hinsicht

Bei der organisierten Kriminalität handelt es sich um ein überregionales internationales Phänomen. Eine globale Herangehensweise zur Bekämpfung der Kriminalität und zur verstärkten internationalen Zusammenarbeit ist unerlässlich.

Obwohl bereits zahlreiche Initiativen bestehen, wird ständig an der Verbesserung der internationalen polizeilichen Zusammenarbeit gearbeitet.

Die Mitarbeit beim Interpol-Projekt Millennium hat die Bekämpfung der transnationalen eurasischen organisierten Kriminalität zum Inhalt, das Projekt Red Routes untersucht die Routen der Menschenhändler und die Herkunft der Opfer.

Österreich nimmt an vielen AWF-Projekten (Analytical Work Files) von Europol teil. Die Mitarbeit beim AWF-Projekt Top 100 (Russische Föderation) und dessen Unterprojekten (targets) hatte auch im Berichtsjahr Priorität. Hier sind insbesondere die Unterprojekte Exodus und Blue Melone zu erwähnen. Exodus hatte zum Ziel, den Zigarettschmuggel durch georgische Straftäter aufzudecken. Das Projekt wurde im Berichtsjahr erfolgreich finalisiert. Das Projekt Blue Melone richtet sich gegen russisch-georgisch-israelische kriminelle Gruppierungen.

Das Projekt AWF Copper befasst sich mit kriminellen Gruppierungen von ethnischen Albanern. Das Projekt AWF Mare Nostrum hat Eigentumsdelikte durch Personen aus den Balkanstaaten zum Inhalt. Opfer und Täter bulgarischer Herkunft im Zusammenhang mit Menschenhandel zwecks sexueller Ausbeutung bilden das Ziel des Projekts AWF Maritsa.

Das Projekt AWF Smoke hat Suchtmittel- und Zigarettschmuggel, Geldwäsche, Betrug und Kfz-Verschlebung zum Thema.

Im Rahmen der COSPOL-Strategie (TFPC) wurden die Projekte WBOC (West Balkan Organized Crime) und THB (Trafficking in Human Beings) eingerichtet. WBOC befasst sich mit der Ausarbeitung von Prioritätslisten über OK-Gruppierungen aus den Westbalkanstaaten. Das Projekt THB, das von Österreich geleitet wird, hat zum Ziel, rumänische kriminelle Organisationen wegen Menschenhandel zwecks sexueller Ausbeutung auszuforschen.

Schwerpunkt des Projekts Ilaeira, das den Menschenhandel zum Thema hat, ist der Erfahrungsaustausch von Experten im Hinblick auf Südosteuropa.

Ziel einer mit Deutschland, Israel und den USA gegründeten Arbeitsgemeinschaft ist es, die Informationssammlung zu einer der größten russischen OK-Gruppierungen zu vervollständigen.

Europol speichert und analysiert Informationen der Mitgliedstaaten zu Deliktsbereichen, in denen die organisierte Kriminalität grenzüberschreitend aktiv ist. Ein bedeutender Schritt bei der polizeilichen Zusammenarbeit stellt das Europäische Informationssystem (EIS) dar, in dem „harte“ Daten der Mitgliedstaaten zu Straftaten und Straftätern gespeichert werden, um bei Anfragen eventuelle Bezüge zwischen Ermittlungsverfahren zu erkennen.

3.11 Weitere Erscheinungsformen der Kriminalität in Österreich

3.11.1 Schlepperei

Eine besondere Gefahr dieser Kriminalitätsform liegt nicht nur in der Verbringung einer großen Anzahl illegaler Fremder und der oftmals damit einhergehenden Entstehung von Subkulturen und Parallelgesellschaften, sondern besteht auch durch die engen Verbindungen dieser Kriminalitätsform mit anderen Deliktsfeldern (Drogenhandel, Dokumentenfälschung, Prostitution, Korruption, Betrugsdelikte, Geldwäsche etc).

Schlepperei im großen Stil funktioniert nur unter Zuhilfenahme von Organisationen oder Netzwerken, welche eine nicht zu unterschätzende Rolle spielen. Bei kriminellen Netzwerken stehen die Interessen der Organisation im Vordergrund. Die Preise sind überhöht, versprochene Leistungen werden oft nicht erbracht. Meist wird eine Arbeitsmöglichkeit in den Zielländern in Aussicht gestellt. Junge Frauen, die als Kindermädchen und Haushaltshilfen angeworben wurden, enden oftmals in der Prostitution. Drohungen und Zwangsmaßnahmen gegen nicht kooperative oder zahlungsunfähige Personen sind die Regel. Private Netzwerke umfassen die (Groß-) Familie, Angehörige desselben Clans, Bekannte und Nachbarn. Diese helfen mehr oder weniger uneigennützig und erwarten lediglich Aufwandsentschädigungen. Agenturen und spezielle Reisebüros offerieren eine breite Palette von Dienstleistungen, welche eine illegale oder halblegale Aus-, Durch- und Einreise ermöglichen. Die Preise richten sich nach Angebot und Nachfrage, gewünschten Komfort und Schwierigkeitsgrad der erbrachten Dienstleistung. Politische Netzwerke haben im Zusammenhang mit organisierter Schlepperkriminalität kaum Bedeutung, sind aber aus staatspolizeilicher Sicht (Terrorismusbekämpfung) relevant. Die Netzwerke ermöglichen, sich mit Personen gleichen ideologischen Hintergrunds in einen Ruheraum zurückzuziehen oder sich in einen neuen Wirkungsraum zu begeben.

Hunderttausende illegale Migranten aus Osteuropa, Asien und Afrika versuchen jedes Jahr nach Westeuropa zu gelangen, wobei Österreich unter anderem auf Grund seiner geografischen Lage überproportional dem Migrationsdruck ausgesetzt ist. Österreich ist sehr oft der Eintrittspunkt in den Schengenraum und ist Transit- und Zielland. Weit mehr als die Hälfte der illegalen Migranten nimmt Hilfe von professionellen Schleppern in Anspruch.

Der Hauptmigrationsdruck nach Österreich ist an der derzeitigen Schengenausgangsgrenze zu Tschechien, Slowakei und Ungarn. Eine weitere Hauptroute ist die klassische Balkanroute. Derzeit weniger belastet sind die Route aus Italien über den Brenner und der Migrationsdruck von Deutschland.

Der massive Rückgang (rund 45 Prozent) bei den Aufgriffen von geschleppten Personen ist eine direkte Auswirkung des mit 01.01.2006 in Kraft getretenen neuen Fremdenpolizei- und Asylgesetzes, welches unter anderem eine deutlich verbesserte Möglichkeit bietet, die organisierte Schlepperkriminalität und den Asylmissbrauch zu bekämpfen sowie Abschiebungen durchzuführen.

Die österreichischen Erstaufnahmestellen Traiskirchen und St. Georgen wurden in den Vorjahren bewusst als „Zwischenquartier“ bei Schleppungen eingeplant bzw. das Asylansuchen zur Legalisierung des Aufenthaltes benutzt. Die neue Rechtslage bedingte, dass im Berichtsjahr verstärkt vermieden wurde, angehalten zu werden.

Die Zusammenarbeit mit den Nachbarländern ist auszubauen, Kooperationen mit den Transit- und Herkunftsländern (zB Aufklärungskampagnen) zu initiieren.

Um die illegale Migration bereits in Drittstaaten zu bekämpfen, wurden Dokumentenberater ausgebildet. Die Dokumentenberater waren im Berichtsjahr in Bangkok, Amman, Kairo, New Delhi, Ljubljana, Moskau, Skopje und Damaskus eingesetzt. Hauptaufgaben der Dokumentenberater in Bezug auf das Erkennen von ge-/verfälschten Dokumenten sind Schulung und Beratung der Fluglinien, der österreichischen Vertretungsbehörden und der Polizei- und Migrationsbehörden in den Drittstaaten. Die Dokumentenberater leisten einen wesentlichen Beitrag zur Reduzierung von illegalen Einreisen auf dem Luftweg.

Die Ausgleichsmaßnahmen und Strukturanpassungen zur Slowakei, zu Tschechien, Ungarn und Slowenien, speziell im Hinblick auf den Wegfall der österreichischen Schengenaußengrenze 2008, bedürfen einer Weiterentwicklung. Die Tätigkeit der Estb-IM (Einsatzstäbe illegale Migration) ist zu verfestigen.

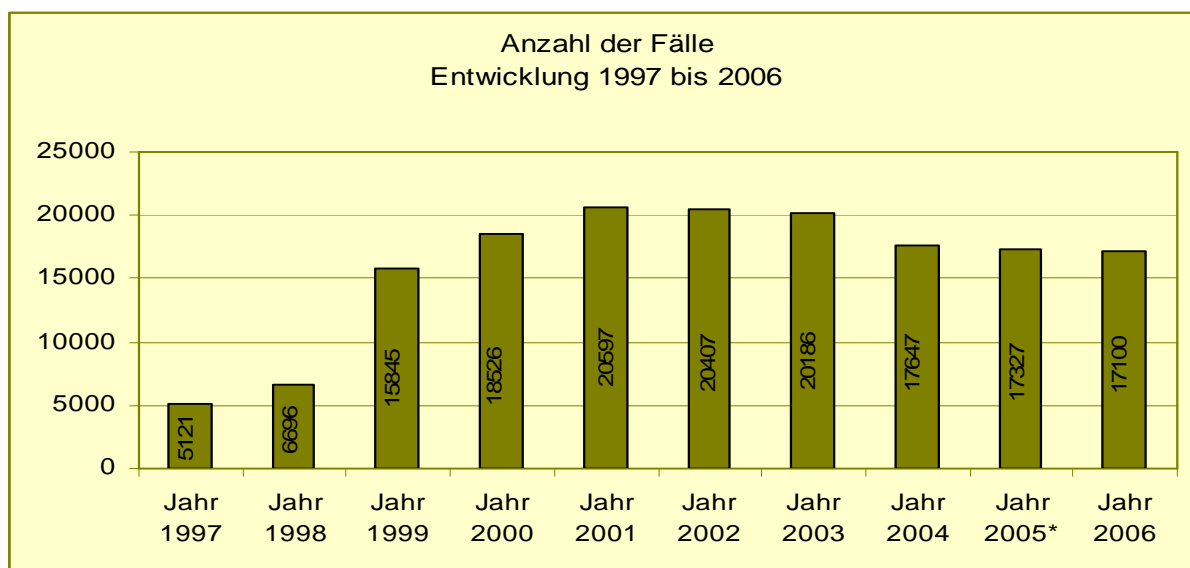
Die technische Realisierung des Projektes EVE (Elektronische Verpflichtungserklärung) wurde abgeschlossen und wird ab 01.03.2007 in einem Probetrieb vorerst für Privateinladungen eingesetzt. Visaerschleichungen können dadurch frühzeitig erkannt und bekämpft werden.

Die Aufnahme von Passdaten in einem Chip im neuen Sicherheitspass hat das Ziel, die Fälschung und die missbräuchliche Verwendung von Reisedokumenten zu verhindern und damit einen Beitrag im Kampf gegen organisierte Kriminalität und Menschenhandel zu leisten. Die Richtlinie der EU normiert einheitliche Standards für das äußere Erscheinungsbild und die notwendigen Sicherheitsanforderungen des Sicherheitspasses. Die technischen Standards sind weltweit einheitlich. Neben den EU-Staaten werden auch andere Länder Sicherheitspässe einführen, Thailand, Australien, Japan, die USA, Neuseeland und Singapur haben ebenfalls Pässe mit biometrischen Merkmalen.

Die Einrichtung des GAF (Gemeinsame Steuerung Asyl- und Fremdenwesen) soll eine Effizienzsteigerung, unter anderem durch Optimierung von Prozessabläufen, Schaffung einer transparenten Informationspolitik und Ausbau einer Gesamtstrategie, bewirken.

3.11.1.1 Fälle

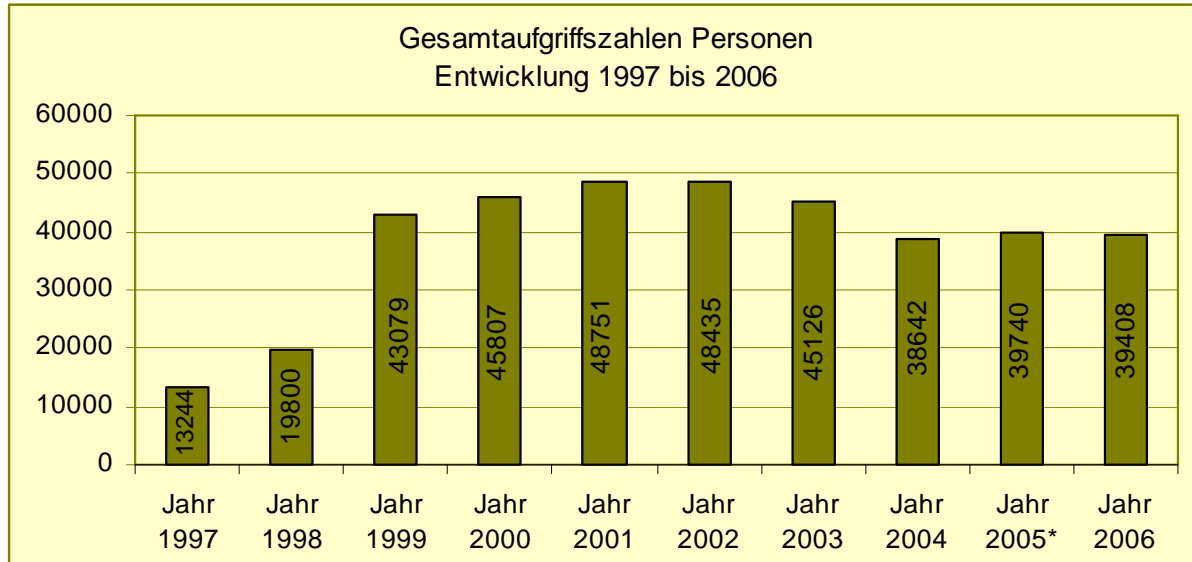
Von den österreichischen Sicherheitsdienststellen wurden im Berichtsjahr 17100 Fälle von Schlepperei, rechtswidrigem Grenzübertritt und unerlaubtem Aufenthalt registriert. Dies entspricht einem Rückgang um 227 Fälle (-1,31 %) gegenüber dem Jahr 2005.



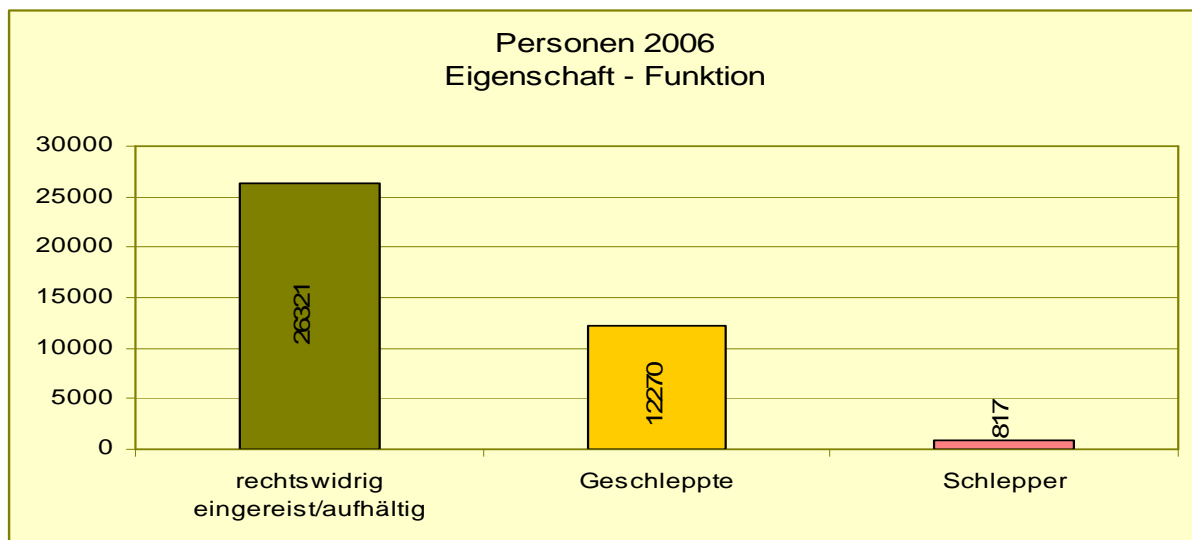
*Nachmeldung von 177 Fällen für 2005

3.11.1.2 Personen

An den Grenzen bzw innerhalb des Bundesgebiets wurden im Jahr 2006 insgesamt 39408 Personen aufgegriffen. Dies entspricht einem Rückgang um 332 Personen (0,84 %). Die Aufgriffe erfolgten durch die Exekutive (34991), das Bundesheer (2382) und durch ausländische Organe (2035 Personen).



*Nachmeldung von 255 Personen für 2005



Geschleppte Personen

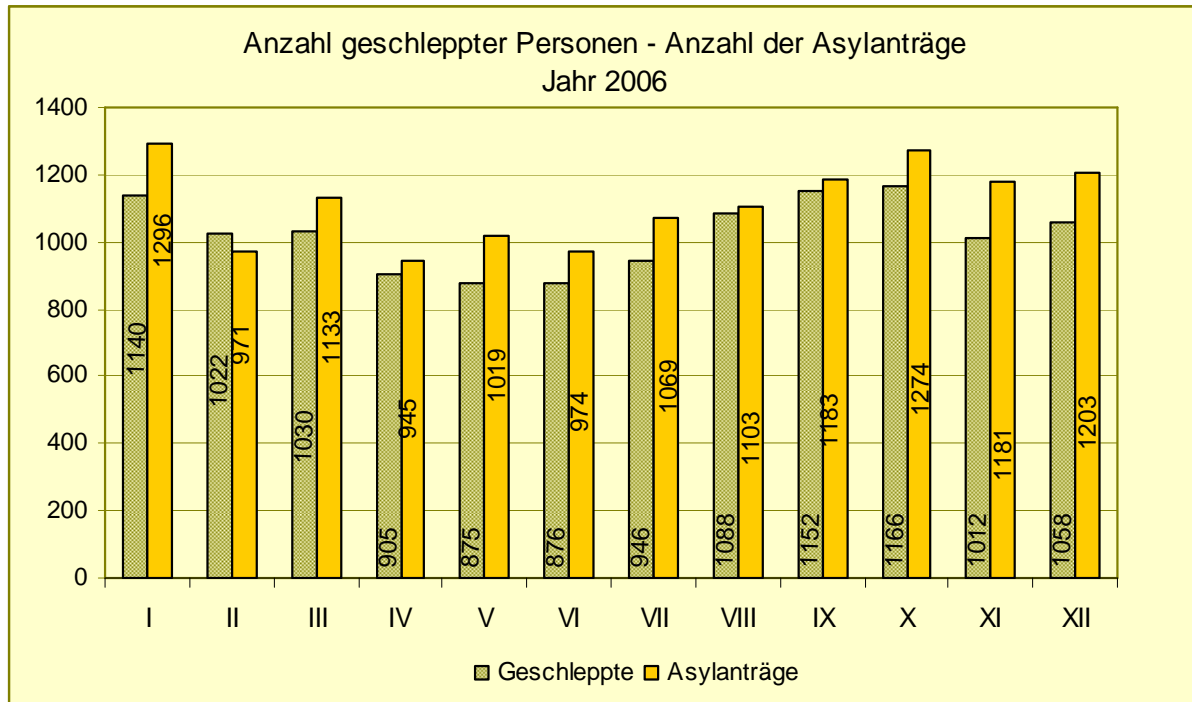
Der starke Rückgang mit rund 45 % bei der Anzahl der geschleppten Personen ist eine direkte Auswirkung des mit 01.01.2006 in Kraft getretenen Fremdenrechtspakets. Bei den geschleppten Personen aus der Russischen Föderation, der Ukraine, der Türkei, der Mongolei, Moldawien, Georgien, Indien, China und aus dem ehemaligen Serbien-Montenegro kam es zu einem deutlichen Rückgang. Bei den geschleppten Personen aus Algerien, Marokko, Ägypten und dem Irak gab es erwähnenswerte Anstiege.

Schlepper

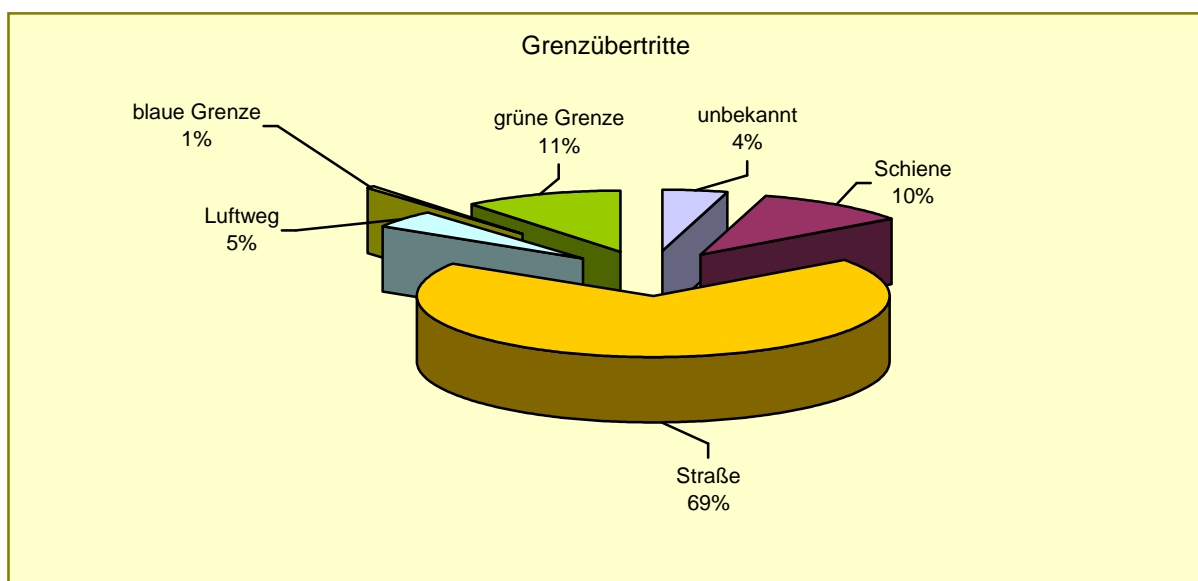
Die Anzahl der aufgegriffenen Schlepper stieg um ca 15 %. Bei der Nationalität nehmen rumänische Schlepper (199) den ersten Rang ein, gefolgt von slowakischen (72), österreichischen (69), tschechischen (54) und ukrainischen Schleppern (52).

Rechtswidrig eingereiste/aufhältige Personen

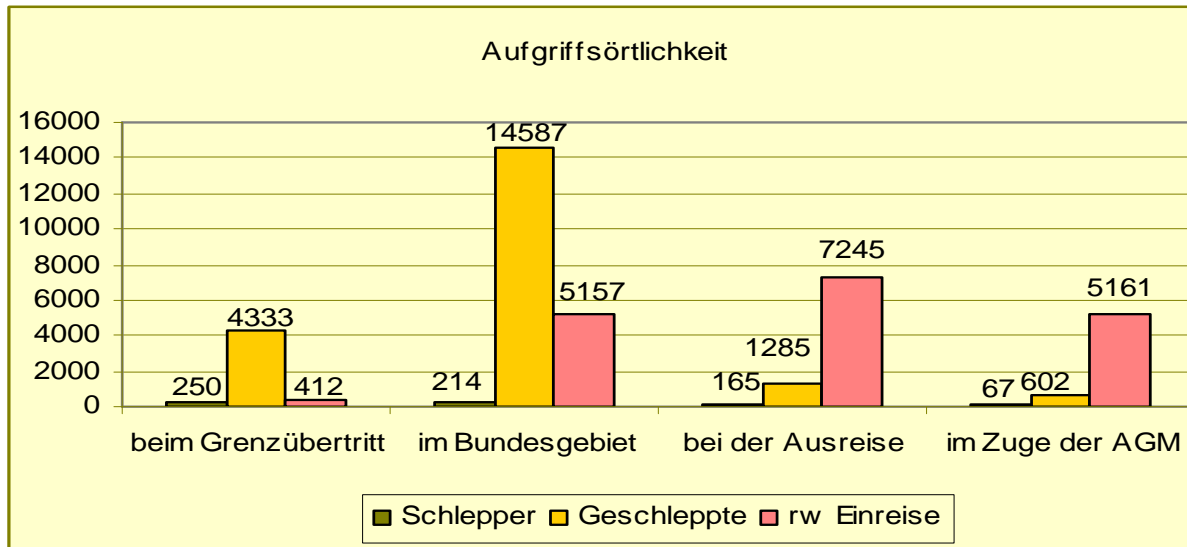
Die Beanstandungen stiegen um rund 45 % und betrafen beinahe ausschließlich Personen aus Rumänien (21293) und Bulgarien (1373), die in der EU eine illegale Beschäftigung ausüben und die sichtvermerksfreie Aufenthaltsdauer im Schengenraum überschritten.



3.11.1.3 Grenzübertritte nach Grenzabschnitten



3.11.1.4 Aufgriffsörtlichkeit

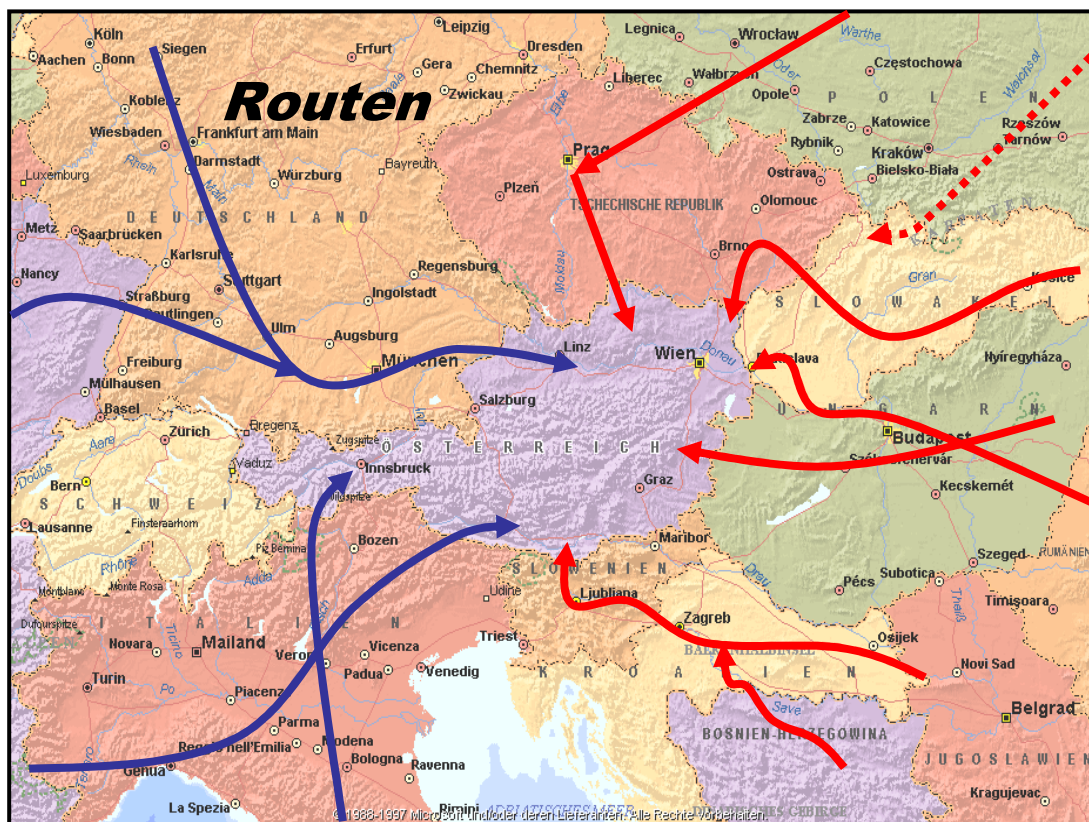
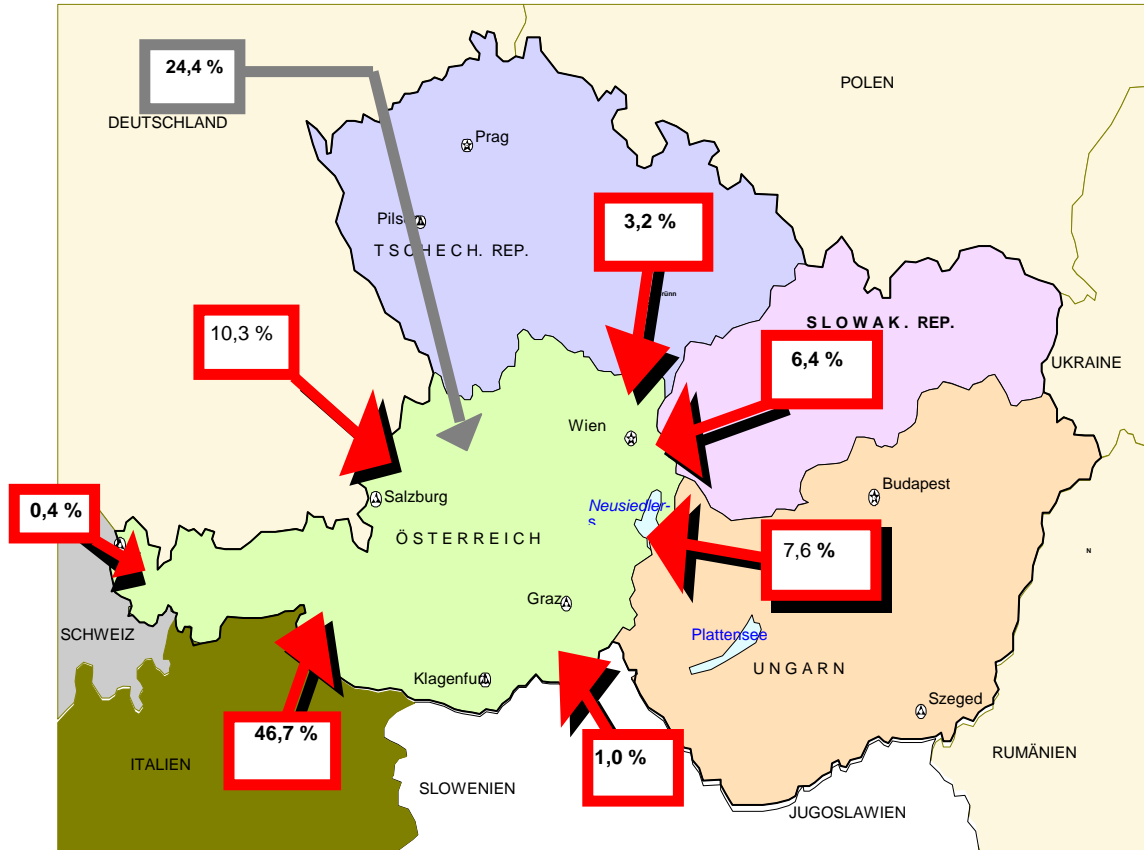


Geschleppte Personen wurden hauptsächlich beim Grenzübertritt oder im Bundesgebiet aufgegriffen. Rechtswidrig eingereiste Personen wurden bei der Ausreise oder im Bundesgebiet im Zuge der Ausgleichsmaßnahmen beanstandet.

Die meisten Aufgriffe erfolgten in den Grenzbezirken Gänserndorf, Neusiedl/See, Bruck/Leitha, Mistelbach, Hollabrunn, Innsbruck-Land, Villach-Land sowie Baden, Vöcklabruck und Schwechat. In Innsbruck und Villach handelte es sich um Illegale und Geschleppte, die nach erfolgter Durchreise durch Österreich im Ausland aufgegriffen und zurückgewiesen wurden.

Die hohen Aufgriffe in Baden und Vöcklabruck ergeben sich durch die Asylbeantragung bei den Erstaufnahmestellen.

3.11.1.5 Grenzübertrittsländer



Der Hauptmigrationsdruck nach Österreich ist an der Schengenaußengrenze zu Ungarn, Tschechien und zur Slowakei. Eine weitere Hauptroute ist die klassische Balkanroute (rote Pfeile). Weniger belastet ist derzeit die Route aus Italien über den Brenner sowie illegale Migration von Deutschland kommend nach Österreich.

3.11.1.6 Lagebericht Balkan

Serbien

Das serbische Staatsgebiet, ausgenommen der Kosovo, stellt lediglich eine Drehscheibe der Schlepperkriminalität dar. Vor allem in Belgrad, Subotica und Sid sind Schlepperorganisationen etabliert, die sich mit Schleppungen von Personen aus dem Kosovo, der Türkei und dem asiatischen Raum beschäftigen.

Kosovo

Der dominierende Faktor für die Migrationsbewegung aus dem Kosovo mit Zielland Österreich bzw Italien und Deutschland ist die angespannte wirtschaftliche Situation. Weitere Pushfaktoren sind die hohe Arbeitslosigkeit und fehlende Perspektiven in wirtschaftlicher und politischer Hinsicht. Es gibt Erkenntnisse, dass die Migranten keine positive Veränderung der Lebenssituation im Kosovo erwarten. Bei der illegalen Migration hatten die bisherigen Verhandlungen in Bezug auf die völkerrechtliche Statusfrage des Kosovo keine bzw nur geringe Auswirkungen. Der Abschluss der Verhandlungen könnte zu einer spürbaren Verringerung der illegalen Einwanderung beitragen.

Eine Hauptroute führte vom Kosovo über Belgrad nach Ungarn und weiter nach Österreich (Burgenland). Der Grenzübertritt von Serbien nach Ungarn erfolgte hauptsächlich über die grüne Grenze im Bereich des Grenzüberganges Subotica. Für die illegale Einreise nach Österreich wurde vor allem die grüne Grenze im Bereich der Grenzabschnitte Nickelsdorf bis zum Dreiländereck (Bonisdorf) genutzt. Bei der illegalen Einreise über Grenzübergänge wurden nach wie vor verfälschte oder fremde EU-Reisedokumente benutzt.

Die zweite Hauptroute führte vom Kosovo über Kroatien und Slowenien nach Österreich. Auch hier erfolgten die Grenzübertritte fast ausschließlich über die grüne Grenze bzw über Grenzübergänge im kleinen Grenzverkehr. Auf dieser Route waren als führende Zielländer Österreich, Italien und Deutschland feststellbar. Die Rolle Österreichs als Transitland für die Einreise in die Hauptzielländer Italien und Deutschland verstärkt sich kontinuierlich.

Montenegro, Mazedonien, Albanien, Bosnien-Herzegowina

Die illegalen Migranten aus Montenegro, Bosnien-Herzegowina, Mazedonien und Albanien spielten zahlenmäßig im Vergleich zum Kosovo eine untergeordnete Rolle. Bosnien-Herzegowina wurde verstärkt als Transitland (Ausweichroute) von migrationsbereiten Kosovaren und Albanern genutzt, wobei es konkrete Hinweise gibt, dass sich dieser Trend verstärken wird.

Der Flughafen Skopje in Mazedonien wird als Anlaufpunkt für Staatsangehörige aus der Türkei und aus dem asiatischen Raum genutzt (fehlende oder unzureichende Sichtvermerksbestimmungen). Der Weitertransport erfolgt auf dem Landweg auf der klassischen Balkanroute.

Aufgriffe				
	Serbien Montenegro	Bosnien- Herzegowina	Albanien	Mazedonien
Jahr 2006	2744	384	260	299
Jahr 2005	4209	406	437	479

3.11.1.7 Lagebericht GUS-Staaten

Russische Föderation

Im Jahr 2006 wurden 1705 Staatsangehörige der Russischen Föderation aufgegriffen. Bei den Aufgegriffenen handelte es sich ausschließlich um Tschetschenen. Die überwiegende Zahl der Migranten wanderte aus polnischen Flüchtlingslagern und aus Teilen Russlands ein. Wenige wurden als Familienangehörige direkt von Tschetschenien nach Österreich nachgeholt. Die Zahl der durch organisierte Schlepperbanden nach Österreich geschleppten Tschetschenen ist ebenfalls rückläufig. Die Immigration erfolgt vorwiegend unter Ausnützung der Kenntnisse über Routen und Möglichkeiten von bereits in Österreich aufhältigen Tschetschenen.

Die Hauptrouten verlaufen von Tschetschenien über Russland, Weißrussland nach Polen und weiter in die Slowakei und nach Österreich. Grundsätzlich stellten alle Personen einen Asylantrag.

Aufgriffe	
Jahr 2006	1705
Jahr 2005	3807

Ukraine

Hauptgrund der Migration ist die schlechte wirtschaftliche Situation. Es gibt kaum Arbeitsplätze, das Durchschnittseinkommen beträgt etwa 100 Euro. Die Auswirkungen der so genannten orangen Revolution sind ernüchternd. Ukrainer werden weiterhin versuchen, in die EU zu gelangen, um Arbeit in den südlichen Ländern zu finden. Österreich ist vorrangig Transitland.

Grundsätzlich erfolgt die Schleppung durch kriminelle Netzwerke. Im Berichtsjahr wurden insgesamt 1051 Ukrainer (davon 724 Geschleppte) aufgegriffen. Der Rückgang ist mit einer Änderung des Verhaltens der Schlepperbanden zu begründen. Wurden bis zum Jahr 2006 vorwiegend ge-/verfälschte italienische permesso di soggiorno per stranieri zur Einreise in die Schengenstaaten verwendet, mussten die kriminellen Organisationen durch ständiges Erkennen der Fälschungen an den Grenzen ihren Modus Operandi ändern. Aufgriffe in Ungarn und in Österreich dokumentieren, dass ab dem Frühjahr 2006 Ukrainer vorwiegend per Lkw-Großtransporte nach Österreich geschleppt wurden. Diese Beförderung erfolgte aber nur über eine kurze Distanz, und zwar zum Zwecke des Grenzübertritts. Nach dem Grenzübertritt erfolgte der Weitertransport im Pkw. Die Einreise nach Ungarn erfolgt meist durch das Visum C. Die Schleppungen in die Zielländer sind durchorganisiert, wobei Beträge bis zu € 4.000 verlangt werden.

Die Stärke des Lkw-Verkehrs an den Grenzen verhindert effektive Kontrollen mit den vorhandenen Möglichkeiten und Ressourcen. Die Grenzpolizeiinspektion Nickelsdorf verzeichnet wöchentlich ca 2500 bis 3000 einreisende Lkw.

Häufig werden ge-/verfälschte Reisepässe/ID-Karten (vorwiegend slowakische) verwendet. Für die Visumerlangung werden gefälschten Einladungen und Verpflichtungserklärungen eingesetzt.

Aufgriffe	
Jahr 2006	1051
Jahr 2005	1644

Moldawien

Hauptgrund der Migration ist die schlechte wirtschaftliche Situation. Speziell im ländlichen Bereich gibt es außer in der Landwirtschaft so gut wie keine Arbeitsplätze. In den Ballungszentren liegt das Durchschnittseinkommen nicht wesentlich über € 100, die Preise nähern sich aber immer mehr dem EU-Niveau.

Mit dem Beitritt Rumäniens zur EU benötigt Moldawien für Rumänien ein Visum. Eine bedeutende Anzahl der Moldawier hat Vorfahren aus Rumänien. Es wird die Doppelstaatsbürgerschaft angestrebt, um Reisefreiheit zu erlangen. Pullfaktor ist nach wie vor der Schwarzarbeitsmarkt in Italien und auf der Iberischen Halbinsel. Weibliche Migranten sind in diesen Ländern hauptsächlich im Haushalt und in der privaten Altenpflege tätig, männliche in den landwirtschaftlichen Betrieben (Erntehelfer).

Die Routen verlaufen von Moldawien über die Ukraine nach Ungarn bzw in die Slowakei. Die Einreise in diese Länder erfolgt in der Regel legal (Visum C). Von Ungarn bzw der Slowakei nach Österreich erfolgt dann die eigentliche Schleppung durch organisierte Schlepperbanden. Grundsätzlich sind die Schlepper bestrebt, Moldawier unerkannt über die Grenze nach Österreich zu bringen. Werden die Geschleppten aber von österreichischen Organen aufgegriffen, wird unverzüglich ein Asylantrag gestellt, um eine Rückschiebung hintanzuhalten. In der Regel dauert der Aufenthalt in Österreich nur wenige Stunden. Der Weitertransport in die Zielländer ist durchorganisiert und erfolgt unmittelbar nach dem Eintreffen in Österreich. Längere Aufenthalte in Österreich sind nicht geplant, wodurch so genannte Bunkerwohnungen nur mehr sporadisch genutzt werden.

Die Weiterschleppung in die Zielländer wird vorwiegend von in Italien lebenden rumänischen Komplizen durchgeführt, die nur zum Zwecke der Abholung der Geschleppten in das Bundesgebiet einreisen.

Es wurde festgestellt, dass es sich bei den Geschleppten nicht immer um so genannte neue Migranten handelt, sondern oftmals um zwischen Moldawien und Italien oder Spanien pendelnde Personen (saisonbedingte Arbeitsmöglichkeit, damit verbunden kurzzeitige Rückkehr nach Moldawien).

Grundsätzlich erfolgt die Schleppung in die Zielländer durch Schlepperorganisationen, wobei Beträge bis zu € 4.000 zu bezahlen sind. Kriminelle Netzwerke werden nach erfolgten Polizeizugriffen unverzüglich reorganisiert. Die leitenden Positionen werden von Moldawiern ausgeübt, die sich vorwiegend lokaler Komplizen bedienen.

Die mit Deutschland, der Slowakei, Ungarn, Rumänien und Moldawien erfolgreich beendete Operation Nistru und die damit verbundene Notwendigkeit der Reorganisation der zerschlagenen Netzwerke bewirkte einen 25-prozentigen Rückgang der Schleppungen.

Aufgriffe	
Jahr 2006	1456
Jahr 2005	1921

3.11.1.8 Lagebericht Indischer Subkontinent

Die Schlepperbanden stehen den Migranten mit Rat und Tat zur Seite. Sie bringen sie zu den Grenzabschnitten, welche von Grenzschutzbehörden schlecht einsehbar und nur mit großem Aufwand zu überwachen sind. Oft werden harmlos aussehende, als Angler, Wanderer oder Mountainbiker getarnte Späher vorgeschickt, die eine für eine Schleppung vorgesehene Strecke über die grüne Grenze testen.

Die Geschleppten selber erhalten Skizzen mit Wegmarkierungen (hinter der Holzhütte rechts in den Wald) und eine Handy-Telefonnummer, unter der sie nach erfolgreichem Überschreiten der Grenze Kontakt aufnehmen. Im Internet gibt es detaillierte Routenbeschreibungen, die aufzeigen, wie und wo die Grenzen am einfachsten überwunden werden können.

Grundsätzlich gilt, je mehr bezahlt wird, umso risikoärmer ist die Schleppung. Mittellose Migranten sind die Leidtragenden. Sie werden bisweilen bewusst auffällig, beispielsweise in einer größeren Gruppe, über die Grenze geschickt, um die Aufmerksamkeit der Grenzorgane zu erregen. Währenddessen wird etwas weiter entfernt unbemerkt eine Garantieschleppung abgewickelt.

Bei Discountschleppungen sind die Dienstleistungen der Schlepper minimal. Die Preise sind günstig bis ausgesprochen billig. Hilfsmittel (gefälschte Dokumente ua) werden nicht zur Verfügung gestellt. Übernachtungsorte werden jeweils spontan bestimmt, in Parks oder Billigstabsiegen. In kritischen Momenten denken Schlepper nur an die eigene Sicherheit. Die Grenzen müssen Migranten oft auf sich allein gestellt überschreiten. Die Bildung größerer Gruppen erhöht das Risiko der Entdeckung bei Grenzübertritten deutlich.

Eine Normalschleppung findet in mittelgroßen Gruppen (4-8 Personen) statt. Die Reise vom Herkunfts- ins Zielland dauert einige Wochen bis Monate. Bisweilen ist die Reise mit Strapazen verbunden. Mit gelegentlichen Aufgriffen an Grenzen ist zu rechnen. Die Preise befinden sich im Mittelfeld. Falls gefälschte Pässe zum Einsatz gelangen, sind die Fälschungen eher plump und als solche durch geschultes Personal leicht zu erkennen. Für Übernachtungsmöglichkeiten ist in der Regel gesorgt. Die Inhalte der Asylvorbringen, die Schlepper zur Verfügung stellen, sind stereotype Dutzendgeschichten, ohne jegliche Individualität.

Garantieschleppungen sind sehr teuer, dafür aber bequem und sicher. Die Reise wird im Flugzeug und im Auto durchgeführt. Die benutzten ge- und verfälschten Dokumente sind von ausgezeichneter Qualität. Für die angemessene Unterkunft unterwegs ist gesorgt. Die Asylsuchenden werden bei Bedarf mit einem kompletten Asylvorbringen ausgestattet und allenfalls mit ergänzenden Dokumenten zur Bekräftigung der Glaubwürdigkeit versehen. Falls es zu Aufgriffen kommt, wird die Schleppung solange ohne weitere Bezahlung versucht, bis der Schleppungswillige sein Zielland erreicht.

Des Weiteren wird zwischen Komplettschleppungen und Abschnittsschleppungen unterschieden. Die Komplettschleppung umfasst die Reise vom Herkunftsland bis ins Zielland. Abschnittsschleppungen bringen Migrationswillige nur etappenweise voran, sie müssen sich an jedem Zwischenziel nach neuen Schleppern umsehen. Die Etappen werden einzeln bezahlt.

Afghanistan

Auf Grund der jahrelangen Kriegsführung und dem Sturz der Taliban-Regierung wurde das Land physisch und gesellschaftlich zerstört. Die Verschlechterung der Sicherheitslage, wirtschaftliche und infrastrukturelle Probleme und niedrige Bildungs- und Sozialstandards sind einige der Hauptgründe für die Abwanderung. Eine hohe Arbeitslosenquote, Korruption und hohe Inflation tun ihr Übriges. Die bevorzugten Zielländer sind Deutschland und Großbritannien.

Zunächst flüchten die Afghanen nach Pakistan bzw in den Iran. Von dort geht es über die Türkei, Griechenland, Italien weiter nach Österreich bzw Deutschland. Eine weitere Route führt von Afghanistan, Pakistan, Kirgisistan, die Ukraine und Slowakei nach Österreich. Die Schleppungen werden mit allen Transportmitteln (Lkw, Schiff, Bahn, Flugzeug) durchgeführt.

Aufgriffe	
Jahr 2006	247
Jahr 2005	482

Irak

Der Irak war 2006 eines der Hauptherkunftsländer von Flüchtlingen in Österreich und liegt bei den Nationalitäten der Geschleppten an neunter Stelle.

Nicht nur die Situation im Heimatland, sondern auch die Gegebenheiten in den Zielländern bestimmen den Verlauf der Migrationsströme. So führte die Schließung des französischen Flüchtlingslagers Sangatte Ende 2002 zu einer deutlichen Abnahme irakischer Asylgesuche in Großbritannien, da damit ein wichtiger Verbindungsweg unterbrochen wurde. Mit weiteren Umverteilungen innerhalb von Europa ist zu rechnen, sollten die europäischen Länder ihre neue Asylpraxis gegenüber Irakern sehr unterschiedlich ausgestalten. Nach glaubwürdigen Quellen wollen derzeit ca eine halbe Million Menschen den Irak so schnell als möglich verlassen. Viele Exiliraker hoffen aber, nach Befriedung in ihre Heimat zurückkehren zu können.

Das wichtigste Transitland für Iraker auf dem Weg nach Europa ist die Türkei. Von dort führt der Weg entweder über Griechenland und Italien in die jeweiligen Zielländer oder über die Balkanroute bzw direkt auf dem Luftweg.

Manche gelangen auf Schlepperbooten, versteckt in Lastwagen, in Kofferräumen von Personenwagen, in Dachhohlräumen von Zügen oder zu Fuß über die grüne Grenze nach Westeuropa, andere reisen über die offiziellen Grenzstellen. Der Grenzübertritt von Slowenien nach Italien oder Österreich ist im stark bewaldeten Grenzgebiet relativ einfach zu bewerkstelligen. Eine Alternative stellt der Weg über Rumänien und Ungarn in die Slowakei und von dort via Tschechien nach Österreich oder Deutschland dar.

Aufgriffe	
Jahr 2006	475
Jahr 2005	258

Indien

Hauptmotivation der Migration ist die schlechte wirtschaftliche Lage, ein weiteres Motiv ist reine Abenteuerlust. Die Aufgriffszahlen sind seit Jahren rückläufig. Im Berichtsjahr wurden insgesamt 628 Personen aufgegriffen. Der Rückgang ist nicht zuletzt auf die erfolgreiche Zusammenarbeit in- und ausländischer Dienststellen zurückzuführen; in den letzten Jahren konnten mehrere Organisationen zerschlagen werden.

Bei den Aufgegriffenen erfolgte der Grenzübertritt nach Österreich vorwiegend über Tschechien und die Slowakei. Österreich ist auf der Schlepperroute Indien, Moskau, Ukraine, Slowakei, Tschechien, Österreich, Italien, Frankreich, Belgien, England als Transitland anzusehen. Die Zielländer sind vorwiegend Italien und England. Die geschleppten Personen werden auf dem Luftweg nach Moskau und von dort per Lkw über die Ukraine in die Slowakei oder nach Tschechien gebracht. Die Weiterschleppung nach Österreich erfolgt mit Pkw (Kofferraumverstecke) und weiter nach Italien, vorwiegend per Bahn, Linienbus oder Pkw.

Eine weitere Route führt auf dem Luftweg von New Delhi, Bombay, Kuala Lumpur, Colombo oder Male nach Wien (1-2 Tage Zwischenstopp) und weiter nach Griechenland bzw Italien mit gültigen Schengenvisa. Der Anschlussflug ab Wien wurde meist nicht in Anspruch genommen, die weitere Schleppung erfolgte per Bahn.

Die Schlepperbanden (indische, slowakische, tschechische Täter) sind zellenmäßig strukturiert und entlang der Schlepperroute etabliert.

Für die Erlangung eines Visums werden oftmals Einladungen von Bildungsinstituten, Firmen und Sport- und Kulturveranstaltern eingesetzt.

Die aufgegriffenen Geschleppten stellten zum überwiegenden Teil keinen Asylantrag in Österreich, um nicht erkenntnisdienstlich behandelt zu werden. Sie lassen sich ohne Probleme zurückschieben bzw zurückweisen und versuchen bei einer neuerlichen Schleppung ihr Zielland zu erreichen.

Aufgriffe	
Jahr 2006	628
Jahr 2005	1546

3.11.1.9 Lagebericht Türkei

Die Aufgriffe von türkischen Staatsangehörigen in Österreich gingen ab August 2003 stark, im Jahr 2004 leicht zurück. Im Jahr 2005 stiegen die Aufgriffe, im Berichtsjahr ist wiederum ein Rückgang der Gesamtaufgriffszahlen (-22,35 %) evident.

Ausschlaggebend für die Zu- und Abnahme des Zustromes sind die Zerschlagung bzw Neugründung krimineller Strukturen. In den Jahren 2003 und 2004 erfolgte der Zusammenbruch der Hauptroute sowie der Schlepperstrukturen über den Flughafen Kharkov/Ukraine nach Schwechat. Im Jahr 2005 wurden über die Slowakeiroute neue Strukturen organisiert, es erfolgten massive Schleppungen. Im Berichtsjahr konnte die Slowakeiroute zerschlagen werden.

Der überwiegende Migrationsgrund ist die Hoffnung auf eine wirtschaftliche Besserstellung. In vielen Fällen reisen illegale Migranten zu bereits in Europa befindlichen Verwandten und Angehörigen. Von diesen erhalten sie Verpflegung, Unterkunft und Hilfestellung bei Behördenwegen udgl.

Ein Großteil der türkischen Staatsangehörigen gelangte von ihrem Heimatland nach Teheran und von dort mit Flügen der Austrian Airlines nach Schwechat, wo sie Asylanträge stellten. Eine Zurückweisung oder Zurückschiebung ist nicht möglich.

Ein weiterer nicht unerheblicher Teil gelangte entweder auf dem Landweg über Rumänien oder auf dem Luftweg nach Ungarn und von dort über die grüne Grenze nach Österreich.

Weitere weniger stark frequentierte Routen führten über Tschechien, Slowenien und Italien nach Österreich.

Der Großteil der illegal Eingereisten wurde von bestorganisierten Schlepperbanden in das Bundesgebiet verbracht.

Aufgriffe	
Jahr 2006	792
Jahr 2005	1020

3.11.1.10 Lagebericht Schwarzafrika und Maghrebstaaten

Gegenüber 2005 ist insgesamt ein Rückgang der illegalen Migration vom afrikanischen Kontinent zu verzeichnen. Bei der Unterscheidung in nordafrikanische Staaten (Marokko, Algerien, Tunesien, Libyen, Ägypten) und Schwarzafrika ist ein gegensätzlicher Trend bemerkbar. Während bei der illegalen Migration schwarzafrikanischer Personen ein Rückgang um 44,3 % evident ist, stieg die Anzahl der Aufgriffe von Personen aus nordafrikanischen Staaten um 33,3 %.

Die meisten Aufgriffe gab es bei Staatsangehörigen aus Nigeria, ungeachtet des Rückgangs um -48 % bei geschleppten Personen. Steigende Aufgriffszahlen konnten bei den Somalis (+25 % bei geschleppten Personen) festgestellt werden.

Während Algerien mit einem Minus von 5,7 % bei den geschleppten Personen nach wie vor an erster Stelle bei den nordafrikanischen Staaten rangiert, stieg die Anzahl der Geschleppten aus Marokko (+122 %), Tunesien und Ägypten (+85 %).

Der im Jahr 2006 auf den Kanarischen Inseln mit ca 30 000 afrikanischen, vor allem schwarzafrikanischen Flüchtlingen erreichte Höchststand hatte bis dato keine Auswirkungen auf Österreich.

Die Migrationsgründe haben sich im Wesentlichen nicht verändert und sind vorwiegend die schlechte wirtschaftliche und soziale Lage. Bei den schwarzafrikanischen Staaten, vor allem in Nigeria, kommen zur wirtschaftlichen Lage die innerethnischen Konflikte sowie die religiös motivierten Pogrome zwischen dem muslimischen Norden und dem christlichen Süden hinzu.

Von Mai bis September 2006 wurden vermehrt Ägypter aufgegriffen, die illegal mit dem Flugzeug nach Tschechien gelangten, dort Asyl beantragten und in der Folge versuchten, schlepperunterstützt durch Österreich nach Italien zu gelangen. Die Gründe dürften auf eine von der italienischen Regierung in Aussicht gestellte Legalisierung illegaler Personen zurückzuführen sein.

Vor allem Nigerianer und Ghanaer reisen mit gefälschten Reisedokumenten und Aufenthaltstiteln auf dem Luftweg von Lagos bzw Accra in ein EU-Land (Land, das Direktverbindung mit Lagos bzw Accra unterhält). Diese Schleppungsvariante ist teuer und dementsprechend gut organisiert.

Eine weitere Variante sind Schiffsschleppungen aus dem Senegal auf die Kanarischen Inseln bzw von Nordafrika zur italienischen Insel Lampedusa. Diese Routen werden vor allem von Schwarzafrikanern mit wenig Geldmittel genutzt. Die Schiffsrouten sind wesentlich günstiger, aber dementsprechend gefährlich und enden oftmals tödlich.

Österreich ist für Afrikaner Zielland und endet hier ihre oft monatelange Reise.

Aufgriffe								
Jahr	Nigeria	Ghana	Somalia	Ägypten	Marokko	Algerien	Tunesien	Libyen
2006	427	66	97	122	203	267	89	10
2005	791	93	74	87	139	229	69	12

3.11.1.11 Lagebericht VR China

Bei Aufgriffen von chinesischen Staatsangehörigen wurde im Berichtsjahr ein deutlicher Rückgang festgestellt, der bei den geschleppten Personen 46 % beträgt. Ursachen für die illegale Migration sind die seit längerer Zeit gleich bleibenden Push- (zB Ein-Kind-Politik, Arbeitslosigkeit) und Pullfaktoren (bestehende chinesische Gemeinden in der EU, Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Lebensumstände).

Die chinesische Schlepperorganisationen (Snakeheads) setzen nach wie vor auf bewährte Strukturen und Modi Operandi, wobei mit Migranten immer skrupelloser verfahren wird. Das primäre Ziel heißt, höchstmöglichen Profit zu erzielen.

Die Schlepperorganisationen bilden eine lückenlose Kette vom Herkunftsland über die Transit- bis zu den Zielländern, wobei Österreich hauptsächlich Transitland ist.

Die Route verläuft von China, Russische Föderation, Ukraine/Weißrussland, Slowakei, Tschechien, Österreich in die Zielländer Vereinigtes Königreich, Frankreich, Beneluxstaaten, Italien und Spanien.

Die Migranten werden in so genannten Bunkerwohnungen in der Slowakei, Tschechien oder Ungarn untergebracht. Anschließend wird die grüne und blaue Grenze entweder mit einem ortskundigen Fußschlepper überschritten oder die Geschleppten übersetzen nach genauer Instruierung selbstständig die Grenze. Nach dem Grenzübertritt erfolgt die Aufnahme durch einen Fahrzeugschlepper. Die Weiterverbringung in die Zielländer wird entweder direkt oder nach einem Kurzaufenthalt in Österreich durchgeführt.

Bei den Fahrzeugschleppungen wird von den Schleppern ein immer höher werdendes Risiko für die Gesundheit und das Leben der Geschleppten in Kauf genommen. Sie transportieren Menschen in eigens präparierten Behältnissen (zB Musikboxen, Spielautomaten, dickwandig verklebte Kartons) oder in Fahrzeugen (Doppelböden, -wände) bzw in extra angemieteten Wohnmobilen. Die Schleppungen über die Grenzübergänge werden professionell organisiert durchgeführt.

Auf dem Luftweg werden meist total gefälschte Dokumente (Reisepässe, Visa, europäische Aufenthaltstitel) sowie fremde Ausweise (so genannte Imposter) verwendet. Die Qualität der ge-/verfälschten Dokumente ist auf sehr hohem technischen Niveau.

Aufgriffe	
Jahr 2006	431
Jahr 2005	690

3.11.1.12 Lagebericht Mongolei

Die schlechte wirtschaftliche Situation und die Familienzusammenführung bilden die Basis für die illegale Migration. Österreich ist Transitland.

Im Berichtsjahr wurde bei Aufgriffen von mongolischen Staatsangehörigen ein deutlicher Rückgang festgestellt, der bei den geschleppten Personen 29 % beträgt. Das an erster Stelle stehende Grenzübertrittsland nach Österreich ist wie in den Jahren zuvor Tschechien (51 % der Aufgriffe). Die Schlepperroute verläuft von der Mongolei über Moskau, Polen, Tschechien nach Österreich und weiter in die Zielländer Frankreich, Belgien und Schweden.

Die Schlepperorganisationen sind vom Ausgangsland bis zum Zielland zellenmäßig strukturiert, wobei eine Hauptzelle in Prag etabliert ist.

Grundsätzlich erfolgt die Schleppung auf zwei Etappen. Die Reise nach Prag via Moskau (Touristen- und Arbeitsvisa) erfolgt entweder auf dem Luftweg oder per Bahn und Lkw. Die Schleppung von Tschechien weiter in das Zielland organisiert die Zelle in Prag. Die Geschleppten werden mit Fahrzeugen an die österreichische Grenze gebracht. Anschließend wird die grüne oder blaue Grenze mit einem Fußschlepper überschritten oder die Geschleppten übersetzen nach genauer Instruierung selbstständig die Grenze.

Der Weitertransport in das Zielland erfolgt durch in Österreich ansässige oder aus den Zielländern rekrutierte mongolische Schlepper. Die Weiterverbringung in die Zielländer wird entweder direkt oder nach einem Kurzaufenthalt in Österreich durchgeführt.

Werden die Geschleppten von österreichischen Organen aufgegriffen, wird unter einer Falschidentität ein Asylantrag gestellt, im Laufe des Verfahrens wird versucht, das eigentliche Zielland zu erreichen.

Aufgriffe	
Jahr 2006	516
Jahr 2005	687

3.11.2 Falschgeldkriminalität

Falschgeld ist gefälschtes bzw nachgemachtes Geld, das nicht den Geldwert hat, den es vorgibt. Fälschungen werden in Fälschungsklassen nach Qualität unterteilt.

Im Rahmen der verstärkten internationalen polizeilichen Zusammenarbeit mit anderen Staaten und mit Institutionen wie Europol, Interpol, Eurojust und OLAF gelang es in den letzten Jahren, mehrere Falschgelddruckereien auszuheben. Diese gemeinsamen Erfolge wirkten sich auch unmittelbar auf Österreich aus.

Die häufigsten in Österreich aufgetretenen Fälschungsklassen gehören auch europaweit zu den am stärksten verbreiteten Fälschungen.

In der Falschgeld-Analysedatei von Europol (AWF Soya) erfolgt die Verwaltung der Falschgelddaten nach Fälschungsklassen. Für die gefährlichsten Fälschungsklassen werden Target Groups eingerichtet.

Banknoten

Im Jahr 2006 wurden insgesamt 6551 (2005: 11898) gefälschte Euro-Banknoten sichergestellt, wobei 632 Falsifikate (2005: 4771) beschlagnahmt wurden, bevor sie in Umlauf gelangten. Die im Zusammenhang mit Falschgelddelikten festgenommenen Tatverdächtigen stammen überwiegend aus Österreich, Bulgarien, Serbien, Bosnien und Litauen. Die streng hierarchisch organisierten kriminellen Organisationen, die das Falschgeld produzieren, bedienen sich bei der europaweiten Verteilung unwissender Verteiler und diese wiederum unwissender Verbreiter. Dadurch kann bei Aufgriffen und Festnahmen nichts preisgegeben werden. Das Falschgeld wird unmittelbar vor dem In-Verkehr-Bringen verteilt, damit man gegebenenfalls nur mit einer oder wenigen Banknoten betreten wird. Am häufigsten wurden 50-Euro-Noten gefälscht.

Eurofälschungen Zeitpunkt der Sicherstellung		
Zeitpunkt der Sicherstellung	Jahr 2006	Jahr 2005
vor Umlauf	632	4771
aus Umlauf	5919	7127
gesamt	6551	11898

Der Anteil von ATS und Valuten am Gesamtaufkommen von Falschgeld in Österreich ist gering. Im Berichtsjahr wurden 83 Valuten-Fälschungen vor dem Umlauf und 11 ATS- und 466 Valuten-Fälschungen aus dem Umlauf sichergestellt.

Anzahl der sichergestellten Falsifikate nach dem Nennwert (5919 Falsifikate, die in Umlauf gelangten)								
Jahr	5 Euro	10 Euro	20 Euro	50 Euro	100 Euro	200 Euro	500 Euro	gesamt
2006	42	136	918	1885	1715	1042	181	5919
2005	51	191	728	3600	1372	945	240	7127

Regionale Verteilung der sichergestellten und in Umlauf gelangten Falsifikate			
Bundesland	Jahr 2006	Jahr 2005	Veränderung in %
Wien	2327	2939	- 21 %
Salzburg	444	430	+ 3 %
Tirol	694	758	- 8 %
Kärnten	433	406	+ 7 %
Steiermark	606	643	- 6 %
Oberösterreich	480	644	- 25 %
Niederösterreich	629	875	- 28 %
Vorarlberg	203	241	- 16 %
Burgenland	103	191	- 46 %
gesamt	5919	7127	- 17 %

Wien ist naturgemäß am stärksten von der Falschgeldkriminalität betroffen. Hier ist aber auch im Vergleich zum Vorjahr der zahlenmäßig stärkste Rückgang von Eurofälschungen feststellbar. In allen anderen Bundesländern, ausgenommen Kärnten und Salzburg, ist ebenfalls ein erheblicher Rückgang beim Falschgeld aus dem Umlauf zu verzeichnen.

Im Jahr 2006 wurden geringfügig mehr Druckfälschungen im Umlauf festgestellt als im Jahr zuvor. Die Qualität der Druckfälschungen ist teilweise sehr hoch, wobei auch wichtige Sicherheitsmerkmale wie Hologramm und fluoreszierende Eigenschaften, zum Teil auch schon UV-Charakteristika, in verwechselbarer Form nachgeahmt wurden. Bei den qualitativ einfacheren Kopiefälschungen war ebenfalls ein starker Rückgang zu verzeichnen. Insgesamt hat sich das Verhältnis von Kopie- und Druckfälschungen signifikant in Richtung Druckfälschungen verschoben.

Jahr	Farbkopien	Druckfälschungen
2006	1504	4383
2005	2749	4358
2004	4472	8887
2003	4935	2503
2002	3274	116

Der durch die Verbreitung von Falsifikaten entstandene Schaden stieg mit der Einführung des Euro bis zum Jahr 2004 kontinuierlich an, im Jahr 2005 war ein Rückgang (-57 %) zu verzeichnen. Im Berichtsjahr ist ein Rückgang der Schadenssumme um € 58.345 (-9 %) evident.

Jahr	Schadenssumme
2006	€ 584.580
2005	€ 642.925
2004	€ 1,496.660
2003	€ 637.685
2002	€ 200.975

632 Eurofälschungen im Gesamtwert von € 113.490 wurden sichergestellt, bevor sie in Umlauf gelangten.

Im Berichtsjahr konnte durch gemeinsame polizeiliche Ermittlungen eine Tätergruppe in Kroatien, in weiterer Folge auch ein Täter in Österreich, festgenommen werden. 2393 gefälschte 500-Euro-Noten, die für Österreich bestimmt waren, wurden beschlagnahmt.

Im Herbst 2006 wurde in Oberösterreich ein Bulgare verhaftet. Er kam immer wieder nach Österreich und kaufte gebrauchte Autos. Bezahlt hatte er jeweils mit gefälschten 200-Euro-Noten. Die Ermittlungen, bei denen neben Europol noch weitere Mitgliedstaaten involviert sind, dauern an.

In Graz wurden zwei Bulgaren verhaftet, die in Oberösterreich, Salzburg und der Steiermark in verschiedenen Geschäften mit gefälschten 200-Euro-Noten bezahlten. Europol und weitere Mitgliedstaaten sind involviert, die Ermittlungen dauern an.

Im Dezember 2006 wurden in Zusammenarbeit mit deutschen Behörden zwei Täter festgenommen, die über mehr als 30 echte Druckbögen verfügten und diese einer deutschen Druckerei für die Herstellung von gefälschten 50-Euro-Noten anboten. Der Haupttäter entwendete die Originale aus einer bayerischen Papiermühle.

Münzen

Im Berichtsjahr wurden 11076 gefälschte Euro-Münzen (2005: 10029) sichergestellt. Der überwiegende Teil der Fälschungen betraf die 2-Euro-Münze.

Euro-Münzen		
Jahr	Anzahl der Sicherstellungen	Schadensausmaß
2006	11076	€ 19.825
2005	10029	€ 17.163

Die Produktionsstätten für gefälschte Euro-Münzen dürften sich in Italien, Bulgarien und der Türkei befinden. Die Fälschungen zeigen eine gute visuelle Qualität und sind geeignet, die Bevölkerung zu täuschen. Gefälschte Münzen werden meist erst bei der maschinellen Überprüfung in der OeNB entdeckt. Von manchen Fälschern werden auch Anstrengungen unternommen, die elektromagnetischen Parameter zu imitieren, um auch Automaten und Maschinen zu täuschen. Gute Münzkontrollgeräte erkennen jedoch so gut wie jede Münzfälschung. Im Jahr 2006 wurden in Italien drei Münzfälschungswerkstätten ausgehoben. Der dadurch entstandene Schaden in Europa kann nur geschätzt werden, es ist aber von einem Gesamtschaden von mehreren Millionen Euro auszugehen. Eine Münzfälschungswerkstätte produziert im laufenden Betrieb ca 60 bis 80 Münzen pro Minute.

Bargeldspürhunde

Ein ausgebildeter Bargeldspürhund ist in der Lage, druckfrische und im Geldumlauf befindliche Banknoten aufzuspüren. Die Hunde werden gegen den Falschgeldtransit durch und nach Österreich und bei Hausdurchsuchungen eingesetzt. Die Bargeldspürhunde sind in Oberösterreich, Kärnten und Wien stationiert. Die Spürhunde zeigen nicht nur Euro-Banknoten an, sondern reagieren auch auf andere Währungen (USD, GBP, BGN ua).

Bargeldspürhunde		
Jahr	Einsätze	davon positiv
2006	194	14
2005	25	9

Einsätze werden auch positiv gewertet, wenn die Auffindung kriminalpolizeilich nicht verwertbar ist, aber durch den Hund erfolgte.

3.11.3 Urkundenfälschungen

Im Berichtsjahr verstärkte sich der Trend, gefälschte Reisedokumente nicht zur Einreise in das Bundesgebiet, sondern erst im Inland im Verkehr mit Behörden, Instituten, Arbeitgebern zu verwenden, um einen legalen Aufenthalt bzw eine legale Arbeiterlaubnis vorzutäuschen. Gefälschte Identitätsdokumente werden auch zu rein kriminellen Zwecken, vor allem für Betrugshandlungen in den mannigfaltigsten Formen, herangezogen. Totalfälschungen wurden jahrelang in großer Anzahl mittels Kuriere ins Land gebracht. Im Berichtsjahr war festzustellen, dass die Täter für den Transport Postsendungen mit geringer Stückanzahl bevorzugten. Das geänderte Vorgehen dürfte auf die verstärkte internationale Zusammenarbeit gegen Urkundenkuriere zurückzuführen zu sein. Die Täter änderten auch die Verfahrensweise, die Fertigstellung total gefälschter Blankodokumente im Zielland zu vollenden. Vielmehr wurden gewünschte Identitätsdaten und die Passbilder vorab an Mittelsmänner übergeben, die Dokumente sodann innerhalb einer Monatsfrist fertig gestellt. Diese Vorgehensweise wurde vor allem bei Reisepässen und Führerscheinen registriert. Schwarzafrikanische Täter verwenden nach wie vor so genannte Proxy Pässe. Proxy Pässe sind Identitätsdokumente, die von den Behörden der Heimatländer gegen Bezahlung von Bestechungsgeldern auf einen gewünschten Namen ausgestellt werden.

Im Frühsommer 2006 fand in Brüssel ein Expertentreffen zur Bekämpfung der Dokumentenfälschungen statt, an dem Belgien, Deutschland und Österreich teilnahmen. Gemeinsam mit der Gemeinde Wien wurden im Frühjahr 2006 Mitarbeiter der Melde- und Standesämter und der Gewerbereferate im Erkennen von gefälschten Urkunden sensibilisiert. Im zweiten Halbjahr 2006 konnten 40 bei Dienststellen der Stadt Wien vorgelegte Urkunden von den geschulten Mitarbeitern als Fälschungen erkannt und die Verdächtigen größtenteils ausgeforscht werden.

In Wien wurden seit 2005 insgesamt 200 Meldungen mit zur Gänze gefälschten Reisepässen vorgenommen. Über 80 Personen konnten ausgeforscht werden, alle anderen festgestellten Falschidentitäten wurden ausgeschrieben. In der Folge wurden weitere Täter ermittelt.

In Wien wurde ein Bulgare festgenommen, der verdächtig ist, seit etwa zwei Jahren total gefälschte Dokumentensets (Reisepass, Führerschein, Personalausweis) gegen ein Entgelt von €500 verkauft zu haben. Abnehmer waren vor allem Personen aus Jugoslawien und Bulgarien, sie wurden mit gefälschten belgischen, griechischen, italienischen, auf Wunsch auch mit bulgarischen Dokumenten versorgt. Die Käufer übergaben gewünschte Daten und Passbilder und erhielten binnen zehn Tagen die Dokumente, die in Bulgarien hergestellt wurden. Der Transport erfolgte durch zwei Buschauffeure, die ebenfalls festgenommen wurden.

Im Sommer 2006 wurden am Grenzübergang Spielfeld in einem bosnischen Reisebus über 51 000 gefälschte grüne Parkscheine der Stadt Wien sichergestellt. Die Fälschungen wurden in einer in Bosnien etablierten Druckerei hergestellt.

In Zusammenarbeit mit der Gemeinde Wien wurden 200 Parkraumüberwachungsorgane im Erkennen von Parkscheinfälschungen sensibilisiert. Bislang wurden etwa 800 Verwender von Parkscheinfälschungen bekannt. Mehrere Vertrieber von gefälschten Parkscheinen wurden ausgeforscht und 4500 gefälschte Parkscheine sichergestellt.

Ein gewaltiger Anstieg wurde bei gefälschten Parkscheinen der Stadt Wien festgestellt. Bis dato konnten 12 verschiedene Fälschungen klassifiziert werden. Der Verkauf der Fälschungen erfolgte hauptsächlich über Trafiken und Lokale, die von Jugoslawen oder Österreichern jugoslawischer Herkunft betrieben wurden.

In einer Verkaufsstelle in Wien wurden gefälschte Parkscheine vertrieben. Die Fälschung scheint perfekt und wurde nur gemeinsam mit der Herstellerfirma als solche erkannt.

3.11.4 Betrugshandlungen

Betrugsfälle stellen eine breite Kategorie mit zahlreichen verschiedenen Betrugsformen dar. Zusätzlich gibt es im Internet vielfältigste Methoden, Nutzer um Geld und anderes mehr zu betrügen. In diesem Kriminalitätsbereich bildeten sich neue Fachausdrücke wie Pharming, Keylogger-Attacken, Spoofing und money mule. Die Gefährlichkeit dieser Kriminalitätsformen besteht auch darin, dass betrügerisch erlangte Daten an andere kriminelle Gruppen verkauft werden.

3.11.4.1 Waren- und Dienstleistungsbetrug

Der klassische Warenbetrug findet zunehmend im Internet statt. Unseriöse Verkäufer bieten Waren oder Dienstleistungen an, die nicht oder nicht in der versprochenen Form geliefert werden. Erleichtert wird der Betrug durch die in solchen Fällen übliche Vorkasse.

Im Berichtsjahr boten vorwiegend rumänische und bulgarische Tätergruppen Waren und Dienstleistungen an. Die Zahlungen wurden auf zuvor in Österreich eröffnete Konten getätigt und in der Folge auf bulgarische und rumänische Konten überwiesen. Angebotene Waren wurden nicht geliefert bzw offerierte Dienstleistungen nicht erbracht. Bei den Geschädigten handelte es sich vorrangig um ausländische Staatsangehörige. Die Schadenshöhe der einzelnen Geschädigten beträgt bis zu €5.000.

Für die Bezahlung bzw Verschiffung von hochwertigen Waren (vor allem Kfz) werden gefälschte beziehungsweise nicht mehr in Umlauf befindliche Schecks, die deutlich über dem vereinbarten Kaufpreis liegen, übermittelt. Gleichzeitig wird der Verkäufer ersucht, den Differenzbetrag per Western Union zu überweisen. Teilweise werden die Empfänger der Schecks auch aufgefordert, den Differenzbetrag an eine angebliche Spedition zu transferieren, die in Wirklichkeit nicht existent ist und lediglich dazu dient, den Geschädigten zu täuschen. Bei den Tätern dürfte es sich um Westafrikaner handeln, die von Großbritannien aus agieren.

3.11.4.2 Kredit-, Bankomat-, Kundenkartenbetrug

Ab Juli 2006 wurden im gesamten Bundesgebiet bei Einbrüchen in Geschäftslokalen die POS-Terminals (Bankomatkassen) manipuliert, wodurch Daten und PIN-Nummern der Kunden kopiert und gespeichert oder drahtlos an die in der Nähe wartenden Täter übermittelt wurden. In weiterer Folge wurden duplizierte Karten hergestellt, die dann in Spanien, Frankreich und Italien für Bargeldbehebungen eingesetzt wurden. Im September 2006 wurde in Graz ein Rumäne beim Ausbau eines manipulierten POS-Terminals festgenommen. Der kriminellen Vereinigung, der der Verhaftete angehört, konnten 17 Fakten in Vorarlberg, Tirol, Salzburg, Kärnten, Oberösterreich und der Steiermark mit einem Gesamtschaden von € 450.000 zugeordnet werden. Bei den manipulierten POS-Terminals konnten größtenteils technische und elektronische Bauteile gesichert werden, die einen gleichartigen technischen Aufbau aufwiesen und auf dieselbe Art und Weise ein- und ausgebaut wurden. Nach der Festnahme des Täters wurden vorerst keine weiteren Fälle mehr registriert.

In Österreich wurden verstärkt Betrugshandlungen mittels total gefälschter Zahlungskarten begangen. Die Kartendaten wurden bei Manipulationen von Geldausgabeautomaten im Ausland (Frankreich, Großbritannien) erlangt. Bei den Tätern handelte es sich immer um Personen aus dem osteuropäischen Raum, lediglich in einem Fall waren die Täter Tamilen, die in London duplizierte Karten in ganz Europa zum Einsatz brachten. Zur Bekämpfung dieser Kriminalitätsform wurde bei Europol das Analyseprojekt AWF Terminal eingerichtet. Österreich nimmt seit März 2006 an dem Projekt teil.

3.11.4.3 Phishingbetrug

Die Betrugsvariante trat im Berichtsjahr erstmals in einem großen Ausmaß auf, insgesamt wurden 190 Phishingfälle registriert.

In einem offiziell wirkenden E-Mail einer Großbank wird unter dem Vorwand einer Sicherheitsüberprüfung wegen einer Systemänderung oder eines Systemabsturzes um Bekanntgabe der PIN- und TAN-Nummer ersucht. Mit dem auf dem Schreiben angeführten Link wird man auf eine Website gelenkt, die der Homepage des Kreditinstituts täuschend ähnlich sieht. Kraft der so bekannt gegebenen Daten, werden vom Konto des Opfers Überweisungen durchgeführt, die in den meisten Fällen auf Konten von mit dem Phisher nicht in Zusammenhang stehenden Personen erfolgen. Diese Transferkonten werden von Finanzdienstleistern oder Finanzmanagern zur Verfügung gestellt, die zuvor per Internet von den Tätern angeworben wurden. Der Finanzdienstleister hat die Aufgabe, das eingegangene Geld über Western Union oder andere Money Remittance-Systeme nach Abzug einer Provision (3 bis 8 %) und der Transferkosten an einen per Telefon oder Internet bekannt gegebenen Empfänger im östlichen Ausland weiterzuleiten.

In einigen Fällen wurden Computer von Online-User mittels eines Trojaners oder Keyloggers manipuliert und auf diese Art die notwendigen Daten der Opfer ausgemacht. Die Gefährlichkeit liegt darin, dass der Online-User keine Kenntnis von der Manipulation erlangt und in gutem Glauben Online-Überweisungen tätigt, die von den Tätern abgefangen und umgeleitet werden. Auch hier werden die Überweisungsbeträge auf Konten von Finanzdienstleistern oder Finanzmanagern umgeleitet, die die Beträge ins Ausland transferieren.

Finanzdienstleister und Finanzmanager werden herangezogen, um Gelder schneller und leichter ins Ausland zu transferieren. Während Überweisungen ins Ausland auf dem Bankweg drei bis fünf Tage dauern und die Gefahr besteht, von der überweisenden Bank zurückgerufen zu werden, ist das Geld bei Nutzung eines Money Remittance-Systems (Western Union, MoneyGram) innerhalb weniger Stunden in den Händen der Täter oder Mittelsmänner.

Es ist davon auszugehen, dass vorwiegend Tätergruppen aus den ehemaligen GUS-Staaten bei dieser Betrugsform aktiv sind. Sie arbeiten arbeitsteilig und dürften Know-how einkaufen. Kurzfristig versuchten Täter auch, betrügerisch erlangte Gelder von den Finanzmanagern direkt abzuholen. Dabei wurden in Wien zwei Täter (1 Kasache, 1 Deutsche mit kasachischem Hintergrund) festgenommen, die Auftraggeber konnten nicht ausgeforscht werden.

Die Verfolgung der Täter gestaltet sich äußerst schwierig. Es werden frei zugängliche Server in Südkorea, China oder Russland und ausschließlich Mehrwerthandys benutzt. Die Empfänger der Gelder verwenden überwiegend gefälschte Dokumente.

Internationalen Schätzungen zufolge, arbeiten bis dato etwa 70 bis 90 Tätergruppen auf diese Weise und handelt es sich um ein Phänomen, von dem vor allem die westeuropäischen Länder und die USA betroffen sind. Mittlerweile traten auch in den osteuropäischen Ländern die ersten Fälle auf. Der weltweite Schaden durch diese Betrugsform wird mittlerweile auf etwa USD 200 Mio. geschätzt.

Um auf die Gefahren hinzuweisen, wurden im Berichtsjahr immer wieder Gespräche mit österreichischen Bankinstituten geführt. Für Banken und Kreditinstitute wurde eine Hotline eingerichtet, um möglichst schnell und effizient gegen die Betrugsform vorgehen zu können. Des Weiteren wurden Warnmitteilungen über Medien veranlasst.

3.11.4.4 Anlagebetrug

Bei dieser Betrugsform werden Beteiligungen angeboten, die sich als völlig oder nahezu wertlos erweisen. Im Berichtsjahr wurden 154 Anzeigen (2005: 92) bearbeitet, die Gesamtschadenssumme (auch über österreichische Grenzen hinaus) beträgt mehr als € 2 Mrd.

Die Internationalisierung dieser Betrugsform nimmt zu, das Internet ist ein maßgebliches Kommunikationsmittel. Die angebotenen Anlageformen sind vielfältig und reichen vom Penny-Stock-Betrug bis zu speziellen Großprojekten, die als renditeträchtige Anlagen angepriesen werden. Ungeachtet der Gefahrenhinweise von Aufsichtsbehörden und Warnungen in Medien gelingt es immer wieder, Investoren für solche Anlagen, die teilweise utopische Gewinne versprechen, zu finden.

Anlagebetrügereien werden meist von international tätigen, gut organisierten Tätergruppen begangen, die für diese Zwecke gut strukturierte Firmennetzwerke aufbauen. Allen gemein ist das professionelle Auftreten der so genannten Finanzdienstleister, die gekonnt die nicht vorhandenen oder zumindest nicht in der versprochenen Form existenten Investmentformen an den Mann bringen.

Der Betrug wird meist spät bemerkt. Wenn es um die Auszahlung von Gewinnen oder Vorlagen von Kontoaufstellungen geht, sind die Täter telefonisch nicht mehr zu erreichen oder es werden Treffen verschoben und Adressen geändert. Die Betrüger setzen sich ab, noch bevor eine Anzeige erstattet wird. Das Geld ist zwischenzeitlich längst über diverse Firmenkonten und Subfirmenkonten unwiederbringlich verloren.

Im Verfahren eines US-amerikanischen Unternehmens wurden Anleger über die Ertragslage getäuscht und in betrügerischer Weise veranlasst, Beteiligungen am Unternehmen zu stark überhöhten Kaufpreisen zu erwerben. Als der Konkurs eröffnet wurde, stellte sich heraus, dass die Anleger um insgesamt rund USD 31,900.000 geschädigt wurden. Es besteht auch der Verdacht, dass Beteiligungen an wertlosen Firmen bzw Firmen, die nur aus einem Firmenmantel bestanden, zu stark überhöhten Preisen gekauft wurden. An solchen Geschäften sollen auch österreichische Firmen und Staatsbürger beteiligt gewesen sein. Mit den USA und Nachbarländern, allen voran die Schweiz und Deutschland, erfolgte in diesem Zusammenhang der meiste Schriftverkehr. Mehr als ein Drittel der Anlagebetrügereien wurden in Österreich begangen.

In einem Verfahren aus Kärnten und Wien versuchte eine international tätige Personengruppe mit einem eigenen Firmenkonglomerat, europäischen Investoren verschiedene Anlageformen zu verkaufen. Der Schaden übersteigt € 800.000, die genaue Anzahl der Geschädigten steht noch nicht fest. Ein Täter befindet sich mittlerweile in Haft.

3.11.4.5 419er-Betrugsbriefe (419 fraud)

Die Absender der so genannten 419er-Betrugsbriefe geben vor, im Besitz einer großen Geldsumme zu sein und versprechen einen Gewinn von bis zu 30 % der zu überweisenden Summe. Als Gegenleistung wird zunächst lediglich die Unterstützung durch die Bereitstellung eines Bankkontos verlangt. Diese via Internet, brieflich oder per Telekopie versendeten Schreiben treten weltweit in Erscheinung, Absender sind vor allem westafrikanische Tätergruppen. Die verwendeten Adressen stammen von offiziellen Verzeichnissen, Webforen-Listen und gekauften Adressdateien. Der Inhalt der Briefe änderte sich seit ihrem Auftreten 1990 nicht wesentlich, die Begründung zur Herkunft des Geldes wird aber der jeweiligen politischen und wirtschaftlichen Situation angepasst.

In Österreich gibt es jährlich etwa zehn Anzeigen von Opfern dieser Betrugsvariante, die auch tatsächlich Überweisungen vornahmen, die Dunkelziffer dürfte aber weit höher liegen. Die Kontaktaufnahme mit den späteren Opfern erfolgt regelmäßig aus dem Ausland, Treffpunkte werden auch immer im Ausland vereinbart. Die Überweisungen erfolgen vorwiegend via Western Union, vereinzelt auf Konten in den Niederlanden. In wenigen Fällen wird das Geld direkt bei den Treffen übergeben.

3.11.4.6 Bau- und Sozialbetrug

Die organisierten Schein- und Schwarzarbeiternetzwerke in der Baubranche verursachen hohen volkswirtschaftlichen Schaden.

Im Berichtsjahr wurden Ermittlungen gegen ein Netzwerk dubioser Baufirmen eingeleitet, deren Ziel es ist, durch Neugründung oder Aufkauf verschiedener Firmen im Baugewerbe lukrative Einnahmen durch Nichtabführen von Sozialversicherungsbeiträgen und betrügerische Krida zu erhalten. Die Firmen werden nicht von den unmittelbaren Tätern aufgekauft. Es werden ausländische Strohmänner, meist unbescholtene Bürger, eingesetzt, die nach Konkursanmeldung nicht mehr im Bundesgebiet aufzufinden sind. Die Identitäten der wahren Täter bleiben im Unklaren. Um Bauaufträge zu akquirieren, bieten die Firmen ihre Dienste heimischen Baufirmen an. Die für solche Arbeiten als Subunternehmen erhaltenen Beträge werden mit der Absicht vereinnahmt, weder Steuern noch Sozialabgaben zu bezahlen. Die Auszahlung der Löhne erfolgt teilweise schwarz, die Lohnzettel werden, soweit notwendig, von Hintermännern gefälscht. Die Ermittlungen dauern an.

Die Firmen arrangieren auch, Personen gegen einen Unkostenbeitrag anzumelden, damit diese ohne Arbeitsleistung (weiterhin) Sozialleistungen beziehen können. Das Netzwerk scheint sich auf ganz Österreich auszudehnen.

Geschäftsführer von Wiener Baufirmen nahmen von Generalunternehmen Aufträge für Bauvorhaben an. Zur Durchführung der Aufträge wurden Subgesellschaften erworben, die in der Folge keine Abgaben an die Krankenkasse und das Finanzamt leisteten und auch Löhne schuldig blieben. War das Subunternehmen nach einigen Monaten insolvent, erwarben sie eine neue Subgesellschaft. Die im Firmenbuch eingetragenen Geschäftsführer, zumeist ausländische Strohmänner, waren für die Gläubiger nicht greifbar. Im Konkurs betrug der Schaden € 2,282.113.

3.11.4.7 Urheber- und Markenschutzrechtverstöße

Primär dient die Marke der Unterscheidung, gibt einen Hinweis auf den berechtigten Inhaber und bietet für Abnehmer eine Orientierungshilfe. Da der Abnehmer meist eine Vorstellung mit dem unter der Marke vertriebenen Produkt verbindet, kommt der Marke auch eine Vertrauensfunktion zu. Eine Markenverletzung liegt vor, wenn ein mit der Marke gleiches oder ähnliches Zeichen für gleiche oder ähnliche Waren oder Dienstleistungen benutzt wird und dies die Gefahr von Verwechslungen begründet. Die gerichtlichen Strafbestimmungen sind in §§ 60, 68h Markenschutzgesetz 1970 geregelt.

Das Urheberrecht gewährt dem Verfasser (Urheber) eines Originalwerks (Literatur, Gemälde, Fotos, Musik, Videos) gesetzlichen Schutz und soll verhindern, dass andere Personen ein Werk ohne Genehmigung für eigene Zwecke nutzen. Die Strafverfolgung des Täters erfolgt nur über Verlangen des in seinem Recht Verletzten (Privatanklage).

Produktpiraterie ist das verbotene Nachahmen und Vervielfältigen von Waren, für die die rechtmäßigen Hersteller Rechte besitzen.

Verstöße gegen das Urheber- und Markenschutzrecht nehmen zu. An den Grenzen werden immer wieder Lieferungen angehalten, die geeignet sind, Konsumenten über Herkunft und Qualität der Ware zu täuschen. Bekleidung, Accessoires, Schmuck, CD- und DVD-Formate, Computer und Parfums werden in steigendem Ausmaß beschlagnahmt. Produktpiraterie, Schmuggel und auch Steuerhinterziehung stehen an der Tagesordnung.

Im Berichtsjahr wurde ein Lkw beschlagnahmt, der eine Sendung gefälschter Markenschuhe im Verkaufswert von € 5,7 Mio. transportierte.

In Wien wurde in einem Privatanklageverfahren gegen eine italienische Firma wegen Verletzung des Urheberrechts ermittelt. Die Privatanklägerin verfügt über das ausschließliche Nutzungsrecht für die Herstellung und den Vertrieb diverser Produkte in Europa. Die italienische Firma ist verdächtig, gewerbsmäßig Urheberrechtsverletzungen begangen zu haben, indem sie das Produkt herstellte bzw erwarb und in Österreich als Markenware zum Verkauf anbot.

3.11.4.8 Teppichbetrug

Die Betrüger bieten angeblich wertvolle Teppiche an, in Wirklichkeit handelt es sich um billige Massenware. Die Tätergruppen treten organisiert auf, wobei die Aufgaben arbeitsteilig auf mehrere Personen verteilt sind. Bevorzugte Opfer sind ältere Menschen. Bei den Tätergruppen handelt es sich meist um südländisch aussehende Personen, die die Delikte im Umherziehen begehen. Eine Arbeitsgruppe wurde eingerichtet, um Fälle mit ähnlichen Mustern vergleichen und Strukturen erkennen zu können.

Die Täter beschaffen sich Namens- und Telefonlisten von Kunden, die Teppiche vor allem im Ausland (Türkei, Tunesien), kauften. Je nach Wertigkeit (Teppich noch nicht zugestellt, Telefonnummer existiert bereits 10 Jahre) werden für Telefonnummern zwischen € 10 und 1.000 bezahlt. Die Käufer werden kontaktiert und gefragt, ob sie mit dem Kauf des Teppichs zufrieden sind. Im Zuge des Telefonats werden weitere angeblich hochwertige Teppiche zu einem günstigen Preis (Notverkauf, Restmenge von einer Messe) angeboten. In der Folge werden Kunstseidenteppiche als handgeknüpfte Teppiche verkauft.

Bei einer anderen Begehungsweise dient ein Teppichkauf als Vorwand, um ins Gespräch zu kommen. Im Verlauf des Gesprächs wird erwähnt, dass man für ein günstiges Teppichgeschäft, für die Verzollung einer wertvollen Teppichlieferung, für einen sozialen Notfall etc kurzfristig ein Darlehen benötige, für das man bereit sei, hohe Zinsen zu zahlen. Eine Zahlung hat zur Folge, dass das Opfer unter irgendwelchen Vorwänden weiteres Geld beisteuern muss, um zu seiner Ware zu kommen. Sobald das Opfer weitere Zahlungen verweigert, wird ihm vorgehalten, dass es seine Schuld ist, dass das Geschäft nicht zustande kommt und das Darlehen nicht zurückbezahlt werden kann. Bei der Vortäuschung eines sozialen Notfalls wird dem Opfer als Darlehenssicherung ein angeblich wertvoller Teppich überlassen, dessen tatsächlicher Wert jedoch in keinem Verhältnis zur geleisteten Zahlung steht.

Das Auftreten der Teppichbetrüger konnte durch diverse polizeiliche Maßnahmen (zB Feststellung der Reisebewegung von ca 750 Personen), Ausschöpfung der rechtlichen Mittel im Rahmen der Gewerbeordnung (Sicherstellung und Verfall der Ware) und Einrichtung einer Analysedatenbank (gemeinsam mit deutschen Behörden) begrenzt werden.

3.11.4.9 Neffen-/Enkeltrickbetrug

Im Berichtsjahr wurde ein verstärktes Auftreten der Betrüger beobachtet. Die Tätergruppen treten organisiert auf, wobei die Aufgaben arbeitsteilig auf mehrere Personen verteilt sind. Betagte, im Besonderen allein stehende Personen, sind die Hauptzielgruppe der Täter. Nach den derzeitigen Erkenntnissen sind die Täter Angehörige der Volksgruppe der Roma und Sinti und deutsche oder polnische Staatsbürger.

Die Kontaktaufnahme erfolgt vorerst telefonisch, die Namen werden aus dem Telefonbuch ermittelt. Der Betrüger gibt vor, ein naher Angehöriger zu sein. Das Opfer wird durch Formulierungen wie „Kennst Du mich noch?“ oder „Weißt Du nicht, wer ich bin?“ dazu gebracht, den Anrufer als vermeintlichen Verwandten zu erkennen. Hat das Opfer Zweifel, werden diese mit dem Hinweis auf die schlechte Telefonverbindung oder einer starken Verkühlung ausgeräumt. In der Folge wird behauptet, sich in einer Notlage zu befinden, die nur durch eine sofortige finanzielle Unterstützung beigelegt werden könne. Die Opfer beheben oftmals ihr gesamtes Sparguthaben, das Geld wird von einem Boten abgeholt. Die Tatorte befinden sich im städtischen Bereich, vorwiegend im Großraum Wien, aber auch in Salzburg, Graz, Linz, Klagenfurt und Innsbruck. Die Kontaktaufnahme erfolgt meist aus dem Ausland, die Täter benutzen Wertkartenhandys. Die betrügerisch erlangten Geldbeträge werden sofort über Money Transmitter-Firmen (Western Union, MoneyGram) ins Ausland transferiert, die Täter verlassen schnellstens das Bundesgebiet.

Die Betrugsform wird vorwiegend im deutschsprachigen Raum verübt. Die Errichtung von Sonderkommissionen in Deutschland und die Festnahme von Tätern bewirkte eine Verlagerung nach Österreich. Ständige Präventionsmaßnahmen sind erforderlich. Im Rahmen der eingerichteten Arbeitsgruppe konnten die Strukturen der organisierten Tätergruppen in Österreich dokumentiert werden. Gezielte Präventionsmaßnahmen, speziell für Senioren, wurden veranlasst. Als Ergebnis dieser gezielten Sensibilisierung stellten sich bereits Erfolge ein, Täter konnten festgenommen werden. Im Berichtsjahr wurde mit dem Austausch internationaler Erkenntnisse begonnen. Im Herbst 2006 veranstaltete Europol eine Konferenz (Crime against the elderly), bei der europäische Polizeiexperten zum ersten Mal Erfahrungen und Probleme zum Thema Kriminalität gegen ältere Personen erörterten. Beim Oberlandesgericht Wien und bei Polizeidienststellen (insbesondere im Rahmen der KDFR-Schulungen) wurden Informationsveranstaltungen durchgeführt.

3.11.5 Korruption

In Österreich gibt es keinen eigenen Straftatbestand Korruption. Allgemein wird Korruption als Missbrauch einer Vertrauensstellung in einer Funktion in Verwaltung, Wirtschaft oder Politik verstanden, um einen materiellen oder immateriellen Vorteil zu erlangen, auf den kein rechtlich begründeter Anspruch besteht. International wird der Bekämpfung der Korruption ein immer größerer Stellenwert eingeräumt.

Das österreichische Strafgesetz deckt die Bereiche der passiven und aktiven Bestechung (auch von Machthabern) durch die Straftatbestände nach §§ 153 (Untreue) und 153a StGB (Geschenkannahme durch Machthaber) sowie die im 22. Abschnitt des StGB aufgezählten strafbaren Verletzungen der Amtspflicht und verwandte strafbare Handlungen (insbesondere §§ 304 bis 308 StGB, für den Bereich der Hoheitsverwaltung auch § 302 StGB) ab. Darüber hinaus steht § 10 UWG (Bestechung) als Privatanklagedelikt zur Verfügung. Die zuletzt gesetzte legislative Maßnahme ist das mit 01.01.2006 in Kraft getretene Verbandsverantwortlichkeitsgesetz, mit dem zahlreiche Rechtsakte der EU, aber auch völkerrechtliche Verpflichtungen erfüllt wurden. Das Verbandsverantwortlichkeitsgesetz sieht eine strafrechtliche Verantwortlichkeit von juristischen Personen und Personenhandelsgesellschaften für die in ihrem Einflussbereich begangenen Straftaten vor (§ 1 Abs 2 VbVG).

GRECO (Groupe d'Etats contre la corruption) wurde als flexibler und effizienter Überwachungsmechanismus konzipiert. Der Auftrag der Staatengruppe liegt in der Kontrolle der Einhaltung der Leitprinzipien im Kampf gegen die Korruption und der Umsetzung der internationalen Rechtsinstrumente des Europarates. Dies geschieht vorwiegend durch gegenseitige Beobachtung, Beurteilung und Gruppendruck. Ziel ist eine verstärkte Bekämpfung der Korruption in den Mitgliedstaaten durch die Überwachung der Einhaltung aller diesbezüglichen Vorgaben. Zur Durchführung ihrer Aufgabe entsendet GRECO aus Sachverständigen bestehende Teams in die Mitgliedstaaten, um Informationen über die jeweilige Gesetzgebung und Praxis einzuholen. Ferner werden den Mitgliedstaaten Fragenkataloge zur Beantwortung übersandt. Die Ergebnisse werden in Evaluierungsberichten zusammengefasst.

Österreich ist seit 01.12.2006 Mitglied der Staatengruppe des Europarates und damit einem verpflichtenden mehrstufigen Evaluierungsverfahren zur Überprüfung der Einhaltung bzw Umsetzung der Rechtsinstrumente des Europarates unterworfen.

Im Kampf gegen Korruption stellt die OECD-Konvention die Bestechung von ausländischen Amtsträgern unter strafrechtliche Sanktion. Im Zuge eines zweistufigen Evaluierungsprozesses wird durch die OECD festgestellt, ob bzw inwieweit die Mitgliedstaaten die Konvention in innerstaatliches Recht umgesetzt haben. Dabei soll die Phase 1 dieses Monitorings sicherstellen, dass die nationalen Maßnahmen zur Umsetzung der Konvention in nationales Recht vollständig den Kriterien der Konvention entsprechen. In der Phase 2 erfolgt eine Erfolgskontrolle, bei der die Wirksamkeit der nationalen Implementierung geprüft wird. Der Phase 2-Bericht wurde im Feber 2006 veröffentlicht. Er spiegelt die Erkenntnisse von Experten aus Griechenland und Luxemburg wider, darüber hinaus enthält er weiterführende Empfehlungen. Seine Grundlage bilden gesetzliche Bestimmungen sowie andere Vorschriften und Unterlagen, die Österreich zur Verfügung stellte, sowie Informationen, die das Evaluierungsteam während seiner Ende Juni/Anfang Juli 2005 in Wien durchgeführten Prüfvisite erlangte. Während der 5-tägigen Vorortvisite traf das Evaluierungsteam mit Vertreter von Regierungseinrichtungen, aus dem privaten Sektor, der Zivilgesellschaft und der Medien zusammen. Es wurden vor allem Mängel in der Prävention und im Bereich foreign bribery (Auslandskorruption) festgestellt. Die Schulungstätigkeit wurde dementsprechend verstärkt.

3.11.6 Eigentumskriminalität

Das Ziel der kriminellen Vereinigungen liegt insbesondere in der illegalen Beschaffung von Gegenständen, deren rasche Verwertung gesichert ist oder wo überhaupt von vornherein ein Abnehmer feststeht. Zahlreiche Beispiele bestehen beim Kunstdiebstahl, beim Trick- und Taschendiebstahl, bei Wohnungs- und Geschäftseinbruchsdiebstählen und im Bereich der Kfz-Verschlebung.

3.11.6.1 Firmen-, Geschäfts-, Büro- und Wohnungseinbruchsdiebstähle

Im Burgenland konnte eine serbische Einbrecherbande zerschlagen werden, die sich auf elektronische Geräte und Tresordiebstähle spezialisierte.

In Salzburg wurde eine litauische Einbrecherbande festgenommen, die im gesamten Bundesgebiet Einbruchsdiebstähle in Pelzgeschäfte verübten. Die Schadenssumme beträgt ca € 400.000.

Seit dem Jahr 2005 war im gesamten Bundesgebiet ein enormer Anstieg von Geschäfts-, Büro- und Tankstelleneinbrüchen zu registrieren. Die Täter spezialisierten sich dabei auf das Aufbrechen oder Aufschweißen von Standtresoren. Die eingerichtete Arbeitsgruppe konnte im Oktober 2006 erfolgreich ihre Ermittlungen beenden. Es gelang, eine 33-köpfige moldawische Einbrecherbande aufzulösen, der 453 Delikte mit einem Gesamtschaden von mehr als € 2,5 Mio. nachzuweisen war. 50 gestohlene Fahrzeuge, die für die Einbruchsdiebstähle verwendet wurden, konnten größtenteils sichergestellt werden.

Im Sommer 2005 formierten sich im Raum Salzburg zwei kriminelle Vereinigungen, bestehend aus sieben georgischen und fünf tschetschenischen Asylwerbern, die gewerbsmäßig Einbruchsdiebstähle und Tresoröffnungen, Ladendiebstähle und sonstige Diebstähle verübten. Die kriminellen Vereinigungen arbeiteten autonom, die Mitglieder standen aber telefonisch und persönlich in Kontakt. Sie benutzten gemeinsam sowohl Unterkünfte als auch Handys mit mehreren SIM-Karten. Die Meldeadressen wurden für die Anmeldung von Fahrzeugen benötigt. Die beiden Tätergruppen verursachten einen Gesamtschaden von mehr als € 400.000.

Im Berichtsjahr wurden umfangreiche Ermittlungen gegen rumänische Tätergruppen wegen Wohnhaus- und Geschäftseinbruchsdiebstählen geführt. Es gelang, sechs Tätergruppen mit 28 Tatverdächtigen auszuforschen. Insgesamt konnten 211 Einbruchsdiebstähle in Niederösterreich, Wien, in der Steiermark und im Burgenland geklärt werden. Die Tätergruppen kamen ein bis mehrere Tage vor den Straftaten nach Wien, hielten sich in Wohnungen, teilweise in Hotels auf. Von dort kundschafteten sie geeignete Objekte aus und verübten dann die Straftaten. Das Diebesgut wurde in Wohnungen und auch im Wald versteckt und später mittels Kurier oder Paketdienst nach Rumänien gebracht.

Im Rahmen einer Sicherheitsoffensive gegen litauische Täter wurde eine Arbeitsgruppe eingerichtet. Es konnte eine 16-köpfige Tätergruppe ermittelt werden, die im gesamten Bundesgebiet Einbruchsdiebstähle verübte. Der Schaden beträgt mehr als € 260.000.

Einer 7-köpfigen rumänischen Tätergruppe konnten 13 Einbruchsdiebstähle mit einer Gesamtschadenssumme von zumindest € 65.350 nachgewiesen werden.

Eine serbisch-bosnische Tätergruppe konnte ausgeforscht werden, der Einbrüche mit einem Gesamtschaden von etwa € 200.000 zur Last gelegt werden. Es ist aber davon auszugehen, dass die Täter für mehr Straftaten verantwortlich zeichnen.

3.11.6.2 Juweliere

Am 28.11.2005 wurde ein Raubüberfall auf ein Juweliergeschäft in Eisenstadt verübt. Die Täter erbeuteten Uhren im Gesamtwert von € 400.000. Auf der Flucht schossen sie einem Angestellten ins Gesicht, als dieser sie verfolgen wollte. Die Ermittlungen nahmen rund ein Jahr in Anspruch, insgesamt wurden sieben Tatverdächtige in Österreich und Serbien festgenommen.

a)

Pink Panther Gang

Mitte des Jahres 2005 wurde beim Generalsekretariat der Interpol Lyon eine Arbeitsgruppe zur Bekämpfung der Pink Panther Gang eingerichtet, an der Österreich aktiv mitwirkt. Die Mitglieder dieser Tätergruppe stammen ursprünglich aus dem ehemaligen Jugoslawien (Raum Uzice, Neu-Belgrad), haben ihre Lebensmittelpunkte jedoch teilweise schon in anderen europäischen Ländern (hauptsächlich Frankreich, Belgien, in Einzelfällen auch Österreich), deren Staatsbürgerschaften sie fallweise sogar besitzen.

b)

Auffällig ist der hohe Grad an Brutalität, mit dem bei den Raubüberfällen vorgegangen wird. So wurde in der Vergangenheit in mehreren europäischen Staaten nicht gezögert, von der Schusswaffe Gebrauch zu machen.

- c) Die Erkenntnisse zeigen, dass die Täter einer kriminellen Organisation angehören, die alle typischen Eigenschaften solcher Gruppen aufweist:
1. hierarchisch gegliedert, mit genauer Aufgabenverteilung betont einfacher Lebensstil, um nicht aufzufallen
 2. Befolgung strenger Sicherheitsmaßnahmen, sowohl bei Reisen als auch Treffen und Kommunikation, häufiger Wechsel der Mobiltelefone, Tätigen der Schlüsselanrufe von öffentlichen Telefonzellen
 3. Verwendung falscher Identitäten
 4. hohe Mobilität, Bewegung im ganzen Schengenraum, sichere Wohnungen und entsprechende Infrastruktur zur Begehung der kriminellen Aktionen stehen zur Verfügung
- d) Der Modus Operandi bei den Überfällen beinhaltet eine Phase ausführlicher Vorbereitungen, um möglichst viele Informationen über operative Aspekte der Ziele zu sammeln:
- Sicherheitsmaßnahmen
 - Aufbewahrungsort des Schmucks und der Uhren
 - Fluchtmöglichkeiten
- e) Zu diesem Zweck werden auch Frauen angeworben, die sich als Kundinnen ausgeben und Informationen sammeln. Des Weiteren werden sie als Beuteübernehmer und Beuteverbringer eingesetzt, da sich die Fahndung in der Regel auf männliche Personen konzentriert. Auf diesen Grundlagen wird schließlich ein präziser Plan ausgearbeitet.

f)

Die Gruppierung arbeitet auch mit so genannten Residenten, das sind Personen, die in den Zielländern leben und für die logistische Vorbereitung und Nachbereitung der Straftaten (Beschaffung der Tatwaffen, Hotelbuchungen, finanzielle Versorgung der Täter, Fluchtsicherung etc) verantwortlich sind. Die Mitglieder der Gruppe bevorzugen als Rückzugsgebiete Frankreich und Belgien.

g)

Durch intensive internationale Ermittlungen, an denen auch Österreich mitwirkt, ließ sich ein Bewegungsprofil durch eine Vielzahl europäischer Staaten erstellen. In Österreich wurde im Berichtsjahr eine Verlagerung der Tatorte von Wien nach Salzburg beobachtet.

3.11.6.3 Wettbüros

Im Berichtsjahr wurden insgesamt 82 Raubüberfälle auf Wettbüros (2005: 89), überwiegend in Ostösterreich, begangen. Durch intensive Maßnahmen im Präventions- und Ermittlungsbereich ist in Wien ein Rückgang (2006: 55, 2005: 78) zu verzeichnen. Bei den Tätern handelte es sich fast ausschließlich um im Inland ansässige Personen. Die Tatorte außerhalb von Wien befanden sich in Graz und Linz.

3.11.6.4 Ski- und Snowboarddiebstähle

Wintersportgeräte werden meist vor Skihütten und Skiliften ungesichert und unbeaufsichtigt abgestellt, die Täter haben einfaches Spiel. In der Wintersaison 2005/2006 wurden insgesamt 7031 Skidiebstähle bekannt und 117 Tatverdächtige ausgeforscht. In der Wintersaison 2004/2005 waren 7473 Skidiebstähle zu verzeichnen, 210 Tatverdächtige wurden ausgeforscht. In vielen Fällen wird der Diebstahl vorgetäuscht. In allen Tourismusgemeinden wurden Präventionsmaßnahmen gesetzt. Diese reichten von persönlicher, direkter Information über Infoblätter bis hin zu konkreten Kontrollen und Amtshandlungen. Schwerpunkte der Beratungen waren die sichere Verwahrung von den Sportgeräten, die Sicherung der Skiständer, Skiställe oder sonstiger Aufbewahrungseinrichtungen und Informationsschriften in den Hotels. An neuralgischen Punkten (Talstationen, Lokale, unversperzte Skiständer, ungesicherte Abstellplätze) waren uniformierte Beamte präsent, zudem wurden Patrouillen in Zivil durchgeführt. Bei Aufkommen von offensichtlich organisiert begangenen Diebstählen wurden Hotels und Pensionen unverzüglich verständigt. Des Weiteren erfolgten Gemeinschaftsaktionen (zB Kennzeichnung von Topskimodellen).

3.11.6.5 Telefonzellen

Seit dem Jahr 2004 werden verstärkt Einbruchsdiebstähle in Münzfernsprecher festgestellt. Der Telekom Austria AG entstand dadurch bereits ein Schaden von mehreren Millionen Euro. Bisher konnten in Wien, Niederösterreich und Kärnten mehr als 200 Tatverdächtige, vornehmlich rumänische Täter, ausgeforscht werden. Außerdem wurde im Berichtsjahr eine siebenköpfige türkischstämmige Jugendbande ausgeforscht, die Hunderte derartiger Einbruchsdiebstähle verübte.

3.11.6.6 Geldinstitute

Im Berichtsjahr stiegen die Einbruchsdiebstähle in Sparbuch-Schließfächer. Bei den Tätern dürfte es sich um eine litauische Bande handeln. Der Schaden im gesamten Bundesgebiet beträgt mehrere hunderttausend Euro. Derartige Einbruchsdiebstähle wurden auch in Deutschland und Slowenien festgestellt.

Im Jahr 2006 wurden insgesamt 142 Überfälle (2005: 124) auf Geldinstitute und Postämter verübt. Davon wurden 77 Überfälle geklärt und 85 Täter ausgeforscht. Es wurde eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die sowohl im Präventions- und Repressions- als auch im Fahndungsbereich Verbesserungen erarbeiten soll.

3.11.6.7 Metaldiebstähle

Die Metaldiebstähle nahmen drastisch zu. Das gestohlene Metall wird meist im Ausland verkauft. Es wurde eine Arbeitsgruppe eingerichtet, um gezielt gegen die Täter vorgehen zu können. Beim Diebsgut handelt es sich um unbearbeitetes Rohmaterial (Stangen, Blech), verarbeitete und montierte Metallteile und Kupferkabel.

Im Berichtsjahr gelang der bisher schwerste Schlag gegen den organisierten Metaldiebstahl. Mit einem internationalen Haftbefehl wurden zwei Ungarn verhaftet und an Österreich ausgeliefert. Beide sollen die Abnehmer von ungarischen Täterbanden gewesen sein. Bei mehr als 300 verübten Straftaten entstand ein Gesamtschaden von etwa zwei Millionen Euro. Zur Durchführung der Diebstähle verwendeten die Täter meist in Ungarn angemietete Transporter und ein Vorausfahrzeug, das eventuelle Polizeikontrollen erspähen sollte.

Zwei serbischen Tätergruppen wurden 60 Diebstähle mit einer Schadenssumme von knapp einer Million Euro zugeordnet. Die Tätergruppen hatten Kontakt, sie verwendeten zumindest 12 Kraftfahrzeuge (Lkw, Klein-Lkw, Pkw). Die Fahrzeuge wurden mit gefälschten Papieren angemietet und angemeldet. Das gestohlene Gut wurde durchwegs an bosnische Hehler, die seit circa 10 Jahren in Österreich leben, weitergegeben.

Einer Tätergruppe konnten zumindest 15 Einbruchsdiebstähle in Niederösterreich und Wien nachgewiesen werden. Sie stahlen Kupferblech, Kupferkabel und Baumaschinen im Wert von etwa € 500.000. Sieben Verdächtige (serbische und bosnische Staatsbürger) wurden bislang festgenommen und Baumaschinen und Buntmetalle im Wert von circa € 150.000 sichergestellt. Die Buntmetalle wurden von Hehlern über diverse Scheinfirmen an Buntmetallrecyclingbetriebe in Wien und Niederösterreich weiterverkauft.

In der Steiermark wurde eine 8-köpfige Tätergruppe festgenommen, die von 2002 bis 2005 einer Firma circa 40 bis 50 Tonnen Legierungsmaterialien (Chrom, Nickel, Molybdän, Wolfram) im Wert von rund € 1,8 Mio. und einer weiteren Firma circa 10 Tonnen im Wert von etwa € 400.000 stahl. Die gestohlenen Legierungsmaterialien wurden nach Tschechien vertrieben. Die Täter sind zwei Tschechen, ein Deutscher und fünf Österreicher.

3.11.6.8 Lkw-Ladungen (Planenschlitzer)

Seit Oktober 2005 wurden verstärkt Einbruchsdiebstähle in Lkw-Züge auf Rast- und Parkplätzen verübt. Während die Fahrer in ihren Zugmaschinen schliefen, fuhren die Täter mit ihren Fahrzeugen zu den Anhängern bzw Sattelaufleger und schnitten die Abdeckplanen auf. Von den Ladenflächen stahlen sie Elektrogeräte, DVD-Player, TV-Flachbildschirme, Mobiltelefone und anderes mehr. Im Berichtsjahr wurde eine 13-köpfige rumänische Tätergruppe ausgeforscht. Sie sind verdächtig, zumindest 150 Lkw-Einbruchsdiebstähle verübt und dabei Waren im Wert von etwa € 200.000 erbeutet zu haben.

3.11.6.9 Bootskriminalität

Der Deliktsbereich umfasst alle strafrechtlich relevanten Tatbestände, die in Zusammenhang mit Wasserfahrzeugarten, Bootsmotoren, nautischen Sportgeräten, Schiffszubehör, Bootsanhänger und Trailer zu bringen sind. Auf dem Neu- und Gebrauchtmarkt für Wasserfahrzeuge ist ein enormer Umsatzzuwachs zu verzeichnen. Motorboote sowie Zubehör stellen hohe Sachwerte dar und sind zunehmend beliebte Tatobjekte für die oft international agierenden Täter.

Österreich ist in diesem Deliktsbereich Transitland. Die Arbeit der Polizei bei der Aufklärung von Diebstählen ist erschwert. Für Boote gibt es weder eine einheitliche Zulassungs- und Registrierungsbehörde noch einen Eigentumsnachweis entsprechend dem Typenschein eines Pkw. Gestohlene nautische Geräte werden national ausgeschrieben und nicht im Schengener Informationssystem erfasst. Ein direkter Abgleich von gestohlenen Wasserfahrzeugen und Neuzulassungen in den Datenbanken kann auf Grund von Kompetenzschwierigkeiten nicht durchgeführt werden. Details bei Neuzulassungen von Motorbooten werden nur mangelhaft oder überhaupt nicht erfasst und lassen dementsprechend einen Rückschluss zum eigentlichen Fahrzeugeigentümer nicht zu.

Die Bootskriminalität erfordert angemessene Bekämpfungsstrategien und Konzepte:

- zentrale Erfassung sämtlicher zugelassener Wasserfahrzeuge, analog dem Kraftfahrzeugregister
- Vernetzung mit Kennzeichen, Motor- und Rumpfnnummer, um Eigentümer feststellen zu können
- automatischer Abgleich im EKIS (insbesondere SIS) von neu zugelassenen und gestohlen zirkulierten Wasserfahrzeugen
- enge Kooperation mit der Schifffahrtsbehörde und den Landesregierungen
- Festlegung des Deliktsbereichs
- kriminalpolizeiliche Wahrnehmungsmeldungen und Analysen
- Erstellung von Identifizierungsmappen der häufigsten Wasserfahrzeuge im Wege der jeweiligen Hersteller
- verstärkte Fahndungs- und Kontrolltätigkeit im Wege der Autobahn- und Grenzpolizeiinspektionen
- ständiger Informationsaustausch zwischen Exekutive und dem Kompetenzzentrum Wien

3.11.6.10 Trickdiebstahl

Trickdiebe versuchen auf verschiedenste Arten, Geld und Wertsachen ihrer Opfer an sich zu nehmen.

Trickdiebstahl in Wohnungen

Der Trickdiebstahl in Wohnungen wird von Roma- und Sintiangehörigen, größtenteils aus dem Ostblock kommend, verübt. Eine Diebesgruppe besteht meist aus einem Fahrer und drei ausführenden weiblichen Tätern. Sie verwenden Gebrauchst- oder Leihwagen, die oftmals von Asylwerbern, Obdachlosen und Drogenabhängigen gekauft oder angemietet werden. Diese Personen bekommen dafür Geld und stehen mit den Straftaten nicht in Verbindung. Es werden gezielt ältere Personen auf dem Weg vom Supermarkt oder von der Bank nach Hause beobachtet und an der Eingangstür des Wohnhauses angesprochen. Vorerst tritt nur eine Frau in Erscheinung, welche beim Tragen der Einkaufstasche ihre Hilfe anbietet. Gelangt die Täterin an die Wohnungstür des Opfers, sucht sie einen Vorwand (Bitte um Wasser, Zettel), um Einlass in die Wohnung zu finden. Glückt das Vorhaben, ersucht sie, die Toilette aufsuchen zu dürfen und lässt ihre Komplizinnen in die Wohnung. Während sie das Opfer ablenkt, durchsuchen die Mittäterinnen die Wohnung. Beim Leintuchtrick wird dem Opfer eine Decke, ein Teppich oder ein großes Tuch so geschickt vorgehalten, dass eine oder mehrere Personen hinter dem Tuch in die Wohnung gelangen. Die Opfer stellen meist erst Tage oder Wochen später einen Diebstahl fest. Diese Straftaten werden überwiegend in Großstädten durchgeführt. Es wird nur Schmuck und Bargeld gestohlen.

Tatort Straße (Münzentrick)

Der Trickdiebstahl auf der Straße wird von rumänischen und ungarischen Tätern begangen. Sie sind mit einem Pkw (Fahrer und ausführende Person) unterwegs und halten in unmittelbarer Nähe einer Telefonzelle. Bemerkend sie eine ältere Person, steigt der Beifahrer aus und ersucht, eine 2-Euro-Münze zu wechseln. Öffnet das Opfer die Geldbörse, nimmt der Täter Bargeld an sich und flüchtet.

Handwerkertrick

Die Täter sind immer zwei inländische Personen. Sie geben vor, Elektriker oder Installateur zu sein. Ältere Personen werden gezielt ausgekundschaftet. Nach dem Öffnen der Wohnungstür lenkt ein Täter das Opfer ab, indem er vorgibt, einen Sicherungswchsel durchführen oder einen Wasserleitungsrohrbruch besichtigen zu müssen. Der Komplize durchsucht währenddessen die Wohnung nach Schmuck und Bargeld. Der Diebstahl wird meist später entdeckt.

In Wien wurden drei Tatverdächtige ausgeforscht, denen insgesamt 14 Trickdiebstähle mit einem Gesamtschaden von € 400.000 zur Last gelegt werden.

Trickdiebstahl bei Juwelieren

Die Tätergruppen bestehen aus 4 bis 5 Personen. Die Täter, meist drei bis vier Männer und eine Frau, betreten das Geschäft einzeln oder als Pärchen, sodass immer mehrere Personen anwesend sind. Durch vorgespültes Kaufinteresse wird das Verkaufspersonal abgelenkt. Zwischenzeitlich nimmt ein Täter unbemerkt Schmuckstücke an sich. Der Verlust des Schmuckes wird meist später bemerkt.

Polizeibeamtentrick

Die Täter sind immer rumänische Staatsbürger, sie treten meist zu dritt auf. Die Straftaten werden nur an asiatischen Touristen in Wien begangen. Ein Täter spricht das Opfer an, um abzuklären, ob dieses ein Tourist ist. In den überwiegenden Fällen wird nach einer Wegbeschreibung gefragt, in anderen Fällen soll das Opfer den Täter fotografieren. Ist es zutreffend, dass der Angesprochene ein Tourist ist, treten die Mittäter auf, die sich als Polizeibeamte, zum Teil unter Vorzeigen eines falschen Dienstausweises oder einer Polizeimarke, ausgeben. Dem Tourist wird erklärt, dass sie mit einem Drogendealer Kontakt hatten, weshalb eine Kontrolle durchgeführt werden müsse. Es wird der Pass sowie das Bargeld der Personen unter dem Hinweis, dass Falschgeld in Umlauf sei, kontrolliert. Die Täter entwenden einen Teil des Geldes oder tauschen Banknoten mit großem Nennwert gegen Banknoten mit niedrigem Nennwert aus.

Trickdiebstahl im Casino und Fremdenverkehrsbüro

Die Täter kommen zum Großteil aus Tunesien. Der Täter mit gepflegtem Äußeren möchte vom Kassier fünf einzelne 100-Euro-Banknoten in eine 500-Euro-Banknote gewechselt haben. Dann verlangt er den Austausch der 500-Euro-Banknote gegen eine Banknote mit einer anderen Seriennummer. Der Kassier sichtet das Bündel 500-Euro-Banknoten, beugt sich mit diesem zum Täter, der das Bündel Geldscheine kurz an sich nimmt und dabei ungesehen mehrere Geldscheine entwendet. Bei der Tauschführung wird der Täter durch eine Komplizin unterstützt, die vom Kassier das Wechseln einer 500-Euro-Banknote verlangt. Der Diebstahl wird meist später bemerkt.

3.11.6.11 Taschendiebstahl

Im Berichtsjahr wurden insgesamt 37 317 Taschendiebstähle (2005: 35 525) bekannt. Der organisierte Taschendiebstahl wird durch Tätergruppen, die arbeitsteilig agieren, begangen.

Die Täter entfernen sich unverzüglich vom Tatort und ändern laufend die Örtlichkeit. Voraussetzung für einen unbemerkten Taschendiebstahl ist die Ablenkung. Die Täter gehen nach verschiedenen Methoden vor. Beim Betteln bedrängen sie die Opfer, meist ältere Personen. Versucht das Opfer, sich der Bedrängung zu entziehen, greift ein Mittäter, der einen Arm mit einer Jacke oder Zeitung bedeckt hat, in die Tasche des Opfers. Die Tat wird durch die Gegenstände auf dem Arm getarnt. Die Beute wird sofort an einen Mittäter übergeben. Der Rolltreppentrick wird in U-Bahnstationen begangen, die Opfer sind überwiegend Frauen. Das Opfer steht auf der Rolltreppe, die Täter stehen direkt dahinter oder daneben und entwenden ihre Beute aus Handtasche oder Rucksack. In warmen Jahreszeiten werden Personen, die sich im Grünen aufhalten, bestohlen. Viele der Opfer sind Touristen. Bevorzugte Tatörtlichkeiten sind auch Kaufhäuser und Großmärkte.

Zu Beginn des Jahres 2006 war in Wien ein Anstieg von Taschendiebstählen, insbesondere im U-Bahnbereich und auf belebten Plätzen, festzustellen. Es wurden oft 80 bis 90 Diebstähle täglich angezeigt. Die umfangreichen Ermittlungen führten zur Ausforschung einer bosnischen Bande. Nach der Zerschlagung der Bande sanken die angezeigten Taschendiebstähle auf etwa 30. Insgesamt wurden mehr als 50 Personen angezeigt, davon 23 Kinder. Die Diebe hatten sich ausschließlich auf Bargeld spezialisiert, Bankomat- oder Kreditkarten warfen sie weg. Sie traten in Gruppen von zwei bis fünf Tätern auf. Es gab Ablenker und Abschirmer, die Beute wurde sofort weitergegeben. Die Kinder, die die Diebstähle durchführten, waren zwischen neun und vierzehn Jahre alt.

3.11.6.12 Kraftfahrzeugentfremdungen - Diebstahl und Verschiebung

Im Jahr 2006 wurden im EKIS insgesamt 5625 Kfz-Fahndungen (in Österreich gestohlene Fahrzeuge sowie Fahrzeuge österreichischer Zulassungsbesitzer, die im Ausland gestohlen wurden) erfasst. Gegenüber dem Jahr 2005 (6324 Fahndungen) bedeutet dies einen Rückgang um 699 Fahndungen (-11,05 %).

3849 Fahrzeuge (2005: 3471) wurden im Berichtsjahr nicht aufgefunden und sind als auf Dauer entzogen zu betrachten. Am häufigsten wurden Fahrzeuge der Marken VW, Audi, Mercedes, Opel, BMW und Ford gestohlen.

Bei den Entfremdungen (von in Österreich zugelassenen Kfz) mit Tatort Ausland ist ein Rückgang festzustellen (2006: 602 Fälle, 2005: 1102 Fälle, 2004: 1050 Fälle).

Die Auffindungsquote bei den in Österreich gestohlenen Fahrzeugen beträgt 35,1 % (2005: 53 %), bei den in Ausland gestohlenen Fahrzeugen lediglich 5,6 % (2005: 7,5 %). Die Gesamtauffindungsquote beträgt 31,9 % (2005: 45,1 %), die Aufklärungsquote 8,6 % (2005: 9,7%).

International agierende Tätergruppen haben eine gewichtige Rolle bei der Kfz-Verschlebung. Der bloße unbefugte Gebrauch von Fahrzeugen, ohne dauernde Entfremdung, beschränkt sich nur auf Fahrzeuge älteren Baujahres. Die Gründe sind in den verbesserten Sicherungseinrichtungen, vor allem der elektronischen Wegfahrsperre, die seit 1996 verpflichtend eingebaut wird, zu finden. Infolgedessen haben sich Banden auf die Überwindung von Wegfahrsperren spezialisiert oder sind auf die Entfremdung von Fahrzeugen mit dem Originalschlüssel ausgewichen.

Im Jahr 2006 wurden 587 Fahrzeuge unter Verwendung der Originalschlüssel entfremdet. Die Originalschlüssel wurden aus Kfz-Werkstätten (117), Schlüsselboxen (102), Wohnungen (58) und Lokalen (13) gestohlen. In 8 Fällen lag ein Taschendiebstahl vor. Sonstige Diebstähle bestehen in 234 Fällen.

An den Grenzen wurden insgesamt 129 entfremdete Fahrzeuge (2005: 173) sichergestellt. Die meisten der sichergestellten Fahrzeuge wurden in Deutschland (45) gestohlen, gefolgt von Italien (35) und Österreich (19). In diesem Zusammenhang wurden 140 Tatverdächtige (2005: 191) festgenommen.

Generelle Zielländer der verschobenen Fahrzeuge sind Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawien (Serbien, Mazedonien, Montenegro), Bulgarien, Albanien, Nordafrika und der Nahe Osten. Die Fahrzeuge stammen großteils aus Ungarn, Tschechien und der Slowakei. Es werden mehr Leasingfahrzeuge verschoben. Gestohlene und veruntreute Fahrzeuge werden oftmals im Konvoi, bestehend aus zwei bis drei gestohlenen Fahrzeugen und einem Begleit- bzw. Avisofahrzeug, gefahren, um die Kurierfahrer vor möglichen Polizei- oder Grenzkontrollen zu warnen. Es wurden qualitativ gute Verfälschungen der Fahrzeugdatenträger festgestellt, in vielen Fällen wurden gestohlene Blankodokumente verwendet. Die Verschieberouten verlaufen von Deutschland, Belgien, Holland über Österreich nach Ungarn und in die Slowakei und entweder weiter in die Balkanländer oder Richtung Rumänien, Ukraine, Russland. Die Nord-Süd-Route führt von Tschechien, der Slowakei, Ungarn über Österreich entweder in die Balkanländer oder weiter durch den EU-Raum zu den Seehäfen in Italien, Spanien und Frankreich. Von dort werden die Fahrzeuge in nordafrikanische Länder verbracht.

3.11.6.12.1 Personen- und Lastkraftwagen

Eine Häufung der Diebstähle, vorwiegend im Großraum Wien, ließ vermuten, dass eine kriminelle Organisation verantwortlich zeichnet. Die Untersuchungsergebnisse der eingerichteten Sonderkommission bestätigten die Annahme, dass eine straff geführte und strukturierte Organisation hinter den Diebstählen stand. Die vorhandenen Ermittlungsansätze führten zu operativen kriminalpolizeilichen Maßnahmen (Observationen, Telefonüberwachungen, Intensivierung der Zusammenarbeit mit Informanten aus dem Milieu), um die Tätergruppierungen möglichst unter Kontrolle zu halten. Es wurden mehrere Hundert Hausdurchsuchungen vorgenommen und etwa 70 Haftbefehle vollzogen. Im Rahmen des Verfahrens konnten im In- und Ausland gestohlene Fahrzeuge in großem Umfang sichergestellt werden. Die Erhebungen deckten eine spezialisierte, arbeitsteilige kriminelle Struktur auf, die sich nicht nur durch Diebstahl in den Besitz der Fahrzeuge brachte, sondern auch die für einen rechtmäßigen Besitz notwendigen Dokumente und Berechtigungen stahl und den Transport und Verkauf der Fahrzeuge ins Ausland (vorwiegend Serbien) organisierte. Der verursachte Gesamtschaden beträgt mehrere Millionen Euro. Die Ermittlungen, die bisher nur zur teilweisen Zerschlagung der äußerst effizient arbeitenden kriminellen Organisation führten, dauern an.

3.11.6.12.2 Leih- und Mietfahrzeuge

Im Berichtsjahr ist ein leichter Rückgang der Veruntreuung und des Diebstahls von Leih- und Mietfahrzeugen evident. Dies ist darauf zurückzuführen, dass der Informationsaustausch der im Bundesgebiet ansässigen Gewerbe untereinander und zu den Sicherheitsbehörden intakt ist. Überregionale Amtshandlungen und Präventivmaßnahmen werden vom Bundeskriminalamt koordiniert.

Zielländer der Täter sind hauptsächlich Italien, Spanien und Deutschland.

Litauische Tätergruppen nutzten für die Verschiebung der in Italien und Spanien gemieteten Fahrzeuge Österreich als Transitland, der Weitertransport erfolgte nach Litauen und in osteuropäische Staaten.

In Deutschland wurde eine serbische Tätergruppe ausgeforscht, die im süddeutschen Raum Klein-Lkw (Mercedes Springer) anmietete und nach Serbien verschob. Einige der Fahrzeuge konnten am Grenzübergang Spielfeld sichergestellt und die Täter festgenommen werden.

In Österreich kam es vereinzelt zu betrügerischen Kfz-Anmietungen durch serbische Staatsangehörige, die oftmals ge-/verfälschte slowenische Reisepässe verwendeten.

3.11.6.12.3 Carjacking (Fahrzeugraub)

Im Berichtsjahr ereigneten sich drei Fälle von Carjacking. Die Opfer wurden entweder im Fahrzeug selbst bedroht bzw überwältigt oder aber in der Nähe der abgestellten Fahrzeuge. Geraubt wurden zwei Pkw (Mercedes, VW) sowie ein Motorrad Kawasaki.

Im Ausland (Italien, Spanien, Frankreich, Rumänien, Russland) wurden durch diese Variante des Autodiebstahls drei Pkw und vier Sattelzüge mit österreichischen Zulassungen ihren Besitzern geraubt. Die Opfer trugen keine ernsthaften Verletzungen davon, ausschlaggebend war aber jeweils das Bedrohungsszenarium.

3.11.6.12.4 Motorräder

Die Täter stehlen die Motorräder auf der Straße und bei Händlern und Werkstätten, wo sie auch Zubehör (Motorradbekleidung, Sturzhelme) mitnehmen. Für die Diebstähle sind vor allem serbische, ungarische und slowakische Tätergruppen verantwortlich. Bevorzugtes Diebstahlgut sind japanische Produkte (Honda, Yamaha, Kawasaki, Suzuki), leistungsstarke Rennmaschinen sowie Motorräder der Marke KTM. Die Motorräder werden in Kleintransporter oder in Einzelteile zerlegt per Bus, Lkw oder Pkw außer Landes gebracht.

Bei den serbischen Tätergruppen sind stets OK-Strukturen festzustellen. Die Aufgabengebiete sind auf Führungs- und Steuerungsebene, ausführende Täter und Handlanger verteilt. Sie beschaffen sich Zulassungsdokumente durch Einbrüche in Versicherungsbüros und beschäftigen Fälscher, Transporteure und Kurierfahrer.

Die slowakischen und ungarischen Tätergruppen arbeiten in Kleingruppierungen (drei bis fünf Personen), stehlen die Motorräder hauptsächlich von der Straße, verüben aber auch Einbruchdiebstähle in Geschäfte (Showroomjacking). Der Transport außer Landes erfolgt im Kleintransporter, getarnt durch Alteisen und Sperrmüll.

Im Berichtsjahr wurden insgesamt 2466 Motorradiebstähle (2005: 2718) verzeichnet.

3.11.6.12.5 Sattelkraftfahrzeuge, Reisebusse

Im Berichtsjahr kam es zu einem enormen Anstieg beim Diebstahl und bei der betrügerischen Erlangung (Leasing, Falschidentitäten) von Sattelzügen durch serbische Tätergruppen. Die Sattelzüge (Sattelzugmaschine und Sattelanhänger) wurden großteils über Ungarn nach Serbien verbracht. Ausgestattet mit gefälschten Papieren und Kennzeichen sowie teilweise auch mit verfälschten Fahrzeugidentifizierungsdaten, wurden die Fahrzeuge dann über die Türkei nach Syrien, fallweise auch in andere Nahoststaaten, verschoben. Mittlerweile konnten in Österreich mehrere Täter festgenommen werden, die Serie der Diebstähle wurde gestoppt.

Im Berichtsjahr wurden insgesamt 20 Luxusreisebusse gestohlen (in Österreich gestohlene Busse sowie Busse österreichischer Zulassungsbesitzer, die im Ausland gestohlen wurden). Die bisherigen Ermittlungserkenntnisse deuten auf eine organisierte Verschiebung der gestohlenen Fahrzeuge nach Serbien hin. Die Transportroute verlief zumeist von Österreich über Ungarn und weiter nach Serbien. Dort wurden die Fahrzeuge teilweise technisch verändert und weiter über Bulgarien in die Türkei und nach Syrien verbracht. In Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Polizeibehörden wurden insgesamt 13 Personen international agierender Tätergruppen festgenommen. Als mutmaßlicher Drahtzieher der Diebstähle wurde ein Serbe ermittelt. Er konnte auf Grund eines internationalen Haftbefehls mittlerweile verhaftet werden.

3.11.6.13 Kulturgutdiebstahl

Im Jahr 2006 wurden in Österreich 142 Kulturgutdiebstähle (2005: 145) verzeichnet.

Gemälde und Statuen zählten zu den Kunstgegenständen, die am häufigsten gestohlen wurden (Gesamtschaden € 4,3 Mio.).

Es wurden insgesamt 648 Bilder (2005: 374) gestohlen.

Die Schadenssumme der im Berichtsjahr ca 11400 gestohlenen Schmuckstücke (2005: 31000) beträgt etwa € 10,3 Mio. (2005: € 9,2Mio.).

Das im Mai 2003 aus dem Kunsthistorischen Museum in Wien gestohlene Salzfass von Benvenuto Cellini wurde im Januar 2006 sichergestellt.

Zwischen Sommer 2001 und Herbst 2005 wurde aus dem Mechitaristenkloster in Wien eine nicht genau nachvollziehbare Anzahl von Büchern und wertvollen Handschriften im Gesamtwert von rund € 40.000 gestohlen. Die Gegenstände wurden anschließend in Wien weiterverkauft. Die Tat konnte geklärt werden, der 32-jährige Täter und frühere Priesterseminarist betreute die Inventarliste der Klosterbibliothek. Ein Teil der Bücher konnte in einem Wiener Antiquariat sichergestellt werden. Nach einem wertvollen Gemälde des Marinemalers Iwan Aiwasowski wird noch gefahndet.

Im Feber 2006 wurde aus der Galerie des Stiftes Kremsmünster das älteste Bild der Kunstsammlung gestohlen. Das um 1415 entstandene Letzte Abendmahl des böhmischen Meistermalers Meister von Raigen hat einen Wert von etwa € 50.000.

Österreich ist Transitland für illegal ausgegrabene Gegenstände. Im März 2006 wurden am Grenzübergang Kittsee in einem bulgarischen Lkw archäologische Gegenstände (etwa 1000 Münzen, Statuen, Schmuck, antike Waffen) beschlagnahmt.

Im April 2006 wurden aus dem Schloss Rohrau 16 wertvolle Gemälde (unter anderem Gemälde von Rembrandt und Rubens) im Gesamtwert von etwa € 300.000 gestohlen.

Im Juli 2006 wurde in einer Online-Auktion ein so genannter Signalapparat (Vorläufer einer Gegensprechanlage) zum Kauf angeboten. Das Gerät im Wert von rund € 5.500 wurde kurz zuvor aus einem Wiener Jugendstilhaus gestohlen. Das Klingeltableau konnte sichergestellt werden.

Im Oktober 2006 wurde beim Kraftwerk Freudenau eine Madonnenfigur aufgefunden. Die Statue konnte einem Diebstahl in Parbasdorf im Jahr 2002 zugeordnet werden.

Für die Kulturgutsachbearbeiter wurde in Linz ein Spezialseminar abgehalten. Eines der Ziele war die Einschulung in die ASF-Applikation Works of Art von Interpol, die von einem Vertreter von Lyon abgehalten wurde. Durch den Zugang zur Interpol-Kunstdatenbank erfüllt Österreich eine der Empfehlungen von Interpol und nimmt eine Vorreiterrolle ein.

3.11.6.14 Graffiti

Graffiti ist ein Begriff für unterschiedliche Ausdrucksformen:

- Anbringen von Schriftzügen an Gebäuden und öffentlichen Verkehrsmitteln
- Einritzen von Schriftzügen in Glasscheiben und Nirostaverkleidungen (zB öffentliche Verkehrsmittel)
- Anbringen von großflächigen Bildern und Figuren auf Gebäuden und Verkehrsmitteln
- Großflächiges Besprayen von Waggonen
- Besprayen legaler Flächen (zB am Donaukanal in Wien)

Graffiti-Sprayer treten einzeln oder in Personengruppen auf. Ihr Unrechtsbewusstsein ist zumeist sehr gering, der angerichtete Sachschaden ist ihnen aber durchaus bewusst. Den Tätern wird zuweilen auch Künstlerstatus zugestanden, bezweckt wird, ihr Werk in der Szene und an Orten, wo es von vielen Personen bemerkt werden kann, zur Schau zu stellen. Von Beschmierungen unterscheiden sich Graffiti insofern, als durch die Darstellungen ein gewisses handwerkliches Können bzw künstlerisches Element zum Ausdruck kommt.

Verurteilungen mit gewissen Auflagen erwiesen sich nicht als besonders wirkungsvoll, existenzbedrohend sind die zivilrechtlichen Folgen mit Schadenersatzforderungen und einem Exekutionstitel mit 30-jähriger Gültigkeit.

Der Schwerpunkt der Graffiti-Tätigkeit lag im Berichtsjahr in Wien. In Wien sind insbesondere die öffentlichen Verkehrsmittel (Wiener Linien, ÖBB) betroffen.

Die Wiener Linien meldeten im Jahr 2006 insgesamt 374 Graffitischäden mit einer Gesamtschadenssumme von € 208.166.

Zum Nachteil der ÖBB im gesamten Bundesgebiet wurden 962 Graffitischäden mit einem Gesamtschaden von € 898.000 verursacht.

Private und sonstige Geschädigte erstatteten in 139 Fällen Anzeige. Da viele Geschädigte keine Anzeige erstatten, ist von einer hohen Dunkelziffer auszugehen.

Im Rahmen von Präventivmaßnahmen wurden Nachtstreifen und Schwerpunktaktionen durchgeführt. Diese Maßnahmen erzeugen die erwünschte Präventivwirkung, potenzielle Täter nehmen Abstand von Sachbeschädigungen.

3.11.7 Meldestelle für Kinderpornografie im Internet

Im Jahr 2006 langten bei der Meldestelle insgesamt 4151 Hinweise (2005: 4094) ein, davon bezogen sich 498 Hinweise (2005: 474) auf Österreich.

Ein Schwerpunkt im Berichtsjahr war abermalig die Erweiterung von Kontakten zu gleichartigen Organisationseinheiten in den anderen EU-Mitgliedstaaten sowie zu Interpol und Europol. Durch die verstärkte Zusammenarbeit ergab sich ein erhöhtes Aufkommen an Ermittlungen gegen Tätergruppen und eine große Anzahl ausgeforschter Konsumenten von kinderpornografischem Bild- und Videomaterial.

Hervorzuheben ist die Operation Orangebill, die ihren Ausgang in den Vereinigten Staaten nahm. Bei dieser Operation stellten die US-Behörden die finanziellen Aspekte der Verbreitung von Kinderpornografie über das Internet in den Fokus von kriminalpolizeilichen Ermittlungen und nahmen gezielt Personen ins Visier, die Abrechnungsdienste für Kinderpornografie-Websites anboten oder von dem finanziellen Erlös profitierten. In Österreich wurden 37 Verdächtige ausgeforscht, die Kinderpornografie konsumierten.

Bei der von Europol koordinierten Operation Baleno wurden europaweit zeitgleich Hausdurchsuchungen durchgeführt. In Österreich wurden 18 Verdächtige ausgeforscht.

Im Bereich der Filesharingprogramme, Hosting Services und Bulletin Boards wurde versucht, einen erhöhten Verfolgungsdruck zu erzeugen. Im Rahmen der Operationen Max und Trinity wurde gezielt gegen Nutzer bestimmter Pädophilennetzwerke vorgegangen. Im Zuge der europaweiten Ermittlungen, die Deutschland initiierte, wurden in Österreich mehr als 100 IP-Adressen überprüft und über 80 Hausdurchsuchungen koordiniert.

Der Trend zu kommerziellen Angeboten von kinderpornografischem Bildmaterial im Internet war anhaltend (insbesondere Webseiten aus Osteuropa). Informationen aus der internationalen Zusammenarbeit bestätigten den Trend in der Pädophilenszene, wonach zunehmend Material über sexuelle Missbräuche in Südostasien (Sri Lanka, Korea, Vietnam ua) verbreitet wird.

Um dem Trend zu begegnen, verstärkte Interpol die kriminalpolizeilichen Kontakte in die Zielländer. Vertreter jener Länder wurden im Rahmen internationaler Schulungen und Seminare gezielt eingeladen. Als besonderer Erfolg ist in diesem Zusammenhang die Festnahme eines Kinderschänders zu werten. Kanadische Behörden übermittelten Fotos von drei missbrauchten Mädchen, da der Hintergrund der Aufnahmen auf den deutschsprachigen Raum hindeutete. Es konnte ein 52-jähriger Deutscher ausgeforscht werden, der die Mädchen im Alter von zehn bis zwölf Jahren jahrelang sexuell missbrauchte und darüber Fotos und Videos im Internet verbreitete.

Die zunehmende Verlagerung auf Peer-to-Peer-Dienste (zB eDonkey, LimeWire) war erneut festzustellen. Diese Dienste beruhen auf dem Prinzip des direkten Kontaktes. Die Identität der User ist nicht über einen zentralen Anbieter, sondern nur durch aktives Tauschen von illegalem Material und Erfassung der Netzwerkverbindung festzustellen.

Die Beobachtung der Opfer im Berichtsjahr ergab einen anhaltenden Trend zu Opfern aus dem ehemaligen Ostblock. Vielfach konnte eine verstärkte Tendenz zu immer jüngeren Opfern und brutaleren Missbrauchsszenen festgestellt werden.

Stark verbreitet ist nach wie vor das Angebot an vordergründig legalen künstlerischen nudistischen Aufnahmen von Kindern. Auch diese Anbieter werden, obwohl augenscheinlich nicht illegal, beobachtet, da der Verdacht besteht, dass im geschlossenen Bereich dieser Websites kinderpornografisches Bildmaterial angeboten wird oder Kinder zum sexuellen Missbrauch feilgeboten werden.

3.11.8 Umweltkriminalität

Zur Bekämpfung der Umweltkriminalität sind speziell ausgebildete Umweltsachbearbeiter eingesetzt. Zusätzlich gibt es bei den Sicherheitsbehörden umweltkundige Organe, die bei Verdachtsfällen vor Ort die ersten Ermittlungen einleiten.

Im Jahr 2006 wurden 173 Anzeigen (2005: 168) wegen §§ 180 bis 183 StGB erstattet. Hinzu kommen Anzeigen nach den Gefährdungsdelikten (§§ 176, 177, 171 StGB), wegen Betrugsdelikte und Anzeigen nach strafrechtlichen Nebengesetzen.

Von den umweltkundigen Organen wurden 1140 Amtshandlungen im Rahmen von Verstößen gegen Bundes- als auch Landesgesetze (zB Abfallwirtschaftsgesetz, Wasserrecht, Gewerbeordnung, Forstgesetz) verrichtet.

Bei der Meldestelle für Umweltkriminalität langten insgesamt 44 Hinweise (2005: 55) ein.

Entsprechend den rechtlichen Vorgaben wurden im Rahmen von Schwerpunktaktionen bundesweit Abfallkontrollen mit den zuständigen Behörden durchgeführt. Die Großkontrollen fanden wie folgt statt:

27.03.2006 bis 31.03.2006	Salzburg, Oberösterreich gemeinsam mit deutschen Behörden
25.09.2006 bis 28.09.2006	Burgenland, Steiermark, Kärnten gemeinsam mit ungarischen, slowenischen Behörden
08.11.2006 bis 10.11.2006	Grenzübergang Berg gemeinsam mit slowakischen Behörden
17.11.2006	Grenzübergänge Walserberg, Saalbrücke gemeinsam mit deutschen Behörden und einer bulgarischen Delegation (Twinning-Projekt)

Folgende internationalen Kontakte und Veranstaltungen wurden wahrgenommen: IMPEL/TFS-Konferenz (Abfallkontrollen), CEPOL-Kurs Environmental Crime, Arbeitsgruppe EMEO (European Medicines Enforcement Officers Group), Arbeitsgruppe Small Bull (Tierarzneimittel), Interpol-Arbeitsgruppe Pollution Crime, Tag der Abfallwirtschaft in Bratislava und Twinning-Projekt mit Bulgarien

Die Mitarbeit in nationalen Arbeitsgruppen wurde ebenfalls gewahrt: Arbeitsgruppe AMEG (Austrian Medicines Enforcement Group) im BMGFJ, CITES-Ländermeetings im BMLFuW und Projekt des BMLFuW mit dem WWF Österreich und den Landesjagdverbänden zur Verhinderung von Greifvögelvergiftungen

In der 23. Arbeitsgruppensitzung Umweltkriminalität des Bundeskriminalamts wurden zwei Unterarbeitsgruppen (Erstellung eines Leitfadens für Umweltprobleme beim Betrieb von Biogasanlagen, Erstellung eines Ausbildungskonzepts für Umweltsachbearbeiter) eingesetzt.

Im Rahmen der Grundausbildung für Umweltsachbearbeiter und für umweltkundige Organe der Landeskriminalämter Salzburg und Vorarlberg wurden Vorträge abgehalten.

Das Informationsblatt für Umweltsachbearbeiter und umweltkundige Organe, in dem aktuelle Entwicklungen im Umweltbereich und Amtshandlungen behandelt werden, wurde aktualisiert.

4 VERBRECHENSVERHÜTUNG UND VERBRECHENSAUFKLÄRUNG

Maßnahmen zur Verbesserung der Verbrechenverhütung und -aufklärung haben sich im Rahmen der verfassungsmäßigen Grenzen an den gesellschaftlichen und ökonomischen Gegebenheiten zu orientieren. Der Verbesserung der Verbrechenverhütung und Verbrechenaufklärung durch die Sicherheitsbehörden dienen personelle und organisatorische Vorkehrungen, Intensivierung der Ausbildung, Vervollkommnung der technischen Ausrüstung und internationale Zusammenarbeit.

4.1 Maßnahmen und Tätigkeiten des Bundeskriminalamts

4.1.1 Interpol (Internationale kriminalpolizeiliche Organisation)

Die Bekämpfung der internationalen Kriminalität stellt alle souveränen Staaten der Erde vor viele oft nicht leicht lösbare Probleme. Während die Möglichkeiten der nationalen Sicherheitsbehörden zur Verbrechenbekämpfung an den jeweiligen Landesgrenzen enden, stellen im Gegensatz dazu Landesgrenzen für Straftäter in vielen Fällen kein besonderes Hindernis dar.

Interpol (Internationale kriminalpolizeiliche Organisation) wurde 1923 in Wien gegründet und hat derzeit 186 Mitglieder. Für die wirksame internationale Kriminalitätsbekämpfung stellt Interpol den Mitgliedsländern, unter Wahrung der nationalen gesetzlichen Normen, Datenbanken und Kommunikationsnetz zur Verfügung.

Die Generalversammlung ist das höchste Organ von Interpol. Jeder Mitgliedstaat verfügt über eine Stimme. Die Generalversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen, eine außerordentliche Einberufung ist möglich.

Die wichtigste Einrichtung im Rahmen der praktischen Arbeit ist das Generalsekretariat. Das Generalsekretariat fungiert als zentrale Koordinationsstelle zwischen den nationalen Zentralbüros.

Jedes Mitgliedsland verfügt über ein nationales Zentralbüro, das die Verbindung zwischen dem Generalsekretariat in Lyon und den inländischen Sicherheitsbehörden darstellt. In Österreich ist das Landeszentralbüro im Bundeskriminalamt eingerichtet. Dem Landeszentralbüro obliegen die Durchführung der internationalen kriminalpolizeilichen Amtshilfe und die Koordinierung der mit der Verbrechenbekämpfung befassten Sicherheitsbehörden und nachgeordneten Exekutivdienststellen in Österreich.

Das Bundeskriminalamt in seiner Funktion als Landeszentralbüro gab im Berichtsjahr 257 946 Informationen (2005: 173 816) an das Ausland ab, 95 788 Informationen (2005: 80 017) langten vom Ausland ein.

Zu der 35. Europäischen Regionalkonferenz in Minsk wurden auf Grund der dortigen politischen Situation keine Vertreter der EU-Mitgliedstaaten entsandt, am 07.06.2006 fand eine außerordentliche Sitzung in Lyon statt.

Die 75. Generalversammlung fand vom 19. bis 22.09.2006 in Rio de Janeiro statt. Bei dieser Konferenz wurde der Beschluss zur Gründung der Antikorruptionsakademie gefasst, die in Laxenburg ihren Sitz haben wird.

Österreich ist seit Mai 2005 für die Dauer von vier Jahren Mitglied im IEC (Interpol European Committee) und fungiert als Schnittstelle zwischen dem Sub-Directorate for Europe und sechs Ländern (Deutschland, Liechtenstein, Bosnien-Herzegowina, Serbien, Bulgarien, Montenegro). Österreichs Verantwortung liegt darin, Anliegen dieser Länder im IEC zu artikulieren und die Umsetzung der Empfehlungen der ERC (European Regional Conference) in den erwähnten Ländern zu unterstützen bzw zu evaluieren. Im Berichtsjahr fanden fünf Sitzungen (Lyon und Rom) statt.

Das jährliche Arbeitstreffen der European Contact Officers (ECO) in Lyon wurde wahrgenommen. Der ECO fungiert in dringenden kriminalpolizeilichen Fällen, die die Einleitung von Sofortmaßnahmen erfordern oder von großem öffentlichem Interesse sind, als Ansprechpartner für ausländische Landeszentralbüros bzw inländische Sicherheitsbehörden.

Österreich nahm im Rahmen der Phase 2 des Peer Evaluationprogramms Good Practice in Aserbaidshan (12./15.06.2006) und Island (10./14.07.2006) teil. Österreich wurde vom 13. bis 17.11.2006 von einer internationalen Kommission, bestehend aus Vertretern von Interpol Prag und Riga und des Generalsekretariats Lyon evaluiert. Das Evaluierungsergebnis zeigt, dass Österreich im internationalen Vergleich an führender Stelle liegt.

Die ASF-Datenbanken (Automated Search Facility) beinhalten Daten gefahндeter Personen, gestohlener Gegenstände, Kraftfahrzeuge, Dokumente ua. Österreich liefert seit 2006 die nationalen Daten gestohlener/verlorener Reisedokumente und gestohlener Kraftfahrzeuge in die ASF-Datenbanken von Interpol.

Das Kommunikationssystem I-24/7 (24 Stunden/7 Tage) ermöglicht den internationalen Informationsaustausch über schnelle, qualitativ hochwertige, leistungsfähige und sichere Datenleitungen und unterliegt national der Kontrolle des NSO (National Security Officer). Im Berichtsjahr wurde bei den Landeskriminalämtern das Rollout für den Zugang zu diesem Netzwerk bzw zu den Datenbanken durchgeführt.

Die Vorarbeiten für eine integrierte Lösung zum Zugang des Datenbankprogramms Find/Mind (Fixed Interpol Network Database/Mobile Interpol Network Database) für gestohlene und verlorene Reisedokumente wurden in Angriff genommen.

Die Trainingskurse des Generalsekretariats Lyon zur kriminalpolizeilichen Fortbildung wurden wahrgenommen. Die Ausbildungs- und Schulungsprogramme und die Vortragstätigkeit auf nationaler Ebene über die Aufgaben und Ziele von Interpol wurden verstärkt fortgesetzt.

Das Landeszentralbüro ist im Projekt EURO 2008 im Rahmen der kriminalpolizeilichen Vorbereitung der Fußball-EM in Österreich und der Schweiz eingebunden.

Das Landeszentralbüro ist die zentrale Ansprechstelle für die in Wien akkreditierten ausländischen Polizeiattachés, für die Europabüros der israelischen Polizei (Sitz Berlin), der australischen Bundespolizei (Sitz Den Haag) und der Niederlande (Sitz Rom) sowie die nationale Kontaktstelle zu den von Österreich entsandten vier Beamten beim Generalsekretariat in Lyon. Die zweimal jährlich stattfindenden Vortrags- und Weiterbildungsveranstaltungen für die Liaison Officer werden in Wien organisiert.

Die internationalen Erfahrungen wurden bei der Teilnahme an der Planungskonferenz zur Festlegung neuer bzw Evaluierung bisheriger Destinationen österreichischer Verbindungsbeamter im Ausland eingebracht.

4.1.2 Bureau de liaison

Das österreichische Verbindungsbüro Bureau de liaison (BDL), über welches der kryptografierte Austausch von Informationen und Erkenntnissen zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union erfolgt, bearbeitete im Jahre 2006 insgesamt 442 Fälle bzw Anfragen (2005: 369).

4.1.3 Europol (Europäisches Polizeiamt)

Eines der zentralen Themen ist die Weiterentwicklung von Europol. Die Diskussionen darüber wurden durch die österreichische EU-Präsidentschaft initiiert und bilden auch einen der wichtigsten Tagesordnungspunkte im Programm des deutschen Vorsitzes. Es wurde ein Optionenpapier als Grundlage für künftige Entscheidungen über die Möglichkeiten zur Weiterentwicklung präsentiert. Optionen aus dem Papier, über die breiter Konsens herrschte, wurden in die Schlussfolgerungen als notwendige Maßnahmen für eine verbesserte Effizienz und Verantwortlichkeit von Europol aufgenommen.

Themenbereiche des Optionenberichts:

- zukünftige Rolle Europs (Mandat, Aufgaben)
- Unterstützung der operativen Arbeit der Mitgliedstaaten
- Zusammenarbeit mit anderen EU-Institutionen
- internes Management der Organisation
- Sichtbarmachen des Mehrwerts von Europol für die Strafverfolgungsbehörden
- institutionelle Fragen (Umwandlung der Konvention in einen Ratsbeschluss)

Zu den Themenbereichen des Optionenpapiers wurden bestehende Schwierigkeiten und Verbesserungsvorschläge sowie deren Umsetzung präsentiert. Auf Grundlage des Optionenpapiers wurden vom Rat der Justiz- und Innenminister im Juni 2006 Schlussfolgerungen zum Rahmen und zu den Zielen der weiteren Entwicklung von Europol angenommen, die eine konkrete und mit Zeitlimits versehene Aufgabenliste vorgeben.

Inhalt der Schlussfolgerungen:

- Aufforderung zur umgehenden Ratifizierung der drei Protokolle zur Abänderung der Europol-Konvention und deren zeitnahe Umsetzung
- Auftrag an den Rat und an Europol, sich den Vorschlägen des Optionenberichts zur Verbesserung der Funktionsweise von Europol zu widmen
- Prüfung der Umwandlung der Europol-Konvention in einen Ratsbeschluss
- Klärung der Methode zur Aufhebung der Konvention

In der Ratsarbeitsgruppe Europol wurden rechtliche Wege zur Transformation der Europol-Konvention in einen Ratsbeschluss sowie Elemente einer neuen Rechtsgrundlage erarbeitet.

Fahrplan zur Erstellung eines Rechtsaktes, der Europol-Konvention ersetzen soll:

- Abschluss der Ratifikationen der drei Änderungsprotokolle Ende 2006
- Erstellung der Durchführungsbestimmungen zu den drei Änderungsprotokollen durch Europol nach In-Kraft-Treten der Protokolle
- Begrüßt werden die Fortschritte Europol bei der Umsetzung ausgewählter quick wins (Optionen aus dem Optionenpapier, die keiner Änderung der Rechtsgrundlage Europol bedürfen). Die Empfehlungen des Rats zur Umsetzung ausgewählter kurzfristiger Optionen sind in einem Addendum zu den Schlussfolgerungen angeführt und nach Adressaten strukturiert. Beispiele für quick wins:
 - Europol soll Möglichkeit für eine stärkere Beteiligung am Westbalkan ausloten und sich vermehrt der Bekämpfung von Kinderpornografie im Internet widmen
 - Mitgliedstaaten sollen in Umsetzung der Architektur der inneren Sicherheit regelmäßige Treffen zwischen den EU-Agenturen, CATS und SCIFA abhalten
 - Europol-Verwaltungsrat soll im Jahr 2007 über die Umsetzung berichten
- Umwandlung der Europol-Konvention in einen Beschluss des Rates auf der Grundlage der Überführung Europol in den EU-Haushalt und damit auch Überführung der Bediensteten in das EU-Beamstenschema. Basierend auf einer Bewertung der Auswirkung dieser Änderungen, wird dem Rat spätestens bis Juni 2007 berichtet. Bis Ende der deutschen Präsidentschaft soll politische Einigung über die wichtigsten Elemente der Ratsentscheidung erzielt werden, der Text der Ratsentscheidung soll danach umgehend angenommen werden.
- Aufhebung der Europol-Konvention durch Ratsbeschluss ohne Aufhebungsprotokoll

Auf der Rechtsgrundlage der Artikel 10 und 42 der Europol-Konvention wurden bereits verhandelte Abkommensentwürfe mit Mazedonien, Bosnien-Herzegowina, Albanien und Moldawien dem Rat zur Verabschiedung vorgelegt. Dieser verabschiedete die Entwürfe in seiner Sitzung am 18.12.2006. Für einen wesentlichen Punkt in der polizeilichen Zusammenarbeit mit den Balkanstaaten werden die Schlussfolgerungen zur Weiterentwicklung des SECI-Centers betrachtet. Das SECI-Center spielt eine wichtige regionale Rolle in der Bekämpfung der mit dem Balkan zusammenhängenden organisierten Kriminalität. Damit eine zukünftige enge Zusammenarbeit zwischen SECI und Europol erfolgen kann, wird das SECI-Center einen Rechtsstatus entwickeln, der als Grundlage eines Kooperationsabkommens mit Europol dienen soll.

Nationale Stelle Europol

Österreich ist weiterhin im CARDS-Projekt mit Kroatien (Prevention and Combating Money Laundering) und im PHARE Twinning Light-Projekt mit Slowenien (Training of Staff for implementing EU Acquis, Part A: Training of staff for EU-Police Cooperation) engagiert. Die österreichische Initiative der Salzburg-Gruppe (Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn, Polen) vom Oktober 2004 wird weitergeführt. Im Dezember 2006 kam Kroatien zwecks Informationsaustausches über operative Arbeitsabläufe in der internationalen Kooperation mit Europol sowie der Vereinbarung künftiger Study Visits kroatischer Polizeibeamter zu Besuch. Die Arbeiten zur Implementierung des Europol-Informationssystems wurden erfolgreich abgeschlossen. Österreich gibt seit April 2006 Daten ein und gehört zu den Ländern, die das System am intensivsten nutzen. Auf der Grundlage des Organized Crime and Threat Assessment erfolgten die Schlussfolgerungen der JI-Minister im Juni 2006 und die Prioritäten der zu bekämpfenden Kriminalitätsfelder Menschenhandel (Kinderhandel), Warenschmuggel, Schlepperei und Suchtmittelkriminalität. Die Umsetzung der Schlussfolgerungen erfolgt durch die Mitgliedstaaten auf Ebene der Polizeichefs. Österreich arbeitet in den Projekten Kinderhandel, Zigarettenschmuggel und Bekämpfung des Menschen- und Drogenhandels auf der Balkanroute aktiv mit.

Verbindungsbeamtenbüro

Auf Grund der österreichischen Präsidentschaft im ersten Halbjahr 2006 hatte Österreich die Verpflichtung, die European Police Chief Task Force Support Unit (verantwortlich für Koordinierung und Abwicklung aller Tätigkeiten der European Police Chief Task Force) zu servizieren. Dies geschah durch die zeitlich befristete Entsendung eines weiteren Verbindungsbeamten (Europol Liaison Officer). Im Jahr 2006 war das österreichische Verbindungsbeamtenbüro mit 2 permanenten Bediensteten, einem temporären Europol Liaison Officer (ELO) für operative Aufgaben sowie dem temporären ELO für die EPCTF-Support Unit besetzt. Auf Grund des erneut deutlich gestiegenen Informationsaustausches ist der temporäre ELO mittlerweile ein unersetzlicher Mitarbeiter, um den Informationsaustausch effektiv und zeitnah - die großen Stärken von Europol - bearbeiten zu können. Die Erfahrung mit temporären ELO ist im Ergebnis ein voller Erfolg. Der Informationsaustausch mit den nachgeordneten Dienststellen konnte sowohl in quantitativer, viel wichtiger aber in qualitativer Hinsicht erneut deutlich verbessert werden.

Die Zusammenarbeit zwischen den österreichischen Vertretern von Europol und Eurojust konnte weiter gestärkt werden. Höhepunkt war die Errichtung einer Task Force, die bisher hervorragende Arbeit geleistet hat.

Auf Grund einer österreichischen Initiative wurde für die Operational Steering Group (Operativer Lenkungsausschuss) in Zusammenarbeit mit den Verbindungsbeamtenbüros und Europol ein neues Regelwerk geschaffen, um die Arbeit des Ausschusses in einen transparenten rechtlichen Rahmen zu gießen. Aufgabe dieses Ausschusses ist die Bewertung und Evaluierung der Arbeit der Analysedateien von Europol.

Das Verbindungsbeamtenbüro war in die Ausrichtung eines Phare Twinning-Programms mit Kroatien eingebunden. Kroatien schloss ein operatives Abkommen mit Europol ab und richtete eine nationale Stelle Europol ein. In weiterer Folge wird auch ein Verbindungsbeamter zu Europol entsandt werden, wobei Österreich das Know-how zur Verfügung stellt.

Österreich nimmt derzeit an 13 Analyseprojekten (Analytical Work File - AWF) aktiv teil. Durch die Mitarbeit in diesen Projekten wird die Kommunikation zwischen den österreichischen Strafverfolgungsbehörden und Europol immer besser und Europol als Partner zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität und des Terrorismus immer wichtiger. Ein Analyseprojekt wird in Kooperation mit dem Bundesministerium für Finanzen seit nunmehr über einem Jahr sehr erfolgreich betreut.

Der operative Informationsaustausch konnte im Vergleich zum Vorjahr neuerlich deutlich gesteigert werden, wobei aber insbesondere großer Wert auf die Qualität der Anlieferungen gelegt wurde. Der Informationsaustausch erfolgt entweder an andere EU-Mitglied- oder Europol-Vertragsstaaten bzw direkt an Europol in die diversen Analyseprojekte. Der Informationsaustausch mit den Analyseprojekten ist das Hauptziel aller Europol-Vertragsstaaten, um damit die Analysekapazitäten und das Expertenwissen von Europol optimal nutzen (Grundidee der Verfasser der Europol-Konvention) und bestmögliche Ermittlungsergebnisse erzielen zu können.

4.1.4 Sonstige Maßnahmen der polizeilichen Zusammenarbeit

Europäische Union - Ratsarbeitsgruppe Polizeiliche Zusammenarbeit

Das erste Halbjahr 2006 war von der EU-Präsidentschaft geprägt. Die Verbesserung der informationellen wie operativen polizeilichen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie im Schengenraum bildete den Schwerpunkt der Arbeiten. Der Rat der Europäischen Union beschloss die Änderung des Beschlusses 2003/170/JI über die gemeinsame Inanspruchnahme von Verbindungsbeamten, die von den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten entsandt sind (Beschluss 2006/560/JI des Rates vom 24.07.2006). Das Europäische Netz zum Schutz von Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, eingerichtet mit Beschluss des Rates 2002/956/JI vom 28.11.2002, wurde vom Rat einer Bewertung unterzogen. Die Umsetzung des Gemeinsamen Standpunktes 2005/69/JI des Rates vom 24.01.2005 zum Austausch bestimmter Daten mit Interpol durch die EU-Mitgliedstaaten wurde geprüft. Der Rat nahm die Regeln für die Auswahl der Bewerber für den Dienstposten des Direktors der Europäischen Polizeiakademie an. Das Arbeitsprogramm der Europäischen Polizeiakademie für das Jahr 2007 wurde vom Rat genehmigt. Die polizeiliche Zusammenarbeit im Bereich der öffentlichen Ordnung wurde ebenso forciert wie die Zusammenarbeit der Polizei mit den Zollbehörden. Auf österreichische Initiative erfolgte die Änderung des Beschlusses 2002/348/JI des Rates über die Sicherheit bei Fußballspielen von internationaler Bedeutung, die primär die Verbesserung des Informationsaustausches zum Ziel hat. Im Handbuch wurden Änderungen mit Empfehlungen für die internationale polizeiliche Zusammenarbeit und Maßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung von Gewalttätigkeiten und Störungen im Zusammenhang mit Fußballspielen von internationaler Dimension, die zumindest einen Mitgliedstaat betreffen, erarbeitet. An der Entwicklung eines internationalen Systems betreffend vermisste Personen und nicht identifizierte Leichen wurde weiter gearbeitet. Die Arbeiten betreffend die Rückverfolgbarkeit von Schusswaffen mit Beziehung zu kriminellen Handlungen wurden fortgeführt.

Bilaterale Polizeikooperationsübereinkommen

Der Vertrag mit Ungarn über die Zusammenarbeit bei der Vorbeugung und Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität trat am 01.06.2006 in Kraft (BGBl III Nr 99/2006).

Der Vertrag mit Tschechien über die polizeiliche Zusammenarbeit und die zweite Ergänzung des Europäischen Übereinkommens vom 20.04.1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen trat am 01.07.2006 in Kraft (BGBl III Nr 121/2006).

Das Abkommen über die polizeiliche Zusammenarbeit mit Aserbaidschan trat am 01.01.2006 in Kraft (BGBl III Nr 44/2006).

Mit Kroatien wurden Verhandlungen über den Abschluss eines Vertrages über die polizeiliche Zusammenarbeit aufgenommen.

Mit Albanien wurden Verhandlungen zum Abschluss eines Ressortübereinkommens über die polizeiliche Zusammenarbeit geführt.

Fortgesetzt wurden die Verhandlungen mit Tunesien zum Abschluss eines Polizeikooperationsübereinkommens.

Die Arbeiten betreffend den Abschluss von Polizeikooperationsübereinkommen mit Frankreich und Russland wurden fortgeführt.

Die Verhandlungen mit Libyen zum Abschluss eines Regierungsübereinkommens über die polizeiliche Zusammenarbeit wurden eingeleitet.

Der Abschluss eines Polizeikooperationsübereinkommens mit der Mongolei wurde vorbereitet.

4.1.5 Schengener Informationssystem

Der EU-Beitritt von Zypern, Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Ungarn, Slowenien, der Slowakei, Tschechien am 01.05.2004 und von Rumänien und Bulgarien am 01.01.2007 war ein großer historischer Schritt in der Entwicklung eines gemeinsamen Europas.

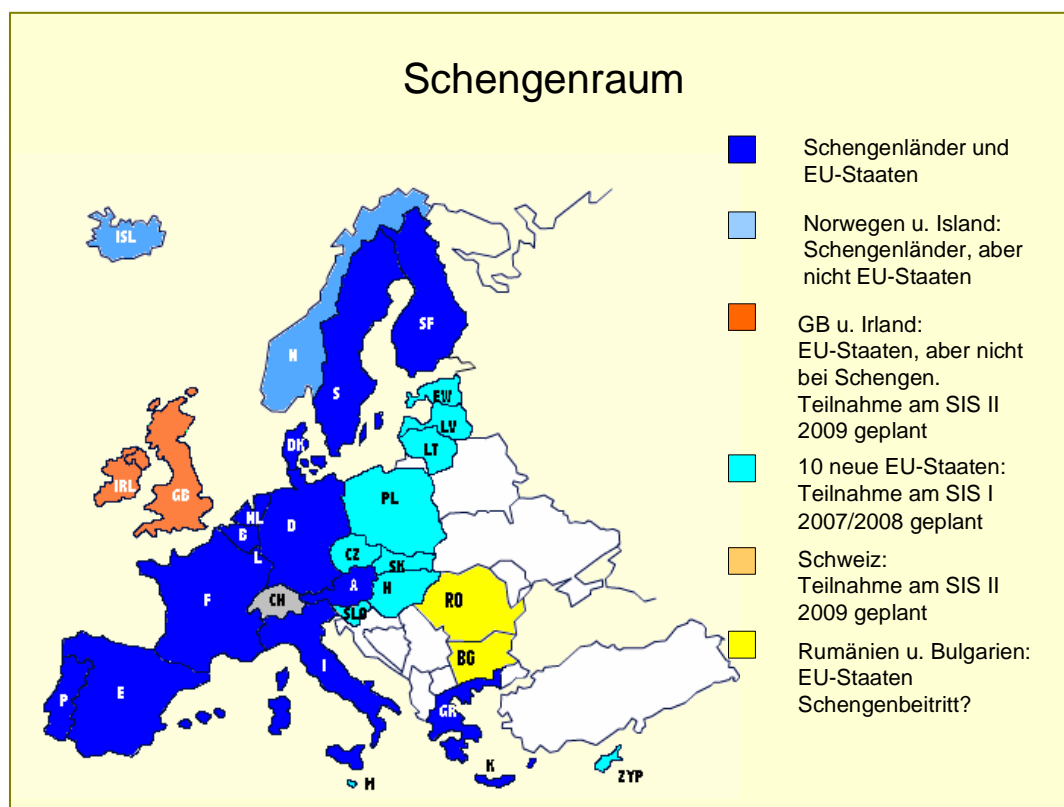
Österreich rückte damit in das Zentrum einer Gemeinschaft, die bestrebt ist, die hohen Sicherheitsstandards gemeinsam zu erhalten und den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts weiter auszubauen.

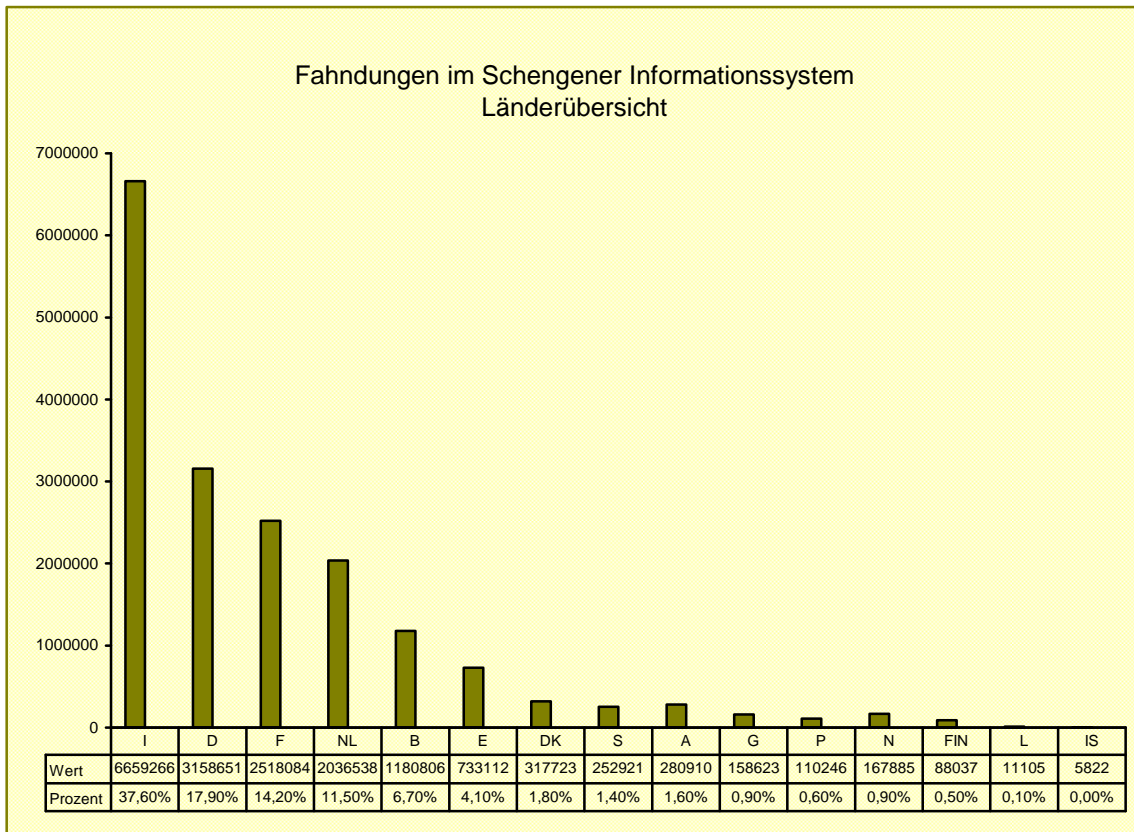
Mit dem Beitritt zur EU ist nicht automatisch ein Beitritt zu Schengen verbunden. Voraussetzung für die Erweiterung des Schengenraums ist vor allem die Inbetriebnahme des Schengener Informationssystems durch diese Staaten.

Das SIS ist ein gemeinsames elektronisches Fahndungssystem der Schengenstaaten, mit dem binnen kürzester Zeit beispielsweise Fahndungen über gesuchte Personen oder gestohlene Kraftfahrzeuge an alle Polizeidienststellen der Schengenstaaten übermittelt werden können. Dieses länderübergreifende Fahndungssystem leistet einen wesentlichen Beitrag für das hohe Sicherheitsniveau innerhalb der Schengenstaaten.

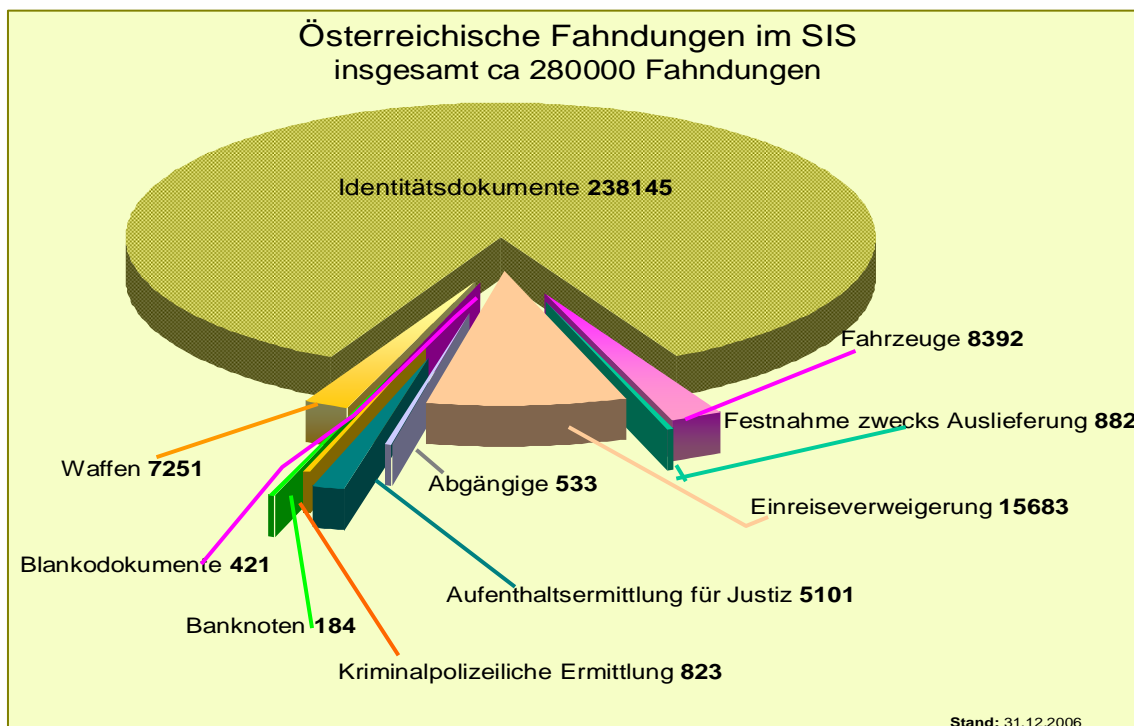
Das SIS umfasst derzeit 15 Staaten (Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Island, Frankreich, Griechenland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien) mit etwa 320 Millionen Einwohnern und enthält über 17 Millionen Fahndungsdatensätze.

Mit der geplanten Inbetriebnahme des SIS in den zehn neuen EU-Staaten im Jahr 2007 sowie in Großbritannien, Irland und der Schweiz voraussichtlich im Jahr 2009 und der ebenfalls vorgesehenen Teilnahme von Rumänien und Bulgarien am SIS wird sich der Schengener Fahndungsbereich auf eine halbe Milliarde Einwohner erstrecken. Das sind mehr Einwohner als jene der USA und der Russischen Föderation zusammen. Alle Polizei- und Grenzkontrolldienststellen dieser 30 Staaten werden dann auf dieses Fahndungssystem unmittelbar zugreifen können.





Im Schengener Fahndungssystem sind über 17 Mio. Fahndungsdatensätze gespeichert, wobei ca 16 Mio. auf Sachen-, etwas mehr als 1 Mio. auf Personenfahndungen entfallen.



Österreich hat etwa 28000 Fahndungen im SIS gespeichert. Davon entfallen rund 255000 auf Sachen-, 25000 auf Personenfahndungen. Die von Österreich gespeicherten Fahndungen entsprechen ca 1,6 % der gesamten SIS-Fahndungen.

Weiterentwicklung des Schengener Informationssystems zum SIS II

Ursprünglich war die Inbetriebnahme des neuen Schengener Informationssystems (SIS II) in den 2004 beigetretenen EU-Staaten bereits für das Jahr 2007 vorgesehen. Auf Grund von Verzögerungen bei der Fertigstellung von SIS II wird als Übergangslösung das derzeit in den 15 Schengenstaaten in Verwendung stehende Fahndungssystem (SIS 1+) Ende 2007 auch in diesen Staaten in Betrieb genommen (SISone4all). Parallel dazu werden die Arbeiten zur Fertigstellung des SIS II weiter vorangetrieben. Die Migration auf SIS II soll nach den derzeitigen Plänen der für die Entwicklung verantwortlichen Europäischen Kommission im Jahr 2009 erfolgen. Das SIS II soll insbesondere die derzeitigen Fahndungsmöglichkeiten erweitern und verbessern.

SISone4all als Übergangslösung zum SIS II

Für die Aufhebung der Grenzkontrollen zu den mit 01.05.2004 beigetretenen EU-Staaten ist der Betrieb eines gemeinsamen elektronischen Fahndungssystems (SIS) unabdingbare Voraussetzung. Da sich die Fertigstellung des neuen Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) verzögert, beschloss der Rat JI über Initiative Portugals am 05.12.2006 SISone4all als Interimslösung. SISone4all bedeutet, dass das derzeit in den 15 Schengenstaaten in Verwendung stehende Fahndungssystem SIS 1+ auch in diesen Staaten in Betrieb genommen wird. Diese Lösung erfordert nur geringfügige technische Anpassungen im Zentralsystem in Straßburg (C.SIS) und in den nationalen Systemen der bereits operativen 15 Schengenstaaten. Die neuen Mitgliedstaaten haben alle rechtlichen, technischen und administrativen Anpassungen vorzunehmen, wie dies auch für SIS II erforderlich wäre. Portugal stellt diesen Ländern ihre nationale Software (N.SIS) gratis zur Verfügung. Da es sich um ein bewährtes System handelt, dürfte eine rasche Implementierung möglich sein. Da die Inbetriebnahme des SIS in diesen Staaten bereits 2007 stattfinden soll, könnte wie beabsichtigt die Grenzöffnung mit 31.12.2007 (Land- und Seegrenzen) und 29.03.2008 (Luftgrenzen) erfolgen.

Übermittlung des Europäischen Haftbefehls im Wege des SIS

Der Europäische Haftbefehl (EuHB) wird seit Mai 2005 von allen 25 EU-Staaten erfolgreich angewendet. Der EuHB wird für die 15 Schengenstaaten im Wege des SIS und für die im Jahr 2004 beigetretenen EU-Staaten, bis zur Implementierung des SIS, im Wege von Interpol übermittelt. Der Europäische Haftbefehl vereinfacht und beschleunigt die Auslieferung verurteilter Straftäter und strafrechtlich verfolgter Personen innerhalb der Europäischen Union.

SIRENE Österreich

SIRENE ist die Abkürzung für Supplementary Information Request at the National Entry. In jedem Schengenstaat ist eine solche Dienststelle eingerichtet. SIRENE Österreich ist die österreichische Fahndungszentrale, über die alle Informationen zu Fahndungen im Schengener Informationssystem ausgetauscht werden.

Fahndungserfolge Österreich		
	2006	1997 bis 2006
ausländische Personenfahndungen	3747	31141
ausländische Sachenfahndungen	819	9094
Fahndungserfolge in den Schengenländern		
	2006	1997 bis 2006
österreichische Personenfahndungen	1807	11186
österreichische Sachenfahndungen	307	2475

4.1.6 Kriminalpolizeiliche Beratung und Kriminalprävention

Im Berichtsjahr wurden bundesweit 206 643 Personen beraten. Die meisten Beratungen fanden vor Ort oder in Dienststellen statt. In 19 197 Fällen handelte es sich um Beratungen auf Messen und Ausstellungen. Der Vorteil dieser Beratungen liegt darin, dass eine große Anzahl von interessierten Personen gleichzeitig erreicht wird.

Beratungsart	Beratungen Anzahl	Beratene Personen Anzahl
Beratung in Dienststelle	8627	11398
Beratung vor Ort	14188	30757
Fahrradcodierung	304	10288
Großberatung	179	4087
Infoblattverteilung	592	24255
Messen/Ausstellungen	424	19197
Öffentlichkeitsarbeit	476	476
Schulung/Seminare	532	18003
Telefon	1563	4626
Vortrag	2333	83576
gesamt	29219	206643

Die Präventionskampagne Einfach sicher setzte sich mit dem Themenbereich Einbrüche in Wohnungen, Wohnhäuser, Geschäfte und Kraftfahrzeuge auseinander. Primäres Ziel der Kampagne war es, ein deutliches Signal für die Sensibilisierung der Bevölkerung zum Schutz gegen Einbruch zu setzen. Es sollte transportiert werden, dass der Polizei in diesem Bereich nur eingeschränkte Verantwortlichkeit zugeschrieben werden kann und Eigeninitiative unabdingbar ist.

Zum Thema Eigentumskriminalität wurden bundesweit 300 Präventionsbeamte ausgebildet, die im sicherheitstechnischen Bereich Beratungen vor Ort durchführen. Die Zusammenarbeit mit Versicherungsunternehmen und Banken wurde intensiviert. Auf die Bereiche 'Sicheres Wohnen', 'Zeitgemäßer Wohnbau' und 'Entwicklungen und Neuerungen zu Sicherheitstechniken' wurde großes Augenmerk gerichtet.

Ein Hauptgewicht lag in der Trainerausbildung im Bereich Suchtprävention. Die Inhalte dieser Ausbildung wurden gemeinsam mit Experten der Fachstellen für Suchtprävention erarbeitet. Vornehmliches Thema war dabei die Verhinderung von strafbaren Handlungen, die aus Suchtverhalten resultieren. Insgesamt wurden 200 Präventionsbeamte geschult.

Ein weiterer Schwerpunkt war die einheitliche Ausbildung von 140 Präventionsbeamten im Bereich Jugendgewaltprävention. Die Inhalte der Ausbildung (Gewalttaten an Schulen, Amoklauf, Entwicklungspsychologie, Instrumente zur Prävention, Krisenmanagement) wurden in Zusammenarbeit mit dem psychologischen Dienst der Sicherheitsakademie erstellt. Die ausgebildeten Präventionsbeamten sind an Schulen tätig und initiieren Projekte zur Gewaltprävention, in die sie, in enger Kooperation mit anderen Institutionen, ihr Fachwissen einbringen.

Das European Crime Prevention Network (EUCPN) wurde 2003 gegründet. Inhaltliche Schwerpunkte von EUCPN sind Jugendkriminalität, Kriminalität in den Städten und Drogenkriminalität. Die Teilnahme an Konferenzen und Tagungen der Arbeitsgruppe Jugendkriminalität wurde wahrgenommen. Die Treffen bieten die Möglichkeit, auf aktuelle Entwicklungen einzugehen und erworbene Erkenntnisse im Zuge von Schulungen laufend an die Präventionsbeamten weiterzugeben. Im Zusammenhang mit der EU-Präsidentschaft im ersten Halbjahr 2006 wurden im Rahmen des EUCPN-Vorsitzes 2006 zwei Konferenzen organisiert und erfolgreich durchgeführt.

Gewalt in der Familie

Im Berichtsjahr wurden die Bestrebungen, die Zusammenarbeit mit NGOs und anderen Ministerien auszubauen, fortgesetzt. In einem viertägigen Seminar wurden 20 Multiplikatoren ausgebildet, die bundesweit 200 Präventionsbeamte heranbilden. Themenschwerpunkte der Ausbildung waren Opferpsychologie, Formen, Muster und Auswirkungen von Gewalt an Frauen und Kindern, Identifikation mit dem Aggressor, Gefährlichkeitseinschätzung, gesetzliche Aufgaben sowie die Zusammenarbeit mit den Interventionsstellen und anderen NGOs.

Im Berichtsjahr wurden bundesweit insgesamt 7235 Betretungsverbote (2005: 5618) ausgesprochen. In 6467 Fällen (2005: 6171) kam es zu Streitschlichtungen im häuslichen Bereich. Die Nichteinhaltung des Betretungsverbotes durch den Gefährder wurde in 629 Fällen (2005: 668) mit einem Verwaltungsstrafverfahren sanktioniert. In 132 Fällen wurden die Betretungsverbote durch die Sicherheitsbehörden aufgehoben.

4.1.7 Kriminalpsychologischer Dienst

Die Bestrebungen, sowohl die wissenschaftliche Tätigkeit als auch die interdisziplinäre Zusammenarbeit mit den der Strafrechtspflege zuarbeitenden Grenzdisziplinen (zB Rechtsmedizin, forensische Psychologie, Toxikologie, forensische Psychiatrie) weiter auszubauen, wurden fortgesetzt.

Im Berichtsjahr absolvierten vier Beamten den Grundlehrgang zum kriminalpolizeilichen Fallanalytiker beim Bundeskriminalamt Wiesbaden. Im Zuge der berufsbegleitenden Fortbildung von Kriminalbeamten wurden Vorträge zu den Themen Sequenzen eines sexuellen Tötungsdeliktes, operative Fallanalyse, Tatortanalyse sowie praktische Handhabung und Recherche mit Analysetools gehalten.

4.1.8 Verhandlungsgruppen

Im Berichtsjahr wurde die Zentralstelle für Verhandlungsgruppen eingerichtet, die als nationale und internationale Ansprechstelle fungiert. Verhandlungsgruppen dienen dazu, in einer gewaltsamen Konfliktlage zu intervenieren. Sie werden vor allem bei Geisellagen und Entführungsfällen eingesetzt. Es wurden neue Ausbildungskonzepte erarbeitet und Beamte in mehreren Grund- und Fortbildungsveranstaltungen zu den Themen Gesprächsführung mit Suizidgefährdeten, Y-Betreuung (Angehörigenbetreuung) und Erstsprecherausbildung geschult.

4.1.9 Kriminaltechnische Zentralstelle

Im Berichtsjahr langten ca 3400 Untersuchungsaufträge ein. Nur in wenigen Fällen war für die Fragestellung keine adäquate technische Ausrüstung oder kein ausreichendes Know-how vorhanden, sodass die Auftraggeber an andere Stellen weiter verwiesen werden mussten. Bedingt durch die Verbesserungen bei der Tatortarbeit, stiegen die aufwändigen Untersuchungen weiter an.

Die Umstellung des EDV-Systems für die teilautomatisierte Untersuchung von Suchtmitteln auf eine zeitgemäße Datenbanklösung machte große Fortschritte und steht kurz vor dem Abschluss.

Die Arbeiten am Aufbau einer neuen elektronischen Meldeschiene für Urkundendelikte wurden fortgesetzt. Die Webanwendung ARGUS-Urkundeninformationssystem unterstützt die Beamten beim Erkennen ge-/verfälschter Dokumente. Das bayerische System DOKIS ist nunmehr im ARGUS-Urkundeninformationssystem zugänglich.

Das Qualitätssicherungssystem, Voraussetzung für eine später nötige Akkreditierung, wurde durch weitere Arbeitsvorschriften ergänzt. Das Qualitätssicherungshandbuch wurde mit österreichischen und ausländischen Spezialisten überarbeitet und abgeschlossen. Mit der Unterstützung eines externen Spezialisten wurde ein erstes Audit durchgeführt und so ein weiterer wichtiger Schritt in Richtung Akkreditierung gesetzt.

Um die Kompetenz in den angebotenen Untersuchungsfeldern zu demonstrieren, wurde an 14 Ringversuchen teilgenommen.

Die Veränderungen durch die Exekutivreform erforderten auch im Berichtsjahr die Durchführung zahlreicher Ausbildungslehrgänge für die Mitarbeiter der kriminalpolizeilichen Untersuchungsstellen. Im Rahmen einer Fortbildungsveranstaltung für Richter, durch Betreuung von Exkursionen der Bildungszentren der Sicherheitsexekutive, durch Vorträge bei Fortbildungsveranstaltungen der Polizei (KDFR-Seminare), durch Fachartikel im BMI-Magazin Öffentliche Sicherheit und durch Mitwirkung bei Fachbeiträgen im Fernsehen wurde versucht, Möglichkeiten und Bedeutung der Kriminaltechnik nach außen zu kommunizieren.

Im Berichtsjahr waren zahlreiche internationale Delegationen zu betreuen. Die internationalen Kontakte wurden insbesondere im Rahmen von Arbeitsgruppen der Vereinigung der Europäischen Kriminaltechnik (ENFSI) und zum Bundeskriminalamt Wiesbaden gepflegt. In zahlreichen Fällen vertraten Mitarbeiter als Sachverständige oder sachverständige Zeugen erstellte Untersuchungsberichte vor Gericht.

4.1.9.1 Fachbereich Biologie und Mikroskopie

Im Berichtsjahr erfolgte die Teilnahme an zwei internationalen Symposien für Faseruntersuchung, ein Mitarbeiter wurde im Bundeskriminalamt Wiesbaden speziell für Faseruntersuchungen geschult. An einem erfolgreich durchgeführten Ringversuch (Faseruntersuchung) wurde aktiv mitgearbeitet. Im Rahmen der KDFR-Seminare (Fortbildungsrichtlinien für den Kriminaldienst) wurden Schulungen (Schusshandsicherung) durchgeführt.

Laboratorium Mikroskopie-Biologie		
	Einzel- untersuchungen	Akte
Biologische Spuren (Haare, Fasern, Textilien)	150	25
Lenkerfeststellung nach Verkehrsunfällen	40	8
Glühlampenuntersuchungen	56	35
Schusshanduntersuchungen	190	29
sonstige biologische Spuren	44	11
Untersuchungen für andere Arbeitsgruppen	38	14
sonstige Untersuchungen	6	1

4.1.9.2 Fachbereich Chemie

Der Ausbau der Qualitätssicherung wurde fortgeführt, ein neues EDV-System zur halbautomatisierten Suchtmitteluntersuchung ist größtenteils abgeschlossen. Das Projekt über die vergleichende Untersuchung von Lacken anhand des Temperaturverhaltens wurde finalisiert.

Internationale Meetings mit den Themenschwerpunkten Suchtmitteluntersuchung, Lack-, Kunststoff- und Glasanalytik, Sprengstoff- und Brandschuttanalytik wurden wahrgenommen. Bei mehreren Veranstaltungen wurden Suchtmittelfahnder, Bearbeiter von Sexualdelikten und Tatortmitarbeiter geschult. Im Zuge der Lehrlingsoffensive wurde ein Lehrling (Ausbildung als Chemielaborant) aufgenommen.

An 10 erfolgreich durchgeführten Ringversuchen (1 Brandschutt-, 6 Suchtmittel-, 2 Lack-, 1 Faseruntersuchung) wurde aktiv mitgearbeitet.

Chemisches Laboratorium		
	Einzel- untersuchungen	Akte
Suchtmitteluntersuchungen	18350	1001
Untersuchung von Brandrückständen	363	84
Lack- und Kunststoffuntersuchungen	2027	99
sonstige Untersuchungen	2020	124

4.1.9.3 Fachbereich Physik

Für den Schusswaffenerkennungsdienst wurden Qualitätssicherungsunterlagen erstellt. Internationale Symposien zu den Themen Brandursachenermittlung und Raumexplosionen sowie Schusswaffenuntersuchung und Werkzeugspuren wurden wahrgenommen. Im Rahmen der KDFR-Seminare wurden Schulungen (Formspuren, Schusswaffen) durchgeführt. Für Brandursachenermittler und Bezirksbrandermittler wurden Schulungen abgehalten. Ein Student der Universität Lausanne hospitierte in Wien. An einem Ringversuch (Schusswaffenerkennungsdienst) wurde aktiv mitgearbeitet.

Physiklabor		
	Einzeluntersuchungen	Akte
Tatortuntersuchung nach Bränden	-	79
Tatortuntersuchung nach Raumexplosionen	-	4
Geräteuntersuchungen	-	12
Werkzeugspuren	309	47
Kohlenmonoxidunfälle	-	1
Schuhspuren	343	90
Schusswaffenuntersuchungen	274	53
Schusswaffenerkennungsdienst	403	304
Schussentfernungsbestimmungen	6	4

4.1.9.4 Fachbereich Urkunden- und Handschriftenuntersuchung

Die Unterlagen für ein Qualitätssicherungssystem im Bereich Handschriftenuntersuchung wurden finalisiert. Bei der EU-Ratsarbeitsgruppe Grenzen/Gefälschte Dokumente wurden zahlreiche Sitzungen in Brüssel wahrgenommen. In Holland wurde an der ENFSI-EDEWG-Konferenz, in Irland an der IFC-Konferenz teilgenommen. Im Rahmen der KDFR-Seminare (Urkunden), in den Bildungszentren Marokkanerkaserne und Traiskirchen (Handschriften), bei den Landespolizeikommanden (Urkunden) und für 13 Dokumentenberater wurden Schulungen durchgeführt. Ein Student der Universität Lausanne und ein französischer Urkundensachverständiger hospitierten in Wien. An zwei Ringversuchen (Handschriftenvergleich ENFHEX, Schreibpastenvergleich EDEWG) wurde teilgenommen.

Urkunden-Handschriften		
	Einzeluntersuchungen	Akte
Urkundenuntersuchungen	1487	1015
Handschriftenuntersuchungen	ca 600	115
Urkundeninformationssystem ARGUS	Artikel ca 350	-
Urkundeninformationssystem FADO	Dokumente ca 50	-
sonstige Untersuchungen	115	32

4.1.10 Sondereinheit für Observation (SEO)

Aufgabengebiet der Sondereinheit für Observation:

- Optische oder akustische Überwachung nach § 149d Abs 1 Z 2 StPO, die gegen eine Person gerichtet ist, die nach § 152 Abs 1 Z 4, 5 StPO oder § 31 Abs 1 Mediengesetz von der Verbindlichkeit zur Ablegung eines Zeugnisses befreit ist
- Optische oder akustische Überwachung nach § 149d Abs 1 Z 3 StPO
- Abwehr jeglicher Auskundschaftung von Geheimnissen, sofern diese Auskundschaftung einen mittels technischer Maßnahmen im Rahmen organisierter Kriminalität durchgeführten gefährlichen Angriff darstellt und es zu deren Abwehr des Einsatzes hochwertiger Technologie bedarf

Großer Lauschangriff und Spähangriff

Im Berichtsjahr erfolgte ein großer Lauschangriff gemäß § 149d Abs 1 Z 3 StPO.

Fall

Im Rahmen von Ermittlungen gegen eine Tätergruppe wegen des Verdachts nach §§ 127ff, 142ff, 144ff, 165, 223ff und 278a StGB wurde in den Monaten August und September 2006 eine Mietwohnung über einen Zeitraum von 24 Tagen akustisch überwacht. Auf Grund der Überwachungs- und Ermittlungsergebnisse wurden im September 2006 mehrere Personen in Untersuchungshaft genommen.

Prüfung in Bezug auf einen großen Lausch- und Spähangriff

In vier weiteren Fällen wurde die operative Umsetzbarkeit von technischen Maßnahmen im Sinne des § 149d Absatz 1 Ziffer 3 StPO geprüft, in der Folge nahmen die Dienststellen aber davon Abstand.

Kleiner Lauschangriff

Im Berichtszeitraum wurde ein kleiner Lauschangriff gemäß § 149d Absatz 1 Z 2 StPO erfolgreich durchgeführt. Ein weiterer war seitens der Exekutive geplant, wurde vom Staatsanwalt jedoch nicht beantragt und der Verdächtige in Haft genommen.

Lauschabwehr

In diesem Bereich wurden im Berichtszeitraum 15 Akte bearbeitet. In neun Objekten wurde eine Lauschabwehr durchgeführt. In einem Fall wurde ein geeignetes technisches Mittel sichergestellt, untersucht und dem Gericht vorgelegt. Die übrigen Untersuchungen verliefen ergebnislos bzw ohne Vorfälle.

Sonstiges

Im Berichtsjahr wurden 91 sonstige Assistenzamtshandlungen (2005: 97) vorgenommen. Der Schwerpunkt lag in der Umsetzung operativ technischer Maßnahmen im Bereich der Mobilfunkkommunikation, wobei jeweils begleitende personelle Observationen erforderlich waren. Durch die technischen Maßnahmen wurden für die Aufklärung der Straftaten entscheidende beweisrelevante Erkenntnisse ermittelt, die schlussendlich den erfolgreichen Abschluss der Amtshandlungen (§§ 27, 28 SMG, 75, 127ff, 142ff, 144ff, 146ff, 278a, b StGB) ermöglichten. Unter anderem wurden drei wegen Mordes gesuchte Personen, mehrere Räuber, Einbrecher, Betrüger und Trickdiebe, ein Erpresser sowie etliche Drogendealer festgenommen. Es konnten gestohlene Autos und Motorräder, größere Mengen an Heroin und Kokain, hohe Bargeldbeträge, Faustfeuerwaffen, gefälschte Dokumente, Einbruchswerkzeug uam sichergestellt werden. In sechs Fällen wurden Dienststellen durch Schaffung der technischen Voraussetzungen bei der Durchführung gerichtlich angeordneter Telefonüberwachungen unterstützt. In weiteren sechs Fällen wurde technisch beraten. Hinzu kommen drei technische und neun personenbezogene Observationen sowie acht sonstige Aufträge.

Im Jahr 2006 wurden insgesamt 80 Gerichtsbeschlüsse bearbeitet.

4.1.11 Zentrale Kriminalpolizeiliche Assistenzdienste

4.1.11.1 Zeugenschutz

Der historische Umbruch der Gesellschaften in Mittel-, Ost- und Südosteuropa, in dessen Folge es zu neuen und veränderten Erscheinungsformen, sowohl von allgemeiner als auch organisierter Kriminalität, gekommen ist, erfordert eine Weiterentwicklung der bestehenden Bekämpfungsstrategien.

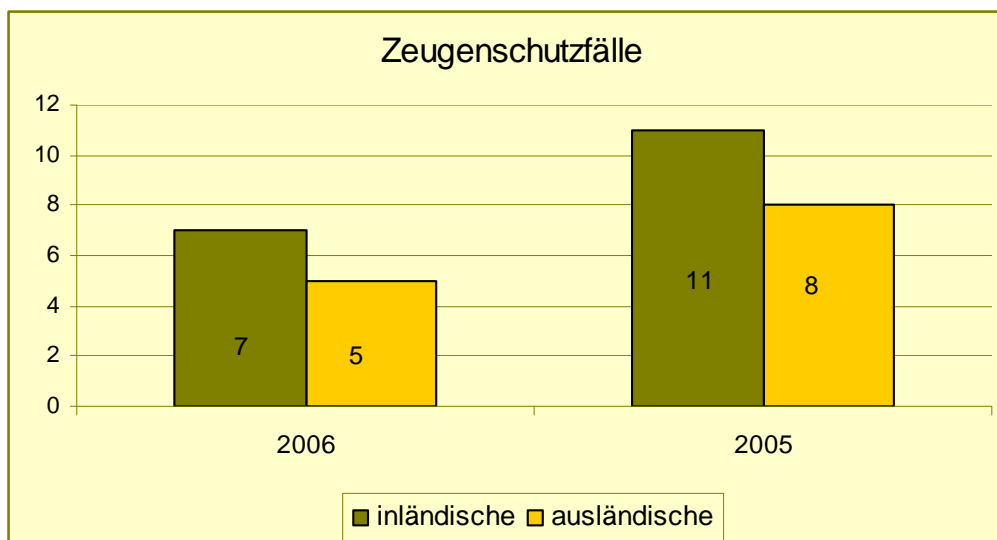
Der Wegfall der Binnengrenzen hat Europa nicht nur einen einheitlichen Wirtschaftsraum, sondern zugleich auch einen kriminalgeografischen Raum geschaffen, der im Brennpunkt der internationalen Tatbegehungen liegt und von kriminellen Tätergruppierungen als Aktionsraum genutzt wird. Dieser Umstand erleichtert insbesondere den der organisierten Kriminalität zuzurechnenden Straftätern das Agieren innerhalb der EU-Staaten, welchem mit adäquaten Bekämpfungskonzepten zu begegnen ist.

Der Zeugenschutz hat sich als wichtiges Element einer nationalen und gesamteuropäischen Vorgehensweise zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität etabliert und wird auch in zukünftigen Strategien eine wesentliche Rolle spielen.

Die internationale Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden ist eine wesentliche Voraussetzung für eine erfolgreiche Bekämpfung der organisierten Kriminalität.

Im Berichtsjahr wurden 12 Zeugenschutzfälle (7 inländische, 5 ausländische) bearbeitet, im Jahr 2005 waren es 19 Fälle. Auf Grund der in die Schutzmaßnahmen miteinbezogenen Personen (Angehörige) und der insgesamt langen Verweildauer im Zeugenschutzprogramm ist ein hoher Betreuungsaufwand gegeben.

Die Ausbildungsmaßnahmen in drei südosteuropäischen Staaten sind Teil der Gesamtstrategie des Innenressorts im Rahmen der Westbalkaninitiative zur Weiterentwicklung der polizeilichen Maßnahmen im südosteuropäischen Raum. Es wurde ein an die jeweiligen Bedürfnisse angepasstes Ausbildungsprogramm, bestehend aus vier Modulen, entwickelt, das den Teilnehmern Basiswissen über den Zeugenschutz vermitteln und die Länder gleichzeitig an die EU-Standards auf diesem Gebiet heranzuführen soll. Nach der Absolvierung der Ausbildung sollten die Teilnehmer in der Lage sein, den speziellen Anforderungen des Zeugenschutzes gerecht zu werden, um mittelfristig eine Zusammenarbeit mit anderen europäischen Dienststellen zu gewährleisten.



4.1.11.2 Zielfahndung

Die Zielfahndung konzentriert sich auf die Ausforschung und Festnahme eines flüchtigen Tatverdächtigen oder eines bereits verurteilten Straftäters, dessen Aufenthaltsort mit hoher Wahrscheinlichkeit im Ausland liegt und dem ein Verbrechenstatbestand zur Last gelegt wird. Zudem muss bereits eine internationale Ausschreibung zur Festnahme erfolgt sein.

Im Fall eines Mitfahndungsersuchens einer ausländischen Zielfahndungseinheit führt die im Bundeskriminalamt eingerichtete Zielfahndung die operativen Maßnahmen entweder selbst durch oder übernimmt die Koordination der ausländischen Zielfahndungseinheit mit den österreichischen Sicherheitsbehörden.

Es wurden insgesamt 52 in- und ausländische Mitfahndungsersuchen (36 ausländische, 16 österreichische Fahndungen) bearbeitet.

Im Jahr 2006 wurden 11 mit internationalem Haftbefehl gesuchte Straftäter festgenommen. In Österreich wurden 6 Personen festgenommen, die Festnahmen im Ausland erfolgten in Deutschland (2), in der Schweiz (1), in Spanien (1) und Italien (1).

4.1.11.3 Verdeckte Ermittlungen

Im Jahr 2006 wurden 145 Legendierungsfälle bearbeitet. Diese wurden im Sinne der professionellen Abdeckung und Absicherung der verdeckten Ermittler umgesetzt. Durch die Legendierung erhält der Beamte eine geänderte Identität und ist mit einer Logistik ausgestattet, die sehr genau auf den vorgesehenen Einsatz abgestimmt ist.

Im Berichtsjahr wurden insgesamt 25 Tarndokumente beantragt, welche in weiterer Folge von verschiedenen Behörden ausgestellt wurden.

4.1.11.4 Observation

Im Berichtsjahr wurden primär Observationsmaßnahmen für kriminalpolizeiliche Ermittlungsdienststellen zur Verfügung gestellt. Zu den insgesamt 512 bearbeiteten Anträgen wurden 1312 Einsätze von Observationsteams und 685 technische Einsätze durchgeführt.

Über Rechtshilfeersuchen oder im Wege der Amtshilfe wurden 35 internationale Observationseinsätze in Zusammenarbeit mit Polizeidienststellen in Ungarn, Rumänien, Deutschland, Belgien, Schweden, Italien, Slowenien, Kroatien, der Schweiz, Spanien und den Niederlanden durchgeführt. Zudem wurden Maßnahmen zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit und Umsetzung der bestehenden Rechtsvorschriften - insbesondere der neuen Staatsverträge mit Ungarn und Tschechien - über die grenzüberschreitende Observation gesetzt. Das gemeinsam mit dem Polizeipräsidium Südbayern organisierte EU-AGIS Projekt EurObs wurde am 30.09.2006 mit Teilnehmern aus Deutschland, Tschechien, Ungarn, Slowenien, Italien, der Schweiz und Slowakei im Rahmen einer Abschlusskonferenz abgeschlossen. Es wurden alle erarbeiteten Ergebnisse im Bereich der Harmonisierung und Optimierung der Zusammenarbeit der Observationseinheiten auf dem Gebiet der Umsetzung der zwischenstaatlichen Verträge, der Taktik und der Technik zur Erreichung maximaler ermittlungsunterstützender Observationsergebnisse präsentiert. Durch die 2-jährige enge Zusammenarbeit mit den Teilnehmerstaaten (Workshops, Stabsübungen, Vollübung Nord und Süd) wurde der Grundstein für eine staatenübergreifende Zusammenarbeit im Bereich der grenzüberschreitenden Observation gelegt.

Im Bereich der Ausbildung wurden für andere Dienststellen Schulungsveranstaltungen organisiert und durchgeführt.

4.1.11.5 Computer- und Netzwerkkriminalität

Die Anzahl der im Jahr 2006 angezeigten Fälle von Computer- und Netzwerkkriminalität bewegt sich ungefähr auf dem Niveau des Jahres 2005. Im Berichtsjahr ist vor allem der Anstieg bei den Delikten nach § 148a StGB (Betrügerischer Datenverarbeitungsmissbrauch) auffällig. Ursächlich dafür dürften vor allem Phishing-Attacken unter Verwendung von Trojanern sein. Bei den Amtshandlungen standen vor allem Einsätze wegen Kinderpornografie, Schlepperei und Menschenhandel im Vordergrund. Assistenz wurde besonders bei der Sicherung und Auswertung von Datenträgern im Zusammenhang mit umfangreichen Ermittlungen wie der Operation Schmetterling (Menschenhandel), der Sonderkommission Flipp (BAWAG), den Erhebungen betreffend ARBÖ, in der Visa-Affäre und bei Ermittlungen des Büros für interne Angelegenheiten geleistet. Im Ermittlungsbereich war unter anderem ein Hackingangriff via Internet in die Schleusensteuerung auf der Donau von besonderer Bedeutung.

Der organisierten Kriminalität steht in einigen Staaten des ehemaligen Ostblocks für die Begehung von Straftaten ein eigener Markt von Software und Know-how zur Verfügung. Ein Teil der Organisationen ist für den Geldtransfer, die Durchführung von Spam-Attacken oder für das Anwerben von Zwischenkontoinhabern zuständig.

In den letzten Jahren entwickelten sich durch die Verbreitung von Trojanern, Würmern und Viren Netzwerke, die aus übernommenen Rechnern (Zombie-Rechner) bestehen. Diese Netzwerke setzen sich zum Teil aus Tausenden von übernommenen Rechnern zusammen, die über C&C-Server (Command and Control-Server) ferngesteuert werden können (Bot-Netzwerk). Solche Bot-Netzwerke können nicht nur einzelne Rechner oder Netzwerke durch DDoS-Attacken außer Betrieb setzen, sondern auch für die Versendung von Spam- und Phishing-Mails eingesetzt werden. Die Bot-Netzwerke werden zum Teil via Internet im Untergrund vertrieben und gegen erhebliche Geldsummen gehandelt. Die Inhaber von Zombie-Rechnern sind meist unerfahrene User, die ihre Geräte unzureichend gegen Viren- und Hackerangriffe sichern und von der Fernsteuerung ihrer Rechner nichts wissen. Weltweit sind ca 1450 BotNet C&C-Server bekannt, von diesen wurden rund 1270 DDoS-Attacken ausgelöst. Auch in Österreich werden Botnet C&C-Server vermutet. Im Berichtsjahr wurden rund 3600 Rechner in Österreich über fremde Bot-Netzwerke angesteuert.

Österreich ist Mitglied in der International BotNet Task Force, in der Strategien zur Eindämmung der Anzahl der infizierten PC-Systeme erarbeitet werden und ein Erfahrungsaustausch zwischen den Ermittlern stattfindet.

Die internationale Kooperation wurde mit der Teilnahme an Konferenzen und Arbeitsgruppen von Interpol (EWPIC), Europol (High Tech Crime Conference) und der Cybercrime-Konferenz der G8-Staaten weiter verstärkt.

Österreich ist seit 2003 an dem von der Europäischen Kommission kofinanzierten Projekt Building a Plattform for the Future beteiligt. Ziel des Projekts ist eine mehrstufige harmonisierte Ausbildung von Hightech Crime-Ermittlern. Im Jahr 2005 wurde Stufe 1 des Projekts, im Berichtsjahr Stufe 2 abgeschlossen. Im Jahr 2007 ist die Abhaltung eines Schulungsmoduls in Österreich geplant.

4.1.12 Operative und strategische Kriminalanalyse

Der Schwerpunkt im Aufgabengebiet der operativen Kriminalanalyse lag in der Bearbeitung von Analysefällen. In insgesamt 15 Analysefällen wurden Auswertungen für regionale Dienststellen und Ermittlungsstellen im Bundeskriminalamt zur Verfügung gestellt. In der Regel wurden personenbezogene Daten, die aus Akten, Telefonüberwachungen, Kontobewegungen etc stammen, verarbeitet und die Zusammenhänge in den Ergebnissen aufgezeigt. Mit den daraus gewonnenen Ansätzen konnte ein wertvoller Beitrag zu den jeweiligen Ermittlungen geleistet werden. Der Umfang der Auswertungen reichte von kurzfristigen Einzelermittlungen bis zu längerfristigen dienststellen- und länderübergreifenden Fällen.

Die Schwerpunkte im Aufgabengebiet der strategischen Kriminalanalyse lagen bei regelmäßigen Analysen aus dem Sicherheitsmonitor und in der Erstellung von wöchentlichen und monatlichen Lageberichten für jedes Bundesland und für das gesamte Bundesgebiet. Neben zahlreichen Sonderauswertungen aus verschiedenen Datenanwendungen wurden zudem monatlich Darstellungen von videoüberwachten Bereichen erstellt.

Die kriminalgeografische Untersuchung mit geografischen Informationssystemen (GIS) versucht die raumbezogene Identifizierung kriminogener Faktoren. Es dient dem frühzeitigen Erkennen von Kriminalitätsbrennpunkten und Deliktphänomenen und bildet damit die Grundlage für taktische Führungsentscheidungen. Im Berichtsjahr wurden die bestehenden Systeme weiterentwickelt. Mit einer Software ist die Bearbeitung von interaktiven Karten auf Ebene der Landeskriminalämter möglich. Dadurch können Problemfelder regional definiert und mit jeweils aktuellen Daten aus dem Sicherheitsmonitor grafisch dargestellt werden.

Das gemeinsam mit dem Forschungsunternehmen Joanneum Research entwickelte Trendmonitoring-System wurde probeweise eingesetzt. Mit diesem System werden Trends und Prognosen auf Grund wissenschaftlicher Modelle errechnet und dargestellt. Es ist geplant, dieses System mit ausgesuchten Testusern österreichweit zu testen. Bei einem positiven Testverlauf ist der Einsatz in den Landeskriminalämtern geplant.

Beim Projekt ARGE Eigentum wurde mit dem Kuratorium für Verkehrssicherheit eine Kooperation eingegangen, wobei das Institut die Eigentumskriminalität auf wissenschaftlich-wirtschaftlicher Basis untersucht, während das Bundeskriminalamt die kriminalpolizeilichen Aspekte einbringt. Ein erster Zwischenbericht erging im Juni 2006. In dem Bericht wurden einerseits regionale Schwerpunkte herausgearbeitet, andererseits Zusammenhänge von Tätergruppen dargestellt. Die Ergebnisse dieses Berichtes sind in der kriminalpolizeilichen Strategie für 2007 enthalten.

Im Rahmen eines EU-Projekts erfolgt die Mitarbeit am Ausbau der bestehenden Analyseeinheit der albanischen Polizei.

4.1.13 Kriminalpolizeiliche Informationslogistik

Um das dynamische Umfeld der informationstechnischen Entwicklung für kriminalpolizeiliche Zwecke möglichst effizient zu nutzen, war es erforderlich, eine Organisationseinheit für Informationsmanagement zu etablieren. Unter Informationsmanagement werden verschiedene Maßnahmen zur kontextgerechten Bereitstellung und Dokumentation von Informationen, vor allem in und für Unternehmen, subsumiert. Ziel des Informationsmanagements ist es, eine Informationsstruktur aufzubauen, zu implementieren und so zu nutzen, dass eine optimale Unterstützung der Informationsfunktion ermöglicht und ein optimaler Beitrag zum kriminalpolizeilichen Erfolg geleistet wird.

Das Büro trägt zur Planung, Integration und Betreuung von Einrichtungen für die Gewinnung, Auswertung und Darstellung kriminalpolizeilich relevanter Inhalte einschließlich der Eigenprogrammierung von Applikationen für den besonderen, begründeten Bedarf des Bundeskriminalamts bei.

Ein Aufgabengebiet liegt in der Unterstützung der Organisationseinheiten des Bundeskriminalamts in infrastrukturellen Belangen des Informationsaustausches und in der Mitwirkung an der Erstellung und Umsetzung von Konzepten für die Ausfallsicherheit technischer Ressourcen und Kontrolle der Umsetzung der notwendigen Maßnahmen.

Als weiteres Geschäftsfeld sind sowohl nationale als auch internationale Kooperationen (zB Europol, Interpol) in Belangen der kriminalpolizeilichen Informationsgewinnung zu nennen.

Einer der Schwerpunkte des Berichtsjahrs war die technische Weiterentwicklung sowie die Erweiterung des Funktionsumfanges des Sicherheitsmonitors. Des Weiteren wurde der Bereich geografischer Informationssysteme weiterentwickelt, da dieses Tool aus der modernen Polizeiarbeit nicht mehr wegzudenken ist.

Die Arbeitsanalysedatenbank Factotum wird laufend den Anforderungen der Ermittler und Analysten angepasst und weiterentwickelt. Der Lagebericht Bundeskriminalamt, ein strategisches Führungsinstrument, wurde um den Bereich Raub erweitert. Technische Unterstützung und Umsetzung wurde auch im Rahmen eines wissenschaftlichen Projektes mit dem Forschungsunternehmen Joanneum Research (Trendmonitor) geleistet.

4.1.14 Erkennungsdienst

4.1.14.1 Erkennungsdienstliche Evidenz (EDE)

Die zentrale erkennungsdienstliche Evidenz war seit 01.08.1987 in Betrieb und enthielt, samt einer Lichtbildsammlung, alle Informationen zur erkennungsdienstlichen Behandlung von Personen, die nach dem Sicherheitspolizeigesetz erfasst werden. Im Jahr 2004 startete das Projekt Erkennungsdienst neu, mit dem in einem Reformprozess die erkennungsdienstliche Behandlung von Personen, sowohl in technischer als auch organisatorischer Form, auf ein neues Qualitätsniveau gehoben und die Evidenz vollständig erneuert wurde. Die Datenerfassungssoftware EDWF (Erkennungsdienstlicher Workflow) führt jetzt den Anwender prozessgesteuert durch alle Phasen der erkennungsdienstlichen Behandlung, angefangen von der Erfassung von Verbaldaten, Anfertigung digitaler Täterlichtbildaufnahmen bis hin zur DNA und Erfassung von Finger- und Handflächenabdruck. Durch den Einsatz neuer technischer Lösungen in Verbindung mit einer Änderung organisatorischer Abläufe gelang eine wesentliche Vereinfachung der Arbeitsabläufe. Gleichzeitig war es ein Ziel, die Qualitäts- und Sicherheitsstandards zu heben und eine Basis für die Implementierung neuer biometrischer Verfahren zu schaffen. Das Projekt wurde erfolgreich abgeschlossen, das EDV-System wird seit Mai 2006 im Echtbetrieb geführt.

Für die notwendigen Datenerfassungen wurden bis Jahresende an wesentlichen strategischen Sicherheitsdienststellen insgesamt 158 technisch speziell ausgerüstete erkennungsdienstliche Behandlungsstationen errichtet, über die Daten direkt in das zentrale System eingespeist werden können. Unmittelbar nach der Dateneingabe erfolgt der Datenabgleich, die Ermittler erhalten innerhalb kürzester Zeit ein Ergebnis. In der polizeilichen Ermittlungstätigkeit sind positive Auswirkungen festzustellen. Die umgesetzten Maßnahmen und Systemerneuerungen ermöglichen, auch an weiterführenden internationalen Datenverbundsystemen, wie sie derzeit etwa im Rahmen des Prümer Vertrages umgesetzt werden, teilzunehmen.

Parallel zu den technischen Erneuerungen, erfolgten umfassende organisatorische Änderungen durch die Zentralisierung der daktyloskopischen Verifizierungsarbeit des Datenclearings und der Qualitätskontrolle sowie anderer Qualitätssicherungsmaßnahmen aus dem Bereich des Erkennungsdienstes (zB Personenfeststellungsverfahren). Lokale Datensammlungen in Papierform, die noch bei einigen Bundespolizeidirektionen bestanden, konnten aufgelöst werden. Durch die Zentralisierungsmaßnahmen gelang eine erhebliche Entlastung der Verwaltungs- und Administrativarbeit.

Digitale Lichtbilder und Fingerabdruckdaten, die nach dem Fremden- und Asylgesetz aufgenommen werden, können über die neuen EDWF-Stationen ebenfalls elektronisch, sowohl im nationalen AFIS-System als auch im Eurodac-System, erfasst werden.

Erkennungsdienstliche Evidenz Stand 31.12.2006	
	Anzahl
Personenspeicherungen gesamt	378 989
ED-Behandlungen gesamt	577 095
ED-Behandlungen 2006	24 724
EDE-Suchanfragen 2006	1,176 664

4.1.14.2 Fingerabdruck- und Lichtbildsammlung

Die Fingerabdruck- und Lichtbildsammlung enthält alle nach dem Sicherheitspolizeigesetz erkennungsdienstlich behandelten Personen. Die Personendatensätze sowie die Lichtbilder dieses Personenkreises sind auch in der erkennungsdienstlichen Evidenz gespeichert und über das EKIS abrufbar.

In der Sammlung sind auch Fingerabdruckblätter und Lichtbilder von Personen, die nach den Rechtsgrundlagen des Fremden- und Asylgesetzes erkennungsdienstlich (Projekt Erkennungsdienst neu) behandelt wurden. Die Daten werden in elektronischer Form erfasst und verarbeitet. Die Personendatensätze werden in den Evidenzen des Fremden- bzw Asylwerberinformationssystems gespeichert.

Eurodac (europäisches Fingerabdruckidentifikationssystem)

Das europäische automatisierte Fingerabdruckidentifizierungssystem Eurodac ist seit 15.01.2003 in Betrieb. Alle EU-Mitgliedstaaten sowie Norwegen und Island speichern in die zentrale Fingerabdruckdatenbank in Luxemburg Fingerabdrücke von Asylwerbern ein. Dort werden sie mit den Daten in der zentralen Datenbank verglichen. Binnen kürzester Zeit kann festgestellt werden, welches Land für die Durchführung eines Asylverfahrens zuständig ist. Sind die Fingerabdrücke bereits registriert, wird der Asylwerber in jenes Land zurückgeschickt, das die erste Registrierung vornahm.

AFIS (nationales Fingerabdruckidentifikationssystem)

Im AFIS werden Fingerabdrücke von erkennungsdienstlich behandelten Personen und daktyloskopische Tatortspuren eingespeichert und abgeglichen. Dadurch ist es möglich, Personen, die unter Verwendung von gefälschten Dokumenten auftreten, und Personen, die bereits erkennungsdienstlich behandelt wurden und an einem Tatort Fingerabdruckspuren zurücklassen, zu identifizieren. Das AFIS wurde im Jahr 2005 durch ein System der modernsten Generation ersetzt. Fingerabdrücke werden elektronisch mit Livescannern oder speziellen Flachbettscannern erfasst und an AFIS, im Falle von Asylwerbern auch an Eurodac, übermittelt. Bei AFIS-Treffern erfolgt aus beiden Systemen die Verifizierung durch Fingerabdruckexperten.

AFIS-Trefferstatistik 2006	
Personentreffer	18168
davon geklärte Falschidentitäten	1028
Personenidentifizierungen über Tatortspuren	612
Eurodac-Treffer auf andere Staaten	3269

AFIS-Datenbestand (Stand 10.01.2007)	
Zehnfingerabdrucke gesamt	866992
daktyloskopische Spuren von Straftaten	39044
Zehnfingerabdrucke 2006	49928
daktyloskopische Tatortspuren 2006	6592
Eurodac-Übermittlungen 2006	11270

AFIS Informationsverbundsystem – Prümer Vertrag

Der Prümer Vertrag ist ein zwischenstaatliches Abkommen zwischen derzeit sieben EU-Mitgliedstaaten (Belgien, Deutschland, Spanien, Frankreich, Luxemburg, Österreich, Niederlande), das die grenzüberschreitende Zusammenarbeit und insbesondere den Informationsaustausch zwischen den Vertragsparteien zum Zweck der Verhinderung und Verfolgung von Straftaten verbessern soll. Die anderen EU-Mitgliedstaaten können dem Vertrag beitreten, Finnland, Italien, Portugal und Slowenien formulierten bereits Beitrittserklärungen.

Der Prümer Vertrag sieht vor, dass Polizei- und Strafverfolgungsbehörden direkt auf bestimmte Datenbanken (AFIS, DNA, Kraftfahrzeugregister) zugreifen können, die von den Behörden der anderen Vertragsstaaten geführt werden.

Der Vertrag erlaubt den gegenseitigen Zugriff auf daktyloskopische Daten und Hinweisdaten (Kennung), die jedoch keine identifizierenden Daten enthalten dürfen. Als Zweck ist nicht nur die Strafverfolgung, sondern auch die Gefahrenabwehr zugelassen. Die präzise Zuordnung des Fingerabdrucks erfolgt nach Übermittlung der Funddatensätze durch die abrufende Stelle.

Durch das Übereinkommen sind technische Anpassungen in der Datenanwendung notwendig. Im Berichtsjahr wurde mit der nationalen Umsetzung begonnen. Die Aufnahme des Echtbetriebs mit Deutschland als ersten Staat wird im Jahr 2007 schrittweise erfolgen.

4.1.14.3 DNA-Datenbank

Mittels DNA-Analyse ist es möglich, bei allen Straftaten, bei denen vom Täter biologische Spuren hinterlassen wurden, Tatverdächtige zu überführen oder als Täter auszuschließen. Die zentrale EDV-unterstützte Auswertung der Analyseergebnisse ermöglicht es, zahlreiche Straftaten aufzuklären, die sonst nicht oder nur zufällig geklärt werden könnten. Bei einem ganz bestimmten Kreis von erkennungsdienstlich behandelten Tatverdächtigen wird zusätzlich zur Anfertigung eines Lichtbildes und Abnahme der Fingerabdrücke DNA-fähiges Material mittels Mundhöhlenabstrich (MHA) entnommen. Das Institut für Gerichtliche Medizin der Universität Innsbruck bestimmt das DNA-Profil und übermittelt es in der Folge dem Bundeskriminalamt zum Datenabgleich. Bei ungeklärten Straftaten wird mit den gesicherten biologischen Spuren ebenso verfahren. Die Auswertung der biologischen Spuren wird von den Gerichtsmedizinischen Instituten Innsbruck, Salzburg und Wien durchgeführt.

Es erfolgt eine strikte Trennung von personenbezogenen Daten und genetischem Material. Das Gerichtsmedizinische Institut erhält das zu analysierende genetische Material anonym, lediglich mit einem 8-stelligen Barcode versehen. Nach Durchführung der Analyse wird dem Bundeskriminalamt das DNA-Profil unter Anführung des Codes mitgeteilt. Die Zusammenführung des DNA-Profiles mit den personenbezogenen Daten kann nur das Bundeskriminalamt vornehmen.

DNA-Datenbank		
DNA-Analysen	MHA	Tatortspuren
01.01.2006 bis 31.12.2006	10548	8046
Gesamtdatenbestand	MHA	Tatortspuren
01.10.1997 bis 31.12.2006	94543	24633

Der Datenabgleich ergab im Zeitraum 01.10.1997 bis 31.12.2006 Hinweise auf 5424 Tatverdächtige, denen insgesamt 7255 Delikte (3208 Spur-Spurtreffer) zuzurechnen sind. Im Berichtsjahr gab es Hinweise auf 993 Tatverdächtige und 1258 Straftaten (667 Spur-Spurtreffer).

Stichprobenüberprüfungen gem § 93 Abs 2 SPG

Im Jahr 2006 wurden per Zufallsgenerator insgesamt 12 erkennungsdienstliche Behandlungen mit DNA-Abnahme ausgewählt und auf deren Gesetzmäßigkeit überprüft. In sämtlichen Fällen wurde gesetzmäßig vorgegangen.

Behörde	Anzahl der Überprüfungen
Sicherheitsdirektion Burgenland	1
Sicherheitsdirektion Niederösterreich	4
Sicherheitsdirektion Oberösterreich	1
Sicherheitsdirektion Salzburg	1
Sicherheitsdirektion Steiermark	2
Sicherheitsdirektion Tirol	1
Bundespolizeidirektion Wien	1
Bundeskriminalamt	1

Internationaler DNA-Abgleich

Der Austausch von DNA-Profilen bei besonders schweren Straftaten zwischen zwei oder mehreren Staaten, die eine nationale Datenbank verwenden, erfolgt meist auf individueller Fallbasis. Bei derartigen internationalen Abgleichsersuchen konnten bis Jahresende für andere Staaten insgesamt 140 Straftatenklärungen mit Treffern in der österreichischen DNA-Datenbank erzielt werden.

Im Berichtsjahr wurden alle DNA-Spurenprofile und Fingerabdruckspuren von ungeklärten Morden in Österreich überprüft und Abgleichs- und Speicherersuchen an alle europäischen Staaten übermittelt. Mittlerweile wurde ein Treffer in der britischen DNA-Datenbank erzielt, wodurch der Mord an einem chinesischen Staatsbürger aus dem Jahr 1992 geklärt werden konnte.

DNA-Datenbank Interpol

In der Datenbank können alle Interpol-Mitgliedsländer DNA-Profile von ungeklärten Straftaten und Straftätern in anonymisierter Form speichern und abgleichen. Im Trefferfall werden die beteiligten Staaten automatisch verständigt und können weitere notwendige Daten der ungeklärten Straftaten und der identifizierten Straftäter bilateral austauschen.

Österreich ist seit Oktober 2005 mit der DNA-Datenbank verbunden. Bis Jahresende konnten bereits 100 DNA-Treffer mit anderen Staaten erzielt werden.

DNA-Informationsverbundsystem – Prümer Vertrag

Der Prümer Vertrag ist ein zwischenstaatliches Abkommen zwischen derzeit sieben EU-Mitgliedstaaten (Belgien, Deutschland, Spanien, Frankreich, Luxemburg, Österreich, Niederlande), das die grenzüberschreitende Zusammenarbeit und insbesondere den Informationsaustausch zwischen den Vertragsparteien zum Zweck der Verhinderung und Verfolgung von Straftaten verbessern soll. Nach Abschluss der Ratifikationsverfahren und Fertigstellung der technischen Umsetzungsarbeiten wird der Echtbetrieb aufgenommen. Die anderen EU-Mitgliedstaaten können dem Vertrag beitreten, Finnland, Italien, Portugal und Slowenien formulierten bereits Beitrittserklärungen.

Der Prümer Vertrag sieht vor, dass Polizei- und Strafverfolgungsbehörden direkt auf bestimmte Datenbanken (DNA, AFIS, Kraftfahrzeugregister) zugreifen können, die von den Behörden der anderen Vertragsstaaten geführt werden.

Der Vertrag von Prüm zwischen Österreich und Spanien trat am 01.11.2006 in Kraft, am 23.11.2006 wurde Deutschland Vertragspartner. Spanien arbeitet noch an der technischen Umsetzung, die Aufnahme des Echtbetriebs zwischen Österreich und Deutschland begann am 05.12.2006.

Beim ersten Massenabgleich am 05.12.2006 konnten 550 offene Spuren zu deutschen Personen sowie 850 offene Spuren von deutschen zu österreichischen Personen festgestellt werden. Hinzu kommen 960 Spur-Spurtreffer (960 offene Spuren zu deutschen Spuren).

4.1.15 Aus- und Fortbildung

Das Bundeskriminalamt ist im Einvernehmen mit der Sicherheitsakademie für die kriminalpolizeiliche Aus- und Fortbildung und für die Aus- und Fortbildung der Verhandlungsgruppen zuständig.

Im Berichtsjahr wurden im Wesentlichen folgende Aus- und Fortbildungsveranstaltungen durchgeführt:

Schulungsveranstaltungen für regionale Sicherheitsbehörden und -dienststellen	
Seminarinhalt	Anzahl
Schlepperei und Menschenhandel	2
Waffengebrauch	2
Eigentumskriminalität - Diebstahl	1
Brandermittlung	1
Straftaten gegen Leib und Leben	1
Raubkriminalität	1
Umweltkriminalität	1

Schulungsveranstaltungen für Beamte des Bundeskriminalamts	
Seminarinhalt	Anzahl
Waffengebrauch	6
Korruption	2
StPO-Novelle 2005	2

Informationsveranstaltungen für diverse Behörden	
Seminarinhalt	Anzahl
IT-Kriminalität	1
IT-Schulung	3
Prävention - Gewalt in der Familie (Multiplikatoren)	1
Prävention - Psychologie und Gewalt	7
Kulturgut	1
Verhandlungsgruppen (Fort-, Spezialausbildung)	8

4.2 Automationsunterstützte Datenverarbeitung

Auf Basis modernster Technik gibt es ein Portalverbundsystem, um die Zugriffe auf die EDV-Anwendungen im Vollzugsbereich des Innenministeriums für Zwecke der Sicherheitsverwaltung zu vereinfachen. Über dieses System können alle berechtigten Stellen (Sicherheitsverwaltung, Bund, Länder, Gemeinden, Bezirkshauptmannschaften, Ministerien) rund um die Uhr rasch und für den Datenschutz nachvollziehbar auf die entsprechenden Daten zugreifen sowie laufend Änderungen vornehmen. Den abfrageberechtigten Stellen werden Informationen der Sicherheitsverwaltung zur Verfügung gestellt:

Informationen im engeren Sinn

Personenfahndung und -information, Sachen- und Kraftfahrzeugfahndung (EKIS)

Informationen im weiteren Sinn

Waffen-, Identitätsdokumenten-, Kraftfahrzeugzentralregister, Grenzkontrollsysteme, Informationen über gestohlene/entfremdete Reisepässe, Vereins- und Melderegister, Fremdeninformations- und Asylwerberinformationssystem

Informationen der sonstigen Sicherheitsverwaltung

Verwaltungsstrafverfahren, Büroautomations- und Kommunikationsanwendungen, andere administrative EDV-Anwendungen

Die Benutzer der EDV-Anwendungen werden durch einen zentralen Support und einen Helpdesk rund um die Uhr unterstützt.

4.2.1 Kraftfahrzeugfahndung

Im Bereich der Kraftfahrzeugfahndung und -information steht ein webbasierendes Datenerfassungssystem zur Verfügung.

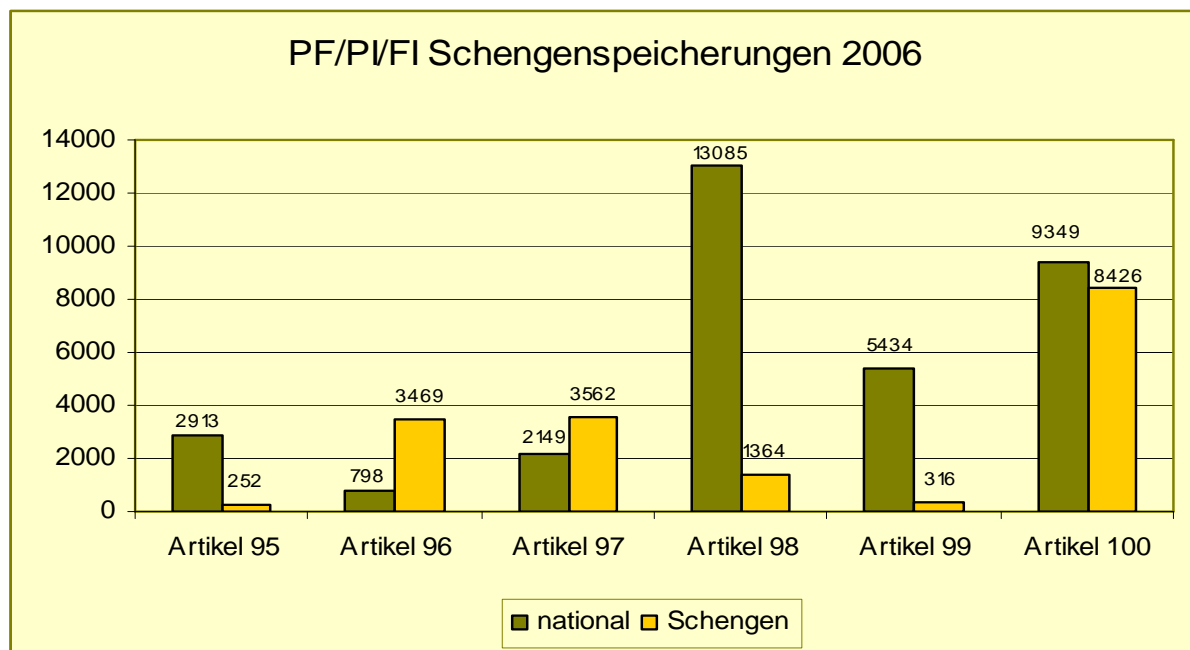
Die Programme für die Berechnung der Fristen für das Außer-Kraft-Treten wurden auf Grund der so genannten Spanischen Initiative geändert und werden seit Jahresbeginn eingesetzt.

Kraftfahrzeugfahndung	
Gesamtanzahl	70 293
offen	44 634
Neuzugänge	13 555
Berichtigungen	8 278
Anfragen	783 579
Updating	48 633

4.2.2 Schengener Informationssystem

Die Schengener Mitgliedstaaten unterhalten ein gemeinsames Informationssystem, das aus einem nationalen Teil in jedem Mitgliedstaat und einer technischen Unterstützungseinheit besteht. Durch das Schengener Informationssystem (SIS) werden Ausschreibungen, die der Suche nach Personen und Sachen dienen, den durch die Mitgliedstaaten bezeichneten Behörden bei nach Maßgabe des nationalen Rechts durchgeführten Grenzkontrollen, sonstigen polizeilichen und zollrechtlichen Überprüfungen im Inland sowie, beschränkt auf die Ausschreibungskategorie nach Artikel 96 SDÜ, für Zwecke des Sichtvermerksverfahrens sowie der Erteilung der Aufenthaltstitel und der Handhabung des Ausländerrechts im Rahmen der Anwendung dieses Übereinkommens im Bereich des Personenverkehrs zum Abruf im automatisierten Verfahren bereitgehalten.

	Art 95	Art 96	Art 97	Art 98	Art 99	Art 100
national	2913	798	2149	13085	5734	9349
Schengen	252	3469	3562	1364	316	8426
gesamt	3165	4267	5711	14449	6050	17775



Die Fahndungen zur Festnahme (Artikel 95), Aufenthaltsermittlung (Artikel 98) und verdeckte Registrierung (Artikel 99) werden europaweit nur gering verbreitet. Besser stellt sich die Fahndung nach Abgängigen (Artikel 97) dar. Durch Einführung der Automatik, Fahndungen nach Abgängigen (Artikel 97) europaweit zu verbreiten, wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind, stieg dieser Anteil auf 63 %. Die höhere Nutzung beim Artikel 96 (Einreiseverweigerung für Drittausländer) ergibt sich daraus, dass bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen die Speicherung im SIS vom Programm automatisch durchgeführt wird. Die größte Verbreitung europaweit erfährt die Kraftfahrzeugfahndung (Artikel 100).

4.2.3 Personenfahndung und Personeninformation

Rechtsgrundlage für die Datenbanken sind das Sicherheitspolizeigesetz, die FaV 2005 (Gemeinsame Fahndungsvorschrift der Bundesministerien für Inneres, Justiz und Finanzen) und die FIV 2005 (Fahndungs- und Informationsvorschrift des Bundesministeriums für Inneres).

Personenfahndungen Datenbestand	
Personenanzahl gesamt	350528
Neuzugänge	32189
Neuzugänge Trailer	28263
Berichtigungen	49953
Anfragen	22,944411
Updating	198472

Personenfahndungen			
	gesamt	offen	Neuzugang 2006
Festnahmen	47 188	23 794	8 481
Aufenthaltsermittlungen	155 696	99 080	18 013
Abgängige	31 134	3 198	4 844
gesamt	234 018	126 072	31 338

Personeninformationen			
	gesamt	offen	Neuzugang 2006
Reisedokumente	58913	21228	658
Observationen	6275	5046	1018
Suchtgiftinformationen	146082	106713	20591
Gefährderdatei	2400	1624	231
Waffenverbote	37929	33755	4304
gesamt	251599	168366	26802

Seit 1997 werden Neuzugänge entfremdeter Reisedokumente nur in der Sachenfahndung gespeichert. Die Neuzugänge in der Personeninformation beschränken sich daher auf Entziehungen oder Versagungen von Reisedokumenten.

4.2.4 Sachenfahndung

SF (Sachenfahndung alt)

In der SF-Datenbank werden die Gegenstände in folgenden Kategorien gespeichert:

- Radio-, Fernseh-, Phonogeräte
- Phono- und Filmgeräte
- Rechen-, Schreibmaschinen
- Maschinen
- Sportartikel
- Fahrräder
- Uhren
- Waffen
- Zahlungsmittel, Wertpapiere
- Ausweisdokumente
- sonstige Gegenstände

SF-Datenbank	
Gesamtanzahl	823 935
offen	469 483
Neuzugänge	89 972
Berichtigungen	218 841
Anfragen	8,905 924
Updating	410 621

SAFA (Sachenfahndung neu) – SIS-Ausschreibungen

Auf Grund der Inkompatibilität der alten Sachenfahndung (SF) mit dem Schengener Informationssystem, wurde 1997 die Sachenfahndung neu (SAFA-neu) entwickelt und eingesetzt.

In der SAFA-Datenbank werden gespeichert:

- Identitätsdokumente
- Blankodokumente
- Feuerwaffen
- Banknoten

SAFA-Datenbank	
Neuzugänge 2006	79 393
Berichtigungen 2006	17 140
Anfragen	1,254 098
Updating	109 949

Im Berichtsjahr wurden die Vorbereitungsarbeiten für eine neue Datenbank aufgenommen, in der die bestehenden Sachenfahndungen und die Kfz-Fahndung/Information zu einer Applikation zusammengefasst werden. Mit dieser Anwendung werden auch die Anforderungen von SIS II abgedeckt, darüber hinaus besteht die Möglichkeit, neue Sachgruppen (zB Schiffe, Flugzeuge) zu speichern. Die Datenbank steht voraussichtlich im Jahr 2007 zur Verfügung.

4.2.5 Automationsunterstütztes Grenzinformationssystem (AGIS)

Im Rahmen des AGIS werden von den Grenzkontrollstellen der Bundespolizei die durch EKIS-Anfragen erzielten Fahndungserfolge statistisch festgehalten.

GREKO 4

Das für die Grenzkontrollstellen entwickelte technische Grenzkontrollsystem unterstützt die kontrollierenden Beamten vor Ort dahingehend, indem die am Reisedokument angebrachten Informationen entweder EDV-unterstützt nach der ICAO-Norm gelesen oder manuell via Tastatur eingegeben und anschließend automatisch mit dem EKIS und dem SIS priorisiert werden. Ein Arbeitsplatz dieses technischen Grenzkontrollsystems besteht im Detail aus einem Notebook, einem Lesegerät für maschinenlesbare Dokumente und einem Kompaktgehäuse.

Im Jahr 2006 waren an den Grenzen 1074 Grenzkontroll-Terminals installiert. Von den im AGIS (GKS4- und BAKS-Anfragen) registrierten Anfragen wurden 8,142 546 Anfragen durch Grenzkontrollstellen (GKS4-Anfragen Kojen) gestellt.

Die Anfragezahlen sanken gegenüber dem Jahr 2005 um 7,82 %.

Grenzkontrollsystem GKS4-Anfragen	
Jahr	Anzahl
2001	9,592 343
2002	10,461 533
2003	9,246 048
2004	7,661 159
2005	8,833 762
2006	8,142 546

GREKO 5 - Mobile Kontrollen

Für Kontrollen im Bereich der Grenzen, bei denen Online-Abfragen nicht möglich sind, werden besonders gesicherte transportable Notebooks verwendet. Die Geräte werden vor Antritt der Kontrollfahrt mit den Fahndungsdaten aus dem Zentralcomputer auf einer stationären Docking-Station (Datentankstelle) geladen und dann offline für die Kontrolle eingesetzt. Im Jahr 2006 waren insgesamt 260 mobile Kontrollgeräte (2005: 264) eingesetzt.

GKS5-Anfragen - Mobile Kontrollen	
Jahr	Anzahl
2000	1,262 382
2001	1,154 468
2002	1,181 603
2003	1,088 906
2004	939 562
2005	964 513
2006	906 924

4.2.6 Fremdeninformationssystem (FIS)

Die Applikation bietet bundesweit die Möglichkeit, unmittelbar festzustellen, ob eine Person einen Aufenthaltstitel besitzt bzw ob gegen sie fremdenpolizeiliche Informationen und Ausschreibungen existieren.

Fremdeninformationssystem (FIS) Datenbestand im Berichtsjahr		
Personen gesamt	männlich	weiblich
1,696.345	935.433	760.912

Anfragetätigkeit	
Anfragen	10,236.168
Änderungsdienst	1,713.793

Ausschreibungen/Informationen			
	aufrecht	gesamt	Neuzugänge
Aufenthaltstitel	614719	1,013136	154988
Aufenthaltstitel – Status	193072	197781	172337
Versagung von Aufenthaltstiteln	15506	21813	888
Sichtvermerke	154701	1,011494	392083
Sichtvermerksversagungen	33497	34172	8894
Aufenthaltsverbote	62323	88422	4358
DG63-Rückkehrverbote	744	764	670
Ausweisungen	48215	67171	12479
Festnahmeaufträge	3196	3963	2221
Zurückweisungen	19258	72013	20829
Zurückschiebungen	17375	27781	1409
DG83-Abschiebungen	1009	1038	1038
DG84-Freiwillige Rückkehr	1271	1287	1284
Fremdenpolizeiliche Anordnungen	2409	2932	201
Staatspolizeiliche Anordnungen	2020	2278	133
Besondere Aufenthaltsrechte	128	2245	0
DGC-ED-Behandlungen	32347	46825	8631
SIS Speicherungen	15742	31608	0
gesamt	1,202026	602093	782443

4.2.7 Visa-Erteilung

Die Prioeren (Überprüfung auf Vormerkungen) der Visumwerber werden mit einer Offline-Abfrage des BMeiA durchgeführt. Datengrundlage ist eine CD, die dem BMeiA vierzehntägig zur Verfügung gestellt wird. Die österreichischen Vertretungsbehörden haben außerdem die Möglichkeit, Anfragen über E-Mail an das Zentralsystem zu stellen. Aus Sicherheitsgründen ist diese Anfrage nur auf einer zwischen dem BMI und dem BMeiA direkt geschalteten Leitung möglich. Das BMeiA übernimmt die weitere Verteilung an die Vertretungsbehörden auf sicheren Übertragungswegen.

Visa-Erteilung E-Mail-Anfragen		
Jahr	Anzahl	Veränderung in %
2000	1492	
2001	1597	7,04 %
2002	1006	-37,01 %
2003	1111	10,44 %
2004	1533	37,98 %
2005	1958	27,72 %
2006	2564	30,05 %

Die Anfragen steigen seit dem Jahr 2003 kontinuierlich an. Die Anfragemöglichkeit wird allerdings nur von wenigen Vertretungsbehörden genutzt. Die Vorselektion durch die Offline-Anfrage erklärt die außergewöhnlich hohe Trefferrate von ~ 77%.

Visa-Erteilung Anfrageergebnis		
Anfragen	Anzahl	Anteil
negativ	594	23,17 %
positiv	1970	76,83 %

4.2.8 Asylwerberinformationssystem (AIS)

Im AIS sind Informationen über alle Asylwerber gespeichert.

Mit 31.12.2006 waren in der Asylwerberinformationsdatei gespeichert:

Asylwerberinformationssystem (AIS)	
Anzahl der Asylanträge 2006	13349
Anfragen 2006	1,822 279
Änderungen/Update 2006	1,333 853
Personen gesamt	250 837

4.2.9 Betreuungsinformationssystem (BIS/GVS)

Auf Grund der 15a-Vereinbarung zwischen Bund und Länder wurden entsprechende Programme erstellt, die es ermöglichen, die für die Kostenaufteilung relevanten Informationen zu speichern und in der Folge die automationsunterstützte 60:40-Abrechnung auszuführen. Derzeit wird an einer zweiten Ausbaustufe gearbeitet.

Leistungsberechtigte Personen Standesmeldung per 31.12.2006	
Bundesland	Personen
Burgenland	947
Kärnten	1076
Niederösterreich	5183
Oberösterreich	4896
Salzburg	1583
Steiermark	3747
Tirol	1546
Vorarlberg	1063
Wien	6776
Erstaufnahmestelle Ost	899
Erstaufnahmestelle West	360
Erstaufnahmestelle Flughafen	-
betreute Personen gesamt	28076

4.2.10 Zentrales Melderegister (ZMR)

Das ZMR1 wurde 2000/2001 unter Einbeziehung modernster Technologie aufgesetzt. Es wurde zum größten und meist besuchten Online-Register der österreichischen Verwaltung. Tagtäglich werden in diesem System rund 450000 Transaktionen durchgeführt. Dieser technischen und organisatorischen Innovation, die ohne Mitarbeit der Gemeinden und Städte undenkbar gewesen wäre, wurde im Regierungsprogramm 2002 volle Anerkennung gezollt, als man es zum Drehpunkt für E-Government machte.

Am 04.04.2005 wurde das ZMR1 durch ein neues technisches System ersetzt, welches neben dem Meldewesen auch das Standarddokumentenregister, das Stammzahlenregister und das Ergänzungsregister nach dem E-Government-Gesetz umfasst. Der Benutzerkreis für die Datenerfassung wurde stark erweitert (Standesämter, Staatsbürgerschaftsbehörden). Dies erforderte aus datenschutzrechtlichen Gründen eine noch detailliertere Rechteverwaltung. Neben dem bisherigen Serviceangebot aus dem ZMR1 stehen durch die Erweiterungen des ZMR2 die Daten für die Bürgerkarte zur Verfügung.

Das neue System besteht aus mehreren Registern samt dazugehörigen Datenbanken und einer Workflow Engine mit Datenbank. In die Arbeitsprozesse eingebunden ist das neue Gebäude- und Wohnungsregister der Statistik Austria. Die IT-Struktur wurde um neue Serviceleistungen wie SOAP-Schnittstellen und Workflowprozesse erweitert.

4.2.11 Zentrales Vereinsregister (ZVR)

Seit 01.01.2006 bietet das Bundesministerium für Inneres durch die Schaffung des Zentralen Vereinsregisters (ZVR) die Möglichkeit, unter der Internetadresse <http://zvr.bmi.gv.at> eine Online-Einzelabfrage zu einem bestimmten Verein, sofern für diesen keine Auskunftssperre besteht, gebührenfrei durchzuführen.

Die Abfrage erfolgt über die Eingabe des (genauen) Vereinsnamens oder der im Zentralen Vereinsregister (ZVR) vergebenen ZVR-Zahl. Sammel- oder Verknüpfungsabfragen sind aus Gründen des Datenschutzes nicht möglich.

4.2.12 Kraftfahrzeugzulassung und Kraftfahrzeugzentralregister

Mit Stichtag 31.12.2006 waren im Kfz-Zentralregister Daten von 16,077 237 Fahrzeugen gespeichert.

Kfz-Zentralregister	
angemeldet	6,194 818
abgemeldet	9,633 089
hinterlegt	259 436
aufgehoben	28 427
Anfragen	3,824 549
Update	3,977 609

Die Standardanfrage über Kennzeichen bzw Fahrgestellnummer steht auch als Webanfrage zur Verfügung.

4.2.13 Verwaltungsstrafverfahren (VStV)

Die Host-Applikation VStV wird seit 1989 allen Bundespolizeidirektionen zur Erfassung von Verwaltungsstrafanzeigen, insbesondere zur Erfassung von Massenanzeigen (zB Radaranzeigen), auf Basis von Codetabellen zur Verfügung gestellt und sukzessive ausgebaut.

Aus dieser Applikation werden Anonymverfügungen (A-Codes) automatisch generiert, gedruckt, kuvertiert und versendet.

Des Weiteren können Anzeigen mit C-Codes (Computerstrafverfügungen) erstellt werden, die in ein ordentliches Strafverfahren münden und in die Applikation APS (Automation des Protokolls und Strafwesens) einfließen.

Die VStV-Anwendung registriert durch Datenaustausch mit der PSK die Einzahlungen und löscht bei ordnungsgemäßer Einzahlung gemäß den rechtlichen Vorgaben die Anzeigen nach 6 Monaten automatisch aus dem System.

Nicht bezahlte Anonymverfügungen werden nach der vorgesehenen Frist automatisch in das Bearbeitungsprogramm der Bundespolizeidirektionen zur weiteren Veranlassung (Strafverfügungen, Lenkererhebungen, Übernahme in APS) übernommen. Das Bundesrechenzentrum übernimmt in weiterer Folge Ausdruck, Kuvertierung und Versendung der Strafverfügungen, Lenkererhebungen und Mahnungen.

Im System werden die bargeldlosen Organmandate (BOM), ausgenommen in Wien, erfasst. Bei Nichtbezahlung werden diese zu Anonymverfügungen weiterverarbeitet.

Der Bundespolizeidirektion Wien werden Anzeigen gegen Schwarzfahrer der Wiener Linien durch automatische Übernahme der Daten im VStV zur Verfügung gestellt.

Verwaltungsstrafverfahren 2006	
Anonymverfügungen	665 641
bargeldlose Organmandate	105 986
Computerstrafverfügungen	212 966
Schwarzfahreranzeigen	17 192

4.2.14 Automation des Protokolls und des Strafwesens (APS)

Die Applikation wurde im Jahr 1995 in der Bundespolizeidirektion Salzburg im Probetrieb eingesetzt und sukzessive allen Bundespolizeidirektionen zur Verfügung gestellt.

Die Anwendung umfasst die Protokollierung aller ordentlicher Verwaltungsstrafverfahren und unterstützt vor allem die Sachbearbeiter in den Strafämtern und Strafvollzügen.

Im APS werden die automatisierten VStV-Anzeigen (nicht bezahlte Anonymverfügungen und direkte Computerstrafverfügungen) und die über BAKS verfassten Anzeigen protokolliert.

Das System unterstützt den Ausdruck von Strafverfügungen und Lenkererhebungen und zahlreiche andere Ausdrücke (Verständigungen, Avisi ua). Die Daten von Strafverfügungen und Lenkererhebungen der automatisierten VStV-Anzeigen werden dem Bearbeiter am Bildschirm zur Verfügung gestellt und auf Knopfdruck dem Bundesrechenzentrum zum Ausdruck und zur Kuvertierung und Versendung übermittelt. Im Jahr 2006 wurden 185839 Strafverfügungen und 50294 Lenkererhebungen ausgedruckt.

Vormerkungen über rechtskräftige Strafbescheide können abgefragt sowie Statistiken erstellt bzw Verknüpfungsanfragen getätigt werden.

Den Bediensteten im Strafvollzug steht ein Einzahlungsprogramm zur Verfügung, die Rechtskraft wird automatisch berechnet.

Seit Mai 2005 werden die nicht bezahlten, rechtskräftigen Strafverfügungen registriert. Die Daten werden automatisch zum Ausdruck und Versand der Mahnungen an das Bundesrechenzentrum übermittelt. Im Jahr 2006 wurden 105377 Mahnungen ausgedruckt.

Im Berichtsjahr wurden 9,123751 Mio. Anfragen gestellt und 513 933 Akte protokolliert.

Anfragen im APS	
Anfragen	9,123 751
Update	8,824 655

4.2.15 Identitätsdokumentenregister (IDR)

Das IDR ist eine zentrale Datenbank für alle Identitätsdokumente (Reise-, Fremden-, Konventionsreise-, Diplomaten- und Reisepässe, Personalausweise) und eine lokale Datenbank für die Evidenzhaltung von Verfahrensdaten, gleichzeitig auch eine EDV-Anwendung zur Ausstellung von Reisepässen der einzelnen lokalen Passbehörden.

Der Sicherheitspass (mit Chip) wurde im Juni 2006 in Österreich eingeführt. Die Reisepassdaten sowie Bild und Unterschrift des Antragstellers werden bei den Passbehörden erfasst, gespeichert und der Österreichischen Staatsdruckerei für die Herstellung des Reisepasses übermittelt. Die Zustellung des Reisepasses (innerhalb von 5 Werktagen) erfolgt auf dem Postweg (Rsb-Brief). Für den Pass sind € 69 zu entrichten. Auf Wunsch wird auch ein Expresspass ausgestellt, der in der Produktion und Zustellung bevorzugt behandelt wird. Für die Ausstellung eines Expresspasses sind € 100 zu entrichten.

Ende August 2006 wurden auch die Fremden- und Konventionsreisepässe auf das neue Verfahren umgestellt. Die österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland können seit 01.01.2007 die so genannten Notpässe im IDR erfassen.

Identitätsdokumentenregister IDR	
Neuanlagen	560 456
Änderungen	1,300 635
Anfragen	2,244 629
Update	2,132 291

4.2.16 Vollziehung des Waffengesetzes (WGA)

Die Vollziehung des Waffengesetzes 1996 wird bei allen Bundespolizeidirektionen sowie bei den Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, Burgenland, Tirol und Kärnten automationsunterstützt durchgeführt. Der wesentliche Inhalt der Applikation besteht in der Automationsunterstützung waffenrechtlich erheblicher Vorgänge (Bewilligungen, Entziehungen, Verlässlichkeitsprüfung der Waffenbesitzer etc). Die Daten können für Zwecke der öffentlichen Sicherheit auch vom Kriminaldienst abgefragt werden.

Vollziehung des Waffengesetzes WGA	
Neuzugänge	9 578
Berichtigungen	184 653
Anfragen	599 758
Updating	196 418

4.2.17 Zentrales Waffenregister (ZWR)

Das Zentrale Waffenregister (ZWR) gibt den Sicherheitsbehörden/-dienststellen die Möglichkeit, die waffenrechtlichen Informationen von gemeldeten Personen ihres zuständigen Wirkungsbereichs zu jeder Zeit abzufragen. In der Datenbank sind die waffenrechtlichen Daten der Bundespolizeidirektionen und Bezirkshauptmannschaften (ausgenommen Vorarlberg) gespeichert. Die Daten können im Behörden- und BMI-Intranet bundesweit abgefragt werden.

Zentrales Waffenregister ZWR	
Neuzugänge	470 157
Löschungen	260 814
Updating	731 103

4.2.18 Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS)

Nach dem Anschluss an das Rechtsinformationssystem des Bundes ist der Zugriff auf die Legistik-Datenbanken des Bundeskanzleramtes von jedem installierten Bildschirmarbeitsplatz möglich.

4.2.19 Einsatzleitsystem (ELS)

Dieses System umfasst die Erfassung, Bearbeitung und Dokumentation von Ereignissen und damit die Einsatzannahme, Einsatzbearbeitung, Dokumentation (gerichtsferne Protokollierung), Administration und Verwaltung der Daten. Zum TUS-System (Alarmsystem der Großbanken, Versicherungen etc) besteht eine Schnittstelle. Das bedeutet, dass die Alarme automatisch beim ELS eingehen und rasch weitergeleitet werden können.

4.2.20 Büro- und Kommunikationssystem (BAKS)

Die Umsetzung des Projekts BAKS IV und somit die Schaffung einer ressortweit einheitlichen EDV-Umgebung wurde erfolgreich abgeschlossen.

Rund 32000 Benutzern steht dieses System auf 16550 Arbeitsplätzen im gesamten Bundesgebiet zur Verfügung. Neben der Modernisierung der Büroumgebung ist damit die technische Infrastruktur für ein dem modernsten Standard folgenden E-Mailsystem gegeben, das jedem Benutzer eine auch öffentlich erreichbare E-Mailadresse zur Verfügung stellt. Der Zugang zu den Informationen des Internets und zu den zahlreichen EDV-Diensten des Ressorts und der öffentlichen Verwaltung zählen ebenfalls zum Portfolio von BAKS IV.

4.2.21 BMI-Intranet

Als Informationsplattform für die 32000 Bediensteten des Ressorts wurde das Intranet, das durch den vollzogenen Ausbau des BAKS IV nun von jedem der 16550 Arbeitsplätze des Ressorts erreichbar ist, weiter ausgebaut. Es stellt tagesaktuelle Informationsangebote, Hilfestellungen, Arbeitsunterlagen und Applikationen zur Verfügung. Um die Informationsangebote redaktionell aufzubereiten und diese für die Öffentlichkeitsarbeit zuständigen Abteilungen leicht bearbeitbar zu machen, wurde ein Contentmanagementsystem entwickelt, das laufend den operativen Anforderungen angepasst wird. Es verkörpert den technischen Kern mehrerer im Intranet erreichbarer Informationssammlungen, die über reine Informationsangebote des Intranets und Internetpräsenz hinausgehen und Hilfestellungen für sicherheitspolizeiliche Agenden anbieten.

4.3 Organisation und Dienstbetrieb

4.3.1 Dienststellenstrukturanpassung (DSA 2001)

Von der im Rahmen des Projekts Gendarmerieinnovation 2001 (DSA 2001) verfügbaren Zusammenlegung von insgesamt 119 ehemaligen Gendarmeriedienststellen (jetzt Polizeinspektionen) wurden 116 Dienststellen fusioniert. Im Berichtsjahr erfolgte keine Dienststellenfusionierung.

Mit 31.12.2006 bestanden insgesamt 729 Polizeinspektionen.

4.3.2 Bundesausbildungszentrum für Polizeidiensthundeführer

Die Zusammenlegung der Wachkörper erforderte eine Harmonisierung der bundesweiten Ausbildung im Polizeidiensthundewesen. Im Berichtsjahr wurde ein einheitliches Bundesausbildungszentrum für Polizeidiensthundeführer an den Standorten Wien-Strebersdorf und Bad Kreuzen errichtet. Das Bundesausbildungszentrum ist eine unmittelbar dem Bundesminister für Inneres unterstellte Dienststelle.

4.3.3 Auslandseinsätze

Im Berichtsjahr waren insgesamt 57 Beamte in Auslandmissionen eingesetzt.

JIPTC Jordanien (3 Beamte)

Die Mission begann am 26.11.2003. Aufgabe ist die Basisausbildung irakischer Polizisten in Jordanien. Nach Beendigung des Ausbildungszieles (Ausbildung von rund 42000 irakischen Rekruten) soll auf der Managementebene weitergearbeitet werden. Die internationale Gesamtstärke beträgt derzeit 305 internationale Ausbilder.

EUPM Bosnien-Herzegowina (5 Beamte)

Die Mission startete am 01.01.2003 mit einem 3-jährigen Mandat (Implementierung der Polizeireform, Bekämpfung der organisierten Kriminalität). Der Rat beschloss nach Ablauf des Mandates, die Mission auf weitere zwei Jahre (Ende 2007) zu verlängern. Die personelle internationale Gesamtstärke beträgt gegenwärtig rund 175 internationale Polizeibeamte, 29 internationale Zivilisten und eine entsprechende Anzahl von nationalen Missionsangehörigen.

EUPOL COPPS Palästina (1 Beamter)

Die Mission begann am 01.01.2006, voraussichtliches Ende 2008. Das Mandat besteht in der Unterstützung der palästinensischen Polizei in logistischer Hinsicht und in der Ausbildung. Die internationale Gesamtstärke beträgt rund 30 Experten.

EUJUST LEX Italien (1 Beamter)

Die Mission begann im September 2005. Das Mandat besteht in der Ausbildung irakischer Führungskräfte (Polizei, Justiz) in EU-Mitgliedstaaten. Angeboten werden Management- und Spezialkurse, kriminalpolizeiliche Kurse und praktische Ausbildung.

UNMIK Kosovo (44 Beamte)

Die VN-Mission im Kosovo begann am 10.06.1999. Das Mandat besteht einerseits in der Ausübung von Exekutivgewalt, andererseits im Aufbau einer lokalen Polizei (Kosovo Police Service).

EUPM Kosovo (1 Beamter)

Die Aufgabe besteht in der Vorbereitung einer möglichen ESVP-Mission im Kosovo bzw. Übernahme der derzeitigen UNMIK-Mission.

EUPOL Mazedonien (2 Beamte bis Juni 2006)

4.3.4 Sicherheitskontrollen und Sicherheitsbestimmungen auf Flughäfen

Entsprechend der Vorgaben der Verordnung (EG) Nr 2320/2002 vom 16.12.2002 beschränken sich die Sicherheitskontrollen auf Zivilflughäfen nicht mehr bloß auf Fluggäste und Gepäck, sondern es ist vielmehr auch das Personal, einschließlich der Flugbesatzung, samt allen mitgeführten Gegenständen zu durchsuchen, bevor der Zugang zum Sicherheitsbereich gestattet wird.

Die Definition der Sicherheitsbereiche ist in der Verordnung (EG) 1138/2004 vom 21.06.2004 geregelt und umfasst auch Luftfahrzeuge, Busse, Gepäckwagen oder andere Transportmittel sowie Flugsteigfinger oder Fluggastbrücken als Teile eines Flughafens. Es war daher erforderlich, ab 01.01.2006 100 % Sicherheitskontrollen für Flughafenpersonal, das sensible Teile der Sicherheitsbereiche betritt, zu organisieren. Die Verordnung (EG) 1138/2004 ermöglichte einen Umsetzungsbeginn mit 01.01.2006, beinahe eineinhalb Jahre nach In- Kraft-Treten der Verordnung.

Die verschärften Sicherheitsmaßnahmen betreffen die internationalen Flughäfen Wien-Schwechat, Linz-Hörsching, Salzburg, Innsbruck, Graz-Thalerhof und Klagenfurt.

Bereits mit 01.01.2005 war ein Teilkonzept umgesetzt, wonach eine 100 % Personalsicherheitskontrolle für alle Abfertigungsgebäude und eine stichprobenartige Sicherheitskontrolle für Personal, das sich in sonstigen sensiblen Teilen von Sicherheitsbereichen aufhielt, implementiert wurde.

Die Umsetzung mit 01.01.2006 stellte organisatorisch, personell, aber auch finanziell die umfangreichste Sicherheitsmaßnahme in der Geschichte der österreichischen Zivilluftfahrt dar. Sämtliches Personal, egal, ob Crew-Mitglieder, Techniker, Fracht-, Abfertigungs-, Lade- und Cateringpersonal oder Personal von Tankfahrzeugen, wird beim Betreten der sensiblen Teile der Sicherheitsbereiche einer Sicherheitskontrolle unterzogen. Sobald der sensible Teil verlassen und später erneut betreten wird, hat eine weitere Sicherheitskontrolle zu erfolgen. Nach einjähriger Planungsphase wurde dieses Ziel unter Einbindung aller betroffenen Sicherheitsbehörden, der Flughafenbetreiber und der betroffenen Fluglinien erreicht.

Es wurden zahlreiche neue Sicherheitskontrollcheckpoints für den direkten Zugang bzw die direkte Zufahrt von landseitig gelegenen Bereichen zu luftseitig gelegenen Vorfeldbereichen errichtet. Weiters wurden neue Personalsicherheitskontrollstellen innerhalb der Abfertigungsgebäude eingerichtet. Alle Sicherheitskontrollcheckpoints und Personalsicherheitskontrollstellen wurden mit technischem Equipment (Röntgenstraßen, Metalldetektorschleusen, Metalldetektorhandgeräten) ausgerüstet und mit neu rekrutiertem und ausgebildetem Personal der beauftragten Sicherheitsunternehmen besetzt.

Allein am Flughafen Schwechat betreffen diese Personalsicherheitskontrollmaßnahmen mehrere Tausend Beschäftigte und zehntausende Arbeitsprozesse. Es wurden daher, inklusive der Homebase der Austrian Airlines und der Airst, drei neue Sicherheitskontrollcheckpoints und zehn neue Sicherheitskontrollstellen in den Terminals errichtet.

Um Problembewusstsein zu schaffen bzw Verständnis für die extrem ausgeweiteten Maßnahmen zu bewirken, wurden zahlreiche Informationsveranstaltungen abgehalten, Informationsfolder aufgelegt sowie andere Informationsschienen eingerichtet.

Seit 06.11.2006 gelten verschärfte Sicherheitsbestimmungen (EU-Verordnung 1546/2006) bei der Mitnahme von Handgepäck für alle Ab- und Weiterflüge von Flughäfen der Europäischen Union sowie von Island, Norwegen und der Schweiz, ab März 2007 auch für Ägypten und Tunesien gültig. Dazu gehören auch alle innerösterreichischen Flüge. Die Regelungen für das Handgepäck haben in Europa und den USA eine einheitliche Basis erhalten. Konkret bedeutet dies, dass nur Flüssigkeiten im Handgepäck (56 x 45 x 25 cm) mit einem Fassungsvermögen von nicht mehr als 100 ml, diese in einem durchsichtigen, wieder verschließbaren, maximal 1 Liter fassenden Plastikbeutel (zB Gefrierbeutel) verpackt, im Handgepäck mitgeführt werden dürfen. Zu den Flüssigkeiten zählen Gels, Pasten, Lotionen, Mischungen von Flüssigkeiten und Feststoffe sowie der Inhalt von Druckbehältern (zB Zahnpasta, Parfum, Getränke, Aufstriche).

Diese verschärften Sicherheitsmaßnahmen bewirken einen erheblichen zeitlichen und personellen Mehraufwand bei der Passagiersicherheitskontrolle und eine deutlich geringere Durchflusssgeschwindigkeit bei den Sicherheitskontrollstellen. Bei allen sechs internationalen Flughäfen wurde zusätzliches Sicherheitskontrollpersonal genehmigt. Parallel dazu, wurde eine intensive österreichweite Medien- und Informationskampagne gestartet, um die Passagiere auf die neuen Sicherheitsbestimmungen vorzubereiten.

Die neuen Sicherheitsbestimmungen bewirkten in den ersten Tagen die Einbehaltung von mehreren Tonnen Waren, vor allem Alkoholika, Kosmetika und Hygieneartikel. Die einzubehaltenden Mengen sanken in den folgenden Wochen kontinuierlich. Ein Hauptproblem bleibt der Transferpassagier aus einem Nicht-EU-Land, der sich schlecht bis überhaupt nicht informiert über die neuen Sicherheitsbestimmungen zeigt. Dieses Problem ist hauptsächlich am Flughafen Schwechat (Ost-West-Drehscheibe Europas) gegeben.

Die VO (EG) 1546/2006 sieht eine Überprüfung der Regelung zur Beschränkung der Flüssigkeitsmenge alle sechs Monate im Lichte der technischen Entwicklung, operationeller Auswirkungen auf Flughäfen und der Auswirkungen auf Passagiere vor.

4.3.5 Grenzdienst

Österreich ist verpflichtet, den Standards zur Sicherung der Außengrenzen nach dem Schengener Abkommen zu entsprechen. Polizeibeamte verrichten im Rahmen der Grenzkontrolle und -überwachung Dienst auf 87 Dienststellen:

- 40 Grenzpolizeiinspektionen (Grenzkontrolle)
- 24 Grenzpolizeiinspektionen (Grenzüberwachung)
- 23 Polizeiinspektionen mit Außengrenze

Dem Grenzdienst der Bundespolizei obliegen insbesondere die

- Grenzkontrolle auf den Grenzübergangsstellen an der Schengen-Außengrenze sowie auf den 6 internationalen Flughäfen
- Überwachung der gesamten grünen und blauen Grenze
- Überwachung der Bahnlinien im grenzüberschreitenden Verkehr

Weiters werden 65 kleinere Flugfelder und Hubschrauberlandeplätze im gesamten Bundesgebiet von den örtlich zuständigen Polizeiinspektionen grenzpolizeilich betreut.

Der Grenzdienst der Bundespolizei verfügt mit 31.12.2005 über ca 3250 Bedienstete, die mit Aufgaben der Grenzkontrolle und -überwachung im Bereich der Schengen-Außengrenze zu den Nachbarstaaten bzw auf den 6 internationalen Flughäfen und mit Ausgleichsmaßnahmen im Binnenland betraut sind. Hiefür stehen modernste Techniken wie CO²-Sonden, Suchtgiftschnelltester, Passlesegeräte, Dokumentenboxen und mobile Dokumentenprüffahrzeuge (Schengenbusse) zur Verfügung. Besonders erwähnenswert ist die erfolgte Vollausrüstung mit Wärmebildbussen. Durch die Wärmebildtechnik werden die Bediensteten der Grenzpolizeiinspektionen in die Lage versetzt, Personen bei völliger Dunkelheit wahrzunehmen. Zusätzlich zu den Wärmebildbussen stehen zwei Hubschrauber mit Wärmebildtechnik zur Überwachung der Grenze zur Verfügung.

Um den Grenzdienst auf die täglichen Anforderungen speziell vorzubereiten, wurden Seminare (insbesondere Prüfung von ge-/verfälschten Dokumenten, Erkennen von gestohlenen Fahrzeugen, Fremdenrechtspaket 2005) abgehalten.

Im Rahmen des Fremdenrechtspakets 2005 wurden den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes neue Organ- bzw Mitwirkungsbefugnisse für die Bekämpfung der illegalen Migration übertragen. Hinsichtlich der Einsatzstrategien im polizeilichen Handeln wurden zwei Prioritäten, Abhaltestrategie und Routennachweis, festgelegt.

- Abhaltestrategie
Nicht zur Einreise berechnigte Fremde im Rahmen der Grenzüberwachung und Grenzkontrolle sind an der Einreise zu hindern.
- Routennachweis
Bei jedem unrechtmäßig eingereisten Fremden ist die optimale Beweisführung für Rückführungsmaßnahmen sicherzustellen.

Zur Umsetzung dieser Prioritäten wurden in jedem Landespolizeikommando Estb-IM (Einsatzstab Illegale Migration) eingerichtet. Um eine Beurteilung der aktuellen Lage im Estb-IM zu gewährleisten, wurden folgende Maßnahmen ergriffen:

- Einrichtung des Analysetools LIMAS (Lagebild Illegale Migration-Asylwesen) und Bereitstellung als Webapplikation
- Festlegung einheitlicher bundesweiter Wirkungsparameter, wöchentliche Erfassung und Analyse sowie einsatzsteuernde Umsetzung

Zusätzlich wurden gemischte Streifen mit den Nachbarstaaten (Ungarn, Tschechien, Slowakei und Slowenien) auf Grundlage der Staatsverträge über die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit) eingeführt.

4.3.5.1 Assistenzleistung des Bundesheeres

Seit 1990 leistet das österreichische Bundesheer an der EU-Außengrenze zu Ungarn im Burgenland und an der EU-Außengrenze zur Slowakei im Bezirk Bruck/Leitha an der grünen Grenze zwecks Eindämmung der illegalen Migration für die Sicherheitsbehörden Assistenz. Der Einsatz erfolgt in Koordination mit den Kräften des Grenzdienstes der Bundespolizei. Der Assistenzeinsatz wurde mit 23.09.1999 an der EU-Außengrenze zur Slowakei auf den Bezirk Gänserndorf ausgeweitet. Zusätzlich erfolgt ein Assistenzeinsatz mit Hubschraubern des Bundesheeres zur Überwachung der EU-Außengrenze im Osten.

4.3.5.2 Ausgleichsmaßnahmen

Im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen wurden von der Bundespolizei überregionale Streifen zur verstärkten Bekämpfung typisch grenzüberschreitender Deliktsbereiche, insbesondere im Transitstraßennetz und in internationalen Reisezügen sowie im Bereich der EU-Außengrenze im gesamten grenznahen Raum, zum Einsatz gebracht. Zusätzlich dazu führte die Unterstützungsgruppe des Grenzdienstes der Bundespolizei (USG) bundesweite Streifendienste durch.

4.3.5.3 Internationale Zusammenarbeit

Österreich beteiligte sich im Rahmen verschiedener internationaler Projekte an gemeinsamen Schwerpunktaktionen, die im Besonderen auf die Bekämpfung der illegalen Migration in der Europäischen Union abzielten. Ein wesentlicher Schwerpunkt war auch die Bekämpfung der Einreise ost- und südosteuropäischer Staatsangehöriger zum Zwecke der illegalen Arbeitsaufnahme in Süd- und Westeuropa. Österreich organisierte in diesem Zusammenhang Schwerpunktaktionen an den identifizierten Hot Spots in Österreich - unter Beteiligung von Grenzpolizisten anderer Mitgliedstaaten - und entsendete auch österreichische Experten zu Schwerpunktaktionen bzw. neuralgischen Dienststellen in andere EU-Mitgliedstaaten.

Im Rahmen Europäischen Grenzschutzagentur Frontex beteiligte sich Österreich einerseits durch Entsendung von Experten in die Agentur, andererseits durch die aktive Teilnahme an verschiedenen operativen Maßnahmen in den EU-Mitgliedstaaten.

Mit der Ratifizierung bilateraler Polizei-Kooperationsverträge mit den Nachbarstaaten stehen auch dem Grenzdienst neue Instrumentarien wie zB der Einsatz gemischter Streifen oder der Informationsaustausch über Kontaktdienststellen zur Verfügung. Im Rahmen trilateraler Vereinbarungen wurden mit Ungarn und Rumänien regelmäßig Schwerpunktaktionen geplant und durchgeführt.

4.3.5.4 Dokumentenberater

Im Berichtsjahr wurden 28 Dokumentenberater ausgebildet. Die Dokumentenberater waren im Jahr 2006 in Bangkok, Amman, Kairo, New Delhi, Ljubljana, Moskau, Skopje und Damaskus eingesetzt. Hauptaufgaben der Dokumentenberater in Bezug auf das Erkennen von ge-/verfälschten Dokumenten:

- Schulung und Beratung der Fluglinien
- Schulung und Beratung der österreichischen Vertretungsbehörden
- Schulung und Beratung von Polizei- und Migrationsbehörden in Drittstaaten

4.3.5.5 Frontex (Europäische Grenzschutzagentur)

Die Europäische Grenzschutzagentur mit Sitz in Warschau koordiniert seit Mai 2005 die Sicherheitsmaßnahmen der Mitgliedstaaten an den EU-Außengrenzen. Der Schwerpunkt im Berichtsjahr lag vor allem bei der praktischen Verwirklichung einer verbesserten grenzübergreifenden Zusammenarbeit, der Sicherung und des Schutzes der Außengrenzen und der weiteren Stärkung der Zusammenarbeit mit den neuen Nachbarländern. Im operativen Bereich lag der Schwerpunkt der Aktivitäten auf der Bekämpfung der illegalen Migration auf dem Seeweg vom afrikanischen Festland Richtung Europa, sowohl im Bereich der Kanarischen Inseln als auch im Mittelmeer Richtung Malta, Lampedusa, Pantelleria und Italien. Österreich leistete durch die Entsendung eines Experten einen wesentlichen Beitrag.

Aufgaben

- Koordination der operativen Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten
- Durchführung von allgemeinen und spezifischen Risikoanalysen
- Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Ausbildung der nationalen Grenzschutzbeamten (Schaffung eines europäischen Anforderungsprofils für nationale Trainer, Bereitstellung von Seminaren und Zusatztrainings für Grenzschutzbeamte)
- Verfolgung der Entwicklung der Forschung auf dem Gebiet der Kontrolle und Überwachung von Außengrenzen
- Unterstützung der Mitgliedstaaten in Situationen, die eine verstärkte technische und operative Unterstützung an den Außengrenzen erfordern
- Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Organisation gemeinsamer Rückführungen

Mit einem Vertrag zwischen Frontex und der Sicherheitsakademie wurde das Bildungszentrum Traiskirchen Ausbildungs-Partnerschaftsstelle (Training Centre Principal) der Frontex. Im Berichtsjahr wurden insbesondere folgende Inhalte abgedeckt:

- Entwicklung eines Ausbildungsmoduls für Drittstaaten Ausbildung
- Entwicklung eines Ausbildungsmoduls für Rückführungsbeamte
- Entwicklung eines Ausbildungsmoduls für die Mid level-Ausbildung
- Update des Kernlehrplans (Festschreibung einheitlicher Kriterien und Standards)
- Fortführung der Arbeiten an einem Trainingsprogramm über das Erkennen von ge-/verfälschten Dokumenten
- Koordinationskonferenz zu Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Grenzschutzbereich in bzw für Drittstaaten
- Entwicklung der Inhalte des EU-Trainingstages für Grenzschutzbeamte 2007

Österreich beteiligte sich durch die Entsendung von Beamten zu gemeinsamen Operationen (Ungarn, Griechenland) und Focal Point Offices (EU-Grenzdienststellen, die für andere Mitgliedstaaten wegen Größe, Verkehrsaufkommen bzw einer strategischer Bedeutung besondere Bedeutung haben) an vielen von Frontex initiierten bzw unterstützten Maßnahmen in den Mitgliedstaaten.

4.3.6 Sicherheitspolizeigesetz

Bundespolizei	2006	2005
Erste allgemeine Hilfeleistungspflicht	68 873	63 662
Behandlung gewahrsamsfreier Sachen gem § 22 Abs 1 Z 4	34 420	33 161
Streitschlichtungen gem § 26	16 710	16 160
davon im häuslichen Bereich	6 467	6 171
Identitätsfeststellungen gem § 35	197 222	157 510
Wegweisungen gem § 38	4 837	1 890
Wegweisungen/Betretungsverbote gem § 38a	7 235	5 618
a) Anzeigen gem § 84 Abs 1 Z 2	629	668
e) Aufhebung des Betretungsverbotes durch BVB	132	120
Sicherstellung von Sachen gem § 42	8 599	8 973
Inanspruchnahme von Sachen § 44	243	302
Festnahmen gem § 45	1 569	1 720
Vorfürungen gem § 46 und nach dem Unterbringungsgesetz	5 778	6 684
Bewachungen gem § 48		
a) von Menschen	2 663	5 286
b) von Sachen	2 378	4 046
c) Kalendermäßige Dauer in Stunden	117 642	107 366
d) Anzahl der eingesetzten Beamten	20 779	9 720
Überwachung gem § 48a		
a) Anzahl der eingesetzten Bed.	17 362	14 412
b) Dauer in Stunden	80 880	52 587
c) eingesetzte Kfz	1 350	1 160
d) Höhe der verrechneten Kosten	€ 1,888.397	€ 2,076.830
Anzahl der Alarmauslösungen	15 556	10 308
Alarmfahndungen		
a) Anzahl der ausgelösten Alarmfahnd.	2 589	2 814
b) Teilnahme an Alarmfahndungen	18 728	18 610
c) Anzahl der teilnehmenden Beamten	41 848	38 692
Kriminalpolizeilicher Beratungsdienst		
a) Einzelberatungen	93 394	53 492
b) Vorträge	4 498	6 211
c) Ausstellungen und Veranstaltungen	1 225	1 189
d) über Ersuchen	27 265	21 835
e) aus eigenem Antrieb	28 018	26 595
ED-Behandlungen gesamt	35 593	45 000
a) für die eigene Dienststelle	25 615	26 347
b) für fremde Dienststellen	14 588	19 653
Haus-, Personen- Effektdurchs.	47 500	117 747
Freiwillige Nachschau	29 791	34 073

4.3.7 Beschwerden gemäß §§ 88, 89 und 90 SPG

Gemäß § 93 SPG hat der Sicherheitsbericht die im Berichtsjahr geführten Beschwerdefälle gem §§ 88 bis 90 SPG in statistischer Form zu enthalten.

Beschwerden nach behaupteten Fehlverhalten 2006	
Behauptetes Fehlverhalten	Anzahl
Gesetzliche Eingriffe in die persönliche Freiheit	42
Gesetzwidrige Hausdurchsuchung und Beschlagnahme	29
Verbales Fehlverhalten	357
Nötigungen oder Drohungen bei Amtshandlungen	29
Misshandlungen und Verletzungen	384
Unterlassung der Legitimierung	38
Verweigerung der Entgegennahme von Anzeigen bzw Nichteinschreiten bei Anzeigen	248
Parteiisches Vorgehen	113
Mängel in der äußerlichen Erscheinung	14
Mangelhafte Ermittlungen bzw mangelhafte Anzeigen oder Berichte	178
Ungerechtfertigte oder zu hohe Bestrafung	347
Beschwerden allgemeiner Art	354
Sonstiges Fehlverhalten	430

Beschwerdefälle		
Aufgliederung nach dem Ergebnis der Beschwerdenüberprüfung		
Beschwerden	2006	2005
Anzahl der Beschwerden	2077	2231
davon berechtigt bzw teilberechtigt	192	310
Dienstrechtliche Maßnahmen	70	38
Disziplinarische Maßnahmen	15	8
Anzeigen an Gerichts- oder Verwaltungsbehörden	362	368

Verfahren gemäß § 88 SPG	
	Anzahl
Beschwerden beim UVS	107
davon gem § 88 Abs 1	90
davon gem § 88 Abs 2	17
Feststellung einer Rechtswidrigkeit	22

Verfahren gemäß § 89 SPG	
	Anzahl
Anzahl der Beschwerden	93
Klaglosstellungen gemäß § 89 Abs 3	34
Anrufung des UVS gemäß § 89 Abs 4	7
Verletzung von Richtlinien für Einschreiten	2

Verfahren gemäß § 90 SPG	
	Anzahl
Verletzung der Bestimmungen über den Datenschutz	9

4.3.8 Diensthundewesen

Diensthundeführer und Diensthunde		
Stand vom	ausgebildete Diensthundeführer	einsetzbare Diensthunde
01.01.2007	404	366
01.01.2006	416	386

Diensthunde - Spezialausbildung	
Spezialausbildung	Anzahl
Fährtenhunde	203
Suchtmittelspürhunde	113
Sprengstoffspürhunde	44
Leichen- und Blutspürhunde	25
Brandmittelspürhunde	27
Lawinenschüttelensuchhunde	21
Zugriffshunde	10

Diensthunde - Einsätze	
Einsätze	Anzahl
Einsätze gesamt	140809
davon	
Objekt- und Personenschutz	47535
Personensuche	7064
Gegenstandsuche	2393
Fährtenuche	1130
Suchtmittelsuche	5182
Sprengstoffsuche	3557
Leichensuche	223
Lawinenschüttelensuche	65
Brandmitteleinsätze	299
Zugriffe	71
Diensthundestreifen präventiv	56939
sonstige Interventionen	16351

Diensthunde - Suchtmittelfunde	
Suchtmittelfunde	Menge
Cannabisprodukte	Gramm 119729,9
Opium	Gramm 1201,0
Heroin	Gramm 15018,4
Kokain	Gramm 25059,3
Amphetamine	Gramm 3687,1
Ecstasytabletten	Stück 4998

4.3.9 Datenschutzgesetz 2000

Im Jahr 2006 wurden bei der Datenschutzkommission neun Individualbeschwerden gem § 90 SPG iVm § 31 DSG 2000 wegen Verletzung von Rechten durch Verwenden personenbezogener Daten eingebracht.

Drei Beschwerden wurden als unbegründet zurückgewiesen, sechs Verfahren waren zum Stichtag 31.12.2006 noch anhängig.

Aus den Vorjahren wurden insgesamt zwei Individualbeschwerden einer Erledigung zugeführt. Einer Beschwerde aus dem Jahr 2005 wurde stattgegeben, eine Beschwerde aus dem Jahr 2004 zurückgewiesen.

4.3.10 Bürgerdienst

Der Bürgerdienst des Bundesministeriums für Inneres steht der Bevölkerung unter den Telefonnummern 081000/5140 (zum Ortstarif) und 53-126/3100 von 07.30 bis 15.30 Uhr sowie im Internet (E-Mail infomaster@bmi.gv.at und direkt über die Homepage des Bundesministeriums für Inneres, <http://www.bmi.gv.at>) zur Verfügung. Von 15.30 bis 07.30 Uhr steht der Permanenzdienst des Einsatz- und Krisenkoordinationscenters zur Verfügung.

Im Jahr 2006 wurden ca 14000 telefonisch oder persönlich eingebrachte und 9406 auf dem Postwege (202 Briefe) oder via E-Mail eingelangte Anfragen (9204 E-Mails) bearbeitet.

Der Schwerpunkt der Anfragen betraf Aufgaben des Fremdenwesens, administrative Angelegenheiten, Serviceangebote des Bundesministeriums für Inneres im Internet, Vorbringen zu ressortfremden Problemen sowie Zuständigkeits- und Verfahrensfragen.

Für die interessierte Bevölkerung wurden individuelle Informationsmaterialien zusammengestellt.

4.4 Personelle Maßnahmen

4.4.1 Systemisierte Planstellen

Die systemisierten Planstellen im Bereich des Exekutivdienstes der Bundespolizei (samt Verwaltungsdienst bei den Landespolizeikommanden) stellen sich im Jahr 2006 wie folgt dar:

Bundespolizei – Exekutivdienst Planstellen per 31.12.2006 (einschließlich Verwaltungsdienst bei den Landespolizeikommanden)	
	Anzahl
Personalstand gesamt	26 623
davon weibliche Exekutivbedienstete	2 714
Burgenland	1 706
Kärnten	2 026
Niederösterreich	4 913
Oberösterreich	3 519
Salzburg	1 520
Steiermark	3 450
Tirol	1 960
Vorarlberg	913
Wien	6 616

4.4.2 Büro für interne Angelegenheiten

Das Büro für interne Angelegenheiten (BIA) ist eine außerhalb der klassischen polizeilichen Strukturen etablierte eigenständige Dienststelle des Innenministeriums und führt als unabhängige, autarke und in der Sache weisungsfreie Organisationseinheit sicherheits- und kriminalpolizeiliche Ermittlungen bei Verdachtslagen von Amtsdelikten und Korruption.

Das Büro ermittelt bundesweit und begründet in seiner Zuständigkeit eine Kompetenzkompetenz gegenüber anderen Sicherheitsdienststellen. Es arbeitet unmittelbar mit den zuständigen Staatsanwaltschaften und Gerichten zusammen. Untersuchungen, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Gerichte fallen (zB Verwaltungsübertretungen, dienst- und disziplinarrechtliche Verfehlungen), werden von anderen dazu vorgesehenen Einrichtungen (zB Disziplinarkommissionen, Dienstbehörden) erhoben und beurteilt. Jede Beschwerde wird aufgenommen und in eventu nachweislich an die zuständigen Stellen weitergeleitet. Soweit das Büro Angelegenheiten der Sicherheitsverwaltung besorgt, handelt es funktional als Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit.

Bei der kriminalpolizeilichen Ermittlungsarbeit rekrutiert das Büro Polizeibeamte für den operativen Dienst und kann zur Unterstützung überdies auf die Organisationseinheiten der Polizei zugreifen. Übernimmt das Büro entsprechende Verdachtslagen nicht vollständig in die eigene Bearbeitung, werden die Fälle delegiert oder andere Dienststellen bei den Ermittlungen begleitet. Zwischenergebnisse, Vorhabensberichte, Strafanzeigen sowie Verfahrensausgänge sind dem Büro regelmäßig vorzulegen.

Im Berichtsjahr wurden insgesamt 1108 Meldevorgänge mit 1221 Delikten registriert:

- 358 Meldungen wegen echter Amtsdelikte
- 504 Meldungen wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben
- 45 Meldungen wegen strafbarer Handlungen gegen die Freiheit
- 4 Meldungen wegen Verletzung der Privatsphäre und bestimmter Berufsgeheimnisse
- 153 Meldungen wegen strafbarer Handlungen gegen fremdes Vermögen
- 32 Meldungen wegen Sexualdelikte
- 25 Meldungen wegen Urkundenfälschung und Urkundenunterdrückung
- 7 Meldungen wegen strafbarer Handlungen gegen die Staatsgewalt
- 6 Meldungen wegen strafbarer Handlungen gegen den öffentlichen Frieden
- 50 Meldungen wegen strafbarer Handlungen gegen die Rechtspflege
- 9 Meldungen wegen Suchtmittelmissbrauch
- 17 Meldungen wegen strafbarer Handlungen nach dem Datenschutzgesetz
- 3 Meldungen wegen strafbarer Handlungen nach dem Finanzstrafgesetz
- 5 Meldungen wegen strafbarer Handlungen nach dem Fremdenrecht
- 3 Meldungen wegen strafbarer Handlungen nach dem Waffengebrauchsgesetz

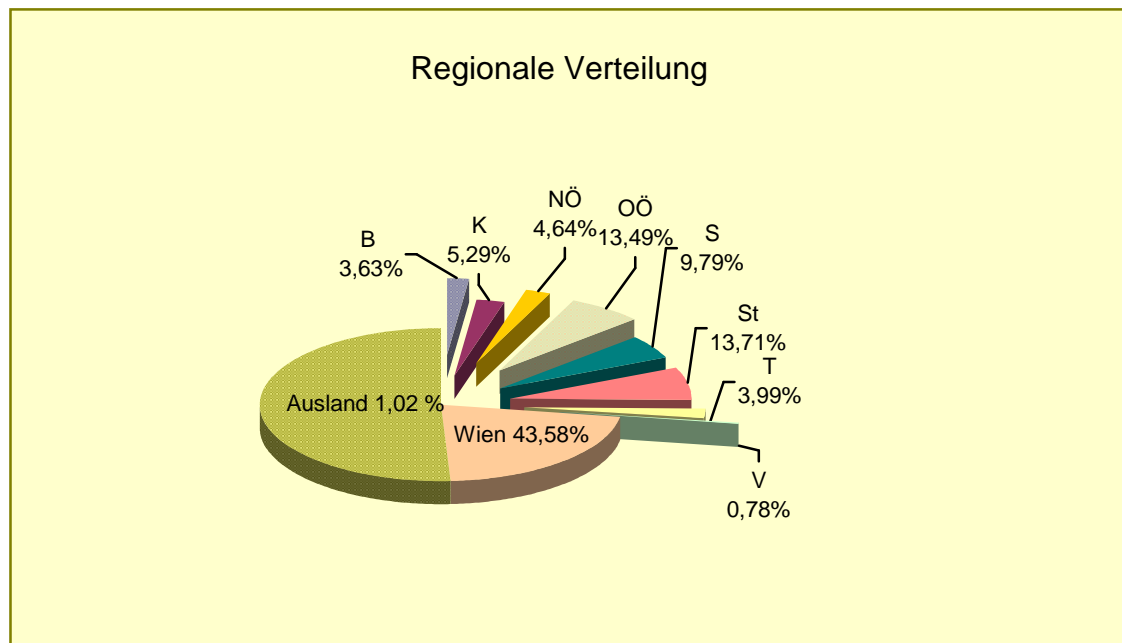
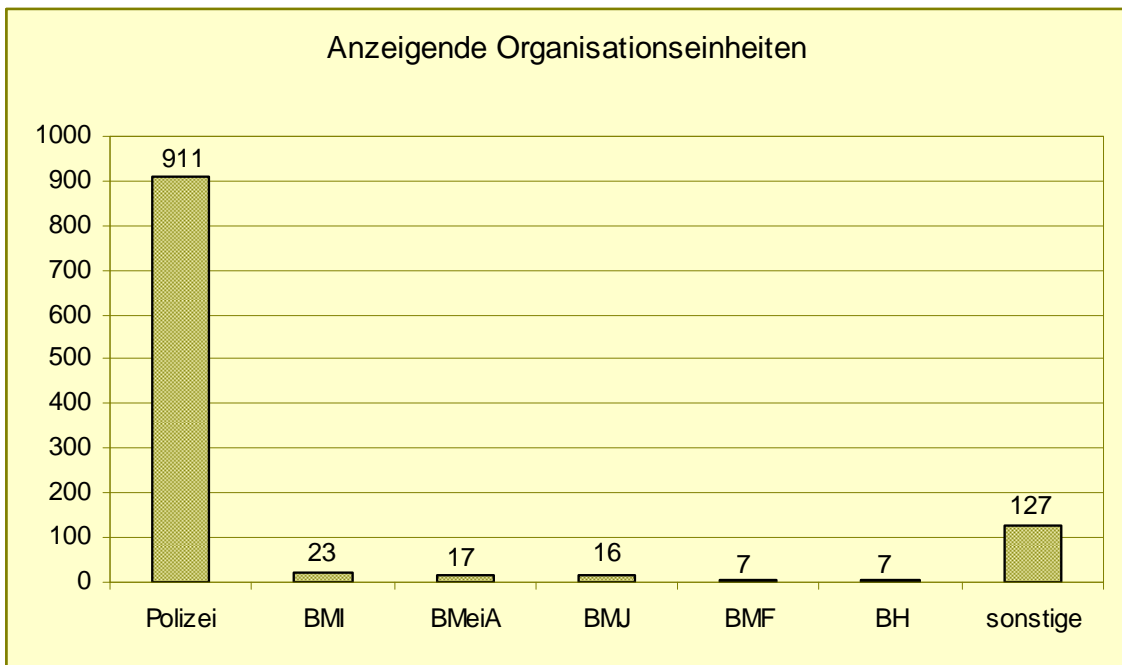
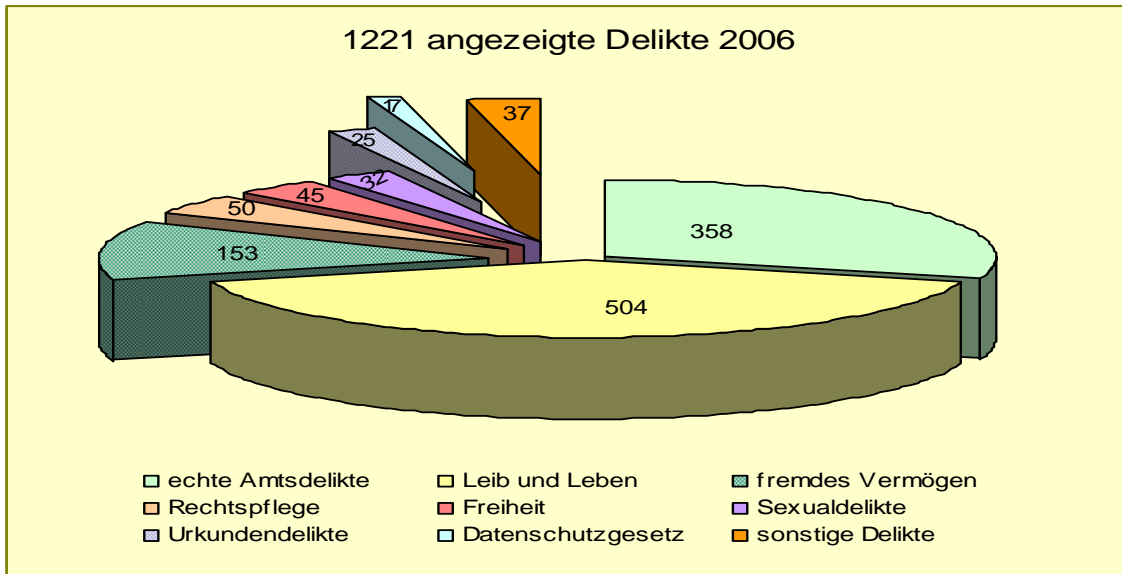
Wichtige Aufgabengebiete sind Korruptionsprävention und Ausbildung. Die Prävention/Eduktion umfasst die strategische und operative Planung sowie Koordinierung und Organisation zur Durchführung von Schulungsmaßnahmen, Lehrgängen und Veranstaltungen für interne und externe Bedarfsträger. Grundsätzlich gliedert sich ein Seminar in acht Unterrichtseinheiten, wobei bedarfsorientiert adaptiert wird. Jedenfalls erfolgt eine theoretische Einführung in die Problembereiche der Korruption sowie die Methoden ihrer Bekämpfung. Auch ein Kenntnis über das Büro (Aufgaben, Zielsetzung, Arbeitsweise und Rechtsgrundlage) wird vermittelt. An nationalen und internationalen Unterrichtsstätten und bei Konferenzen werden Vorträge abgehalten. Fachartikel und Publikationen (Bücher, Folder, Plakate, Broschüren) ergänzen den Aufgabenbereich.

Das Büro ist maßgeblicher Mitinitiator und Betreiber der EPAC (European Partners Against Corruption), ein informeller Zusammenschluss der Anti-Korruptionsstellen der EU (Police Monitoring and Inspection Bodies) bzw der nationalen Anti-Corruption Agencies (ACA). Es ist für Aufgaben des fachlichen Networkings sowie für Betreuung und Ausbau internationaler Kooperationen in Fragen der Korruptionsbekämpfung verantwortlich. Die nationale und internationale Korruptionsbekämpfung war im Rahmen der EU-Präsidentschaft im ersten Halbjahr 2006 eines der Schwerpunktthemen und wird auch weiterhin Priorität haben. Die Arbeiten auf EU-Ebene zur Schaffung eines Anti-Korruptionsnetzes werden federführend wahrgenommen.

Österreich ist Mitglied beim European Healthcare Fraud and Corruption Network (EHFCN). Das EHFCN ist die einzige Organisation in Europa, die mit dem Ziel gegründet wurde, sich speziell auf die Bekämpfung von Betrug und Korruption im Gesundheitswesen zu konzentrieren. Das Büro ist eine gemeinnützige Organisation mit Sitz in Brüssel und wird durch Mitgliedsbeiträge finanziert. In der Zeit vom 09.11. bis 09.12.2006 fand eine europäische Kampagne statt, deren Ziel es war, vermehrt auf die Problematik von Betrug und Korruption im Gesundheitswesen einzugehen.

Am 14.12.2006 erfolgte mit Interpol die Unterzeichnung einer gemeinsamen Erklärung zur Errichtung einer internationalen Antikorruptions-Akademie (IACA) in Laxenburg. Die Akademie soll ein bisher weltweit einzigartiges Zentrum werden, das besonderes Augenmerk auf Forschung und Lehre legt. Hauptziele sind, Korruption zu verhindern und weltweit das Bewusstsein für dieses Problem zu schärfen. BIA ist sowohl im internationalen Projektteam als auch in den entsprechenden nationalen Gremien maßgebend an der Entstehung der IACA beteiligt, welche im Vollbetrieb jährlich 600 internationale Studenten und Lehrgangsteilnehmer zu Experten im Bereich der Korruptionsbekämpfung ausbilden soll.

Der internationale Korruptionswahrnehmungsindex CPI (Corruption Perceptions Index) basiert auf einer Vielzahl von Umfragen, bei denen die Wahrnehmung von Korruption bei öffentlichen Stellen untersucht wird. Der CPI-Punktwert reicht von 10 (frei von Korruption) bis 0 (extrem von Korruption befallen). Österreich verschlechterte sich im Korruptionswahrnehmungsindex 2006 um einen Platz und liegt mit Luxemburg und Großbritannien an 11. Stelle (Punktwert 8,6). Finnland, Island und Neuseeland sind die Staaten mit der am geringsten wahrgenommenen Korruption (Punktwert 9,6).



4.5 Sicherheitsakademie

Die Sicherheitsakademie ist die Bildungs- und Forschungseinrichtung für die Bediensteten des Bundesministeriums für Inneres. Bei der Sicherheitsakademie gelangt die Flexibilisierungsklausel nach §§ 17a, b des Bundeshaushaltsgesetzes zur Anwendung. Laut Urteil des Controlling-Beirats wurde der Zeitraum 2004 bis 2006 in der Flexibilisierungsklausel sehr positiv gestaltet. Der Projektionszeitraum wurde bis 2010 verlängert. Der Bundesminister für Inneres und der Direktor der Sicherheitsakademie werden entsprechend der Sicherheitsakademiebeirat-Verordnung beraten.

Die Sicherheitsakademie gliedert sich in sechs Zentren:

- Zentrum für Grundausbildung
- Zentrum für Fortbildung
- Institut für Wissenschaft und Forschung
- Zentrum für internationale Angelegenheiten
- Zentrum für Unterrichtsmedien
- Psychologischer Dienst

4.5.1 Zentrum für Grundausbildung

Die Grundausbildungsverordnung für den Exekutivdienst aus dem Jahr 1999 wurde wegen zahlreicher Änderungen (Aufnahme von Polizeischülern als Vertragsbedienstete, neue Form und Inhalte von Grundausbildungslehrgängen, Neustruktur von Lehrgangsabläufen) durch die Grundausbildungsverordnung des Jahres 2006 (BGBl II Nr 430/2006) ersetzt.

Der Grundausbildungslehrgang GAL E2a für die mittlere Führungsebene wurde in mehrfacher Hinsicht neu gestaltet. Zum einen umfasst das Auswahlverfahren erstmals einen Multiple Choice-Test für den Fachteil, zum anderen beinhaltet die Testreihe der persönlichen Eignung ein Hearing und eine Sportprüfung. Der Lehrgang selbst (348 Unterrichtseinheiten) besteht aus einer Fach- und Führungsausbildung. Neben wesentlichen Fachelementen und Themen (zB Handlungstraining) wird besonderer Stellenwert auf die Persönlichkeitsentwicklung gelegt. Beispielhafte Schwerpunkte sind Berufsethik, Menschenrechte, angewandte Psychologie und Rhetorik.

Die pädagogische Ausbildung von hauptamtlichen Lehrern des Exekutivdienstes an der Sicherheitsakademie erfolgt seit 01.07.2003 in einem Lehrgang universitären Charakters (LUC). Im Berichtsjahr wurden mehrere Workshops zur Weiterentwicklung und Evaluierung sowie für die Einrichtung einer LUC-Ergänzungsausbildung durchgeführt. Im Rahmen der fachlichen und pädagogischen Weiterbildung wurden 6 Workshops und 10 Seminare durchgeführt.

Im Juni 2006 wurde der Auftrag zur Entwicklung eines Bachelor-Studiengangs für die Offiziersausbildung erteilt. Nach intensiven und umfassenden internen und externen Vorarbeiten erfolgte im September 2006 die Akkreditierung durch den Fachhochschulrat beim Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur. Mit der Integrierung eines Fachhochschul-Bachelor-Studiengangs in die Grundausbildung für E 1 wird für Polizeiführungskräfte eine besonders qualifizierte Ausbildung angeboten. Der erste Lehrgang beginnt 2007. Das Studium (sechs Semester) schließt mit dem akademischen Grad Bachelor of Arts in Police Leadership ab.

Grundausbildungslehrgänge			
Grundausbildung	Anzahl		
Exekutivbedienstete der Verwendungsgruppe E1/W1	-		
Exekutivbedienstete der Verwendungsgruppe E2a GAL 2006/2007	247		
Summe	247		
Anzahl der Exekutivbeamten, welche die Grundausbildung im Berichtsjahr abgeschlossen haben			
Wachkörper	Anzahl		
Exekutivbedienstete	550		
Zollwacheoptanten	249		
Summe	799		
Anzahl der Exekutivbeamten, welche sich im Berichtsjahr in Grundausbildung befanden			
Wachkörper	Anzahl		
Exekutivbedienstete	1608		
Zollwacheoptanten	263		
Summe	1871		
Ausbildung der allgemeinen Verwaltung			
Art der Lehrveranstaltung	Bundes- ministerium	nachgeordnete Dienststellen	Summe
Grundausbildung für Verwendungsgr. A1/v1	28	5	33
Grundausbildung für Verwendungsgr. A2/v2	12	10	22
Grundausbildung für Verwendungsgr. A3/v3	8	10	18
Grundausbildung für Verwendungsgr. A4/v4	23	92	115
Summe	71	117	188

4.5.2 Zentrum für Fortbildung

Die Aufgaben ergeben sich aus der Geschäftseinteilung, aus § 11 SPG und der diesbezüglich erlassenen SIAK-Bildungsverordnung sowie aus den mit 19.09.2005 in Kraft gesetzten Fortbildungsstruktur-Richtlinien (Richtlinien über die Struktur der berufsbegleitenden Fortbildung im Bereich der Zentralleitung sowie der nachgeordneten Behörden und Kommanden).

Für die Jahre 2006/2007 wurden folgende Schwerpunkte definiert:

- Menschenrechte und Berufsethik als Bestandteil polizeilichen Handelns
- Veränderungsprozesse - Herausforderungen für Zusammenarbeit, Fachkompetenz und Unternehmenskultur
- Prävention (Schwerpunkt Vermögens- und Gewaltdelikte) -
- gesamtpolizeiliche Aufgabe und Verantwortung

Im Berichtsjahr wurden insbesondere folgende Themenschwerpunkte abgedeckt:

Berufsbegleitende Fortbildung

- Koordination und Genehmigung der allgemeinen dezentralen Fortbildungsplanungen der nachgeordneten Behörden und Kommanden für 2006, Festlegung der strukturellen und organisatorischen Rahmenbedingungen für allgemeine Fortbildungen, die dezentral in bundesländerübergreifenden Fortbildungsverbänden durchgeführt werden (zB Seminarreihe Fitness und Gesundheitsförderung), Durchführung eines Workshops der Fortbildungsbeauftragten, Durchführung der jährlichen Programmkonferenz für die nachgeordneten Behörden und Kommanden
- Steuerung und Koordination von Fortbildungsmaßnahmen, die durch andere Organisationseinheiten des BMI durchgeführt werden, Unterstützung bei der Durchführung von speziellen Fortbildungen, Mitwirkung an laufenden Arbeitsvorhaben und Projekten des Ressorts mit Fortbildungsbezug (zB EURO 2008)
- Fortführung der Arbeiten im Hinblick auf die mit 01.01.2008 in Kraft tretende Strafprozessreform unter lernbegleitendem Einsatz von E-Learning-Elementen, Festlegung der organisatorischen und strukturellen Rahmenbedingungen für die dezentrale Durchführung der Präsenzschulungen für polizeiliche Führungskräfte und für den Kriminaldienst
- Fortführung der Arbeiten zur Entwicklung und Implementierung eines Konzepts zum Thema Führungsmanagement und Teamentwicklung als strategische Personalentwicklungsmaßnahme, Durchführung einer modularen Trainer-Ausbildung
- Organisatorische und administrative Begleitung der dezentralen standardisierten Fortbildung für Bedienstete, die überwiegend uniformiert Dienst versehen (Fortbildungswoche 2005-2007)
- Entwicklung und Implementierung einer Führungsausbildung im Hinblick auf die EURO 2008 einschließlich Gestaltung eines Planspiels
- Fortführung der Maßnahmen zur Standardisierung der Trainerausbildung betreffend Kommunikationstraining und Konflikt-handhabung, Planung und Organisation einer modularen Trainerausbildung und eines Workshops im Rahmen der Trainerfortbildung
- Organisation und Durchführung der Verwaltungsmanagement-Lehrgänge 2006/2007 für A1,2/v1,2-Bedienstete (Oktober 2006 bis Juni 2007) und A3,4/v3,4-Bedienstete (November 2006 bis März 2007)

Menschenrechtsbildung

- Organisation von Fortbildungsveranstaltungen, Festlegung der organisatorischen und strukturellen Rahmenbedingungen für die in Kooperation mit der Anti-Defamation-League (ADL) durchgeführte Seminarreihe A World of Difference (AWOD), Vorbereitung der erforderlichen Begleitmaßnahmen im Hinblick auf die geplante Verlängerung der AWOD-Seminare unter Implementierung der Themenbereiche Hate Crime und Sprachgebrauch der Sicherheitsexekutive
- Vorbereitung eines Folgevertrags mit der Anti-Defamation-League zur Bekräftigung der Zusammenarbeit bei der Durchführung der AWOD-Seminare in den Jahren 2007 bis 2009
- Durchführung zweier Lehrgänge zum Thema Polizeiliches Handeln in einer multikulturellen Gesellschaft

Zivilschutzschule

- Neugestaltung des Ausbildungssystems für Strahlenspürer, Zertifizierung auf Konformität mit den Bestimmungen der ÖNORM S 5207 (Strahlenschutz Ausbildung für Interventionspersonal in radiologischen Notfallsituationen) durch das Österreichische Normungsinstitut
- Durchführung von Ausbildungsmodulen für Strahlenspürer (Basis- und Aufbauausbildungen I, II)
- Durchführung der jährlichen Fortbildungen für Strahlen- und Luftspürer
- Durchführung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für gefahrenstoffkundige Organe, Mitwirkung im Rahmen des Sicherheitskonzepts für die EU-Präsidentschaft (SKKM)
- Mitwirkung an der Planung und Konzeption einer Führungskräfteausbildung für die Einsatzorganisationen (SKKM)
- Teilnahme und Mitwirkung an der internationalen Katastrophenschutzübung LAZIO 2006

BAKS-/EDV-Schulungen

- Durchführung von Schulungsmaßnahmen im Hinblick auf den laufenden Tagesbetrieb des ELAK-Systems
- Durchführung allgemeiner BAKS- und EDV-Schulungen

Führungskräfteausbildung

- Fortsetzung des 13. Führungskräftelehrganges
- Planung und Organisation des 14. Führungskräftelehrganges

Sprachenausbildung

- Durchführung der Fremdsprachausbildung (11 Sprachen) in Kooperation mit dem Sprachinstitut der Landesverteidigungsakademie
- Durchführung von Einstufungsprüfungen für diverse Sprachen
- Erstellung polizeispezifischer Lehrmittelunterlagen und Festlegung einheitlicher Sprachniveaus und Prüfmittel

Weitere Aktivitäten

- Vorbereitung und Planung des jährlichen Seminarangebots für das Jahr 2007
- Durchführung von 51 Veranstaltungen im Rahmen des Seminarprogramms 2006
- Durchführung einer Herbst-Enquete:
EU-Präsidentschaft 2006 - Herausforderung für Führungskräfte
- Mitwirkung an laufenden Arbeitsvorhaben und Projekten des Ressorts mit Fortbildungsbezug (zB Euro 2008, Errichtung eines Einsatz- und Krisenkoordinationszentrums)
- Planung und Organisation von Fortbildungen für externe Bedarfsträger
- Vorbereitung und Unterzeichnung einer Kooperationsvereinbarung zwischen der Sicherheits- und der Landesverteidigungsakademie
- Mitarbeit an der Entwicklung des Bachelor-Studiengangs Polizeiliche Führung
- Federführung bei der Entwicklung eines Master-Studiengangs für die Verwendungsgruppen A1 und E1

4.5.3 Institut für Wissenschaft und Forschung

Im Jahr 2006 waren folgende Aufgabenstellungen für das Institut prägend:

Sicherheit während Großveranstaltungen (UNICRI-Projekt)

Abschlussbericht des österreichischen Arbeitspakets des ERA-NET-Projekts Coordinating National Research Programmes on Security During Major Events in Europe (EUSEC). Die Ergebnisse bilden die Grundlage zur Ausarbeitung einer gesamteuropäischen wissenschaftlichen Definition des Begriffs Großveranstaltung.

Perspektiven und Herausforderungen in der Integration muslimischer MitbürgerInnen in Österreich (Studie)

Die Studie wurde von einer Forschungsplattform beim Österreichischen Integrationsfonds mit Unterstützung der Sicherheitsakademie erstellt und am 19.05.2006 präsentiert.

Forensische Psychiatrie und Kriminalpsychologie

Planung und Durchführung des interdisziplinären Ausbildungskurses in Zusammenarbeit mit der Universität Regensburg.

4.5.4 Zentrum für internationale Angelegenheiten

Die europäische Polizeiakademie CEPOL ist ein Ausbildungsnetzwerk der bestehenden nationalen Bildungseinrichtungen für Bedienstete der Polizei in der EU. Mit 01.01.2006 bekam CEPOL den Status einer EU-Agentur. Im ersten Halbjahr 2006 führte Österreich den Vorsitz im Verwaltungsrat. Sitzungen des Verwaltungsrats, verschiedener Komitees und Arbeitsgruppen der CEPOL fanden in Österreich statt. Das Common Curriculum Polizeietik und Prävention von Korruption wurde unter österreichischer Leitung entwickelt.

Im Berichtsjahr wurden insgesamt 40 Beamte (Trainer bzw Teilnehmer) zu 36 Ausbildungsveranstaltungen der CEPOL im Ausland entsandt. Zwei jeweils 1-wöchige Veranstaltungen für insgesamt 43 Teilnehmer wurden in Österreich durchgeführt.

Die Sicherheitsakademie ist das Koordinationsbüro für die acht Mitglieder der MEPA (Mittleuropäische Polizeiakademie) und hat sämtliche Aktivitäten zu koordinieren und wahrzunehmen. Im Berichtsjahr fanden ein 1-wöchiges Fachseminar und zwei Wochen des 12-wöchigen MEPA-Hauptkurses in Österreich statt. An den Ausbildungsveranstaltungen nahmen insgesamt 40 österreichische Beamte teil.

Die Sicherheitsakademie ist Mitglied in der Vereinigung europäischer Polizeiakademien (AEPC - Association of European Police Colleges). Im Berichtsjahr war Österreich Mitgestalter der Schulleiterkonferenz, die in Rumänien ausgetragen wurde.

Im Rahmen des EU-Projekts BOMCA/CADAP (Border Management Programme for Central Asia/Central Asian Drug Action Programme) nimmt Österreich eine Koordinationsrolle ein und ist zentrale Ansprechstelle der Mitgliedsländer. Das BOMCA-Programm dient der finanziellen Unterstützung von Grenzmanagement in Zentralasien, während sich das CADAP-Programm auf den Bereich Drogen konzentriert. Beide Programme werden vor Ort durchgeführt. Ein österreichischer Experte aus dem Bereich der Diensthundeabteilung wurde nach Almaty (Kasachstan) entsandt. Das unter dem Titel CABS (Central Asia Border Service Initiative) geführte Treffen fand am 13./14.02.2006 in Österreich statt.

Im Rahmen des Stability Pact für Südosteuropa erfolgte die Mitarbeit an einem Projekt (Entwicklung eines europäisch harmonisierten Curriculums für Menschen-/Kinderhandel) unter der Patronanz von ICOMP und UNDP. Das Projekt wurde im Juni 2006 finalisiert, die Abschlusskonferenz wurde von Österreich ausgerichtet.

Zur Gewährleistung eines Trainerpools für den Themenbereich Polizeietik wurden 17 Beamte zu Trainern ausgebildet, die nach Bedarf im Ausland vortragen.

Die wechselseitige Entsendung von Teilnehmern zu Fortbildungsseminaren nach Bayern bzw Österreich wurde fortgesetzt. Mit der Polizeiführungsakademie Münster wurden Trainer ausgetauscht. Sechs Delegationen (Bulgarien, Albanien, Lettland, Aserbaidschan, Russland) mit insgesamt 78 Gästen, vier Studienreisen mit insgesamt 110 Studenten aus Russland, Frankreich, Spanien und Deutschland und acht Langzeithospitanten wurden betreut. Drei Beamte wurden zu Hospitationen nach Deutschland und ein Beamter nach Ungarn vermittelt, 102 ausländische Beamte wurden zu Hospitationen in Österreich vermittelt. Delegationen aus der Mongolei, Äthiopien und Bosnien-Herzegowina wurden Kenntnisse über das österreichische Polizeiausbildungssystem vermittelt.

Ausbildungsprojekte fanden in Russland und Bulgarien (Menschenrechte, Polizeiethik), Rumänien (Grenzpolizeiausbildung) und Ungarn (Kriminalprävention, Erlebnispädagogik, Sprachlehrerfortbildung) statt. 16 Beamte wurden zu einem Sprachtraining nach Ungarn entsandt.

Für Kinder aus Tschernobyl, die an Spätfolgen des Reaktorunfalls leiden, wurde eine Benefizaktion durchgeführt.

Für die EU-Grenzschutzagentur Frontex fungiert die Sicherheitsakademie als Ausbildungs-Partnerschaftsstelle (Training Centre Principal). Es wurden insgesamt 17 Veranstaltungen (Konferenzen, Seminare, Arbeitsgruppentreffen, Workshops) mit insgesamt 240 Teilnehmern (221 ausländische, 19 österreichische) durchgeführt.

4.5.5 Zentrum für Unterrichtsmedien

Die E-Learning-Plattform SIAK-Campus wurde bis Jahresende von mehr als 20 000 Bediensteten genutzt (ab Januar 2007 Internet-Zugang). Im Berichtsjahr wurden 29 Kurse mit etwa 150 Modulen bzw Lektionen angeboten. Ein Schwerpunkt war die Bereitstellung von bundesweit einheitlichen Lehrunterlagen zu den Themenbereichen StPO-Neu (für nebenamtliche Trainer) und Handlungstraining (Handbuch und Filme für hauptamtliche Lehrer in den Bildungszentren).

4.5.6 Psychologischer Dienst

Die Personalauslese für den Gendarmerie- und Sicherheitswachdienst erfolgt durch ein Auswahlverfahren, das auf die Feststellung der persönlichen und sozialen Kompetenz, die für die Verrichtung des Exekutivdienstes erforderlich ist, abzielt. Diesem Verfahren haben sich im Jahr 2006 insgesamt 2695 Bewerber (66,4 % Männer, 33,6 % Frauen) unterzogen. Bei sonstigen Auswahlverfahren wurden bei insgesamt 464 Bewerbern (Peer Support-Betreuer, SKB (szenekundige Beamte), E1-Beamte und Beamte von BIA und EKO Cobra) psychologische Eignungsprüfungen durchgeführt.

Für Bedienstete der Verhandlungsgruppen, des Bundesasylamts, der Landesleitstellen und des Büros für interne Angelegenheiten, für Dokumentenberater, Präventionsbeamte, Peer Support Betreuer, DVI-Team (Desaster Victim Identification), Psychologietrainer, Exekutivbeamte für Problemabschiebungen, Testleiter und Explorationsleiter für die E2c-Auslese und EKO Cobra wurden psychologische Schulungen durchgeführt.

Im Rahmen der psychologischen Betreuung und Beratung, einschließlich Debriefings, Langzeitbetreuungen und Konfliktmoderationen, wurden insgesamt 53 Beratungstage aufgewendet.

Im Rahmen von Projekten (EU, OSZE) wurde in Rumänien und Mazedonien an Ausbildungsveranstaltungen mitgearbeitet.

4.6 Technische Maßnahmen

4.6.1 Fahrzeugwesen

Im Berichtsjahr wurden insgesamt 1304 Kraftfahrzeuge (219 gekauft, 1085 geleast) im Gesamtwert von € 26,080.000 beschafft.

Kraftfahrzeuge			Wasserfahrzeuge	
Stand	Anzahl	zurückgelegte Kilometerzahlen	Stand	Anzahl
01.01.2007	5029	130,000 000	01.01.2007	69
01.01.2006	5029	131,000 000	01.01.2006	83

4.6.2 Fernmelde- und Funktechnik

Telefonie und Leitstellen

- Neuerrichtung der Landesleitzentrale des Kommandoraums der Bundespolizeidirektion Wien
- Modernisierung der Landesleitzentrale des Landespolizeikommandos Salzburg
- Integration der Stadtpolizeikommanden Graz und Leoben in das interne Polizeitelefonnetz (PolPhone)
- Adaptierung/Neuerrichtung der Telefoninfrastruktur bei den Posteninspektionen Kärntner Torpassage und Ausstellungsstraße in Wien, bei den Polizeikooperationszentren Nickelsdorf und Drasenhofen, beim Bezirkspolizeikommando Feldkirch und bei der Posteninspektion Traiskirchen

Funk

- Inbetriebnahme des Digitalfunksystems BOS-Austria in Tirol und Wien
- Aufbau des Digitalfunksystems in Niederösterreich und in der Steiermark
- Unterzeichnung einer Grundsatzvereinbarung über die digitale Funkversorgung in Oberösterreich
- Beschaffung von ca 5900 digitalen Funkgeräten samt notwendigem Zubehör für Niederösterreich und die Steiermark sowie diverse Dienststellen im Bundesministerium für Inneres

4.6.3 Bewaffung und kriminaltechnische Ausrüstung

Neben den laufenden Ergänzungsbeschaffungen diverser Ausrüstungsgegenstände, welche auf Grund von Beschädigungen und Verschleiß notwendig waren, wurden im Berichtsjahr folgende nennenswerte Beschaffungen und Sanierungsmaßnahmen vorgenommen:

Ausrüstungsgegenstände

Taser (Set komplett)	€	26.826,00
Munition (Standard, diverse Kaliber)	€	1,424.722,16
Sondermunition (diverse Kaliber)	€	5.067,00
Optikmodule für StG 77	€	4.125,60
Magazintaschen für StG 77 und MP 88	€	10.120,60
OC Abwehrsprays (samt Zubehör)	€	16.685,00
Unterziehschutzwesten	€	23.976,00
ballistische Geschoßschutzwesten – Umrüstung/Adaptierung	€	85.350,00
Einsatzstöcke samt Gürtelholster	€	15.112,50
diverse Holster	€	13.855,80
GSOD-Vollkörperschutzausrüstung (für Frauen)	€	18.808,50
GSOD-Ersatzteile	€	18.170,00
Gehörschützer	€	5.175,00
Lampen	€	40.824,00
Atemschutzmaskenprüfgerät	€	7.853,07
Biodetection-System	€	23.366,40
Handfesselschlüssel	€	4.680,00
Tretgitter und Transportgestelle	€	55.856,66
Transportboxen	€	2.878,06

Erhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen (im Bereich der Schießanlagen)

Bundespolizeidirektion Wien	€	84.142,00
Landespolizeikommando Burgenland	€	3.324,00
Landespolizeikommando Kärnten	€	34.277,40
Landespolizeikommando Oberösterreich	€	6.794,78
Landespolizeikommando Salzburg	€	13.778,03
Landespolizeikommando Steiermark	€	15.292,32
Landespolizeikommando Tirol	€	8.488,61

Beschaffung für EKO Cobra

Mock-up Flugzeuge	€	87.000,00
Taser (Set komplett)	€	39.460,90
diverse Waffen (Glock, Ruger)	€	29.610,01
Munition (Standard, diverse Kaliber)	€	57.618,00
Sondermunition (diverse Kaliber)	€	62.764,86
Helme (Modell Centurion)	€	21.588,00
ballistische Visiere samt Zubehör	€	10.800,00

Beschaffung für weitere Dienststellen

Munition (Standard, diverse Kaliber) – für BIA	€	4.481,40
Sondermunition (diverse Kaliber) – für BIA	€	1.147,20
Bombenschutzanzüge samt Zubehör – für EMD	€	194.139,05
Spezialwerkzeug – für EMD	€	23.240,40
Druckkesselanlage – für EMD	€	1.794,00
Geschoßschutzwesten – für SEO	€	3.596,40
Trainingspistolensets – für Einsatzkommanden, GSOD	€	6.343,02
ballistische Schutzhelme (Modell 826) – für Einsatzkommanden	€	9.000,00
ABC-Schutzanzüge – für Zivilschutzschule	€	23.001,60
gesamt	€	2,545.133,79

4.7 Bauliche Maßnahmen

Im Berichtszeitraum wurden folgende nennenswerte Baumaßnahmen durchgeführt:

Behörde	Dienststelle	Baumaßnahmen
LPK Burgenland	PKZ/PI Nickelsdorf	Adaptierungen, strukturierte EDV-Verkabelung
	PAZ II Eisenstadt	Adaptierung
LPK Kärnten	PI Faak/See	Außensanierung
	PI Bad Leonhard	Eingangssicherung
	PI Klagenfurt-Viktring	Erweiterung der Unterkunft (Zumietung), Schaffung von Waffen-/Einsatzmittelraum, Archiv und Umkleidebereich
	LPK Kärnten	Offene Station, Vernehmungsräume neu; Umsiedlung Amtsarzt/Verkehrsinspektion
	SHZ Villach	Umbauarbeiten VI und KD Villach
BPD Klagenfurt	PAZ	Errichtung einer Offenen Station
LPK Niederösterreich	GPI Dürnkrot	Errichtung einer Containeranlage
	API Alland	Eingangsarbeiten
	PKZ Drasenhofen	Errichtung Polizeikooperationszentrum
	PI Angern	Fensteradaptierung
BPD Schwechat	PI Wiener Straße	Umbaumaßnahmen
BPD St. Pölten	PAZ	Sanierung Spazierhof, Adaptierung Vernehmungszimmer
LPK Oberösterreich	PI Ebelsberg (Solarcity)	Neubau
	PI Auroldmünster	Umbau, Erweiterung
	PI Kleinmünchen	Generalsanierung
	PI Pregarten	neue Unterkunft samt Garagen
	PI Raab	Neubestandnahme
	PI Wilhering	Neubestandnahme samt Garage
	PI Kirchdorf	Umbau und Sanierung
	DHI Steyr	Rückbaumaßnahmen
	LPK	EDV-Verkabelung
LPK Salzburg	LKA – KPU	Einbau Labor und Spurenaufbereitung
	LPK Salzburg	Verlegung LLZ/SLZ, Adaptierung Kommandoraum
	Eko Cobra	Übersiedlung und Adaptierung
	SiD	Übersiedlung und Sanierung
	PI Saalbach	Zumietung, Sanierung und Gasheizung
	PI Taxham	Sicherheitsschleuse

LPK Steiermark	VI Karlauerstraße	Errichtung von Duschen, Sanierungsmaßnahmen Schießstand
	PI Graz-Paulustorgasse	Reparatur der EDV-Anlage
	PI Leoben-Josef Heißl Straße	Reparatur Sicherungseinrichtungen
	API Graz-West/Unterpremstätten	Verbreiterung Garagentore
	PI Graz-Plüddemanngasse	Einbau Sicherungseinrichtungen
	PI Liezen	Parteienraum, LZ und WC neu
LPK Tirol	PI Ried im Oberinntal	Adaptierungsarbeiten
	PI Pradl	Adaptierungsarbeiten, Infrastrukturverbesserung, Arbeitsstättenrichtlinien in Innsbruck
	PI Saggen	Adaptierungsarbeiten, Infrastrukturverbesserung und Herstellung der Arbeitsstättenrichtlinien
	PI St. Johann	Zubau, Adaptierung
BPD Innsbruck	PAZ	Umbau- und Sanierungsarbeiten
BPD Wien	AG Schottenring 7-9	Errichtung Kommandoraum, Umbau LLZ, Erneuerung Wand- und Bodenbeläge, Reinigung Klimaanlage
	PI Am Hof	Erweiterung und Sanierung der Nassgruppen
	PI Rainergasse	Erweiterungsarbeiten, Einbau Behinderten-WC
	PI Siebenbrunnenfeldgasse	diverse Umstrukturierungsmaß- nahmen (Gangabtrennung, Waffen-/Einsatzmittelraum ua)
	AG Fuhrmannngasse	Rigipswand – Entfernung
	AG Josef HOLAUBEK Platz	Zylinderschlössereinbau bei zutrittsgesicherten Türen, Umbau Luftzufuhr in der Garageninspektion
	AG Wasagasse 22	neue Klimaanlage
	AG Van der Nüllgasse	Errichtung einer Gummizelle
	Polizeiinspektion Martinstraße	neue Klimaanlage
	PI Ausstellungsstraße	Erweiterungs- und Sanierungsmaßnahmen
	AG Schlickplatz	Verkehrsleitzentrale
	AG Rossauer Kaserne	Sanierungsarbeiten
	AG Meidlinger Kaserne	Competence Center, Digitalfunk BOS

4.8 Auslandsbesuche und Besuche ausländischer Delegationen

Auslandsbesuche der Frau Bundesminister für Inneres im Jahr 2006

27. Januar 2006

Schweiz/Montreux

Auslosung der EM-Qualifikation

10. bis 13. Feber 2006

Italien/Turin

Olympische Winterspiele

21. Feber 2006

Belgien / Brüssel

Rat Justiz und Inneres

21. bis 22. März 2006 (EU-Präsidentschaft)

Russische Föderation

Ständiger Partnerschaftsrat EU/RF,

anschließend bilaterales Gespräch mit Innenminister Nurgaliev

20. April 2006

Deutschland/Berlin

Offizieller Besuch bei Innenminister Schäuble

27. bis 28. April 2006

Luxemburg

Rat Justiz und Inneres

09. Mai 2006

Tschechien/Mitterretzbach

Eröffnung des Grenzüberganges Mitterretzbach/Heiliger Stein - Hnanice

22. bis 23. Mai 2006

Tschechien/Bratislava

Forum Salzburg

01. bis 02. Juni 2006

Luxemburg

Rat Justiz und Inneres

08. Juni 2006

Serbien/Belgrad

Regionale EU-VB-Konferenz

15. Juni 2006

Russische Föderation/Moskau

G8-Gipfel in Moskau

9. bis 10. Juli 2006

Deutschlande/Berlin

Treffen mit Innenminister Beckstein beim WM-Finale

17. Juli 2006
Frankreich/Interpol Lyon
Treffen mit Generalsekretär Ronald K. Noble

24. Juli 2006
Belgien/Brüssel
Rat Justiz und Inneres

23. bis 24. August 2006
Liechtenstein/Vaduz
Ministertreffen Österreich, Schweiz, Liechtenstein, Deutschland

26. -27. Oktober 2006
Slowenien/Brdo
FS-Gruppe und Ministertreffen der Brdo-Staaten

27. Oktober 2006
Slowenien/Brdo
Bilaterales Gespräch mit kroatischem Innenminister Kirin

4. bis 5. Dezember 2006
Belgien/Brüssel
Rat Justiz und Inneres

Besuche bei Frau Bundesminister für Inneres im Jahr 2006

12. bis 14. Januar 2006
Informeller Rat

16. Januar 2006
Offizieller Besuch von Yavuz Kuscu,
Präsident des Dachverbandes der türkischen Vereine in Österreich

30. Januar 2006
Multi-Presidency-Treffen

06. März 2006
Gespräch mit türkischem Botschafter Selim Yenel

17. März 2006 (EU- Präsidentschaft)
OSZE-High Level-Konferenz Combating Trafficking in Human Beings,
Especially Women and Children: Prevention - Protection - Prosecution

21. April 2006
Offizieller Besuch von Michel Barnier, ehemaliger französischer Außenminister und
ehemaliger EU-Kommissar für Regionalpolitik und institutionelle Reformen

24. April 2006
Gespräch mit Sergey Gerasimov, stv. Leiter der Administration des Präsidenten der RF

03. Mai 2006

Offizieller Besuch der albanischen Parlamentspräsidentin Jozefina Topalli

03. Mai 2006 (EU-Präsidentschaft)

EU-USA–Troikatreffen der Justiz- und Innenminister

04. Mai 2006 (EU-Präsidentschaft)

Mehrpräsidenschaftstreffen mit den USA und der Russischen Föderation

04. bis 05. Mai 2006 (EU-Präsidentschaft)

Ministerkonferenz

17. Mai 2006

Gespräch mit Eldar MAHMUDOV, aserbaidchanischer Minister für nationale Sicherheit

18. Mai 2006

Gespräch mit Sergey Schoigu, Katastrophenschutzminister der RF

19. Mai 2006 (EU-Präsidentschaft)

Dialog der Kulturen und Religionen

30. Mai 2006

Gespräch mit albanischem Botschafter Valter Ibrahim

30. Mai 2006

Offizieller Besuch von Viktor Tscherkessow, Direktor des russischen Drogendienstes

27. bis 28. Juli 2006

Ministertreffen Forum Salzburg in Göttweig

20. September 2006

Offizieller Besuch von Sheikh Abdualla Bin Nasser Al-Thani, Innenminister von Katar

11. Oktober 2006

Offizieller Besuch des aserbaidchanischen Generalstaatsanwalts Zakir Garalov

02. November 2006

Offizieller Besuch des ungarischen Justizministers Petretei (Vertragsunterzeichnung)

16. November 2006

Offizieller Besuch von Ernst Hirsch Ballin, niederländischer Justizminister, und von Peter Altmeier, Staatssekretär im Bundesministerium des Inneren

17. November 2006

Offizieller Besuch von Major Wangchuckla, Leiters der VIP-Sicherheitssektion, Polizeihauptquartier Thimphu/Bhutan

01. Dezember 2006

Offizieller Besuch des slowenischen Innenministers Dragutin Mate

5. Dezember 2006

Überreichung des Großen Silbernen Ehrenzeichens mit dem Stern für Verdienste um die Republik Österreich an Ministerialdirektor Krause/Deutschland

5 MENSCHENRECHTSBEIRAT

Empfehlungen und veranlasste Maßnahmen

Im Jahr 2006 erstattete der Menschenrechtsbeirat insgesamt 13 Empfehlungen, qualifizierte Mindermeinungen wurden nicht abgegeben.

I. Bericht der Ad-hoc-Arbeitsgruppe über die Auswirkungen des Fremdenrechtspakets 2005

1. Der Beirat empfiehlt

- Senkung der Belagzahlen in den Polizeianhaltezentren, vor allem durch die Anwendung gelinderer Mittel und der Gebietsbeschränkung seitens der Fremdenpolizeibehörden
- rasche Verbesserung der psychologischen und psychiatrischen Betreuung von angehaltenen Personen
- nachhaltige und begleitend überprüfbare Verbesserung der Information angehaltener Personen, insbesondere der rechtlichen Beratung
- Fehlen von Übergangsbestimmungen im Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz für Altfälle der drittstaatsangehörigen Ehegatten durch geeignete Maßnahmen des Vollzugs in menschenrechtskonformer Weise auszugleichen

Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres

Bei den Fremdenpolizeibehörden wird eine steigende Tendenz zur Anwendung des gelinderen Mittels an Stelle der Schubhaft verzeichnet. Minderjährige unter 14 Jahren werden generell nicht in Schubhaft genommen. Im Halbjahr 2006 gab es im Vergleich zum Halbjahr 2005 einen Anstieg von 127 Fällen auf 618 Fälle. Das entspricht einem Anstieg von 500 % der Anwendung des gelinderen Mittels. Der Anteil der Minderjährigen in Schubhaft liegt derzeit bei ca 1,5 %.

Die psychologische bzw psychiatrische Betreuung ist in den meisten Bundesländern durch Psychiater sichergestellt. Mit 10 Psychiatern wurden Verträge abgeschlossen, für drei Polizeianhaltezentren sind noch entsprechende Fachärzte zu verpflichten. Durch den chefärztlichen Dienst ist zu sondieren, inwieweit die jeweiligen regionalen Kriseninterventionsdienste bereit sind, im Ernstfall in das Polizeianhaltezentrum zu kommen. Üblicherweise werden Krisenfälle zu Psychiatrie-Spitäler ausgeführt. Beispielgebend erscheint in diesem Zusammenhang die Kooperation mit dem Verein Dialog. Die Betreuung durch den Verein von in den Polizeianhaltezentren Hernalser Gürtel und Schwechat angehaltenen Personen umfasst die psychiatrische Versorgung und Behandlung aller psychiatrischen Krankheitsbilder sowie die suchtmmedizinische Betreuung. Im Berichtsjahr wurde im Polizeianhaltezentrum Rossauer Lände eine weitere Ordination des Vereins Dialog eingerichtet. Insbesondere hinsichtlich suchtgiftabhängiger Personen wird erwogen, das Dialog-Modell auf ganz Österreich auszudehnen.

Die Information angehaltener Personen obliegt den Fremdenpolizeibehörden und den Schubhaftbetreuungsorganisationen. Neben der behördlichen Manuduktionspflicht sowie der Rechtsmittelbelehrung besteht im Fremdenpolizeigesetz die Verpflichtung, einen Fremden in einer ihm verständlichen Sprache über die Gründe seiner Festnahme zu unterrichten. Des Weiteren liegt in jedem Polizeianhaltezentrum ein Informationsblatt für Festgenommene auf. Eine verpflichtende Rechtsberatung im fremdenpolizeilichen Verfahren ist gesetzlich nicht vorgesehen und wird auch nicht angestrengt, da die Beschwerde an den Unabhängigen Verwaltungssenat mit der Behauptung der Rechtswidrigkeit des Schubhaftbescheids möglich ist.

Bei Altfällen ehemals begünstigter Drittstaatsangehöriger (Anträge im Sinne des FrG 1997 von Familienangehörigen von Österreichern) ruht das fremdenpolizeiliche Verfahren und/oder der Vollzug fremdenpolizeilicher Maßnahmen bis zum Abschluss der Verfahren nach dem NAG (Gefährdung der öffentlichen Ruhe, Ordnung oder Sicherheit ausgenommen). In jedem Fall sind Einzelfallprüfungen vorzunehmen.

2. **Der Beirat empfiehlt**, für eine Personalausstattung zu sorgen, die den gestiegenen Häftlingszahlen und den erhöhten Anforderungen an deren Betreuung in einer Weise entspricht, dass ein menschenrechtskonformer Vollzug der Schubhaft einschließlich der Erfordernisse der medizinischen Betreuung nachhaltig sichergestellt wird.

Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres

Das Bundesministerium erkannte im Kontext mit den gestiegenen Schubhaftzahlen einen Nachjustierungsbedarf, dem ab Jahresmitte 2006 durch Zuführung zusätzlicher Exekutivbediensteter im Rahmen bestehender Ressourcen (Stellenplan) Rechnung getragen wurde. Der (systemisierte) Personalstand kann erforderlichenfalls temporär aufgestockt werden. Personalengpässe können auch durch entsprechende Diensterteilungen und Mehrdienstleistungen ausgeglichen werden. Ein Großteil der Exekutivbediensteten in den Polizeianhaltezentren sind so genannte Allrounder, das heißt die Mitarbeiter finden nicht nur in Bewachungsfunktionen und im Abteilungsdienst Verwendung, sondern auch in speziellen Betreuungsfunktionen. Im Lichte der anhaltenden Haftplatzbelegung wird der Optimierung der Ablauforganisation (zB Polizeianhaltezentrum Linz), insbesondere durch Beseitigung von Doppel- und Mehrfachstrukturen, kontinuierlich hohes Augenmerk gewidmet. Ressourcen, die durch Rationalisierungen verfügbar sind, werden zielorientiert (zB Übernahme administrativer Tätigkeiten durch Verwaltungsbedienstete) transferiert.

3. **Der Beirat empfiehlt,**

- sicherzustellen, dass die bisherigen Empfehlungen im Bericht zum Problem Minderjährige in Schubhaft den Fremdenpolizeibehörden zur Kenntnis gebracht werden.

Zur Sicherung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und der Judikatur des VwGH, wonach Schubhaft keine Beugehaft ist, **empfiehlt** der Beirat,

- verstärktes Augenmerk auf eine gesetzeskonforme Vollziehung des § 80 Abs 2 FPG zu legen, wonach die Schubhaft nur so lange aufrechterhalten werden darf, bis der Grund für ihre Anordnung weggefallen ist oder ihr Ziel nicht mehr erreicht werden kann.

Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres

Die Empfehlungen betreffend Minderjährige in Schubhaft wurden bereits im Jahr 2000 den Fremdenpolizeibehörden erlassmäßig zur Kenntnis gebracht und haben daher dementsprechend Beachtung zu finden. Der Inhalt der erwähnten Empfehlung ist auch im Handbuch zum Fremdenrecht enthalten und als Maßstab bei Abwägungen durch die Fremdenpolizeibehörden heranzuziehen. Die Umsetzung des Fremdenpolizeigesetzes durch die Fremdenpolizeibehörden unterliegt einer laufenden Evaluierung.

Als Unterstützung für die Fremdenpolizeibehörden bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung werden allgemeine Anordnungen und Informationen zur Verfügung gestellt. Bei Unvereinbarkeiten wird in Einzelfällen interveniert, bei bekannt gewordenen Häufigkeiten erlassmäßig reagiert. Die Behörden wirken durchwegs darauf hin, die Schubhaft so kurz wie möglich zu halten. In allen Fällen der bescheidmäßigen Verhängung der Schubhaft ist die Nichtanwendung des gelinderen Mittels zu prüfen und entsprechend zu begründen.

- ### 4. **Der Beirat empfiehlt sicherzustellen,** dass Menschen, die von einem Facharzt als traumatisiert diagnostiziert wurden, nicht in Schubhaft genommen werden oder ihre Anhaltung nicht fortgesetzt, sondern die Anwendung gelinderer Mittel angeordnet wird.

Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres

Aus medizinischer Sicht sind eindeutig Traumatisierte als nicht haftfähig zu bezeichnen. Ist die Haftfähigkeit nicht mehr gegeben, erfolgt die unverzügliche Entlassung aus der Schubhaft und ist auch kein gelinderes Mittel anzuordnen. Der Beurteilung der Haftfähigkeit begründet sich durch ein fachärztliches Gutachten. Fakultativ kann auch ein externes Gutachten eingeholt werden.

5. **Der Beirat empfiehlt**, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die psychologische und psychiatrische Betreuung von angehaltenen Personen in dem Ausmaß, wie sie dem Standard des Wohlfahrtssystems in Österreich entspricht, sichergestellt ist und zur Erreichung dieses Zieles Verträge mit privaten Institutionen, die eine entsprechende Betreuung rund um die Uhr in der Form eines Krisendienstes gewährleisten können, abschließen.

Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres

Allgemein ist zur psychologischen/psychiatrischen Betreuung angehaltener Personen zu bemerken, dass psychologische bzw psychiatrische Untersuchungen bereits im Rahmen der Zugangsuntersuchungen unter Einbeziehung des Anamnesebogens durchgeführt werden. Eine darüber hinausgehende gesundheitliche Betreuung der Angehaltenen erfolgt im Rahmen der ärztlichen Sprechstunden in den Polizeianhaltezentren durch Amts- und Vertragsärzte. Da die Standorte der Polizeianhaltezentren vorwiegend in den Landeshauptstädten situiert sind, ist eine bundesweite Betreuung gewährleistet. Bei den meisten Polizeianhaltezentren ist eine weitreichende regelmäßige psychologische/psychiatrische Betreuung gegeben. In drei Polizeianhaltezentren konnte trotz größter Bemühungen bis dato noch kein niedergelassener Facharzt für Psychiatrie verpflichtet werden. Bei erkennbaren Ansatzpunkten durch die in den Polizeianhaltezentren tätigen Allgemeinmediziner können aber jederzeit Fachärzte hinzugezogen bzw die Ausführung in Kliniken oder zu Betreuungsfachdiensten (Kriseninterventionszentren, notfallpsychologische Dienste etc) veranlasst werden. Im Übrigen sind auch die öffentlichen Krankenanstalten verpflichtet, Häftlinge aufzunehmen und ihre Bewachung zuzulassen.

Auch Schubhaftbetreuungsorganisationen bieten sozialpsychologische Beratungen an und stehen in engem Kontakt mit den ärztlichen Diensten. Veränderungen im Verhalten von Personen werden durch die NGOs im Regelfall rasch dem Arzt bekannt gegeben.

In diesem Zusammenhang wurden auch die chefärztlichen Dienste beauftragt, bei den Kriseninterventionsteams anzufragen, ob diese bereit sind, auf Honorarbasis Begutachtungs- und Therapiefälle in den Polizeianhaltezentren zu übernehmen. Im Bundesministerium wurde eine Psychologin speziell mit der Auseinandersetzung der psychologischen Fragen in und um die Anhaltung in den Polizeianhaltezentren betraut. Die psychologische Tätigkeit umfasst die Entwicklung von Kriseninterventionsstrategien, schwerpunktmäßige Gefährlichkeitseinstufungen sowie Vollzugs- und Behandlungsstrategien, die Schulung der Bediensteten von Polizeianhaltezentren, die umfassende psychologische Betreuung von Bediensteten und die Erarbeitung von Verbesserungsstrategien im Hinblick auf die Sensibilisierung der Amtsärzte bezüglich der Auswertung der Anamnesebögen in Verdachtsfällen bei psychischen Erkrankungen.

II. Dringlichkeitsbericht der Kommission OLG Wien 3 zur Zurückweisungszone Schwechat

Die Zurückweisungszone Schwechat entspricht de facto, ungeachtet strittiger Grundsatzfragen zum Rechtscharakter der damit verbundenen Einschränkungen der Bewegungsfreiheit, einer Anhaltung und löst damit eine Schutzpflicht des Staates aus.

6. **Der Beirat empfiehlt** die Anwendung des Betreuungsstandards, der den im Sondertransit angehaltenen Personen zukommt, sowie die angekündigte Dienstanweisung danach auszurichten.

Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres

Die Zurückweisungszone (ZWZ) dient der Sicherung der Durchsetzbarkeit der Zurückweisung im Luftverkehr. Die Anordnung, sich in diesem Bereich aufzuhalten und die damit verbundene Einschränkung der Bewegungsfreiheit stellt keinen Freiheitsentzug dar, wenn dem oder der Fremden jederzeit die Möglichkeit der Selbstorganisation der Rückreise offen steht (vgl. hierzu Entscheidung des VfGH vom 26.11.1990, B 558 und EGMR vom 05.06.1996, 2 EHRR[1996], sowie Entscheidung des UVS NÖ vom 21.06.2005, Senat-MB-04-2003). Es liegt vielmehr eine unvermeidbare Beschränkung der Freiheit vor. Der Großteil der Personen, die sich in der ZWZ aufhalten, ist dort nur bis zu 24 Stunden untergebracht. Dabei handelt es sich nur um Personen, die auf ihre Rückreise warten. Im Sondertransit hingegen werden Schutzsuchende angehalten, deren Anhaltung sich über einige Wochen erstrecken kann. Diesem Umstand Rechnung tragend, ist auch die Betreuung im Sondertransit wesentlich umfangreicher. Ein Ausbau der Betreuung der ZWZ durch eine externe Betreuungsorganisation erscheint nicht gerechtfertigt. Fremde werden über die Unterbringung und die rechtliche Qualität der ZWZ informiert. Bei Personen, die der deutschen Sprache nicht kundig sind, werden Dolmetscher, fremdsprachenkundige Exekutivbedienstete sowie Airlinepersonal zur Unterstützung herangezogen. Zur Optimierung der Information wurde im Oktober 2006 ein Informationsblatt ausgearbeitet und in die wichtigsten Sprachen übersetzt. Das Informationsblatt wird übersichtlich an einer Wandtafel affiziert.

III. Strafrechtliche Verurteilung von vier Exekutivbeamten (Causa Bakary J.)

7. **Der Beirat empfiehlt** im Hinblick auf das absolute Folterverbot, das Vorgehen der Beamten im Fall Bakary J. öffentlich rückhaltlos und ohne Ansehen der Person des Opfers zu verurteilen.

Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres

Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang das vorbildliche Verhalten von Dienstbehörde und BIA, welche unmittelbar nach Bekanntwerden des Vorfalls Untersuchungen einleiteten und die vier Exekutivbeamten suspendierten. Die Kommissionen des Menschenrechtsbeirats wurden laufend informiert. Im Rahmen eines Treffens (Vertreter des Menschenrechtsbeirats, des Bundesministeriums für Inneres und der Bundespolizeidirektion Wien) wurde die Bereitschaft gezeigt, im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten eine Wiedergutmachung zu leisten. Es wurde Einigung erzielt, dass die öffentliche Verkündung dieser Absicht einer Verurteilung des Vorgehens der Beamten gleichgehalten werden kann.

8. **Der Beirat empfiehlt** im Fall Bakary J., den Disziplinaranwalt anzuweisen, auf die Entlassung der verurteilten Beamten, unter Ausschöpfung aller rechtlichen Möglichkeiten, hinzuwirken.

Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres

Im Disziplinarverfahren vor der Disziplinarkommission des Bundesministeriums für Inneres hatte der stellvertretende Disziplinaranwalt Weisung, die Entlassung der vier beschuldigten Beamten zu beantragen. Da der Disziplinarsenat bei der mündlichen Verkündung des Erkenntnisses diesem Antrag nicht entsprach, wurde nach der Zustellung des schriftlichen Erkenntnisses Berufung bei der Disziplinaroberkommission erhoben. Der Verfahrensausgang ist abzuwarten. Die Einbringung eines außerordentlichen Rechtsmittels hängt vom Erkenntnis der Disziplinaroberkommission ab.

9. **Der Beirat empfiehlt**, im Rahmen und unter großzügiger Anwendung der rechtlichen Möglichkeiten für volle Wiedergutmachung von Bakary J. Sorge zu tragen, wie das von Art 14 der UN-Antifolterkonvention verlangt wird. Dazu gehört eine möglichst vollständige medizinische, psychologische und soziale Rehabilitation, eine gerechte und angemessene Entschädigung für den erlittenen materiellen und ideellen Schaden und gegebenenfalls auch die Aufhebung des Aufenthaltsverbots zur Ermöglichung der Wirksamkeit dieser Maßnahmen.

Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres

In dem am 14.12.2006 durchgeführten Expertentreffen (Vertreter des Menschenrechtsbeirats und des Bundesministeriums für Inneres) wurde von der zuständigen Fachabteilung zur Frage einer angemessenen finanziellen Entschädigung Stellung genommen. Die Entschädigung wird nach dem österreichischen Recht im Rahmen der Amtshaftung erfolgen, wobei die Kriterien der vollen Wiedergutmachung des Art 14 CAT (Committee against Torture) in die Beurteilung einfließen werden. Bis dato erfolgte keine Antragstellung in der Haftungs- bzw Entschädigungsangelegenheit.

10. **Der Beirat empfiehlt**, eine Änderung des Strafgesetzbuches anzuregen, die eine angemessene Erhöhung der Strafdrohung für Folterfälle beinhaltet.

Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres

Bei den empfohlenen Änderungen des Strafgesetzbuches im Sinne einer Erhöhung der Strafdrohung für Folterfälle handelt es sich um eine legislative Angelegenheit, die in die Zuständigkeit des Justizministeriums fällt.

IV. Erweiteter Zugriff der Schubhaftbetreuungsorganisationen auf Daten von AIS, FIS und der geplanten integrierten Vollzugsverwaltung

11. **Der Beirat empfiehlt**, auf eine Änderung von Fremdenpolizei- und Asylgesetz hinzuwirken, dass den vom Bundesministerium für Inneres mit der Schubhaftbetreuung betrauten Hilfseinrichtungen ebenso wie den zur Rechtsberatung in den Erstaufnahmestellen gemäß AsylG und den mit der Durchführung der Grundversorgung beauftragten Organisationen gemäß Grundversorgungsvereinbarung unter Beachtung der Verpflichtungen des DSG 2000 jene Daten aus dem AIS und FIS übermittelt werden dürfen, sowie diese zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben gegenüber den in ihrer Betreuung befindlichen Häftlingen benötigt werden.

12. **Der Beirat empfiehlt**, unter Beachtung des umfassenden Datenschutzes, alle rechtlichen und technischen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die mit der Schubhaftbetreuung betrauten Hilfseinrichtungen einen Zugriff auf die ab 2007 in den Polizeianhaltezentren geplante Datenbank IVV (Integrierte Vollzugsverwaltung) erhalten, sowie dieser zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben gegenüber den in ihrer Betreuung befindlichen Häftlingen benötigt wird.

Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres zu den Empfehlungen 11., 12. Rechtsbelehrung und Rechtsinformation sind sowohl Aufgaben der Fremdenpolizeibehörden als auch der Schubhaftbetreuungsorganisationen. Hier wird umfassende und nachvollziehbare Informationsarbeit nach den Bestimmungen des AVG und der Förderverträge geleistet.

Die empfohlene Öffnung der Anhaltedatei ist nach jetzigem Stand nicht realisierbar. Der Zugang der Betreuungsorganisationen zu den Datenbanken AIS, FIS und IVV (voraussichtliche Inbetriebnahme in den Polizeianhaltezentren im Jahr 2007) ist in datenschutzrechtlicher Hinsicht derzeit nicht geklärt.

Die Realisierung der Zugriffsmöglichkeit zu dieser behördeninternen Kommunikations- und Informationsschiene auch für externe Schubhaftbetreuungsorganisationen wird geprüft. Beabsichtigt ist die Verringerung der Berichtspflichten der Schubhaftbetreuungsorganisationen mit dem Ziel einer Konzentration auf die Betreuungsarbeit sowie eine Verbesserung der finanziellen Dotierung.

V. Misshandlungsvorwurf im Polizeianhaltezentrum Eisenstadt

13. **Der Beirat empfiehlt**, sicherzustellen, dass Vernehmungen, die Verdachtsfälle wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt zum Gegenstand haben, nicht von an den Amtshandlungen beteiligten Beamten durchgeführt werden.

Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres

Dem in der Empfehlung angesprochenen Problembereich der Durchführung von Vernehmungen durch Beamte, die an der Amtshandlung beteiligt waren, wird bereits in zwei Erlässen Rechnung getragen:

Werden gegen Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes Misshandlungsvorwürfe erhoben oder ergeben sich diesbezügliche Anhaltspunkte, ist der Staatsanwaltschaft unverzüglich (möglichst binnen 24 Stunden) eine Sachverhaltsdarstellung zu übermitteln. Es ist dafür Vorsorge zu treffen, dass die Sachverhaltsdarstellung nicht durch jene Beamte verfasst wird, die von den Vorwürfen unmittelbar betroffen sind. Beamte, die als befangen gelten könnten, haben sich von Erhebungen nach der Ausübung polizeilicher Zwangsbefugnisse, abgesehen von unaufschiebbaren Maßnahmen, weitestmöglich zu enthalten. Letzterer für den seinerzeitigen Gendarmeriebereich in Kraft gesetzte Erlass gilt nach Zusammenführung der Wachkörper grundsätzlich auch für das Stadtpolizeikommando Eisenstadt.

Die Erlasslage zum Thema der internen Vorgangsweise bei Amtshandlungen der Exekutive bei Anwendung von Zwangsmaßnahmen (bei Widerstandshandlungen regelmäßig erforderlich) wird derzeit geprüft. In der Folge werden generelle Regelungen dieser Thematik für die gesamte Bundespolizei erstellt. Die Intention der Empfehlung des Menschenrechtsbeirats soll implementiert werden.

6 MIGRATIONSWESEN

6.1 Aufenthaltswesen

Das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) trat am 01.01.2006 in Kraft. Es regelt die Erteilung, Versagung und Entziehung von Aufenthaltstiteln an Personen, die sich länger als sechs Monate in Österreich aufhalten oder aufhalten möchten. Aufenthalte von einer kürzeren Dauer als sechs Monate unterliegen dem FPG.

Drittstaatsangehörige, die bloß eine vorübergehende Erwerbstätigkeit im Bundesgebiet ausüben möchten (Saisoniers, Erntehelfer), benötigen künftig keinen Aufenthaltstitel, sondern erhalten nach Erteilung einer arbeitsmarktrechtlichen Bewilligung ein Aufenthalts-Reisevisum nach dem Fremdenpolizeigesetz 2005.

Durch das In-Kraft-Treten des NAG wurden sechs EU-Richtlinien umgesetzt bzw eine EU-Verordnung berücksichtigt, die direkt anwendbar ist. Die Zuständigkeit zur Entscheidung über alle Anträge auf Aufenthaltstitel liegt nun ausschließlich beim Landeshauptmann bzw bei den Bezirksverwaltungsbehörden. Aufenthaltstitel werden nunmehr, gemäß der entsprechenden EU-Verordnung, ausschließlich in Kartenform und mit Foto und Unterschrift des Karteninhabers erteilt. Alle Aufenthaltstitel nach dem NAG gelten als Identitätsdokumente.

Die Gebühren für die Erteilung von Aufenthaltstiteln wurden unter einem vereinheitlicht. Befristete Aufenthaltstitel werden grundsätzlich für die Dauer von 12 Monate erteilt, ausgenommen sind Schlüsselkräfte und deren Familienangehörige.

Für EWR-Bürger und deren Angehörige werden in Umsetzung der EU-Richtlinien seit 01.01.2006 so genannte Dokumentationen (Anmeldebescheinigungen, Lichtbildausweise, Daueraufenthaltskarten) ausgestellt. Das Aufenthaltsrecht besteht in diesen Fällen direkt aus dem Gemeinschaftsrecht, das Vorliegen des Daueraufenthaltes wird hier nur bescheinigt.

Die Höchstzahl der quotenpflichtigen Erstniederlassungsbewilligungen für das Jahr 2006 wurde auf 7000 (2005: 7500) festgelegt. Für befristet beschäftigte Fremde dürfen bis zu 7500 (2005: 8000), für Erntehelfer bis zu 7000 Beschäftigungsbewilligungen (2005: 7000), mit denen ein Anspruch auf Einreise- und Aufenthaltsrecht nach § 24 FPG verbunden ist, erteilt werden.

Mit Stand 31.12.2006 waren 474 795 Fremde im Besitz eines aufrechten Aufenthaltstitels (Aufenthaltstitel nach dem NAG, Niederlassungsnachweise, Niederlassungsbewilligungen, Aufenthaltserlaubnisse nach dem FrG und noch gültige Aufenthaltsbewilligungen nach dem Aufenthaltsgesetz).

Im Jahr 2006 wurden insgesamt 20 697 Erstaufenthaltstitel erteilt. Für EWR-Bürger und deren Angehörige wurden 15 532 Dokumentationen ausgestellt. Diese Personengruppe benötigte nach dem FrG zum Aufenthalt in Österreich noch einen Aufenthaltstitel.

Gegliedert nach Nationalität, nehmen Staatsangehörige von Serbien (26,55 %) den ersten Rang ein, gefolgt von der Türkei (19,86 %) und Bosnien-Herzegowina (19,78 %).

6.2 Asylwesen

Im Jahr 2006 stellten insgesamt 13349 Fremde (2005: 22461) einen Antrag auf Gewährung von Asyl. Die Asylwerber kommen aus 98 Ländern (2005: 100), wobei je ca $\frac{1}{5}$ aller Antragsteller aus der Russischen Föderation (2441 Personen) und aus Serbien und Montenegro (2522 Personen; Teilung des Staates ab August 2006, Montenegro: 7 Personen) stammen.

Im Berichtsjahr wurden 15488 Verwaltungsverfahren abgeschlossen. Insgesamt 4063 Verfahren endeten mit der Gewährung von Asyl, in 5867 Fällen erging eine ablehnende Entscheidung.

Die zehn antragsstärksten Nationen ergeben einen Anteil von 71,99 % aller Asylanträge.

Asylanträge 2006				
Reihung der zehn antragsstärksten Nationen				
Nation	Anträge 2006	positive Entscheidungen 2006	negative Entscheidungen 2006	Anträge 2005
Serbien	2515	318	1530	4403
Russische Föderation	2441	2090	398	4355
Moldau	902	13	259	1210
Afghanistan	699	475	128	923
Türkei	668	113	380	1064
Georgien	564	38	504	954
Mongolei	541	2	159	640
Indien	479	2	432	1530
Nigeria	421	11	352	880
Irak	380	92	50	221

6.3 Bundesbetreuung für Asylwerber

Die durch den Bund gewährte Versorgung richtet sich nach dem GVG-B 2005 (Grundversorgungsgesetz – Bund 2005), mit dem die Grundversorgung von Asylwerbern im Zulassungsverfahren und bestimmten anderen Fremden geregelt wird.

Mit Stichtag 30.12.2005 befanden sich insgesamt 2087 Personen in den vier Betreuungseinrichtungen des Bundes (Traiskirchen, Thalham, Bad Kreuzen, Reichenau). Mit 29.12.2006 befanden sich in den Betreuungseinrichtungen des Bundes insgesamt 1162 Personen (-44,32 %).

6.4 Grundversorgung

Am 01.05.2004 trat die Vereinbarung (Grundversorgungsvereinbarung) zwischen Bund und Ländern gemäß Artikel 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde (Asylwerber, Asylberechtigte, Vertriebene und andere aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht abschiebbare Menschen) in Kraft.

Die Grundversorgung stellt die Unterbringung, Verpflegung und medizinische Versorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde sicher, sieht die Bezahlung eines monatlichen Taschengeldes vor und beinhaltet Maßnahmen zur sozialen und gesundheitlichen Betreuung.

Mit 31.12.2006 waren 28031 (31.12.2005: 29406) hilfs- und schutzbedürftige Fremde im Rahmen dieses Versorgungsmodells untergebracht (-4,68 %).

Die Verteilung erfolgt gemäß festgesetzter Länderquoten, welche sich nach der Bevölkerungszahl des jeweiligen Bundeslandes bemessen.

Verteilung per Stichtag 31.12.2006						
Bundesland	Iststand	Quote	Sollstand	Quoten- erfüllung	Quotenab- weichung in Zahlen	Quotenab- weichung in Prozent
Burgenland	947	3,4553%	969	97,78	- 22	-2,22
Kärnten	1076	6,9632%	1952	55,13	- 876	-44,87
Niederösterreich	6074	19,2434%	5394	112,60	680	12,60
Oberösterreich	5235	17,1372%	4804	108,98	431	8,98
Salzburg	1581	6,4168%	1799	87,90	- 218	-12,10
Steiermark	3743	14,7301%	4129	90,65	- 386	-9,35
Tirol	1545	8,3849%	2350	65,73	- 805	-34,27
Vorarlberg	1060	4,3702%	1225	86,53	- 165	-13,47
Wien	6770	19,2990%	5410	125,15	1360	25,15
gesamt	28031					

6.5 Integration

6.5.1 Asylberechtigte (Flüchtlinge)

Im Berichtsjahr wurde 4063 Personen die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt. 735 Personen wurden zum Spracherwerb in die fünf Integrationswohnhäuser des Innenministeriums in der Steiermark (Kapfenberg; Schließung im Herbst 2006), in Niederösterreich (Vorderbrühl), Oberösterreich (Haid) und Wien (Kaiserebersdorf, Nussdorfer Straße) aufgenommen.

Die Integrationswohnheime werden vom Österreichischen Integrationsfonds im Auftrag des BMI geführt. Der durchschnittliche Aufenthalt in den Integrationswohnhäusern beträgt 12 Monate und dient der Unterstützung der Integration. Im Berichtsjahr wurden insgesamt 1531 Asylberechtigte in den Integrationswohnhäusern betreut. In 19 Integrations- und Deutschkursen wurden Flüchtlinge geschult und im Anschluss auf Arbeitsplätze vermittelt. Die Kurse schaffen die Voraussetzungen für eine Arbeitsaufnahme, da neben der Sprachausbildung und der Integrationsschulung eine spezielle Berufsvorbereitung stattfindet. Bei dieser Berufsvorbereitung werden Berufsbilder erarbeitet, Bewerbungsunterlagen erstellt und Vorstellungsgespräche trainiert. Die angebotene Kinderbetreuung ermöglicht auch Frauen, an den Kursen teilzunehmen. Des Weiteren wurden 3 Arbeitssuchetrainings-, 14 Alphabetisierungs-, 2 Mutter-Kind- und 3 Kommunikationskurse durchgeführt.

Im Feber 2006 wurde das Jobcenter des Österreichischen Integrationsfonds eröffnet. Insgesamt wurden 284 Asylberechtigte betreut, $\frac{1}{3}$ der Personen konnte in den Arbeitsmarkt integriert werden. Für Volks- und Hauptschulkinder wurden Deutschkurse finanziert. Im Rahmen der EFF-Kofinanzierung wurden im psychotherapeutischen Bereich, in der Beratung und Krisenintervention sowie in der Integration traumatisierter Flüchtlinge mehrere Projekte umgesetzt.

6.5.2 Beirat für Asyl- und Migrationsfragen

Mit der Neufassung des NAG wurde der Beirat für Asyl- und Migrationsfragen neu normiert (§ 18 NAG). Der wesentliche Unterschied zu dem im Jahr 2001 konstituierten Beirat besteht darin, dass die Mitgliederzahl von 21 auf 23 erhöht wurde, den Vorsitz ex lege der Vertreter des Österreichischen Integrationsfonds führt, das Bundesministerium für Finanzen nicht mehr, dafür das Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz im Beirat vertreten ist. Ansonsten blieb die Beschickung von anderen Ministerien, der Bundesländervertreter, der Sozialpartner, der NGOs und des UNHCR-Beobachters gleich.

Wesentliche inhaltliche Neuerung ist, dass die Einzelfallprüfung betreffend humanitären Aufenthalt für Fremde wegfiel.

Kernaufgabe des Beirats ist die Beratung des Bundesministers für Inneres zu konkreten Asyl- und Migrationsfragen, insbesondere zur Durchführung und Finanzierung von Maßnahmen der Integrationsförderung.

Im Juni 2006 wurde die konstituierende Sitzung und erste Arbeitssitzung, im Dezember 2006 die zweite Arbeitssitzung abgehalten. Als nächster Schritt sind intensivere Informationen betreffend Arbeitsintegration von Vertretern des BMWA und des Beratungszentrums für Migranten für die Beiratsmitglieder vorgesehen. Aufbauend auf diesen Informationen sollen weitergehende Integrationsvorschläge erarbeitet werden.

6.6 Migration

6.6.1 Rückkehrhilfe

Gemeinsam mit den von der EU-Kommission im Rahmen des Europäischen Flüchtlingsfonds zur Verfügung gestellten Mitteln wurden neun Rückkehrprojekte gefördert. Der im Jahr 2005 begonnene Schwerpunkt der verstärkten Rückkehrberatung in der Schubhaft wurde mit sechs Projekten fortgesetzt. Neben den beiden allgemeinen Rückkehrberatungsprojekten war das Pilotprojekt in Zusammenarbeit mit der Austrian Development Agency (ADA) und der Internationalen Organisation für Migration (IOM) für Moldawien eine weitere Priorität.

Im Rahmen des EU-Return Fund/Preparatory Actions erfolgte erstmals eine Einreichung unter Anbindung an ein niederländisches Projekt, wobei der Fokus der österreichischen Beteiligung auf illegal aufhältigen Personen aus dem Kosovo liegt.

Im Jahr 2006 kehrten mit Hilfe der Projekte 2189 Personen freiwillig in ihre Herkunftsländer zurück. Während sich die Projektnehmer in erster Linie auf Rückkehrberatung, Unterbringung bis zur Abreise und Beschaffung von Dokumenten, im Bedarfsfall auch auf Hilfestellung zur Reintegration im Herkunftsland, konzentrierten, führte die IOM die Organisation der Heimreise durch.

6.6.2 Auswanderung

Mit Hilfe der IOM wanderten im Jahr 2006 insgesamt 3125 Personen aus und über Österreich aus. Zielländer waren Australien (4 Österreicher), Kanada (1 Person) und die Vereinigten Staaten (3120 iranische Staatsangehörige; Auswanderung im Rahmen des US-Resettlement-Programmes über Österreich mit D-Visum).

6.7 Fremdenwesen

6.7.1 EU-Präsidentschaft

Die EU-Präsidentschaft Österreichs im ersten Halbjahr 2006 bot die Chance, durch internationale Kooperation wesentlich zur Erhöhung der Sicherheit Österreichs beizutragen.

Im Bereich Visa wurden unter anderem der Ausbau der europäischen Visumstrategie und die Umsetzung des Visainformationssystems (VIS) für den Austausch von Visadaten vorangetrieben. So konnte eine weitgehend akkordierte Ratsposition zur VIS-Verordnung erarbeitet werden. Das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Russischen Föderation über die Erleichterung der Ausstellung von Visa wurde am 25.05.2006 im Rahmen des EU-Russland-Gipfels in Sotschi unterzeichnet. Das Abkommen enthält umfassende Visumerleichterungen bei der Ausstellung von Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt.

Im Bereich Rückführung verabschiedete der Rat am 27./28.04.2006 Schlussfolgerungen über eine bessere operative Zusammenarbeit bei gemeinsamen Rückkehrmaßnahmen auf dem Luftweg. Dem Rechtsakt, der insbesondere auf die verstärkte Einbeziehung der Grenzschutzagentur Frontex in die Vorbereitung und Organisation von gemeinsamen Charterabschiebungen abzielte, folgte die praktische Umsetzung am 12.06.2006. In Kooperation mit Polen und Frankreich wurden unter Einbindung von Frontex acht Personen nach Georgien und Armenien abgeschoben. Darauf aufbauend, wurde die Grenzschutzagentur Frontex Joint Return Coordination Centre (FJRCC) etabliert. Die praktische Einbindung von Frontex soll unter deutscher Präsidentschaft weiter evaluiert werden.

Die Arbeiten zum Rückkehrfonds wurden entscheidend vorangetrieben. Der Rechtsakt soll nach Übersetzung in alle Amtssprachen der EU im Jahr 2007 angenommen werden. Die Arbeiten zum Vorschlag zu den gemeinsamen Normen der Rückkehrverfahren wurden fortgesetzt. Das Rückübernahmeabkommen mit Russland wurde unterzeichnet.

In der Ratsarbeitsgruppe Cirefi war es dem österreichischen Vorsitz ein besonderes Anliegen, eine bessere Vergleichbarkeit und eine zeitnahe Übermittlung der vorgelegten Migrationsdaten der Mitgliedstaaten zu erzielen.

In der Ratsarbeitsgruppe Schengen-Evaluierung wurde das Evaluierungsprogramm für die neuen EU-Mitgliedstaaten mit dem Ziel der Erweiterung des Schengener Raums erfolgreich gestartet.

Im Bereich der Ratsarbeitsgruppe Grenzen wurde das praktische Handbuch zur Unterstützung der Grenzbeamten bei der Durchführung der Grenzkontrolle erarbeitet. Die Arbeiten am Außengrenzfonds wurden entscheidend vorangetrieben, zuletzt wurde ein Kommissionsvorschlag für eine Verordnung über die Bildung von Soforteinsatzteams für Grenzsicherungszwecke bei außergewöhnlichen Ereignissen in einem oder mehreren Mitgliedstaaten behandelt. Gerade bei letzterem soll insbesondere die Solidarität der Mitgliedstaaten bei solchen unvorhersehbaren Ereignissen betont werden.

6.7.2 Visainformationssystem (VIS)

Die Umsetzung des Visainformationssystems (VIS) für den Austausch von Visadaten zwischen den Schengenpartnern und der Ausbau der gemeinsamen europäischen Visumstrategie (vor allem Einführung von Biometrie, Einrichtung gemeinsamer Visastellen) hat oberste Priorität. Im Zuge der Erfüllung des am 28.02.2002 vom Rat angenommenen Gesamtplans zur Bekämpfung der illegalen Einwanderung und des Menschenhandels wurde die Entwicklung eines europäischen Visainformationssystems vorgesehen. In diesem Sinne wurde die Zusammenarbeit zur Errichtung und Einrichtung des VIS auch im Berichtsjahr fortgeführt. Aufgenommen wurden die Arbeiten am Visakodex. Nach der Reform im Bereich Grenzkontrolle durch den neuen Grenzkodex erfolgt damit eine Weiterentwicklung der Gemeinsamen konsularischen Instruktionen (GKI), eine Zusammenführung und Aktualisierung des gemeinsamen Besitzstands zur Ausstellung von Schengenvisa.

Im Bereich gemeinsamer Visastellen bzw. Biometriezentren wurden die Arbeiten aufgenommen. Hervorzuheben ist das Pilotprojekt Biodev (Biometric Data Experimented in Visas), an dem Österreich neben Frankreich, Deutschland, Großbritannien, Belgien, Portugal, Spanien und Luxemburg beteiligt ist. Hauptziel des Projekts sind biometrische Eintragungslösungen, die für die an dem Projekt beteiligten Mitgliedsländer entwickelt und in bestehende nationale Visa-Verarbeitungssysteme integriert werden.

Die technische Realisierung einer elektronischen Verpflichtungserklärung (EVE) wurde abgeschlossen und wird ab 01.03.2007 in einem Probetrieb vorerst für Privateinladungen eingesetzt. Der Einlader gibt die Verpflichtungserklärung bei der örtlich zuständigen Fremdenpolizeibehörde ab, der Beamte bestätigt die Identität des Einladers (ersetzt gerichtliche oder notarielle Beglaubigung) und übermittelt die Verpflichtungserklärung elektronisch an die Botschaft. Der Einlader erhält von der inländischen Behörde einen Code, den er an den Visawerber weitergibt, der ihn bei der Antragstellung der Vertretungsbehörde mitteilt.

6.7.3 Rückübernahmeabkommen

Im Rahmen einer konsequenten Rückkehrpolitik und funktionierenden Rückkehrpraxis, die wesentliche Bestandteile und Steuerungselemente der Bekämpfung einer illegalen Migration darstellen, legte Österreich auch im Berichtsjahr ein großes Augenmerk auf die Evaluierung bereits bestehender Abkommen sowie auf den Abschluss neuer bilateraler Rückübernahmeabkommen mit Herkunfts- und Transitländern. Mit den Abkommen soll gewährleistet sein, dass die Übernahme von eigenen Staatsangehörigen, von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen sowie die polizeiliche Durchführung durch das Staatsgebiet eines Vertragspartners frictionslos verlaufen. Im Sinne einer strukturierten Migrationspolitik auf EU-Ebene wird der Abschluss von Gemeinschaftsabkommen mit Drittstaaten, die ebenso wie die bilateralen Abkommen die Rückübernahme von eigenen Staatsangehörigen, die Übernahme von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen sowie die polizeiliche Durchbeförderung regeln, und die Förderung einer weitergehenden Zusammenarbeit mit diesen Ländern vorangetrieben.

Ziel ist, die Verhandlungen im Rahmen der der Kommission bereits erteilten Verhandlungsmandate zu finalisieren und in Verhandlungen für weitere Gemeinschaftsrückübernahmeabkommen mit wichtigen Herkunftsstaaten einzutreten.

Im Jahr 2006 wurde das Gemeinschaftsrückübernahmeabkommen mit Russland unterzeichnet und jenes mit der Ukraine paraphiert. Verhandlungen mit Pakistan, Marokko und der Türkei laufen weiter. Im November 2006 wurden weitere Mandate für die Verhandlung von Gemeinschaftsrückübernahmeabkommen betreffend die Westbalkanstaaten Montenegro, Bosnien und Herzegowina, Mazedonien und Serbien erteilt und die Verhandlungen auch bereits eröffnet.

Bezüglich des bereits in Kraft getretenen Gemeinschaftsrückübernahmeabkommens mit Albanien konnte eine Einigung über ein Durchführungsprotokoll erzielt werden.

Auf bilateraler Ebene wurden die Abkommen mit Bosnien-Herzegowina und Mazedonien (In-Kraft-Treten 01.02.2007) unterzeichnet.

6.7.4 Fremdenpolizeiliche Maßnahmen

Die Umsetzung des mit 01.01.2006 in Kraft getretenen Fremdenrechtspakets 2005 war eine große Herausforderung. Die Zielvorgabe, nämlich ein möglichst klagloser Vollzug, vor allem der zum Teil sehr sensiblen neuen rechtlichen Bestimmungen des Fremden- und Asylgesetzes, konnte erreicht werden.

Der Rückgang bei den Außerlandesbringungen (insbesondere auf dem Landweg) und bei den Aufenthaltsverboten/Ausweisungen nahm mit der EU-Erweiterung am 01.05.2004 seinen Anfang und wirkt bis heute nach. Die Gründe dafür sind primär die Sonderbestimmungen für EWR-Bürger, die seit 01.05.2004 auch für die Bürger der EU-Erweiterungsstaaten gelten. Demzufolge dürfen gegen EWR-Bürger nur in eingeschränkten Fällen aufenthaltsbeendende Maßnahmen gesetzt werden.

Der Vorrang der Dublin-Verordnung gegenüber den bilateralen Rückübernahmeabkommen wirkt sich ebenfalls auf die Zahlen aus.

Der Anstieg bei den verhängten Schubhaften basiert auf die mit 01.01.2006 neu hinzugekommenen Bestimmungen im Abs 2 des § 76 FPG. Demnach ist nun die Verhängung der Schubhaft über einen Asylwerber oder einen Fremden, der einen Antrag auf internationalen Schutz stellt, zum Zwecke der Sicherung des Verfahrens zur Erlassung einer Ausweisung gemäß § 10 AsylG 2005 möglich.

§ 62 FPG sieht die Möglichkeit der Verhängung eines Rückkehrverbots gegen einen Asylwerber auf Grund bestimmter Tatsachen vor, und zwar dann, wenn ein Aufenthalt die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdet oder anderen im Art 8 Abs 2 EMRK genannten öffentlichen Interessen zuwiderläuft.

	Jahr 2006	Jahr 2005	Veränderung
Zurückweisungen durch Grenzkontrollorgane (§ 41 FPG)	31189	27043	+15,3 %
Zurückschiebungen (§ 45 FPG)	1685	1895	-11,1 %
Ausweisungen (§§ 53, 54 FPG)	3737	4745	-21,2 %
Aufenthaltsverbote (§ 60 FPG)	5294	7194	-26,4 %
Rückkehrverbote (§ 62 FPG)	975	neu seit 01.01.2006	-
Schubhaft (§ 76 FPG)	8694	7463	+12,3 %
Abschiebungen (§ 46 FPG)	4090	4277	-4,4 %

6.7.5 Grenzüberwachung und Grenzkontrolle

Die am 09.12.2005 in Mikulov unterzeichnete Vereinbarung mit Tschechien zur Errichtung von festgelegten Stellen auf touristischen Wegen trat nach Ratifizierung am 07.05.2006 in Kraft. Die notwendigen Umsetzungsschritte wurden gesetzt, seitens der Sicherheitsdirektionen Niederösterreich und Oberösterreich und den tschechischen Partnerbehörden wurde ein spezielles Überwachungskonzept entworfen. Im Zuge der Öffnung dieser touristischen Grenzübergänge ergaben sich bisher keine Probleme.

Mit Tschechien wurde ein Abkommen über die polizeiliche Kooperation geschlossen und am 23.10.2006 am Grenzübergang Mikulov/Drasenhofen ein Kontaktbüro bzw. Polizeikooperationszentrum eröffnet. Überdies wurde mit Tschechien ein gemeinsamer Streifendienst entlang der Staatsgrenze eingerichtet. Eine erste Bewertung und Einschätzung des gemeinsamen Streifendienstes an der österreichisch-tschechischen Staatsgrenze, der polizeilichen Kooperation der regionalen Polizeibehörden, der gemeinsamen Sicherheitsaktionen und der Zusammenarbeit im Polizeikooperationszentrum verlief äußerst vielversprechend.

Die Arbeiten zur Unterzeichnung eines Abkommens mit Ungarn über den Grenzübertritt auf grenzüberschreitenden touristischen Wegen an der gemeinsamen Staatsgrenze wurden abgeschlossen. Das Abkommen wurde am 02.11.2006 unterzeichnet und trat am 01.12.2006 in Kraft. In einem ersten Schritt wurden sechs der insgesamt 16 vorgesehenen Grenzübertrittspunkte geöffnet. Es wurde ein gemeinsames Sicherheitskonzept erarbeitet, die Grenzübertrittspunkte werden in abgestimmter Weise überwacht. Nach einer im Frühjahr vorzunehmenden Evaluierung der bisherigen Grenzöffnungen ist, bei positivem Ausgang, beabsichtigt, stufenweise weitere Grenzübergänge 2007 zu öffnen. Mit diesem Abkommen wurde den bereits vor längerer Zeit geäußerten Wünschen der Regionen beiderseits der Grenze entsprochen, die entweder alte Wanderwege reaktivieren wollen oder, unter teilweiser Verwendung von EU-Regionalförderungsmitteln, Projekte zur Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit umsetzen wollen. Diese Grenzübertrittsstellen sollen ausschließlich für Fußgänger und Radfahrer und, soweit bilaterales Einvernehmen herrscht, für Reiter mit Pferd geöffnet werden.

Am Grenzübergang Nickelsdorf wurde ebenfalls ein Polizeikooperationszentrum eingerichtet (wesentliche Erweiterung der bestehenden Kontaktdienststelle) und ist dieses nunmehr rund um die Uhr besetzt.

Mit Slowenien wurde das Änderungsabkommen zum Abkommen über den Touristenverkehr (INTERREG-Grenzpanoramaweg) mit November 2006 in Kraft gesetzt und so den Wünschen der lokalen Bevölkerung Rechnung getragen.

An der Grenze zur Slowakei wurden die Öffnungszeiten der Grenzübergänge Hohenau-Moravský Svatý Ján und Angern-Zahorska Ves erweitert und so den Wünschen der Benutzer unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen bestmöglich angepasst.

Am 13.10.2006 trat der Schengener Grenzkodex in Kraft, der nunmehr für alle EU-Mitgliedstaaten einen einheitlichen Standard für die Grenzkontrolle festlegt. Das diesbezügliche Handbuch für die Grenzkontrollbeamten steht seit November 2006 zur Verfügung.

In Bezug auf die neue Schiffsverbindung Wien-Bratislava mit einem Katamaran (Twin-City-Liner) wurde eine Rahmenverordnung erlassen, die Schiffsanlegestelle im Bereich der Schwedenbrücke wurde zum Grenzübergang Anlegestelle Wien-Donaukanal erklärt.

An mehreren Projekten wurden die Vorbereitungsarbeiten aufgenommen. Für den bevorstehenden Abbau der Grenzkontrollen zu den Nachbarstaaten Ungarn, Slowakei, Tschechien und Slowenien nach dem Schengenbeitritt sind umfangreiche Vorplanungen für entsprechende Ausgleichsmaßnahmen und für die Erhaltung einer Restinfrastruktur anzustellen, um für die allfällige Wiedereinführung der Grenzkontrolle gem Art 13 Schengener Grenzkodex gerüstet zu sein. Auch die Vorbereitung der EURO 2008 stellt in diesem Bereich eine große Herausforderung dar.

6.7.6 Schengener Verträge

Seit 01.12.1997 ist das Schengener Konsultationssystem in Betrieb. Mit diesem System, welches die direkte Kommunikation zwischen den konsularischen Vertretungen im Ausland mit ihren Zentralstellen sowie die Kommunikation zwischen den Zentralstellen aller Schengener Partnerstaaten in den durch die einschlägigen Schengener Regelungen vorgesehenen Konsultationsfällen in den Bereichen Visaerteilung und Ausstellung von Aufenthaltstiteln ermöglicht, wurde den Sicherheitsinteressen aller Schengener Vertragspartner im hohen Maße Rechnung getragen. Das dafür geschaffene Informationssystem wurde im Jahr 2006 weiter verbessert, sodass es möglich war, rund 600 000 elektronische Ein- und Ausgänge zu verwalten und rund 150 000 Verfahren gemäß Artikel 16, 17, 25 und 96 SDÜ durchzuführen.

Im Verfahren für die Visaerteilung wurde durch den Einsatz der elektronischen Verpflichtungserklärung für die Übermittlung von relevanten Daten von den fremdenpolizeilichen Behörden an die österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland der Visaerteilungsprozess weiter professionalisiert und beschleunigt. Das im Aufbau befindliche zentrale Visainformationssystem in Strassburg wird in das Konsultationsverfahren einbezogen und eine weitere Informationsquelle für die Erteilung von Visa darstellen.

7 Internationale Zusammenarbeit

7.1 Europäische Union

Die EU-Arbeiten waren insbesondere von der österreichischen Ratspräsidentschaft im ersten Halbjahr geprägt. Es wurden zahlreiche Maßnahmen in jenen Schwerpunktfeldern gesetzt, die von Österreich in der Phase der Vorbereitung auf die EU-Präsidentschaft festgelegt wurden:

- Umsetzung der EU-Außenstrategie zur inneren Sicherheit
- Kampf gegen organisierte Kriminalität und Korruption
- Kampf gegen den Terrorismus
- Schengen-Inkraftsetzung
- Asyl, Migration, Grenzmanagement
- Krisen- und Katastrophenmanagement

Darüber hinaus standen die weitere Umsetzung des Haager Programms sowie Erweiterungsfragen im Mittelpunkt der EU-Arbeiten im Bereich innere Sicherheit.

7.1.1 EU-Außenstrategie zur inneren Sicherheit

Im Berichtsjahr wurde unter österreichischer und finnischer Präsidentschaft begonnen, die im Dezember 2005 angenommene Außenstrategie der EU-Politik im Bereich Justiz und Inneres durch eine Reihe von Maßnahmen konkret umzusetzen.

Westbalkan

Die österreichische Präsidentschaft konzentrierte sich besonders auf die Heranführung der Westbalkanstaaten an die EU-Sicherheitsstandards und verfolgte zu diesem Zweck drei Prioritäten:

1. Stärkung der operativen Zusammenarbeit in Kernbereichen
2. Aufbau einer Partnerschaft für die Sicherheit zwischen EU und Westbalkanstaaten
3. Förderung der polizeilichen Zusammenarbeit in der Region

Zur Stärkung der operativen Zusammenarbeit wurden EU-Projekte zur Bekämpfung des Drogenhandels entlang der Balkanroute sowie des Menschen- und Kinderhandels ins Leben gerufen.

Im Rahmen einer großen Ministerkonferenz zur inneren Sicherheit am 04./05.05.2006 in der Wiener Hofburg wurde die Wiener Erklärung zur Partnerschaft für die Sicherheit zwischen der EU und ihren Nachbarstaaten, respektive den Westbalkanstaaten, verabschiedet. An der Konferenz nahmen Minister aus den Mitglieds-, Beitritts- und Beitrittskandidatenländern der EU, den Westbalkanländern, der Russischen Föderation, den Ländern der Europäischen Nachbarschaftspolitik (ENP) und den USA teil. Die Wiener Erklärung ist der bislang breiteste Dialog der EU mit Drittstaaten über ein gemeinsames Sicherheitskonzept und schafft die Grundlage für die Herausbildung konkreter Sicherheitspartnerschaften zwischen der EU und Drittstaaten.

Im Zuge der Wiener Ministerkonferenz unterzeichneten Albanien, Mazedonien, Bosnien und Herzegowina, Moldau, Montenegro, Rumänien und Serbien eine Polizei-Kooperations-Konvention für Südosteuropa. Konkret geht es dabei um die Harmonisierung und Heranführung der Standards polizeilicher Zusammenarbeit in dieser Region an bestehende Schengenstandards in der Region.

Schließlich wurde unter österreichischer Präsidentschaft das maßnahmenorientierte Papier zur Verbesserung der Zusammenarbeit hinsichtlich organisierter Kriminalität, Korruption, illegaler Einwanderung und Terrorismusbekämpfung zwischen der EU, den westlichen Balkanstaaten und relevanten ENP-Ländern beschlossen. Ein erster Sachstandsbericht über die Umsetzung dieses Papiers durch die Mitgliedstaaten und die EU-Gremien wurde dem Rat Justiz und Inneres im Dezember 2006 präsentiert.

Russland

Im Vorfeld der erwähnten Wiener Ministerkonferenz kam es erstmals zu einem Innenminister-Dialog EU-Russland-USA (Wiener Initiative), der 2007 unter deutscher Präsidentschaft fortgeführt werden soll. Das maßnahmenorientierte Papier zur Verwirklichung des gemeinsamen Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts mit Russland wurde im Dezember 2006 unter finnischer Präsidentschaft abgeschlossen.

Afghanistan

Das maßnahmenorientierte Papier zur Aufstockung der Unterstützung der EU bei der Bekämpfung des Drogenanbaus in und des Drogenschmuggels aus Afghanistan, einschließlich Transitstrecken, wurde unter österreichischer Präsidentschaft im Mai 2006 abgeschlossen.

Fortschrittsbericht

Im Dezember 2006 wurde der erste Fortschrittsbericht der Europäischen Kommission und des Generalsekretariats des Rates zur EU-Außenstrategie im Bereich Justiz und Inneres dem Rat der Justiz- und Innenminister vorgelegt. Der Bericht zeigt einen positiven und steten Fortschritt in allen Bereichen und Regionen. Die Arbeiten werden daher in den vorgegebenen Bereichen weitergeführt. Die Fortschrittsberichte werden im Abstand von 18 Monaten vorgelegt.

7.1.2 Kampf gegen organisierte Kriminalität und Korruption

Auf Basis der erstmals erstellten zukunftsgerichteten EU-Kriminalitätsanalyse (Organised Crime Threat Assessment - OCTA) definierte der Rat klare Prioritäten für die Bekämpfung der organisierten Kriminalität in Europa. Diese Prioritäten sollen durch die zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten bei der Festlegung ihrer nationalen Prioritäten und der Bereitstellung der Mittel zur OK-Bekämpfung berücksichtigt werden.

Parallel dazu, soll Europol modernisiert und gestärkt werden. So wurde im ersten Halbjahr 2006 als Grundlage für die weiteren Arbeiten ein Optionenbericht mit möglichen Wegen für eine verbesserte Funktionsweise von Europol zur Unterstützung der Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten erstellt. Durch die Annahme von Schlussfolgerungen wurde der Startschuss zur Neustrukturierung und operativen Stärkung von Europol gegeben und mit den Arbeiten an der Umwandlung der Europol-Konvention in einen Beschluss des Rates begonnen.

Eine wichtige Maßnahme zur Bekämpfung des Menschenhandels war das AGIS-finanzierte Projekt Umfassendes Training zur Bekämpfung des Kinderhandels. Ein Ressourcenbuch wurde erstellt, das der Polizei künftig als praktisches Hilfsmittel dienen wird und eine verbesserte Vorgehensweise im Kampf gegen Kinderhandel ermöglicht. Außerdem wurden Empfehlungen erarbeitet, die von CEPOL, Europol, Eurojust und Frontex umgesetzt werden.

Die Korruptionsbekämpfung und die Frage der Vermögensabschöpfung waren ebenfalls Schwerpunkte der österreichischen Präsidentschaft. Es wurde der Aufbau eines Netzwerkes gegen die Korruption in die Wege geleitet und eine Initiative, im Bereich der finanziellen Gewinne aus kriminellen Handlungen stärker zusammenzuarbeiten, zu einem erfolgreichen Abschluss gebracht. Dadurch konnte ein Netzwerk nationaler Kontaktstellen zur Abschöpfung von Vermögen aus kriminellen Handlungen geschaffen werden.

7.1.3 Kampf gegen Terrorismus

Der Themenbereich Terrorbekämpfung stand 2006 im Zeichen der Konsolidierung und Weiterentwicklung der mittlerweile zahlreichen EU-Instrumente. So wurden die Aktionspläne zur Bekämpfung des Terrorismus und der Radikalisierung und Rekrutierung überarbeitet und ihre Umsetzung vorangetrieben. Es wurde weiters die im Aktionsplan Radikalisierung und Rekrutierung vorgesehene Medienkommunikationsstrategie angenommen, die auch erste Einträge über Begriffe für ein allgemeines „non-emotive“ Lexikon enthält.

Besonders unter österreichischer Präsidentschaft wurde der Schwerpunkt auf die Prävention und den interkulturellen und interreligiösen Dialog gesetzt. Dies wird auch dadurch unterstrichen, dass in Trier ein Expertentreffen, unter anderen auch mit US-Beteiligung, zum Thema Radikalisierung und Rekrutierung in Gefängnissen sowie in Wien eine hochrangige Konferenz über den „Dialog der Kulturen“ abgehalten wurden. Bei der Konferenz Dialog der Kulturen diskutierten maßgebliche Vertreter aus der Politik, aber auch aus dem Bereich der Religionsgemeinschaften über die Chancen und Schwierigkeiten des interreligiösen Dialogs. Unter österreichischer Präsidentschaft wurde ferner erstmals ein hochrangiger politischer Dialog zur Terrorismusbekämpfung zwischen Europäischer Kommission, Europäischem Parlament und Rat geführt.

7.1.4 Schengen-Inkraftsetzung

Schengenbewertung der zehn neuen Mitgliedstaaten

Die Durchführung einer umfassenden Überprüfung der neuen Mitgliedstaaten hinsichtlich der Erfüllung aller Anforderungen des Schengenbesitzstandes ist die Voraussetzung für die Aufhebung der Binnengrenzen. Unter österreichischer Präsidentschaft wurde mit von Experten aus den bereits operationellen Mitgliedstaaten durchgeführten Schengen-Evaluierungsbesuchen in den noch nicht operationellen Mitgliedstaaten begonnen. Österreich konzentrierte sich dabei auf die Bereiche Datenschutz, polizeiliche Zusammenarbeit, Land-, Luft- und Seegrenzen sowie Visapolitik, also jene Bereiche, die nicht unmittelbar mit der Teilnahme am neuen Schengener Informationssystem (SIS II) verknüpft sind.

Unter finnischer Präsidentschaft im zweiten Halbjahr 2006 wurden die Prüfbesuche für die so genannten non-SIS-related-issues abgeschlossen und dem Rat der Justiz und Innenminister schließlich für alle zehn noch nicht operationellen Mitgliedstaaten Schlussfolgerungen vorgelegt, die den Umsetzungsstand des Schengenbesitzstandes dokumentieren. Für die Bereiche, in denen Mängel zu erkennen waren, wurden 16 Follow-up-Besuche unter deutscher Präsidentschaft im ersten Halbjahr 2007 festgelegt. Der Bericht zeigte darüber hinaus weiterreichende Probleme in der Slowakei. Aus diesem Grund wird Österreich die Slowakei bei den Vorbereitungen auf die kommenden Prüfbesuche aktiv unterstützen.

Schengener Informationssystem (SIS II)

Eines der gemeinsamen Ziele der EU-Mitgliedstaaten ist die Errichtung des SIS II, um den noch nicht operationellen Mitgliedstaaten die Teilnahme am Schengener Informationssystem zu ermöglichen und um neue Fahndungstechniken und Funktionalitäten (wie Integration des Europäischen Haftbefehls) verfügbar zu machen.

SIS II sollte ursprünglich per 01.04.2007 operativ sein. Im Juni 2006 berichtete die Europäische Kommission erstmals über grobe Zeitprobleme. Schließlich musste der ursprüngliche Zeitplan wegen technischer Schwierigkeiten bei der Projektabwicklung verworfen werden.

Ein Abbau der Kontrollen an den Binnengrenzen ohne SIS-Anschluss ist jedoch nicht möglich. Auf Grund des politischen Drucks der zehn noch nicht operationellen Mitgliedstaaten, der durch die Verzögerung bei SIS II und damit einer möglichen Verzögerung des Grenzwegfalls entstand, wurde im Herbst 2006 nach Alternativlösungen gesucht.

Am Rat der Justiz- und Innenminister im Dezember 2006 wurde schließlich der Beschluss für die Zwischenlösung „SISone4ALL“ (Vorschlag von Portugal) in entsprechenden Schlussfolgerungen gefällt. Insgesamt neun der mit 01.05.2004 beigetretenen neuen Mitgliedstaaten bekundeten daraufhin ihren Willen, an das bestehende System SIS 1+ angeschlossen zu werden. Nicht umgesetzt wird SISone4ALL von Zypern.

SISone4ALL soll am 31.08.2007 technisch umgesetzt sein. Der Rat der Justiz- und Innenminister kann dann im Dezember 2007 den endgültigen Grenzabbau einstimmig beschließen. Angestrebt wird der Wegfall der Land- und Seegrenzen mit 31.12.2007 und der Flughafengrenzen mit März 2008.

Die Rechtsgrundlage für SIS II konnte abgeschlossen werden. Sie besteht aus einem Beschluss, der vom Rat 2007 angenommen werden soll, und zwei Verordnungen, die am 20.12.2006 verlautbart wurden.

Zusätzlich wurde in der so genannten Spanischen Initiative, einem Maßnahmenpaket zur Anpassung des bestehenden Schengen Acquis, unter anderem auf Grund der Anschläge vom 11.09.2001, die Anbindung der Institutionen Europol und Eurojust ab 01.09.2006 neben anderen Maßnahmen und möglichen Erweiterungen (zB zusätzliche Datenarten) betreffend dem bestehenden SIS 1+ beschlossen. Seit 01.09.2006 ist auch der Zugriff von VISA-Behörden auf das SIS möglich.

7.1.5 Asyl, Migration, Grenzmanagement

7.1.5.1 Asylpolitik

Auf Basis der bereits vorhandenen Rechtsakte wurden wichtige Impulse für eine verstärkte praktische Zusammenarbeit innerhalb der EU und mit Drittstaaten gesetzt. Die österreichische Präsidentschaft erreichte, dass ein gemeinsames EU-Informationssystem über die Situation in Herkunftsländern von Migration aufgebaut wird. EU-Staaten, die einem besonderen Einwanderungsdruck ausgesetzt sind, werden in Hinkunft Unterstützung von anderen Mitgliedstaaten bekommen. Um Hilfesuchenden möglichst rasch und nahe ihrer Heimat Schutz und Betreuung anbieten zu können, wurden Pilotprogramme in der Region Ukraine, Moldawien, Belarus sowie in der Sub-Sahara vorbereitet.

Am Rat Justiz und Inneres am 02./03.06.2006 wurde der Mechanismus zum gegenseitigen Austausch von Informationen im Migrations- und Asylbereich (Informationsmechanismus) angenommen. Dieser enthält die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, nationale Maßnahmen im Migrations- und Asylbereich anderen Mitgliedstaaten rechtzeitig mitzuteilen, sofern sie Auswirkungen auf diese haben könnten. Der Mechanismus dient einem einfachen, unbürokratischen und raschen Austausch von zweckmäßigen und relevanten Informationen und bietet so bessere Möglichkeiten zum Informations- und Meinungsaustausch über einzelstaatliche Maßnahmen im Bereich Asyl und Einwanderung. Für den Austausch der Informationen sollen bestehende Strukturen und Netze genutzt werden.

Gesamtansatz zur Migrationsfrage

In enger Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Kommission und den Mitgliedstaaten wurde mit der Umsetzung des vom Europäischen Rat im Dezember 2005 angenommenen Aktionsplans (Gesamtansatz zur Migrationsfrage: Vorrangige Maßnahmen mit Schwerpunkt Afrika und Mittelmeerraum) begonnen. Wichtigste umgesetzte Maßnahmen:

- Gemeinsame Operationen der Mitgliedstaaten im Atlantik (HERA II) und im Mittelmeer (NAUTILUS) unter Koordination der Europäischen Grenzschutzagentur Frontex zur verstärkten Kontrolle der südlichen EU-Seeaußengrenze, vor allem im Kampf gegen illegale Migration. Darüber hinaus die Entsendung von Experten zur Identifizierung illegaler Migranten vor ihrer Repatriierung.
- Studien von Frontex:
 - ⇒ Risikoanalysen über Afrika
 - ⇒ Machbarkeitsstudie über ein Küstenpatrouillennetz im Mittelmeer (MEDSEA)
 - ⇒ Machbarkeitsstudie über ein Überwachungssystem für die gesamte südliche Seegrenze der EU (BORTEC)
- Aufbau regionaler Netzwerke von Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen der Mitgliedstaaten in Staaten entlang von Hauptmigrationsrouten in Afrika.
- Regionale europäisch-afrikanische Konferenz über Migration und Entwicklung am 10./11.07.2006 in Rabat mit Vertretern von etwa 60 Staaten, durch die die west- und zentralafrikanischen Migrationsrouten verlaufen. Annahme eines operativen Aktionsplans, insbesondere betreffend die Rückkehr illegaler Migranten.
- Ministerkonferenz EU-Afrika über Migration und Entwicklung am 22./23.11.2006 in Tripolis: erstmalige Verständigung auf ein gemeinsames Konzept für die Migration zwischen der EU und ganz Afrika.
- Verstärkung des Dialogs und der Zusammenarbeit mit Marokko sowie beträchtliche EU-Finanzhilfe für das marokkanische Grenzmanagement.
- Unterstützung von Senegal und Mauretanien bei ihrem Kampf gegen die illegale Migration im Rahmen des Krisenreaktionsmechanismus.

Der Gesamtansatz zur Migrationsfrage soll künftig durch bestehende und zusätzliche praktische Maßnahmen umgesetzt und ausgeweitet werden; inhaltlich auf die Bereiche legale Migration und Integration, geografisch auf die ost- und südosteuropäischen Nachbarregionen der EU.

7.1.5.2 Visapolitik

Im Bereich der Visapolitik konnten, insbesondere unter österreichischer Präsidentschaft, Fortschritte erzielt werden.

Mit der Entscheidung des Rates zur Änderung der Anlage 12 der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion sowie der Anlage 14a des Gemeinsamen Handbuchs betreffend die den Verwaltungskosten für die Bearbeitung von Visumanträgen entsprechenden Gebühren vom Rat Justiz und Inneres am 01./02.06.2006 wurden die Gebühren für ein Schengenvisum von 35 Euro auf 60 Euro erhöht, wobei für einen Übergangszeitraum bestimmte Ausnahmekategorien festgelegt wurden.

Keine Erhöhung der Visumgebühr für:

- Kinder unter 6 Jahren
- Schüler, Studenten, postgraduierte Studenten und begleitende Lehrer im Rahmen einer Reise zu Studien- oder Ausbildungszwecken
- Forscher aus Drittstaaten, die sich zu Forschungszwecken innerhalb der Gemeinschaft bewegen

Die Verordnung (EG) Nr 1932/2006 des Rates vom 21.12.2006 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr 539/2001 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind, wurde nach eingehender Beratung mit folgenden Neuerungen angenommen:

- Visumpflicht für Staatsangehörige von Bolivien ab 01.04.2007
- Aufhebung der Visumpflicht für Staatsangehörige von Antigua und Barbuda, Bahamas, Barbados, Mauritius, Seychellen, St. Christoph und Nevis. Das Datum der Aufhebung wird sich nach Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens eines zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem betreffenden Drittland geschlossenen Abkommens richten.
- Nicht der Visumpflicht unterliegen Personen mit Flüchtlingsstatus und Staatenlose mit Wohnsitz in einem EU-Mitgliedstaat (und einem von diesem ausgestellten Reisedokument)

In Bezug auf die neuen Mitgliedstaaten wurde eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates angenommen, mit der eine vereinfachte Regelung für die Personenkontrollen an den Außengrenzen eingeführt wird. Diese beruht darauf, dass die neuen Mitgliedstaaten während der Übergangszeit bestimmte von den Schengenstaaten ausgestellte Dokumente einseitig anerkennen und in der auch die Möglichkeit vorgesehen ist, die Anerkennungsregelung auf von den anderen neuen Mitgliedstaaten ausgestellte Dokumente auszudehnen.

In Bezug auf die von der Schweiz und von Liechtenstein ausgestellten Aufenthaltserlaubnisse wurde eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates getroffen, mit der eine vereinfachte Regelung für die Personenkontrollen an den Außengrenzen eingeführt wird, die darauf beruht, dass die Mitgliedstaaten bestimmte von der Schweiz und von Liechtenstein ausgestellte Aufenthaltserlaubnisse für die Zwecke der Durchreise durch ihr Hoheitsgebiet einseitig als den von ihnen ausgestellten Visa gleichwertig anerkennen.

Beide Rechtsakte wurden am Rat Justiz und Inneres am 01./02.06.2006 angenommen und traten am 10.07.2006 in Kraft.

Die Implementierung des Visainformationssystems (VIS) erfordert die Beschlussfassung eines entsprechenden rechtlichen Rahmens, und zwar die Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das Visainformationssystem und den Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten über Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt, wozu die Europäische Kommission ihren Vorschlag am 28.12.2004 einbrachte. Dieser Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates stellt darauf ab, den Zweck und die Funktionsweise des VIS sowie die Verantwortlichkeit für dieses System festzulegen, die Kommission zu ermächtigen, das VIS einzurichten und zu betreiben sowie die Verfahren und Bedingungen für den Datenaustausch zwischen Mitgliedstaaten über Anträge auf Erteilung eines Visums für einen kurzfristigen Aufenthalt zu definieren, damit die Prüfung dieser Anträge und die diesbezüglichen Entscheidungen erleichtert werden.

Unter österreichischer Präsidentschaft konnte eine weitgehend akkordierte Ratsposition zur VIS-Verordnung erarbeitet werden. Da diese Verordnung im Mitentscheidungsverfahren mit dem Europäischen Parlament anzunehmen ist, wurden unter österreichischer Präsidentschaft zahlreiche Treffen mit der Berichterstatterin des Europäischen Parlaments abgehalten, die darauf abzielten, bei bestehenden unterschiedlichen Auffassungen zwischen Rat und Europäischem Parlament Kompromisse zu finden.

Die Verhandlungen im zweiten Halbjahr 2006 verliefen schleppender und es konnte noch keine Einigung erreicht werden.

Derzeit sind zwei gemeinschaftliche Visaerleichterungsabkommen abgeschlossen:

1. Das erste Gemeinschaftsvisaerleichterungsabkommen mit Russland konnte paraphiert werden. Die Europäische Kommission hatte das Verhandlungsmandat am 12.07.2004 erhalten und mit den Verhandlungen begonnen, die im Herbst 2005 finalisiert werden konnten. Die förmliche Paraphierung fand am 04.04.2006 in Moskau statt, wodurch es am 25.05.2006 unter österreichischer Ratspräsidentschaft im Rahmen des EU-Russlands-Gipfels in Sotschi unterzeichnet werden konnte. Das Abkommen enthält umfassende Visumerleichterungen bei der Ausstellung von Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt. Derzeit berät das Europäische Parlament das Abkommen im Anhörungsverfahren.
2. Das Mandat für ein Gemeinschaftsvisaerleichterungsabkommen mit der Ukraine wurde am 07.11.2005 erteilt und konnte bereits am EU-Ukraine-Gipfel am 27.10.2006 in Helsinki paraphiert werden.

Im November 2006 wurden an die Europäische Kommission neue Mandate zur Verhandlung von Visaerleichterungsabkommen mit Mazedonien, Montenegro, Albanien, Serbien und Bosnien-Herzegowina vergeben, im Dezember 2006 für Moldawien.

7.1.5.3 Illegale Migration und Rückkehrpolitik

Auf Initiative der österreichischen Präsidentschaft verabschiedete der Rat am 27./28.04.2006 Schlussfolgerungen zur verbesserten operativen Zusammenarbeit bei gemeinsamen Rückführungen auf dem Luftweg. Auf dieser Grundlage wurde vom 12. bis 14.06.2006 die erste gemeinsame EU-Charterabschiebung unter Beteiligung von Polen, Frankreich und Österreich sowie unter Koordination der Europäischen Grenzschutzagentur Frontex durchgeführt. Weiters wurde mit der Umsetzung der weiteren Zielsetzungen der Schlussfolgerungen begonnen, insbesondere hinsichtlich der Abhaltung von Ausbildungsseminaren sowie der Schaffung eines Kernlehrplanes für an Abschiebungen beteiligte Beamte.

Am Rat Justiz und Inneres am 24.07.2006 präsentierte die Europäische Kommission ihre Mitteilung zum Themenbereich illegale Einwanderung. Die Mitteilung ergänzt den Strategischen Plan zur legalen Migration und enthält die bisherigen Fortschritte sowie die künftigen Prioritäten der EU bei der Bekämpfung der illegalen Einwanderung. Zu diesen Prioritäten zählen die EU-einheitliche Bekämpfung der Schwarzarbeit, die Nutzung biometrischer Merkmale beim Schutz der Außengrenzen und das Problem der Legalisierung von illegalen Aufhältigen.

Bei den gemeinschaftlichen Rückübernahmeabkommen mit Drittstaaten konnten 2006 einige Fortschritte erzielt werden:

- Das Abkommen mit Albanien trat am 01.05.2006 in Kraft
- Das Abkommen mit Russland wurde am 25.05.2006 unterzeichnet
- Das Abkommen mit der Ukraine wurde am 27.10.2006 paraphiert
- Im Herbst wurden der Europäischen Kommission Mandate für Verhandlungen mit Bosnien-Herzegowina, Serbien, Montenegro, Mazedonien und Moldawien erteilt

Betreffend die im September 2005 von der Europäischen Kommission vorgelegte Richtlinie über gemeinsame Normen und Verfahren zur Rückführung wurde die erste Lesung in der Ratsarbeitsgruppe Migration und Rückführung abgeschlossen.

7.1.5.4 Haager Programm

Zur Überprüfung der Fortschritte des Haager Programms hat die Europäische Kommission hierzu ihre Vorschläge und weiteren Schritte vorgebracht. Es wurden vor allem erste Ansätze für eine Verbesserung des Beschlussfassungsprozesses im Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen auf der Grundlage der bestehenden Verträge durch verstärkten Rückgriff auf die Verfahren des Gemeinschaftsrechts ausgearbeitet. Die Europäische Kommission versuchte gemeinsam mit der finnischen Präsidentschaft im 2. Halbjahr 2006, die Mitgliedstaaten für eine Überführung der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen in die erste Säule, diese Themenkomplexe also zu „vergemeinschaften“, zu gewinnen. Nach Einschätzung der Europäischen Kommission, aber auch vieler Experten, behindern insbesondere die derzeitigen Beschlussfassungsmechanismen (also die Einstimmigkeit) die Handlungsfähigkeit und Rechenschaftspflicht der Union. Nach den geltenden Vertragsbestimmungen (Artikel 42 des Vertrags über die Europäische Union und Artikel 67 Abs 2 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft) ist es schon jetzt möglich, diese Mechanismen mit der Passerelle-Klausel zu ändern. Dadurch sollte die Beschlussfassung im Rat verbessert, eine angemessene demokratische Kontrolle durch das Europäische Parlament gewährleistet und der Europäische Gerichtshof in seiner Rolle gestärkt werden. Die Diskussionen zu diesem Thema werden 2007 auch im Lichte der weiteren Vorgehensweise mit dem Verfassungsvertrag fortgeführt.

7.1.5.5 Grenzmanagement

Unter österreichischer Präsidentschaft wurde am Rat Justiz und Inneres am 21.02.2006 die Verordnung über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) angenommen. Durch diese Verordnung werden die im Zuge der Regierungszusammenarbeit geschaffenen und seit Mai 1999 in den EU-Vertrag integrierten Schengenbestimmungen in einen Gemeinschaftsrechtsakt übergeführt. Geregelt werden einerseits die Grenz- und Personenkontrollen an den Außengrenzen, andererseits die durch das Schengener Übereinkommen abgeschafften Personenkontrollen an den Binnengrenzen sowie ihre temporäre einseitige Wiedereinführung. In Ergänzung des Grenzkodex wurde ein Grenzpolizeilicher Leitfaden erstellt, der als praktisches Handbuch dessen harmonisierte Umsetzung durch die Grenzschutzbeamten der Mitgliedstaaten sowie deren Schulung unterstützt.

Beim Rat Justiz und Inneres am 24.07.2006 legte die Europäische Kommission ihren Vorschlag für eine Verordnung zur Einführung eines Verfahrens für die Aufstellung schneller Grenzeinsatzteams (RABIT - Rapid Border Intervention Teams) vor. Gemäß diesem Vorschlag sollen Mitgliedstaaten bei außergewöhnlichen Problemen im Zusammenhang mit der Kontrolle ihrer Außengrenzen zeitlich befristet Personal und Know-how des Grenzschutzes anderer Mitgliedstaaten in Anspruch nehmen können. Die RABIT-Teams sollen die nationalen Grenzschutzbeamten unmittelbar und wirkungsvoll, auch was die korrekte Anwendung des Schengener Grenzkodex betrifft, unterstützen können. Der Vorschlag wird derzeit in der Ratsarbeitsgruppe Grenzen beraten.

Unter finnischer Präsidentschaft wurden im Herbst 2006, nicht zuletzt auf Grund der anhaltenden humanitären Krise an der Mittelmeer- und Atlantikküste, Schlussfolgerungen zur Verstärkung der südlichen Seeaußengrenzen sowie eine Strategie zur Entwicklung eines Systems für ein integriertes Grenzmanagement verabschiedet.

Fonds des Rahmenprogramms Solidarität und Steuerung der Migrationsströme

Mit diesem Rahmenprogramm sollen nationale Maßnahmen zur Umsetzung des Solidaritätsbegriffs bei der Entwicklung gemeinsamer Strategien für Grenzkontrollen, Asyl und Einwanderung unterstützt werden. Die Mitgliedstaaten, die beispielsweise im Bereich der Grenzschutzsicherung stärker belastet sind, sollen mehr Anspruch auf Fördermittel haben. Mit diesen für die Jahre 2007 bis 2013 mit rund € 4.000 Mio. dotierten Fonds werden wesentliche Impulse für ein gemeinschaftliches Asyl-, Migrations- und Grenzmanagement in den Mitgliedstaaten möglich.

Das Rahmenprogramm Solidarität und Steuerung der Migrationsströme ist wiederum in vier Bereiche unterteilt (€ 3,949 Mrd.):

- a) Europäischer Flüchtlingsfonds (€ 628 Mio.): im Zusammenhang mit der Prüfung von Asylanträgen Abbau etwaiger Unterschiede bei Aufnahme- und Zulassungspraktiken; gemeinsame europäische Asylpolitik mit gerechter Lastenverteilung
- b) Rückkehrfonds (€ 676 Mio.): Entwicklung einer gemeinsamen Rückkehrpolitik auf der Grundlage gemeinsamer Normen und beispielhafter Verfahren
- c) Integrationsfonds (€ 825 Mio.): gemeinsame Einwanderungspolitik mit Fokus auf Integration von Drittstaatsangehörigen, vor allem von Neuankömmlingen
- d) Außengrenzenfonds (€ 1,820 Mio.): Anwendung des Schengen-Acquis und Aufbau eines gemeinsamen Systems für den integrierten Grenzschutz. Das bedeutet einerseits Gewährleistung eines hohen Schutzes an den Außengrenzen, andererseits Ermöglichung des problemlosen Überschreitens der Außengrenzen durch Bona-fide-Reisende und Personen, die im Besitz eines vom Konsulat eines Mitgliedstaats in einem Drittland ausgestellten Visum sind.

7.1.6 Erweiterung

Der Europäische Rat legte im Dezember 2006 die Elemente für einen erneuerten Konsens über die Erweiterung fest. Basis der Diskussion war der Sonderbericht der Europäischen Kommission über die Fähigkeit der EU zur Integration neuer Mitglieder.

Für die Kandidaten gilt das Prinzip der Konditionalität (Erfüllung aller Beitrittsbedingungen). Das Fortschreiten im Beitrittsprozess erfolgt gemäß den Anstrengungen jedes Landes (own merits-Prinzip). Für die Westbalkanländer wurde die europäische Perspektive bekräftigt. Zur Diskussion um die Integrations- bzw. Aufnahmefähigkeit der Union legte sich der Europäische Rat zwar nicht auf einen der genannten Termini fest, determiniert aber, dass das Tempo der Erweiterung auch von der Fähigkeit der Union zur Aufnahme neuer Mitgliedstaaten bestimmt werden soll.

Bulgarien und Rumänien

Die Europäische Kommission hat in ihrem Monitoringbericht am 26.09.2006 grünes Licht für den EU-Beitritt von Bulgarien und Rumänien mit 01.01.2007 gegeben. Nachdem es aber bei beiden Staaten bis zuletzt Mängel vor allem im Bereich Justiz und Inneres gab, beschloss die Europäische Kommission erstmals, das Monitoring (Überwachung auf unbestimmte Zeit) fortzusetzen. Problemfelder sind vor allem der Kampf gegen die organisierte Kriminalität und die Korruption. In einer Ad-hoc-Arbeitsgruppe wird die Europäische Kommission gemeinsam mit den Mitgliedstaaten einen Mechanismus zur Überprüfung der Fortschritte in den angesprochenen Bereichen ausarbeiten.

Kroatien

Wie im Fall der Türkei, wurde auch für Kroatien der Screeningprozess begonnen. Im Gegensatz zur Türkei wurde die Diskussion zum Screening für Kapitel 24 (Justiz, Freiheit und Sicherheit) am 18.07.2006 abgeschlossen. Als Benchmark für die Eröffnung des eigentlichen Verhandlungskapitels wurde ein Aktionsplan zu integriertem Grenzmanagement festgelegt.

Türkei

Für das Kapitel 24 (Justiz, Freiheit und Sicherheit) wurde der Screeningbericht am 07.06.2006 von der Europäischen Kommission präsentiert. Die Diskussionen zum Bericht, unter anderem über den Abschluss eines Rückübernahmeabkommens als Eröffnungsbenchmark, konnten noch nicht abgeschlossen werden. Im Dezember 2006 beschloss der Rat für allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen und der Europäische Rat auf Grund mangelnden Entgegenkommens der Türkei (Nichtumsetzung des Ankaraprotokolls) das Einfrieren der Verhandlungen zu acht Verhandlungskapiteln. Zusätzlich wird es zu keinem (provisorischen) Abschluss anderer Verhandlungskapitel kommen.

Mazedonien

Der Europäische Rat beschloss am 16.12.2005 auf Empfehlung der Europäischen Kommission, dem Land den Status eines Kandidatenlandes zuzuerkennen. Mazedonien muss nun weitere Fortschritte und Erfolge aufweisen, vor allem was die politischen Kriterien von Kopenhagen, die Anforderungen des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses und die effektive Umsetzung des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens betrifft, so auch die Aufnahme von Verhandlungen über Visaerleichterungen und Rückübernahmeabkommen. Die restlichen Länder des Westbalkans werden im Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess an einen möglichen EU-Beitritt herangeführt.

7.1.7 Krisen- und Katastrophenmanagement

Durch die Annahme von Schlussfolgerungen des Rates wurden die Voraussetzungen für ein rasches, koordiniertes Vorgehen der EU bei Krisen innerhalb und außerhalb der EU geschaffen. Diese Schlussfolgerungen legen im Sinne des Haager Programms weitere notwendige Schritte fest, damit die Unterstützung der EU in Krisen inner- und außerhalb der EU effizienter wird. Begrüßt wird insbesondere das von der österreichischen Präsidentschaft gemeinsam mit der Europäischen Kommission und dem Generalsekretariat des Rates erstellte Handbuch. Dieses Handbuch legt interne Prozesse zur politischen Koordination in Brüssel in Krisenfällen fest und enthält rund um die Uhr besetzte Kontaktstellen und operative Netzwerke in den Mitgliedstaaten.

Ferner wurde ein Handbuch für Koordination in Notfällen und Krisen erstellt. Dieses beinhaltet mit Blick auf bestimmte, besonders relevante Szenarien (Grippepandemie und Terroranschläge in mehreren Mitgliedstaaten) eine Liste von Kontaktpunkten in den Mitgliedstaaten sowie eine Übersicht über bestehende bi- und multilaterale Abkommen. Es enthält auch vorläufige Regelungen zur Krisen-Koordinierung in Brüssel. Als living document wird es von den nachfolgenden Präsidentschaften weitergeführt werden.

Auf einem gemeinsamen Seminar wurden die Bestandsaufnahme und insbesondere die Erarbeitung künftiger konkreter Schritte für eine bessere Koordination zwischen den Institutionen und Organisationen im Falle großer Katastrophen außerhalb der EU in Angriff genommen. Im Krisenfall ist es notwendig, zu wissen, wer über welche Ressourcen verfügt, und bei den Einsätzen in Ländern außerhalb der EU "eine gemeinsame Sprache zu sprechen". Dazu sollen künftig gemeinsame Trainings für Katastropheneinsätze zwischen EU und UNO durchgeführt werden.

Schließlich wurden auch die Arbeiten an einem neuen Rechts- und Finanzierungsinstrument für den Bevölkerungsschutz vorangetrieben.

7.2 Bilaterale Maßnahmen

Die internationale Strategie des Bundesministeriums für Inneres sorgte

- für eine positive Entwicklung der inneren Sicherheitssituation und
- für bestmögliche Mitgestaltungsmöglichkeiten auf der europäischen und internationalen Ebene, insbesondere im Rahmen des Vorsitzes in der Europäischen Union in der ersten Jahreshälfte.

Nach dem erfolgreichen Abschluss der EU-Präsidentschaft wurde die internationale Strategie im Lichte der Ergebnisse der Präsidentschaft weiterentwickelt. Die gestarteten Initiativen und vertieften internationalen Kontakte wurden über die Präsidentschaft hinaus aufrechterhalten und genutzt.

Die Situation in der Nachbarschaft ist von besonderer Bedeutung für die innere Sicherheit Österreichs. Die Zusammenarbeit mit Polen, der Slowakei, Slowenien, Tschechien und Ungarn, die gemeinsam mit Österreich, Rumänien, Bulgarien und dem Beobachter Kroatien die so genannte Salzburg-Gruppe bilden, sowie mit den traditionellen Nachbarn Deutschland, Italien, Liechtenstein und der Schweiz wird seit 2000 konsequent ausgeweitet und vertieft.

Die bisherigen Aktivitäten im Bereich der Nachbarschaftspolitik, welche auf einem Nachbarschaftsnetzwerk völlig neuer Dimension und Dichte aufbauen, wurden auch im Berichtsjahr intensiv weitergeführt.

7.2.1 Nachbarschaftspolitik

Die Aktivitäten resultieren in einer Partnerschaft für die Sicherheit zwischen der EU und ihren Nachbarstaaten und dem Ausbau eines Sicherheitsgürtels um die EU.

Im Rahmen des Forums Salzburg erfolgte am 23.05.2006 die Unterzeichnung der Joint Declaration of the Ministers of Interior in Bratislava. Bei dem Treffen am 27./28.07.2006 in Göttweig nahm erstmals Kroatien als Beobachter teil. Es wurde eine gemeinsame Strategie mit sechs Schwerpunkten und 37 konkreten Zielen und Maßnahmen verabschiedet. Das Forum will sich innerhalb der EU für eine Stärkung von Europol, den Austausch von DNA-Daten zur Kriminalitätsbekämpfung nach dem Muster des Prümer Vertrags und für gemeinsame Standards und mehr praktische Zusammenarbeit im Asylbereich einsetzen.

Das Treffen der Salzburg-Gruppe am 25./26.10.2006 in Brdo beinhaltete insbesondere eine Zukunftsstrategie und die slowenische Initiative, eine gemeinsame Bedrohungsanalyse für die organisierte Kriminalität in Südosteuropa (OCTA) auszuarbeiten.

Der Westbalkan ist Teil eines Sicherheitsgürtels um die EU. Zum Aufbau dieses Sicherheitsgürtels wurde im Berichtsjahr intensiv mit den Westbalkanstaaten zusammengearbeitet. Während der österreichischen EU-Präsidentschaft wurde das Modell einer so genannten Partnerschaft für die Sicherheit mit interessierten Drittstaaten erarbeitet. Im Zuge dieser Partnerschaft für die Sicherheit wurde eine EU-Strategie für den Westbalkan entwickelt. Diese Strategie wurde in Umsetzung der JI-Außenstrategie im Action Oriented Paper on Improving Cooperation, on Organised Crime, Corruption, Illegal Immigration and Counter-terrorism, between the EU and Western Balkans (AoP Westbalkan), das am JI-Rat im Juni 2006 beschlossen wurde, festgeschrieben und enthält über 40 konkrete Maßnahmen zur Zusammenarbeit mit den Staaten des Westbalkan.

Auf Initiative der österreichischen Ratspräsidentschaft fand am 04./05.05.2006 eine Ministerkonferenz (Die Innere Sicherheit als Element in den Beziehungen der EU mit ihren Nachbarn) statt. Mit dieser Konferenz sollte ein Beitrag zur partnerschaftlichen Umsetzung der EU-Strategie geleistet werden. In diesem Zusammenhang wurden erstmals Drittstaaten und internationale Organisationen in einen entsprechenden politischen Dialog miteinbezogen. Im Rahmen der Konferenz wurde auch die Südosteuropa-Konvention durch die Konventionspartner Albanien, Serbien, Mazedonien, Bosnien und Herzegowina, Moldawien, Montenegro und Rumänien unterzeichnet. Ziel ist die Übernahme der Schengen-Standards in Südosteuropa durch den Abschluss einer multilateralen Konvention zur Verbesserung der operativen polizeilichen Zusammenarbeit in der Region. Mit dieser Konvention sollen die Westbalkanstaaten schrittweise an die Standards der Polizeikooperation im Rahmen der EU herangeführt werden.

Am 08.06.2006 fand in Belgrad die erste regionale Konferenz der für die Westbalkanstaaten zuständigen Verbindungsbeamten statt. Das Treffen zielte darauf ab, die Grundlage der EU-Außenstrategie für die innere Sicherheit umzusetzen und die Zusammenarbeit zwischen den Verbindungsbeamten zu vertiefen.

Im Rahmen des AGIS-Projekts Drug Policing Balkan fand vom 31.05. bis 02.06.2006 in Wien ein internationaler Workshop statt, der die Intensivierung der kriminalpolizeilichen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des organisierten Drogenschmuggels entlang der Balkanroute zum Inhalt hatte.

Zur Erhöhung der Sicherheit in Europa unterstützt Österreich Europol bei der Vereinbarung von Kooperationsabkommen, um die Kooperationsbeziehung mit dem Westbalkan um weitere strategisch wichtige Partner zu erweitern. Im Rahmen der COSPOL-Maßnahmen wurde ein Projekt gestartet.

Dem SECI-Center in Bukarest kommt eine wichtige Funktion bei der Stärkung der regionalen Zusammenarbeit im Kampf gegen die organisierte Kriminalität zu. Durch den Ratsvorsitz in der EU kam Österreich eine besondere Rolle zu. Am 07.10.2006 wurden in Wien Gespräche über bisherige Errungenschaften und kommende Weichenstellungen geführt. Im Rahmen des Arbeitsgesprächs wurde unter anderem die zukünftige Rolle des SECI-Centers hinsichtlich der geplanten Konvention und der Westbalkan-Initiative der EU beleuchtet. Den SECI-Mitgliedstaaten steht eine Unterstützungsgruppe bei der Erarbeitung eines neuen rechtlichen Rahmens für den Ausbau und die künftige Entwicklung des SECI-Centers zur Seite.

Das im Rahmen des AGIS-Programms geförderte Projekt im Kampf gegen Kinderhandel (Comprehensive Training for Law Enforcement Authorities Responsible for Trafficking in Children/Minors) wurde im Berichtsjahr fortgesetzt. Das Projekt wurde 2005 in Kooperation mit der IOM, Europol, der OSZE, dem schwedischen Außenministerium, und der belgischen Polizei begonnen. Das Programm bestand in einer Bestandsaufnahme in den teilnehmenden Ländern und einem internationalen Trainingsseminar in Wien (14. bis 16.03.2006). Es beinhaltete die Ausarbeitung eines Handbuchs für die Exekutivbeamten. Das Handbuch wurde am 17.03.2006 präsentiert und enthält unter anderem Befragungstechniken und Untersuchungsmethoden.

Gegen den Drogenanbau und Drogenhandel aus Afghanistan wurde ein EU-Maßnahmenpaket (strategische Ziele) beschlossen.

Zu Russland wurde ein maßnahmenorientiertes Papier angenommen und erstmals ein Innenminister-Dialog EU-Russland-USA in Gang gebracht (Wiener Initiative).

Bilaterale Polizeikooperationsverträge

Mit Bosnien und Herzegowina wurde ein Polizeikooperationsabkommen unterzeichnet.

Mit Kroatien wurden Verhandlungen über einen Staatsvertrag über die polizeiliche Zusammenarbeit aufgenommen.

Mit Albanien wurden Verhandlungen über ein Ressortübereinkommen über die polizeiliche Zusammenarbeit aufgenommen.

Es wurde begonnen, die mit Deutschland, Slowenien, Ungarn, Tschechien und der Slowakei abgeschlossenen Staatsverträge operativ zu implementieren.

Prümer Vertrag

Der Prümer Vertrag ist ein zwischenstaatliches Abkommen zwischen derzeit sieben EU-Mitgliedstaaten (Belgien, Deutschland, Spanien, Frankreich, Luxemburg, Österreich, Niederlande), das die grenzüberschreitende Zusammenarbeit und insbesondere den Informationsaustausch zwischen den Vertragsparteien zum Zweck der Verhinderung und Verfolgung von Straftaten verbessern soll.

Bei dem am 16./17.11.2006 in Wien abgehaltenen Expertentreffen standen drei Punkte im Vordergrund:

- Bewertung bisheriger Fortschritte im Rahmen des Prümer Vertrags
- detaillierte rechtliche/technische Vorstellung des Vertrags für weitere Interessenten
- Prümer Vertrag in den EU-Rechtsbestand zu überführen

Der Vertrag von Prüm zwischen Österreich und Spanien trat am 01.11.2006 in Kraft, am 23.11.2006 wurde Deutschland Vertragspartner. Am 05.12.2006 wurde durch die Innenminister der Prüm-Staaten ein Durchführungsabkommen unterzeichnet, in dem die technischen Spezifikationen sowie die speziellen Zugänge des Datenaustausches festgelegt wurden. Die anderen EU-Mitgliedstaaten können dem Vertrag beitreten, Finnland, Italien, Portugal und Slowenien formulierten bereits Beitrittserklärungen.

EURO 2008

- Abschluss einer gemeinsamen Erklärung mit Deutschland über die Zusammenarbeit in sicherheitsrelevanten Fragen aus Anlass der Fußball-WM 2006 am 30.03.2006.
- Operative Zusammenarbeit und Unterstützung bei der WM 2006 in Deutschland sowie zahlreiche Hospitationen zur Sammlung von Erfahrungen für die Fußball-EM 2008 in Österreich und der Schweiz.
- Evaluierung der Erfahrungen der WM 2006 gemeinsam mit Deutschland und der Schweiz.
- Im Rahmen der Vorbereitungen auf die EM 2008 fand am 29.11./01.12.2006 in Wien eine Anrainer-, Transit- und Teilnehmerstaatenkonferenz statt, bei der die rechtlichen Grundlagen und Möglichkeiten der Zusammenarbeit sowie Unterstützung bei der Vorbereitung und Durchführung der EURO 2008 in Österreich und der Schweiz besprochen wurden.

7.2.2 Kooperationsschwerpunkte

Neben der Kooperation mit den Nachbarn und den EU-Staaten kooperierte Österreich gezielt mit Ländern und Regionen, die als Herkunfts- oder Transitländer Probleme für die innere Sicherheit Österreichs darstellen. Die wichtigsten Probleme in diesem Zusammenhang sind die Kriminalitätsfelder Terrorismus, organisierte Kriminalität (einschließlich Drogenhandel) und illegale Migration. Eine Stärkung der polizeilichen und anderer der Sicherheit dienenden Organisationen in Herkunfts- oder Transitregionen erhöht die Fähigkeit der betroffenen Staaten zur Bekämpfung solcher Probleme und wirkt sich daher auch positiv auf die innere Sicherheit in der EU und Österreich aus.

Albanien

Verstärkte Zusammenarbeit im Sicherheits- und Ausbildungsbereich, Verhandlungen zu Polizeikooperationsabkommen und Rückübernahmeabkommen.

Verstärkte Zusammenarbeit mit der EU-Polizeimission PAMECA (Police Assistance Mission of the European Community to Albania). Es werden Verhandlungen zu einem Abkommen über die polizeiliche Zusammenarbeit und über eine Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Albanien über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt geführt. Eine erste Übergabe der Entwürfe erfolgte am 07.09.2006 in Tirana. Ein weiteres technisches Treffen fand am 16./17.10.2006 in Wien statt.

Westbalkan

Österreich nahm in Tirana am Treffen des EU-Western Balkans Ministerial Forums am 16./17.2006 (Themen: SECI- Center, SECI- Convention Stabilitätspakt) teil.

Italien

Am 20.12.2006 fand in Wien eine erste Verhandlungsrunde zur Arbeitsabsprache über praktische Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Dubliner Übereinkommen (Anwendung des Übereinkommens vom 15.06.1990 über die Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften gestellten Asylantrages) statt.

Am 17.06.2006 wurde von Österreich die Wiederaufnahme von Verhandlungen zu einem Staatsvertrag über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zur polizeilichen Gegenabwehr und in strafrechtlichen Angelegenheiten angeregt.

Russische Föderation

Die Gegenentwürfe der Russischen Föderation zum Abkommen über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Kriminalität und zum Abkommen über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen langten im November 2006 ein.

Lybien

Am 07./08.11.2006 fand in Wien eine weitere Verhandlungsrunde zum Abschluss eines Regierungsübereinkommens über die polizeiliche Zusammenarbeit statt.

7.2.3 Abkommen

Aserbaidshjan

Das Abkommen über die polizeiliche Zusammenarbeit trat am 01.10.2006 in Kraft.

Bosnien- Herzegowina

Die Abkommen mit Bosnien-Herzegowina über die Übernahme von Personen mit illegalem Aufenthalt und über die polizeiliche Zusammenarbeit wurden am 05.05.2006 unterzeichnet. Ratifikation durch Bosnien-Herzegowina und Übermittlung der Note, In-Kraft-Treten am ersten Tag des zweiten Monats nach der Mitteilung, dass die jeweiligen innerstaatlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Belgien, Frankreich, Luxemburg, Spanien

In-Kraft-Treten des Prümmer Vertrages am 16.10.2006 (BGBl III Nr 159/2006)

Deutschland

Gemeinsame Erklärung über die Zusammenarbeit in sicherheitsrelevanten Fragen aus Anlass der Fußball-Weltmeisterschaft 2006, unterzeichnet am 30.03.2006.

Kroatien

Das Abkommen mit Kroatien über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen trat am 01.08.2006 in Kraft.

Liechtenstein

Das Abkommen über den gegenseitigen Datenaustausch in Angelegenheiten der Migrationskontrolle und in Asylangelegenheiten trat am 01.03.2006 in Kraft.

Mazedonien

Abkommen und Protokoll über die Übernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt, unterzeichnet am 05.05.2006. Ratifikation durch Mazedonien und Übermittlung der Note, In-Kraft-Treten am ersten Tag des zweiten Monats nach der Mitteilung, dass die jeweiligen innerstaatlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Russische Föderation

Das Memorandum über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Vorbeugung von Naturkatastrophen und Unfällen und der Beseitigung ihrer Folgen wurde am 18.05.2006 unterzeichnet.

Serbien und Montenegro

Das Abkommen mit Serbien und Montenegro über die Aufhebung der Visumpflicht für die Inhaber von Dienst- und Diplomatenpässen trat am 01.06.2006 in Kraft.

Tschechien

Joint Declaration of Ministers of Interior of the Salzburg Forum, unterzeichnet am 23.05.2006.

Die bilaterale Arbeitsabsprache über praktische Modalitäten zur erleichterten Anwendung der Verordnung (EG) Nr 343/2003 des Rates vom 18.02.2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaates, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrages zuständig ist, trat am 31.03.2006 in Kraft.

Ungarn

Der Staatsvertrag mit Ungarn über die polizeiliche Zusammenarbeit bei der Vorbeugung und Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität trat am 01.06.2006 in Kraft.

8 Staatsbürgerschafts- und Passangelegenheiten

8.1 Staatsbürgerschaftswesen

Im Berichtsjahr wurde insgesamt 26259 Fremden (2005: 35417) die österreichische Staatsbürgerschaft verliehen. Die Einbürgerungszahlen pendeln sich ein. Der Rückgang in den einzelnen Bundesländern ist darauf zurückzuführen, dass jene Fremden, die zu Beginn des Krieges in Jugoslawien nach Österreich kamen, bereits in den Jahren 2001 bis 2003 nach einem zehnjährigen Hauptwohnsitz und mit vielen Erstreckungsanträgen eingebürgert wurden. Zudem knüpft die am 23.03.2006 in Kraft getretene Novelle zum Staatsbürgerschaftsgesetz 2005 strengere Voraussetzungen an den Erwerb der Staatsbürgerschaft.

Einbürgerungszahlen in den einzelnen Bundesländern:

Einbürgerungen			
	2006	2005	Veränderung in %
Burgenland	501	652	- 23,2 %
Kärnten	1292	1534	- 15,8 %
Niederösterreich	3961	4918	- 19,5 %
Oberösterreich	4130	5153	- 19,9 %
Salzburg	1481	2086	- 29,0 %
Steiermark	2220	3816	- 41,9 %
Tirol	2027	2540	- 20,2 %
Vorarlberg	1482	1944	- 23,8 %
Wien	9165	12774	- 28,3 %
Österreich (einschließlich Wohnsitze im Ausland)	26259	35417	- 25,9 %

8.2 Passwesen

Im Berichtsjahr wurde das Projekt Reisepass mit biometrischen Daten (Sicherheitspass) erfolgreich beendet. Auf Grund der EU-Verordnung (EG) 2252/2004 vom 13.12.2004 mussten die Mitgliedstaaten spätestens ab 28.08.2006 in der Lage sein, ePässe herzustellen. Der Sicherheitspass wurde in Österreich im Juni 2006 eingeführt. Im August wurden auch die Diplomaten-, Dienst-, Fremden- und Konventionsreisepässe auf das neue Verfahren umgestellt. Mit der Entwicklung eines neuen Notpasses, welcher den geänderten Erfordernissen der ICAO (International Civil Aviation Organisation) entspricht und auch für die visafreie Einreise in die USA zulässig ist, wurde im Herbst begonnen, die Arbeiten konnten Ende des Jahres erfolgreich abgeschlossen werden.

Ausstellung von österreichischen Reisepässen und Personalausweisen					
Reisepässe samt biometrischen Pässen und Kinderpässen			Personalausweise		
Jahr 2006	Jahr 2005	Veränderung in %	Jahr 2006	Jahr 2005	Veränderung in %
619603 (davon 47067 Kinderpässe)	444454	+39,3 %	62.675	45.900	+36,4 %

9 INITIATIVEN AUF DEM GEBIETE DER GESETZGEBUNG

Im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Inneres wurden im Jahr 2006 nachstehende legislativen Maßnahmen initiiert und beschlossen:

Bundesgesetz, mit dem das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985, das Tilgungsgesetz 1972 und das Gebührengesetz 1957 geändert werden (Staatsbürgerschaftsrechts-Novelle 2005, BGBl I Nr 37/2006)

Inhaltlich werden unter anderem folgende Punkte geregelt:

- Einschränkung der Möglichkeit einer vorzeitigen Einbürgerung vor Ablauf von zehn Jahren
- Grundsätzliches Abgehen von der Voraussetzung des Bestehens eines Hauptwohnsitzes zugunsten des Bestehens eines Aufenthalts- oder Niederlassungsrechtes
- Vereinheitlichung der Fristen des zur Erlangung der Staatsbürgerschaft notwendigen rechtmäßigen Aufenthalts
- Erhöhung des zur Einbürgerung notwendigen Deutschniveaus und Schaffung der Notwendigkeit von Grundkenntnissen der demokratischen Ordnung sowie der Geschichte Österreichs und des jeweiligen Bundeslandes
- erleichterte Wiedereinbürgerung von ehemaligen Staatsbürgern, die die Staatsbürgerschaft anders als durch Entziehung verloren haben
- Vereinheitlichung der Gebühren

Bundesgesetz, mit dem das Zivildienstgesetz-Übergangsrecht 2006 erlassen wird und das Zivildienstgesetz 1986 und das Bundesfinanzgesetz 2006 geändert werden (BGBl I Nr 40/2006)

Durch diese Gesetzesinitiative erfolgte eine Erhöhung des vom Bund an die Rechtsträger auszahlenden Zivildienstgeldes, um den Rechtsträgern auch in Zukunft die Gewährung der angemessenen Verpflegung für Zivildienstleistende im Sinne der Verpflegungsverordnung zu ermöglichen.

Darüber hinaus wurde mit einem Zivildienst-Übergangsrecht für die Zivildienstpflichtigen die Möglichkeit geschaffen, während ihres Zivildienstes in der Vergangenheit - bis zum Inkraft-Treten der Verpflegungsverordnung - entstandene und nicht abgegoltene Ansprüche geltend zu machen.

Bundesgesetz, mit dem das Passgesetz 1992 und das Gebührengesetz 1957 geändert werden (BGBl I Nr 44/2006)

Die Europäische Union bestimmte (Verordnung des Rates vom 13.12.2004 über Normen für Sicherheitsmerkmale und biometrische Daten in von den Mitgliedstaaten ausgestellten Pässen und Reisedokumenten) Mindestsicherheitsnormen und einheitliche Sicherheitsstandards für Pässe und Reisedokumente zum Schutz vor Fälschungen. Hinkünftig wird in Reisepässen die Speicherung eines Bildes des Passinhabers als primäres biometrisches Merkmal verpflichtend vorgeschrieben.

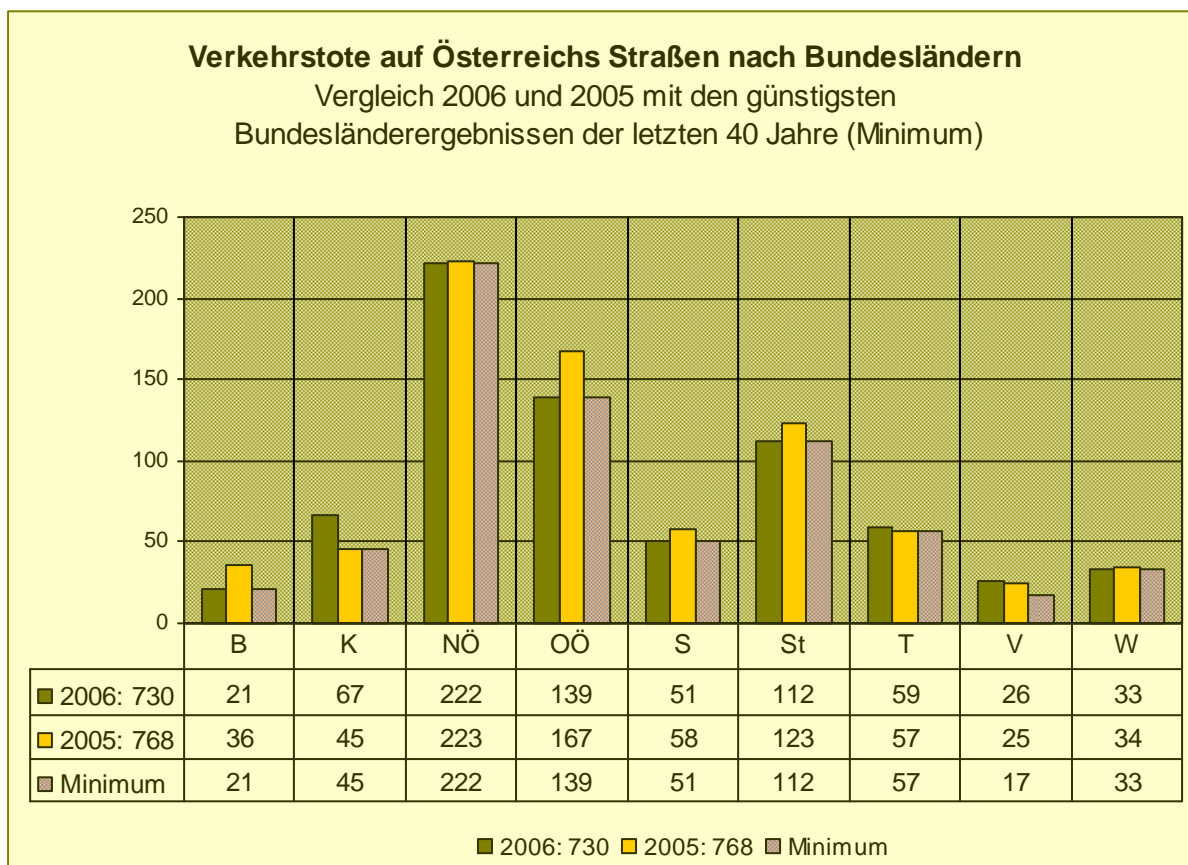
Ziel des Gesetzes war daher die Anpassung der österreichischen Rechtslage an die neuen europarechtlichen und internationalen Erfordernisse, insbesondere zur Sicherung einer effizienten Terrorbekämpfung und zur Unterstützung im Kampf gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (Menschenhandel, Schlepperei etc), wobei der Fälschungssicherheit von Reisepässen wesentliche Bedeutung zukommt.

10 VERKEHRSPOLIZEILICHE ANGELEGENHEITEN

10.1 Unfallstatistik

10.1.1 Verkehrsunfälle mit Personenschaden

Im Jahr 2006 wurden bei 39 884 Unfällen mit Personenschaden (Jahresdurchschnitt 109 Unfälle pro Tag) 51 930 Personen verletzt und 730 Personen (30-Tages-Frist) getötet. Ein Vergleich dieser Zahlen mit den entsprechenden Werten des Jahres 2005 ergibt folgendes Bild:



Die Anzahl der Unfälle ist um 2,5 %, die Anzahl der Verletzten um 2,4 % gesunken. Die Anzahl der Verkehrstoten verringerte sich um 4,9 % und damit auf einen neuen Tiefstand. Eine längerfristige Analyse der Unfalldaten in Österreich zeigt, dass die Zahl der Unfälle mit Personenschaden und Verletzten seit den neunziger Jahre statistisch kaum eine Änderung erfahren hat, die Zahl der Getöteten seit dem Jahr 1973 aber tendenziell rückläufig ist.

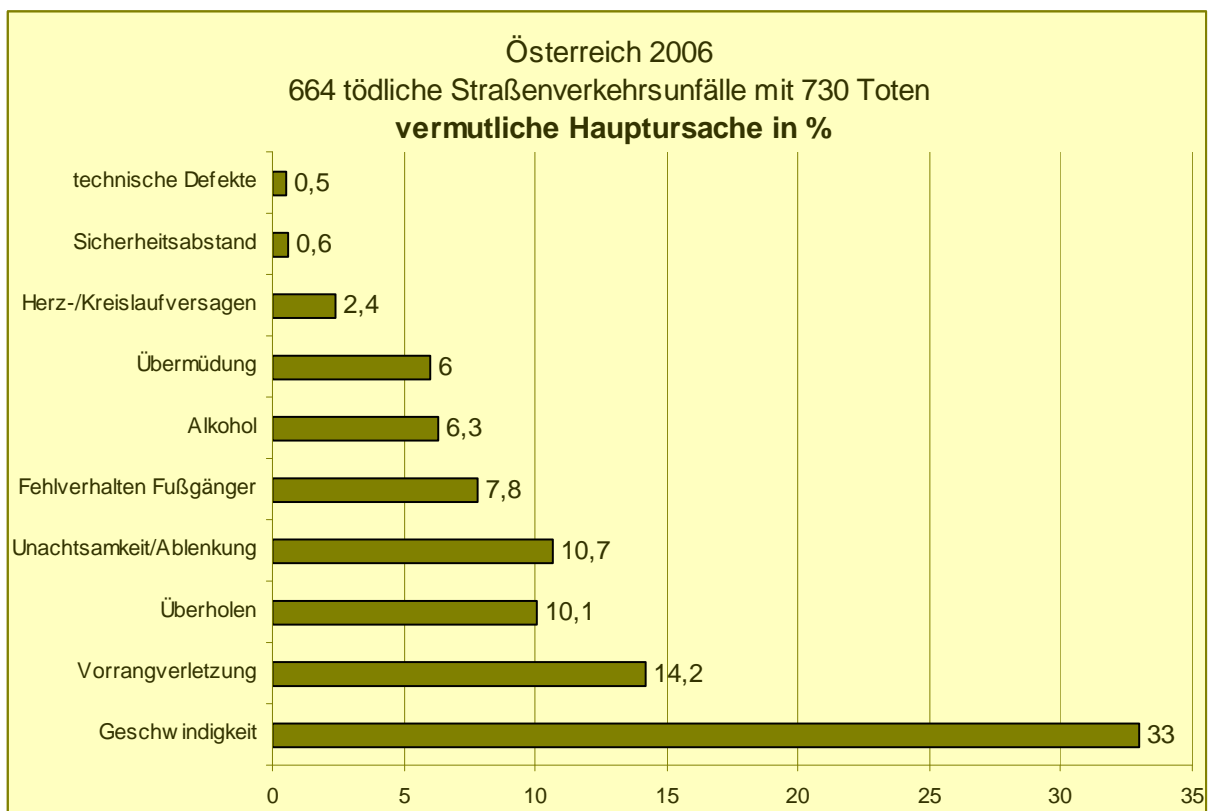
10.1.2 Verkehrsunfälle mit tödlichem Ausgang

Im Jahr 2006 ereigneten sich 664 tödliche Verkehrsunfälle, bei denen insgesamt 730 Opfer zu beklagen sind. Hauptursache der tödlichen Verkehrsunfälle war wie in den Vorjahren die den Bedingungen nicht angepasste Fahrgeschwindigkeit mit 33 %. Weitere Ursachen waren insbesondere Vorrangverletzungen (14,2 %), Unachtsamkeit bzw Ablenkung (10,7 %), vorschriftswidriges Überholen (10,1 %), Fehlverhalten von Fußgängern (7,8 %), Ermüdung (6 %), Herz-/Kreislaufversagen (2,4 %), technische Defekte (0,5 %) und Nichteinhaltung des Sicherheitsabstands (0,6 %).

Eine Alkoholisierung war bei 6,3 % der Unfälle gegeben.

Die tödlichen Verkehrsunfälle wurden zu beinahe zwei Drittel (60,3 %) von Pkw- und Kombi-Lenkern, zu 10 % von Lkw-Lenkern, zu 11,6 % von Motorradlenkern, zu 7,8 % von Fußgängern, zu 3,9 % von Radfahrern, zu 3,8 % von Mopedlenkern, zu 1 % von Buslenkern und zu 1,6 % von sonstigen Fahrzeuglenkern verursacht.

Insgesamt wurden 110 Fußgänger und 47 Radfahrer Opfer von Verkehrsunfällen mit tödlichem Ausgang.



10.1.3 Autobahnunfälle

Im Jahr 2006 gab es 80 Verkehrstote (2005: 92) auf Österreichs Autobahnen. Der Anteil der Verkehrstoten auf Autobahnen an der Gesamtzahl der getöteten Personen im Straßenverkehr beträgt 11 %.

10.1.4 Unfälle mit Lastkraftwagen

Bei 1991 Unfällen mit schweren Lkw (>3,5 t) gab es 2687 Verletzte und 127 Getötete. Der Anteil dieser Lkw am gesamten Straßenunfallgeschehen beträgt 5%.

Bei 2231 Unfällen mit leichten Lkw (<3,5 t) gab es 3105 Verletzte und 49 Getötete. Der Anteil dieser Kleinlastkraftwagen am gesamten Unfallgeschehen beträgt 5,6%.

10.1.5 Verkehrsunfälle mit Geisterfahrern

Als Folge von Falschfahrten auf Autobahnen waren im Jahr 2006 bei insgesamt 6 Unfällen mit Personenschaden 2 Tote, 3 Schwerverletzte und 11 Leichtverletzte zu beklagen. Im Jahre 2005 kam es zu 13 Geisterfahrerunfällen mit Personenschaden, bei denen 8 Personen getötet, 9 Personen schwer verletzt und 14 Personen leicht verletzt wurden.

Seit 01.01.1987 (Beginn der Statistik im BMI) erhöhte sich die Zahl der Unfälle mit Personenschaden durch Geisterfahrer auf 235 und jene mit Sachschaden auf 178. Die Zahl der Toten durch Geisterfahrer stieg insgesamt auf 99, die der Verletzten auf 457. Im gleichen Zeitraum (1987-2006) gab es allerdings mehr als 23 200 Tote und über 1 Mio. Verletzte bei rund 850 000 Verkehrsunfällen mit anderen Ursachen.

10.2 Strafgeleinnahmen

Seit der StVO-Neuregelung im Jahre 1994 (§ 100 Abs 10 StVO) fließen 20 % der Strafgeleinnahmen dem Bundesministerium für Inneres zu. Dieser Anteil war im Jahr 2006 mit rund 28,3 Millionen Euro um 3,9 % höher als im Jahr 2005.

10.3 Unfallmeldegebühren

Bei 23 625 Interventionen bei Straßenverkehrsunfällen mit Sachschaden wurden von den Exekutivbeamten im Jahr 2006 bundesweit Kostenersätze in der Höhe von € 843.923 Euro eingehoben.

10.4 Fortschreibung der Codierung des österreichischen Straßennetzes

Um eine eindeutige lokale Zuordnung jedes einzelnen Unfalls im gesamten österreichischen Straßennetz sicherzustellen, ist eine jährliche Überprüfung der Straßenlisten, des Kartenmaterials und der Straßenverläufe notwendig.

10.5 Verkehrsstatistik/Überwachung

Für die Beschaffung und Erhaltung der Verkehrsüberwachungsgeräte wurden im Jahr 2006 insgesamt 5,1 Mio. € aufgewendet.

Im Berichtsjahr standen der Exekutive mehr als 3500 Verkehrsüberwachungsgeräte, davon 1686 Alkomaten, 352 Alkoholvortestgeräte, 181 Radargeräte (78 mit Digitalkamera), 1316 Lasergeschwindigkeitsmessgeräte, 140 Zivilstreifenfahrzeuge mit Videoanlagen und 11 Abstandsmesssysteme zur Verfügung.

Es wurden 194 313 Atemluftalkoholuntersuchungen (2005: 206 326) mittels Alkomat und 271 147 Alkovortests (Einführung Dezember 2005) durchgeführt.

In 43 539 Fällen (2005: 39 663) wurde Anzeige wegen Lenkens eines Kraftfahrzeuges im alkoholbeeinträchtigten Zustand erstattet. 24 095 Führerscheine (2005: 23 393) wurden vorläufig abgenommen.

Die Laser- und Radargeschwindigkeitsmessungen (ohne Section Control-Anlagen) hatten 2,030 911 Anzeigen (2005: 1,783 168) und 504 220 Organstrafverfügungen (2005: 505 113) zur Folge. Das sind um 246 850 Anzeigen und Organstrafverfügungen (10,8 %) mehr als im Jahr zuvor.

Verkehrsüberwachungsgeräte in Österreich	
Stationäre und mobile Radaranlagen*	181
Radarschutzkabinen	457
Radarkabinenstandorte	555
Section Control-Anlagen (Wien 1, NÖ 1, Kärnten 2)	4
Alkoholvortestgeräte	352
Abstandsmesssysteme VKS	11
Video-Nachfahreinrichtungen für Zivilstreifen (einschließlich Motorräder)	140
Lasergeschwindigkeitsmessgeräte	1316
Atemalkoholmessgeräte	1686
Analoge und digitale Auswerteeinheiten für Lenk- und Ruhezeiten	83
Auswerteeinheiten für die Gefahrgutkontrolle	64
Mopedprüfstände	53
Kontrollkarten für digitales Kontrollgerät	500
Rotlichtüberwachungsanlagen	3

*inkl Überkopfanlage A 1/Linz

11 WAFFENWESEN

Der Beitritt Österreichs zur Europäischen Union bedingte eine Anpassung des österreichischen Waffenrechts an das Gemeinschaftsrecht. Mit dem am 1.7.1997 in Kraft getretenen Waffengesetz 1996 wurde die Richtlinie des Rates vom 18.6.1991 über die Kontrolle des Erwerbs und Besitzes von Waffen innerstaatlich umgesetzt.

Aus der Statistik der waffenrechtlichen Urkunden ist ersehbar, dass dem seit 1982 anhaltenden steigenden Trend im Jahr 1998 Einhalt geboten wurde.

Dieser Trend setzte sich auch, wie aus den Daten zum Stichtag 1.1.2007 ersichtlich, hinsichtlich der Gesamtzahl der waffenrechtlichen Urkunden im Jahr 2006 fort.

Waffenrechtliche Dokumente				
Stichtag	Waffenpässe	Waffenbesitzkarten	Waffenscheine	Summe
01.12.1982	81609	105384	2369	189362
01.04.1985	86271	121061	2324	209656
01.06.1987	91542	133528	2852	227922
01.01.1990	96323	152167	2936	251426
01.05.1992	104775	179156	2344	286275
01.01.1994	107448	195347	2208	305003
01.01.1995	107349	206795	2148	316292
01.01.1996	108599	218559	2215	329373
01.01.1997	110263	229668	2175	342106
30.06.1997	112279	242020	2186	356485
01.01.1998	114568	244060	2177	360805
01.01.1999	112851	243146	1997	357994
01.01.2000	108496	232576	1922	342994
01.01.2001	108520	224002	1729	334251
01.01.2002	106718	217873	1475	326066
01.01.2003	102370	200266	1344	303980
01.01.2004	95389	182891	1163	279443
01.01.2005	93222	177571	1160	271953
01.01.2006	89358	168720	954	259032
01.01.2007	86889	165056	836	252781

Im Berichtsjahr waren insgesamt 252 781 Personen (232 083 Männer, 20 698 Frauen) im Besitz waffenrechtlicher Dokumente:

Waffenpässe: 86 889 Personen (84 124 Männer/ 2 765 Frauen)

Waffenscheine: 836 Personen (816 Männer/ 20 Frauen)

Waffenbesitzkarten: 165 056 Personen (147 143 Männer/ 17 913 Frauen)

12 FESTNAHMEN UND DEMONSTRATIONEN

12.1 Festnahmen

Festnahmen 2006	
	Anzahl
Festnahmen insgesamt	56 635
davon wegen	
gerichtl. strafbarer Handlungen	29 492
Verwaltungsübertretungen	27 143

12.2 Demonstrationen und sonstige Veranstaltungen

Im Jahr 2006 fanden im gesamten Bundesgebiet 6505 Demonstrationen (2005: 4538) statt. Diese Demonstrationen waren nach dem Versammlungsgesetz 1953 anzeigepflichtig. 115 Demonstrationen (2005: 97) wurden nicht angezeigt.

a) **Schwerpunktthemen der ordnungsgemäß angezeigten Demonstrationen**

Tierschutz, Sozialthemen (Sozialabbau, Abtreibung, Drogen, Faschismus und Rassismus), Menschenrechtsthemen und Außenpolitik (insbesondere Israels Politik in Palästina, China, Libanon, Repression in Mexiko, amerikanische Truppen im Irak, Politik Bush), EU, AKW Temelin, verschiedene Atomprojekte, Umweltschutz (insbesondere Bau der Lobau-Autobahn), Transit-Verkehrsbelastung

Im Zusammenhang mit den ordnungsgemäß angezeigten Demonstrationen wurden 49 Anzeigen erstattet:

7 Anzeigen nach	§ 125 StGB
5 Anzeigen nach	§ 126 StGB
4 Anzeigen nach	§ 269 StGB
4 Anzeigen nach	§ 270 StGB
2 Anzeigen nach	§ 135 StGB
2 Anzeigen nach	§ 1 Abs 1 Z 1 WLSG
4 Anzeigen nach	§ 81 SPG
1 Anzeige nach	§ 86 StVO
3 Anzeigen nach	§ 24 StVO
3 Anzeigen nach	§ 7 VStG
13 Anzeigen nach	§ 19 iVm § 2 VersG
1 Anzeige nach	§ 19 iVm § 11 VersG

Außerdem erfolgten in diesem Zusammenhang 2 Festnahmen nach § 35 VStG und 1 Festnahme nach § 175 StPO.

b) **Schwerpunktthemen der unter Nichtbeachtung der Anzeigepflicht des § 2 Versammlungsgesetz 1953 veranstalteten Demonstrationen**

Regierung Schwarz-Blau, Sozialthemen (Abtreibung, Faschismus und Rassismus), Menschenrechtsthemen und Außenpolitik (Repression Mexiko, Politik Bush), Tierschutz, Umweltschutz, Atomenergie, EU, Transit-Verkehrsbelastung

Im Zusammenhang mit den nicht angezeigten Demonstrationen erfolgten 50 Anzeigen:

4 Anzeigen nach	§ 125 StGB
4 Anzeigen nach	§ 126 StGB
3 Anzeigen nach	§ 269 StGB
3 Anzeigen nach	§ 270 StGB
36 Anzeigen nach	§ 19 iVm § 2 VersG

Überdies wurde 1 Festnahme nach § 35 VStG ausgesprochen.

13 KRISEN- UND KATASTROPHENSCHUTZ, ZIVILSCHUTZ, FLUGPOLIZEI, ENTMINUNGS- UND ENTSCHÄRFUNGSDIENST

13.1 Krisen- und Katastrophenschutz

SKKM-Richtlinie Führen im Katastropheneinsatz

Die Richtlinie wurde von einer Expertengruppe unter Mitwirkung anderer Ministerien, der Bundesländer und Einsatzorganisation erstellt und fasst das zeitgemäße Wissen für die stabsmäßige Führung im Katastrophenfall zusammen. Die Beteiligung aller maßgeblichen Behörden und Einsatzorganisationen stellt eine Kompilation des gesamten Expertenwissens und Erfahrungshintergrundes dar. Ziel war die Schaffung einheitlicher Führungsabläufe, einer einheitlichen Führungsorganisation und einheitlicher Führungsverfahren und Führungsmittel für alle in der Katastrophenhilfe tätigen Führungsstäbe. Damit wurde erstmals eine gemeinsame Sprach- und Handlungsregelung geschaffen, die ein noch rascheres und effizienteres Einschreiten der Hilfskräfte ermöglichen soll. Die Richtlinie wird den im SKKM tätigen Behörden und Einsatzorganisationen zur Verfügung gestellt und dient als Grundlage für eine bundesweit harmonisierte Ausbildung. Mit den Vorarbeiten für die Durchführung entsprechender Ausbildungslehrgänge an der Sicherheitsakademie, die erstmals im Jahr 2007 durchgeführt werden sollen, wurde begonnen.

Pandemieübung Van Swieten

Vom 23./24.11.2006 wurde unter der Leitung des Bundesministeriums für Gesundheit, Familie und Jugend die erste österreichweite Übung Van Swieten durchgeführt. Zweck der Übung war die Prüfung der Zusammenarbeit der Bundes- und Landesdienststellen sowie der Fähigkeit der Behörden, auf eine Influenza-Pandemie rasch und zweckmäßig zu reagieren. Das Szenario bestand in der Annahme, dass eine Grippepandemie, ausgehend von Südostasien, Europa und somit auch Österreich erreicht. Die Übung verfolgte das Ziel, die medizinischen und organisatorischen Vorbereitungen in Österreich auf ein solches Szenario hin zu testen. Für das Bundesministerium für Inneres, das erstmals gesamtorganisatorisch mit einem Pandemieszenario befasst war, ergaben sich dabei spezifische Problemstellungen im Bereich der Sicherheitspolizei und der Grenzkontrolle. Zusammenfassend war festzustellen, dass es insbesondere bei Maßnahmen im Bereich der Grenzkontrolle einer intensiven Abstimmung mit den Maßnahmen der Gesundheitsbehörden bedarf.

13.2 Zivilschutz

Am 07.10.2006 wurde durch die Bundeswarnzentrale der jährliche bundesweite Zivilschutz-Probearm durchgeführt. Es wurden die drei Zivilschutzsignale Warnung, Alarm und Entwarnung ausgelöst. Der regelmäßige Probearm dient einerseits der Überprüfung der technischen Einrichtungen des Warn- und Alarmsystems, andererseits soll die Bevölkerung mit den Zivilschutzsignalen und deren Bedeutung vertraut gemacht werden. 8170 Sirenen wurden dabei auf ihre Funktionstüchtigkeit getestet, 99,13 Prozent der Sirenen funktionierten einwandfrei. Die geringen Ausfälle von 0,87 % werden dennoch zum Anlass genommen, gemeinsam mit den Bundesländern Wartungs- und Reparaturarbeiten durchzuführen.

13.3 Flugpolizei

Die Flugpolizei unterstützt die Sicherheitsbehörden und Sicherheitsdienststellen bei der Durchführung sicherheits- und verkehrspolizeilicher Maßnahmen. Die Länder werden im Rahmen der bestehenden 15a Verträge (B-VG) unterstützt.

Die Aufgaben im ersten Halbjahr waren von der österreichischen Ratspräsidentschaft geprägt. Die größte Herausforderung bildete diesbezüglich der Besuch des Präsidenten der USA im Juni 2006. Für den Besuch wurden sechs Hubschrauber abgestellt.

Im Berichtsjahr standen insgesamt 6000 Flugstunden zur Verfügung.

Vier Exekutivangehörige werden zu Privathubschrauberpiloten geschult. Die Ausbildung zum Berufshubschrauberpilot wird im Jahr 2007 abgeschlossen sein.

Zur Verbesserung der Sicherheitsverhältnisse in Österreich wird die Beschaffung von acht zweimotorigen Polizeihubschraubern beitragen. Vier Hubschrauber sollen als so genannte FLIR-Hubschrauber (Wärmebildkamera) an drei Standorten in Österreich täglich rund um die Uhr bereitstehen. Die Beschaffung wurde im September 2006 eingeleitet, die ersten neuen Polizeihubschrauber sollen mit Beginn der EURO 2008 ihren Betrieb aufnehmen.

13.4 Entminungsdienst

Die 15 Bediensteten des Entminungsdienstes bearbeiteten im Berichtsjahr 1035 Fund- bzw Wahrnehmungsmeldungen. Dabei wurden insgesamt 22 856 kg sprengkräftige Kriegsrelikte im Hochgebirge, aus Gewässern sowie von Baustellen der Industrie, der öffentlichen und privaten Hand und von land- und forstwirtschaftlichen Nutzungsflächen geborgen und vernichtet.

In der ausgewiesenen Gesamtmenge sind ua die besonders gefährvolle Entschärfung von 28 Bombenblindgängern und die Beseitigung von 2 Übungsbomben enthalten.

In 109 Tauchstunden wurden von der Tauchgruppe des Entminungsdienstes 1635 kg Kriegsmunition geborgen.

Das Gesamtgewicht der seit 1945 geborgenen und vernichteten Kriegsmunition hat sich bis 31.12.2006 auf 25,589 156 kg, die Anzahl der Fliegerbombenblindgänger auf 20781 Stück erhöht.

Weiters wurden im Berichtsjahr minen- bzw munitionsbelastete Geländebereiche im Ausmaß von 6790 m² abgesucht. Seit Kriegsende konnten somit insgesamt 56,576 266 m² Gelände zur Nutzung freigegeben werden.

Der Stand an Einsatzfahrzeugen betrug am 31.12.2006 insgesamt 13 Fahrzeuge. Dem Entminungsdienst stehen zum Suchen und Orten von Kriegsrelikten 15 Minen- bzw Metallsuchgeräte sowie ein Tiefendetektionssystem mit Computer zur Verfügung.

Auf dem Truppenübungsplatz Allentsteig wurden ca 23 Tonnen Kriegsrelikte vernichtet. Auf dem Truppenübungsplatz Großmittel wurden ca 4 Tonnen Munitionsschrott entsorgt.

13.5 Entschärfungsdienst

Der Entschärfungsdienst verrichtete mit seinen 18 Entschärfern (152 Einsätze) und 65 sachkundigen Organen (1440 Einsätze) im Jahr 2006 insgesamt 1592 Einsätze. 50 Sprengstoffspürhundeführer verrichteten insgesamt 394 Einsätze. In der Gesamtzahl von 1986 Einsätzen sind die im Rahmen der EU-Präsidentschaft durchgeführten Einsätze nicht enthalten.

Spektakuläre Sprengstoffdelikte:

- Explosion von Schwarzpulver in Perwang zu Silvester 2005/2006 (fünf Verletzte)
- Pyrotechnikunfall in Straß zu Silvester 2005/2006 (ein Todesopfer)
- Entschärfung einer Rohrbombe in Wien (Kinderspielplatz) am 17.02.2006
- Sicherstellung von sprengkräftigem Kriegsmaterial (20 mm Granate) am Flughafen Schwechat am 20.03.2006
- Sicherstellung von sprengkräftigem Kriegsmaterial in Irnfritz am 12.06.2006
- Behandlung von vier sprengstoffverdächtigen Koffern in Wien am 20.06.2006
- Explosion einer 20 mm-Sprenggranate in Artstetten am 17.07.2006
- Sicherstellung einer Handgranate nach Bankraub in Wien am 23.07.2006
- Behandlung einer Bombenattrappe in Vöcklabruck am 06.09.2006
- Behandlung einer Bombenattrappe in Wien (Lokal der Muslimischen Jugend) am 11.09.2006
- Behandlung einer Bombenattrappe nach Bankraub in Hart am 24.11.2006
- Behandlung von drei Bombenattrappen in Salzburg am 01.12.2006
- Fund einer Rohrbombe mit Funkfernzünder in Leopoldsdorf am 04.12.2006
- Fund einer Rohrbombe in Rastenfeld am 11.12.2006

Im Rahmen der österreichischen EU-Präsidentschaft wurden im gesamten Bundesgebiet bei 19 Großveranstaltungen umfangreiche Präventivmaßnahmen bzw bei Auffindung sprengstoffverdächtiger Gegenstände die erforderlichen Maßnahmen gesetzt. Personell und einsatztaktisch die größte und umfangreichste Anforderung ergab sich beim Besuch des US-Präsidenten im Juni 2006 in Wien.

Während der EU-Präsidentschaft verrichteten die Entschärfer 276, die sachkundigen Organe 1940 und die Sprengstoffspürhundeführer 795 Einsätze.

Für Sicherheitsverantwortliche der ÖBB, Mitarbeiter der Sicherheitsfirma am Flughafen Schwechat und Sprengstoffspürhundeführer wurden Schulungen durchgeführt. Zu drei internationalen Veranstaltungen (2 Entschärfertagungen, 1 Entschärferlehrgang beim BKA Wiesbaden) wurden Mitarbeiter entsandt. Für sachkundige Organe wurde eine Informationsveranstaltung durchgeführt.

Teil des Bundesministeriums für Justiz

14. DIE KRIMINALITÄT IM SPIEGEL DER STRAFRECHTSPFLEGE

In diesem Teil des Berichtes werden aus dem BIS-Justiz (Betriebliches Informationssystem) die Tätigkeit der Staatsanwaltschaften und die Erledigung der Straffälle bei den Gerichten sowohl im Berichtsjahr als auch im kurzfristigen Vergleich dargestellt.

Das Zahlenmaterial über die im Berichtsjahr und in den Jahren davor rechtskräftig verurteilten Personen ist der von der Statistik Austria, Bundesanstalt Statistik Österreich, erstellten Gerichtlichen Kriminalstatistik entnommen.

Die Gerichtliche Kriminalstatistik erfasst alle rechtskräftigen Verurteilungen durch österreichische Strafgerichte. Ihre Grundlage ist der Stand des Strafregisters, das von der EDV-Zentrale des Bundesministeriums für Inneres geführt wird. Die Gerichtliche Kriminalstatistik gibt ein Bild vom Personenkreis der rechtskräftig Verurteilten, ist insoweit auch deliktsbezogen, aber dennoch keine Deliktsstatistik.

14.1. DIE TÄTIGKEIT DER STAATSANWALTSCHAFTEN

Im Folgenden wird die Tätigkeit der Staatsanwaltschaften beschrieben, soweit sie Strafsachen betrifft, die in die Zuständigkeit des Gerichtshofes fallen (§§ 10 und 14 StPO). In den angeführten Zahlen sind daher jene Straffälle, die in die Zuständigkeit der Bezirksgerichte fallen, nicht enthalten.

14.1.1. BETRACHTUNG NACH STRAFFÄLLEN* (AKTEN)

Im Berichtsjahr sank der Anzeigenneuanfall gegenüber dem Vorjahr um 10.125 Fälle bzw. 4,9% auf insgesamt 196.149 Fälle (2004/2005: Abnahme um 11,7%). Während dabei der Neuanfall bei Strafsachen gegen bestimmte Personen um 1,3% (d.s. 845 Fälle) gegenüber 2005 gesunken ist, war bei den Anzeigen gegen unbekannte Täter ein Rückgang des Neuanfalls um 6,6% (d.s. 9.280 Fälle) zu verzeichnen.

Dagegen haben die Staatsanwaltschaften im Jahr 2006 195.610 Fälle erledigt. Davon bezogen sich 64.559 Strafsachen auf bekannte und 131.051 Fälle auf unbekannte Täter.

Unter Berücksichtigung der anhängig übernommenen Fälle erzielten die Staatsanwaltschaften im Berichtsjahr somit wiederum ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Neuanfall und erledigten Fällen.

* Die Anzahl der Straffälle ist ohne Rücksicht auf die Zahl der im einzelnen Fall angezeigten oder beschuldigten Personen angegeben.

Straffälle 2005/2006:

Straffälle 2005/2006	Gesamtzahl			davon bekannte Täter		davon unbek. Täter	
	2005	2006	Verän- derung	2005	2006	2005	2006
Anzeigen Neuanfall	206.274	196.149	-10.125 -4,9 %	65.825	64.980	140.449	131.169
Anzeigen anhängig übernommen	10.489	9.271	-1.218 -11,6 %	9.184	8.063	1.305	1.208
Erledigungen	207.492	195.610	-11.882 -5,7 %	66.946	64.559	140.546	131.051

Tabelle 99

Die Anzahl der bei den Staatsanwaltschaften am Ende des Berichtszeitraumes 2006 noch offen gebliebenen Fälle beträgt 8.484 und ist somit gegenüber dem Vorjahr (2005: 8.063) geringfügig gestiegen.

	Gesamtzahl	davon aus 2005	davon aus 2004	davon aus 2003 und früher
Verbliebene Straffälle im Jahr 2006	8.484	756	243	122

Tabelle 100

14.1.2. BETRACHTUNG DER ERLEDIGUNGEN AUS DEM HAUPTREGISTER ST**
NACH PERSONEN

Die von den Staatsanwaltschaften 2006 erledigten Verfahren gegen bekannte Täter betrafen insgesamt 104.161 Personen, dies bedeutet eine Abnahme der Erledigungen um 6.162 Fälle oder 5,6%. Dabei ist die Zahl der Anklagen gegenüber dem Vorjahr um 5,8% auf 31.722 Fälle gesunken, die Zahl der endgültigen diversionellen Erledigungen jedoch um 0,9% auf 4.424 Fälle gestiegen. Bei 44.835 Personen (43,0%) kam es zur Zurücklegung der Anzeige oder Einstellung des Verfahrens, diese Erledigungen sind somit gegenüber dem Jahr 2005 um 4,6% gesunken. In Bezug auf 23.180 Personen (22,3%) erledigte die Staatsanwaltschaft das Verfahren auf andere Art. Dazu zählen insbesondere die Abbrechung des Verfahrens nach § 412 oder § 452 Z 2 StPO, die Abtretung an das Bezirksgericht oder der Verfolgungsverzicht nach § 6 JGG. Eine meritorische, das heißt eine Erledigung durch Anklage, Diversion oder Einstellung (Zurücklegung), konnten die Staatsanwaltschaften 2006 somit in Bezug auf 80.981 Personen (77,7% aller Erledigungen) erzielen.

** In das Hauptregister St werden sämtliche Anzeigen gegen bestimmte Personen wegen strafbarer Handlungen, die in die Zuständigkeit des Gerichtshofes fallen und nicht bloß auf Verlangen des Verletzten zu verfolgen sind, sowie die Auslieferungssachen eingetragen.

Erledigte Verfahren gegen bekannte Täter in absoluten Zahlen und Prozenten:

Erledigungsart	2005		2006	
		33.671 (30,7%)		31.722 (30,5%)
Anklageerhebung	Anklageschrift	Strafantrag	Anklageschrift	Strafantrag
	7.025 (6,4%)	26.646 (24,3%)	7.165 (6,9%)	24.557 (23,6%)
Diversion	4.384 (4%)		4.424 (4,2%)	
Anzeigenzurücklegung oder Verfahrenseinstellung	46.989 (42,6%)		44.835 (43,0%)	
Erledigung anderer Art*	25.279 (22,9%)		23.180 (22,3%)	
gesamt	110.323 (100%)		104.161 (100%)	

Tabelle 101

14.2. DIE TÄTIGKEIT DER STRAFGERICHTE

Nach den aus dem BIS-Justiz (Betriebliches Informationssystem) errechneten Anfallszahlen betrug der bundesweite Neuanfall im Berichtsjahr 2006 bei den Bezirksgerichten 58.627 Fälle. Bei den Gerichtshöfen wird aufgrund statistischer Umstellungen keine Gesamtanfallszahl mehr ermittelt, sondern vielmehr genauer zwischen dem Geschäftsanfall im Bereich der Vorerhebungen bzw. Voruntersuchungen (Ur) und jenem für die Hauptverhandlung (Hv) unterschieden. Dieser beträgt im Berichtsjahr 2006 im Ur-Bereich 26.689 und im Hv-Bereich 26.989. Im Vergleich mit den Werten des BIS-Justiz aus dem Vorjahr ist der Neuanfall der Strafsachen bei den Bezirksgerichten im Jahr 2006 um 8,9%, im Bereich der Gerichtshöfe um 2,5% beim Ur-Anfall und um 6,6 % beim Hv-Anfall gesunken.

Geschäftsanfall (Neuanfall) der Gerichte

Neuanfall	2005	2006	Vergleich 2005/2006	
			Veränderung in absoluten Zahlen	Veränderung in %
Bezirksgerichte	64.323	58.627	-5.696	-8,9 %
Gerichtshöfe				
Ur	27.378	26.689	-689	-2,5
Hv	28.884	26.989	-1.895	-6,6

Tabelle 102

Betrachtet man die einzelnen OLG-Sprengel, so ist auf Ebene der Bezirksgerichte in allen Oberlandesgerichtssprengeln ein Rückgang des Geschäftsanfalles zu verzeichnen.

Bei den Gerichtshöfen kam es im Ur-Bereich in Linz und Innsbruck zu einer Steigerung und in Wien und Graz jeweils zu einer Abnahme des Geschäftsanfalls. Im Hv-Bereich war in den Oberlandesgerichtssprengeln Wien, Linz und Graz eine Abnahme und im Oberlandesgerichtssprengel Innsbruck ein Anstieg zu verzeichnen.

* Zu diesen Erledigungen zählen insbesondere die Abbrechung des Verfahrens nach §§ 412 oder 452 Z 2 StPO, die Abtretung an ein BG oder der Verfolgungsverzicht nach § 6 JGG.

Geschäftsanfall (Neuanfall) in den einzelnen OLG-Sprengeln

OLG-Sprengel	Gerichtsebene	2005	2006	Vergleich 2005/2006		
				Veränderung in absoluten Zahlen	Veränderung in %	
Wien	BG	29.281	26.430	-2.851	-9,7	
	LG	Ur	13.807	13.143	-664	-4,8
		Hv	14.087	12.606	-1.481	-10,5
Linz	BG	12.847	11.819	-1.028	-8,0	
	LG	Ur	5.453	5.519	66	1,2
		Hv	5.587	5.514	-73	-1,3
Graz	BG	12.536	11.223	-1.313	-10,5	
	LG	Ur	4.921	4.578	-343	-7,0
		Hv	5.735	5.234	-501	-8,7
Innsbruck	BG	9.659	9.155	-504	-5,2	
	LG	Ur	3.197	3.449	252	7,9
		Hv	3.475	3.635	160	4,6
Österreich	BG	64.323	58.627	-5.696	-8,9	
	LG	Ur	27.378	26.689	-689	-2,5
		Hv	28.884	26.989	-1.895	-6,6

Tabelle 103

Durch Urteil der Gerichtshöfe erledigte Fälle*

Erledigte Fälle	2005		2006	
	Absolute Zahlen	in %	Absolute Zahlen	in %
durch den Einzelrichter	23.625	83	21.404	81,8
durch das Schöffen- oder Geschworenen- gericht	4.832	17	4.747	18,2
S u m m e	28.457	100	26.151	100

Tabelle 104

Die Anzahl der durch Urteil der Gerichtshöfe erledigten Fälle ist im Berichtsjahr um 8,1% gegenüber dem Vorjahr gesunken. Das Verhältnis zwischen Einzelrichter, Schöffen- und Geschworenengericht hat sich gegenüber den Vorjahren nur wenig verändert: 81,8% aller Urteile wurden im Verfahren vor dem Einzelrichter des Gerichtshofes gefällt und 18,2% der Fälle wurden durch Schöffen- oder Geschworenengerichte erledigt.

* Sämtliche Zahlen wurden über das Betriebliche Informationssystem Justiz ermittelt.

14.3. DIE ENTWICKLUNG DER VERURTEILUNGSHÄUFIGKEIT

Die nachfolgenden Angaben stützen sich auf die Gerichtliche Kriminalstatistik.

Im Berichtsjahr wurden von den österreichischen Gerichten 43.414 Personen nach dem Strafgesetzbuch und den strafrechtlichen Nebengesetzen rechtskräftig verurteilt. Das bedeutet gegenüber 2005 einen Rückgang um 2.277 Verurteilungen, das sind 5,0%. Von 2003 auf 2004 war die Zahl der Verurteilungen um 8,2% und von 2004 auf 2005 noch um 1,1% gestiegen.

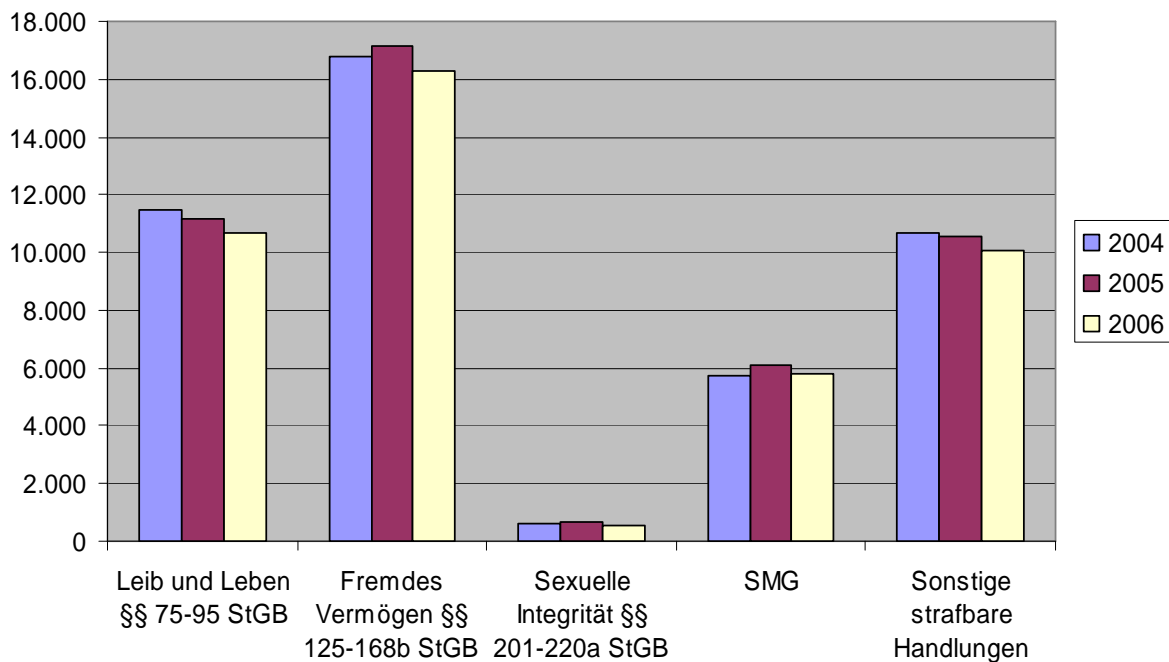
Verurteilte Personen

Verurteilte Personen	2004		2005		2006	
	Absolute Zahlen	%)	Absolute Zahlen	%)	Absolute Zahlen	%)
Insgesamt davon wegen	45.185	100	45.691	100	43.414	100
Strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben §§ 75-95 StGB	11.448	25,3	11.185	24,5	10.697	24,6
Strafbarer Handlungen gegen fremdes Vermögen §§ 125-168b StGB	16.761	37,1	17.122	37,5	16.269	37,5
Strafbarer Handlungen gegen die Sexuelle Integrität §§ 201-220a StGB	590	1,3	679	1,5	570	1,3
Strafbarer Handlungen nach dem SMG	5.706	12,6	6.127	13,4	5.795	13,3
Sonstiger strafbarer Handlungen	10.680	23,7	10.578	23,2	10.083	23,2

Tabelle 105

*) Prozentuelle Anteile an den wegen strafbarer Handlungen insgesamt Verurteilten

Verurteilungen 2004 bis 2006



14.4. DIE KRIMINALITÄT NACH DER VERURTEILTENSTATISTIK IN EINZELNEN DELIKTSGRUPPEN

14.4.1. ANZEIGEN UND VERURTEILUNGEN

Die bekannt gewordene Kriminalität wird zum einen durch die Polizeiliche Anzeigenstatistik und zum anderen – mit etwa einjähriger Verzögerung – durch die Gerichtliche Verurteiltenstatistik wiedergegeben. Im Vergleich über mehrere Jahrzehnte waren dabei größere Veränderungen der statistisch erfassten Kriminalität besonders auf die Entwicklung der (am häufigsten verübten) Vermögensdelikte zurückzuführen.

Im Jahr 2005 sanken laut Kriminalitätsbericht (Polizeiliche Kriminalstatistik) die Zahlen der bekannt gewordenen strafbaren Handlungen um 6,0% und die Zahl der ermittelten Tatverdächtigen um 1,7%. Die Zahl der bekannt gewordenen Fälle wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben sank dabei um 0,6% und jene gegen fremdes Vermögen um 7,4%. Die bekannt gewordenen strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung sanken um 8,3%.

Die Zahl der Verurteilten sank im Berichtsjahr insgesamt um 5,0%. Dabei sanken die Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben um 4,4%, die Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen gegen fremdes Vermögen um 5,0%, die Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung um 16,1% und jene wegen strafbarer Handlungen nach dem SMG um 5,4%.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass in der gerichtlichen Kriminalstatistik bei einem Verfahren mit Verurteilungen wegen mehrerer strafbarer Handlungen die Verurteilung nur dem Delikt zugeordnet wird, das für den Strafsatz maßgebend war. Durch diese Zuordnung nach dem „strafsatzbestimmenden Delikt“ wird jede Verurteilung in der gerichtlichen Kriminalstatistik – ungeachtet der Anzahl der zugrunde liegenden Delikte – nur einmal gezählt. Damit wird gewährleistet, dass die Anzahl der erfassten Delikte der Gesamtanzahl der Verurteilungen entspricht. Daraus folgt aber auch, dass die Zahl der tatsächlichen Verurteilungen wegen eines Deliktes höher sein kann, als nach der Gerichtlichen Kriminalstatistik ausgewiesen wird.

Demgegenüber wird in der polizeilichen Anzeigestatistik ein Tatverdächtiger mehrfach gezählt, wenn ihm mehrere strafbare Handlungen zugeordnet werden. Eine Einfachzählung erfolgt nur in der Gesamtsumme aller gerichtlich strafbaren Handlungen und bei der Erfassung der Gesamtanzahl der angezeigten Verbrechen und Vergehen. Diese unterschiedliche Art der Erfassung hat zur Konsequenz, dass die Verurteilungszahlen der gerichtlichen Kriminalstatistik in den einzelnen Deliktsgruppen und die Anzeigedaten der polizeilichen Kriminalstatistik nur bedingt miteinander vergleichbar sind.

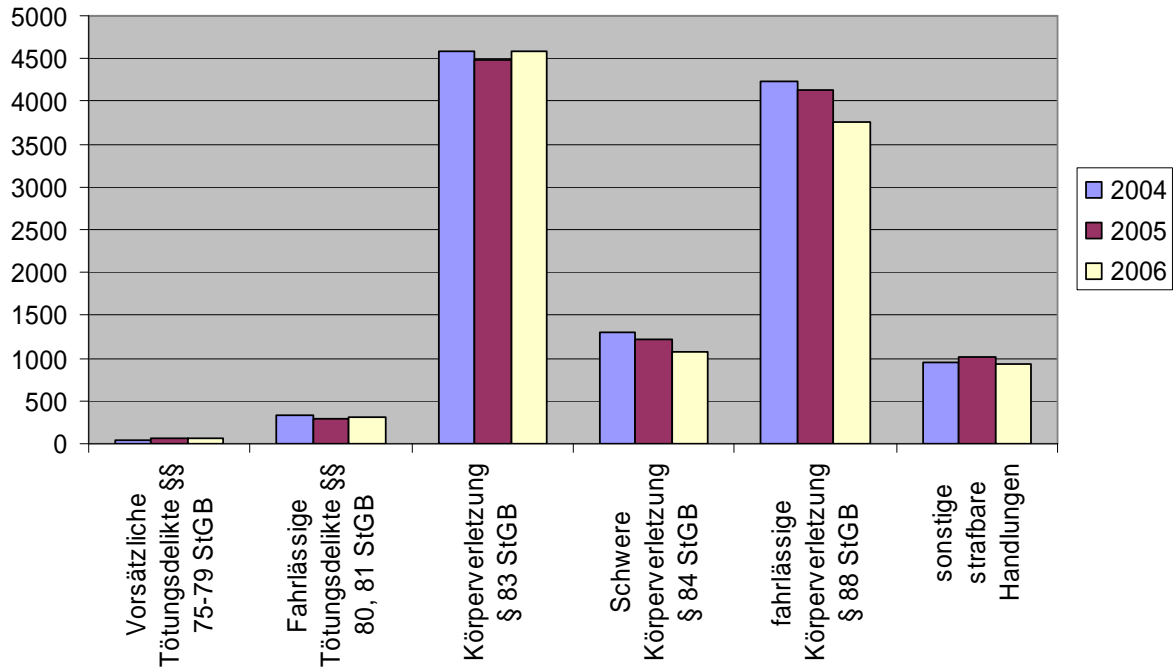
14.4.2. STRAFBARE HANDLUNGEN GEGEN LEIB UND LEBEN

Im Jahr 2006 wurden laut Gerichtlicher Kriminalstatistik insgesamt 10.697 Personen wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben verurteilt. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies einen Rückgang um 488 Verurteilungen (das sind 4,4%) in dieser Deliktsgruppe.

Die Entwicklung bei den strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben wird seit Jahren wesentlich durch Veränderungen im Bereich der vorsätzlichen Körperverletzung ohne besondere Qualifikation (§ 83 StGB) und der fahrlässigen Körperverletzung (§ 88 StGB), den häufigsten Tatbeständen dieser Deliktsgruppe, geprägt. Auch im Berichtsjahr erfolgten 77,9% (dies bedeutet einen geringfügiger Anstieg zu dem für 2005 ermittelten Wert von 77,2%) aller gerichtlichen Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben entweder nach § 83 StGB (42,8%) oder nach § 88 StGB (35,1%). Während im Jahr 2005 die Verurteilungen wegen § 83 StGB um 2,1% und jene wegen § 88 StGB um 2,4% sanken, stiegen im Jahr 2006 die Verurteilungen nach § 83 StGB um 2,0% an, während die Verurteilungen nach § 88 StGB erneut um 9,3% zurückgingen. Diese rückläufige Entwicklung bei den Verurteilungen wegen fahrlässiger Körperverletzungen und ein gleichzeitiger Rückgang der Verurteilungen wegen schwerer Körperverletzungen um 10,6% führten letztlich zu einem Rückgang der Verurteilungszahlen wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben insgesamt.

Wegen vorsätzlicher Tötungsdelikte (das sind Mord, Totschlag, Tötung auf Verlangen, Mitwirkung am Selbstmord und Tötung eines Kindes bei der Geburt) wurden insgesamt 59 Personen verurteilt (das sind 0,6% aller Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben und 0,13 % der Gesamtzahl an Verurteilungen im Jahr 2006).

Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben 2004 bis 2006



Verurteilte Personen

Verurteilte Personen wegen (§§ des StGB)	2004		2005		2006	
	Absolute Zahlen	%*)	Absolute Zahlen	%*)	Absolute Zahlen	%*)
Strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben §§ 75-95	11.448	100	11.185	100	10.697	100
Mord § 75	36	0,31	49	0,44	48	0,44
Totschlag § 76	3	0,03	3	0,03	6	0,06
Vorsätzliche Tötungsdelikte Insgesamt §§ 75-79	40	0,3	54	0,5	59	0,6
Fahrlässige Tötung § 80	246	2,2	224	2,0	221	2,1
Fahrlässige Tötung unter besonders gefährlichen Verhältnissen § 81	79	0,7	59	0,5	81	0,8
Körperverletzung § 83	4.588	40,1	4.493	40,2	4.582	42,8
Schwere Körperverletzung § 84	1.300	11,4	1.212	10,8	1.083	10,1
Fahrlässige Körperverletzung § 88	4.242	37,0	4.139	37,0	3.756	35,1
Sonstige strafbare Handlungen gegen Leib und Leben	953	8,3	1.006	9,0	920	8,6

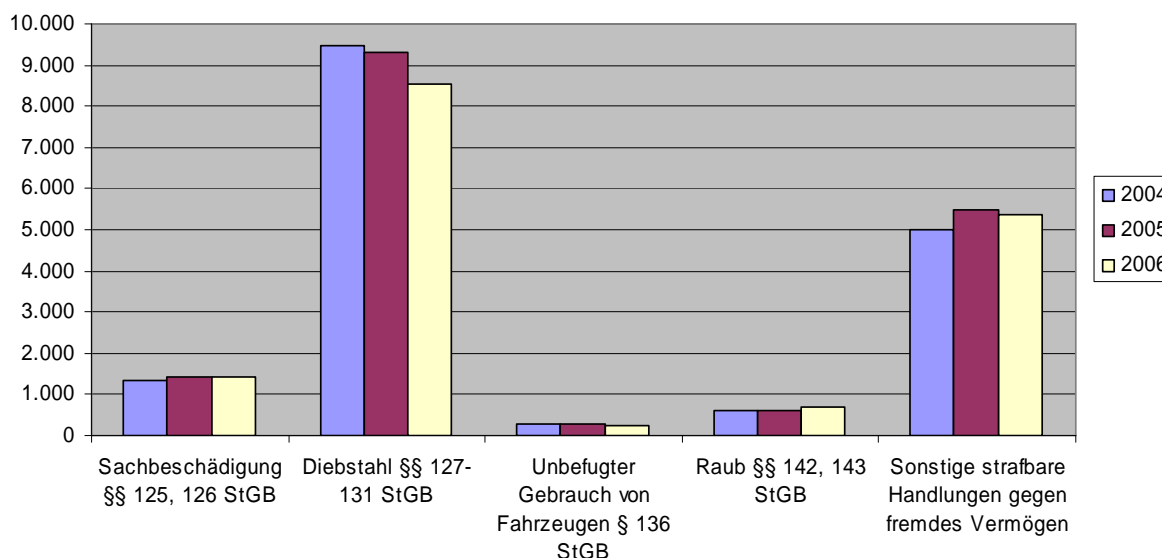
Tabelle 106

*) Prozentanteil an den wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben Verurteilten

14.4.3. STRAFBARE HANDLUNGEN GEGEN FREMDES VERMÖGEN

Im Berichtsjahr wurden 16.269 Personen wegen strafbarer Handlungen gegen fremdes Vermögen verurteilt. Dies bedeutet gegenüber 2005 einen Rückgang um 853 Verurteilungen oder 5,0%. Die Entwicklung bei den Vermögensdelikten und bis zu einem gewissen Grad auch der Verurteiltenstatistik insgesamt wird weiterhin maßgebend von der Entwicklung der Diebstahlsdelikte beeinflusst. Mehr als die Hälfte aller Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen gegen fremdes Vermögen (52,4%) waren Verurteilungen wegen Diebstahlsdelikten. In dieser Deliktskategorie war allerdings ein Rückgang der Verurteilungen um 793 Verurteilungen (-8,5%) festzustellen. Besonders auffällig ist ein starker Rückgang der Verurteilungen wegen Einbruchsdiebstahles um 49,4%. Die Verurteilungen wegen Diebstahles mit Waffen gingen um 83,3% und jene wegen räuberischen Diebstahls um 9,5% zurück. Lediglich bei den Verurteilungen wegen Sachbeschädigungen (+1,6%) und den Verurteilungen wegen Raubes (+8,5%) war eine Zunahme zu verzeichnen.

Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen 2004 bis 2006



Verurteilte Personen

Verurteilte Personen wegen (§§ des StGB)	2004		2005		2006	
	Absolute Zahlen	% *)	Absolute Zahlen	% *)	Absolute Zahlen	% *)
Strafbarer Handlungen gegen fremdes Vermögen §§ 125-168b	16.761	100	17.122	100	16.269	100
Sachbeschädigung, Schwere Sachbeschädigung §§ 125, 126	1.355	8,1	1.407	8,2	1.429	8,7%
Einbruchsdiebstahl § 129 Z 1-3	1.901	11,3	2.796	16,3	1.414	8,7%

Diebstahl mit Waffen § 129 Z 4	4	0,02	12	0,07	2	0,01
Räuberischer Diebstahl § 131	104	0,6	74	0,43	67	0,41
Diebstähle insgesamt §§ 127-131	9.480	56,6	9.316	54,4	8.523	52,4
Unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen § 136	294	1,7	276	1,6	256	1,6
Raub, Schwerer Raub §§ 142, 143	619	3,7	627	3,7	680	4,2
Sonstige strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen	5.013	29,9	5.496	32,1	5.381	33,1

Tabelle 107

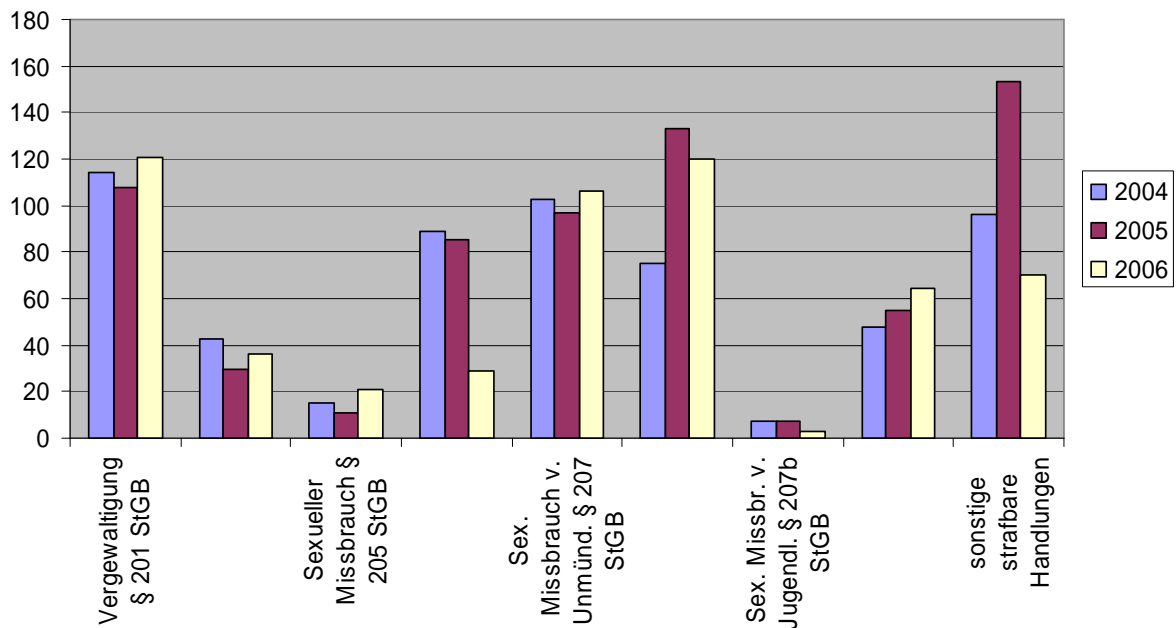
*) Prozentanteil an den wegen strafbarer Handlungen gegen fremdes Vermögen Verurteilten

14.4.4. STRAFBARE HANDLUNGEN GEGEN DIE SEXUELLE INTEGRITÄT UND SELBSTBESTIMMUNG

2006 wurden bundesweit 570 Personen wegen strafbarer Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung verurteilt, das bedeutet einen Rückgang von 109 Verurteilungen oder 16,1%. Dieser Rückgang ist zum einen auf einen Rückgang der Verurteilungen wegen schweren sexuellen Missbrauchs von Unmündigen (§ 206 StGB) von 85 Verurteilungen im Jahr 2005 auf 29 Verurteilungen im Jahr 2006 (-65,9%) zurückzuführen. Zum anderen war ein Rückgang der Verurteilungszahlen in der Gruppe der sonstigen strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Integrität von 153 Verurteilungen im Jahr 2005 auf 70 Verurteilungen 2006 (-54,2%) festzustellen. Die Verurteilungen wegen sexuellen Missbrauchs von Jugendlichen nach § 207b StGB gingen um 57,2% und die Verurteilungen wegen pornographischer Darstellungen Minderjährigen nach § 207a StGB um 9,8% zurück, während die Verurteilungen wegen sexuellen Missbrauchs von Unmündigen (§ 207 StGB) um 9,3% von 97 Verurteilungen im Jahr 2005 auf 106 Verurteilungen im Jahr 2006 anstiegen.

Bei Betrachtung der gewaltbestimmten Sexualdelikte (§§ 201, 202) zeigt sich, dass im Berichtsjahr die Verurteilungen wegen dieser Deliktgruppe gegenüber dem Vorjahr um 13,8% auf 157 angestiegen sind. Dieser Anstieg ist sowohl auf eine Zunahme der Verurteilungen nach § 201 StGB (+12,0%) als auch auf eine Zunahme der Verurteilungen wegen § 202 StGB (+20,0%) zurückzuführen.

Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität 2004 bis 2006



Verurteilte Personen

Verurteilte Personen wegen (§§ des StGB)	2004		2005		2006	
	Absolute Zahlen	% *)	Absolute Zahlen	% *)	Absolute Zahlen	% *)
Strafbarer Handlungen gegen die sexuelle Integrität §§ 201-220a	590	100	679	100	570	100
Vergewaltigung § 201	114	19,3	108	15,9	121	21,2
Geschlechtliche Nötigung §202	43	7,3	30	4,4	36	6,3
Sexueller Missbrauch einer wehrlosen oder psychisch beeinträchtigten Person § 205	15	2,5	11	1,6	21	3,7
Schwerer sexueller Missbrauch von Unmündigen § 206	89	15,1	85	12,5	29	5,1
Sexueller Missbrauch von Unmündigen § 207	103	17,5	97	14,3	106	18,6
Pornographische Darstellungen Minderjähriger § 207a	75	12,7	133	19,6	120	21,1
Sexueller Missbrauch von Jugendlichen § 207b	7	1,2	7	1,0	3	0,5
Sexuelle Belästigung und öffentliche geschlechtliche Handlungen § 218	48	8,1	55	8,1	64	11,2

Sonstige strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität	96	16,3	153	22,5	70	12,3
--	----	------	-----	------	----	------

Tabelle 108

*) Prozentanteil an den wegen strafbarer Handlungen gegen die sexuelle Integrität Verurteilten

14.4.5. VERHETZUNG UND NS-WIEDERBETÄTIGUNG

Nachdem im Jahr 2003 nach der Gerichtlichen Kriminalstatistik 13 Verurteilungen, 2004 9 Verurteilungen und im Jahr 2005 6 Verurteilungen wegen Verhetzung nach § 283 StGB zu verzeichnen waren, wurden im Berichtsjahr erneut 6 Personen wegen Verhetzung verurteilt.

Wegen der für das Delikt der Verhetzung nach § 283 StGB angedrohten Strafe (Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahre) fällt hier besonders ins Gewicht, dass in der gerichtlichen Kriminalstatistik bei einer Verurteilung wegen mehrerer strafbarer Handlungen die Verurteilung nur dem Delikt zugeordnet wird, dass für den angewendeten Strafsatz maßgebend ist. Dies bedeutet, dass die Zahl der tatsächlichen Verurteilungen wegen § 283 StGB höher sein kann, als nach der Gerichtlichen Kriminalstatistik ausgewiesen wird.

Nach einer internen Statistik des Bundesministeriums für Justiz, die – auf Basis von Einzelberichten der Staatsanwaltschaften – Verurteilungen erfasst und die Zählung nach Personen und nicht nach Strafsachen vornimmt, werden nach 14 Verurteilungen im Jahr 2004 und 11 Verurteilungen im Jahr 2005 für das Jahr 2006 9 Verurteilungen ausgewiesen. Die Zahl der Verurteilungen wegen Verhetzung ist damit nach den hohen Werten in den Jahren 2003 und 2004 konstant auf dem im langfristigen Vergleich durchschnittlichen Niveau geblieben.

Wegen der Verbrechen nach §§ 3a ff VerbotsG (Betätigung im nationalsozialistischen Sinn) gab es nach der Gerichtlichen Kriminalstatistik im Berichtsjahr 19 Verurteilungen, wobei 17 Verurteilungen nach § 3g VerbotsG und 2 Verurteilungen nach § 3h VerbotsG erfolgten.

In den Jahren 2003 (29 Verurteilungen) und 2004 (31 Verurteilungen) konnte noch ein starker Anstieg der Verurteilungen nach dem VerbotsG beobachtet werden, wobei ein wesentlicher Teil der Verurteilten der Skinhead-Szene zuzuordnen war. Als Tathandlungen schienen überwiegend das Abspielen und Weitergeben von CD's mit nationalsozialistischem Inhalt, das Verkünden nationalsozialistischer Parolen, der Gebrauch des Hitlergrußes sowie das Singen einschlägiger Lieder auf.

Nach der internen Statistik des Bundesministeriums für Justiz gab es im Berichtsjahr 17 Verurteilungen (2005: 18 Verurteilungen) nach §§ 3a ff VerbotsG. Damit ist auch die Zahl der wegen Wiederbetätigung verurteilten Personen nach dem in den Jahren 2003 und 2004 zu verzeichnenden starken Anstieg – so wie schon im Jahr 2005 – leicht zurückgegangen und befindet sich damit erneut auf dem zuvor feststellbaren Durchschnittsniveau. Die rechtskräftig verurteilten Personen sind unverändert vorwiegend der Skinhead-Szene zuzuordnen. Auch in Ansehung der zu den Verurteilungen führenden Tathandlungen ist seit dem Vorjahr keine wesentliche Änderung eingetreten. Den Berichten der Staatsanwaltschaften zufolge wurde im

Jahr 2006 in 10 Fällen bei Jugendlichen diversionell vorgegangen (2004 14 und 2005 2 diversionelle Erledigungen).

Mit der Verbotsgesetz-Novelle 1992, BGBl. Nr. 148, wurde ein neuer § 3h geschaffen, der aus der bisher von § 3g erfassten nationalsozialistischen Betätigung die Begehungsform der sogenannten „Auschwitz-Lüge“ als eigenen Tatbestand herausgehoben hat. Damit sollte besonders verdeutlicht werden, dass qualifiziert öffentliche Äußerungen, welche die NS-Gewaltverbrechen leugnen, gröblich verharmlosen, gutheißen oder zu rechtfertigen suchen, (auch ohne einen zugleich zum Ausdruck gebrachten politisch-propagandistischen Vorsatz) das Zusammenleben in der Gesellschaft in einem solchen Maß beeinträchtigen, dass eine strafrechtliche Reaktion geboten ist. Zugleich stellt § 3h – im Sinne der bisherigen Judikatur – klar, dass der nationalsozialistische Völkermord und die anderen nationalsozialistischen Verbrechen gegen die Menschlichkeit insgesamt als historische Tatsache notorisch sind und daher im Strafverfahren keiner weiteren (beweismäßigen) Erörterung bedürfen.

Seit 1995 gab es nur in den Jahren 1996, 2002, 2003 und – nach der internen Statistik des Bundesministeriums für Justiz – im Jahr 2004 jeweils eine rechtskräftige Verurteilung wegen § 3h VerbotsG. Im Jahr 2006 erfolgten zwei rechtskräftige Verurteilungen nach § 3h VerbotsG.

Verurteilte Personen

Verurteilte Personen wegen	2004		2005		2006	
	Gerichtl. Kriminalstatistik	Interne Statistik des BMJ	Gerichtl. Kriminalstatistik	Interne Statistik des BMJ	Gerichtl. Kriminalstatistik	Interne Statistik des BMJ
Verhetzung (§ 283 StGB)	9	14	6	11	6	9
Wiederbetätigung (§§ 3a ff VerbotsG)	31	27	22	18	19	17

Tabelle 109

14.5. DIE JUGENDSTRAFRECHTSPFLEGE

14.5.1. RECHTLICHES INSTRUMENTARIUM DES JUGENDSTRAFRECHTS

Am 1. Jänner 1989 trat das Jugendgerichtsgesetz 1988 (JGG) in Kraft, mit dem die mehrjährigen Reformbemühungen um eine Erneuerung des Jugendstrafrechts ihren erfolgreichen Abschluss gefunden haben. Vorrangige Zielsetzung dieses Gesetzes war es, die Probleme der Straffälligkeit Jugendlicher nicht ausschließlich mit Mitteln des Strafrechts zu lösen und unerwünschte Neben- und Folgewirkungen einer Verurteilung oder Straftat zu vermeiden. Durch alternative Verfahrens- und Erledigungsformen wurde den mit Jugendstrafsachen befassten Richtern und Staatsanwälten die Möglichkeit gegeben, der Jugenddelinquenz flexibler und in lebensnaher Weise entgegenzuwirken.

Mit dem am 1. Jänner 1994 in Kraft getretenen Strafprozessänderungsgesetz 1993, BGBl. Nr. 526/1993, wurden auch die Bestimmungen des Jugendgerichtsgesetzes 1988 über die Untersuchungshaft bei jugendlichen Beschuldigten an das neu eingeführte System der Untersuchungshaft angepasst und die Möglichkeiten, in Fällen leichter und mittlerer Kriminalität auf alternative Verfahrens- und Reaktionsformen zurückgreifen zu können, weiter ausgebaut.

Durch die (größtenteils) am 1. Jänner 2000 in Kraft getretene Strafprozessnovelle 1999, BGBl. I Nr. 55/1999, erfuhren die Bestimmungen des Jugendgerichtsgesetzes 1988 die notwendig gewordenen Anpassungen an die Änderungen der StPO (Einführung des „Diversionspakets“ in das Erwachsenenstrafrecht) unter Aufrechterhaltung der erweiterten Anwendungsmöglichkeiten für Diversionsmaßnahmen im Jugendstrafrecht.

Durch die Neuordnung des Kindschaftsrechtes wurde das Volljährigkeitsalter vom 19. auf das 18. Lebensjahr herabgesetzt. Im Zusammenhang mit dieser Änderung trat am 1. Juli 2001 ein Bundesgesetz, mit dem das Jugendgerichtsgesetz 1988, das Strafgesetzbuch und das Gerichtsorganisationsgesetz geändert werden, in Kraft. Damit kam es unter anderem zur Absenkung der oberen Altersgrenze für die Anwendung des Jugendstrafrechts auf das 18. Lebensjahr und zur Schaffung einzelner Sonderbestimmungen für die strafrechtliche Behandlung junger Erwachsener (vgl. dazu das Kapitel 14.6.).

Durch das Bundesgesetz, mit dem das Jugendgerichtsgesetz 1988 und das Gerichtsorganisationsgesetz geändert werden (BGBl. I Nr. 30/2003) wurde mit 1. Juli 2003 der Jugendgerichtshof Wien aufgelassen und dessen Zuständigkeitsbereich auf das Landesgericht für Strafsachen Wien, die örtlich zuständigen Wiener Bezirksgerichte und hinsichtlich der Rechtsmittelzuständigkeit in Pflugschaftssachen auf das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien übertragen. Die Jugendstrafsachen, Jugendschutzsachen, Strafsachen junger Erwachsener und bisher vom Jugendgerichtshof Wien bearbeiteten Pflugschaftssachen wurden an die zuständigen Gerichtsabteilungen bei den Bezirksgerichten überwiesen. Gleichzeitig wurde bei den jungen Erwachsenen (18. bis 21. Lebensjahr) vom "Wohnsitzprinzip" zum sonst allgemein im Strafrecht geltenden "Tatortprinzip" als Anknüpfungspunkt für die örtliche Zuständigkeit (§ 29 JGG) übergegangen.

Mit dem erst am 1. Jänner 2005 in Kraft getretenen Bundesgesetz über die Verlegung des Bezirksgerichts Linz-Land nach Traun und die Änderung des Jugendgerichtsgesetzes 1988 (BGBl. I Nr. 116/2003) wurde der Sitz des Bezirksgerichtes Linz-Land nach Traun verlegt und hat dieses Bezirksgericht künftig die Amtsbezeichnung Bezirksgericht Traun zu führen. Gleichzeitig wurde die bisher für die Sprengel der Bezirksgerichte Linz, Linz-Land und Urfahr-Umgebung vorgesehene Sonderzuständigkeit des Bezirksgerichtes Linz-Land für Jugendstrafsachen, Jugendschutzsachen, Strafsachen junger Erwachsener sowie die Pflugschaftsgerichtsbarkeit aufgehoben.

Die Neuorganisation der Bezirksgerichte Graz (BGBl. I Nr. 60/2004 und BGBl. I Nr. 66/2005) bringt ebenfalls grundlegende organisatorische Änderungen mit sich (siehe dazu die Ausführungen zur Gerichtsorganisation – Kapitel 17.2.). Im Zuge dieser Neuerungen wurde mit Ablauf des 31. Dezember 2004 die Sonderzuständigkeit des Jugendgerichts Graz für Jugendstrafsachen aufgehoben.

Mit In-Kraft-Treten der Strafprozessnovelle 2005 (BGBl. I Nr. 164/2004) am 1. März 2005 wurde § 32 Abs. 2 JGG an die in der StPO geänderten Voraussetzungen für den Protokollsvermerk und die gekürzte Urteilsausfertigung angepasst.

14.5.2. DIE JUGENDKRIMINALITÄT NACH DER VERURTEILTENSTATISTIK

Im Berichtsjahr wurden von den österreichischen Gerichten 2.889 Jugendliche rechtskräftig verurteilt. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies eine Abnahme um 64 Verurteilungen (-2,2%). Fast die Hälfte (46,2%) der Verurteilungen von Jugendstraftätern betraf strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen; dies ist ein Anstieg um 1,1 Prozentpunkte gegenüber dem Vorjahr. Der Anteil der Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben (22,3%) ist gegenüber dem Jahr 2005 um 4,0 Prozentpunkte gestiegen.

Nach einem Anstieg um 5,0% im Jahr 2004 und einem darauf folgenden Rückgang um 11,5% im Jahr 2005 sind die Verurteilungen Jugendlicher im Jahr 2006 neuerlich um 2,2% auf 2.889 Verurteilungen zurückgegangen und liegen damit weiterhin signifikant unterhalb der Bandbreite der Verurteilungszahlen seit 1990, die zwischen 3.815 (im Jahr 1992) und 3.178 (im Jahr 2003) lagen. Bei diesem längerfristigen Vergleich muss berücksichtigt werden, dass seit 1. Juli 2001 die obere Altersgrenze für Jugendliche vom 19. auf das 18. Lebensjahr gesenkt wurde.

Ebenso ist auf die im Jugendstrafrecht entwickelten und gesetzlich verankerten alternativen Erledigungsformen (Diversion) hinzuweisen (siehe die Ausführungen zur Diversion – Kapitel 16.3.), die es ermöglichen, bei einem Teil der beschuldigten Jugendlichen in Fällen minder schwerer Kriminalität auf strafrechtliche Reaktionen im herkömmlichen Sinn zu verzichten.

Verurteilte Jugendliche

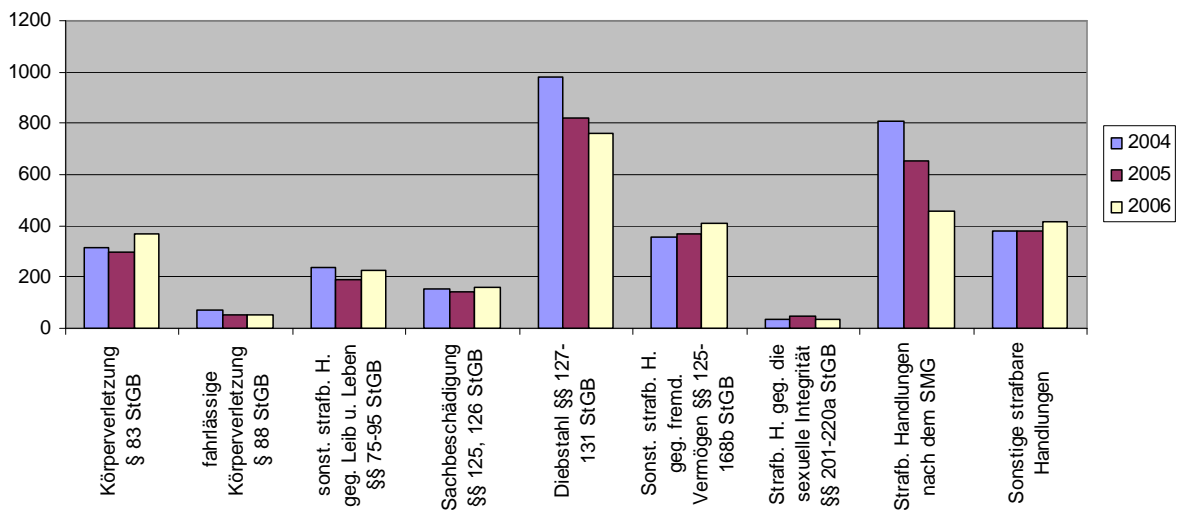
Verurteilte Jugendliche	2004		2005		2006	
	Absolute Zahlen	% *)	Absolute Zahlen	% *)	Absolute Zahlen	% *)
Insgesamt davon wegen	3.336	100	2.953	100	2.889	100
Strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben Insgesamt §§ 75-95 StGB	624	18,7	541	18,3	644	22,3
Körperverletzung § 83 StGB	314	9,4	296	10,0	367	12,7
Fahrlässiger Körperverletzung § 88 StGB	70	2,1	53	1,8	54	1,9
Strafbarer Handlungen gegen Fremdes Vermögen insgesamt §§ 125-168b StGB	1.489	44,6	1.331	45,1	1.334	46,2
Sachbeschädigung, Schwerer Sachbeschädigung §§ 125, 126 StGB	152	4,6	141	4,8	162	5,6
Diebstahls §§ 127-131 StGB	983	29,5	821	27,8	760	26,3

Unbefugten Gebrauchs von Fahrzeugen § 136 StGB	62	1,9	70	2,4	60	2,1
Strafbarer Handlungen gegen die sexuelle Integrität §§ 201-220a	36	1,1	46	1,6	37	1,3
Strafbarer Handlungen nach dem SMG	809	24,3	656	22,2	458	15,9
Sonstiger strafbarer Handlungen	378	11,3	379	12,8	416	14,4

Tabelle 110

*) Prozentanteil an den wegen strafbarer Handlungen insgesamt verurteilten Jugendlichen

Verurteilte Jugendliche 2004 bis 2006



14.5.3. ZAHL UND ART DER ÜBER JUGENDLICHE VERHÄNGTEN STRAFEN UND MASSNAHMEN

Die Gerichte haben in knapp der Hälfte der Verurteilungen Jugendlicher (47,1%) bedingte Strafen und in 23,4% der ausgesprochenen Strafen und Maßnahmen unbedingte Strafen ausgesprochen. Von der Möglichkeit, eine teilbedingte Strafe zu verhängen, wurde um 2,6 Prozentpunkte weniger als im Vorjahr Gebrauch gemacht. Entgegen dem Trend der Vorjahre sind die Fälle, in denen ein Schuldspruch unter Vorbehalt der Strafe (§ 13 JGG) oder ohne Strafe (§ 12 JGG) erfolgte, im Berichtsjahr leicht gestiegen (+ 2,7 Prozentpunkte bei Verurteilungen nach § 13 JGG und +0,5 Prozentpunkte bei Verurteilungen nach § 12 JGG).

Verhältnis von unbedingt, teilbedingt und bedingt ausgesprochenen Geld- und Freiheitsstrafen sowie sonstigen Strafen und Maßnahmen im Jugendstrafrecht

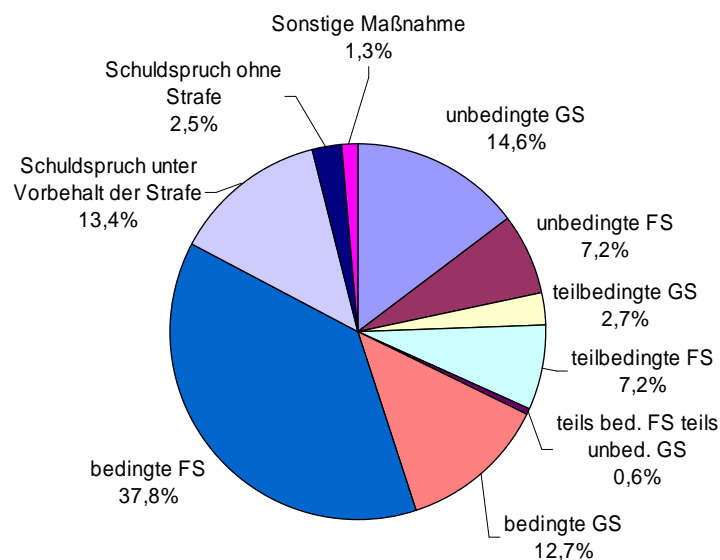
Ausgesprochene Strafen und Maßnahmen	2004		2005		2006	
	Absolute Zahlen	%*)	Absolute Zahlen	%*)	Absolute Zahlen	%*)
Insgesamt	3.336	100,0	2.953	100,0	2.889	100
davon						
Unbedingte Strafen	776	23,2	692	23,4	630	21,8
Unbedingte Geldstrafen	471	14,1	422	14,3	421	14,6
Unbedingte Freiheitsstrafen	305	9,1	270	9,1	209	7,2
Teilbedingte Strafen**)	485	14,5	352	11,9	302	10,5
Teilbedingte Geldstrafen	77	2,3	96	3,3	77	2,7
Teilbedingte Freiheitsstrafen	388	11,6	244	8,3	209	7,2
Teils bedingte FS, teils unbedingte GS	20	0,6	12	0,4	16	0,6
Bedingte Strafen	1.593	47,8	1.390	47,1	1.461	50,6
Bedingte Geldstrafen	326	9,8	326	11,0	368	12,7
Bedingte Freiheitsstrafen	1.267	38,0	1.064	36,0	1.093	37,8
Schuldspruch unter Vorbehalt der Strafe	392	11,8	426	14,4	386	13,4
Schuldspruch ohne Strafe	49	1,5	57	1,9	72	2,5
Sonstige Maßnahmen	41	1,2	36	1,2	38	1,3

Tabelle 111

*) Prozentanteil an den wegen strafbarer Handlungen insgesamt verurteilten Jugendlichen

**) Unter Berücksichtigung jener Fälle, in denen eine bedingte Freiheitsstrafe in Verbindung mit einer unbedingten Geldstrafe verhängt wurde.

Ausgesprochene Strafen und Maßnahmen bei Jugendlichen 2006



14.6. DIE KRIMINALITÄT JUNGER ERWACHSENER NACH DER VERURTEILTENSTATISTIK

Zeitgleich mit der zivilrechtlichen Absenkung des Volljährigkeitsalters vom 19. auf das 18. Lebensjahr wurde mit 1. Juli 2001 auch im Strafrechtsbereich die obere Altersgrenze für die Anwendung des Jugendstrafrechts auf das 18. Lebensjahr herabgesetzt. Um jedoch dem Umstand Rechnung zu tragen, dass heranwachsende Menschen vielfach eine persönliche Krise (sogenannte „Adoleszenzkrise“) durchleben, in der sie für Kriminalität anfälliger als andere Menschen sind, wurde durch das Bundesgesetz, mit dem das Jugendgerichtsgesetz 1988, das Strafgesetzbuch und das Gerichtsorganisationsgesetz geändert werden (BGBl. I Nr. 19/2001), der Begriff „junge Erwachsene“ in das Strafrecht eingeführt. Darunter sind Personen zu verstehen, die zwar das 18. Lebensjahr, nicht aber das 21. Lebensjahr vollendet haben. Für diese Altersgruppe gilt zwar grundsätzlich das Erwachsenenstrafrecht, in einzelnen Sonderbestimmungen wurde jedoch auf die entwicklungsbedingten Besonderheiten junger Erwachsener Bedacht genommen und flankierende Maßnahmen für diesen Personenkreis geschaffen. Im materiellen Strafrecht wurden Sonderbestimmungen zur Herabsetzung oder zum Entfall der Untergrenzen von Freiheitsstrafdrohungen und erweiterte Möglichkeiten bei der Anordnung von Bewährungshilfe, der bedingten Entlassung und dem Strafaufschub geschaffen. Im Verfahrensrecht wurde insbesondere ein Teil der verfahrensrechtlichen Bestimmungen des JGG auf die jungen Erwachsenen anwendbar gemacht und diese Personengruppe in die Zuständigkeit der Jugendabteilungen der Gerichte einbezogen.

Bei den Verurteilungen im Berichtsjahr zeigt sich wie bereits in den Vorjahren, dass der Anteil der Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen gegen fremdes Vermögen bei den jungen Erwachsenen deutlich niedriger als in der Gruppe der Jugendlichen ist. Beträgt dieser Anteil im Jahr 2006 bei den Jugendlichen 46,2% (2004: 44,6%; 2005: 45,1%), so sinkt dieser Wert in der Altersgruppe der jungen Erwachsenen um 13 Prozentpunkte auf 33,2% (2004: 33,8%; 2005: 32,3%). Der Anteil der Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben ist bei den jungen Erwachsenen hingegen bereits stark dem allgemeinen Gesamtwert an Verurteilungen in dieser Deliktsgruppe angenähert, während die Verurteilungen Jugendlicher in dieser Deliktsgruppe stets unter diesen Werten liegen. Im Berichtsjahr betrug der Anteil der Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben bei Jugendlichen 22,3% (2004: 18,7%; 2005: 18,3%), bei den jungen Erwachsenen hingegen 25,5% (2004: 25,4%; 2005: 24,9%), während dieser Wert gemessen an sämtlichen gerichtlichen Verurteilungen im Jahr 2006 bei 24,6% (2004: 25,3%; 2005: 24,5%) liegt.

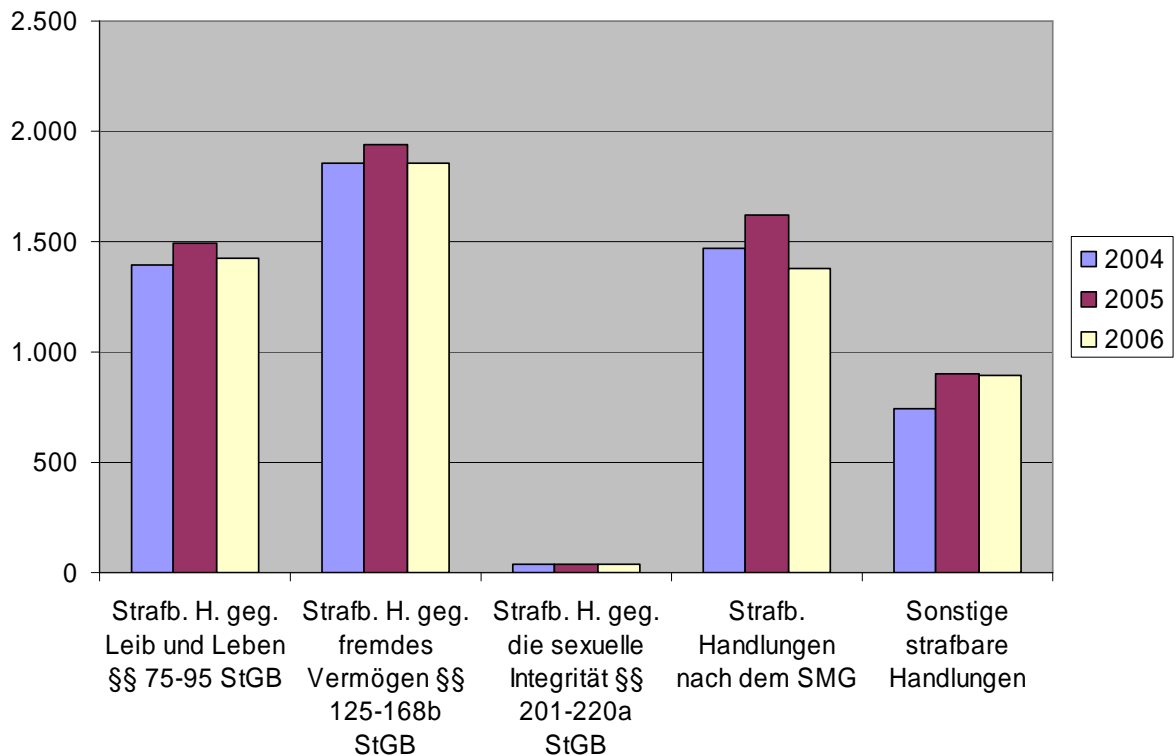
Die Gesamtzahl der Verurteilungen junger Erwachsener ist im Berichtsjahr in allen Deliktsgruppen deutlich gesunken, der stärkste prozentuelle Rückgang war bei den Verurteilungen nach dem SMG (-14,9%) und bei den Sexualdelikten (-5,1%) zu verzeichnen. Die Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben gingen um 4,5% und jene bei den Vermögensdelikten um 4,2% zurück.

Verurteilte junge Erwachsene

Verurteilte junge Erwachsene	2004		2005		2006	
	Absolute Zahlen	%*)	Absolute Zahlen	%*)	Absolute Zahlen	%*)
Insgesamt davon wegen	5.500	100	5.999	100	5.594	100
Strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben §§ 75-95 StGB	1.397	25,4	1.496	24,9	1.428	25,5
Strafb. Handlungen gegen fremdes Vermögen §§ 125-168b StGB	1.856	33,8	1.938	32,3	1.857	33,2
Strafb. Handlungen gegen die sexuelle Integrität §§ 201-220a StGB	35	0,6	39	0,7	37	0,7
Strafbarer Handlungen nach dem SMG	1.472	26,8	1.621	27,0	1.380	24,7
Sonstiger strafbarer Handlungen	740	13,4	905	15,1	892	15,9

Tabelle 112

*) Prozentuelle Anteile an den wegen strafbarer Handlungen insgesamt verurteilten jungen Erwachsenen

Verurteilungen junger Erwachsener 2004 bis 2006

14.7. DIE SUCHTMITTELKRIMINALITÄT

14.7.1. DIE ENTWICKLUNG DES SUCHTMITTELRECHTS

Mit 1.1.1998 trat das Suchtmittelgesetz (SMG), BGBl. I Nr. 112/1997, in Kraft, welches das mit 31.12.1997 außer Kraft getretene Suchtgiftgesetz (SGG) ersetzte und die Grundlage für den Beitritt Österreichs zur sogenannten „Psychotropen-Konvention 1971“ (BGBl. III Nr. 148/1997) und für die Ratifikation der „Wiener Konvention gegen illegalen Suchtgifthandel 1988“ (BGBl. III Nr. 154/1997) der Vereinten Nationen geschaffen hat. Der mit den Suchtgiftgesetznovellen 1980 und 1985 eingeschlagene Weg eines vernünftigen Ausgleichs zwischen strafrechtlichen, gesundheitspolitischen und sozialpolitischen Maßnahmen zur Bekämpfung des Suchtgiftmissbrauchs wurde dabei auch im Suchtmittelgesetz fortgesetzt.

Am 1. Juni 2001 trat ein Bundesgesetz, mit dem das Suchtmittelgesetz (SMG) geändert wird, in Kraft. Darin wurde insbesondere die Strafdrohung für Drogenhändler, die in einer Verbindung einer größeren Zahl von Menschen zur Begehung des Drogenhandels mit einer großen Menge Suchtgift führend tätig sind, auf lebenslange Freiheitsstrafe ausgedehnt.

Durch eine Verordnung der Gesundheitsministerin für Gesundheit und Frauen zur Änderung der Suchtgiftverordnung (BGBl. II Nr. 451/2006) wurde die Substitutionsbehandlung neu geregelt.

Ein Rahmenbeschluss der EU (Rahmenbeschluss 2004/757/JI des Rates vom 25.10.2004 zur Festlegung von Mindestvorschriften über die Tatbestandsmerkmale strafbarer Handlungen und die Strafen im Bereich des illegalen Drogenhandels, ABl. 2004 L 335, 8) legt Mindestvorschriften über die Tatbestandsmerkmale strafbarer Handlungen im Bereich des illegalen Handels mit Drogen und Grundstoffen (Drogenausgangsstoffen) fest, die einen gemeinsamen Ansatz auf der Ebene der EU bei der Bekämpfung des illegalen Handels ermöglichen. Dabei konzentrieren sich die Maßnahmen der EU auf die schwersten Arten von Drogendelikten. Der persönliche Konsum von Drogen wird bewusst ausgeklammert.

Zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses sind die Straftatbestände im SMG umzugestalten. Dies wird mit der Suchtmittelgesetznovelle 2007 erfolgen, die am 5.12.2007 vom Nationalrat beschlossen wurde (Regierungsvorlage: 301 BlgNR 23. GP). Die Novelle wird neben den Erfordernissen der Umsetzung des Rahmenbeschlusses auch einen Ausbau des erfolgreichen Prinzips „Therapie statt Strafe“ bringen, namentlich durch eine Erweiterung der Möglichkeiten der Diversion (§ 35 SMG) und des Aufschiebs des Strafvollzuges (§ 39 SMG).

14.7.2. NACH DEM SUCHTMITTELGESETZ VERURTEILTE PERSONEN

Im Jahr 2006 wurden insgesamt 5.795 Personen wegen Drogendelikten verurteilt, dies bedeutet gegenüber dem Vorjahr einen Rückgang um 332 Verurteilungen. Seit dem Jahr 2001 war ein stetiger Anstieg der Verurteilungen zu beobachten. Während im Jahr 2000 noch ein Rückgang der Verurteilungen nach dem SMG um 3,5% zu verzeichnen war, stiegen die Verurteilungen 2001 um 19,2%, 2002 um 13,8%, 2003 um 2,1%, 2004 um 25,9% und im Jahr 2005 erneut um 7,4%. Im Jahr 2006 war erstmals wieder ein Rückgang der Verurteilungen um 5,4% zu verzeichnen, die damit leicht über dem Niveau der Verurteilungszahlen des Jahres 2004 liegen.

Der Rückgang der Verurteilungen im Jahr 2006 ist allerdings ausschließlich auf die geringere Anzahl der Verurteilungen wegen minder schwerer Suchtgiftdelikte nach § 27 SMG (-9,7%) zurückzuführen, während die Verurteilungen wegen schwerer Suchtgiftdelikte nach § 28 SMG um 8,0% gestiegen sind. Demgegenüber war im Jahr 2005 mit einer Steigerung der Verurteilungen nach § 27 SMG um 11,2% und einem Rückgang der Verurteilungen nach § 28 SMG um 5,6% ein gegenläufiger Trend zu verzeichnen.

Die Zahl der gerichtlichen Verurteilungen wegen Delikten im Zusammenhang mit psychotropen Stoffen (§§ 30, 31 SMG) nahm nach einem Rückgang im Jahr 2004 auf 36 Verurteilungen und einem darauf folgenden Anstieg im Jahr 2005 auf insgesamt 69 Verurteilungen neuerlich um 23,2% auf 85 Verurteilungen zu.

Verurteilte Personen nach dem SMG

Verurteilte Personen nach dem SMG	2004		2005		2006	
	Absolute Zahlen	% *)	Absolute Zahlen	% *)	Absolute Zahlen	% *)
Insgesamt	5.706	100	6.127	100	5.795	100
davon wegen						
§ 27 SMG	4.229	74,1	4.702	76,7	4.246	73,3
§ 28 SMG	1.441	25,3	1.356	22,1	1.464	25,3
§ 29 SMG	-	-	-	-	-	-
§ 30 SMG	28	0,5	59	1,0	73	1,3
§ 31 SMG	8	0,1	10	0,16	12	0,2
§ 32 SMG	-	-	-	-	-	-

Tabelle 113

7,9% (2005: 10,7%) der Verurteilungen nach dem SMG (das sind 458 Personen) betrafen Jugendliche. Davon entfielen 386 (das sind 84,3% aller Verurteilungen Jugendlicher nach dem SMG) auf das Vergehen nach § 27 SMG und 72 Verurteilungen (15,7% der Verurteilungen Jugendlicher nach dem SMG) auf den Verbrechenstatbestand nach § 28 SMG. Dies bedeutet nach den 809 Verurteilungen wegen Suchtmitteldelikten im Jahr 2004 und den 656 Verurteilungen im Jahr 2005 einen weiteren signifikanten Rückgang um 30,2%. Dieser Rückgang ist auf einen starken Rückgang der Verurteilungen wegen minder schwerer Suchtmitteldelikte nach § 27 SMG um 34,2% zurückzuführen, während die Verurteilungen nach § 28 SMG leicht um 4,3% angestiegen sind. Insgesamt sind die Verurteilungszahlen

Jugendlicher wegen Suchtmitteldelikten seit dem Jahr 2004 beinahe um die Hälfte (-43,4%) zurückgegangen.

Im Bereich der jungen Erwachsenen erfolgten 1.380 Verurteilungen, dies bedeutet gegenüber dem Vorjahr einen Rückgang um 241 Verurteilungen bzw. 14,9%. Diese Abnahme ist wie im Bereich der Gesamtsuchtmittelkriminalität auf einen Rückgang der Verurteilungen nach § 27 SMG um 303 Personen (-21,9%) zurückzuführen. Die Verurteilungen wegen schwerer Suchtmitteldelikte nach § 28 SMG stiegen hingegen um 62 Personen bzw. 26,4% an. Auch innerhalb der Gruppe der jungen Erwachsenen betrafen 78,3% der Verurteilungen nach dem SMG (das sind 1.081 Verurteilungen) den Vergehenstatbestand nach § 27 SMG, während 21,5% der nach dem SMG verurteilten jungen Erwachsenen (das sind 297 Personen) wegen § 28 SMG verurteilt wurden.

Das Verhältnis der nach dem SMG bedingt oder unbedingt verhängten Strafen hat sich in den letzten Jahren nur unwesentlich verändert. Im Berichtsjahr wurden bei 66,0% (2005: 69,4%) der Verurteilungen Freiheitsstrafen verhängt, davon in 29,1% aller Verurteilungen nach dem SMG zur Gänze bedingte Freiheitsstrafen und in 36,9% unbedingte oder teilbedingte Freiheitsstrafen.

In den Vorjahren war ein starker Anstieg des Anteils der Freiheitsstrafen bei Verurteilungen nach dem SMG im Vergleich zum Anteil der verhängten Freiheitsstrafen im Bereich der Gesamtkriminalität zu beobachten. Während im Jahr 2002 der Anteil der Freiheitsstrafen bei Verurteilungen nach dem SMG noch 60,4% und der Anteil der verhängten Freiheitsstrafen im Bereich der Gesamtkriminalität etwa 54,6% ausmachte, lag der Anteil der Freiheitsstrafen bei Verurteilungen nach dem SMG im Jahr 2003 bei 64,7% und der Anteil der Freiheitsstrafen im Bereich der Gesamtkriminalität etwa bei 55,3%. In den Jahren 2004 und 2005 stand dem Anteil der Freiheitsstrafen bei Verurteilungen nach dem SMG von 69,9% im Jahr 2004 bzw. 69,4% im Jahr 2005 ein Anteil der verhängten Freiheitsstrafen im Bereich der Gesamtkriminalität von 56,7% im Jahr 2004 bzw. 57,3% im Jahr 2005 gegenüber. Der damit seit dem Jahr 2004 feststellbare Trend zur Annäherung der Verhältniszahlen setzte sich auch im Jahr 2006 fort. Dem Anteil der Freiheitsstrafen bei Verurteilungen nach dem SMG von 66,0% im Jahr 2006 steht ein Anteil der verhängten Freiheitsstrafen im Bereich der Gesamtkriminalität von nunmehr 59,8% gegenüber. Die im Jahr 2003 bestehende Differenz von 13,2 Prozentpunkten hat sich damit auf einen Abstand von 6,2% im Berichtsjahr verringert.

14.7.3. PRAKTISCHE ERFAHRUNGEN BEI DER ANWENDUNG DES SUCHTMITTELGESETZES

Die Zahl der vorläufigen (probeweisen) Anzeigenzurücklegungen und Verfahrenseinstellungen nach den §§ 35 und 37 SMG ist – mit Ausnahme des extrem starken Anstieges im Jahr 2001 und dem darauf erwartungsgemäß folgenden Rückgang im Jahr 2002 – in den letzten Jahren kontinuierlich angestiegen (2000: 8.098, 2001: 12.088, 2002: 8.950, 2003: 9.023, 2004: 9.666, 2005: 11.660 Fälle). Im Berichtsjahr ist mit 10.379 vorläufigen Anzeigenzurücklegungen und vorläufigen Verfahrenseinstellungen (davon erfolgten 9.173 Fälle nach § 35 SMG durch die Staatsanwaltschaften und 1.206 Fälle nach § 37 SMG durch die Gerichte) nach dem starken Anstieg um 20,6% im Jahr 2005 ein Rückgang um 11,0% zu verzeichnen,

wobei die Anzahl der vorläufigen Anzeigenzurücklegungen und Verfahrenseinstellungen im Jahr 2006 immer noch um 7,4% über dem Vergleichswert des Jahres 2004 liegen. Von den 9.173 Anzeigenzurücklegungen nach § 35 SMG sind 1.896 als Zurücklegungen nach § 35 Abs. 4 SMG ausgewiesen.

Die Zusammenarbeit zwischen Justiz- und Gesundheitsbehörden sowie Betreuungseinrichtungen funktioniert allgemein gut. Insgesamt ist aus heutiger Sicht festzustellen, dass sich der eingeschlagene Weg eines vernünftigen Ausgleichs zwischen strafrechtlichen, gesundheitspolitischen und sozialpolitischen Maßnahmen zur Bekämpfung des Suchtgiftmissbrauchs bewährt hat und als wichtiger Beitrag zur inneren Sicherheit in Österreich bezeichnet werden kann.

Aufgrund der subsidiären Kostentragungspflicht des Bundes nach § 41 SMG hat das Bundesministerium für Justiz im Berichtsjahr ca. 4,85 Mio. Euro (genau: Euro 4,851.589,63; 2005: 4,61 Mio. Euro; 2004: 3,20 Mio. Euro) für die medizinische und therapeutische Behandlung Suchtmittelabhängiger aufgewendet.

Um der uneinheitlichen Verrechnung und dem teilweise unterschiedlichen Kostenersatz entgegenzuwirken, hat das Bundesministerium für Justiz mit sechs gemäß § 15 SMG anerkannten drogentherapeutischen Einrichtungen Verträge über die Höhe der Kosten für die Therapieleistungen abgeschlossen. Derzeit bestehen mit folgenden Einrichtungen Verträge gemäß § 41 Abs. 3 SMG, in denen die zu verrechnenden bzw. zu ersetzenden Pauschalsätze geregelt sind:

- Evangelisches Haus Hadersdorf – WOBES, medizinische, psychologische und psychotherapeutische Gesundheits- und Heilstätte Schweizer Haus Hadersdorf (SHH) GmbH;
- Verein Grüner Kreis - Verein zur Rehabilitation und Integration suchtkranker Personen;
- Verein DIALOG, Hilfs- und Beratungsstelle für Suchtgiftgefährdete und ihre Angehörigen;
- Verein zur Eindämmung des Suchtgiftwesens – P.A.S.S.;
- Zukunftsschmiede Voggeneder GmbH, therapeutische Einrichtung zur Rehabilitation und Integration ehemaliger drogen-, alkohol- und medikamentenabhängiger Personen.
- Verein BASIS – Verein zur Vernetzung psychosozialer Berufsgruppen;

14.8. DIE FREMDENKRIMINALITÄT NACH DER VERURTEILTENSTATISTIK

Von den insgesamt 43.414 gerichtlichen Verurteilungen des Jahres 2006 entfielen 30.526 Verurteilungen auf Personen mit österreichischer Staatsangehörigkeit, 12.888 Verurteilungen betrafen ausländische Staatsangehörige. Dies ergibt gemessen an den Gesamtverurteilungszahlen des Jahres 2006 einen Ausländeranteil von 29,6% (2005: 30,8%).

Von den im Jahr 2006 in Österreich verurteilten Ausländern waren 668 Personen Jugendliche (dies entspricht einem Anteil von 5,1% an allen verurteilten Ausländern) und 1.467 Personen junge Erwachsene (Anteil in der Gruppe der verurteilten

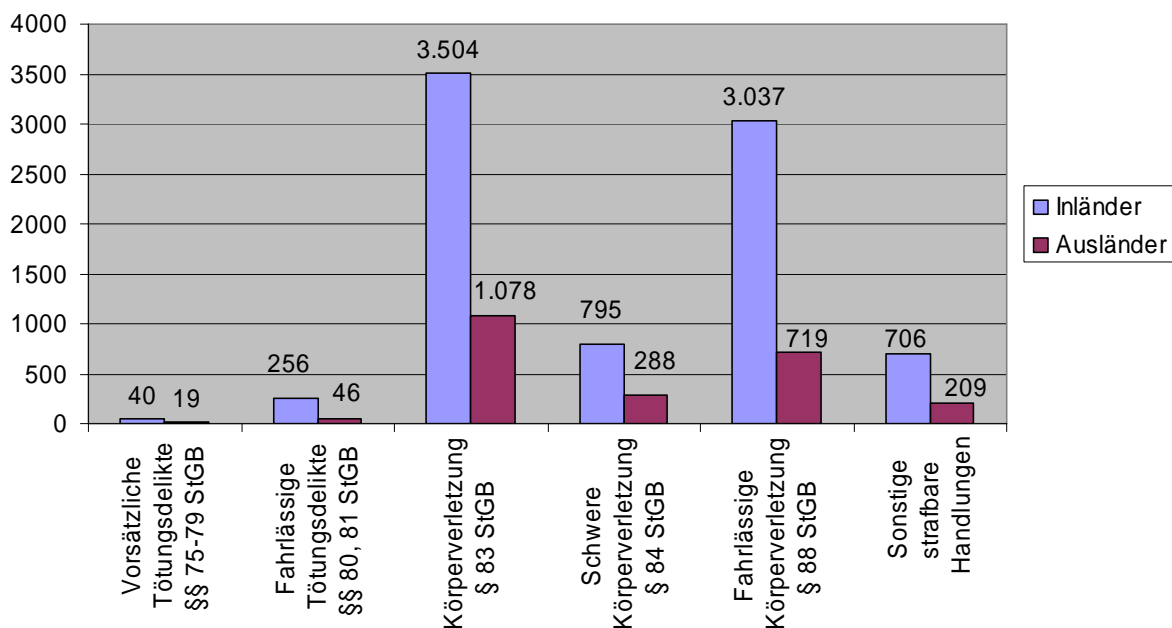
Ausländern: 11,5%). Die Verurteilungszahlen Jugendlicher und junger Erwachsener im Bereich der Ausländerkriminalität liegen damit nicht signifikant anders als die entsprechenden Vergleichswerte der Verurteilungszahlen inländischer Jugendlicher (7,3%) und inländischer junger Erwachsener (13,5%).

Im Folgenden werden die Verurteilungszahlen ausländischer Staatsangehöriger in den Deliktgruppen der strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben, gegen fremdes Vermögen, gegen die sexuelle Integrität und der strafbaren Handlungen nach dem SMG dargestellt. Diese Verurteilungszahlen werden in einem zweiten Schritt den Verurteilungen von Inländern gegenübergestellt und auf die Herkunftsländer der Verurteilten aufgegliedert, aus denen nach der Anzeigenstatistik des Vorjahres, über die Gesamtkriminalität betrachtet, die meisten ermittelten Tatverdächtigen stammten (das sind Deutschland, die Staaten des ehemaligen Jugoslawiens, Türkei, Rumänien, Georgien, Moldawien, Polen und Nigeria), um aussagekräftige Aussagen über die Fremdenkriminalität nach der Verurteiltenstatistik treffen zu können. Zudem werden die Verurteilungszahlen im Vergleich zu den Vorjahreszahlen graphisch dargestellt.

Delikte gegen Leib und Leben:

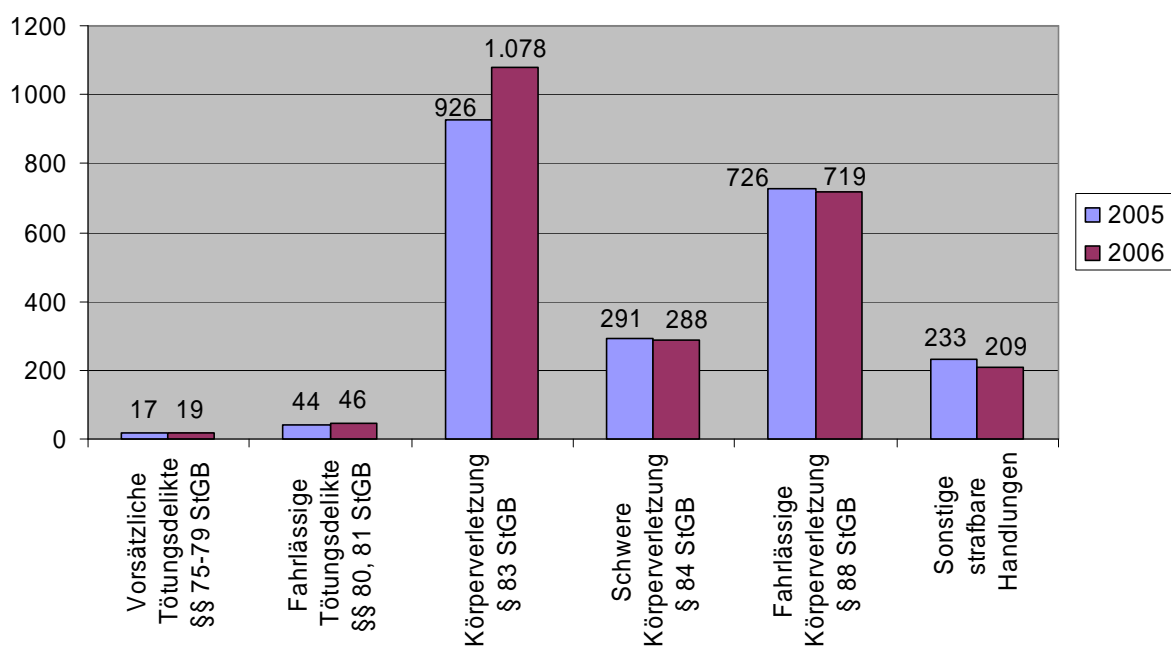
Im Berichtsjahr wurden laut gerichtlicher Kriminalstatistik bundesweit 2.359 Ausländer rechtskräftig wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben verurteilt, dies entspricht bei einer Gesamtverurteilungszahl von 10.697 Personen einem Anteil von 22,0% (2005: 20,0%) in dieser Deliktgruppe. 76,2% aller gerichtlichen Verurteilungen ausländischer Staatsangehöriger wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben erfolgten entweder wegen vorsätzlicher Körperverletzung ohne besondere Qualifikation nach § 83 StGB (45,7%) oder wegen fahrlässiger Körperverletzung nach § 88 StGB (30,5%).

Strafbare Handlungen ausl. Staatsangehöriger gegen Leib und Leben 2006



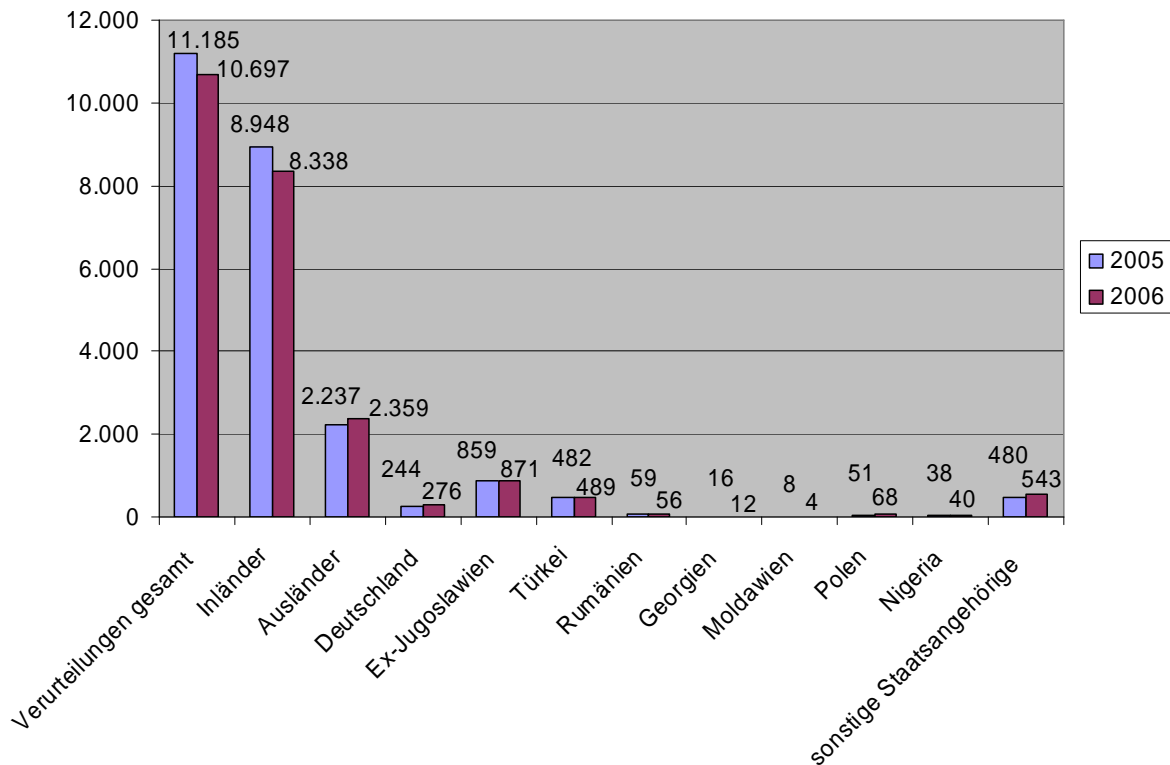
Wegen vorsätzlicher Tötungsdelikte wurden im Jahr 2006 insgesamt 19 ausländische Staatsangehörige (dies entspricht einem Anteil von 32,2% an allen vorsätzlichen Tötungsdelikten) verurteilt. Das sind 0,81% aller Verurteilungen ausländischer Staatsangehöriger wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben bzw. 0,18% gemessen an der Gesamtzahl an Verurteilungen innerhalb dieser Deliktsgruppe.

Strafbare Handlungen ausl. Staatsangehöriger gegen Leib und Leben 2005 und 2006



Gliedert man die Verurteilungszahlen nach den Herkunftsnationen auf, aus denen im Vorjahr die meisten Tatverdächtigen stammten, ergibt sich für die strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben folgendes Bild:

Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben 2005 und 2006 aufgliedert nach den Herkunftsländern

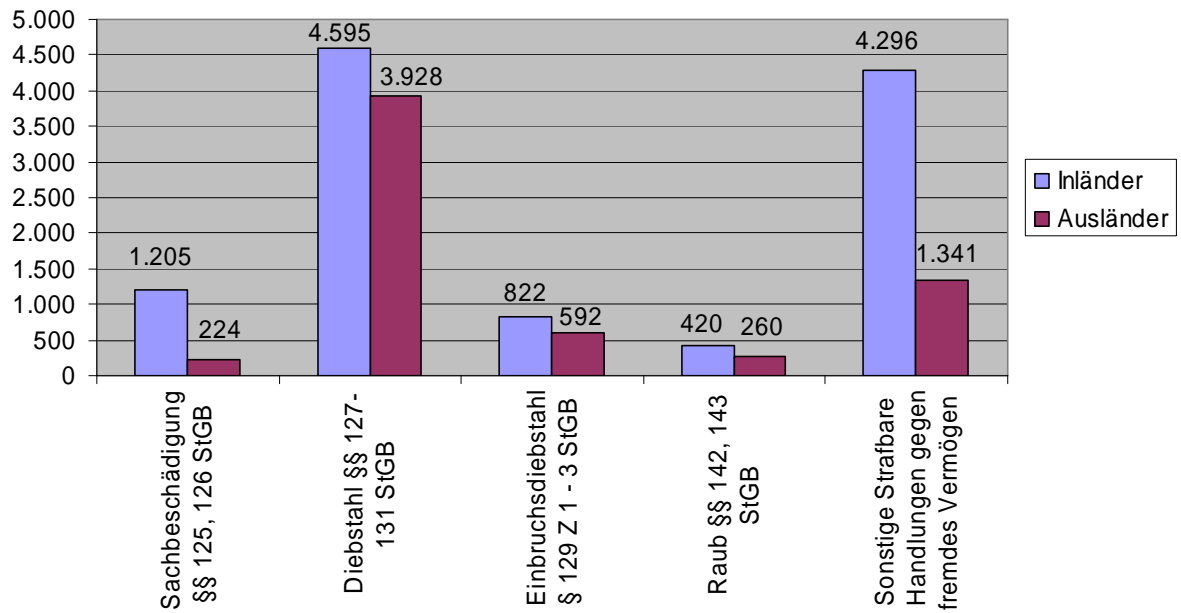


Delikte gegen fremdes Vermögen:

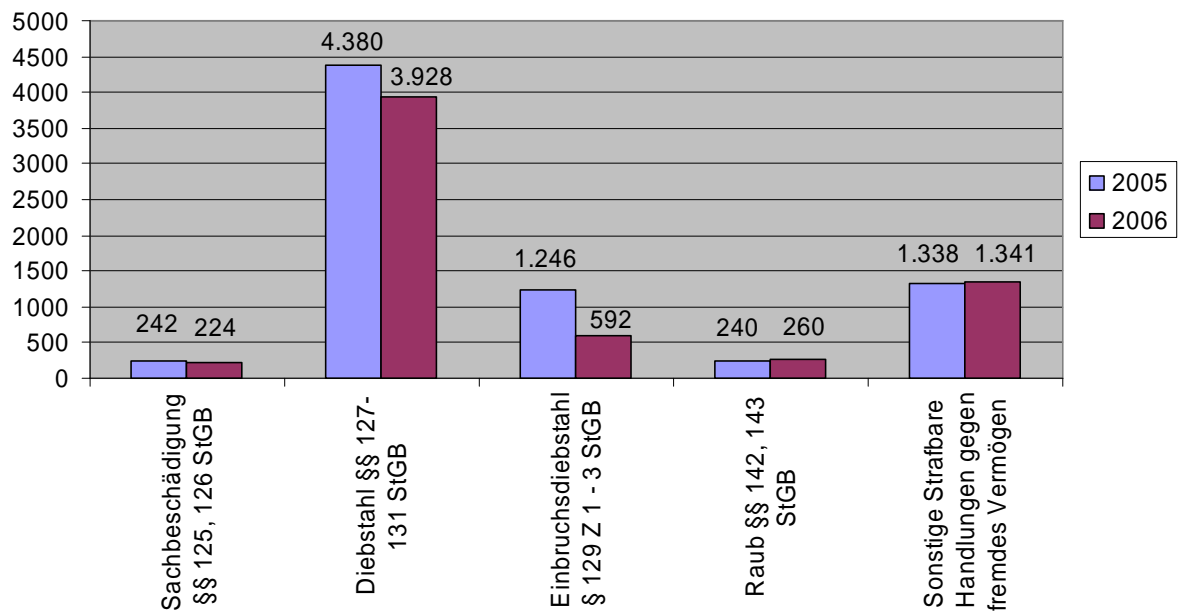
Im Berichtsjahr wurden 5.753 Ausländer wegen strafbarer Handlungen gegen fremdes Vermögen verurteilt. Bei insgesamt 16.269 Verurteilungen entspricht dies einem Ausländeranteil von 35,4% (2005: 36,2%) an allen gerichtlichen Verurteilungen in dieser Deliktgruppe.

Auch im Bereich der Ausländerkriminalität werden die Verurteilungszahlen bei den strafbaren Handlungen gegen fremdes Vermögen maßgeblich durch die Entwicklung bei den Diebstahlsdelikten geprägt. Mehr als zwei Drittel aller Verurteilungen ausländischer Staatsangehöriger wegen strafbarer Handlungen gegen fremdes Vermögen (68,3%) waren Verurteilungen wegen Diebstahlsdelikten. Damit betrafen im Jahr 2006 beinahe die Hälfte (46,9%) aller Verurteilungen wegen Diebstahlstaten ausländische Staatsangehörige (3.928 verurteilte Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit bei insgesamt 8.523 Verurteilungen wegen Diebstahlsdelikten), bei den Verurteilungen wegen Raubtaten erreichte der Anteil der ausländischen Verurteilten mit 38,2% und bei den Einbruchsdiebstahlstaten mit 41,9% besonders hohe Werte.

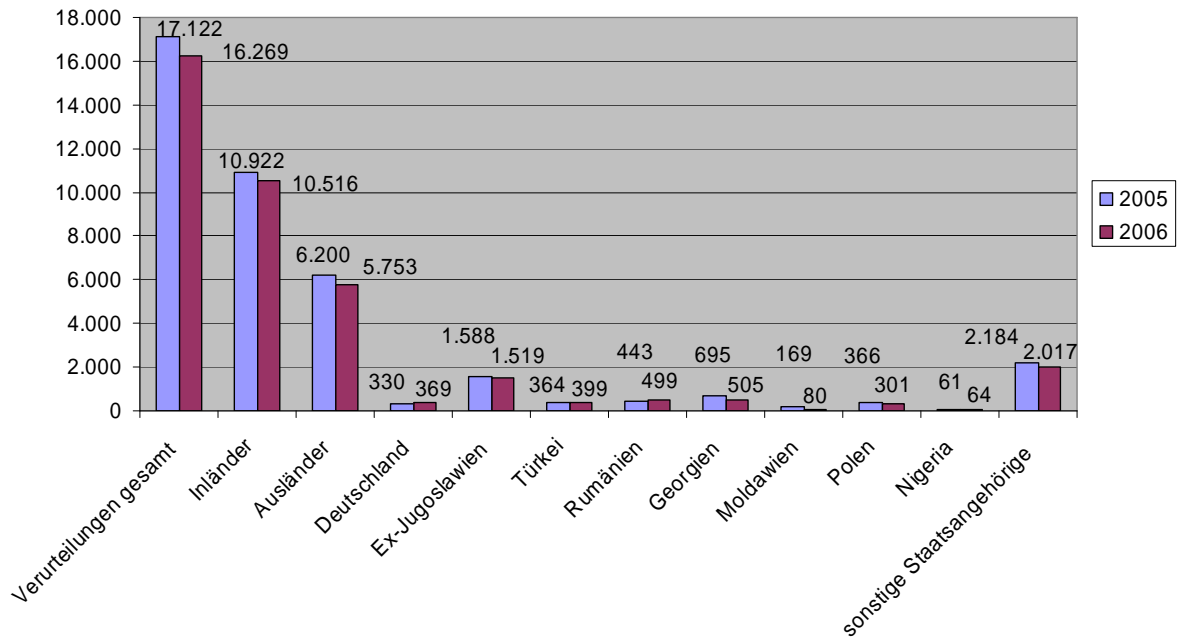
Strafbare Handlungen ausl. Staatsangehöriger gegen fremdes Vermögen 2005 und 2006



Strafbare Handlungen ausl. Staatsangehöriger gegen fremdes Vermögen 2005 und 2006



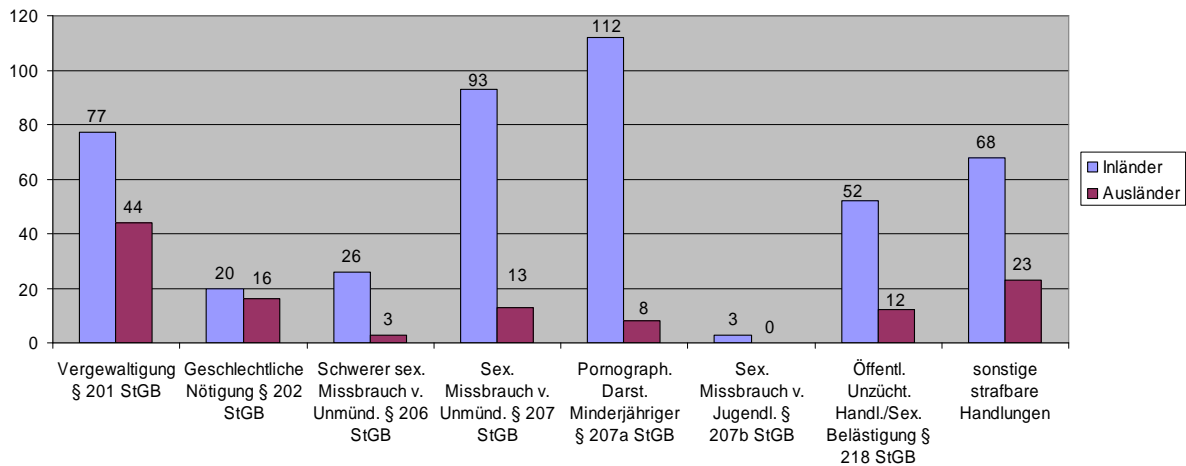
**Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen 2005 und 2006
 aufgliedert nach den Herkunftsländern**



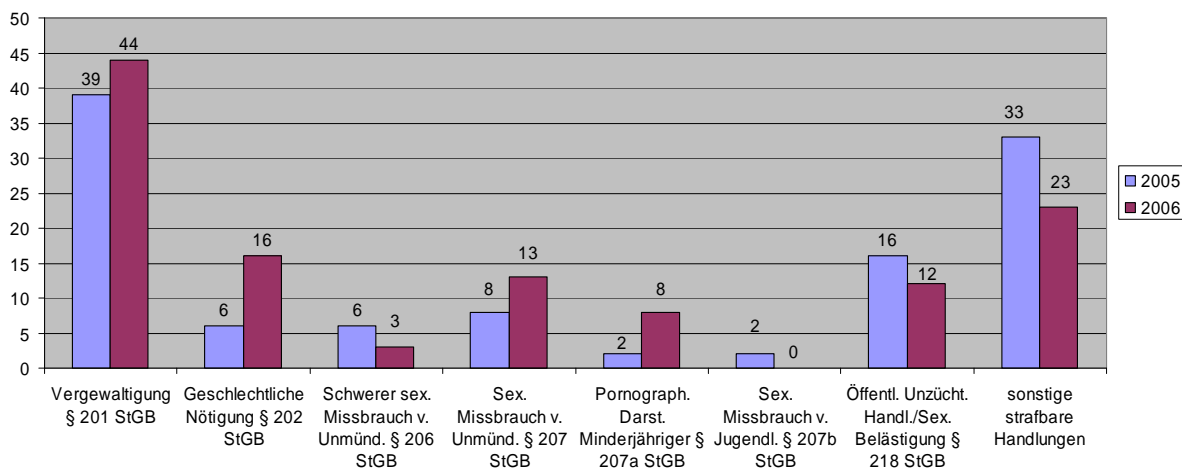
Delikte gegen die sexuelle Integrität:

119 Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit (2005: 112) wurden im Jahr 2006 wegen strafbarer Handlungen gegen die sexuelle Integrität verurteilt, dies entspricht, gemessen an den insgesamt 570 Verurteilungen wegen Sittlichkeitsdelikten des Jahres 2006, einem Ausländeranteil von 20,9%. Innerhalb der Gruppe der gewaltbestimmten Sexualdelikte (§§ 201, 202 StGB) betrafen 60 Verurteilungen (2005: 91) oder 38,2% aller Verurteilungen ausländische Straftäter.

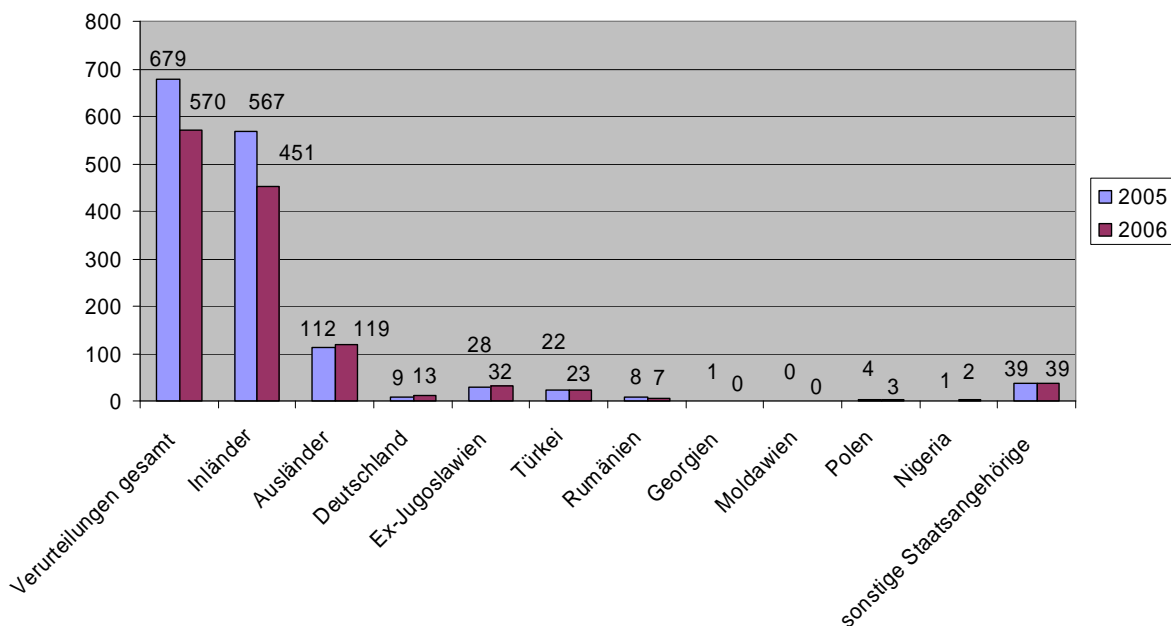
Strafbare Handlungen ausl. Staatsangehöriger gegen die sexuelle Integrität 2006



Strafbare Handlungen ausl. Staatsangehöriger gegen die sexuelle Integrität 2005 und 2006



Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität 2005 und 2006 aufgliedert nach den Herkunftsländern



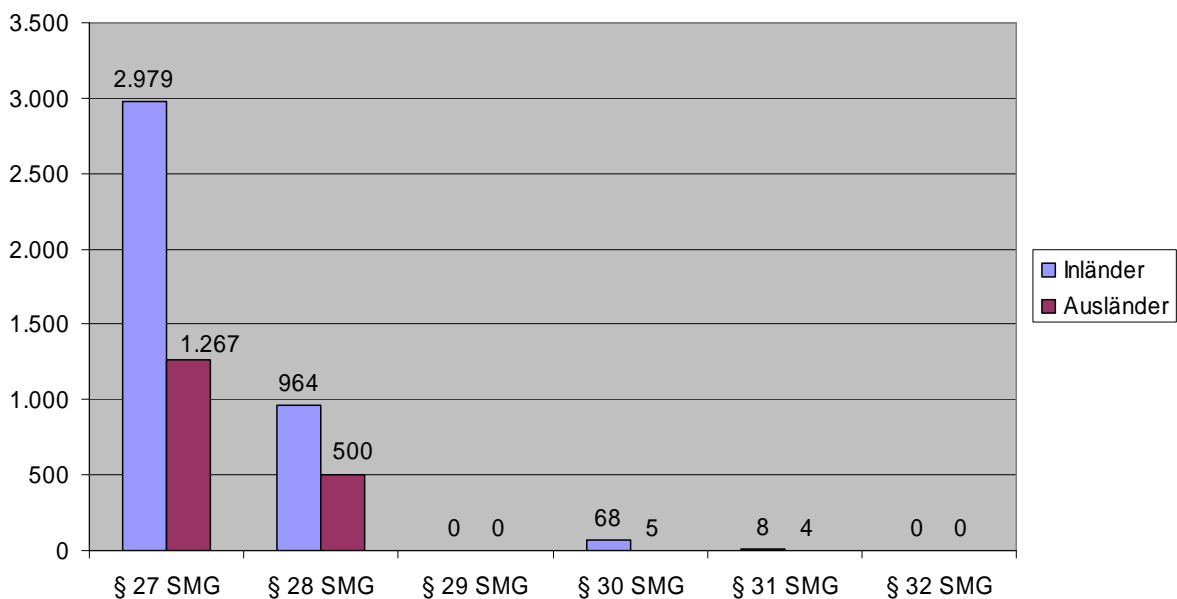
Delikte nach dem Suchtmittelgesetz:

Von den insgesamt 5.795 im Jahr 2006 wegen Drogendelikten verurteilten Personen waren 1.776 Ausländer (2005: 2.402), das sind 30,6% (2005: 39,2%) aller Verurteilungen nach dem SMG. 500 Verurteilungen ausländischer Staatsangehöriger nach dem SMG (28,15%) betrafen schwere Suchtgiftdelikte nach § 28 SMG und 1.267 Verurteilungen erfolgten wegen minder schwerer Suchtgiftdelikte nach § 27

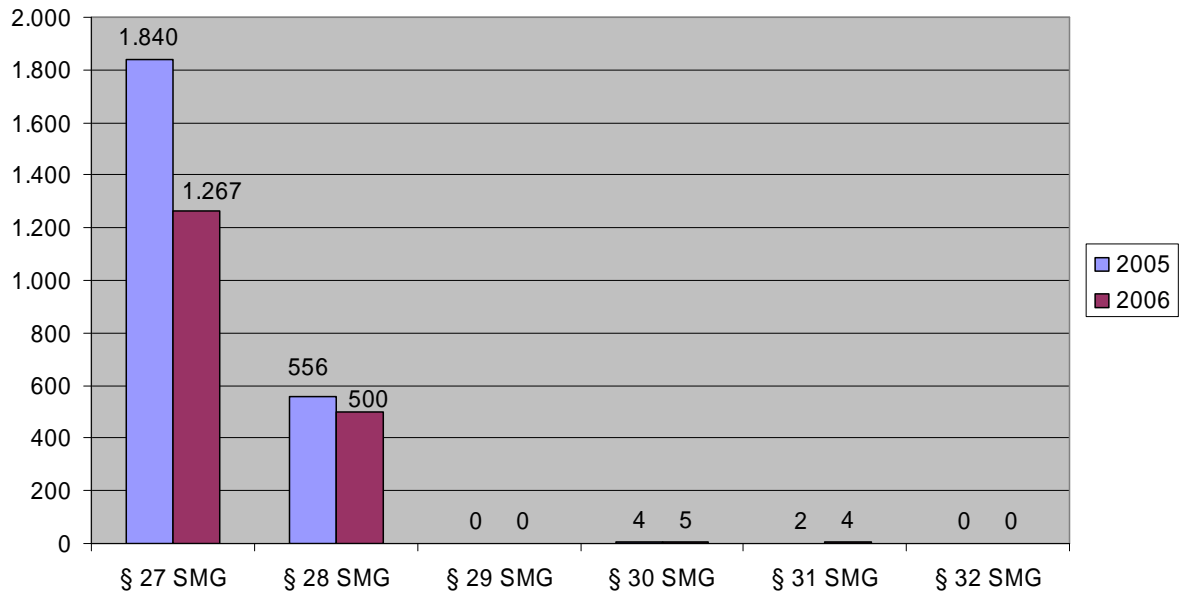
SMG (das sind 71,3% aller Verurteilungen ausländischer Staatsangehöriger nach dem SMG). Damit zeigt sich, dass der Anteil der Verurteilungen ausländischer Staatsangehöriger wegen des Vergehenstatbestandes nach § 27 SMG und des Verbrechenstatbestandes nach § 28 SMG annähernd dem Anteil dieser Verurteilungen am Gesamtwert aller Verurteilungen nach dem SMG (§ 27 SMG: 73,3%; § 28 SMG: 25,3%) entspricht.

Die Verurteilungen wegen Zuwiderhandelns gegen die Strafbestimmungen für psychotrope Stoffe nach § 30 SMG (5 Verurteilungen, dies entspricht einem Anteil von 0,28% der Verurteilungen ausländischer Staatsangehöriger nach dem SMG) liegen unter dem Vergleichswert der Verurteilungen von Inländern, jene nach § 31 SMG (4 Verurteilungen bzw. 0,23%) decken sich ungefähr mit dem Anteil der Verurteilungen von Inländern in diesen Deliktgruppen (§ 30 SMG: 1,69%; § 31 SMG: 0,20%).

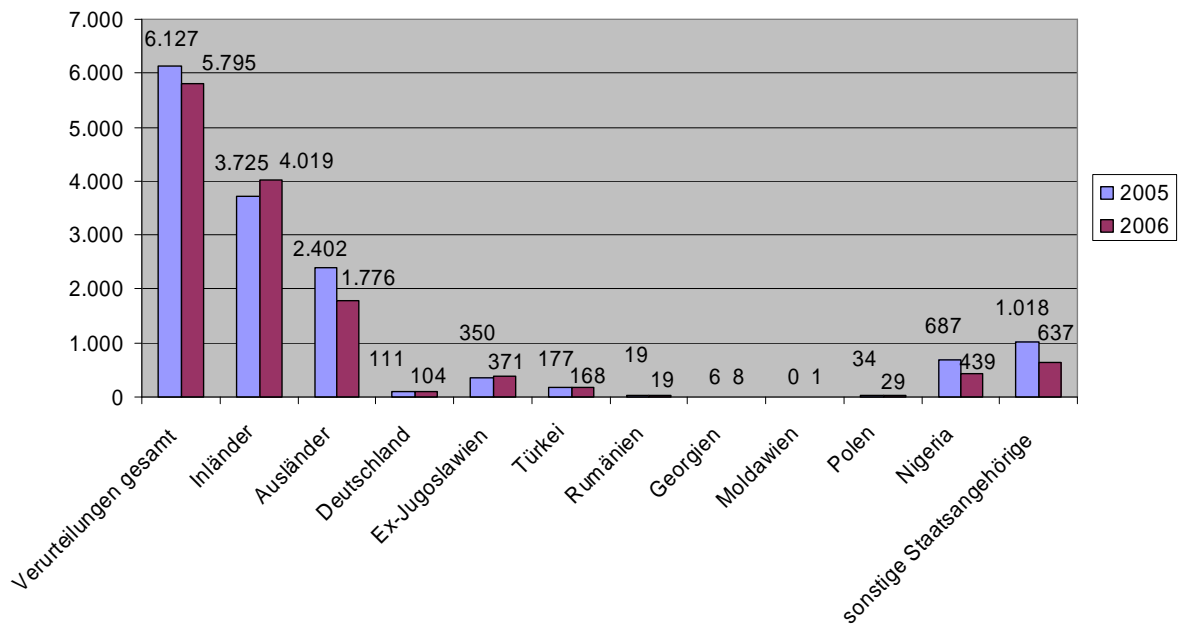
Strafbare Handlungen ausl. Staatsangehöriger nach dem SMG 2006



Strafbare Handlungen ausl. Staatsangehörige nach dem SMG 2005 und 2006



Strafbare Handlungen ausl. Staatsangehöriger nach dem SMG 2005 und 2006 aufgegliedert nach den Herkunftsländern



14.9. BEKÄMPFUNG DER WIRTSCHAFTSKRIMINALITÄT UND DER ORGANISIERTEN KRIMINALITÄT

Wirtschaftskriminalität und Korruption fügen dem Staat als solchem, aber auch einzelnen Bürgern erheblichen Schaden zu. Die durch oft besonders raffinierte Verbrechen dieser Art verursachten großen materiellen Verluste des Staates, von Körperschaften, einzelnen Unternehmungen oder Privaten sind nicht die einzigen Folgen solcher Straftaten, vielmehr beeinträchtigt gerade dieser Bereich der Kriminalität das Rechtsbewusstsein der Bevölkerung, wenn der Eindruck entstehen sollte, dass Wirtschaftsstraftätern nicht mit der gebotenen Entschiedenheit entgegen getreten wird.

Der Ausbau der Strafbestimmungen und der Sanktionen im Bereich des Korruptions- und Wirtschaftsstrafrechtes war daher bereits einer der Schwerpunkte des Strafrechtsänderungsgesetzes 1987, welches auf diesem Gebiet unter anderem folgende Neuerungen gebracht hat: Haftung des Eigentümers des Unternehmens für Verfallsersatzstrafen, die über einen leitenden Angestellten wegen Straftaten verhängt werden, die zum Vorteil des Unternehmens begangen wurden, Abschöpfung der durch strafbare Handlungen erzielten unrechtmäßigen Bereicherung, Ergänzung der Strafbestimmung gegen Untreue (durch eine Pönalisierung der Geschenkkannahme durch Machthaber), Verschärfung der Strafbestimmungen gegen Missbrauch der Amtsgewalt und Geschenkkannahme durch Beamte und leitende Angestellte, Ausdehnung der Strafbarkeit der Bestechung von Beamten, leitenden Angestellten und Sachverständigen.

Den – weltweit unternommenen – Bemühungen, der organisierten Kriminalität, vor allem aber dem Drogenhandel, mit den Mitteln des Strafrechts entgegen zu treten, wurde mit der Strafgesetznovelle 1993 Rechnung getragen, die mit 1.10.1993 in Kraft trat und mit der im Besonderen Teil des Strafgesetzbuches die Tatbestände der „Geldwäscherei“ (§ 165) und der „Kriminellen Organisation“ (§ 278a) geschaffen wurden. Die fahrlässige Hehlerei (§ 165 aF) entfiel.

Da die Aufdeckung von organisierten Banden nicht selten auf Angaben von aussagewilligen Zeugen im Nahebereich von Bandenmitgliedern beruht, ergibt sich im Zusammenhang mit der Bekämpfung der organisierten Kriminalität die Notwendigkeit des Schutzes gefährdeter Zeugen. Dem wurde durch Schaffung prozessualer Schutzmaßnahmen zugunsten gefährdeter Zeugen durch das diesbezüglich mit 1. Jänner 1994 in Kraft getretene Strafprozessänderungsgesetz 1993 Rechnung getragen. Bei Vorliegen einer ernstlichen Gefährdung besteht seither die Möglichkeit zur Ablegung einer anonymen Zeugenaussage. In der Hauptverhandlung kann in diesem Fall die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Darüber hinaus wurde die Möglichkeit eröffnet, die Vernehmung anonymer Zeugen in der Hauptverhandlung mit Hilfe technischer Einrichtungen räumlich getrennt durchzuführen. Damit soll unter anderem sichergestellt werden, dass Vertrauenspersonen der Sicherheitsbehörden auch im Strafprozess ohne Gefährdung ihrer körperlichen Sicherheit als Beweismittel eingesetzt werden können.

Durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1996 (BGBl. Nr. 762/1996) wurde eine Verbesserung des strafrechtlichen Instrumentariums zur Abschöpfung von Gewinnen aus Straftaten und zur Konfiszierung von Vermögenswerten einer kriminellen Organisation und aus im Ausland begangenen Straftaten geschaffen, das durch

entsprechende Änderungen in der Strafprozessordnung und im Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz ergänzt wurde. Weiters wurde der Tatbestand des § 278a StGB („Kriminelle Organisation“) neu gefasst. Dies sollte die Effizienz der Maßnahmen zur Bekämpfung der Schwerekriminalität, insbesondere des organisierten Verbrechens und der Geldwäscherei, verbessern. Zugleich wurde damit internationalen Verpflichtungen entsprochen, die Österreich eingegangen ist, und so die Grundlage für die Ratifikation der „Wiener Konvention gegen illegalen Suchtgifthandel“ (1988) und des Übereinkommens des Europarates „über das Waschen, das Aufspüren, die Beschlagnahme und die Einziehung von Erträgen aus Straftaten“ (1990) geschaffen.

Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 1998 (BGBl. I Nr. 153/1998) wurde eine Reihe internationaler Vorgaben im Bereich der Betrugs- und Korruptionsbekämpfung erfüllt. In Umsetzung des EU-Finanzschutzübereinkommens wurde der Tatbestand des (nachträglichen) Förderungsmisbrauchs (§ 153b StGB) eingeführt, um auch jene Fälle strafrechtlich zu erfassen, in denen eine Förderung (Subvention) zunächst zwar rechtmäßig (ohne Täuschung) erlangt, dann aber missbräuchlich zu anderen Zwecken als zu jenen verwendet wird, zu denen sie gewährt wurde. Der Tatbestand der Geldwäscherei (§ 165 StGB) wurde – im Sinne besserer Harmonisierung mit der EG-Geldwäscherichtlinie – ausgeweitet; die Schwelle von 100.000 ATS entfiel und Schmuggel, Ein- und Ausgangsabgabenhinterziehung (soweit gerichtlich strafbar) sowie Bestechungsdelikte wurden – aus Anlass der Umsetzung des EU-Finanzschutzübereinkommens, des zweiten Protokolls zu diesem sowie des OECD-Bestechungsübereinkommens – in den Vortatenkatalog aufgenommen. Die Bestechungsdelikte (§§ 304 ff StGB) wurden entsprechend den Bestechungsübereinkommen von EU und OECD erweitert.

Mit dem am 1. August 2000 in Kraft getretenen Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch und die Strafprozessordnung 1975 geändert werden (BGBl. I Nr. 58/2000), wurde die Strafbestimmung der fahrlässigen Krida (§ 159 StGB) durch den enger gefassten Tatbestand der grob fahrlässigen Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen ersetzt. Dadurch soll das Eingehen von wirtschaftlichem Risiko in vertretbarem Rahmen entkriminalisiert, hingegen aber echte Misswirtschaft und (insbesondere gläubiger-)schädigendes Verhalten pönalisiert werden.

Weiterhin sind zwei Tatbegehungsformen zu unterscheiden: die Herbeiführung der Zahlungsunfähigkeit sowie Tathandlungen nach Eintreten der Zahlungsunfähigkeit. In beiden Alternativen wird ein „kridaträchtiges Handeln“ vorausgesetzt, wobei die diesem zu subsumierenden Verhaltensweisen im Gesetz taxativ aufgezählt werden. Entkriminalisiert wurden damit insbesondere die Herbeiführung der Zahlungsunfähigkeit durch leichtsinnige oder unverhältnismäßige Kreditbenutzung (als solche) sowie die (bloße) nicht rechtzeitige Beantragung des Insolvenzverfahrens („Konkursverschleppung“). Im Unterschied zur aufgehobenen Bestimmung der fahrlässigen Krida wird auf der subjektiven Tatseite grobe Fahrlässigkeit für die Herbeiführung der Zahlungsunfähigkeit vorausgesetzt.

Mit dem Fremdengesetz 1997 (BGBl. I Nr. 34/2000) wurde der Tatbestand der „Schlepperei“ (§ 104 FrG) ausgeweitet, um dem kontinuierlichen Anstieg der Kriminalitätsform der Schlepperei zu begegnen.

Auf EU-Ebene wurde beim Rat Justiz und Inneres am 28. November 2002 die Richtlinie zur Definition der Beihilfe zur unerlaubten Ein- und Durchreise und zum

unerlaubten Aufenthalt (ABl. L 328 vom 5.12.2002, S. 17) sowie der Rahmenbeschluss des Rates betreffend die Verstärkung des strafrechtlichen Rahmens für die Bekämpfung der Beihilfe zur unerlaubten Ein- und Durchreise und zum unerlaubten Aufenthalt (ABl. L 328 vom 5.12.2002, S. 1) angenommen. Mit diesen Rechtsakten sollen die strafrechtlichen Bestimmungen der Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten hinsichtlich der illegalen Einreise und des illegalen Aufenthaltes harmonisiert werden. Die Umsetzung dieses Rahmenbeschlusses erfolgte durch das Fremdenrechtspaket 2005, das mit 1. Jänner 2006 in Kraft getreten ist (BGBl. I Nr. 100/2005). Der Tatbestand der „Schlepperei“ ist nunmehr in § 114 FPG 2005 geregelt.

Ferner wurde der vom Rat der EU am 29. Mai 2000 angenommene „Rahmenbeschluss über die Verstärkung des mit strafrechtlichen und anderen Sanktionen bewehrten Schutzes gegen Geldfälschung im Hinblick auf die Einführung des EURO“ (ABl. L 140 vom 14.6.2000, S. 1) durch das Bundesgesetz, mit dem das Jugendgerichtsgesetz 1988, das Strafgesetzbuch und das Gerichtsorganisationsgesetz geändert werden (BGBl. I Nr. 19/2001), umgesetzt. Da der erwähnte Rahmenbeschluss die Mitgliedstaaten verpflichtet, gewisse Mindeststandards in ihren nationalen Straftatbeständen zum Schutz von Geld gegen Fälschung und verwandte Tathandlungen zu erfüllen, wurden die Bestimmungen des Dreizehnten Abschnittes des Strafgesetzbuches („Strafbare Handlungen gegen die Sicherheit des Verkehrs mit Geld, Wertpapieren und Wertzeichen“) in diesem Sinn angepasst.

Außerdem ist der Ausbau der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit im Bereich der organisierten Kriminalität im Gange. Besonders seit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union wird die polizeiliche Zusammenarbeit (Schaffung eines zentralen Fahndungsregisters, Errichtung von EUROPOL, grenzüberschreitende Observation und grenzüberschreitende Nacheile im Bereich der Mitgliedstaaten des Schengener Übereinkommens etc.) und die Zusammenarbeit der Justizbehörden der Mitgliedstaaten, speziell im Bereich des Auslieferungs- und Rechtshilferechts, weiter intensiviert (vgl. dazu das Kapitel 16.8.).

Am 13. Oktober 2000 sind die beiden Anti-Korruptions-Übereinkommen des Europarates, die Strafrechtskonvention gegen Korruption (ETS 173) und die Zivilrechtskonvention gegen Korruption (ETS 174), von Österreich unterzeichnet worden. Die Ratifikation des Strafrechtsübereinkommens steht in Vorbereitung, das Zivilrechtsübereinkommen wurde mittlerweile ratifiziert (BGBl. III Nr 155/2006). Das Zivilrechtsübereinkommen verpflichtet die Vertragsstaaten, einen bestimmten Mindeststandard an zivil- und zivilverfahrensrechtlichen, arbeits- und amtshaftungsrechtlichen Regeln zu haben. Es definiert „Korruption“ und verlangt u.a. einen Schadenersatz für den durch Korruption Geschädigten. Weiters verlangt das Übereinkommen die Einrichtung eines geeigneten Beweisverfahrens in Zivilprozessen sowie die Einhaltung von gewissen Regeln bei finanziellen Jahresabschlüssen von Gesellschaften. Eine eigens eingerichtete Staatengruppe gegen Korruption (GRECO), der Österreich mit der Ratifikation des Zivilrechtsübereinkommens über Korruption (per 1.12.2006) beigetreten ist, überwacht die Einhaltung der aus dem Übereinkommen resultierenden Verpflichtungen.

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität („Palermo-Konvention“) wurde von Österreich samt den ersten beiden Zusatzprotokollen (Zusatzprotokoll der Vereinten Nationen zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, sowie Zusatzprotokoll der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Schlepperei von Migranten) am 12.12.2000 unterzeichnet. Es widmet sich erstmals auf globaler Ebene eingehend der Verhinderung und der Verfolgung transnationaler Formen organisierter Kriminalität. Das Übereinkommen selbst wurde von Österreich am 23.9.2004 ratifiziert und ist für Österreich mit 23.10.2004 in Kraft getreten (BGBl. III Nr. 84/2005). Auch das Menschenhandelszusatzprotokoll wurde mittlerweile ratifiziert (BGBl. III Nr. 220/2005); die parlamentarische Behandlung der Ratifizierung des Schleppereiprotokolls wurde mit der Beschlussfassung im Bundesrat am 11.10.2007 ebenfalls bereits abgeschlossen. Das dritte Zusatzprotokoll gegen die unerlaubte Herstellung von und den Handel mit Schusswaffen wurde am 12.11.2001 unterzeichnet.

Am 10.12.2003 hat Österreich das in Wien verhandelte Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption unterzeichnet; am 11.6.2006 erfolgte die Ratifizierung (BGBl. III Nr. 47/2006).

Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2004, BGBl. I Nr. 15/2004, das am 1. Mai 2004 in Kraft getreten ist, wurden eine Reihe internationaler Vorgaben im Bereich der Bekämpfung des Menschenhandels erfüllt. In Umsetzung des Rahmenbeschlusses des Rates vom 19. Juli 2002 zur Bekämpfung des Menschenhandels (ABl. L 203 vom 1.8.2002, S. 1), sowie des Zusatzprotokolls der Vereinten Nationen zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität sowie des Fakultativprotokolls zum UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie wurde mit § 104a StGB eine neue allgemeine Strafbestimmung gegen Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung, der Ausbeutung durch Organentnahme und der Ausbeutung der Arbeitskraft geschaffen.

Am 28. Oktober 2004 wurde schließlich eine interministerielle Task-Force zur Bekämpfung des Menschenhandels (die bereits seit Mai 2003 informell zusammengetreten ist) eingesetzt, um die österreichischen Strategien und Bemühungen zur Bekämpfung des Menschenhandels besser zu koordinieren und den Informationsaustausch über einschlägige Fragen zu verbessern. Zur Durchführung des Punkt 1 der Entschließung E 203 des Nationalrats vom 12. Juli 2006 kam die Task Force überein, eine Unterarbeitsgruppe zur Erstellung eines Nationalen Aktionsplan gegen den Menschenhandel einzurichten. Dieser Nationale Aktionsplan wurde am 28. März 2007 vom Ministerrat beschlossen und sieht umfassende Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels, wie etwa nationale Koordination, Prävention, Opferschutz, Strafverfolgung und internationale Zusammenarbeit, vor. Darüber hinaus kam die Task Force in ihrer 12. Sitzung am 10. Mai 2007 überein, zwei Unterarbeitsgruppen einzurichten, deren Themenbereiche einerseits der Kinderhandel, andererseits die Prostitution sind.

Am 16. Mai 2005 sind die Übereinkommen des Europarates zur Verhütung des Terrorismus (ETS Nr. 196), zur Bekämpfung des Menschenhandels (ETS Nr. 197) und über Geldwäsche, über Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten sowie über Terrorismusfinanzierung (ETS Nr. 198) von Österreich unterzeichnet worden. Der Ratifikation der Konvention gegen den Menschenhandel hat der Nationalrat am 12. Juli 2006 einhellig zugestimmt; Österreich hat am 12.10.2006 ratifiziert und am 1.2.2008 wird die Konvention für Österreich in Kraft treten.

Nach umfangreichen Vorarbeiten und einem umfassenden Begutachtungsprozess in den vorangegangenen Jahren ist im Lauf des Jahres 2005 die Regierungsvorlage zu einem Verbandsverantwortlichkeitsgesetz (VbVG) dem Parlament zugeleitet und von diesem beschlossen worden; das neue Gesetz (BGBl. I Nr. 151/2005) ist am 1.1.2006 in Kraft getreten. Damit hat auch Österreich – als einer der letzten Staaten in der EU – ein „Unternehmensstrafrecht“ eingeführt. Mit dem neuen Gesetz wird der seit Jahrhunderten geläufige Grundsatz verlassen, dass strafrechtliche Maßnahmen nur gegen Menschen ausgesprochen werden können („societas delinquere non potest“). Das VbVG stellt also einen Meilenstein der Strafrechtsentwicklung in Österreich dar.

Die Tatbestände des gerichtlichen Strafrechtes gelten nun nicht mehr nur für Führungskräfte und Mitarbeiter, sondern unmittelbar auch für Unternehmen (genau genommen für juristische Personen und bestimmte Gesellschaften – zusammengefasst unter dem Begriff „Verbände“). Unter bestimmten, im VbVG umschriebenen Voraussetzungen können Straftaten von Entscheidungsträgern sowie von anderen Mitarbeitern einem Verband angelastet werden. Voraussetzung für die Zurechnung der Tat eines Mitarbeiters ist es unter anderem, dass von Seiten des Verbandes die gebotene und zumutbare Sorgfalt außer Acht gelassen worden ist.

Als Sanktion sind Geldbußen vorgesehen, die in einem Tagessatzsystem bemessen werden: Die Anzahl der Tagessätze ist je nach der Freiheitsstrafdrohung des betreffenden Deliktes gestaffelt; die Höhe wird nach der Ertragslage bemessen. Neben den Geldbußen sind auch andere Maßnahmen vorgesehen: Schadensgutmachung einerseits sowie technische, organisatorische und personelle Weisungen und Diversion.

Die neue Verantwortlichkeit von Verbänden ist im gerichtlichen Strafrecht verankert: Da sich ein Vorwurf einer strafbaren Handlung einerseits gegen bestimmte natürliche Personen (Entscheidungsträger und/oder Mitarbeiter) und andererseits nun auch gegen einen Verband richtet, entspricht es einer effizienten Verfahrensführung, dass das Verfahren gegen beide vor der selben Behörde und nach der selben Verfahrensordnung geführt wird, also nach der Strafprozessordnung. Dadurch stehen den Ermittlungsbehörden einerseits die Eingriffsbefugnisse der StPO zur Verfügung (also zB Hausdurchsuchung), andererseits aber auch dem verdächtigen Verband die in der StPO vorgesehenen Verteidigungsrechte, sodass ein mit der Europäischen Menschenrechtskonvention konformes Verfahren sichergestellt ist. Im Regelfall sind Verfahren gegen natürliche Personen und Verfahren gegen Verbände gemeinsam zu führen.

Das Hauptziel des Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes liegt aber nicht darin, dass möglichst viele Verbände strafrechtlich verfolgt werden: Vielmehr soll es vor allem einen zusätzlichen Anreiz zur Prävention geben. Unternehmen („Verbände“) sind aufgefordert, sich ihrer Risiken bewusst zu werden und entsprechende Maßnahmen zur Risikominimierung zu treffen (Risikomanagement); so sollen strafrechtlich relevante Rechtsgutsverletzungen vermieden werden.

Mit dem Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes wurde in der zweiten Jahreshälfte 2007 ein umfassendes Anti-Korruptions-Paket vorgelegt, das am 5.12.2007 vom Nationalrat beschlossen wurde.

14.10. BEKÄMPFUNG DER TERRORISTISCHEN KRIMINALITÄT

Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2002 wurde das strafrechtliche Instrumentarium zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus verbessert. Zugleich wurden damit diverse internationale Verpflichtungen umgesetzt, insbesondere der EU-Rahmenbeschluss zur Bekämpfung des Terrorismus vom 13.6.2002 (ABl. L 164 vom 22.6.2002, S. 3), die UN-Sicherheitsratsresolution 1373 (2001) sowie das UN-Terrorismusfinanzierungsübereinkommen (BGBl. III Nr. 102/2002).

Die mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2002 vorgenommenen Änderungen brachten eine Ausweitung bzw. Verschärfung der Strafbestimmungen gegen Terrorismus mit sich, im Wesentlichen durch folgende Maßnahmen:

- Modifizierung der Tatbestände der „Kriminellen Vereinigung“ (§ 278 StGB) und der „Kriminellen Organisation“ (§ 278a StGB);
- Schaffung eines neuen Tatbestands „Terroristische Vereinigung“ (§ 278b) mit einer Strafdrohung bis 15 Jahre Freiheitsstrafe;
- Schaffung einer „Sammelqualifizierung“ für „Terroristische Straftaten“ (§ 278c), der zufolge sich bei einer Reihe von „normalen“ Delikten, wenn sie „terroristisch“ begangen werden, der Strafsatz um die Hälfte erhöht;
- Schaffung eines neuen Tatbestands „Terrorismusfinanzierung“ (§ 278d) mit einer Strafdrohung bis fünf Jahre Freiheitsstrafe.

Im Zuge dieser Änderungen wurden aber auch flankierende Maßnahmen vorgesehen, etwa durch:

- Bedachtnahme auf die terroristische Vereinigung bei der Abschöpfung der Bereicherung und beim Verfall (§§ 20, 20b);
- Einbeziehung der terroristischen Vereinigung in die Regelung der außerordentlichen Strafmilderung bei Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden nach § 41a („kleine Kronzeugenregelung“);
- Ausweitung der inländischen Gerichtsbarkeit nach § 64 StGB auf terroristische Vereinigungen und Terrorismusfinanzierung;
- Ausweitung der Geldwäscherei.

Bereits mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2001 sind im Hinblick auf - in der öffentlichen Diskussion als „Trittbrettfahrer“ bezeichnete - Täter, die die Angst vor Terroranschlägen schüren bzw. ausnützen, strafscharfende Qualifikationen bei den §§ 275 und 276 StGB angefügt worden.

Auf internationaler Ebene wurde in der vom Ministerkomitee des Europarates eingesetzten Arbeitsgruppe CODEXTER (Comité d' Experts sur le Terrorisme; Committee of Experts on Terrorism) – unter österreichischem Vorsitz – ein Übereinkommen zur Verhütung des Terrorismus („Council of Europe Convention on the Prevention of Terrorism“) erarbeitet. Das Übereinkommen stellt eine Ergänzung bestehender Europaratsübereinkommen, so etwa des Übereinkommens zur Bekämpfung des Terrorismus vom 27. Jänner 1977, dar und setzt Maßnahmen zur Terrorismusprävention durch Stärkung der rechtlichen Grundlagen bei strikter Wahrung der menschenrechtlichen, demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätze. Von besonderer Bedeutung sind dabei zwingende Rechtsvorschriften gegen die Anwerbung und Ausbildung von Terroristen sowie gegen Aufrufe zu terroristischen Handlungen. Des Weiteren werden die Vertragsparteien aufgefordert, nationale Maßnahmen zur Terrorismusprävention und zur Entschädigung von Terrorismusopfern und ihren Familienangehörigen zu ergreifen. Das Übereinkommen des Europarates zur Verhütung des Terrorismus (ETS 196) wurde beim Dritten Gipfel der Staats- und Regierungschefs in Warschau am 16. Mai 2005 zur Unterzeichnung aufgelegt und bereits am ersten Tag von 18 Mitgliedstaaten des Europarates, darunter auch Österreich, unterzeichnet. Mittlerweile haben 41 (von insgesamt 47) Mitgliedstaaten des Europarates das Übereinkommen unterzeichnet, sieben davon (darunter vier EU-Mitgliedstaaten, nämlich Bulgarien, Dänemark, Rumänien und die Slowakei) haben das Übereinkommen auch bereits ratifiziert. Für sein Inkrafttreten bedurfte es der Ratifikation durch sechs Staaten, darunter mindestens vier Mitgliedstaaten des Europarates. Zufolge Erfüllung dieser Voraussetzungen ist das Übereinkommen am 1.6.2007 in Kraft getreten. Die innerstaatliche Umsetzung und Ratifikation dieses Übereinkommens durch Österreich wird derzeit vorbereitet.

14.11. COMPUTERKRIMINALITÄT

Der fortschreitende Einsatz von Computern in Wirtschaft und Verwaltung lässt ein Zunehmen krimineller Verhaltensweisen im Bereich der „Computerkriminalität“ erwarten und damit die Schaffung besserer Bekämpfungsmöglichkeiten geboten erscheinen.

Für den Bereich des gerichtlichen Strafrechtes wurden schon durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 die Strafbestimmungen gegen Sachbeschädigung (durch ein Verbot der vorsätzlichen Beschädigung automationsunterstützt gespeicherter oder übermittelter Daten und Programme: § 126a StGB, „Datenbeschädigung“) und die Strafbestimmungen gegen Betrug (zur Erfassung von Fällen, in denen – ohne Täuschung eines Menschen – mit Bereicherungsvorsatz das Ergebnis einer automationsunterstützten Datenverarbeitung beeinflusst wird: § 148a StGB, „Betrügerischer Datenverarbeitungsmissbrauch“) ergänzt.

Am 23. 11. 2001 hat Österreich – gemeinsam mit 29 anderen Staaten – die Cyber-Crime-Konvention des Europarats, ETS Nr. 185, unterzeichnet. Die Konvention enthält eine Reihe materieller Straftatbestände. Diese unterteilen sich im Wesentlichen in vier Kategorien: unerlaubte Angriffe auf Computersysteme, strafbare Handlungen mit Hilfe von Computersystemen, Verbreitung strafbarer Inhalte über Computersysteme sowie Urheberrechtsverletzungen. Darüber hinaus sieht die

Konvention eine Reihe von Regelungen im Strafprozess- bzw. Rechtshilfebereich vor.

Das Strafrechtsänderungsgesetz 2002 diene unter anderem der Umsetzung der Cyber-Crime-Konvention in einem Teilbereich, wobei vorerst die eigentlichen Computerdelikte, d.h. die unerlaubten Angriffe auf Computersysteme sowie die Begehung herkömmlicher strafbarer Taten mit Hilfe von Computersystemen, in das Gesetz Eingang gefunden haben. Dabei wurden zum Teil neue Delikte geschaffen, zum Teil bestehende Strafbestimmungen gegen Missbrauch etc. von Computern im weitesten Sinn angepasst (neu: „Widerrechtlicher Zugriff auf ein Computersystem“, § 118a StGB; „Missbräuchliches Abfangen von Daten“, § 119a StGB; „Störung der Funktionsfähigkeit eines Computersystems“, § 126b StGB; „Missbrauch von Computerprogrammen oder Zugangsdaten“, § 126c; „Datenfälschung“, § 225a StGB).

Auf EU-Ebene wurde am 24.2.2005 der Rahmenbeschluss 2005/222/JI des Rates über Angriffe auf Informationssysteme (Amtsblatt Nr. L 069 vom 16/03/2005 S. 0067 – 0071) formell angenommen, in dem der rechtswidrige Zugang zu Informationssystemen (Art. 2), der rechtswidrige Systemeingriff (Art. 3) sowie der rechtswidrige Eingriff in Daten (Art. 4) kriminalisiert werden. Der nur mehr geringfügige innerstaatliche Anpassungsbedarf – so bedarf es insbesondere keiner neuen Tatbestände mehr – wird mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2008, das am 5.12.2007 vom Nationalrat beschlossen wurde, abgedeckt..

Die Gerichtliche Kriminalstatistik weist im Berichtsjahr 3 Verurteilungen wegen „Datenbeschädigung“ nach § 126a StGB (2004: 1; 2003: 0; 2002: 4) und 8 Verurteilungen wegen „betrügerischen Datenverarbeitungsmissbrauchs“ nach § 148a StGB (2004: 0; 2003: 15; 2002: 12) auf. Bei den durch das Strafrechtsänderungsgesetz 2002 neu geschaffenen Computerdelikten (§§ 118a, 119a, 126b, 126c und 225a StGB) waren im Jahr 2005 keine Verurteilungen zu verzeichnen.

14.12. UMWELTKRIMINALITÄT

Nach § 1 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 491/1984 bekennt sich die Republik Österreich zum umfassenden Umweltschutz. Nach Abs. 2 dieser Verfassungsbestimmung ist umfassender Umweltschutz die Bewahrung der natürlichen Umwelt als Lebensgrundlage des Menschen vor schädlichen Einwirkungen. Der Schutz besteht insbesondere in Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft, des Wassers und des Bodens sowie zur Vermeidung von Störungen durch Lärm.

In diesem Zusammenhang war auch der Beitrag, den das Justizstrafrecht zum Umweltschutz leisten kann, neu zu überdenken. Zwar sollen die Mittel des Justizstrafrechts grundsätzlich möglichst sparsam eingesetzt werden, gerade im Bereich des Umweltschutzes gibt es jedoch Verstöße, die so schwerwiegend erscheinen, dass die im Verwaltungsrecht zur Verfügung stehenden Sanktionen für eine angemessene Ahndung nicht ausreichen.

Einer der Schwerpunkte des Strafrechtsänderungsgesetzes 1987 lag darin, die aus dem Jahre 1975 stammenden Strafbestimmungen zum Schutz der Umwelt in mehrfacher Hinsicht zu verbessern und zu ergänzen. Die Umwelt selbst (in ihren Erscheinungsformen als Gewässer, Luft usw.) wurde zum geschützten Rechtsgut, wobei unter den Schutzobjekten nunmehr auch der „Boden“ angeführt worden ist und Spezialtatbestände die Durchsetzung des Umweltschutzes erleichtern sollen. Weiters wurde der Schutz von Tieren und des Pflanzenbestandes erweitert und auch die schwere Beeinträchtigung durch „Lärm“ unter bestimmten Umständen mit gerichtlicher Strafe bedroht. Es wurde aber auch vorgesehen, dass der Täter die ihm drohende Bestrafung durch tätige Reue im Wege freiwilliger Beseitigung der von ihm herbeigeführten Gefahren, Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen abwenden kann, solange es noch nicht zur Schädigung eines Menschen oder des Tier- oder Pflanzenbestandes gekommen ist. Dies spielt in der Praxis eine nicht unerhebliche Rolle.

Eine weitere Verbesserung des Schutzes der Umwelt wurde durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1996 angestrebt. Unter anderem wurden eine neue Strafbestimmung gegen die umweltgefährdende grenzüberschreitende Verbringung von gefährlichen Abfällen („Mülltourismus“) eingeführt, Gefährdungen der Luftgüte einbezogen und eine Fahrlässigkeitsvariante für das umweltgefährdende Behandeln von Abfällen geschaffen.

Mit der Fertigstellung der Konvention des Europarates zum Schutz der Umwelt durch Strafrecht (Convention on the Protection of the Environment through Criminal Law, ETS Nr. 172) war im internationalen Kontext bereits im Jahr 1998 ein erster Schritt zu einer europäischen Rechtsvereinheitlichung unternommen worden. Die Europarats-Konvention schafft insofern einheitliche Mindeststandards im Umweltstrafrecht, als sie die Verpflichtung zur Kriminalisierung bestimmter vorsätzlicher und fahrlässiger umweltschädigender Verhaltensweisen enthält. So sehen Art. 2 und 3 eine Reihe von (Vorsatz- und Fahrlässigkeits-) Delikten vor, die die Mitgliedstaaten im Bereich des gerichtlichen Strafrechts umzusetzen haben. Lediglich die im Art. 4 der Konvention erfassten Delikte können entweder im Bereich des gerichtlichen Strafrechts oder im Verwaltungsstrafrecht umgesetzt werden. Von Art. 2 Abs. 1 lit. a abgesehen sind alle Delikte verwaltungsakzessorisch ausgestaltet. Weitergehend als das österreichische Strafgesetzbuch stellt die Konvention nicht nur Wasser, Boden, Luft, Tiere, Pflanzen und die menschliche Gesundheit, sondern auch Denkmäler, andere geschützte Gegenstände und Vermögen unter ihren Schutz.

Die Europarats-Konvention wurde am 4. November 1998 zur Unterzeichnung aufgelegt. Bislang haben sie 14 Staaten, davon 11 EU-Mitgliedsstaaten, unterzeichnet. Österreich hat am 7. Mai 1999 diese Konvention unterzeichnet. Obwohl für das In-Kraft-Treten der Konvention nur drei Mitgliedstaaten ratifizieren müssten, ist sie bis dato noch nicht in Kraft getreten. Als bisher einziges Land hat sie Estland ratifiziert. Nach Herstellung einer einheitlichen deutschen Sprachfassung wird derzeit die innerstaatliche Ratifikation durch Österreich vorbereitet.

Ein weiterer Rechtsakt zur Bekämpfung der Umweltkriminalität, der der Konvention des Europarates vom 4.11.1998 über den Schutz der Umwelt durch Strafrecht in weiten Teilen entsprach, war der Rahmenbeschluss 2003/80/JI des Rates vom 27. Januar 2003 über den Schutz der Umwelt durch das Strafrecht (ABl. L Nr. 29

vom 05.02.2003 S. 55). Er ging auf eine Initiative des Königreichs Dänemark zurück und stützte sich auf Titel VI des EU-Vertrags über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen („dritte Säule“). Dieser Rahmenbeschluss wurde jedoch mit Urteil des EuGH vom 13.9.2005 (Rs C-176/03) für nichtig erklärt:

Da der Rat mit der Annahme des Rahmenbeschlusses den Richtlinienvorschlag der Europäischen Kommission zum selben Gegenstand nicht berücksichtigt hatte, brachte die Kommission gegen den Rat im April 2003 eine Klage wegen Nichtigklärung des Rahmenbeschlusses über den Schutz der Umwelt durch das Strafrecht ein (Rechtssache C-176/03; ABl. Nr. C 135 vom 7.6.2003, S. 21). Die Kommission wendete sich damit gegen die Rechtsgrundlage, die der Rat für seinen Rahmenbeschluss gewählt hat. Mit Urteil vom 13. September 2005 erklärte der Europäische Gerichtshof den Rahmenbeschluss 2003/80/JI des Rates vom 27. Jänner 2003 für nichtig. Auf Grund der Tatsache, dass der Rahmenbeschluss lediglich aus formellen Gründen – nicht jedoch hinsichtlich der inhaltlichen Reichweite und Ausgestaltung – für nichtig erklärt wurde, standen somit die politischen Ziele in der Umsetzung des Schutzes der Umwelt durch das Strafrecht außer Streit. Am 9. Februar 2007 legte die Europäische Kommission den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Schutz der Umwelt durch das Strafrecht vor. Dieser Vorschlag wird derzeit unter Bedachtnahme auch auf das Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 23. Oktober 2007 [in der Rechtssache C-440/05](#), mit dem der Rahmenbeschluss 2005/667/JI des Rates vom 12. Juli 2005 zur Verstärkung des strafrechtlichen Rahmens zur Bekämpfung der Verschmutzung durch Schiffe für nichtig erklärt wurde, in der Ratsarbeitsgruppe Materielles Strafrecht diskutiert.

Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2006 (BGBl I Nr. 56/2006), welches am 1. Juli 2006 in Kraft getreten ist, wurde die Europarats-Konvention umgesetzt; einige der im siebenten Abschnitt des StGB („Gemeingefährliche Handlungen und strafbare Handlungen gegen die Umwelt“) angesiedelten Bestimmungen mussten daher überarbeitet werden. Zum einen wurden die bestehenden Vorsatzdelikte – etwa im Hinblick auf deren Schutzbereich – angepasst. Zum anderen mussten korrespondierende Fahrlässigkeitsdelikte zu den §§ 177b, 181d – also neue Strafbestimmungen gegen den fahrlässigen unerlaubten Umgang mit Kernmaterial, radioaktiven Stoffen oder Strahleneinrichtungen sowie gegen das grob fahrlässige umweltgefährdende Betreiben von Anlagen – eingefügt werden, um den Umsetzungsverpflichtungen gerecht zu werden. Grundsätzlich ist jedoch festzuhalten, dass im Hinblick auf den bereits erfassten Schutz der Umwelt im österreichischen Strafrecht die Europarats-Konvention nur einen begrenzten Umsetzungsbedarf auslöste.

Im Berichtsjahr 2006 kam es nach der gerichtlichen Kriminalstatistik zu insgesamt 4 Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen nach den §§ 180-183 StGB. Gegenüber dem Vorjahr (2005: 9 Verurteilungen) bedeutet dies einen Rückgang um mehr als die Hälfte.

Nach einer internen Statistik des Bundesministeriums für Justiz, die – auf Basis von Einzelberichten der Staatsanwaltschaften – Erledigungen erfasst und die Zählung nach Personen und nicht nach Strafsachen vornimmt, wurde im Berichtsjahr gegen 24 Personen ein Strafantrag wegen §§ 180 bis 183 StGB eingebracht; 6 Fälle

wurden hingegen einer diversionellen Erledigung durch die Staatsanwaltschaft zugeführt.

Verurteilte Personen nach den §§ 180 bis 183 StGB

Verurteilte Personen wegen (§§ des StGB)	2004	2005	2006
Strafbarer Handlungen gegen die Umwelt (§§ 180-183 StGB)	11	9	4
Vorsätzliche Beeinträchtigung der Umwelt (§ 180 StGB)	2	2	1
Fahrlässige Beeinträchtigung der Umwelt (§ 181 StGB)	5	3	3
Schwere Beeinträchtigung durch Lärm (§ 181a StGB)	-	-	-
Vorsätzliches umweltgefährdendes Behandeln und Verbringen von Abfällen (§ 181b StGB)	1	-	-
Fahrlässiges umweltgefährdendes Behandeln von Abfällen (§ 181c StGB)	-	-	-
Vorsätzliches umweltgefährdendes Betreiben von Anlagen (§ 181d StGB)	-	-	-
Andere Gefährdungen des Tier- oder Pflanzenbestandes (§ 182 StGB)	2	4	-
Fahrlässige Gefährdung des Tier- oder Pflanzenbestandes (§ 183 StGB)	1	-	-

Tabelle 114

Bei Verurteilungen und Strafanträgen ist gegenüber dem Vorjahr ein weiterer deutlicher Rückgang zu konstatieren, insbesondere im Hinblick auf Strafverfahren gemäß § 182 StGB. Beträchtliche Schwierigkeiten bei der Verfolgung von Umweltstrafdelikten bereiteten – nach den Berichten der zuständigen Staatsanwaltschaften - in der Praxis regelmäßig insbesondere der Nachweis des gesetzlich geforderten Gefährdungsausmaßes und die dafür benötigten unverhältnismäßigen Erhebungen. Künftige Berichte der Justizbehörden werden zeigen, inwiefern die am 1.7.2006 in Kraft getretenen Änderungen des Strafrechtsänderungsgesetzes 2006 hier zu einer umfassenderen und effizienteren Verfolgung von Umweltstraftaten beitragen können. Grundsätzlich darf allerdings nicht vergessen werden, dass das Umweltstrafrecht des österreichischen Strafgesetzbuchs auf dem Prinzip der Verwaltungsakzessorietät aufbaut. Das bedeutet, dass der Frage der Rechtssicherheit vorrangige Bedeutung eingeräumt und - entsprechend der zum Einsatz des gerichtlichen Strafrecht generell vertretenen Haltung - die strafgerichtliche Verfolgung von Umweltdelikten zur ultima ratio erklärt ist.

14.13. SEXUALSTRAFRECHT

Mit den Bundesgesetzen vom 31.5.1989, BGBl. Nr. 242 und 243/1989, wurde das Sexualstrafrecht zum Teil reformiert. So wurden die Voraussetzungen für die

Strafbarkeit der Vergewaltigung gänzlich neu gestaltet und die Vergewaltigung in der Ehe in die Tatbestände des Sexualstrafrechtes einbezogen. Darüber hinaus wurde § 210 StGB, der die „gewerbsmäßige gleichgeschlechtliche Unzucht mit einer Person männlichen Geschlechts“ unter Strafe stellte, aufgehoben.

Mit Wirksamkeit vom 1. Oktober 1994 wurde im Strafgesetzbuch der Tatbestand „Pornographische Darstellungen mit Unmündigen“ (§ 207a StGB) eingeführt. Nach dieser Strafbestimmung gegen die „Kinderpornographie“ machte sich – wenn die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung, insbesondere den Verbrechenstatbeständen der §§ 206 und 207 StGB (Sexueller Missbrauch mit Unmündigen), mit strengerer Strafe bedroht ist – strafbar, wer eine bildliche Darstellung einer geschlechtlichen Handlung mit einer unmündigen Person herstellt, zum Zweck der Verbreitung einführt, befördert oder ausführt oder wer eine solche bildliche Darstellung einem anderen anbietet, verschafft, überlässt oder sonst zugänglich macht. Gleichfalls strafbar wurde das Sichverschaffen und der Besitz solcher pornographischer Darstellungen.

Das Strafrechtsänderungsgesetz 1996, BGBl. Nr. 762/1996, brachte in diesem Zusammenhang einerseits eine Verdoppelung bzw. (im Fall der gewerbs- oder bandenmäßigen Begehung) Verdreifachung des Strafrahmens des § 207a Abs. 1 StGB, andererseits sollte die Aufnahme der §§ 206, 207 und 207a StGB in den Katalog des § 64 StGB sicherstellen, dass solche Taten eines in Österreich wohnhaften österreichischen Staatsbürgers unabhängig von den Gesetzen des Tatorts (wenn dort beispielsweise ein niedrigeres Schutzalter für Sexualkontakte besteht) nach österreichischem Recht beurteilt werden. Früher waren solche Auslandstaten eines Österreicherers nur dann im Inland strafbar, wenn sie dies auch am Tatort sind (etwa bei gleichem oder höherem Schutzalter im Ausland). Es sollte damit eine bessere Handhabe zur Bekämpfung des sogenannten „Sextourismus“ gewonnen werden. Weiters wurden mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 1996 die statistisch bedeutungslosen, von der Zielrichtung her aber Homosexuelle diskriminierenden Bestimmungen der §§ 220 und 221 StGB (mit Ausnahme der „Werbung für Unzucht mit Tieren“ – nunmehr § 220a StGB) aufgehoben.

Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 1998, BGBl. I Nr. 153/1998, das mit 1. Oktober 1998 in Kraft trat, wurde ein weiterer Schritt in der Reform des Sexualstrafrechtes gesetzt. Zu den Schwerpunkten der Novelle, die auf Ergebnissen der 1997 vom Bundesministerium für Justiz eingesetzten multidisziplinären „Arbeitsgruppe Sexualstrafrecht“ basieren, zählten insbesondere:

- die Verlängerung der Verjährungsfrist bei bestimmten an Kindern und Jugendlichen verübten Sexualdelikten, indem diese Frist gegebenenfalls erst mit Erreichung der Volljährigkeit des Opfers zu laufen beginnt;
- die Ausdehnung des Anwendungsbereiches des § 206 StGB („Beischlaf mit Unmündigen“) auf Handlungen, die dem Beischlaf gleichzusetzen sind, was eine Verdoppelung des Strafsatzes für beischlafsähnliche Missbrauchshandlungen zur Folge hat; sowie
- ein Ausbau der Opferschutzbestimmungen, insbesondere im Bereich der schonenden Vernehmung.

Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2001, BGBl. I Nr. 130/2001, wurden die Strafdrohungen bei Vergewaltigung und schwerem sexuellen Missbrauch von Unmündigen mit (fahrlässig herbeigeführter) Todesfolge an jene bei schwerem Raub angeglichen, sodass die Strafdrohung nunmehr auch in diesen Fällen bis zu lebenslanger Freiheitsstrafe reicht. Die Ungleichbehandlung von Vermögensdelikten mit Gewalt und Todesfolge einerseits und Sexualdelikten mit Gewalt und Todesfolge andererseits wurde damit beseitigt. Weiters wurden im Bereich des Amtsverlustes neben der bisherigen Voraussetzung der Verurteilung zu einer ein Jahr übersteigenden (auch zur Gänze bedingt nachgesehenen) Freiheitsstrafe auch die Verurteilung zu einer mehr als sechsmonatigen unbedingten Freiheitsstrafe (jeweils wegen einer Vorsatztat) sowie die Verurteilung wegen des Vergehens des Missbrauchs eines Autoritätsverhältnisses nach § 212 StGB unabhängig von der Höhe der verhängten (Freiheits-)Strafe als den Amtsverlust ex lege nach sich ziehende Ereignisse normiert. Dadurch soll in den zuletzt genannten Fällen eine Weiterbeschäftigung eines Beamten in durch besondere Abhängigkeitsverhältnisse gekennzeichneten Bereichen und eine damit allenfalls einher gehende Gefahr vermieden werden.

Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 134/2002, wurde nach Aufhebung des § 209 StGB (gleichgeschlechtliche Unzucht mit Personen unter 18 Jahren) durch den VfGH mit Erkenntnis vom 21. Juni 2002, G 6/02-11, der geschlechtsneutral gefasste § 207b StGB geschaffen, der sich auf Fallkonstellationen beschränkt, in denen die grundsätzlich vom Gesetzgeber mit Vollendung des 14. Lebensjahres angenommene sexuelle Selbstbestimmungsfähigkeit junger Menschen aus besonderen Gründen fehlt bzw. deutlich eingeschränkt ist. Erfasst werden Sachverhalte, in denen die individuell fehlende Reife oder eine besondere Zwangslage einer/-s Jugendlichen in Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JHA zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornographie unter 16 Jahren ausgenützt wird, zu denen sich das Opfer andernfalls nicht bereit finden würde.

Gleiches gilt für die Verleitung Jugendlicher unter 18 Jahren zu sexuellen Handlungen durch das Anbieten oder Gewähren eines Entgelts. Werden hingegen geschlechtliche Handlungen erzwungen oder abgenötigt, ist in der Regel der Tatbestand der Vergewaltigung (§ 201 StGB) oder der geschlechtlichen Nötigung (§ 202 StGB) erfüllt.

Seit dem Jahr 2005 wird im Rahmen einer Begnadigungsaktion das Strafregister von jenen Fällen einer Verurteilung nach § 209 StGB bereinigt, die nach Maßgabe der neuen Rechtslage nicht mehr als strafwürdig, sondern als diskriminierend anzusehen sind. Die Gnadenaktion ist nunmehr weitgehend abgeschlossen. Die Zahl der im Strafregister nach § 209 StGB und verwandten Vorgängerbestimmungen als verurteilt aufscheinenden Personen beträgt derzeit 291 Personen, in 8 Fällen ist noch ein Gnadenvorschlag beabsichtigt, sodass sich die Zahl der Verurteilten auf 283 reduzieren wird. Bei den verbleibenden Fällen ist ein Gnadenvorschlag primär deswegen unterblieben, weil die Taten nunmehr nach den §§ 201, 202 oder 207 StGB zu beurteilen wären bzw. gemeinsam mit Körperverletzungen, Nötigungshandlungen, Freiheitsbeschränkungen oder sexuellem Missbrauch Unmündiger abgeurteilt worden sind.

Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2004, BGBl. I Nr. 15/2004, ist die Reform des Sexualstrafrechts vorerst abgeschlossen worden. Hauptanliegen waren die Umsetzung internationaler Rechtsakte zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern im Bereich des materiellen Strafrechts, insbesondere des Rahmenbeschlusses des Rates zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornographie vom 22.12.2003 (ABl. L 13 vom 20.01.2004, S. 44), sowie die Verstärkung des Schutzes Minderjähriger vor sexueller Ausbeutung.

Folgende Schwerpunkte der Novelle sind hervorzuheben:

- Nach § 207a StGB, der bisher lediglich pornographische Darstellungen mit Personen unter 14 Jahren erfasste, soweit es sich um geschlechtliche Handlungen an der Person handelte, sind nun auch pornographische Darstellungen von mündigen Minderjährigen sowie aufreizende, eindeutig sexuell motivierte Aufnahmen des Genitalbereichs von Minderjährigen strafbar. Bei Besitz von Pornographie mit Unmündigen droht Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, bei Besitz von Pornographie mit mündigen Minderjährigen Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr.
- Mit § 215a StGB wurde eine neue Strafbestimmung gegen die Förderung von Prostitution und pornographischen Darbietungen Minderjähriger eingeführt. Verboten sind das Anwerben, Anbieten und Vermitteln zu solchen Zwecken bzw. das Ausnützen von Minderjährigen als Prostituierte oder Pornodarsteller.
- Die früher bestehende Unterscheidung zwischen Vergewaltigung unter Anwendung von schwerer Gewalt bzw. Drohung mit gegenwärtiger schwerer Gefahr für Leib oder Leben und Vergewaltigung unter Anwendung von nicht schwerer Gewalt, Freiheitsentzug bzw. Drohung mit sonstiger Gefahr für Leib oder Leben wurde aufgehoben. Für jede Vergewaltigung steht nun ein einheitlicher Strafrahmen von sechs Monaten bis zehn Jahren Freiheitsstrafe zur Verfügung. Führt die Vergewaltigung beim Opfer eine Schwangerschaft herbei, drohen künftig fünf bis 15 Jahre Freiheitsstrafe. Zudem wurde § 203 StGB, der Vergewaltigung und geschlechtlichen Nötigung in Ehe oder Lebensgemeinschaft privilegiert behandelte, aufgehoben.
- Mit § 104a StGB wurde eine neue allgemeine Strafbestimmung gegen Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung, der Ausbeutung durch Organentnahme und der Ausbeutung der Arbeitskraft geschaffen. Als flankierende Maßnahme gegen Menschenhandel stellt § 194 StGB die bisher nicht strafbar gewesene Vermittlung von Adoptionen, bei denen das Kind dem Zustimmungsberechtigten „abgekauft“ wird, unter Strafe.
- § 58 StGB, der die Verlängerung der Verjährungsfrist bei bestimmten an Kindern und Jugendlichen verübten Sexualdelikten regelt, wurde auf sexuellen Missbrauch von Jugendlichen iSd § 207b StGB ausgedehnt. § 64 StGB wurde auf § 207b Abs. 2 und 3 StGB ausgedehnt. Nunmehr sind daher österreichische Staatsbürger wie im Inland ohne Rücksicht auf das Recht am Tatort auch dann strafbar, wenn sie im Ausland minderjährige Prostituierte aufsuchen oder die Zwangslage einer Person unter 16 Jahren für einen sexuellen Missbrauch ausnützen.

- § 212 StGB, der den Missbrauch eines Autoritätsverhältnisses unter Strafe stellt, wurde generell auf Angehörige in aufsteigender Linie ausgedehnt. Davon abgesehen wurde diese Bestimmung auf niedergelassene Ärzte, Psychotherapeuten sowie Kranken- und Pflegepersonal ausgedehnt, soweit ein Autoritätsverhältnis für sexuelle Handlungen ausgenützt wird.
- § 218 StGB wurde um ein Antragsdelikt der individuellen sexuellen Belästigung durch geschlechtliche Handlungen im weiteren Sinn, insbesondere im nicht-öffentlichen Bereich, ausgeweitet.

Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2006, BGBl I Nr. 56/2006, das mit 1. Juli 2006 in Kraft getreten ist, wurde zur zusätzlichen Absicherung der sexuellen Integrität und Selbstbestimmung von Personen jeden Alters der Missbrauch durch Seelsorger in den § 212 Abs. 2 Z 1 StGB aufgenommen.

14.14. VERFAHREN GEGEN ORGANE DER SICHERHEITSBEHÖRDEN

Mit Erlass vom 15. Dezember 1995, JMZ 430.001/30-II 3/1995, hat das Bundesministerium für Justiz (unter anderem) bestehende Formblätter zur Berichterstattung über jene Fälle überarbeitet, in denen gerichtliche Vorerhebungen oder eine Voruntersuchung einerseits gegen Organe von Sicherheitsbehörden wegen behaupteter Misshandlungen, andererseits wegen Verleumdung gegen Personen eingeleitet wurden, die solche Behauptungen aufgestellt haben. Es kann nunmehr den Berichten entnommen werden, gegen wie viele Personen aufgrund einer Anzeige in Fällen, in denen es zu einer Verfahrenseinstellung gekommen ist, tatsächlich durch gerichtliche Vorerhebungen oder Voruntersuchungen ermittelt wurde.

Um der vielfach geübten Praxis entgegen zu wirken, „Misshandlungsvorwürfe“ gegen Organe der Sicherheitsbehörden zunächst durch Erhebungen der Sicherheitsbehörden selbst einer Klärung zuzuführen, hat das Bundesministerium für Justiz mit Erlass vom 30. September 1999, JMZ 880.014/37-II 3/1999, JABI. 1999/31, die Staatsanwaltschaften ersucht, einen solchen Vorwurf im Wege gerichtlicher Vorerhebungen, allenfalls eines Antrags auf Einleitung der Voruntersuchung, zu klären. Dies gilt auch für Fälle, in denen sich – ohne dass ein konkreter Vorwurf geäußert wird – Anhaltspunkte für eine diesbezügliche Verdachtslage ergeben, z.B. anlässlich der Einlieferung eines festgenommenen Beschuldigten in die Justizanstalt oder bei dessen Vernehmung durch den Untersuchungsrichter. Bei äußeren Anzeichen von Verletzungen wäre unverzüglich ein Sachverständigengutachten über die mögliche Ursache einer körperlichen Beeinträchtigung einzuholen.

Dazu korrespondierend hat das Bundesministerium für Inneres mit Erlass vom 10. November 2000, Zl. 64.000/231-II 20/2000, die Sicherheitsbehörden und Sicherheitsdienststellen ersucht, der zuständigen Staatsanwaltschaft unverzüglich – möglichst binnen 24 Stunden – eine Sachverhaltsdarstellung über den erhobenen Vorwurf einer Misshandlung bzw. über sich sonst ergebende Anhaltspunkte für eine solche zu übermitteln. Diese Sachverhaltsdarstellung ist von anderen Beamten als jenen, die von den Vorwürfen unmittelbar betroffen sind, zu verfassen. Eigene

Tätigkeiten der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben sich auf die Dokumentation des Vorwurfes und auf unaufschiebbare Maßnahmen zur Sicherung unwiederbringlicher Beweise zu beschränken.

Mit Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 21. Dezember 2000, JMZ 880.014/48-II 3/2000, wurden die Leiter der Justizanstalten um eine entsprechende Vorgangsweise im Falle eines Misshandlungsvorwurfes gegen Strafvollzugsbedienstete ersucht. Auch in solchen Fällen ist die Klärung des Verdachtes ohne Verzug im Wege gerichtlicher Vorerhebungen herbeizuführen.

Misshandlungsvorwürfe gegen Organe der Sicherheitsbehörden und ähnliche Verdachtsfälle

	2004	2005	2006
Bei den Staatsanwaltschaften bearbeitete Fälle	1.224	1.047	898
<i>davon im Berichtsjahr neu angefallen</i>	1.167	978	826
Verfahrenseinstellungen (Zurücklegungen der Anzeige)	1.094	960	821
<i>davon ohne gerichtliches Vorverfahren</i>	763	643	576
Strafanträge oder Anklagen	16	18	20
Freisprüche	3	8	15
Schuldsprüche	2	2	2

Tabelle 115

Bei dieser Auswertung muss berücksichtigt werden, dass nach den Berichten der Staatsanwaltschaften im Verlauf des Einschreitens der Organe der Sicherheitsbehörden in einer Vielzahl der angezeigten Fälle geringfügige Verletzungen beispielsweise durch das Anlegen von Handfesseln oder den Einsatz von Pfeffersprays eintraten – zum Teil ohne dass ein Misshandlungsvorwurf gegen das einschreitende Organ erhoben wurde.

Verfahren nach § 297 StGB (Verleumdung) wegen der Behauptung von Misshandlungsvorwürfen durch Polizei- oder Gendarmeriebeamte

	2004	2005	2006
Bei den Staatsanwaltschaften bearbeitete Fälle	44	62	28
<i>davon im Berichtsjahr neu angefallen</i>	39	53	23
Verfahrenseinstellungen (Zurücklegungen der Anzeige)	20	29	26
<i>davon ohne gerichtliches Vorverfahren</i>	14	18	8

Strafanträge oder Anklagen	15	22	3
Freisprüche	1	12	0
Schuldsprüche	5	2	3

Tabelle 116

14.15. VERBESSERUNG DES OPFERSCHUTZES BEI PSYCHISCHER SOWIE TRADITIONSBEDINGTER GEWALT

Durch den im Rahmen des StRÄG 2006 geschaffenen neuen Straftatbestandes gegen „beharrliche Verfolgung“ nach § 107a StGB („Stalking“) sollen bestimmte über eine längere Zeit hindurch fortgesetzte widerrechtliche Verhaltensweisen, die geeignet sind, das Opfer in seiner Lebensführung unzumutbar zu beeinträchtigen, pönalisiert werden, womit der politischen Forderung nach vermehrtem Schutz vor psychischer Gewalt entsprochen wird. Im Bereich des Prozessrechts ist im Zusammenhang mit der Einführung des § 107a StGB die Aufnahme dieser Bestimmung in den Katalog jener Delikte, die trotz ihrer Strafdrohung nicht in die sachliche Zuständigkeit der Bezirksgerichte fallen, festgelegt worden (§ 9 Abs. 1 Z 1 StPO).

Dabei wurden nach einer vom BMJ veranlassten Auswertung der Verfahrensautomation Justiz (VJ) im Jahr 2006 insgesamt 1156 Fälle beharrlicher Verfolgung nach § 107a StGB („Stalking“) den Staatsanwaltschaften angezeigt, davon bezogen sich 947 Strafsachen auf bekannte und 209 Fälle auf unbekannte Täter. 123 Personen wurden nach dieser Auswertung auf Grundlage der Eintragungen im Register der Gerichte und Staatsanwaltschaften im Berichtsjahr wegen des Delikts der beharrlichen Verfolgung verurteilt (demgegenüber scheinen in der Gerichtlichen Kriminalstatistik, bei der beim Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen ausschließlich das Delikt erfasst wird, das für den Strafsatz maßgebend ist, lediglich 13 Verurteilungen nach § 107a StGB auf), bei 626 angezeigten Personen wurde das Verfahren eingestellt und bei 82 Personen durch Diversion erledigt. In 62 Fällen erfolgte ein Freispruch. Gegen 108 Personen wurde die Erlassung einstweiliger Verfügungen zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre nach § 382g EO beantragt.

Um bei Opfern von Drohungen nach § 107 Abs. 1 oder Abs. 2 StGB, die zugleich Angehörige des Täters sind, den mit der Entscheidung über eine Strafverfolgung verbundenen Interessens- bzw. Gewissenskonflikt abzuschwächen, hat das StRÄG 2006 die ersatzlose Aufhebung des § 107 Abs. 4 StGB (Erfordernis einer Ermächtigung zur Strafverfolgung) vorgenommen. Auf diese Weise soll Tatbetroffenen der zumindest latent vorhandene Druck genommen und Drohungen im familiären Bereich effizient begegnet werden. Denn häufig ziehen Opfer von Drohungen die Ermächtigung zur Strafverfolgung gegen nahe Angehörige nicht aus autonomen Motiven zurück; erfahrungsgemäß verzichten vor allem bedrohte Frauen auf Grund äußerer Einflussnahme auf eine strafgerichtliche Verfolgung ihres Ehegatten oder Lebensgefährten.

Um Beeinträchtigungen der Selbstbestimmungsfreiheit in einem anderen Bereich wirksamer verfolgen zu können, hat das StRÄG 2006 zudem den privilegierenden Tatbestand der Ehenötigung nach § 193 StGB abgeschafft und gleichzeitig den

§ 106 Abs. 1 Z 3 StGB (schwere Nötigung) um die Tathandlung der Nötigung zur Eheschließung ergänzt. Dadurch wurde die bisher bestehende mehrfache Begünstigung des nötigenden Ehepartners beseitigt und dieser sowie andere an der Nötigung mitwirkende Dritte einer klaren einheitlichen Sanktion unterstellt. Die Erfassung aller an der Tat beteiligten Personen nach § 106 Abs. 1 Z 3 StGB erleichtert die strafgerichtliche Verfolgung des präsumtiven Ehepartners, weil keine Privatanklage mehr erforderlich ist. Darüber hinaus soll die Aufnahme der Nötigung zur Eheschließung in die Bestimmung des § 106 Abs. 1 Z 3 StGB die gesetzgeberische Wertung des Deliktes als besonders schweren Eingriff in die Entscheidungsfreiheit des Opfers betonen.

Weiters legt das StRÄG 2006 zur zusätzlichen Absicherung der sexuellen Integrität und Selbstbestimmung von Personen jeden Alters fest, den Missbrauch durch Seelsorger in § 212 Abs. 2 Z 1 StGB aufzunehmen, weil die seelsorgerische Tätigkeit hinsichtlich der damit verbundenen Autoritätsstellung mit den Umständen einer therapeutischen Betreuung vergleichbar ist.

Ebenfalls zur Stärkung der Opferrechte wurde die Verjährungsfrist nach § 58 Abs. 3 Z 3 StGB auch im Falle von Genitalverstümmelungen (§ 90 Abs. 3 StGB) durch Nichteinrechnung der Zeit bis zum Erreichen der Volljährigkeit des Opfers verlängert. Sowohl die Verlängerung der Verjährungsfrist bei Genitalverstümmelungen als auch die Beseitigung der Privilegierung der Ehenötigung soll Formen traditionsbedingter Gewalt (Zwangsehen und Genitalverstümmelungen) entgegen wirken, zu denen es zunehmend – im Versuchs- und Vorbereitungsstadium – auch in Österreich bzw. von Österreich aus kommt. Leidtragende sind insbesondere Frauen aus Afrika und Asien.

15. GERICHTLICHE STRAFENPRAXIS

15.1. DIE ENTWICKLUNG DER GELD-, FREIHEITSSTRAFEN UND SONSTIGEN MASSNAHMEN

Nachdem 1991 mit 72% der höchste Anteil der Geldstrafen seit 1980 erreicht worden war, ist dieser Wert bis 1999 langsam aber stetig gesunken. Seit Inkrafttreten der durch die Strafprozessnovelle 1999, BGBl. I Nr. 55/1999, eingeführten Diversion mit 1. Jänner 2000 hat sich die Flexibilität des strafrechtlichen Reaktionssystems wesentlich erhöht und das Verhältnis zwischen Geld- und Freiheitsstrafen statistisch grundlegend verändert. Der Schwerpunkt der diversionellen Erledigungen liegt bei den Staatsanwaltschaften. Daher ist es durch die Möglichkeit des diversionellen Vorgehens im kleinen und zum Teil auch mittleren Deliktsbereich (für die früher wohl eine bedingte oder unbedingte Geldstrafe in Betracht kam) zu einer Verminderung der gerichtlichen Strafverfahren und daher auch der Verurteilungen – vor allem jener zu Geldstrafen – gekommen. Im Jahr 2001 wurde mit 16.465 Geldstrafen ein Tiefststand erreicht, seither kam es wieder zu einem leichten Anstieg der Geldstrafen.

Im Jahr 2006 wurden bedingt, teilbedingt oder unbedingt insgesamt 16.776 Geldstrafen und 24.988 Freiheitsstrafen ausgesprochen. Die Anzahl der Geldstrafen ist gegenüber dem Vorjahr um 5,5% und die Anzahl der Freiheitsstrafen um 4,6% gesunken. In 711 Fällen wurde eine bedingte Freiheitsstrafe mit einer unbedingten

Geldstrafe kombiniert, diese Sanktionsmöglichkeit ist im Berichtsjahr somit um 4,7% gesunken.

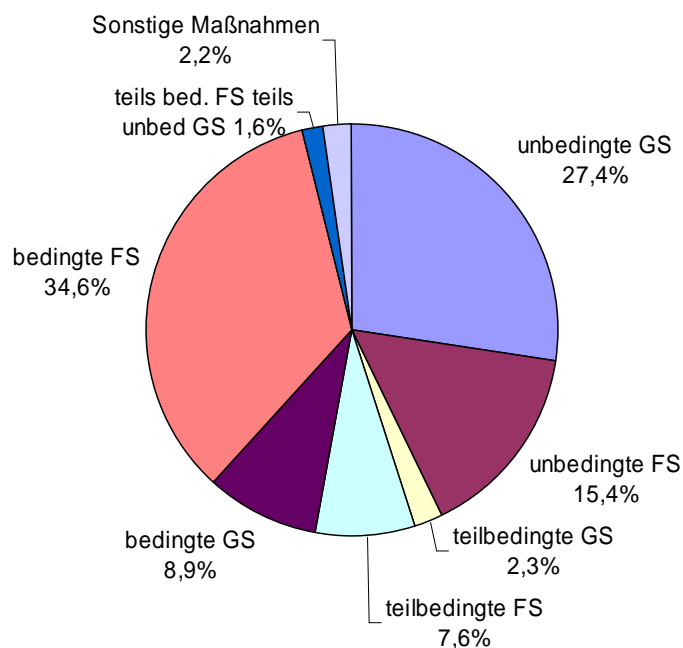
Verhältnis der Geld-, Freiheitsstrafen und sonstigen Maßnahmen

Ausgesprochene Strafe	2004		2005		2006	
	Absolute Zahlen	%*)	Absolute Zahlen	%*)	Absolute Zahlen	%*)
Insgesamt davon	45.185	100	45.691	100	43.414	100
Geldstrafe	17.951	39,7	17.756	40,4	16.776	38,6
bedingt	4.028	8,9	3.893	8,5	3.883	8,9
unbedingt	12.818	28,4	12.767	27,9	11.906	27,4
teilbedingt	1.105	2,4	1.096	2,4	987	2,3
Freiheitsstrafe	25.625	56,7	26.187	59,6	24.988	57,6
bedingt	14.739	32,6	15.306	33,5	15.013	34,6
unbedingt	6.850	15,2	7.136	15,6	6.691	15,4
teilbedingt	4.036	8,9	3.745	8,2	3.284	
Teils bedingte Freiheitsstrafe teils unbedingte Geldstrafe	721	1,6	746	1,6	711	1,6
Sonstige Maßnahmen	888	2,1	1002	2,2	939	2,2

Tabelle 117

*) Prozentuelle Anteile an den insgesamt ausgesprochenen Sanktionen

Verhältnis von bedingt, teilbedingt und unbedingt ausgesprochenen Geld- und Freiheitsstrafen 2006



Verfolgt man gesondert die Anwendung der bedingten Strafnachsicht bei Verhängung von Geldstrafen einerseits und Freiheitsstrafen andererseits seit der Strafrechtsreform, so ergibt sich zufolge der Zurückdrängung der kurzfristigen Freiheitsstrafe und deren Ersetzung durch Geldstrafen, dass der Anteil der (zur Gänze) bedingt ausgesprochenen Freiheitsstrafen an allen Verurteilungen zunächst von 18,6% im Jahr 1974 auf 11,3% im Jahr 1975 gefallen und dann bis 1987 (17,2%) im Wesentlichen beständig gestiegen ist. 1988 (im Jahr des Inkrafttretens des StRÄG 1987 und damit der Einführung der teilbedingten Strafen) ging der Anteil auf 16,1% zurück, erhöhte sich in der Folge (2000: 30,5%, 2001: 32,0%, 2002: 33,1%), ging in den Jahren 2003 (32,8%) und 2004 (32,6%) leicht zurück, stieg 2005 auf 33,5% und im Jahr 2006 erneut auf 34,6% an und erreicht damit im Berichtsjahr einen neuen Höchstwert. Über einen längeren Zeitraum betrachtet hat sich damit der Anteil der bedingten Freiheitsstrafen in den letzten Jahren – wohl vor allem zu Lasten der unbedingten Geldstrafen – deutlich erhöht.

Der Anteil der (zur Gänze) bedingt ausgesprochenen Geldstrafen an allen Verurteilungen betrug im Jahr 1974 (vor der Strafrechtsreform) 0,3%, im Jahr 1975 5,6% und stieg danach beständig an. Seit 1992 ist aber ein ständiger Rückgang zu verzeichnen, der sich durch das Inkrafttreten der Diversion zunächst erheblich beschleunigt hat und sich seit 2003 auf einen Wert zwischen 8,5% und 8,9% eingependelt hat. Der Anteil der bedingt ausgesprochenen Geldstrafen an allen Verurteilungen lag im Berichtsjahr erneut bei 8,9% (2002: 9,2%; 2003: 8,8%; 2004: 8,9%; 2005: 8,5%).

Erweitert man die oben angeführten Prozentsätze um die teilbedingten Geld- und Freiheitsstrafen (unter Ausschluss jener Fälle, in denen eine bedingte Freiheitsstrafe in Verbindung mit einer unbedingten Geldstrafe verhängt worden ist), so zeigt sich, dass der Anteil der bedingt verhängten Geldstrafen an allen Verurteilungen im Jahr 2006 bei 11,2% lag (2004: 11,3%; 2005: 10,9%), jener der bedingt ausgesprochenen Freiheitsstrafen 42,1% betrug (2004: 41,5%; 2005 41,7%).

15.2. EINNAHMEN AUS GELDSTRAFEN UND SONSTIGEN MASSNAHMEN

Auf Grund der mit der Strafprozessnovelle 1999, BGBl. I Nr. 55 eingeführten Diversion sind seit 1. Jänner 2000 zu den Einnahmen aus Gebühren und Ersätzen in Strafsachen (Pauschalkosten und Sachverständigengebühren) sowie Strafgeldern jene aus Geldbeträgen nach § 90c StPO und aus Pauschalkostenbeiträgen für die Durchführung außergerichtlicher Tatausgleiche (seit 1.1.2005 auch aus Pauschalkostenbeiträgen in Fällen gemeinnütziger Leistungen und der Bestimmung einer Probezeit) hinzugekommen. In den von den Staatsanwaltschaften und Gerichten bei Anwendung diversioneller Maßnahmen den Verdächtigen vorgeschriebenen Geldbeträgen sind entsprechend der Bestimmung des § 90c Abs. 2 StPO betragsmäßig auch die Verfahrenskosten (Pauschal- und Sachverständigengebühren) berücksichtigt. Diese bisher unter Gebühren und Ersätzen in Strafsachen verrechneten Verfahrenskosten fließen nunmehr in den Fällen der Diversion in die „Geldbeträge nach § 90c StPO“ ein.

Einnahmen aus (in Mio. Euro)	2004	2005	2006	Differenz 2005 zu 2006
Strafgeldern	16,66	18,51	17,38	-1,13
Geldbußen (§ 90c StPO)	9,79	9,72	8,77	-0,95
Gebühren und Ersätzen in Strafsachen	4,86	4,81	4,42	-0,39
Pauschalkostenbeiträgen gem. § 388 StPO (Diversion)	0,30	0,69	0,68	-0,01

Tabelle 118

15.3. BEDINGTE STRAFNACHSICHT

Vor dem Inkrafttreten des Strafrechtsänderungsgesetzes 1987 hatte das Strafgesetzbuch vorgesehen, dass im Falle einer strafgerichtlichen Verurteilung eine Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe nur entweder zur Gänze oder überhaupt nicht bedingt nachgesehen werden kann. Mit dem am 1. März 1988 in Kraft getretenen Strafrechtsänderungsgesetz 1987 wurde dem Erfordernis der Praxis nach Erweiterung der Strafmöglichkeiten durch die Einführung „teilbedingter“ Strafen und Strafenkombinationen Rechnung getragen. Ist eine bedingte Nachsicht der gesamten Freiheitsstrafe nicht möglich, so kann unter gewissen Voraussetzungen auch ein Teil der Freiheitsstrafe als Geldstrafe verhängt und der übrige Teil der Freiheitsstrafe bedingt nachgesehen oder ein (kleinerer) Teil einer Freiheitsstrafe unbedingt ausgesprochen und der Rest bedingt nachgesehen werden. Durch diese Strafenkombinationen kann sowohl dem Bedürfnis nach unbedingtem Vollzug eines Teils der ausgesprochenen Strafe als auch dem Bedürfnis nach bedingter Nachsicht des größeren Strafteiles Rechnung getragen werden. Auch bei Geldstrafen ist eine teilweise Nachsicht möglich. Neben diesen mit der Bestimmung des § 43a StGB neu eingeführten Sanktionsmöglichkeiten hat das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 aber auch den allgemeinen Anwendungsbereich der bedingten Strafnachsicht nach § 43 StGB erweitert.

Im Berichtsjahr wurden 18.896 Strafen, das sind 43,5% aller Strafen, zur Gänze bedingt nachgesehen. Der Anteil der bedingten Strafen ist damit gegenüber 2005 um 1,5 Prozentpunkte gestiegen. Hingegen ist der Anteil der zur Gänze unbedingt verhängten Strafen um 0,7 Prozentpunkte gesunken. Ebenso hat sich der Anteil der teilbedingten Strafen (einschließlich jener Fälle, in denen eine bedingte Freiheitsstrafe mit einer unbedingten Geldstrafe kombiniert wurde) gegenüber dem Vorjahr um 0,7 Prozentpunkte verringert.

Verhältnis von bedingt, teilbedingt* und unbedingt ausgesprochenen Geld- und Freiheitsstrafen

Ausgesprochene Strafen	2004		2005		2006	
	Absolute Zahlen	%*)	Absolute Zahlen	%*)	Absolute Zahlen	%*)
Insgesamt	45.185	100	45.691	100	43.414	100
davon						
Zur Gänze bedingt	18.767	41,5	19.199	42,0	18.896	43,5
Bedingte Geldstrafen	4.028	8,9	3.893	8,5	3.883	8,9
Bedingte Freiheitsstrafen	14.739	32,6	15.306	33,5	15.013	34,6
Teilbedingt	5.862	13,0	5.587	12,2	4.982	11,5
Teilbedingte Geldstrafen	1.105	2,4	1.096	2,4	987	2,3
Teilbedingte Freiheitsstrafen	4.036	8,9	3.745	8,2	3.284	7,6
Teils bedingte Freiheitsstrafe teils unbedingte Geldstrafe	721	1,6	746	1,6	711	1,6
Zur Gänze unbedingt	19.668	43,5	19.903	43,5	18.597	42,8
Unbedingte Geldstrafen	12.818	28,4	12.767	27,9	11.906	27,4
Unbedingte Freiheitsstrafen	6.850	15,1	7.136	15,6	6.691	15,4
Sonstige Maßnahmen	888	2,0	1002	2,2	939	2,2

Tabelle 119

*) Prozentuelle Anteile an den insgesamt ausgesprochenen Sanktionen

Der Anteil der bedingt ausgesprochenen Geldstrafen an den Verurteilungen zu Geldstrafen ist seit Geltung des StGB bis 1991 beständig gestiegen (1975: 7,8%, 1991: 34,5%). Nach einem Rückgang dieser Zahl im Jahr 2001 auf 20,8% bewegt sich der Anteil seither in einer Bandbreite zwischen 21,5% im Jahr 2003 und 22,4% im 2004. Im Berichtsjahr ist der Anteil der bedingten Geldstrafen von 21,9% im Jahr 2005 um 1,2 Prozentpunkte auf 23,1% gestiegen.

Bei den zur Gänze unbedingten Geldstrafen ist mit 71,0% im Berichtsjahr und 71,9% im Jahr 2005 ein leichter Rückgang gegenüber den Vorjahren zu erkennen.

Der Anteil der teilbedingt ausgesprochenen Geldstrafen an allen Verurteilungen zu Geldstrafen ist nach einem Abfall auf 6,2% in den Jahren 2004 und 2005 erneut leicht auf 5,9% gesunken.

Der Anteil der bedingt ausgesprochenen Freiheitsstrafen an allen Verurteilungen zu Freiheitsstrafen blieb in den Jahren 1999 bis 2002 (mit Ausnahme des Jahres 2000: 62,2%) relativ konstant mit durchschnittlich etwa 60,4%, während im Jahr 2003 der Anteil mit 59,4% und im Jahr 2004 mit 57,5% leicht rückläufig war. Nach einem Anstieg auf 58,4% im Vorjahr setzte sich dieser Trend im Jahr 2006 mit einem weiteren Anstieg auf 60,1% fort.

Bei den zur Gänze unbedingten Freiheitsstrafen ist im Berichtsjahr mit 26,8% ein Rückgang gegenüber dem Vorjahr (2005: 27,3%) zu verzeichnen.

Der Anteil der teilbedingten Freiheitsstrafen an allen Verurteilungen zu Freiheitsstrafen blieb in den Jahren 1999 bis 2002 relativ konstant zwischen 10,9%

* Unter Berücksichtigung jener Fälle, in denen eine bedingte Freiheitsstrafe in Verbindung mit einer unbedingten Geldstrafe verhängt wurde.

(2002) und 11,4% (1999 und 2001), stieg im Jahr 2003 auf 13,5% und im Jahr 2004 auf 15,8% an. Nach einem Absinken um 1,5 Prozentpunkte im Vorjahr sank dieser Anteil erneut um 1,2 Prozentpunkte auf 13,1% ab.

Verhältnis von bedingten, teilbedingten* und unbedingten Strafen innerhalb der ausgesprochenen Geld- und Freiheitsstrafen

Ausgesprochene Strafen	2004		2005		2006	
	Absolute Zahlen	%*)	Absolute Zahlen	%*)	Absolute Zahlen	%*)
Geldstrafen insgesamt	17.951	100	17.756	100	16.776	100
bedingt	4.028	22,4	3.893	21,9	3.883	23,1
unbedingt	12.818	71,4	12.767	71,9	11.906	71,0
teilbedingt	1.105	6,2	1.096	6,2	987	5,9
Freiheitsstrafen insgesamt	25.625	100	26.187	100	24.988	100
bedingt	14.739	57,5	15.306	58,4	15.013	60,1
unbedingt	6.850	26,7	7.136	27,3	6.691	26,8
teilbedingt	4.036	15,8	3.745	14,3	3.284	13,1

Tabelle 120

*) Prozentuelle Anteile an den insgesamt ausgesprochenen Geld- bzw. Freiheitsstrafen

15.4. VOLLZUG DER UNTERSUCHUNGS- UND STRAFHAFT

15.4.1. STAND-STICHTAGERHEBUNG

Zum 1.12.2006 wurden insgesamt 9.005 Personen in den österreichischen Justizanstalten angehalten, davon waren 6.077 Strafgefangene und 2.160 Untersuchungshäftlinge. Demgegenüber betrug der Gesamtstand zum Stichtag 1.12.2005 8.955 Personen (6.059 Strafgefangene und 2.082 Untersuchungshäftlinge), der Stichtagstand hat sich somit nach einem leichten Rückgang in den Jahren 2004 und 2005 wieder etwas erhöht.

Das Verhältnis zwischen der Zahl der Untersuchungshäftlinge und der Zahl der Strafgefangenen betrug zum Stichtag 1.12.2006 1:2,8 (Verhältnis zum Stichtag 1.12.2005: 1:2,9), sodass sich der Anteil der in Untersuchungshaft Angehaltenen im Verhältnis zur Gesamthaftanzahl leicht verringert hat.

15.4.2. TÄGLICHER DURCHSCHNITTSSTAND

Der Durchschnittsstand ist ein „Produkt“ der Entwicklung der Haftantritte einerseits und der Haftdauer andererseits. Der kontinuierliche Anstieg dieser Zahl gegenüber den Vorjahren setzt sich auch im Berichtsjahr fort. Der tägliche Durchschnittsstand lag im Jahr 2006 insgesamt bei 8.881 Personen (2005: 8.863), der Durchschnittsstand an Untersuchungshäftlingen betrug im Jahr 2006 2.136 Personen (2005: 2.197 Personen).

* Ohne Berücksichtigung jener Fälle, in denen eine bedingte Freiheitsstrafe in Verbindung mit einer unbedingten Geldstrafe verhängt wurde.

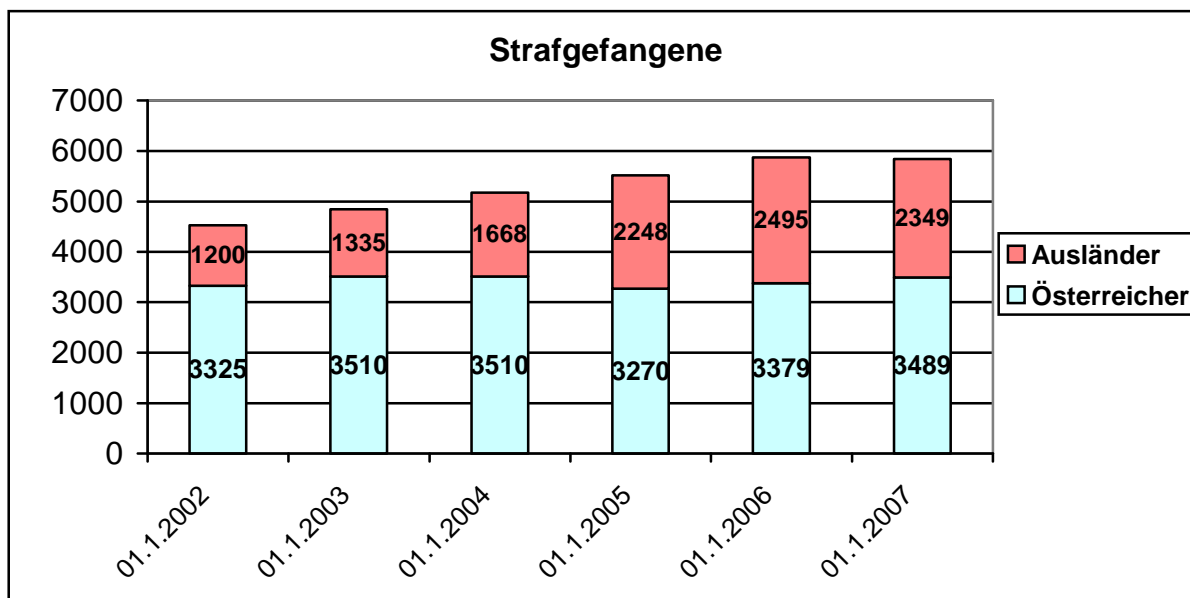
Durchschnittsstand in den Justizanstalten*

Jahr	Strafgefangene	U-Häftlinge	Sonstige**	Summe
2002	4.919	1.920	837	7.530
2003	5.079	2.062	683	7.881
2004	5.285	2.305	853	8.443
2005	5.865	2.197	801	8.863
2006	5.959	2.136	766	8.881

Tabelle 121

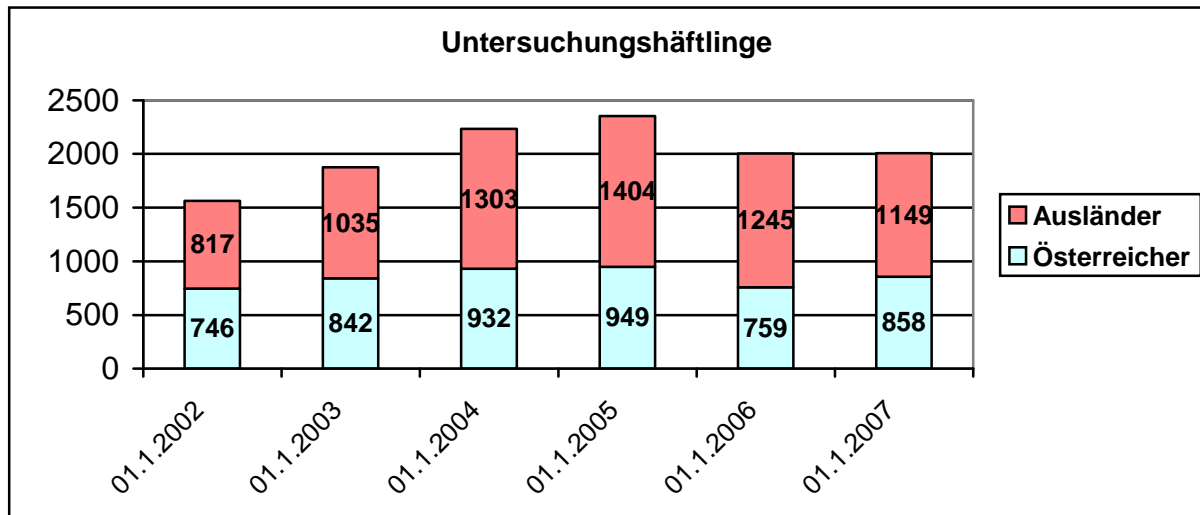
Der Durchschnittsstand an Untersuchungshäftlingen hat sich damit nach dem starken Anstieg des Jahres 2004 (+11,8%) 2005 auf einem etwas niedrigeren Niveau (Rückgang im Jahr 2005: 4,7%) stabilisiert und ist im Jahre 2006 wiederum leicht gesunken (2006: -2,5 %), während sich der Durchschnittsstand an Strafgefangenen um 94 Personen (+1,6%) erhöht hat, sodass insgesamt eine Stagnation des Häftlingsdurchschnittsstandes zu verzeichnen war.

Bemerkenswert ist, dass der Anstieg der letzten Jahre sowohl bei Untersuchungshäftlingen als auch bei Strafgefangenen größtenteils auf Ausländer zurückgeht, während bei inhaftierten Österreichern vergleichsweise geringe Schwankungen festzustellen sind. Die beiden folgenden Diagramme stellen die Zahl der inhaftierten Strafgefangenen sowie der Untersuchungshäftlinge, aufgegliedert nach Österreichern und Ausländern, dar, und zwar jeweils zum Stichtag 1. Jänner der Jahre 2002 bis 2007 (also nicht wie oben den Durchschnittsstand eines Jahres).



* Hier ist darauf hinzuweisen, dass der Durchschnittsstand in den früheren Jahren immer durch Berechnung auf Grundlage des jeweils letzten Tages des Monats ermittelt wurde, nunmehr erfolgt dies durch eine Umstellung des Systems auf Grund einer Durchschnittswertberechnung über alle 365 bzw. 366 Tage.

** Unter die Kategorie „Sonstige“ fallen Personen in Auslieferungs-, Verwahrungs-, Finanzstraf- oder Schubhaft sowie im Maßnahmenvollzug untergebrachte Personen.



Wie sich aus letzterem Diagramm erkennen lässt, ist der Stand an Untersuchungshäftlingen im Lauf der Jahre 2006 und 2007 wiederum deutlich zurückgegangen; nach einem Höchststand Ende 2004 (1.11.2004: 2.466 Personen) bewegt sich der Stand in den Jahren 2006 und 2007 konstant rund um 2.000 Personen.

15.4.3. HAFTANTRITTE

Im Jahr 2006 traten insgesamt 9.910 Personen von freiem Fuß die Untersuchungshaft an. Davon waren 7.866 Erwachsene über 21 Jahren (7.216 Männer, 650 Frauen), 711 Jugendliche (669 männliche und 42 weibliche Jugendliche) und 1.333 Heranwachsende (darunter 1.255 Männer und 78 Frauen).

Setzt man die Zahl der Untersuchungshaftantritte zum täglichen Durchschnittsbelag in Verhältnis und ermittelt man auf diese Art und Weise die durchschnittliche Dauer der Untersuchungshaft, so ergibt sich für das Berichtsjahr ein Wert von 71 Tagen. Dieser Wert ist im Vergleich zum Durchschnittswert des Vorjahres um 3 Tage leicht gestiegen. (2005:68).

Haftantritte (U-Haft)

Jahr ^{***}	Haftantritte
2002	9.604
2003	10.397
2004	11.571
2005	10.918
2006	9.910

Tabelle 122

*** Ab dem Jahr 2000 wurde die Statistik automationsunterstützt ermittelt. Aus diesem Grund wurde auch die statistische Definition neu und präziser festgelegt. Die Daten ab dem Jahr 2000 sind daher nur bedingt mit jenen der Vorjahre zu vergleichen.

Insgesamt 3.147 Personen (2.862 Männer und 285 Frauen) haben im Jahr 2006 von freiem Fuß aus Freiheitsstrafen angetreten, davon waren 24 Personen Jugendliche und 162 Heranwachsende. 5.887 Personen (davon 5.561 männlich, 326 weiblich) traten von der Untersuchungshaft aus die Strafhaft an (5.752 Personen) oder wurden im Maßnahmenvollzug untergebracht (135 Personen).

15.4.4. GEMEINNÜTZIGE LEISTUNGEN STATT ERSATZFREIHEITSSTRAFE

Seit 1. März 2006 wurde auf Basis der geltenden Rechtslage in Kooperation mit dem Verein Neustart zunächst ein örtlich eingeschränkter Modellversuch zur Erprobung von gemeinnützigen Leistungen als Alternative zur Ersatzfreiheitsstrafe in den Landesgerichtssprengeln Wien, Graz, Linz, Wels und Innsbruck durchgeführt. Nach dem Modellversuch sollten Zuweisungen bis 29. Februar 2008 durch nachstehende Gerichte möglich sein: LG Innsbruck und sämtliche Bezirksgerichte dieses Landesgerichtssprengels; LG Linz und Wels sowie die Bezirksgerichte dieser beiden Landesgerichtssprengel; LG Graz sowie die Bezirksgerichte dieses Landesgerichtssprengels; BG Leopoldstadt, Favoriten und Döbling.

Mit Erlass vom 20. Februar 2006, BMJ-L311.007/0005-II 1/2006, wurde der Modellversuch „Gemeinnützige Leistungen statt Ersatzfreiheitsstrafe“ im Bereich der Landesgerichtssprengel Wien, Graz, Linz, Wels und Innsbruck – in Zusammenarbeit mit dem Verein NEUSTART – eingeführt. Nach erfolgter positiver Evaluierung dieses Modellversuchs wurde mit Erlass vom 9. August 2007 zu BMJL311.007/0006-II 1/2007 der Modellversuch auf das gesamte Bundesgebiet – mit Wirksamkeit 1. September 2007 – ausgeweitet.

Der Modellversuch erfolgt ohne gesetzliche Änderung im Rahmen der Möglichkeiten zur Gewährung eines Strafaufschubs und zur nachträglichen Milderung der Strafe nach § 31a StGB iVm § 410 StPO. Innerhalb von sechs Monaten ab Rechtskraft des Beschlusses über den Strafaufschub wären die gemeinnützigen Arbeiten bei ausgewählten Einrichtungen zu absolvieren. Ein Hafttag soll vier Stunden gemeinnütziger Leistungen entsprechen. Bis zu 240 Stunden gemeinnütziger Arbeit sollen im Rahmen des Modellversuches erbracht werden können. Sowohl aus rechtlichen als auch aus Gründen der Akzeptanz und Effizienz der geplanten Maßnahme sowie aus datenschutzrechtlichen Erwägungen ist für die Erbringung gemeinnütziger Leistungen statt Ersatzfreiheitsstrafe die Zustimmung des Betroffenen erforderlich.

Das Strafrechtsänderungsgesetz 2008 soll diesen Modellversuch auf eine gesetzliche Grundlage stellen, um so der Sozialschädlichkeit von kurzen Freiheitsstrafen begegnen zu können.

15.5. HAFTENTLASSUNGEN

Im Jahr 2006* wurden insgesamt 8.471 Strafgefangene entlassen. 1.836 Personen (21,7% aller Entlassenen) wurden bedingt entlassen, in 956 Fällen (11,3%) erfolgte die Entlassung aufgrund einer Begnadigung und 5.679 Personen (67,0%) wurden unbedingt in die Freiheit entlassen. Zuzufolge Amnestie durch das Amnestiegesetz 1995 wurde 1 Person entlassen.

* Die folgenden Werte stammen aus einer Abfrage von Mitte März 2006.

Eine sinnvolle Betrachtung der sprengelbezogenen Auswertung der Entlassungszahlen bedarf vorweg einer Bezugnahme auf die Standorte und die Struktur der Strafvollzugsanstalten. So sind für den Strafvollzug in Österreich insgesamt 28 Justizanstalten und 15 Außenstellen eingerichtet, die sich vor allem in der Art der zu vollziehenden Strafen sehr wesentlich unterscheiden. Insbesondere wären folgende Umstände zu berücksichtigen:

- Den 7 Strafvollzugsanstalten für erwachsene Männer obliegt insbesondere der Vollzug von Strafhaften über 18 Monate bis lebenslang. Während die Justizanstalten Stein, Graz-Karlau und Garsten dem Vollzug langer Freiheitsstrafen dienen und jeweils über eine Abteilung für zurechnungsfähige geistig abnorme Rechtsbrecher (§ 21 Abs. 2 StGB) verfügen, werden in den Justizanstalten Wien-Simmering, Hirtenberg, Sonnberg und Suben mittellange Freiheitsstrafen vollzogen. Die Justizanstalt Sonnberg verfügt darüber hinaus über eine Sonderabteilung für Sexualstraftäter.
- Die Justizanstalt für Jugendliche Gerasdorf dient dem Strafvollzug bei männlichen Jugendlichen für Freiheitsstrafen, deren Strafzeit 6 Monate übersteigt.
- In der Justizanstalt Schwarzau findet der Strafvollzug für Frauen (einschließlich weiblicher Jugendlicher) sowie der Maßnahmenvollzug für weibliche (und einige männliche) Untergebrachte nach §§ 21 Abs. 2 und 22 StGB statt.
- Der Maßnahmenvollzug an Männern findet in den 3 Justizanstalten Göllersdorf (für geistig abnorme zurechnungsunfähige Rechtsbrecher nach § 21 Abs. 1 StGB), Wien-Mittersteig (für geistig abnorme zurechnungsfähige Rechtsbrecher nach § 21 Abs. 2 StGB; hier ist auch eine Begutachtungsstation für Sexualdelinquenten eingerichtet) und Wien-Favoriten (für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher nach § 22 StGB sowie zusätzlich der Entlassungsvollzug bei Frauen) statt.
- Den 16 Gerichtlichen Gefangenenhäusern (Justizanstalten Eisenstadt, Korneuburg, Krems, St. Pölten, Wien-Josefstadt, Wr. Neustadt, Feldkirch, Innsbruck, Graz-Jakomini, Klagenfurt, Leoben, Linz, Ried, Salzburg, Steyr und Wels), die jeweils am Sitz der für Strafsachen zuständigen Landesgerichte eingerichtet sind, obliegt – neben dem Vollzug der Untersuchungshaft sowie in geringem Umfang von Verwaltungs- und Schubhaften – der Vollzug kurzer Freiheitsstrafen (Strafzeit bis zu 18 Monaten, nur ausnahmsweise darüber hinaus). In den Justizanstalten Innsbruck, Wien-Josefstadt, Graz-Jakomini und Klagenfurt sind sogar gesonderte Jugendabteilungen eingerichtet, in denen ebenfalls kurze Freiheitsstrafen (Strafzeit bis zu 6 Monaten) an Jugendlichen vollzogen werden.

Justizanstalten in Österreich

LG-Sprengel	Justizanstalt	Art des Straf- und Maßnahmenvollzuges*
Eisenstadt	Eisenstadt	Vollzug kurzer Freiheitsstrafen
Korneuburg	Göllersdorf	Maßnahmenvollzug (§ 21 Abs. 1 StGB)
	Korneuburg	Vollzug kurzer Freiheitsstrafen
	Sonnberg	Vollzug mittellanger Freiheitsstrafen
Krems	Krems	Vollzug kurzer Freiheitsstrafen
	Stein	Vollzug langer Freiheitsstrafen und Maßnahmenvollzug (§ 21 Abs. 2 StGB)
St. Pölten	St. Pölten	Vollzug kurzer Freiheitsstrafen
Wien	Wien-Favoriten	Maßnahmenvollzug (§ 22 StGB)
	Wien-Josefstadt	Vollzug kurzer Freiheitsstrafen
	Wien-Mittersteig	Maßnahmenvollzug (§ 21 Abs. 2 StGB)
	Wien-Simmering	Vollzug kurzer und mittellanger Freiheitsstrafen
Wr. Neustadt	Gerasdorf	Strafvollzug für männliche Jugendliche
	Hirtenberg	Vollzug mittellanger Freiheitsstrafen
	Schwarzau	Strafvollzug für Frauen (einschließlich weibliche Jugendliche) und Maßnahmenvollzug (§§ 21 Abs. 2 und 22 StGB)
	Wr. Neustadt	Vollzug kurzer Freiheitsstrafen
Feldkirch	Feldkirch	Vollzug kurzer Freiheitsstrafen
Innsbruck	Innsbruck	Vollzug kurzer Freiheitsstrafen
Graz	Graz-Jakomini	Vollzug kurzer Freiheitsstrafen
	Graz-Karlau	Vollzug langer Freiheitsstrafen und Maßnahmenvollzug (§ 21 Abs. 2 StGB)
Klagenfurt	Klagenfurt	Vollzug kurzer Freiheitsstrafen
Leoben	Leoben	Vollzug kurzer Freiheitsstrafen
Linz	Linz	Vollzug kurzer Freiheitsstrafen
Ried	Ried	Vollzug kurzer Freiheitsstrafen
	Suben	Vollzug mittellanger Freiheitsstrafen
Salzburg	Salzburg	Vollzug kurzer Freiheitsstrafen
Steyr	Garsten	Vollzug langer Freiheitsstrafen und Maßnahmenvollzug (§ 21 Abs. 2 StGB)
	Steyr	Vollzug kurzer Freiheitsstrafen
Wels	Wels	Vollzug kurzer Freiheitsstrafen

Tabelle 123

Die folgende Tabelle gibt einen auf die einzelnen LG- und OLG-Sprengel bezogenen Überblick über die zahlenmäßig wichtigsten Entlassungsgründe (zu den bedingten Entlassungen vgl. auch das Kapitel 15.6.).

* In dieser Tabelle werden nur die für die Statistik der Haftentlassungen relevanten Vollzugsarten dargestellt. Unberücksichtigt bleiben daher insbesondere der Vollzug der Untersuchungshaft sowie der Vollzug von Verwaltungs- und Schubhaften.

Haftentlassungen 2006

LG-Sprengel	Entlassungen insgesamt	davon						
		unbedingte Entlassung	§ 46/1 StGB (Entlassung ab der Hälfte)	§ 46/2 StGB (Entlassung ab zwei Drittel)	§ 46/5 StGB (Entlassung aus lebenslanger FS)	§ 47 StGB (Entlassung aus einer Maßnahme)	Begnadigungen	sonstige Entlassungsgründe
Eisenstadt	259 (100%)	194 (74,90%)	1 (0,39%)	31 (11,97%)	0 (0,00%)	0 (0,00%)	33 (12,74%)	0 (0,00%)
Korneuburg	457 (100%)	317 (69,37%)	1 (0,22%)	59 (12,91%)	0 (0,00%)	13 (2,84%)	67 (14,66%)	15 (3,28%)
Krems	421 (100%)	339 (80,52%)	3 (0,71%)	33 (7,84%)	1 (0,24%)	4 (0,95%)	41 (9,74%)	23 (5,46%)
St. Pölten	366 (100%)	255 (69,67%)	7 (1,91%)	36 (9,84%)	0 (0,00%)	4 (1,09%)	64 (17,49%)	18 (4,92%)
Wien	1.845 (100%)	1.514 (82,06%)	0 (0,00%)	86 (4,66%)	0 (0,00%)	23 (1,25%)	222 (12,03%)	165 (8,94%)
Wr. Neustadt	668 (100%)	420 (62,87%)	55 (8,23%)	119 (17,81%)	0 (0,00%)	2 (0,30%)	72 (10,78%)	31 (4,64%)
OLG-Sprengel Wien	4.016 (100%)	3.039 (75,67%)	67 (1,67%)	364 (9,06%)	1 (0,02%)	46 (1,15%)	499 (12,43%)	252 (6,27%)
Feldkirch	322 (100%)	204 (63,35%)	32 (9,94%)	65 (20,19%)	0 (0,00%)	2 (0,62%)	19 (5,90%)	40 (12,42%)
Innsbruck	528 (100%)	323 (61,17%)	55 (10,42%)	105 (19,89%)	0 (0,00%)	11 (2,08%)	34 (6,44%)	21 (3,98%)
OLG-Sprengel Innsbruck	850 (100%)	527 (62,00%)	87 (10,24%)	170 (20,00%)	0 (0,00%)	13 (1,53%)	53 (6,24%)	61 (7,18%)
Graz	842 (100%)	523 (62,11%)	0 (0,00%)	173 (20,55%)	0 (0,00%)	15 (1,78%)	131 (15,56%)	24 (2,85%)
Klagenfurt	662 (100%)	346 (52,27%)	32 (4,83%)	206 (31,12%)	0 (0,00%)	2 (0,30%)	76 (11,48%)	7 (1,06%)
Leoben	386 (100%)	228 (59,07%)	3 (0,78%)	93 (24,09%)	0 (0,00%)	0 (0,00%)	62 (16,06%)	6 (1,55%)
OLG-Sprengel Graz	1.890 (100%)	1.097 (58,04%)	35 (1,85%)	472 (24,97%)	0 (0,00%)	17 (0,90%)	269 (14,23%)	37 (1,96%)
Linz	604 (100%)	364 (60,26%)	3 (0,50%)	193 (31,95%)	0 (0,00%)	13 (2,15%)	31 (5,13%)	10 (1,66%)
Ried	321 (100%)	164 (51,09%)	1 (0,31%)	106 (33,02%)	0 (0,00%)	0 (0,00%)	50 (15,58%)	14 (4,36%)
Salzburg	365 (100%)	293 (80,27%)	0 (0,00%)	50 (13,70%)	0 (0,00%)	11 (3,01%)	11 (3,01%)	8 (2,19%)
Steyr	151 (100%)	52 (34,44%)	8 (5,30%)	71 (47,02%)	4 (2,65%)	7 (4,64%)	9 (5,96%)	6 (3,97%)
Wels	274 (100%)	143 (52,19%)	18 (6,57%)	79 (28,83%)	0 (0,00%)	0 (0,00%)	34 (12,41%)	2 (0,73%)
OLG-Sprengel Linz	1.715 (100%)	1.016 (59,24%)	30 (1,75%)	499 (29,10%)	4 (0,23%)	31 (1,81%)	135 (7,87%)	40 (2,33%)
Bundesweit	8.471 (100%)	5.679 (67,04%)	219 (2,59%)	1.505 (17,77%)	5 (0,06%)	107 (1,26%)	956 (11,29%)	390 (4,60%)

Tabelle 124

15.6. BEDINGTE ENTLASSUNG

Die bedingte Entlassung bietet nach den Erfahrungen im Allgemeinen erheblich günstigere Chancen für die Wiedereingliederung Verurteilter bzw. für die Vermeidung von Rückfällen als die Entlassung nach vollständiger Verbüßung der Freiheitsstrafe, insbesondere bei entsprechender Nachbetreuung und Kontrolle.

Zu diesem Ergebnis gelangten auch die Teilnehmer der vom Bundesministerium für Justiz in Zusammenarbeit mit der Vereinigung der österreichischen Richter und dem Österreichischen Rechtsanwaltskammertag veranstalteten Enquete „Moderner Strafvollzug: Sicherheit und Resozialisierung“, die am 8. und 9. November 2004 unter Beteiligung namhafter Repräsentanten aus Lehre und Rechtsprechung stattfand. Hierbei wurde unter anderem festgestellt, dass generalpräventive Erwägungen bei Entscheidungen über die bedingte Entlassung in anderen europäischen Staaten nicht zu berücksichtigen sind. Von den Referenten und Teilnehmern der Enquete wurde insbesondere eine stärkere Differenzierung der spezialpräventiven Entlassungskriterien nach der Art des Risikos bzw. des Delikts, eine Neugestaltung der Endphase des Strafvollzuges mit schrittweisem Übergang in die Freiheit, die Möglichkeit einer bedingten Entlassung nach Verbüßung des größten Teiles der Strafe auch bei Strafgefangenen mit problematischer Prognose und Therapiebedarf (mit Nachbehandlung und -kontrolle) sowie eine neue, multidisziplinäre Zusammensetzung des Vollzugsgerichtes bei Entscheidungen über die bedingte Entlassung vorgeschlagen.

Die Ergebnisse der Enquete sind im Rahmen der (nunmehr im Neuen Wissenschaftlichen Verlag erscheinenden) Schriftenreihe des Bundesministeriums für Justiz veröffentlicht worden und wurden in die Überlegungen zu den diesbezüglichen Gesetzesvorhaben einbezogen.

Hält das Gericht bei einer bedingten Entlassung eine Entwöhnungsbehandlung oder eine ärztliche Behandlung für notwendig und trägt es dem Entlassenen diese Behandlung auf, so soll die Durchführung der Behandlung nicht daran scheitern, dass der Betroffene die Kosten nicht tragen kann und die Behandlungskosten auch nicht durch eine Krankenversicherung gedeckt sind. Um die für notwendig erachtete ärztliche Nachbetreuung sicherzustellen, können deren Kosten seit dem Strafrechtsänderungsgesetz 1987 von der Justiz getragen werden, wenn der Betroffene selbst dazu nicht in der Lage ist und eine Sozialversicherung nicht besteht.

15.6.1. NEUERUNGEN BEI DER BEDINGTEN ENTLASSUNG

Am 1. Jänner 2002 ist das Strafrechtsänderungsgesetz 2001, BGBl. I Nr. 130/2001, in Kraft getreten, das unter anderem der weiteren Umsetzung des Regierungsprogramms 2000 im Bereich des gerichtlichen Strafrechts diente. Dort fanden sich unter dem Titel „Verbesserungen im Maßnahmenvollzug“ u.a. die Punkte „Sicherstellung spezieller Therapien während der Anhaltung sowie bei bedingter Entlassung“ und „Rückfallsvermeidung durch effiziente Kontrolle und Betreuung nach der Haftentlassung“.

- 460 -

In diesem Zusammenhang wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- Weitere Möglichkeiten der Verlängerung der Probezeit nach bedingter Entlassung:
 - Bei lebenslanger Freiheitsstrafe kann die Probezeit von zehn auf 15 Jahre verlängert werden, wenn im Falle neuerlicher Delinquenz oder bei Nichtbefolgung einer Weisung oder mangelndem Kontakt mit der Bewährungshilfe die bedingte Entlassung nicht widerrufen wird, aber dennoch weitere Kontrollen notwendig sind.
 - Aus denselben Gründen kann die Probezeit nach bedingter Entlassung aus dem Maßnahmenvollzug nach § 21 StGB in jenen Fällen, in denen sie 10 Jahre beträgt, bis auf 15 Jahre verlängert werden, in jenen Fällen, in denen sie 5 Jahre beträgt, bis auf 10 Jahre.
 - Wenn im Falle einer bedingten Entlassung aus einer lebenslangen Freiheitsstrafe oder aus dem Maßnahmenvollzug gegen Ende der ursprünglichen oder bereits verlängerten Probezeit (sonst) besondere Gründe zur Annahme bestehen, dass es einer weiteren Erprobung bedarf, kann eine Verlängerung um bis zu drei Jahre zum Tragen kommen, wobei eine wiederholte Verlängerung möglich ist; in einem solchen Fall, wo kein äußeres Ereignis im Sinne der vorstehend erwähnten Gründe vorliegt, bedarf es jedoch zwingend einer Sachverständigenanhörung
 - Ganz allgemein gibt es die Verlängerungsmöglichkeit nicht nur bei neuerlicher Delinquenz, sondern auch bei Nichtbefolgung einer Weisung und mangelndem Kontakt zur Bewährungshilfe.
- Raschere Zugriffsmöglichkeiten bei Nichtbefolgung einer Weisung und zu vermutendem Widerruf:
 - Zum Einen wurde für den Fall der Nichtbefolgung einer Therapieweisung durch einen aus der Maßnahme nach § 21 Abs. 1 StGB bedingt Entlassenen die amtswegige Ingangsetzung des Unterbringungsverfahrens nach dem Unterbringungsgesetz durch das Vollzugsgericht ermöglicht.
 - Zum Anderen wurde die Möglichkeit der Inhaftnahme bei anzunehmendem Widerruf (von Fluchtgefahr) auf akute Tatbegehungsgefahr ausgeweitet, womit eine langjährige Forderung von Praktikern erfüllt wurde. Dabei handelt es sich um Personen, über die nicht schon auf Grund neuerlicher Delinquenz die Untersuchungshaft verhängt wird, die auch nicht vorläufig angehalten oder nach dem UbG in eine psychiatrische Krankenanstalt eingewiesen werden, bei denen aber dennoch Grund zum Widerruf und akute Tatbegehungsgefahr anzunehmen ist.
- Schließlich bietet auch die Möglichkeit der bedingten Einweisung in die Maßnahme nach § 21 StGB erhöhte Kontrollmöglichkeiten bei geistig abnormen Rechtsbrechern und vermeidet zugleich eine unbedingte Einweisung

insbesondere in Fällen, in denen mit einer Behandlung während der vorläufigen Unterbringung (§ 429 Abs. 4 StPO) das Auslangen gefunden werden kann.

Im Regierungsprogramm für die XXIII. Gesetzgebungsperiode (2007 – 2010) wird die bedingte Entlassung wie folgt angesprochen: „Im Bereich des materiellen Strafrechts sollen (...) die Möglichkeiten der bedingten Entlassung unter gleichzeitiger Stärkung der Rückfallsprävention für aufenthaltsverfestigte Personen insbesondere durch Ermöglichung von Auflagen verbessert werden. Bei nicht aufenthaltsverfestigten Personen werden Regelungen gefunden werden müssen, um den Strafvollzug von solchen Personen in grund- und gleichheitsrechtskonformer Weise zu entlasten. In geeigneten Fällen und wenn die Strafverbüßung im Heimatstaat nicht möglich ist, soll die vorzeitige bedingte Entlassung von Drittstaatsangehörigen verknüpft mit einer Ausweisung und einem wirksamen Aufenthalts- bzw. Rückkehrverbot verfügt werden. Zur Sicherung der Einzelfallgerechtigkeit bei bedingten Entlassungen soll das Entscheidungssystem optimiert werden.“

Am 5.12.2007 hat der Nationalrat im Rahmen der Beschlussfassung über die Regierungsvorlage des Strafrechtsänderungsgesetzes 2008 folgende Änderungen im Bereich der bedingten Entlassung bzw. in Bezug auf nicht aufenthaltsverfestigte Fremde verabschiedet:

1. Möglichkeit der bedingten Entlassung auch aus dem nicht bedingt nachgesehenen Teil einer teilbedingten Freiheitsstrafe (§ 46 Abs. 1 und 5 StGB);
2. teilweiser Verzicht auf generalpräventive Überlegungen; ausnahmsweise bei der bedingten Entlassung nach der Hälfte, nicht aber nach zwei Dritteln, sind generalpräventive Erwägungen zu berücksichtigen (§ 46 Abs. 2 StGB);
3. Neuformulierung der Entlassungskriterien bzw. der Versagungsgründe (§ 46 Abs. 1 StGB);
4. Erweiterung der bedingten bzw. obligatorischen Bewährungshilfe auf die Fälle der bedingten Entlassung vor Verbüßung von zwei Dritteln der Freiheitsstrafe, oder wegen einer vor Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahr begangenen Tat, oder aus einer mehr als fünfjährigen zeitlichen oder aus lebenslanger Freiheitsstrafe (§ 50 Abs. 2 StGB), flankiert von
5. amtswegiger Überprüfung der weiteren Notwendigkeit der Bewährungshilfe in ersterem Fall sowie bei bedingter Entlassung aus einer Freiheitsstrafe wegen einer vor Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres begangenen Tat und bei Entlassung aus einer mehr als fünfjährigen Freiheitsstrafe (§ 52 Abs. 3 StGB) und
6. Möglichkeit des Ausspruchs des Gerichtes in der Entscheidung über die bedingte Entlassung, dass die bedingte Entlassung zu einem nicht mehr als drei Monate nach der Entscheidung gelegenen Zeitpunkt wirksam wird (§ 152 Abs. 1 StVG).
7. Darüber hinaus soll durch § 133a StVG die Möglichkeit geschaffen werden, einen nicht aufenthaltsverfestigten ausländischen Verurteilten, gegen den ein Aufenthaltsverbot besteht, nach Verbüßung der Hälfte der Strafe zur Ausreise zu verhalten, wenn der Vollstreckung des Aufenthaltsverbots keine sonstigen

- 462 -

Hindernisse (faktischer oder rechtlicher Natur) entgegenstehen und der Verurteilte sich bereit erklärt, seiner Ausreiseverpflichtung unverzüglich nachzukommen. Mit dieser Regelung soll auch dem Umstand Rechnung getragen werden, dass der Strafvollzug bei nicht aufenthaltsverfestigten Personen auf einen „Verwahrvollzug“ hinauslaufen kann.

8. Die Entscheidungen über Vollzugslockerungen (Freigang), Ausgang und Unterbrechung des Vollzugs sollen auf eine bessere Grundlage gestützt werden können, weshalb die Begutachtungs- und Evaluationsstelle für Gewalt- und Sexualstraftäter in die Beurteilung der jeweiligen Voraussetzungen einbezogen werden soll.
9. Zur Vermeidung des Missbrauchs von Vollzugslockerungen (Freigang), Ausgang und Unterbrechung des Vollzugs soll eine Rechtsgrundlage für den Einsatz (und damit gleichzeitig auch für die Erprobung im Rahmen eines weiteren Modellversuchs) von Mitteln der elektronischen Aufsicht („elektronische Fußfessel“) geschaffen werden.

15.6.2. GERICHTLICHE PRAXIS BEI DER BEDINGTEN ENTLASSUNG

Im Jahr 2006* wurden bundesweit insgesamt 8.471 Strafgefangene aus dem Strafvollzug entlassen, davon 1.836 Strafgefangene (das sind 21,7%) auf Grund einer gerichtlichen bedingten Entlassung. Der prozentuelle Anteil der bedingten Entlassungen an allen Entlassungen stieg somit im Berichtsjahr gegenüber dem Vorjahr (20,2%) um 1,5 Prozentpunkte.

Den Hauptanteil der bedingten Entlassungen nehmen jene nach § 46 Abs. 2 StGB (1.506 Personen, somit 81,94% aller bedingten Entlassungen) ein. In 219 Fällen (das sind 11,92% aller bedingten Entlassungen) erfolgte eine solche unter den Voraussetzungen des § 46 Abs. 1 StGB. 6 Personen mit lebenslanger Freiheitsstrafe (0,33% aller bedingten Entlassungen) wurden im Jahr 2006 auf Probe entlassen (2005: 4 Personen). Aus einer mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme wurden im Berichtsjahr 107 Personen (5,82% aller bedingten Entlassungen) bedingt entlassen.

Bedingte Entlassungen bundesweit

Entlassungsart	2006	
	Absolute Zahlen	%)
Haftentlassungen insgesamt	8.471	100%
Bedingte Entlassungen	1.836	21,07%
davon nach		
§ 46 Abs. 1 StGB	219	2,59%
§ 46 Abs. 2 StGB	1.506	17,78%
§ 46 Abs. 5 StGB	6	0,07%
§ 47 StGB	107	1,26%

Tabelle 125

*) Prozentanteil an den Haftentlassungen insgesamt

* Die folgenden Werte stammen aus einer Abfrage von Mitte Juni 2007.

Summe der bedingten Entlassungen nach den §§ 46 Abs. 1, 46 Abs. 2, 46 Abs. 5 und 47 StGB bezogen auf die einzelnen LG- und OLG-Sprengel

LG-Sprengel	Summe der bedingten Entlassungen (§§ 46 Abs. 1, 46 Abs. 2, 46 Abs. 5 und 47 StGB)	
	Absolute Zahlen	%*)
Eisenstadt	32	12,36%
Korneuburg	73	15,97%
Krems	41	9,74%
St. Pölten	47	12,84%
Wien	109	5,91%
Wr. Neustadt	176	26,35%
OLG-Sprengel Wien	478	11,90%
Feldkirch	99	30,75%
Innsbruck	171	32,39%
OLG-Sprengel Innsbruck	270	31,76%
Graz	188	22,33%
Klagenfurt	240	36,25%
Leoben	96	24,87%
OLG-Sprengel Graz	524	27,72%
Linz	209	34,60%
Ried	107	33,33%
Salzburg	61	16,71%
Steyr	90	59,60%
Wels	97	35,40%
OLG-Sprengel Linz	564	32,89%
Bundesweit	1.836	21,67%

Tabelle 126

*) Prozentanteil an den insgesamt im betreffenden Sprengel Entlassenen

Zur Berücksichtigung der Standorte sowie der Struktur der einzelnen Strafvollzugsanstalten wird auf das Kapitel 15.5. verwiesen, das auch ein genaueres Bild über die Haftentlassungen im Allgemeinen bietet.

15.7. ANWENDUNG VORBEUGENDER MASSNAHMEN

Seit Inkrafttreten des Strafgesetzbuches am 1.1.1975 besteht die Möglichkeit der vorbeugenden Verwahrung geistig abnormer Rechtsbrecher und schwerer Rückfallstäter sowie der Entwöhnungsbehandlung von süchtigen Straftätern in besonderen Anstalten zusätzlich zu oder an Stelle einer Strafe.

Am Stichtag 1.12.2006 wurden insgesamt 725 Personen im Maßnahmenvollzug angehalten.

Wie der nachstehenden Tabelle entnommen werden kann, ist der Zuwachs seit dem Jahr 2003 im Wesentlichen auf die Maßnahmen nach § 21 Abs. 1 und 2 StGB (geistig abnorme Rechtsbrecher) zurückzuführen. Von der Steigerung der aufgrund einer vorläufigen Maßnahme angehaltenen Rechtsbrecher um 79 Personen seit 2003 entfallen allein 68 Angehaltene auf derartige Maßnahmen.

Im Maßnahmenvollzug Untergebrachte

Maßnahme	Untergebrachte Personen		
	2004*	2005*	2006*
Vorläufige Anhaltung gemäß § 429 Abs. 4 StPO	42	48	42
Vorläufige Unterbringung gemäß § 438 stopp	0	0	2
Unterbringung gemäß § 21 Abs. 1 StGB (geistig abnorme zurechnungsunfähige Rechtsbrecher)	321	320	312
Unterbringung gemäß § 21 Abs. 2 StGB (geistig abnorme zurechnungsfähige Rechtsbrecher)	315	333	353
Unterbringung gemäß § 22 StGB (entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher)	17	22	14
Unterbringung gemäß § 23 (Rückfallstäter)	1	1	2
S u m m e	696	724	725

Tabelle 127

* Stichtag 01.12.

15.7.1. DIE UNTERBRINGUNG PSYCHISCH KRANKER RECHTSBRECHER

Mit Inkrafttreten des Strafgesetzbuches wurde die Möglichkeit geschaffen, dass Strafgerichte bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen die Unterbringung von geisteskranken zurechnungsunfähigen Rechtsbrechern in besonderen Anstalten verfügen können. Nach § 21 Abs. 1 StGB können Personen, die infolge einer Geisteskrankheit oder einer gravierenden psychischen Störung schwere Straftaten begehen und dies auch für die Zukunft befürchten lassen, so lange in einer Anstalt untergebracht werden, wie die besondere Rückfallwahrscheinlichkeit besteht, gegen die sich die Maßnahme richtet. Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2001 (BGBl. I Nr. 130/2001) wurde die Möglichkeit der bedingten Nachsicht der Unterbringung nach § 21 Abs. 1 StGB in Verbindung mit ambulanter Therapie geschaffen.

Für die Anhaltung zurechnungsunfähiger geistig abnormer Rechtsbrecher wurde die Justizanstalt Göllersdorf eingerichtet. Maßnahmen nach § 21 Abs. 1 StGB dürfen gemäß § 158 Abs. 4 (§ 167a) StVG jedoch auch in öffentlichen psychiatrischen Krankenanstalten vollzogen werden. Dies geschieht vor allem in Fällen, in denen eine (bedingte) Entlassung in nächster Zeit in Aussicht steht und daher rehabilitative Entlassungsvorbereitungen in der zukünftigen Wohnumgebung zielführend sind. In jedem Fall wird die Zustimmung der betreffenden Krankenanstalt eingeholt. Demnach befanden sich am 1.12.2006 gemäß § 21 Abs. 1 StGB 198 Untergebrachte in öffentlichen Krankenanstalten.

15.7.2. DIE UNTERBRINGUNG ZURECHNUNGSFÄHIGER GEISTIG ABNORMER RECHTSBRECHER

In der Justizanstalt Wien-Mittersteig wurden bereits seit dem Jahr 1963 Erfahrungen mit der Behandlung und Rehabilitierung psychisch schwer gestörter Strafgefangener gesammelt. Seit dem 1. Jänner 1975 hat die Justizanstalt Wien-Mittersteig die Aufgabe einer Sonderanstalt für den Maßnahmenvollzug an geistig abnormen, aber zurechnungsfähigen Rechtsbrechern (§ 21 Abs. 2 StGB) übernommen.

In der Justizanstalt Wien-Mittersteig wurden zum 1.12.2006 insgesamt 133 Untergebrachte nach § 21 Abs. 2 StGB angehalten.

Daneben waren zum 1.12.2006 in den für diesen Maßnahmenvollzug bestimmten Sonderabteilungen anderer Justizanstalten insgesamt weitere 220 zurechnungsfähige geistig abnorme Rechtsbrecher untergebracht. In der Justizanstalt für Jugendliche Gerasdorf wurden 10 Insassen (4 Erwachsene, 4 Heranwachsende und 2 Jugendliche) gemäß § 21 Abs. 2 StGB angehalten.

15.7.3. DIE UNTERBRINGUNG ENTWÖHNUNGSBEDÜRFTIGER RECHTSBRECHER

Mit der Justizanstalt Favoriten besteht die im Strafgesetzbuch vorgesehene Vollzugseinrichtung, die eine besondere Betreuung und Behandlung von Straftätern ermöglicht, deren starke Rückfallsneigung auf ihre Trunksucht oder ihre Gewöhnung an Suchtgifte zurückzuführen ist.

Am 1.12.2006 befanden sich in der Justizanstalt Favoriten 100 entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher, davon 4 Untergebrachte gemäß § 22 StGB. 96 Strafgefangene unterzogen sich einer freiwilligen Entwöhnungsbehandlung gemäß § 68a StVG.

Weitere 10 Untergebrachte gemäß § 22 StGB befanden sich am 1.12.2006 in den für diesen Maßnahmenvollzug bestimmten besonderen Abteilungen in anderen Justizanstalten.

Zu einer Verbesserung der Erfolgchancen trägt es bei, wenn der Betreuung während des Freiheitsentzuges eine Nachbetreuung nach der Entlassung folgt. Deshalb ist es zweckmäßig, dass in der überwiegenden Zahl der Fälle eine Entlassung aus der Anstalt nur bedingt unter Setzung einer Probezeit, Bestellung eines Bewährungshelfers und Erteilung der Weisung, sich einer weiteren ärztlichen Betreuung zu unterziehen, erfolgt.

Die durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 ermöglichte Erweiterung der ärztlichen Nachbetreuung sowie der Kostentragung durch den Bund für den Fall der bedingten Entlassung ist im Kapitel 15.6. dargestellt; zu den Änderungen durch das Strafrechtsänderungsgesetz 2001 siehe Kapitel 15.6.1.

- 466 -

15.7.4. DIE UNTERBRINGUNG GEFÄHRLICHER RÜCKFALLSTÄTER

Da die Zahl der nach § 23 StGB im Anschluss an den Vollzug einer Freiheitsstrafe im Maßnahmenvollzug unterzubringenden gefährlichen Rückfallstäter lediglich zwischen 0 und 3 Personen schwankt, erfolgt die Anhaltung in örtlicher Hinsicht nach individuellen Gesichtspunkten. Am Stichtag 1.12.2006 befand sich 1 Person in der Maßnahme nach § 23 StGB.

16. MASSNAHMEN ZUR VERBESSERUNG DER WIRKSAMKEIT DER STRAFRECHTSPFLEGE

16.1. REFORM DES STRAFPROZESSES

Die umfassende Teilreform des Strafverfahrens durch das Strafprozessänderungsgesetz 1993, BGBl. Nr. 526, das am 1. Jänner 1994 in Kraft getreten ist, kann insbesondere durch die Aufwertung der Stellung des Untersuchungsrichters (Stärkung seiner Rechtsschutzfunktion in der Haftfrage), aber auch durch die Festigung des Anklagegrundsatzes und die damit verbundene Verdeutlichung der Prozessrolle des Anklägers als ein erster Schritt zur Strukturreform des Strafverfahrens – vor allem des Vorverfahrens – bezeichnet werden.

Mit dem Inkrafttreten des Strafrechtsänderungsgesetzes 1996, BGBl. Nr. 762, am 1. März 1997 wurden im Wesentlichen folgende verfahrensrechtliche Neuerungen eingeführt:

- Anpassung des Strafverfahrensrechts (§§ 443 ff StPO) an das neue System der vermögensrechtlichen Anordnungen (Abschöpfung der Bereicherung und Verfall);
- Vereinheitlichung des Verfahrens bei nachträglicher Änderung von Sanktionen auf Grund nachträglich eingetretener oder bekannt gewordener Umstände (§ 410 StPO);
- Einführung eines neuen Rechtsbehelfs der Erneuerung des Strafverfahrens nach Feststellung einer Verletzung der EMRK (Transformation von Urteilen des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte in die innerstaatliche Rechtsordnung; §§ 363a bis 363c StPO);
- Bedachtnahme auf das Geschlecht von Opfer und Angeklagtem bei der Zusammensetzung von Schöffen- und Geschworenengericht im Verfahren wegen Sexualdelikten (§§ 13 Abs. 5, 221 Abs. 3 und 300 Abs. 3 StPO);
- Neuregelung der Zuständigkeit für die Erledigung von Rechtshilfeersuchen in Gemeinden mit mehreren Bezirksgerichten (§ 59 StPO).

Mit der parlamentarischen Beschlussfassung über ein Bundesgesetz, mit dem zur Bekämpfung organisierter Kriminalität besondere Ermittlungsmaßnahmen in die Strafprozessordnung eingeführt sowie das Strafgesetzbuch, das Mediengesetz, das Staatsanwaltschaftsgesetz und das Sicherheitspolizeigesetz geändert werden;

- 467 -

BGBI. I Nr. 105/1997, wurde eine rechtspolitische Entscheidung von außerordentlicher Bedeutung und Symbolkraft getroffen. Zum wesentlichen Inhalt dieser Bestimmungen ist auf die Ausführungen in Kapitel 16.2.3. zu verweisen.

Mit dem am 1. Oktober 1998 in Kraft getretenen Strafrechtsänderungsgesetz 1998, BGBI. I Nr. 153, erfolgte eine Intensivierung bzw. Ausweitung der mit dem Strafprozessänderungsgesetz 1993 eingeführten Möglichkeit der räumlich getrennten Vernehmung schonungsbedürftiger Zeugen.

Die zunächst nur befristet in Kraft gesetzten Bestimmungen über besondere Ermittlungsmaßnahmen (siehe dazu Kapitel 16.2.3.) wurden durch das am 1. Jänner 2002 in Kraft getretene Strafrechtsänderungsgesetz 2001, BGBI. I Nr. 130/2001, unbefristet in den Rechtsbestand übernommen.

Die Verankerung neuer Ermittlungsmethoden hat die bestehende große Lücke bei den Rechtsgrundlagen für die Tätigkeit der Sicherheitsbehörden im Dienste der Strafjustiz und damit den Reformbedarf der in ihren Grundzügen noch aus dem Jahr 1873 stammenden StPO noch deutlicher gemacht. Das Bundesministerium für Justiz hat den Mitgliedern des Justizausschusses des Nationalrats und der interessierten Fachöffentlichkeit bereits im Juli 1995 als Zwischenergebnis seiner Überlegungen eine Punktation zum kriminalpolizeilichen Ermittlungsverfahren zur Verfügung gestellt. Die darin skizzierten Leitlinien für die umfassende Erneuerung des strafprozessualen Vorverfahrens standen auch im Mittelpunkt der Richterwoche 1996. Nach zustimmenden Ausführungen aus dem Bereich der Wissenschaft und der Praxis (vgl. Entwicklungslinien im Straf- und Strafprozessrecht, Bd. 82 der Schriftenreihe des BMJ) zu dem in dieser Punktation vorgeschlagenen einheitlichen Vorverfahren, das einerseits die eigenständige Ermittlungskompetenz der Sicherheitsbehörde anerkennt, andererseits Koordinations- und Kontrollbefugnisse der Staatsanwaltschaft vorsieht, wurde ein umfangreicher Diskussionsentwurf zur Reform des strafprozessualen Vorverfahrens erarbeitet, welcher im April 1998 der interessierten Fachöffentlichkeit und den beteiligten Berufsgruppen vorgelegt wurde. Der Entwurf war unter anderem Gegenstand der Tagung der Österreichischen Juristenkommission 1999. Die eingehende Diskussion anlässlich des 14. Österreichischen Juristentages 2000 in Wien erbrachte weitgehende Zustimmung zu den Grundtendenzen des Entwurfs.

Der Anfang Mai 2001 zur allgemeinen Begutachtung versandte Entwurf eines Strafprozessreformgesetzes, dessen zentrale Bestimmungen mit Vertretern des Bundesministeriums für Inneres bereits weitgehend erörtert und abgestimmt wurden, setzte sich – als vorläufiger Schlusspunkt einer jahrzehntelangen Diskussion – zum Ziel, kriminalpolizeiliche Aufgaben und Befugnisse ebenso wie die Rechte der von der Ausübung dieser Befugnisse betroffenen Personen eindeutig zu regeln und die Struktur des Vorverfahrens heutigen Auffassungen und Anforderungen sowohl auf dem Gebiet kriminalpolizeilicher Effizienz als auch im Bereich des grundrechtlichen Schutzes anzupassen. Der Entwurf schlug ein einheitliches Vorverfahren vor, das einerseits die eigenständige Ermittlungskompetenz der Kriminalpolizei anerkennt, andererseits Koordinations- und Leitungsbefugnisse der Staatsanwaltschaft als Garantin der Justizförmigkeit des Verfahrens sowie eine verstärkte Rechtskontrolle des Gerichts vorsieht.

Die auf Grundlage dieses Entwurfes erarbeitete Regierungsvorlage wurde Anfang Juni 2002 dem Parlament zugeleitet. Auf Grund des vorzeitigen Endes der XXI.

- 468 -

Gesetzgebungsperiode wurde sie im März 2003 neuerlich dem Parlament vorgelegt. Der Justizausschuss hat zur Vorbehandlung dieser Regierungsvorlage einen Unterausschuss eingesetzt, der in insgesamt sieben Sitzungen, davon sechs unter Beiziehung von etwa 40 ExpertInnen aus dem Bereich der Wissenschaft und am Strafverfahren beteiligten Berufsgruppen (RichterInnen, StaatsanwältInnen, VerteidigerInnen; VertreterInnen von Opferhilfeeinrichtungen), ausführlich und gründlich über den umfassenden Reformvorschlag beraten hat. Aufgrund der Ergebnisse der Debatte wurde ein umfassender Abänderungsantrag eingebracht. Am 26. Februar 2004 wurde die Regierungsvorlage in der Fassung des Abänderungsantrages vom Nationalrat beschlossen und am 23. März 2004 als BGBl. I Nr. 19/2004 kundgemacht.

Im Einzelnen sind aus dem mehr als 216 Paragraphen umfassenden Reformwerk folgende wesentliche Elemente hervorzuheben:

- Kooperationsmodell: Das einheitliche Vorverfahren (Ermittlungsverfahren) soll ab hinreichendem Verdacht einer strafbaren Handlung von Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft gemeinsam geführt werden. Dabei soll die faktische Ermittlungskompetenz der Kriminalpolizei auch in einer eindeutigen gesetzlichen Aufgabenzuweisung und die rechtliche Zuständigkeit der Justiz durch Verstärkung der Leitungs- und Kontrollfunktion der Staatsanwaltschaft anerkannt werden. Dem Gericht soll die Kontrolle der Anwendung und Durchführung schwerwiegender Grundrechtseingriffe und der Rechtsschutz gegen Eingriffe in subjektive Rechte durch Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft obliegen. Das Gericht soll nur in Ausnahmefällen unmittelbare Beweisaufnahmen durchführen können, wenn die Staatsanwaltschaft solche wegen des besonderen öffentlichen Interesses beantragt sowie wenn sich im Zuge einer gerichtlichen Beweisaufnahme für die Beurteilung des Tatverdachts bedeutsame Umstände ergeben. Ebenso soll es dem Gericht möglich sein, sich die Grundlagen für seine Entscheidung über die Bewilligung eines Grundrechtseingriffs (insbesondere über die Verhängung der Untersuchungshaft) selbst beschaffen zu können; die Voruntersuchung soll entfallen.
- Exakte Regelung jener Ermittlungsmaßnahmen, die der Kriminalpolizei, aber auch der Staatsanwaltschaft, zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung stehen: Dabei wird anerkannt, dass der Begriff der Beweisaufnahme nicht ausschließlich auf die erkennende Tätigkeit des Gerichts in der Hauptverhandlung zu beziehen ist, weil sich diese in vielen Fällen bloß als kontrollierende Reproduktion und Überprüfung der im Ermittlungsverfahren erzielten Ergebnisse erweist. Den Vorwirkungen der Ermittlungstätigkeit der Kriminalpolizei und ihrem (mit)bestimmenden Einfluss auf die Qualität der in der Hauptverhandlung zur Verfügung stehenden Beweise wird daher Rechnung getragen. Erwägungen der Zweckmäßigkeit und Effektivität soll gleichermaßen wie den Garantien entsprochen werden, die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1948 und im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 sowie insbesondere in der Europäischen Menschenrechtskonvention enthalten sind. Kriminalistisch bedeutsame Befugnisse wie zum Beispiel die Observation, die verdeckte Ermittlung und das Scheingeschäft, aber auch die molekulargenetische Untersuchung, werden in der Strafprozessordnung erstmals geregelt. Im Bereich der

Zuständigkeit für Anordnungen und Bewilligungen wird nach der Intensität des Grundrechtseingriffs und dem dadurch bedingten Rechtsschutzbedürfnis festgelegt, ob eine Maßnahme von der Kriminalpolizei „aus eigener Macht“ (von sich aus) durchzuführen ist oder eine Anordnung der Staatsanwaltschaft oder eine gerichtliche Bewilligung erfordert. Letzteres ist im Wesentlichen überall dort der Fall, wo eine solche Bewilligung durch die Verfassung vorgeschrieben ist; d.h. bei Eigentumseingriffen, bei Hausdurchsuchungen, bei Eingriffen in das Post- und Fernmeldegeheimnis und in das Privatleben sowie beim Entzug der persönlichen Freiheit.

- Stärkung der Rechte des Opfers im Strafprozess: Opfern werden unabhängig von privatrechtlichen Ansprüchen besondere Rechte zustehen, insbesondere auf rechtliches Gehör, auf Information, und auf Beteiligung an parteiöffentlichen Beweisaufnahmen und an der Hauptverhandlung. Emotional besonders betroffene Opfer werden von Amts wegen am Verfahren zu beteiligen sein, ihnen wird auf Antrag psychosoziale und juristische Prozessbegleitung gewährt, wenn und soweit diese erforderlich ist. Opfern, die privatrechtliche Ansprüche geltend machen, werden als Privatbeteiligte besondere Gestaltungs- und Mitwirkungsrechte (z.B. das Recht, die Aufnahme von Beweisen zu verlangen) gewährleistet. Im Rahmen der Verfahrenshilfe kann den Privatbeteiligten ein kostenloser Vertreter beigegeben werden. Als Korrektiv für den im Vorverfahren vorgesehenen Entfall des Subsidiarantrags nach geltendem Recht können Opfer und andere Personen, die an der Strafverfolgung sonst ein rechtliches Interesse haben, die Fortführung eines durch die Staatsanwaltschaft eingestellten Verfahrens beim Oberlandesgericht verlangen.
- Materieller Beschuldigtenbegriff: Beschuldigter ist demnach jede Person, die auf Grund bestimmter Tatsachen konkret verdächtig ist, eine strafbare Handlung begangen zu haben, sobald gegen sie wegen dieses Verdachts ermittelt oder Zwang ausgeübt wird. Der Beschuldigte soll seine Rechte grundsätzlich bereits ab der ersten gegen ihn gerichteten Ermittlung wahrnehmen können. Diese wesentlichen Beschuldigtenrechte, wie Beteiligungs- und Anwesenheitsrechte, aber zum Beispiel auch das Recht auf Information und Akteneinsicht, das Beweisantragsrecht oder - sofern kein Grund zur Beschränkung des Kontakts vorliegt - das Recht, sich vor der Vernehmung mit einem Verteidiger zu beraten und diesen der Vernehmung beizuziehen, werden im Detail geregelt. Diese Verfahrensrechte sollen insbesondere den Anspruch auf ein faires Verfahren (Art. 6 Abs. 1 EMRK) und das verfassungsmäßig zustehende Recht auf Verteidigung (Art. 6 Abs. 3 lit. c EMRK) auf einfachgesetzlicher Ebene ausgestalten.

Die Strafprozessordnung in der Fassung des Strafprozessreformgesetzes beinhaltet somit ein völlig neu strukturiertes strafprozessuales Vorverfahren. Die erforderlichen Folgeänderungen im Bereich der übrigen Teile der Strafprozessordnung (vornehmlich im Haupt- und Rechtsmittelverfahren) enthält sie allerdings noch nicht. Die umfangreich erforderlichen Anpassungen in der Strafprozessordnung und im Strafgesetzbuch (z.B. bei den Bestimmungen über die Verjährung und im Zusammenhang mit der Umwandlung von Antragsdelikten in Ermächtigungsdelikte) sowie im Bereich der verfahrensrechtlichen Bestimmungen einer Reihe von strafrechtlichen Nebengesetzen (vor allem des Finanzstrafgesetzes) an die neue Struktur des strafprozessualen Vorverfahrens werden in weiteren Etappen erfolgen.

- 470 -

Zu deren Durchführung sowie zur Sicherstellung des Personalmehrbedarfs ist eine Legistvakanz bis zum 1. Jänner 2008 erforderlich.

Mit der am 1. März 2005 in Kraft getretenen Strafprozessnovelle 2005, BGBl. I Nr. 164, erfolgte eine Reform der Protokollführung, die eine bessere Nutzung moderner Formen der Protokollierung (Ton- und Bildaufnahme) ermöglicht. Im Bereich der Hauptverhandlung werden Vereinfachungen vorgenommen (Einschränkung des Verlesungszwangs und des Zwangs zur Neudurchführung der Hauptverhandlung wegen Zeitablaufs; Ausweitung der Zulässigkeit des Protokollsvermerks und der gekürzten Urteilsausfertigung). Der Vereinfachung und Beschleunigung des Rechtshilfeverkehrs dient die Möglichkeit, Zeugen und Beschuldigte im Wege einer „Videokonferenz“ zu vernehmen.

Bei der Beschlussfassung des Strafprozessreformgesetzes, BGBl. I Nr. 19/2004, hat der Nationalrat am 26. Februar 2004 einstimmig die EntschlieÙung „Verbesserung des Opferschutzes“ (43/E der Beilagen, XXII. GP) angenommen, in welcher der Bundesminister für Justiz ersucht wird zu prüfen, inwieweit die durch das Strafprozessreformgesetz geschaffenen Verbesserungen der Opferrechte bereits vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes in die bis Ende 2007 geltende Strafprozessordnung eingebaut werden können, um diese Vorteile bereits zu einem früheren Zeitpunkt zu verwirklichen, und dem Nationalrat eine entsprechende Regierungsvorlage zuzuleiten.

Mit dem Bundesgesetz, mit dem die Strafprozessordnung 1975, das Staatsanwaltschaftsgesetz und das Tilgungsgesetz geändert werden (BGBl. I Nr. 119/2005), das am 1. Jänner 2006 in Kraft getreten ist, wurde diese EntschlieÙung umgesetzt. Vordringliche Verbesserungen im Bereich der Opferrechte werden ohne allzu große Eingriffe in die Systematik der bis Ende 2007 geltenden StPO aufgenommen und dabei soweit wie möglich auf die Balance mit der Stellung des Beschuldigten Rücksicht genommen.

Insbesondere erhält dadurch das bereits seit dem Jahr 2000 vom Bundesministerium für Justiz geförderte Institut der psychosozialen und juristischen Prozessbegleitung bereits ab 1. Jänner 2006 eine gesetzliche Grundlage. Die Bundesministerin für Justiz hat bewährte geeignete Einrichtungen vertraglich mit der Gewährung von Prozessbegleitung betraut, um eine bundesweit flächendeckende Versorgung mit Einrichtungen der Prozessbegleitung zu gewährleisten. Darüber hinaus wurden mit dem erwähnten Bundesgesetz weitere Verbesserungen der Rechtsstellung des Opfers in der geltenden StPO verankert (Ausweitung der aktiven Belehrungs- und Informationsverpflichtungen insbesondere über die Voraussetzungen der Prozessbegleitung und über eine Haftentlassung des Beschuldigten vor Fällung des Urteils erster Instanz, Recht auf Akteneinsicht und Übersetzungshilfe, Verpflichtung zur Behandlung der Opfer mit Achtung und Würde, gesetzliche Klarstellung der Zulassung von gemäß § 25 Abs. 3 SPG anerkannten Opferschutzeinrichtungen als Vertreter von Privatbeteiligten).

Mit dem Strafprozessreformgesetz, BGBl. I Nr. 19/2004, wurde das Vorverfahren der StPO, also der Verfahrensabschnitt, der sich der Klärung des Verdachts einer Straftat bis hin zur Erhebung der Anklage widmet (1. bis 3. Teil samt 1. und 2. Abschnitt des 4. Teils der StPO) grundlegend erneuert. Das einheitliche, in Zusammenarbeit von Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft zu führende Ermittlungsverfahren, das an die Stelle der bisherigen Vorerhebungen und der Voruntersuchung tritt, hat Auswirkungen auf eine Reihe von Bestimmungen des

Haupt- und Rechtsmittelverfahrens der StPO, des StGB, des JGG und des FinStrG, die auf dem Idealbild des früheren Verfahrens, der gerichtlichen Voruntersuchung aufbauen.

Mit dem Strafprozessreformbegleitgesetz I, BGBl. I Nr. 93/2007, werden nun die Anpassungen der StPO, des StGB, des JGG und des FinStrG vorgenommen, die notwendig sind, um eine reibungslose Umsetzung des Strafprozessreformgesetzes sicherzustellen, wodurch auch einer zentralen Forderung des Regierungsprogramms der XXIII. Gesetzgebungsperiode entsprochen wird (Kapitel Justiz – Strafrecht und Strafvollzugsrecht, S 144). Daneben sollen sich verbesserte Beteiligungsrechte auch im Stadium der Hauptverhandlung und des Rechtsmittelverfahrens niederschlagen und der verfahrensrechtliche Opferschutz ausgebaut werden.

Die Änderungen im Haupt- und Rechtsmittelverfahren der StPO konzentrieren sich auf die durch den Wegfall der gerichtlichen Voruntersuchung notwendig gewordenen Anpassungen im Hauptverfahren, das nach der neuen Grundsatzbestimmung des § 13 Abs. 1 den Schwerpunkt des Verfahrens bilden soll. Folgende Schwerpunkte wären zu erwähnen:

- Vereinfachung des Zwischenverfahrens, das im Wesentlichen auf eigentliche Vorbereitungshandlungen zur Hauptverhandlung reduziert wird, die „Vervollständigung“ der Voruntersuchung (§§ 224 f StPO) soll ebenso entfallen wie die „Rückleitung“ des Verfahrens an den Untersuchungsrichter (§ 276 StPO).
- Anpassung des Beweisantragsrechts für Angeklagte, Opfer (die sich entschieden haben, als Privatbeteiligte am Verfahren mitzuwirken) und Staatsanwaltschaft an das Konzept des Ermittlungsverfahrens.
- Der Verteidiger soll künftig eine schriftliche Gegenäußerung zur Anklageschrift einbringen können („Verteidigungsschrift“).
- Dem Angeklagten soll das Recht zukommen, sich in der Hauptverhandlung bei der Befragung eines vom Gericht bestellten Sachverständigen der Unterstützung eines „Privatsachverständigen“ zu bedienen (§ 249 StPO).
- Opfer sollen künftig nicht mehr auf ihre Zeugenrolle beschränkt werden und daher das Recht zur Teilnahme an der Hauptverhandlung sowie zur Befragung von Angeklagten, Zeugen und Sachverständigen haben.
- Emotional besonders betroffen Opfer (Opfer von Gewalt- und Sexualtaten sowie nahe Angehörige von durch eine Straftat getöteten Personen) sollen sich dabei durch psychosoziale und juristische Prozessbegleitung unterstützen und vertreten lassen können.
- Opfer von Gewalt- und Sexualtaten sollen ihre Aussage in einer geschützten Atmosphäre ablegen können (Durchführung einer schonenden Vernehmung gemäß § 250 Abs. 3).
- Schließlich sollen Opfer, die sich entschlossen haben, am Verfahren als Privatbeteiligte mitzuwirken auch Nichtigkeitsbeschwerde aus dem Grund des § 281 Abs. 1 Z 4 erheben können, wenn einer ihrer Beweisanträge übergangen worden ist.

- 472 -

- Erneuerung der Bestimmungen über die Wiederaufnahme und über das Abwesenheitsverfahren unter Berücksichtigung zentraler Rechtsschutzanliegen, indem klargelegt wird, dass über Anträge auf Wiederaufnahme eines eingestellten oder durch Urteil beendeten Verfahrens ein Gericht zu entscheiden hat. Ermittlungen vor dieser eine Prüfung des Wiederaufnahmebegehrens stattgebenden Entscheidungen sollen grundsätzlich nicht zulässig sein.
- Die Voraussetzungen einer diversionellen Verfahrensbeendigung sollen besonders auf die Situation jugendlicher Beschuldigter zugeschnitten werden und daher nach Maßgabe der spezialpräventiven Erfordernisse auch Taten erfassen, die im Verfahren gegen Erwachsene keine Diversion erlauben würden (§§ 7 und 8 JGG; insbesondere auch im Fall einer fahrlässigen Tötung, wenn Angehörige betroffen sind).

Darüber hinaus sollen mit der Regierungsvorlage zu einem Strafprozessreformbegleitgesetz II (299 BlgNR 23. GP), das am 5.12.2007 vom Nationalrat beschlossen wurde, die notwendigen Anpassungen in weiteren Justizgesetzen vorgenommen werden. Dieses Gesetz enthält Änderungen des Auslieferungs- und Rechtshilfegesetzes (ARHG), des Bundesgesetzes über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (EU-JZG), des Mediengesetzes, des Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes, des Militärstrafgesetzes, des Pornographiegengesetzes, des Strafregistergesetzes, des Tilgungsgesetzes, des Bundesgesetzes über die Amtshilfe der Sozialversicherungsträger für die Sicherheitsbehörden, des Sozialbetrugsgesetzes, des Staatsanwaltschaftsgesetzes, der Strafprozessordnung, des OGH-Gesetzes, des Rechtspraktikantengesetzes, des Geschworenen- und Schöffengesetzes, des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes, des Ärztegesetzes 1998, des Apothekerkammergesetzes, des Arzneimittelgesetzes, des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes, des Zahnärztegesetzes, des Zahnärztekammergesetzes und des Weinggesetzes, die der Anpassung dieser Gesetze an die mit dem Strafprozessreformgesetz, BGBl. I Nr. 19/2004, geschaffene neue Systematik des einheitlichen Ermittlungsverfahrens dienen. Neben einer Richtigstellung von Verweisungen auf Bestimmungen der StPO, die mit dem In-Kraft-Treten des Strafprozessreformgesetzes unrichtig würden, soll eine einheitliche Begriffsbildung umgesetzt und berücksichtigt werden, dass die Aufgaben von Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaft und Gericht gegenüber der vom Idealbild der gerichtlichen Voruntersuchung geprägten StPO eine deutliche Veränderung erfahren. Das einheitliche, in Zusammenarbeit von Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft zu führende Ermittlungsverfahren, das an die Stelle der bisherigen Vorerhebungen und der Voruntersuchung tritt, hat Auswirkungen auf eine Reihe von Bestimmungen des ARHG und des EU-JZG, die auf dem Idealbild des früheren Verfahrens, der gerichtlichen Voruntersuchung aufbauen. Die veränderte Aufgabenverteilung (Leitung des Ermittlungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft, tatsächliche Ermittlungen durch Kriminalpolizei und rechtliche Kontrolle sowie Grundrechtsschutz durch die Gerichte) soll sich auch im Auslieferungs- bzw. Übergabeverfahren auswirken. Der Staatsanwaltschaft soll insoweit – gleich wie in den Bestimmungen des 9. Hauptstückes der StPO – die „äußere“ Leitung des Verfahrens übertragen werden. Im Verfahren zur Leistung und Erwirkung von Rechtshilfe werden schließlich die Anpassungen vorgeschlagen, die notwendig sind, um die Bestimmung des § 20 Abs. 3 StPO idF BGBl. I Nr. 19/2004 umzusetzen, die der Staatsanwaltschaft die Führung des Rechtshilfeverfahrens iW.S. überträgt. Das soll auch zu einer besseren Übersichtlichkeit der Zuständigkeiten im Rechtshilfeverfahren beitragen, weil

- 473 -

ausländische Justizbehörden künftig Ersuchen ausschließlich den Staatsanwaltschaften übermitteln können, welche die bisherigen Aufgaben der (Bezirks)Gerichte in diesem Bereich übernehmen. In den übrigen „Nebengesetzen“ (MedienG, VbVG, MilStG, PornoG, StRegG, TilgG, Bundesgesetz über die Amtshilfe der Sozialversicherungsträger für die Sicherheitsbehörden, Sozialbetrugsgesetz, OGH-Gesetz und Geschworenen- und Schöffengesetz) werden die erforderlichen Berichtigungen von Verweisen auf die StPO und von Begriffen an die neuen Zuständigkeiten im Ermittlungsverfahren vorgenommen. Das Staatsanwaltschaftsgesetz soll den Herausforderungen an die Praxis durch Übernahme der Verfahrensleitung für ein einheitliches Ermittlungsverfahren ein modernes Organisationsgefüge zur Seite stellen.

16.2. ERMITTLUNGSMASSNAHMEN

16.2.1. AUSKUNFT ÜBER BANKKONTEN UND BANKGESCHÄFTE

Insbesondere für die Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität und der organisierten Kriminalität ist ein Einblick in die Konten verdächtiger Personen mitunter unerlässlich. Mit der Strafprozessnovelle 2000 (BGBl. I Nr. 108/2000), welche am 1. November 2000 in Kraft getreten ist, wurden Reichweite und Umfang der Durchbrechung des Bankgeheimnisses durch ausdrückliche Anordnung in einem richterlichen Beschluss näher determiniert.

Als Reaktion auf die Terroranschläge vom 11. September 2001 wurde mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2002 (BGBl. I Nr. 134/2002) u.a. die strafrechtliche Erfassung der Terrorismusfinanzierung verstärkt (siehe Kapitel 14.9.). Eine Anpassung des § 145a der Strafprozessordnung erleichtert es, Konten, mit denen kriminelle und terroristische Aktivitäten finanziert werden, ausfindig zu machen und über Kontenbewegungen während eines bestimmten (vergangenen oder bevorstehenden) Zeitraums Auskunft zu verlangen. Die Bestimmungen sind am 1. Oktober 2002 in Kraft getreten.

Das Strafprozessreformgesetz (BGBl. I Nr. 19/2004) übernimmt diese Anpassung in seinen § 116, sodass Konten, die in der Verfügungsmacht einer terroristischen Vereinigung unterliegen oder als Mittel der Terrorismusfinanzierung bereit gestellt oder gesammelt worden sein könnten, nun über Anordnung der Staatsanwaltschaft auf Grund einer gerichtlichen Bewilligung ausfindig gemacht werden können.

16.2.2. ÜBERWACHUNG EINER TELEKOMMUNIKATION

Mit VJ-Info 8/2003 vom 20. Februar 2003 wurden im Zuge der Erneuerung der Verfahrensautomation Justiz neue Schritte für die statistische Erfassung von Überwachungen der Telekommunikation eingeführt und die Nacherfassung aller Anträge auf Anordnung der Überwachung einer Telekommunikation im Jahr 2003 angeordnet. Die Überwachungen sind dabei fallbezogen, nicht personenbezogen in das Register aufzunehmen, allerdings sind die Schritte für sämtliche der angeordneten Überwachungsmaßnahmen zu erfassen. Die Auswertung erfolgt getrennt nach Überwachungen der Telekommunikation im Festnetz und im Mobilnetz, wobei Überwachungsmaßnahmen zum weitaus größeren Teil Mobilnetzanschlüsse betreffen.

- 474 -

Mit VJ-Info 10/2006 vom 27. Februar 2006 wurde veranlasst, dass die Schritte für Telefonüberwachungen nur mehr vom Gericht in der Verfahrensautomation Justiz zu erfassen sind und eine Eintragung dieser Schritte in den Registern der Staatsanwaltschaft zu unterbleiben hat.

Für das Bundesgebiet ergibt sich im Berichtsjahr zusammenfassend folgendes Bild*:

- Insgesamt wurden **4.359** [2005: 6.053] Telefonüberwachungen beantragt, während **3.979** [2005: 4.560] rechtskräftig angeordnet wurden.
- Aufgeteilt auf die einzelnen Überwachungsarten wurden bewilligt:
 - in **1.866** Fällen **Inhaltsüberwachungen** (1.454 Anträge; d.h. den Anträgen wurde statistisch zu 128,3 % stattgegeben), [2005: 1.913 Bewilligungen, 1.612 Anträge, 118,7 %];
 - in **798** Fällen **Standortfeststellungen** (1.125 Anträge; d.h. den Anträgen wurde zu 70,9 % stattgegeben), [2005: 1.080 Bewilligungen, 1.748 Anträge, 61,8 %]; und
 - in **1.315** Fällen die Feststellung der **Vermittlungsdaten** (1.780 Anträge; d.h. den Anträgen wurde zu 73,9 % stattgegeben) [2005: 1.567 Bewilligungen, 2.693 Anträge, 58,2 %].
- Insgesamt wurden **2.770** Überwachungsmaßnahmen in Fällen bei **Verfahren gegen bekannte Täter** bewilligt (2.975 Anträge, denen zu 93,1 % gefolgt wurde; 2005: 3.240 Bewilligungen, 4.130 Anträge, 78,5 %). In **Verfahren gegen UT** wurde dem Antrag der Staatsanwaltschaft nur in 87,4 % gefolgt (1.384 Anträge, davon 1.209 bewilligt; 2005: 1.320 Bewilligungen, 1.923 Anträge, 68,6 %).
- Im Bereich der **Inhaltsüberwachungen** ist der Unterschied in der Anwendung in Verfahren gegen bekannte Täter und solchen gegen UT am stärksten: Im Jahr 2006 wurden 1.175 [2005: 1.347] Anträge auf Inhaltsüberwachungen in Fällen gegen bekannte Täter, allerdings nur 279 [265] Anträge in Verfahren gegen UT gestellt. Demgegenüber ist die Diskrepanz bei **Standortüberwachungen** nicht mehr so groß: 799 [2005: 1.244] Anträge in Fällen gegen bekannte Täter gegenüber 326 [2005: 504] Anträgen in Verfahren gegen UT. Im Bereich der **Feststellung von Vermittlungsdaten** sind die Antragstellungen am wenigsten divergierend (2.975 [2005: 1.539] Anträge in Fällen gegen bekannte Täter gegenüber 1.384 [2005: 1.154] Anträgen in Verfahren gegen UT). Anträge gegen UT wurden allerdings sowohl im Bereich der Inhaltsüberwachung (1.423 Bewilligungen in Verfahren gegen bekannte Täter, 443 Bewilligungen bei UT), der Standortfeststellung (575 Bewilligungen in Verfahren gegen bekannte Täter, 223 Bewilligungen bei UT) als auch der Feststellung von Vermittlungsdaten deutlich weniger bewilligt

* Prozentsätze über 100% sind wie folgt erklärbar: Da im Stadium der Voruntersuchung für die Anordnung der Überwachung einer Telekommunikation kein Antrag der Staatsanwaltschaft erforderlich ist (§149b StPO), können durchaus mehr Bewilligungen als Anträge zu verzeichnen sein; praktisch ist dies häufig in Suchtgiftsachen der Fall. Weiters ist zu berücksichtigen, dass den Bewilligungen teilweise auch Anträge aus dem Jahr 2005 zu Grunde liegen und umgekehrt noch nicht über alle Anträge aus dem Jahr 2006 abgesprochen worden sein muss. Überdies sind unrichtige Statureintragungen bei einzelnen Justizbehörden nicht ganz auszuschließen.

- 475 -

(772 Bewilligungen in Verfahren gegen bekannte Täter, 543 Bewilligungen bei UT). Diese Daten können als ein Indiz für einen **überlegten Einsatz** der Überwachung der Telekommunikation gewertet werden, bei dem nur in wirklich begründeten Fällen Überwachungsmaßnahmen von den Gerichten angeordnet werden.

- Zur regionalen Verteilung ist Folgendes zu bemerken: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien wurde im Berichtsjahr in 2.309 [2005: 2.614] Fällen eine Überwachung der Telekommunikation rechtskräftig angeordnet, im Sprengel des Oberlandesgerichts Linz in 493 [2005: 661] Fällen, des Oberlandesgerichts Innsbruck in 499 [2005: 520] Fällen und im Sprengel des Oberlandesgerichts Graz in 678 [2005: 765] Fällen.

Inhaltsüberwachung 2006

	Festnetz/beantragt	Festnetz/bewilligt	Mobilnetz/beantragt	Mobilnetz/bewilligt
OLG Wien	36	24	1.018	1.488
OLG Linz	3	4	148	142
OLG Graz	11	4	137	110
OLG Innsbruck	9	8	92	86
gesamt	59	40	1.395	1.826
Inhaltsüberwachung/Fest- und Mobilnetz insgesamt: 1.866				

Tabelle 128

Ermittlung von Standortdaten 2006

	Festnetz/beantragt	Festnetz/bewilligt	Mobilnetz/beantragt	Mobilnetz/bewilligt
OLG Wien	18	7	521	300
OLG Linz	5	6	132	117
OLG Graz	6	2	280	213
OLG Innsbruck	14	13	149	140
gesamt	43	28	1.082	770
Standortdaten/Fest- und Mobilnetz insgesamt: 798				

Tabelle 129

Ermittlung von Vermittlungsdaten 2006

	Festnetz/beantragt	Festnetz/bewilligt	Mobilnetz/beantragt	Mobilnetz/bewilligt
OLG Wien	84	47	676	443
OLG Linz	38	27	231	197
OLG Graz	48	26	436	323
OLG Innsbruck	36	34	231	218
gesamt	206	134	1.574	1.181
Vermittlungsdaten/Fest- und Mobilnetz insgesamt: 1.315				

Tabelle 130

Mit Entscheidung des OGH vom 18. Juni 1998, 15 Os 40-55/98, wurde klar gestellt, dass einem für die Strafjustiz tätig gewordenen Betreiber eines Telekommunikationsdienstes die Kosten für die Mitwirkung an der Überwachung im angemessenen Umfang als Kosten der Strafrechtspflege nach § 381 Abs. 1 Z 1 StPO zu ersetzen sind. Angemessener Kostenersatz gebührt nach § 89 Abs. 2 zweiter Satz Telekommunikationsgesetz (TKG) jedoch nur für die – über den technischen Bereich der Bereitstellung erforderlicher Einrichtungen hinaus

- 476 -

gehende – zusätzliche Mitwirkung bei der Überwachung. Für den dem (bloßen) Rechneinsatz (etwa bei nachträglicher Rufdatenrückerfassung) zu Grunde liegenden Aufwand („CPU-Zeit“), der aufgrund betriebswirtschaftlicher Faktoren ermittelt wird, steht zufolge der Ausschlussklausel des § 89 Abs. 2 zweiter Satz TKG kein Ersatz zu.

Mit Erkenntnis vom 27. März 2003, G 37/02 u.a., hat der Verfassungsgerichtshof § 89 Abs. 1 letzter Satz des Telekommunikationsgesetzes (TKG) mit Wirkung vom 31. Dezember 2003 als mangels Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes verfassungswidrig aufgehoben und festgestellt, dass der Gesetzgeber, soweit Kosten für die Überwachung des Fernmeldeverkehrs nach den Bestimmungen der StPO, die an sich vom Bund zu tragen wären, auf private Unternehmen überwältzt werden (Kosten für die Vorhaltung der Einrichtungen zur Überwachung), zwischen der Höhe der den Privaten erwachsenen Kosten einerseits und konkreten Kriterien, die eine besondere rechtliche und wirtschaftliche Beziehung begründen, andererseits, abzuwägen hat. Zu diesen Kriterien gehören u.a. die Eingrenzbarkeit und damit konkrete Kalkulierbarkeit der von Privaten zu erbringenden Leistungen, die wirtschaftliche Zumutbarkeit des Aufwands für den einzelnen Unternehmer, ein allfälliges Interesse, das nicht bloß die Allgemeinheit, sondern auch die betroffenen Unternehmer selbst an den im Rahmen der Mitwirkung zu erbringenden Leistungen hätten, und eine allfällige zusätzliche Gefährdung, die gerade vom Betrieb des Unternehmens ausgeht und der durch die vom Unternehmen verlangte Mitwirkung entgegengewirkt werden soll.

§ 94 des Telekommunikationsgesetzes 2003, BGBl. I Nr. 70 übernimmt die Verpflichtung zur Mitwirkung der Betreiber an einer Überwachung der Telekommunikation. Abs. 2 verpflichtet überdies den Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie, dem Bundesminister für Finanzen, dem Bundesminister für Inneres und dem Bundesminister für Landesverteidigung, durch Verordnung einen angemessenen Kostenersatz für die Mitwirkung der Betreiber an einer Überwachung der Telekommunikation nach den Bestimmungen der StPO zu erlassen, die insbesondere auf die wirtschaftliche Zumutbarkeit des Aufwandes, auf ein allfälliges Interesse des betroffenen Unternehmers an den zu erbringenden Leistungen und auf eine allfällige durch die gebotenen technischen Möglichkeiten bewirkte Gefährdung, der durch die verlangte Mitwirkung entgegen gewirkt werden soll, Bedacht zu nehmen hat.

Auf dieser Grundlage hat das Bundesministerium für Justiz nach längeren Vorgesprächen mit dem Fachverband der Telekommunikations- und Rundfunkunternehmen der WKÖ und VertreterInnen von Telekommunikationsbetreibern im März 2004 den Entwurf einer Überwachungskostenverordnung – ÜKVO zur Begutachtung versendet, mit der diesem gesetzlichen Auftrag entsprochen und eine eindeutige sowie bestimmte Rechtsgrundlage für den Umfang, die Geltendmachung und Bestimmung des Kostenersatzes der Betreiber für die Mitwirkung an der Überwachung einer Telekommunikation im Sinne der Begründung des erwähnten Erkenntnisses des VfGH geschaffen werden sollte. Gleichzeitig sollte auch dem Interesse sowohl der Betreiber als auch der Gerichte an einer übersichtlichen Regelung und einfachen Handhabung entgegengekommen werden, weil die Prüfung und Bestimmung der Angemessenheit des Kostenersatzes bis dahin einen häufigen Streitpunkt zwischen

Betreibern und Gerichten darstellte und zu vermehrten Beschwerden und einer damit einhergehenden Belastung der GH I. und II. Instanz führte.

Nach Überarbeitung des Entwurfes entsprechend den Ergebnissen des Begutachtungsverfahrens und weiteren Verhandlungen mit Telekommunikationsbetreibern hat die Bundesministerin für Justiz im Einvernehmen mit den oben erwähnten Bundesministern eine Verordnung über den Ersatz der Kosten der Betreiber für die Mitwirkung an der Überwachung einer Telekommunikation (Überwachungskostenverordnung – ÜKVO), BGBl. II Nr. 322/2004, erlassen, die mit 1. September 2004 in Kraft getreten ist.

Die Gestaltung der technischen Einrichtungen zur Gewährleistung der Überwachung eines Fernmeldeverkehrs nach den Bestimmungen der StPO hat der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie durch eine im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres und dem Bundesminister für Justiz zu erlassende Verordnung festzusetzen. Diese Überwachungsverordnung wurde mit BGBl. II Nr. 418/2001 vom 30. November 2001 veröffentlicht, die Mehrzahl der Regelungen ist am 1. Dezember 2001 in Kraft getreten. Gegenstand dieser Verordnung ist ausschließlich die Festlegung eines einheitlichen Standards für die Schnittstellen, an denen die Betreiber öffentlicher (konzessionspflichtiger) Telekommunikationsdienste die auf Grund des gerichtlichen Beschlusses spezifizierten Daten den Strafverfolgungsbehörden zur Verfügung zu stellen haben.

Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2002 (BGBl. I Nr. 134/2002) wurde die Zulässigkeit der sogenannten äußeren Rufdatenauswertung und der Standortfeststellung ausdrücklich gesetzlich geregelt. Darüber hinaus erfolgte eine Anpassung der Regelungen der Überwachung eines Fernmeldeverkehrs an die modernen Begriffe und Zitate – vor allem an den Begriff „Telekommunikation“ – des Telekommunikationsgesetzes und der Überwachungsverordnung. Gleichzeitig wurde klargestellt, dass sich die Bestimmungen der Strafprozessordnung auf die Überwachung sämtlicher moderner Formen der Telekommunikation beziehen. Die Bestimmungen sind am 1. Oktober 2002 in Kraft getreten.

Mit der Strafprozessnovelle 2005, BGBl. I Nr. 164/2004, wurden die Bestimmungen über die Überwachung einer Telekommunikation in terminologischer Hinsicht den Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes, BGBl. I Nr. 70/2003, angepasst. Darüber hinaus wurde klargestellt, dass in dem Beschluss, mit dem einem Anbieter die Mitwirkung an der Überwachung einer Telekommunikation aufgetragen wird, jene Tatsachen, aus denen sich die Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit der Überwachung im Sinne des § 149b Abs. 2 Z 4 StPO ergibt, nicht mitgeteilt werden müssen, um Verletzungen der Geheimhaltungspflicht effektiv hintanhalten zu können (§ 149c Abs. 1 StPO).

Als Mangel der bestehenden Bestimmungen musste festgestellt werden, dass für den Fall der rechtswidrigen Weigerung (§ 94 Abs. 2 TKG und § 149c Abs. 1 StPO) eines Anbieters, an der Durchführung und technischen Realisierung der Überwachung mitzuwirken, die Anwendung prozessualer Zwangs- und Beugemittel nicht ausdrücklich vorgesehen war. Die Durchführung eines Verwaltungsstrafverfahrens wegen der Verwaltungsübertretung nach § 109 Abs. 3 Z 14 TKG 2003 konnte den Zweck einer unmittelbaren Durchsetzung der gerichtlichen Anordnung nicht erfüllen. Aus diesem Grund wurde eine der Bestimmung des § 145a Abs. 5 StPO nachgebildete Klarstellung in das Gesetz aufgenommen, wonach die Pflicht des Anbieters zur Mitwirkung an der Überwachung einer Telekommunikation

- 478 -

erforderlichenfalls auch mit prozessualen Zwangs- und Beugemitteln durchgesetzt werden kann (§ 149c Abs. 1 letzter Satz StPO).

Der Ersatz der Kosten für die Mitwirkung eines Betreibers an der Überwachung einer Telekommunikation wurde in der Überwachungskostenverordnung, BGBl. II Nr. 322/2004, geregelt. Da nicht länger gerechtfertigt schien, dass diese Kosten bloß in den vom Verurteilten zu leistenden Pauschalkostenbeitrag einfließen, wurde mit dem Budgetbegleitgesetz 2005, BGBl. I Nr. 136/2004, bestimmt, dass diese vom Verurteilten – soweit ihm überhaupt ein Kostenersatz auferlegt wird – gesondert abzugelten sind, soweit dies nicht im Hinblick auf die Tat (Verurteilung wegen eines geringwertigen Vergehens) oder die Strafe (Verhältnismäßigkeit der gesamten „Sanktion“ zum verwirklichten Unrecht) eine unbillige Härte für den Verurteilten bedeuten würde (§ 381 StPO).

Die Ausgaben der Gerichte für die Durchführung von Überwachungen der Telekommunikation sind von 5,4 Millionen Euro im Jahr 2005 auf 6,5 Millionen Euro im Jahr 2006 gestiegen.

16.2.3. BESONDERE ERMITTLUNGSMASSNAHMEN

Das Bundesgesetz, mit dem zur Bekämpfung organisierter Kriminalität besondere Ermittlungsmaßnahmen in die Strafprozessordnung eingeführt werden (BGBl. I Nr. 105/1997), hat eine (zunächst befristete) umfassende Regelung der optischen und akustischen Überwachung sowie des automationsunterstützten Datenabgleichs verwirklicht. Hervorzuheben sind:

- Erweiterung des XII. Hauptstückes der Strafprozessordnung um die besonderen Ermittlungsmaßnahmen der optischen und akustischen Überwachung unter Verwendung technischer Mittel (§§ 149d bis 149h StPO) und des automationsunterstützten Datenabgleichs (§§ 149i bis 149l StPO) sowie besonderer Rechtsschutz und begleitende Kontrolle für die Anordnung und Durchführung der optischen und akustischen Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 und des Datenabgleichs durch einen unabhängigen Rechtsschutzbeauftragten (§§ 149n ff StPO);
- Verbesserung des Geheimnisschutzes bei den Sicherheitsbehörden (Art. VI) und bei der Justiz („Separatakt“ und „Verschlussakt“, § 149m StPO);
- Ausbau des Instituts der außerordentlichen Strafmilderung (§ 41 StGB) für Mitglieder krimineller Organisationen, die bereit sind, in Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden ihr Wissen über die Struktur dieser Organisationen und der von ihren Mitgliedern begangenen oder vorbereiteten Verbrechen zu offenbaren, und dabei über die Aufklärung eigener Straftaten hinaus einen wesentlichen Beitrag zur Aufdeckung organisierter Tätergruppen und zur Aufklärung oder Verhinderung weiterer Straftaten liefern („kleine Kronzeugenregelung“), sowie Entfall des Ausschlusses der Verhängung (teil-)bedingter Freiheitsstrafen bei bestimmten Delikten, abhängig von deren Strafandrohung (§ 41a StGB);
- Erweiterung des strafbewehrten Veröffentlichungsverbotess auf den Inhalt von Separat- und Verschlussakten (§ 301 Abs. 3 StGB) sowie Erweiterung des

medienrechtlichen Schutzes vor verbotener Veröffentlichung von Ergebnissen besonderer Ermittlungsmaßnahmen auf das gesamte Vorverfahren sowie Festsetzung der Obergrenze des medienrechtlichen Schadenersatzes mit 50.000 bzw. 100.000 Euro (§ 7c MedienG);

- Erweiterung der staatsanwaltschaftlichen Jahresberichte über besondere Ermittlungsmaßnahmen und Telefonüberwachungen; Gelegenheit zu Stellungnahmen der Ratskammer hiezu; Übermittlung des Gesamtberichtes des Bundesministers für Justiz an den Nationalrat, die Datenschutzkommission und den Datenschutzrat (§ 10a StAG).

Die Bestimmungen der §§ 149d bis 149p StPO wurden zunächst nur befristet bis 31.12.2001 in Kraft gesetzt.

Mit dem am 1. Jänner 2002 in Kraft getretenen Strafrechtsänderungsgesetz 2001, BGBl. I Nr. 130/2001, wurden die Bestimmungen über die optische und akustische Überwachung sowie über den automationsunterstützten Datenabgleich ohne weitere Befristung in den Rechtsbestand übernommen. Die Befugnisse des Rechtsschutzbeauftragten (§§ 149e Abs. 2 und 149o Abs. 1 StPO) wurden zum Schutz beruflicher Verschwiegenheitspflichten und des Redaktionsgeheimnisses auf die Kontrolle einer optischen und akustischen Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 2 StPO („kleiner Späh- und Lauschangriff“), die gegen Angehörige von Berufsgruppen mit besonderen Verschwiegenheitspflichten gerichtet ist, ausgedehnt.

Auf Grundlage der Berichte nach § 10a StAG ergibt sich für das Berichtsjahr 2006 folgende Übersicht zur optischen und akustischen Überwachung von Personen unter Verwendung technischer Mittel*:

- Bundesweit wurde 1 (2005: 2, 2004: 1) Antrag auf Anordnung einer optischen und/oder akustischen Überwachung gemäß § 149d Abs. 1 Z 3 lit. a und b StPO („großer Späh- und Lauschangriff“) gerichtlich bewilligt, der erfolgreich durchgeführt wurden. Mit dieser gerichtlichen Anordnung war der Rechtsschutzbeauftragte gemäß § 149o Abs. 3 StPO befasst.
- In einem (2005: 2, 2004: 4) Fall (bezogen auf Gerichtsakten) wurde eine optische und/oder akustische Überwachung gemäß § 149d Abs. 1 Z 2 StPO („kleiner Späh- und Lauschangriff“) rechtskräftig angeordnet.
- Eine bloß optische Überwachung gemäß § 149d Abs. 2 Z 1 und 2 StPO („Videofalle“) wurde in 56 (2005: 75, 2004: 80) Fällen angeordnet, wobei in 19 (2005: 32, 2004: 18) Fällen die Überwachung außerhalb von Räumen (§ 149d Abs. 2 Z 1 StPO) erfolgte. In einem dieser Fälle wurde diese zur Unterstützung der optischen und/oder akustischen Überwachung herangezogen. In 37 (2005: 43, 2004: 62) Fällen erfolgte die Überwachung innerhalb von Räumen mit Zustimmung der Inhaber (§ 149d Abs. 2 Z 2 StPO); in einem dieser Fälle wurde sowohl außerhalb von Räumen als auch innerhalb von Räumen mit Zustimmung der Inhaber überwacht.
- In 3 Fällen (2005: 3, 2004: 3) wurde eine bewilligte Überwachung nicht durchgeführt.

* Genauere Angaben enthält der Gesamtbericht des Bundesministers für Justiz über den Einsatz besonderer Ermittlungsmethoden.

- 480 -

- In 20 (2005: 35, 2004: 30) Fällen (= Gerichtsakten) war die Überwachung erfolgreich; Kriterium des Erfolges ist, ob eine durchgeführte Überwachung zur Aufklärung bzw. Verhinderung der dem Antrag zu Grunde liegenden strafbaren Handlung beigetragen hat, indem sie etwa einen bestehenden Verdacht erhärtete oder zur Ausforschung eines Verdächtigen führte. In 35 (2005: 37, 2004: 50) Fällen erbrachte die Überwachung keine verwertbaren Ergebnisse und war daher erfolglos. In zwei Fällen lag ein Ergebnis noch nicht vor.
- Die angeordneten optischen und/oder akustischen Überwachungen richteten sich gegen insgesamt 110 (2005: 74, 2004: 81) Verdächtige und erstreckten sich auf zumindest 21 (2003: 10, 2004: 14) weitere betroffene Personen (§ 149g Abs. 4 StPO). Nach Verständigung dieser Personen wurden die sie betreffenden Aufnahmen gelöscht. Gegen 5 (2005: 24, 2004: 19) Personen wurde auf Grund durchgeführter Überwachungen ein gerichtliches Verfahren eingeleitet.
- Den Überwachungen lagen in 47 Fällen (2005: 64, 2004: 64) Delikte gegen fremdes Vermögen und in einem Fall (2005: 7 Fälle, 2004: 2) ein Delikt gegen Leib und Leben zu Grunde; in 3 Fällen (2005: 5, 2004: 9) diente die Überwachung der Aufklärung eines Verstoßes nach dem Suchtmittelgesetz, in 7 Fällen war ein Verstoß gegen § 278a StGB Anlass für die Überwachung. In keinem Fall betraf die Überwachung ein Delikt nach dem VerbotsG oder ein Delikt des Nebenstrafrechts. 2 Fälle betrafen sonstige Delikte nach dem StGB.
- Gegen die Überwachungen wurden keine Beschwerden (2002: keine, 2003: eine erfolglose) erhoben.
- Die Durchführung eines automationsunterstützten Datenabgleichs („Rasterfahndung“ - § 149i StPO) wurde im Jahr 2006 in keinem Fall (2005: kein Fall, 2004: in einem Fall) beantragt.

16.3. DIVERSION

16.3.1. DIE DIVERSIONSMASSNAHMEN IM EINZELNEN

Mit der (größtenteils) am 1.1.2000 in Kraft getretenen Strafprozessnovelle 1999, BGBl. I Nr. 55, wurde eine allgemeine gesetzliche Grundlage für Diversionsmaßnahmen (Formen staatlicher Reaktion auf strafbares Verhalten, welche den Verzicht auf die Durchführung eines Strafverfahrens oder die Beendigung eines solchen ohne Schuldspruch und ohne förmliche Sanktionierung des Verdächtigen ermöglichen) geschaffen.

Der wesentliche Inhalt der Bestimmungen lässt sich wie folgt zusammenfassen:

- Das neu eingefügte Hauptstück IXa ermöglicht den Rücktritt von der Verfolgung nach Zahlung eines Geldbetrages, nach Erbringung gemeinnütziger Leistungen, nach einer Probezeit (allenfalls in Verbindung mit Bewährungshilfe und der Erfüllung von Pflichten) oder nach außergerichtlichem Tausch. Die Interessen der Opfer werden

- 481 -

insbesondere dadurch gefördert, dass mit allen Diversionsformen Schadensgutmachung oder ein sonstiger Tatfolgenausgleich in weitestgehendem Umfang verbunden werden soll.

- Gleichzeitig wurde der Nichtigkeitsgrund der Nichtberücksichtigung diversioneller Maßnahmen geschaffen und das sogenannte Mandatsverfahren (Möglichkeit der Erlassung von Strafverfügungen) aufgehoben.
- Das Jugendgerichtsgesetz wurde unter Aufrechterhaltung der erweiterten Anwendungsmöglichkeiten für Diversionsmaßnahmen an die Änderungen der StPO angepasst (siehe dazu auch Kapitel 14.5.1.).
- Die Position des Opfers wurde weiter gestärkt (vgl. dazu Kapitel 16.4.2.).
- Die Förderung von Einrichtungen der Opferhilfe durch den Bundesminister für Justiz nach Maßgabe verfügbarer Bundesmittel wurde gesetzlich verankert.

Allen Diversionsmaßnahmen ist gemeinsam, dass sie einen hinreichend geklärten Sachverhalt voraussetzen, somit einen Grad des Tatverdachts, der an und für sich zur Erhebung der Anklage ausreichen würde. Ihr Anwendungsgebiet ist auf die Bezirks- oder Einzelrichterzuständigkeit beschränkt. Eine diversionelle Erledigung ist ferner in den Fällen ausgeschlossen, in denen die Schuld des Verdächtigen als schwer anzusehen wäre oder die Tat den Tod eines Menschen zur Folge gehabt hat. Zu betonen ist schließlich – im Hinblick auf die Unschuldsvermutung – das Element der Freiwilligkeit; jede diversionelle Erledigung stellt ein „Angebot“ an den Verdächtigen dar und setzt sein ausdrückliches bzw. im Anwendungsbereich des Geldbetrages nach § 90c StPO und der „bloßen“ Probezeit sein konkludentes Einverständnis voraus.

Zu den Diversionsmaßnahmen im Einzelnen:

- Die Höhe des Geldbetrages ist mit dem Betrag limitiert, der einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen zuzüglich der Verfahrenskosten entspräche. Zusätzlich zur Zahlung des Geldbetrages kann und soll das Absehen von der Verfolgung von einer - direkt gegenüber dem Geschädigten vorzunehmenden - Schadensgutmachung abhängig gemacht werden.
- Bei gemeinnützigen Leistungen muss sich der Verdächtige ausdrücklich bereit erklären, innerhalb von höchstens sechs Monaten solche Leistungen unentgeltlich zu erbringen, die seine Bereitschaft zum Ausdruck bringen sollen, für die Tat einzustehen.
- Der Rücktritt von der Verfolgung nach Probezeit von einem bis zu zwei Jahren ohne weitere Maßnahmen kann ausnahmsweise ohne Zustimmung des Verdächtigen erfolgen. Hingegen bedarf es bei der Übernahme von Pflichten oder der Beigebung eines Bewährungshelfers für die Probezeit der ausdrücklichen Zustimmung des Verdächtigen.

- 482 -

- Bei einem außergerichtlichen Tatausgleich muss der Verdächtige bereit sein, für die Tat einzustehen und sich mit deren Ursachen auseinander zu setzen sowie allfällige Folgen der Tat auf eine nach den Umständen angemessene Weise auszugleichen, schließlich allenfalls noch Verpflichtungen übernehmen, die seine Bereitschaft bekunden, Verhaltensweisen, die zur Tat geführt haben, künftig zu unterlassen. Das Zustandekommen eines Ausgleichs ist überdies von der Zustimmung des Verletzten abhängig, auf die nur ausnahmsweise verzichtet werden kann.

16.3.2. ENTWICKLUNGEN SEIT DER EINFÜHRUNG DER DIVERSION

Ergebnisse einer von Univ. Doz. Dr. Arno PILGRAM über Ersuchen des Bundesministeriums für Justiz im Jahr 2001 erstellten Studie über die Auswirkungen der Strafprozessnovelle 1999 auf Diversion und Strafverfolgung können den Sicherheitsberichten für die Berichtsjahre 2000 und 2001 entnommen werden.

Am 10. September 2003 wurde eine Expertenkommission zur Prüfung der staatlichen Reaktionen auf strafbares Verhalten in Österreich unter der Leitung von Dr. Brigitte BIERLEIN, der Vizepräsidentin des Verfassungsgerichtshofes, eingesetzt. Der im März 2004 vorgelegte Endbericht bewertet die bestehenden gesetzlichen Reaktionsmöglichkeiten grundsätzlich als ausreichend und befürwortet einhellig das Regelwerk der Diversion. Für eine Verbesserung der Akzeptanz in der Bevölkerung wird eine aktive, anschauliche und kontinuierliche Medienarbeit empfohlen.

Vor dem Hintergrund der verhältnismäßig kurzen Beobachtungsdauer werden primär die Vorteile gegenüber dem herkömmlichen Strafverfahren in den Vordergrund gestellt, vor allem der sozialkonstruktive Charakter der Maßnahme und die Entlastung der Strafverfolgungsbehörden durch die unkomplizierte Erledigung bestimmter Formen der Massenkriminalität.

Der Verzicht auf eine verbindliche Feststellung strafrechtlicher Schuld wurde als ein wesentliches, wenn nicht sogar das entscheidende Merkmal der Diversion angesehen. Ein daraus resultierender Mangel an Transparenz sei jedoch in Kauf zu nehmen, weil die Wahrung der Unschuldsvermutung den Anreiz der Annahme des Diversionsangebotes und damit dessen Akzeptanz erhöhe.

Konkret wird im Bericht insbesondere vorgeschlagen, den Anwendungsbereich allenfalls durch die Ermöglichung einer kumulativen Heranziehung mehrerer Diversionsarten zu erweitern, den absoluten Ausschluss der Diversion bei Todesfolge zu beseitigen und ein diversionelles Vorgehen allgemein erst ab einer Strafdrohung über fünf Jahren auszuschließen.

An die Praxis werden die Empfehlungen gerichtet, von einem schematischen Annehmen einer schweren Schuld abzugehen, vermehrt Gebrauch von sozialkonstruktiven Diversionsvarianten zu machen und den gesetzlichen Auftrag zur Einbindung des Opfers in das Diversionsverfahren insbesondere im Hinblick auf verstärkte und rechtzeitige Information genauer zu beachten.

Bei Einführung der Diversion durch die Strafprozessnovelle 1999, BGBl. I Nr. 55, wurde die Einhebung eines Pauschalkostenbeitrages lediglich im Fall eines außergerichtlichen Tatausgleichs vorgeschrieben. Darüber hinaus sind bei einem

- 483 -

gemäß § 90c StPO zu zahlenden Geldbetrag die – für den Fall einer Verurteilung zu ersetzenden – Kosten des Strafverfahrens bei der Bemessung des Betrages zu berücksichtigen.

Durch das Budgetbegleitgesetz 2005, BGBl. I Nr. 136/2004, wurde auch für diversionelle Erledigungen nach den §§ 90d und 90f StPO (Erbringung gemeinnütziger Leistungen und Bestimmung einer Probezeit) die Leistung eines Kostenbeitrages gemäß § 388 StPO eingeführt. Wird der Kostenbeitrag vom Verdächtigen nicht geleistet, so ist die Einleitung bzw. Fortsetzung des Verfahrens jedoch lediglich dann zwingend, wenn dies unter spezialpräventiven Gesichtspunkten geboten ist. Im Übrigen wurde die Höchstgrenze des zu ersetzenden Kostenbeitrages generell auf 250 Euro angehoben.

16.3.3. STATISTISCHE DATEN ZUR DIVERSION FÜR DAS JAHR 2006

Die Zahlen der Jahresstatistik 2006 wurden erstmals unter Einbeziehung der Kennung „dpa“ (Diversionsanbot der Probezeit ohne Zusatz) erstellt. Im Gegensatz dazu wurde in der Vergangenheit der Wert der Kennung „dpv“ (Probezeit vorläufiger Rücktritt) dafür herangezogen. Daher wird die Jahresstatistik 2006 auf der Basis der Zahlen der Kennung „dpa“ dargestellt. Um aber einen Vergleich der Statistik 2005 und 2006 herbeiführen zu können, wurden wie in der Vergangenheit die vergleichbaren Zahlen auf der Basis der Kennung „dpv“ herangezogen.

Anzahl der Diversionsanbote 2006

	BAZ*)¹	St*)²	U*)³	UR*)⁴	Hv*)⁵	Summe
Geldbetrag	15.966	699	5.662	34	789	23.150
Gemeinnützige Leistungen	1.243	703	323	61	178	2.508
Probezeit ohne Zusatz „dpa“	6.842	288	721	17	38	7.906
Probezeit mit Bewährungshilfe oder Übernahme von Pflichten	1.064	225	668	32	46	2.035
Außergerichtlicher Tauschgleich	6.713	1.436	945	40	226	9.360
Summe	31.828	3.351	8.319	184	1.277	44.959

Tabelle 131

¹ Register bezirksanwaltschaftlicher Bereich (bezirksgerichtliche Ebene)

² Register Staatsanwaltschaft (landesgerichtliche Ebene)

³ Register Bezirksgerichte

⁴ Register Untersuchungsrichter (landesgerichtliche Ebene)

⁵ Register Hauptverhandlung (landesgerichtliche Ebene, Einzelrichter)

- 484 -

Vergleich Jahresstatistik Diversion 2005/2006⁶:

Anzahl der Diversionsangebote (durch Bezirksgerichte, Staatsanwälte und Bezirksanwälte, sowie durch Untersuchungsrichter und Einzelrichter auf Landesgerichtsebene)

	2006	in % der Gesamt- summe 2006	2005	in % der Gesamt- summe 2005	Änderung 2006 gegenüber 2005
Geldbetrag	23.150	44,69%	26.183	47,33%	-3033/-2,64%
Gemeinnützige Leistungen	2.508	4,84%	2.568	4,64%	-60/+0,2%
Probezeit ohne Zusatz „dpv“	14.748	28,47%	14.350	25,94%	+398/+2,53%
Probezeit mit Bewährungshilfe oder Übernahme von Pflichten	2.035	3,93%	2.201	3,99%	-166/-0,06%
Außergerichtlicher Tausgleich	9.360	18,07%	10.016	18,11%	-656/-0,04%
Summe	51.801		55.318		-3517
Diversion ohne Erfolg	10.003	19,31%	10.350	18,71%	-347/+0,6%
Probezeit ohne Zusatz „dpa“⁷	7.906	---	---	---	---

Tabelle 132

Anzahl der Diversionserledigungen 2006 (auf Basis der Diversionsangebote unter Einbeziehung des Schrittes „dpa“)

	Anbot	Vorläufiger Rücktritt	Ohne Erfolg	Endgültiger Rücktritt
Geldbetrag	23.150	-	4.357	21.638
Gemeinnützige Leistungen	2.508	2.639	530	2.428
Probezeit ohne Zusatz „dpa“	7.906	14.748	807	11.936
Probezeit mit Bewährungshilfe oder Übernahme von Pflichten	2.035	2.534	592	1.855
Außergerichtlicher Tausgleich	9.360	7.419	2.478	7.563

⁶ Für den Vergleich der Jahresstatistik wurden die Zahlen für das Jahr 2006 auf der Basis des Schrittes „dpv“, wie auch in der Vergangenheit, erfasst.

⁷ Der Wert auf der Basis des Schrittes „dpa“ (Probezeit ohne Zusatz) stand 2006 erstmals zur Verfügung, sodass es dazu keine Vergleichswerte aus dem Vorjahr gibt. In Zukunft wird der Jahresvergleich auf der Basis dieses Wertes erstellt werden.

Summe	44.959	27.340	8.764	45.420⁸
--------------	---------------	---------------	--------------	---------------------------

Tabelle 133

Nach den Bestimmungen des IXa. Hauptstückes der StPO sind Diversionsmaßnahmen, soweit möglich und zweckmäßig, davon abhängig zu machen, dass zugleich aus der Tat entstandener Schaden gutgemacht wird. Die für das Berichtsjahr zur Verfügung stehenden Daten zeigen auf,

- dass in etwa 69% der Diversionsfälle (Anbote 2006 auf Basis des Schrittes „dpa“ 44.959) die Auflage einer Schadensgutmachung nicht in Betracht kam, weil entweder kein Schaden eingetreten oder dieser schon vor der Diversionsmaßnahme oder von dritter Seite (Versicherung) gutgemacht worden ist;
- dass in rund 70% der verbleibenden Fälle (Anbote 2006 auf Basis des Schrittes „dpa“ 44.959) eine Schadensgutmachung in die Diversionsmaßnahme einbezogen worden ist.
- Hingegen zeigt der Vergleich der Zahlen bezüglich der Schadensgutmachungen 2005 und 2006 (auf Basis der Anbote des Schrittes „dpv“ , die Anteile der Fälle in jenen keine Schadensgutmachung in Betracht kam und jener Fälle in welchen einen Schadensgutmachung aufgetragen wurden in etwas gleich bleibend waren.

Überblick über die Schadensgutmachung

Schadensgutmachung 2006 auf der Basis der Zahlen des Schrittes „dpa“:

	2006	in % der Gesamt- summe 2006
Kein Schaden/vor Diversion gutgemacht	16.836	37,45%
Schaden durch Dritte (Versicherung) gedeckt	18.917	42,08%
Schadenersatz/ Tatfolgenausgleich aufgetragen	10.128	22,53%
Kein Ersatz/Ausgleich aufgetragen	11.759	26,15%

Tabelle 134

⁸ Der Überhang des Wertes der endgültigen und vorläufigen Rücktritte resultiert zum Einen aus der Tatsache, dass die Anbote für die Diversion „Probezeit ohne Zusatz“ erstmals mittels des Schrittes „dpa“ erfasst wurden hingegen bei den vorläufigen und endgültigen Rücktritten nach Fälle vor 2006 berücksichtigt werden.

- 486 -

Vergleich der Schadensgutmachungen der Jahre 2005 und 2006 auf der Basis der Zahlen des Schrittes „dpv“

	2005	in % der Gesamt- summe 2005	2006	in % der Gesamt- summe 2006	Änderung 2006 gegenüber 2005
Kein Schaden/vor Diversion gutgemacht	<u>17.871</u>	32,31%	16.836	32,50%	-1.035/+0,19%
Schaden durch Dritte (Versicherung) gedeckt	<u>20.167</u>	<u>36,46%</u>	<u>18.917</u>	<u>36,52%</u>	1.250/+0,06%
Schadenersatz/ Tatfolgenausgleich aufgetragen	10.594	19,15%	10.128	19,55%	-466/+0,4%
Kein Ersatz/Ausgleich aufgetragen	<u>13.065</u>	<u>23,62%</u>	<u>11.759</u>	<u>22,7%</u>	-1.306/+0,92%

Tabelle 135

16.4. HILFELEISTUNG FÜR VERBRECHENSOPFER, OPFERSCHUTZ

16.4.1. HILFELEISTUNGEN NACH DEM VERBRECHENSOPFERGESETZ

Aufgabe der modernen Strafrechtspflege ist nicht nur die Verfolgung und Bestrafung von Rechtsbrechern, sondern auch die wirksame Hilfe für die Opfer von Straftaten, insbesondere auch die Unterstützung von Verbrechenopfern beim Bestreben nach Wiedergutmachung.

Mit dem Bundesgesetz vom 9. Juni 1972, BGBl. Nr. 288, über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen (Verbrechensopfergesetz – VOG) wurde eine Rechtsgrundlage zur Entschädigung von Verbrechenopfern geschaffen. Dieses Gesetz sieht im Falle einer strafgesetzwidrigen Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung laufende Hilfeleistungen, wie etwa den Ersatz des Verdienst- oder Unterhaltsentgangs, aber auch die Übernahme der Kosten für Heilung und berufliche und soziale Rehabilitierung vor. Durch dessen Novellierung (BGBl. Nr. 620/1977) wurden die Voraussetzungen für die Gewährung von Hilfeleistungen sowohl hinsichtlich des Umfangs der erfassten Schadensfälle als auch in Bezug auf die mögliche Höhe der Ersatzleistungen erweitert. Mit einer weiteren Novelle (BGBl. Nr. 112/1993) wurde der Kreis der anspruchsberechtigten Personen auf Staatsangehörige von EWR-Ländern ausgedehnt (§ 1 Abs. 7 VOG).

Die mit 1. Jänner 1999 in Kraft getretene Novelle zum Verbrechensopfergesetz (BGBl. I Nr. 11/1999) hat die Möglichkeit der Übernahme der Kosten für kausale psychotherapeutische Behandlungen von Verbrechenopfern und deren Hinterbliebenen geschaffen.

Durch das Versorgungsrechts-Änderungsgesetz 2005 – VRÄG 2005 (BGBl. I Nr. 48/2005) sind ab 1. Juli 2005 das Leistungsangebot und der Rechtsschutz für Verbrechenopfer erheblich verbessert sowie der anspruchsberechtigte Personenkreis ausgeweitet worden. Neben der Gewährung einer

einkommensabhängigen Zusatzleistung beim Ersatz des Verdienst- oder Unterhaltsentgangs wird der für Verbrechenopfer und deren Hinterbliebene bestehende Anspruch auf Psychotherapie wesentlich erweitert. Im Bereich der Heilfürsorge und Rehabilitation soll der Bund auch kausale Kostenbeteiligungen und Rezeptgebühren des Opfers übernehmen. Weiters ermöglicht die nunmehr hoheitliche Vollziehung des VOG einen kostenlosen Rechtszug an die für Sozialentschädigungsangelegenheiten zuständige Bundesberufungskommission. Neben den bisher antragsberechtigten Personen können nunmehr neben Unionsbürgern - unter den im VOG näher genannten Voraussetzungen – auch alle anderen Personen Ansprüche nach dem VOG erheben, die sich zum Zeitpunkt der anspruchsbegründenden Handlung rechtmäßig im Inland aufgehalten haben. Der Zugang zu Entschädigungen in grenzüberschreitenden Fällen wird durch die Novelle ebenfalls erheblich erleichtert.

2006 wurden Hilfeleistungen nach dem VOG im Gesamtausmaß von ca. 1,95 Millionen Euro gewährt, der Budgetansatz für 2006 betrug 2,018 Millionen Euro. Für 2007 beträgt der Budgetvoranschlag für das VOG 2,063 Millionen Euro.

Aufwand nach dem Verbrechenopfergesetz (der jeweilige Budgetansatz in Millionen Euro)

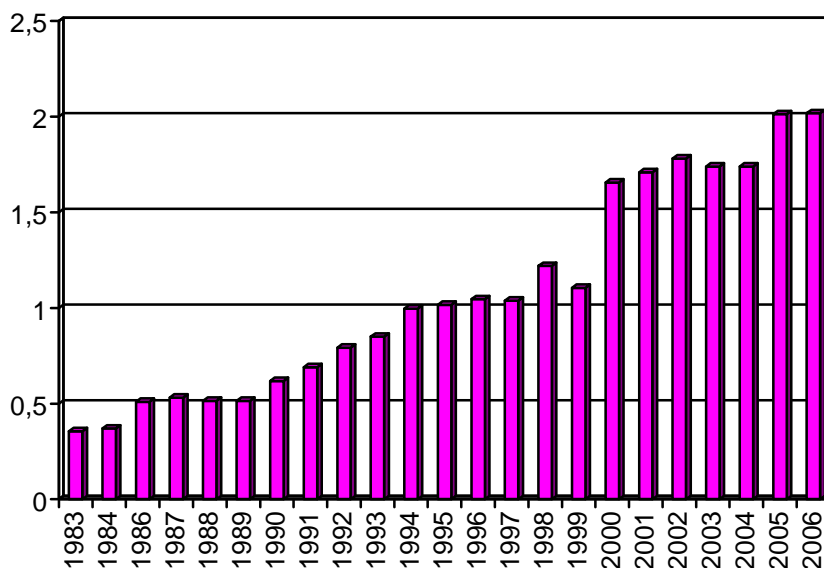


Tabelle 136

16.4.2. OPFERHILFE, PROZESSBEGLEITUNG

Die Verbesserung des Opferschutzes steht im Zentrum fast aller strafprozessualer Änderungen der letzten Jahre. Wesentliche Zielsetzung war und ist dabei nicht nur die Ausgestaltung und Absicherung von Verfahrensrechten für Opfer und die Unterstützung der Opfer beim Bestreben nach Wiedergutmachung, sondern auch der Schutz vor gravierenden psychischen Beeinträchtigungen durch die Strafverfolgung selbst (sekundäre Viktimisierung). Insbesondere Kinder und Jugendliche, die Opfer von Gewalttaten bzw. sexuellem Missbrauch geworden sind, benötigen zur

- 488 -

Durchsetzung ihrer Ansprüche und zur Erfüllung der an sie gestellten Aufgaben kompetente psychologische, soziale und rechtliche Beratung und Begleitung.

Neben verschiedenen opferorientierten Instituten des Strafrechts wie der Weisung oder der Auflage zur Schadensgutmachung im Rahmen einer bedingten Strafnachsicht oder einer Diversion (vgl. zur Diversion das Kapitel 16.3.) sind in diesem Zusammenhang folgende Maßnahmen zu erwähnen:

- Einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung der Stellung der durch eine strafbare Handlung Geschädigten hat die Strafprozessnovelle 1978 geleistet. Diese Novelle hat u.a. die Grundlagen dafür geschaffen, dass der Bund auf Schadenersatzansprüche, die dem Geschädigten gegenüber dem Rechtsbrecher rechtskräftig zuerkannt worden sind, Vorschusszahlungen leisten kann. Die Zahlungen sind allerdings an eine Reihe von Voraussetzungen geknüpft, insbesondere daran, dass die Zahlung vom Täter ausschließlich oder überwiegend deshalb nicht erlangt werden kann, weil an ihm eine Strafe vollzogen wird. Die Vorschüsse können daher nur in einer begrenzten Zahl von Fällen in Anspruch genommen werden. Da die Inanspruchnahme auch hier vielfach unterblieben ist, hat sich das Bundesministerium für Justiz in den letzten Jahren bemüht, durch Hinweise und Belehrungen in den für die Geschädigten bestimmten Formblättern für eine entsprechende Information zu sorgen.
- Nach dem Strafrechtsänderungsgesetz 1987 (§ 47a StPO) sind die im Strafverfahren tätigen Behörden ausdrücklich verpflichtet, den durch eine strafbare Handlung Verletzten über seine Rechte im Strafverfahren (einschließlich der Bevorschussungsmöglichkeit nach § 373a StPO) zu belehren. Ferner haben alle im Strafverfahren tätigen Behörden bei ihren Amtshandlungen wie auch bei der Auskunftserteilung gegenüber Dritten die berechtigten Interessen der Verletzten an der Wahrung ihres höchstpersönlichen Lebensbereiches stets zu beachten. Dies gilt insbesondere für die Weitergabe von Lichtbildern und die Mitteilung von Personaldaten.
- Mit dem Strafprozessänderungsgesetz 1993 wurde der Opferschutz im Strafverfahren weiter ausgebaut. Durch die Novelle wurden die Zeugnissentschlagungsrechte erweitert, insbesondere durch Schaffung einer Entschlagungsmöglichkeit für unmündige Tatopfer. Darüber hinaus wurden Zeugenschutzbestimmungen geschaffen wie die Möglichkeit der räumlich getrennten Vernehmung schonungsbedürftiger Zeugen und eine anonyme Aussagemöglichkeit für gefährdete Zeugen.
- Im Strafrechtsänderungsgesetz 1996, das am 1.3.1997 in Kraft trat, ist eine weitere Verbesserung der prozessualen Stellung der durch eine strafbare Handlung Geschädigten vorgesehen. In den Fällen der §§ 201 bis 207 StGB (schwere Sexualdelikte) haben einem Schöffengericht mindestens ein Richter oder Schöffe, einem Geschworenengericht mindestens zwei Geschworene des Geschlechtes des Opfers anzugehören.
- Die mit dem Strafprozessänderungsgesetz 1993 eingeführte Möglichkeit der räumlich getrennten Vernehmung schonungsbedürftiger Zeugen hat sich zur Vermeidung der Gefahr einer „sekundären Viktimisierung“ durch das Strafverfahren gerade bei unmündigen Tatopfern ganz besonders bewährt. Mit

dem Strafrechtsänderungsgesetz 1998 wurden daher die bereits bestehenden Möglichkeiten intensiviert bzw. ausgeweitet, indem etwa der Kreis der antragsberechtigten Personen auf sämtliche Opfer von Sexualdelikten erweitert und bei unmündigen Sexualopfern verpflichtend eine videounterstützte (schonende) Einvernahme vorgesehen wurde, die in der Regel durch Beiziehung von kinderpsychiatrischen bzw. kinderpsychologischen Sachverständigen erfolgt. Um speziell den besonders belasteten Sexualopfern mehrfache Einvernahmen weitestgehend zu ersparen, wurde ihnen darüber hinaus ein Entschlagungsrecht nach vorangegangener kontradiktorischer Vernehmung eingeräumt.

- Die Rechte und Interessen des Verletzten bilden auch ein zentrales Anliegen der am 1. Jänner 2000 in Kraft getretenen Strafprozessnovelle 1999, BGBl. I Nr. 55 (Diversion). Eines der wesentlichsten Ziele dieser Reform besteht darin, durch strafbare Handlungen geschädigten Personen und ihren (Wiedergutmachungs-) Interessen eine gegenüber dem Strafverfahren stärkere Stellung und mehr Gewicht einzuräumen. Berechtigte Interessen des Verletzten sind bei diversionellen Maßnahmen und Entscheidungen im größtmöglichen Ausmaß zu fördern (§ 90i Abs. 1 StPO). Der Verletzte soll sich – unabhängig von seiner allfälligen Stellung als Privatbeteiligter – aktiv an der diversionellen Verfahrenserledigung beteiligen können. Insbesondere soll eine rasche Schadensgutmachung dem Geschädigten ersparen, den Zivilrechtsweg zu beschreiten.
- Auf Grund eines durch die Strafprozessnovelle 1999 eingeführten Kompetenztatbestandes (vgl. Art. VI der Strafprozessnovelle 1999) hat der Bund Einrichtungen zu fördern, die Personen, deren Rechte durch eine strafbare Handlung verletzt wurden, unterstützen und betreuen (Prozessbegleitung). Über die Förderung entscheidet der Bundesminister für Justiz nach Anhörung der anderen sachlich in Betracht kommenden Bundesminister. Die Förderung hat durch die Gewährung von Zuschüssen nach Maßgabe der hiefür nach dem Bundesfinanzgesetz verfügbaren Bundesmittel zu erfolgen und ist möglichst davon abhängig zu machen, dass aus Mitteln anderer Gebietskörperschaften jeweils gleich hohe Zuschüsse geleistet werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht. Insbesondere sollen dabei solche Einrichtungen finanziell unterstützt werden, die sich der Betreuung von minderjährigen Opfern oder von Personen widmen, die in ihrer Geschlechtssphäre verletzt wurden.

Die Betreuung und Unterstützung erfolgt im Rahmen einer psychosozialen und juristischen Prozessbegleitung (vgl. den Erlass vom 28. Juli 2000 betreffend die Prozessbegleitung minderjähriger Gewaltopfer, JMZ 306.08/2-III 4/2000). Diese Maßnahmen sind entsprechend den gesetzlichen Vorgaben abgestimmt auf Opferhilfemaßnahmen des BMSG und des BMI, die ebenfalls den Schutz und die Unterstützung minderjähriger Opfer von Misshandlungen und sexuellem Missbrauch verfolgen.

Erstmals stand im Rahmen des Budgets für das Jahr 2000 ein Betrag von 3 Mio. S zur Verfügung, der für das Jahr 2001 auf 6 Mio. S, das Jahr 2002 auf ca. 725.000 Euro (10 Mio. Schilling) und das Jahr 2003 auf etwa 900.000 Euro erhöht werden konnte. Für das Jahr 2004 waren im Bundesvoranschlag 1,000.000 Euro budgetiert, mit denen im Bereich der Opferhilfe

- 490 -

(Prozessbegleitung) 1.327 Personen mit 740.727,39 Euro unterstützt wurden. Im Jahr 2006 wurden im Bereich der Opferhilfe (Prozessbegleitung) 2.223 Personen mit 2,228.147,53 Euro unterstützt. Für das Jahr 2007 stehen 3,5 Mio. Euro zur Verfügung, wobei mit einer vollständigen Ausschöpfung der zur Verfügung stehenden Mittel zu rechnen ist. Rund 600.000 Euro werden dabei für den ab 1. Juli 2007 vom Weißen Ring und davor vom Verein für Opferhilfe betriebenen Opfernotruf 0800 112 112 verwendet werden.

- Mit der Strafprozessnovelle 2000 (BGBl. I Nr. 108/2000), welche am 1. November 2000 in Kraft getreten ist, wurde der Gedanke des Opferschutzes im Strafprozess weiter verfolgt und verstärkt, indem Leiter von Behörden und öffentlichen Dienststellen im Rahmen der Handhabung der Anzeigepflicht zum verstärkten Augenmerk auf Belange des Opferschutzes verpflichtet wurden.
- Mit der umfassenden Neugestaltung des strafprozessualen Vorverfahrens (siehe dazu Kapitel 16.1.) ist schließlich eine weitergehende Aufwertung der Rechtsstellung Geschädigter verbunden. Vor allem werden Opfern in bestimmten Fällen unabhängig von der Geltendmachung eines materiellen Schadenersatzanspruches über die nach derzeitiger Rechtslage dem Privatbeteiligten zustehenden Rechte hinaus weitergehende Informations- und Parteirechte eingeräumt werden (Anspruch auf Belehrung über seine Verfahrensrechte, Akteneinsichtsrecht, Teilnahmerecht an unwiederholbaren Beweisaufnahmen, Anspruch auf psychosoziale und juristische Prozessbegleitung für emotional besonders betroffene Opfer). Opfer, die einen Anspruch auf Entschädigung geltend machen, werden die Stellung als Privatbeteiligte erlangen, die ihnen weitere besondere Gestaltungs- und Mitwirkungsrechte (z.B. Recht, die Aufnahme von Beweisen zu verlangen) gewährt; überdies wird ihnen bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen auch ein kostenloser Rechtsbeistand im Rahmen der Verfahrenshilfe bestellt werden können.
- Bei der Beschlussfassung des Strafprozessreformgesetzes, BGBl. I Nr. 19/2004, hat der Nationalrat am 26. Februar 2004 einstimmig die EntschlieÙung „Verbesserung des Opferschutzes“ (43/E der Beilagen, XXII. GP) angenommen, in welcher der Bundesminister für Justiz ersucht wird zu prüfen, inwieweit die durch das Strafprozessreformgesetz geschaffenen Verbesserungen der Opferrechte bereits vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes in die bis Ende 2007 geltende Strafprozessordnung eingebaut werden können, um diese Vorteile bereits zu einem früheren Zeitpunkt zu verwirklichen und dem Nationalrat eine entsprechende Regierungsvorlage zuzuleiten.
- Mit dem Bundesgesetz, mit dem die Strafprozessordnung 1975, das Staatsanwaltschaftsgesetz und das Tilgungsgesetz geändert werden (BGBl. I Nr. 119/2005), das am 1. Jänner 2006 in Kraft getreten ist, wurde diese EntschlieÙung umgesetzt. Vordringliche Verbesserungen im Bereich der Verbesserung der Opferrechte werden ohne allzu große Eingriffe in die Systematik der bis Ende 2007 geltenden StPO aufgenommen und dabei soweit wie möglich auf die Balance mit der Stellung des Beschuldigten Rücksicht genommen.

Insbesondere erhielt das bereits seit dem Jahr 2000 vom Bundesministerium für Justiz geförderte Institut der psychosozialen und juristischen Prozessbegleitung bereits ab 1. Jänner 2006 eine gesetzliche Grundlage. Die Bundesministerin für Justiz hat bewährte geeignete Einrichtungen vertraglich mit der Gewährung von Prozessbegleitung betraut, um eine bundesweit flächendeckende Versorgung mit Einrichtungen der Prozessbegleitung zu gewährleisten. Darüber hinaus werden mit dem Bundesgesetz weitere Verbesserungen der Rechtsstellung des Opfers in die geltende StPO eingeführt (Ausweitung der aktiven Belehrungs- und Informationsverpflichtungen insbesondere über die Voraussetzungen der Prozessbegleitung und über eine Haftentlassung des Beschuldigten vor Fällung des Urteils erster Instanz, Recht auf Akteneinsicht und Übersetzungshilfe, Verpflichtung zur Behandlung der Opfer mit Achtung und Würde, gesetzliche Klarstellung der Zulassung von gemäß § 25 Abs. 3 SPG anerkannten Opferschutzeinrichtungen als Vertreter von Privatbeteiligten).

Um Opfern unbürokratisch, rasch und wirkungsvoll Unterstützung zu bieten, führt das Bundesministerium für Justiz seit 1.7.2007 in Kooperation mit dem Verein Weißer Ring die Gratis-Hotline 0800 112 112. Dieser „Notruf für Opfer“ wird an 365 Tagen von kompetenten Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter betreut. Dadurch werden eine professionelle Beratung durch geschulte ExpertInnen sowie absolute Anonymität garantiert. Betroffenen soll eine erste kostenlose Beratung und Information geboten werden, an welche im Rahmen der Opferhilfe tätigen Stellen sie sich wenden können.

16.5. STRAFRECHTLICHES ENTSCHÄDIGUNGSGESETZ

Das bis Ende 2004 in Kraft gewesene Strafrechtliche Entschädigungsgesetz (StEG), BGBl 1969/270, sah vor, dass der Bund einem durch eine strafgerichtliche Anhaltung oder Verurteilung Geschädigten auf sein Verlangen die entstandenen Vermögensnachteile zu ersetzen hat. Das Strafgericht entschied dem Grunde nach über die Voraussetzungen des Entschädigungsanspruches, während über die Höhe des Kostenersatzes im Zivilrechtsweg nach den Regeln des Amtshaftungsgesetzes zu entscheiden war (§ 7 StEG).

Die Rechtslage nach dem Strafrechtlichen Entschädigungsgesetz 1969 widersprach nach mehreren Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte der Unschuldsvermutung und damit der Europäischen Menschenrechtskonvention. Dies wurde zum Anlass genommen, diesen Rechtsbereich grundlegend zu überarbeiten. Nach dem am 1.1.2005 in Kraft getretenen Strafrechtlichen Entschädigungsgesetz 2005 (StEG 2005), BGBl. I 125/2004, haftet der Bund für den Schaden, den eine Person durch den Entzug der persönlichen Freiheit zum Zweck der Strafrechtspflege oder durch eine strafgerichtliche Verurteilung erlitten hat. Ein Ersatzanspruch nach dem Gesetz ist vorgesehen (§ 2 Abs. 1), wenn die Person

- durch eine inländische Behörde oder eines ihrer Organe zum Zwecke der Strafrechtspflege oder auf Grund der Entscheidung eines inländischen Strafgerichtes gesetzwidrig festgenommen oder angehalten wurde (gesetzwidrige Haft);

- 492 -

- wegen des Verdachts einer strafbaren Handlung festgenommen oder in Haft gehalten wurde und in der Folge freigesprochen oder außer Verfolgung gesetzt wurde (ungerechtfertigte Haft) oder
- nach Aufhebung des Urteils freigesprochen oder außer Verfolgung gesetzt wurde oder bei einer neuerlichen Verurteilung eine mildere Strafe verhängt wurde (Wiederaufnahme).

Damit wurde die Rechtsposition des Geschädigten erheblich verbessert, weil das bisherige Erfordernis der vollständigen Verdachtsentkräftung nach einem Freispruch entfallen ist. Ferner umfasst der Anspruch auf Entschädigung nunmehr auch den immateriellen Schadenersatz für die durch die Festnahme oder Anhaltung erlittene Beeinträchtigung, also ein Schmerzensgeld für das erlittene „Haftübel“. Um unangemessene Haftungsfolgen zu vermeiden, werden im Gesetz aber weiterhin bestimmte Ausschlussgründe vorgesehen, die aber gleichfalls im Einklang mit den Anforderungen der Europäischen Menschenrechtskonvention stehen. Auch im Bereich des Verfahrens hat eine grundlegende Neuordnung stattgefunden. Nach Durchführung eines außergerichtlichen Aufforderungsverfahrens bei der Finanzprokurator steht es dem Geschädigten frei, sich sogleich an das Zivilgericht zu wenden und seine Ansprüche einzuklagen. Dabei kann er auch Verfahrenshilfe beantragen und erhalten. Das bisher einem Zivilprozess vorgeschaltete strafrechtliche Verfahren über die Anspruchsvoraussetzungen und die Ausschließungsgründe wurde beseitigt. Mit der damit verbundenen Konzentration des Verfahrens bei den Zivilgerichten wurde das Verfahren im Interesse aller Beteiligten beschleunigt.

Das Strafrechtliche Entschädigungsgesetz 2005 ist anzuwenden, wenn eine Anhaltung in den Fällen der gesetzwidrigen oder ungerechtfertigten Haft nach dem 31. Dezember 2004 geendet hat. Ferner sind die Ersatzansprüche bereits nach dem StEG 2005 zu beurteilen, wenn im Fall der Wiederaufnahme die Entscheidung, mit der eine rechtskräftige Verurteilung aufgehoben wurde, nach dem 31. Dezember 2004 in Rechtskraft erwachsen ist.

Im Jahr 2006 langten 294 neue Anträge (2005: 253) ein, wobei 13 Anträge aus formalen Gründen abgelehnt wurden, weil sie zum BM.I resortierten, Ansprüche nach dem Mediengesetz oder nach § 506a ASVG gelten gemacht wurden oder Ansprüche bereits in Vorjahren entschädigt worden waren. Von den verbleibenden 281 Anträgen wurden in 232 Fällen die geltend gemachten Ansprüche ganz oder teilweise anerkannt. Insgesamt wurden Forderungen in Höhe von Euro 1,710.678,65 anerkannt, wovon ein Betrag von Euro 1,571.760,23 bereits zur Auszahlung gelangt ist. 49 Ansuchen mussten abgelehnt werden.

Nach dem StEG 1969 wurden noch 60 Anträge gestellt, von denen 44 positiv behandelt wurden. Anerkannt wurde ein Gesamtschädigungsbetrag in der Höhe von Euro 264.691,72.

Nach dem StEG 2005 wurden 221 Anträge gestellt, von denen 188 positiv beurteilt werden konnten. In 99 der positiv erledigten Fälle wurde vom Mäßigungsrecht des Bundes Gebrauch gemacht, wobei in fünf dieser Fälle zusätzlich von einem Mitverschulden des Entschädigungswerbers ausgegangen wurde. Der anerkannte Gesamtbetrag beläuft sich auf Euro 1,445.986,93.

Gestützt auf das Strafrechtliche Entschädigungsgesetz, das Amtshaftungsgesetz und Art. 5 Abs. 5 EMRK waren Ende 2006 zehn Verfahren gegen die Republik anhängig.

Nach den bisherigen Erfahrungen konnte eines der Hauptziele des StEG 2005, nämlich einem Ersatzwerber rasch und unbürokratisch die Durchsetzung seiner Ansprüche zu ermöglichen, erreicht werden. Aufforderungsschreiben werden in der Regel unmittelbar nach Beendigung eines Strafverfahrens an die Finanzprokurator gerichtet. Über den Anspruch wird in den allermeisten Fällen innerhalb der Frist des § 9 Abs. 1 StEG positiv – sehr oft im Vergleichsweg – entscheiden.

16.6. ARBEITSBESCHAFFUNG, AUS- UND FORTBILDUNG IM STRAFVOLLZUG SOWIE VORBEREITUNG DER WIEDEREINGLIEDERUNG

Jeder arbeitsfähige Strafgefangene und Untergebrachte ist verpflichtet, Arbeit zu leisten. Die Beschäftigung mit sinnvoller und nützlicher Arbeit ist nicht nur notwendig, um eine längere Haft erträglich zu machen, sondern dient auch dazu, Fähigkeiten zu vermitteln, die nach der Entlassung den Aufbau einer geordneten Existenz erleichtern. Deshalb werden erhebliche Mittel für den Ausbau von Werkstätten in den Vollzugsanstalten sowie für die Ausweitung und bessere Nutzung der Betriebe aufgewendet.

In der Justizanstalt für Jugendliche Gerasdorf und im Jugenddepartement der Justizanstalt Wien-Josefstadt sowie in den Jugendabteilungen der Justizanstalten Innsbruck, Klagenfurt, Graz-Jakomini und Schwarzau wird den Insassen Unterricht in den Elementargegenständen und in verschiedenen Berufsschulfächern erteilt.

In der Justizanstalt Gerasdorf und im Jugenddepartement der Justizanstalt Wien-Josefstadt stehen der Schule Computer mit verschiedenen Fachprogrammen für Lernzwecke zur Verfügung. Auch sind dort Schulklassen eingerichtet, in denen der Pflichtschulabschluss erreicht bzw. der Pflichtschulbesuch während der Haft fortgesetzt werden kann. Es besteht weiters die Möglichkeit, den Europäischen Computerführerschein zu erwerben.

Im Jugenddepartement der JA Wien-Josefstadt stehen darüber hinaus modulare Kurzeitausbildungen in den Berufssparten Schlosser, Mechaniker, Installateur, Elektriker und Buchbinder sowie Tischler zur Verfügung.

Mit dem Schuljahr 1987/88 wurde in der Justizanstalt für Jugendliche Gerasdorf der regelmäßige Hauptschulunterricht (mit ordentlichem Schulabschluss) eingeführt. Die Justizanstalt für Jugendliche Gerasdorf verfügt über eine eigene Berufsschule des Bundes, die auf die Bedürfnisse der 13 Lehrwerkstätten abgestellt ist.

Eine Berufsschule existiert auch in der Justizanstalt Graz-Karlau. Als Aufsichtsbehörde fungiert der Landesschulrat für Steiermark. In den anstaltseigenen Betrieben besteht die Möglichkeit, die Berufe des KFZ-Technikers, Metallbearbeitungstechnikers, Sanitär- und Klimatechnikers, Schuhmachers, Tischlers, Elektroinstallateurs, Kochs und Restaurantfachmannes, Malers und Anstreichers und Maurers zu erlernen.

- 494 -

Dank der guten Zusammenarbeit mit der Landesschulbehörde besteht für Jugendliche, aber auch für ältere Insassen, die in der Justizanstalt Klagenfurt angehalten werden und kurz vor dem Lehrabschluss stehen, die Möglichkeit, ihre Ausbildung fortzusetzen und während der Haft abzuschließen (Berufsschulunterricht seit 1980). Auf diese Weise kommen jährlich mehrere Insassen zu einer abgeschlossenen Berufsausbildung.

Darüber hinaus gibt es das Facharbeiterintensivausbildungsprogramm (veranstaltet durch das Arbeitsmarktservice), das erstmals 1978 in der Justizanstalt Wien-Simmering probeweise für 3 Berufe abgewickelt und laufend auf nunmehr 7 Berufe (Maurer, Maler und Anstreicher, Tischler, Schlosser, Koch, Spengler und Bäcker) erweitert wurde.

In der Justizanstalt Schwarzau wird/werden nach derselben Unterrichtsmethode Servierpersonal bzw. Restaurantfachfrauen/männer ausgebildet. Auch wurde in dieser Justizanstalt die Ökonomie als Lehrbetrieb eingerichtet.

In der Justizanstalt Sonnberg werden modulare Ausbildungslehrgänge zum Metalltechniker angeboten.

In der Justizanstalt Stein finden laufend Ausbildungen zum Restaurantfachmann und Koch sowie Drucker und Buchbinder statt; neu geschaffen wurde eine Facharbeiterintensivausbildung im Bereich Mediendesign (vormaliger Druckvorstufentechniker).

In der Justizanstalt Linz ist für die Ausbildung von Köchen (mit Lehrabschlussprüfung) vorgesorgt.

Neben diesen traditionellen Ausbildungen wird im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative EQUAL in 4 Regionen (Wien, Linz, Graz, Klagenfurt) das Projekt „Schritt für Schritt“ angeboten, in dem über den Zeitpunkt der Entlassung hinaus sozialkonstruktive Maßnahmen, Schulbildung und Arbeitstraining angeboten werden.

An Fortbildung interessierte und begabte erwachsene Insassen haben die Möglichkeit, an Fernlehrgängen teilzunehmen, wenn sie die erforderliche Vorbildung aufweisen und den ernststen Willen zum Studium erkennen lassen. Im Bedarfsfall werden entsprechende Kurse auch in den Vollzugsanstalten abgehalten. Es nehmen laufend Strafgefangene an derartigen Kursen und Fernlehrgängen teil. Die Kurse haben unter anderem technische, gewerbliche und kaufmännische Fächer, EDV sowie Sprachen zum Gegenstand. Mehrere Anstalten führen von Zeit zu Zeit Kurse für Hubstapler durch.

Bildungswilligen und -fähigen Gefangenen wird in Form des Freiganges (§ 126 Abs. 2 Z 3 StVG) die Möglichkeit geboten, ihre schulische oder handwerkliche Ausbildung zu vervollständigen. In den meisten Fällen werden derartige Fortbildungsmaßnahmen mit Erfolg abgeschlossen.

16.7. STRAFFÄLLIGENHILFE, OPFERHILFE

Die Straffälligenhilfe in Österreich wird seit 50 Jahren zum überwiegenden Teil von einem privaten Rechtsträger, dem gemeinnützigen Verein **NEUSTART**, durchgeführt (vor 2002: Verein für Bewährungshilfe und Soziale Arbeit „VBSA“). An sozialen Diensten innerhalb der Strafjustiz bestehen weiters die Jugendgerichtshilfe Wien als nachgeordnete Dienststelle des BMJ, sowie die sozialen Dienste der Justizanstalten.

Opferhilfe wird in Österreich von unterschiedlichen Non Profit Organisationen angeboten. Neben dem Weißen Ring, den Interventionsstellen, Frauenhäusern und Kinderschutzzentren bietet auch der Verein **NEUSTART** Hilfe für Kriminalitätsoffer an.

Der mit 1. Juli 1994 in Kraft getretene und zwischen der Republik Österreich (vertreten durch das BMJ) und dem Verein **NEUSTART** abgeschlossene Generalvertrag über die Durchführung der Straffälligenhilfe definiert den Leistungskatalog entsprechend den durch Bewährunghilfegesetz (BewHG), StGB, StPO, JGG und SMG vorgegebenen rechtlichen Rahmenbedingungen.

Im folgenden Abschnitt des Sicherheitsberichtes wird die Tätigkeit des Vereins **NEUSTART** im Rahmen der Bewährungshilfe, des Außergerichtlichen Tatausgleichs, der Vermittlung gemeinnütziger Leistungen und Schulungen, der Verbrechenopferhilfe, der Haftentlassenenhilfe, „Betreutes Wohnen“ und der Prävention dargestellt. Als weitere Quelle wird auf die Homepage www.neustart.at hingewiesen.

1.381 Mitarbeiter (davon 775 ehrenamtlich) betreuten 2006 rund 40.000 Klienten im gesamten Bundesgebiet (rund 29.600 Männer, rund 10.400 Frauen).

14 Einrichtungen (4 Einrichtungen für Wien und Korneuburg sowie die Einrichtungen Burgenland, Niederösterreich Süd; Niederösterreich Nord West; Graz; Kärnten; Linz-Steyr; Wels-Ried; Obersteiermark; Salzburg; Tirol; Vorarlberg) bieten ein möglichst großes Leistungsangebot für von Kriminalität betroffene Menschen vor Ort an. Bei fachlicher, organisatorischer und ökonomischer Zweckmäßigkeit werden von den Einrichtungen Außen- beziehungsweise Sprechstellen eingerichtet. Der Wirkungsbereich der Einrichtungen deckt sich mit einem oder mit zwei Landesgerichtssprengeln.

Für die verschiedenen sozialarbeiterischen Angebote bestehen Leistungsbeschreibungen und Qualitätsstandards. Ein elektronisches Qualitätshandbuch dient neben einer Dokumentation der Arbeit („elektronischer Akt“) als Arbeitsbehelf sowie zur Evaluation und zur Ergebnissicherung. Der Einsatz von Mitarbeitern in unterschiedlichen Leistungsbereichen ermöglicht es, die Ressourcen flexibel der Nachfrage anzupassen und in möglichst hohem Grad auszulasten. Gleichzeitig wird durch Schulungen, Teamstrukturen und wechselseitiges Lernen in Qualitätszirkeln sehr darauf geachtet, dass die Sozialarbeit mit hoher Qualität im Interesse der Betroffenen erbracht wird.

Die Unterstützungsangebote für Täter und Opfer sind organisatorisch sowie personell getrennt und hinsichtlich der Methode spezialisiert, um den unterschiedlichen Lebenssituationen gerecht zu werden.

- 496 -

16.7.1. NEUSTART BEWÄHRUNGSHILFE (BWH)

Ziele und Aufgaben

Die Bewährungshilfe verfolgt das Ziel, Menschen, die wegen einer Straftat verdächtigt, beschuldigt oder verurteilt wurden, durch sozialarbeiterisches Handeln (psychosoziale Unterstützung) wieder in die Lage zu versetzen, ein delikt- und straffreies Leben zu führen.

Voraussetzung für die Erreichung dieses Zieles ist der Aufbau einer Betreuungsbeziehung, die dem Zweck dient, die Klienten in ihren vielfältigen Alltagsproblemen zu beraten, zu begleiten und ihnen zu helfen, eigenverantwortlich ihre psychosozialen und wirtschaftlichen Probleme zu lösen, sowie sie bei der Absicherung von Wohnung und Einkommen zu unterstützen. Kontrollmaßnahmen dienen der Absicherung der vereinbarten Betreuungsziele. So soll insgesamt beim Klienten ein soziales Verantwortungsbewusstsein entwickelt beziehungsweise ausgebaut werden. Als methodisches Zentrum der vielgestaltigen Klientenarbeit ist das Case Work (die Einzelfallhilfe mit nachgehender Betreuung) anzusehen.

Tätigkeit der Bewährungshilfe

NEUSTART bietet in allen 14 Einrichtungen Bewährungshilfe an.

Die Fallzahlen sind im Zeitraum von Ende 1991 bis Ende 1997 jährlich gestiegen, waren 1998 und 1999 rückläufig und steigen seit 2000 wieder an. Gegenüber dem Vorjahr beträgt der relative Anstieg im Berichtsjahr 2,9 Prozent.

Klientenstand am Jahresende (Stichtag: 31.12.2006)

Jahr	Betreute Personen		
	insgesamt	davon	
		Jugendliche	Erwachsene
2001	6.290	3.211	3.079
2002	6.451	2.896	3.555
2003	6.495	2.619	3.876
2004	6.969	2.580	4.389
2005	7.071	2.479	4.592
2006	7.277	2.503	4.774

Tabelle 137

Die Durchführung der Bewährungshilfe erfolgt durch hauptberuflich tätige Sozialarbeiter und ehrenamtliche Bewährungshelfer. Hauptamtliche Bewährungshelfer betreuen nach wie vor signifikant mehr erwachsene Klienten, während bei den ehrenamtlichen Bewährungshelfern Klienten mit Jugendstrafsachen überwiegen.

Im Berichtsjahr 2006 setzte der Verein **NEUSTART** durchschnittlich 192,06 Beschäftigungsausmaße (Vollzeitäquivalente) hauptamtlicher Sozialarbeiter für die unmittelbaren Bewährungshilfe-Betreuungen ein. Die Zahl der betreuten

- 497 -

Jugendlichen stieg gegenüber dem Vorjahr um rund 1 Prozent, die Zahl der betreuten Erwachsenen stieg gegenüber dem Vorjahr um rund 4 Prozent.

Die Zahl ehrenamtlicher Bewährungshelfer betrug Ende 2006 775 Personen. Bundesweit wurden am Ende des Berichtsjahres 28,2 Prozent aller Fälle von ehrenamtlichen Bewährungshelfern betreut.

Bewährungshilfe – hauptamtliche Betreuung
Klientenstand (Stichtag: 31.12.2006)

Jahr	Klienten	
	Jugendliche	Erwachsene
2001	2.278	2.453
2002	2.033	2.816
2003	1.826	2.938
2004	1.752	3.259
2005	1.587	3.310
2006	1.658	3.565

Tabelle 138

Bewährungshilfe – ehrenamtliche Betreuung

Zahl der Bewährungshelfer und Klientenstand (Stichtag: 31.12.2006)

Jahr	Ehrenamtliche Bewährungshelfer	Klienten	
		Jugendliche	Erwachsene
2001	649	933	626
2002	656	863	739
2003	693	793	938
2004	782	828	1.130
2005	855	892	1.282
2006	775	845	1.209

Tabelle 139

16.7.2. NEUSTART AUSSERGERICHTLICHER TATAUSGLEICH (ATA)

Ziele und Aufgaben

Ziel und Aufgabe des Außergerichtlichen Tatausgleichs als diversionelle Maßnahme im Jugend- und Erwachsenenstrafrecht ist die Konfliktregelung zwischen Tatverdächtigen und Opfern. Die Klienten sind sowohl Tatverdächtige oder Beschuldigte (Täter) als auch Verletzte (Geschädigte, Opfer) aus Straftaten des unteren und mittleren Kriminalitätsbereichs unter Ausschluss von Schwerekriminalität und der organisierten Kriminalität sowie bestimmter Deliktgruppen wie Verkehrsunfälle und Suchtgiftdelikte.

- 498 -

Im Mittelpunkt des sozialarbeiterischen Handelns steht die soziale Konfliktschlichtung zwischen Täter und Opfer mit dem Ziel einer Wiederherstellung des Rechtsfriedens (Täter-Opfer-Ausgleich). Dem Opfer soll dabei die Möglichkeit gegeben werden, seine Sichtweise der Tat samt den Auswirkungen vor allem in menschlicher Sicht darzustellen. Es ist die Aufgabe des Sozialarbeiters (Konfliktreglers), auf die Erwartungen des Opfers engagiert einzugehen und ihm die Möglichkeit zu geben, seine Interessen zu artikulieren. Da mehr als 50 Prozent der Personen einander vor der Straftat kannten und zumeist auch in Zukunft miteinander zu tun haben, ist nicht nur die Vergangenheit sondern die Klärung des künftigen Umganges von großer Bedeutung um einen sozialen Frieden wiederherzustellen.

Das Opfer erhält durch den Außergerichtlichen Tatausgleich die Möglichkeit, dem Tatverdächtigen die eigenen Emotionen und Ansprüche darzustellen. Darüber hinaus erhält das Opfer eine Entschuldigung des Täters und aufgrund einer Vereinbarung mit dem Tatverdächtigen materielle Schadenswiedergutmachung (2006 rund zwei Millionen Euro).

Durch die Konfrontation des Täters mit den Folgen seiner Tat aus Opfersicht wird die Auseinandersetzung mit dem eigenen Verhalten und dessen Auswirkungen auf andere gefördert und so Verständnis für beziehungsweise Einsicht in das Unrechtmäßige seiner Handlung ermöglicht. Der Täter wird in die Lage versetzt, selbst aktiv die Auswirkungen seiner Tat durch eine mit dem Opfer getroffene Vereinbarung ideell beziehungsweise materiell auszugleichen.

Tätigkeit des Außergerichtlichen Tatausgleichs

NEUSTART führt den ATA in 11 Einrichtungen durch: Wien 2; Burgenland, Niederösterreich Süd; Niederösterreich Nord West; Linz-Steyr; Graz; Obersteiermark; Kärnten; Salzburg; Tirol; Vorarlberg.

Räumlich erstreckt sich die Tätigkeit einer Einrichtung auf einen oder zwei Landesgerichtssprengel. Für die Landesgerichtssprengel Korneuburg und Wien ist die Einrichtung Wien 2 zuständig, für Krems und St. Pölten die Einrichtung Niederösterreich Nord West, für Ried und Wels die Einrichtung Wels-Ried, für Linz und Steyr die Einrichtung Linz-Steyr sowie für Eisenstadt und Wiener Neustadt die Einrichtung Burgenland, Niederösterreich Süd.

Im Jahr 2006 erfolgte in bundesweit 8.502 Fällen die Zuweisung zu einem Außergerichtlichen Tatausgleich durch die Staatsanwaltschaft oder das Gericht. Der Anteil der Jugendstrafsachen (ATA/J) betrug 17,3 Prozent.

Im Berichtsjahr 2006 setzte der Verein NEUSTART durchschnittlich 58,052 Beschäftigungsausmaße (Vollzeitäquivalente) hauptamtlicher Sozialarbeiter in diesem Bereich ein.

Außergerichtlicher Tatausgleich
jährlicher Zugang an Tatverdächtigen 2001–2006

Jahr	ATA/J	ATA/E	Gesamtzugang
2001	2.050	6.896	8.946
2002	1.536	7.264	8.800
2003	1.388	7.008	8.396
2004	1.610	7.352	8.962
2005	1.591	7.382	8.973
2006	1.474	7.028	8.502
Summe (2001–2006)	9.649	42.930	52.579

Tabelle 140

Seit Beginn der Konfliktregelung in Österreich im Jahre 1985 wurden im Außergerichtlichen Tatausgleich rund 110.500 Fälle bearbeitet. Das bedeutet, dass mehr als 220.000 Menschen – davon über 100.000 Opfer – die Möglichkeit einer für sie adäquaten Lösung (Wiedergutmachung, Verdeutlichung des Standpunktes, künftiger Umgang,...) hatten. In mehr als 70 Prozent gab es einen positiven Abschluss mit einem für beide befriedigenden Ergebnis.

In den mehr als zwanzig Jahren, in denen eine außergerichtliche Konfliktregelung durchgeführt wird, nahm die Zahl der Tatverdächtigen, welche durch die Staatsanwaltschaft oder das Gericht dem ATA zugewiesen wurden, bis zum Jahr 1997 laufend zu. Die Höchstzahl an Zuweisungen gab es im Jahr 2005 mit 8.973 Fällen, während es im darauf folgenden Jahr 2006 zu einem Rückgang um 5,5 Prozent (8.502) kam.

Außergerichtlicher Tatausgleich im Jugendstrafrecht (ATA/Jugendliche)

Die Dynamik der regionalen Veränderungen beim ATA für Jugendliche ist aus nachstehender Tabelle ersichtlich.

ATA für Jugendliche

Zugang an Tatverdächtigen, differenziert nach LG-Sprengel

Landesgerichtssprengel	Zugänge 2004	Zugänge 2005	Zugänge 2006
Eisenstadt	51	40	23
Feldkirch	115	103	131
Graz	93	119	88
Innsbruck	151	201	185
Klagenfurt	80	95	95
Korneuburg	67	67	56
Krems	20	27	30
Leoben	68	44	36
Linz	210	166	135
Ried	45	64	62
Salzburg	247	212	198
St. Pölten	44	65	62

- 500 -

Steyr	76	96	92
Wels	96	89	84
Wien	191	172	147
Wiener Neustadt	56	31	50
NEUSTART	1.610	1.591	1.474

Tabelle 141

ATA im allgemeinen Strafrecht (ATA/Erwachsene)

Der ATA/E hatte vom Beginn seiner Erprobung im Jahr 1992 bis zu seiner gesetzlichen Verankerung im Jahr 2000 steigende Zugangszahlen zu verzeichnen. Im Jahr 2001 war erstmals ein Rückgang gegenüber dem Vorjahr zu beobachten und seither wechseln einander Anstieg und Rückgang ab. Im Berichtsjahr 2006 sank die Zahl der Neuzugänge bei Erwachsenen gegenüber dem Vorjahr um 5 Prozent. Im Berichtsjahr waren Steigerungen in Innsbruck (25 %) und Klagenfurt (11 %) augenfällig, andererseits mussten Zuweisungsrückgänge am stärksten in Eisenstadt (22 %) und Graz (21 %) verzeichnet werden.

ATA für Erwachsene

Zugang an Tatverdächtigen, differenziert nach LG-Sprengel

Landesgerichtssprengel	Zugänge 2004	Zugänge 2005	Zugänge 2006
Eisenstadt	177	182	142
Feldkirch	378	361	339
Graz	659	686	543
Innsbruck	672	591	736
Klagenfurt	412	432	479
Korneuburg	155	196	213
Krems	122	102	119
Leoben	297	289	274
Linz	524	503	511
Ried	164	144	156
Salzburg	657	565	477
St. Pölten	430	402	388
Steyr	201	317	269
Wels	344	360	322
Wien	1.767	1.842	1655
Wiener Neustadt	393	410	405
NEUSTART	7.352	7.382	7.028

Tabelle 142

16.7.3. NEUSTART VERMITTLUNG GEMEINNÜTZIGER LEISTUNGEN (VGL) beziehungsweise von Schulungen und Kursen (VKS)

Seit Inkrafttreten der Strafprozessnovelle 1999 erbringt der Verein NEUSTART im Bereich der Diversion verschiedene Leistungen. Neben dem Außergerichtlichen Tatausgleich und der Bewährungshilfe (gemäß §90f StPO) werden sowohl die Vermittlung gemeinnütziger Leistungen (VGL) als auch sehr begrenzt Schulungen und Kurse (VKS) angeboten. Gemeinnützige Arbeit oder Schulungen und Kurse werden als diversionelle Maßnahmen bei einem vorläufigen Rücktritt der Verfolgung

- 501 -

durch Staatsanwälte oder Richter möglich. Einrichtungen des Vereins **NEUSTART** übernehmen im Falle der Auflage, eine gemeinnützige Leistung zu erbringen oder sich einer Schulung zu unterziehen, die Vermittlung zu Institutionen und die Unterstützung der Klienten während der Maßnahme.

NEUSTART führt die Vermittlung gemeinnütziger Leistungen in 12 Einrichtungen durch:

Wien (zwei Einrichtungen); Burgenland, Niederösterreich Süd; Niederösterreich Nord West; Graz; Obersteiermark; Kärnten; Linz-Steyr; Wels-Ried; Salzburg; Tirol; Vorarlberg. Im Berichtsjahr 2006 setzte der Verein **NEUSTART** durchschnittlich 11,7 Beschäftigungsausmaße (Vollzeitäquivalente) hauptamtlicher Sozialarbeiter für diesen Bereich ein.

Im Berichtsjahr erbrachten 3.498 Personen gemeinnützige Leistungen. Das bedeutet eine Steigerung gegenüber dem Vorjahr um 9,4 Prozent (3.196).

16.7.4. NEUSTART HAFTENTLASSENENHILFE (HEH)

Ziele und Aufgaben

Die HEH ist für alle Haftentlassenen, bei denen keine Bewährungshilfe angeordnet wurde, zuständig. Sie verfolgt zwei Ziele: die Minimierung beziehungsweise Reduzierung der Negativfolgen von Inhaftierung sowie die Unterstützung und Hilfe bei der Realisierung eines deliktfreien und möglichst gesellschaftlich integrierten Lebens.

Diese Ziele werden von den Einrichtungen für HEH – als freiwillige Beratungs- und Betreuungseinrichtungen – durch folgende Angebote unterstützt:

Entlassungsberatung, Krisenbewältigung, Unterstützung bei der Suche nach Unterkunftsmöglichkeiten (Notquartiere, betreutes Wohnen, eigene Wohnung); Unterstützung bei der Arbeitsuche (Abklärung der Arbeitsfähigkeit, Stufenplan zur Erlangung eines Arbeitsplatzes, Arbeitstrainingsmöglichkeiten, Vermittlung); Unterstützung bei der Schuldenregulierung; Abklärung von Ansprüchen (Sozialhilfe, Arbeitslosenunterstützung, Rechtsansprüche); tagesstrukturierende Angebote (Klubs, gemeinsame Aktivitäten zur sozialen Integration). Die Formen dieser Angebote reichen von Information, konkreter Hilfestellung und Beratung über Betreuung und Begleitung bis zu Gruppenaktivitäten.

Tätigkeit der Haftentlassenenhilfe

Der Verein **NEUSTART** führt Haftentlassenenhilfe in 9 Einrichtungen durch: Wien 6; Burgenland, Niederösterreich Süd; Niederösterreich Nord West; Linz-Steyr; Graz; Obersteiermark; Kärnten; Salzburg; Tirol.

Im Jahr 2006 wurden in der Entlassungsberatung 1.712 Personen beraten. Nach der Entlassung wurden 3.551 Klienten betreut, wovon 632 Personen nach einer bedingten Entlassung **NEUSTART** aufsuchten.

- 502 -

Im Berichtsjahr 2006 setzte der Verein NEUSTART durchschnittlich 39,591 Beschäftigungsausmaße (Vollzeitäquivalente) hauptamtlicher Sozialarbeiter für diesen Bereich ein.

Haftentlassenenhilfe - Klienten 2001 bis 2006

Jahr	Entlassungs-beratung	Nach Entlassung	Bedingte Entlassung
2001	1.387	2.960	378
2002	1.476	3.187	395
2003	1.640	3.823	477
2004	1.097	4.639	319
2005	1.727	3.145	461
2006	1.712	3.551	632

Tabelle 143

Haftentlassenenhilfe - Klientenkontakte 2001 bis 2006

Jahr	Entlassungs-beratung: Beratung, Information	Nach Entlassung: Beratung, Betreuung	Nach Entlassung: Tagesstrukturieren de Angebote
2001	4.635	30.427	22.706
2002	4.943	32.793	24.061
2003	5.015	33.911	23.065
2004	4.028	37.756	36.949
2005	4.789	33.616	35.959
2006	5.167	31.747	32.589

Tabelle 144

Haftentlassenenhilfe – Arbeits- und Unterkunftsvermittlungen 2001 bis 2006

Jahr	Vermittlungen in			Vermittlungen in		
	Unter-kunft	eigene Wohnung	AMS-Kurse	Arbeits-projekte	Regulärer Arbeitsmarkt	Therapie
2001	430	302	89	43	296	8
2002	455	252	71	34	288	11
2003	459	251	59	21	223	11
2004	963	331	103	59	221	96
2005	837	194	87	52	141	0
2006	620	184	117	65	170	0

Tabelle 145

16.7.5. NEUSTART WOHN BETREUUNG

Ziele und Aufgaben

Die Bereitstellung geeigneter Wohnmöglichkeiten, die Hilfestellung zur Überbrückung materieller Probleme und die Unterstützung bei psychischen und sozialen Notlagen sind das breite Angebot des Leistungsbereiches. Darüber hinaus werden auch sportliche und kulturelle Freizeitaktivitäten durchgeführt. Aufgabe der Wohnbetreuung ist die Überbrückung der Notlage und die Begleitung und Vorbereitung auf eine selbstständige Lebensgestaltung sowie die Unterstützung bei der Suche nach einer eigenen Wohnung. Zielgruppe für diese Einrichtungen sind die Klienten der Haftentlassenenhilfe und der Bewährungshilfe. Die Wohneinrichtungen des Vereins **NEUSTART** arbeiten eng mit den Sozialämtern auf Landesebene und mit anderen Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe zusammen.

Im Berichtsjahr 2006 setzte der Verein **NEUSTART** durchschnittlich 8,224 Beschäftigungsausmaße (Vollzeitäquivalente) hauptamtlicher Sozialarbeiter für diesen Bereich ein.

NEUSTART „Betreutes Wohnen“ gibt es in Wien und Linz mit insgesamt 91 Wohnplätzen.

Jahr	Wohnplätze	Zugänge
2001	134	284
2002	142	291
2003	140	249
2004	104	165
2005	91	178
2006	91	118

Tabelle 146

16.7.6. NEUSTART VERBRECHENSOPFERHILFE, PROZESSBEGLEITUNG

Neben der Arbeit mit Opfern im Außergerichtlichen Tatausgleich (siehe oben) bietet **NEUSTART** in einem eigenen Leistungsbereich Hilfe für Verbrechensopfer von Straftaten an, für die es keine anderen Betreuungsressourcen wie Interventionsstellen, Frauenhäuser oder Kinderschutzzentren gibt. Im Berichtsjahr wurden 199 Opfer im Rahmen der Verbrechensopferhilfe betreut.

Seit Oktober 2005 bietet **NEUSTART** Prozessbegleitung für Opfer (Gewaltopfer inklusive Raub, gefährlicher Drohung, Verletzung der sexuellen Integrität) sowie für Angehörige und Zeugen – siehe § 49a StPO – im Auftrag des Bundesministeriums für Justiz an. Es besteht sowohl die Möglichkeit der psychosozialen als auch der juristischen Prozessbegleitung. Während die psychosoziale Prozessbegleitung durch speziell ausgebildete Sozialarbeiter durchgeführt wird, beauftragt **NEUSTART** für die juristische Prozessbegleitung ausgewählte Rechtsanwälte.

Ziele der Prozessbegleitung sind:

- dass sich das Opfer im Strafverfahren gestärkt und sicher fühlt und
- dass das Opfer seine Rechte im Strafverfahren als Privatbeteiligter geltend macht.

- 504 -

Im Berichtsjahr wurden 321 Opfer im Rahmen der Prozessbegleitung betreut.

Im Berichtsjahr 2006 setzte der Verein **NEUSTART** durchschnittlich 5,5 Beschäftigungsausmaße (Vollzeitäquivalente) hauptamtlicher Sozialarbeiter für diese Bereiche ein.

16.7.7. NEUSTART PRÄVENTION

Die Ursache für Straftaten liegt oft in krisenhaften psychosozialen Umgebungsbedingungen der betroffenen Personen. Diese Probleme werden mit den oben beschriebenen sozialarbeiterischen Mitteln bearbeitet. Die Klienten sollen dadurch befähigt werden, ihre Lebenssituation zu verbessern und damit eine weitere Kriseneskalation bis hin zur Kriminalität hintan zu halten. Neben dieser sekundären und tertiären Präventionsarbeit bietet **NEUSTART** als vorbeugende, konfliktvermeidende Hilfe auch primäre Prävention an. Dabei wurde 2006 1.026 Menschen vorbeugend geholfen:

- in Schulen (161 Jugendliche)
- im Vorfeld des Gerichtes mit Jugendhilfe (368 Jugendliche)
- mit Suchtprävention zur Abwehr der Drogensucht (143 Jugendliche)
- mit Online-Beratung via Internet: www.neustart.at (354 Ratsuchende).

Ratsuchende werden dabei aktiv und nicht abwartend in ihrem Umfeld aufsuchend (Schule / Internet) unterstützt.

Im Berichtsjahr 2006 setzte der Verein **NEUSTART** durchschnittlich 4,205 Beschäftigungsausmaße (Vollzeitäquivalente) hauptamtlicher Sozialarbeiter für diesen Bereich ein.

16.8. INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT, INSBESONDERE IN DER EU

16.8.1. TRADITIONELLE ZUSAMMENARBEIT IN DER EU

Die internationale Zusammenarbeit in Strafsachen (Auslieferung, „kleine“ Rechtshilfe, aber auch Übernahme der Strafverfolgung und der Strafvollstreckung) erfolgt auf völkerrechtlicher Grundlage; eine herausragende Bedeutung kommt dabei jenen Übereinkommen zu, die seit den Fünfzigerjahren des vorigen Jahrhunderts im Rahmen des Europarats abgeschlossen worden sind.

Innerstaatliche Rechtsgrundlage ist das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz (ARHG), das allerdings gegenüber weiterreichenden zwischenstaatlichen Vereinbarungen zurücktritt.

Die seit dem In-Kraft-Treten des Vertrags von Maastricht (1.11.1993) mögliche justizielle Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten im Strafrecht (Titel VI des Vertrags über die Europäische Union – EUV) hat zunächst auf den Europarats-Übereinkommen aufgebaut. Zunächst (1995 und 1996) wurden zwei Übereinkommen zur Auslieferung abgeschlossen, auf die hier aber nicht näher eingegangen werden

soll, weil sie durch neuere Entwicklungen gegenstandslos geworden sind: Durch den Europäischen Haftbefehl (dazu unten Kap. 16.8.2).

Das Übereinkommen vom 29.5.2000 über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (ABl. 2000 C 197,1) und das Protokoll vom 16.10.2001 zu diesem Übereinkommen (ABl. 2001 C 326,1) haben wesentliche Erleichterungen bei der Rechtshilfe gebracht, einerseits durch Verfahrensvereinfachungen, andererseits auch durch neue Formen der Rechtshilfe.

An Verfahrensvereinfachungen durch das Rechtshilfeübereinkommen sind die direkte Übermittlung von Ersuchen und deren Beantwortung, die Übermittlung per Fax und E-Mail, die Zustellung auf dem Postweg und die Übermittlung von Informationen ohne Ersuchen zu nennen.

An neuen Formen der Rechtshilfe sieht das Rechtshilfeübereinkommen die Videokonferenz, die Telefonkonferenz, die Überwachung des Telekommunikationsverkehrs, die kontrollierte Lieferung, die verdeckte Ermittlung und gemeinsame Ermittlungsgruppen vor.

Das Protokoll sieht Rechtshilfe im Zusammenhang mit Bankkonten, namentlich die Bekanntgabe aller (im ersuchten Staat bestehenden) Bankkonten eines Verdächtigen, die Kontenöffnung sowie die Kontenüberwachung vor.

Das Übereinkommen und das Protokoll sind von Österreich im Jahr 2005 ratifiziert worden (BGBl. III Nr. 65/2005 und Nr. 66/2005); das Übereinkommen ist für Österreich am 23.8.2005, das Protokoll am 5.10.2005 in Kraft getreten. Mittlerweile sind beide Rechtsakte im Verhältnis zu den meisten Mitgliedstaaten der EU anwendbar.

Der am 27.5.2005 von Österreich, Belgien, Deutschland, Spanien, Frankreich, Luxemburg und den Niederlanden abgeschlossene Vertrag über die Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus, der grenzüberschreitenden Kriminalität und der illegalen Migration („Vertrag von Prüm“) enthält zwar weitgehend Bestimmungen, die den Tätigkeitsbereich der Sicherheitsbehörden betreffen (über den automatischen Abruf und Abgleich von DNA-Profilen und daktyloskopischen Daten, die Gewinnung molekular genetischen Materials und die Übermittlung von DNA-Profilen, den automatisierten Abruf von Daten aus Fahrzeugregistern etc). Der Vertrag enthält in Art. 7 aber auch eine Bestimmung über Rechtshilfe durch die Gewinnung und Untersuchung molekulargenetischen Materials und Übermittlung des dabei gewonnen DNA-Profiles.

Der Vertrag von Prüm wurde von Österreich im Jahr 2006 ratifiziert (BGBl. III Nr. 159/2006) und ist noch im Laufe des Jahres 2006 im Verhältnis zu einzelnen Mitgliedstaaten in Kraft getreten. Mittlerweile haben einerseits einzelne Mitgliedstaaten erklärt, dem Vertrag beitreten zu wollen; andererseits haben mehrere Mitgliedstaaten (darunter Österreich) eine Initiative zu einem Beschluss des Rates vorgelegt, der die Inhalte des Vertrags von Prüm weitestgehend übernimmt und solcherart dessen Inhalt für alle Mitgliedstaaten verbindlich machen soll (ABl. 2007 C 71, 35); über diesen Beschluss hat der Rat bereits politische Einigung erzielt.

- 506 -

16.8.2. GEGENSEITIGE ANERKENNUNG IN DER EU

Der Europäische Rat am 15./16.10.1999 in Tampere legte fest, dass der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung zum Eckstein der justiziellen Zusammenarbeit zu machen sei. Der Rat hat im Jahr 2000 ein Maßnahmenprogramm zur Umsetzung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidung in Strafsachen ausgearbeitet (ABl. 2001 C 12, 10).

Zur Verwirklichung dieses Maßnahmenprogramms sind seither teils von der Kommission, teils von einem oder mehreren Mitgliedstaaten eine große Zahl von Vorschlägen zu Rahmenbeschlüssen vorgelegt worden, die teils schon inhaltlich fertig gestellt und formell beschlossen sind, teils inhaltlich fertig gestellt und politisch akkordiert („allgemeine Ausrichtung“), aber noch nicht formell beschlossen worden sind, teils aber erst in Ausarbeitung stehen. Die mit diesen Rahmenbeschlüssen eingerichtete neue Form der Zusammenarbeit soll Schritt für Schritt die traditionelle Zusammenarbeit ersetzen (so gibt es zwischen den Mitgliedstaaten der EU keine Auslieferung im traditionellen Sinn mehr, sondern nur noch die Übergabe aufgrund des Europäischen Haftbefehls).

Folgende fünf Rahmenbeschlüsse wurden formell angenommen:

- Rahmenbeschluss 2002/584/JI vom 13.6.2001 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den MS (ABl 2002 L 190, 1);
- Rahmenbeschluss 2003/577/JI vom 22.7.2003 über die Vollstreckung von Entscheidungen über die Sicherstellung von Vermögensgegenständen oder Beweismitteln in der EU (ABl 2003 L 196, 45);
- Rahmenbeschluss 2005/214/JI vom 24.2.2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen (ABl 2005 L 76, 16);
- Rahmenbeschluss 2006/783/JI vom 6.10.2006 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Einziehungsentscheidungen (ABl 2006 L 328, 59); und
- Beschluss 2005/876/JI vom 21.11.2005 über den Austausch von Informationen aus dem Strafregister (ABl. 2005 L 322, 33).

Die EU hat mit Norwegen und Island am 27.6.2006 in Wien ein Übereinkommen unterzeichnet, das analoge Bestimmungen wie der Rahmenbeschluss über den Europäischen Haftbefehl enthält und daher das Übergabeverfahren auch im Verhältnis der EU-Mitgliedstaaten zu Norwegen und Island anwendbar macht.

Über folgende fünf weitere Rahmenbeschlüsse konnte der Rat bereits eine „allgemeine Ausrichtung“ erzielen, die formelle Annahme steht jedoch noch aus (das Datum bezeichnet den Zeitpunkt der allgemeinen Ausrichtung):

- Rahmenbeschluss über die Europäische Beweisanordnung (EBA) zur Erlangung von Sachen, Schriftstücken und Daten zur Verwendung in Strafsachen (1./2.6.2006);

- 507 -

- Rahmenbeschluss über die Durchführung und den Inhalt des Austauschs von Informationen aus dem Strafregister zwischen den Mitgliedstaaten (12./13.6.2007);
- Rahmenbeschluss zur Berücksichtigung der in anderen Mitgliedstaaten der EU ergangenen Verurteilungen in einem neuen Strafverfahren (4./5.12.2006);
- Rahmenbeschluss über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der EU (Vorschlag von Österreich, Schweden und Finnland; 15.2.2007); und
- Rahmenbeschluss über die Anerkennung von Urteilen und Bewährungsentscheidungen im Hinblick auf die Überwachung von Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen (7.12.2007).

Noch im Stadium der Beratungen befindet sich folgender Vorschlag:

- Rahmenbeschluss über die Europäische Überwachungsanordnung in Ermittlungsverfahren innerhalb der EU (Vorschlag der Kommission).

Umsetzung in Österreich:

Der österreichische Gesetzgeber hat ein eigenes Bundesgesetz erlassen, das ausschließlich die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen im Verhältnis zu den anderen Mitgliedstaaten der EU (also insbesondere auch die neue Art der Zusammenarbeit im Rahmen der gegenseitigen Anerkennung) regelt: Das Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-JZG, BGBl. I Nr. 36/2004), das am 1.5.2004 in Kraft getreten ist.

Das EU-JZG enthält zunächst Bestimmungen über den Europäischen Haftbefehl und das Übergabeverfahren im Zusammenhang damit (und setzt insoweit den Rahmenbeschluss 2002/584/JI um). Weiters enthält das EU-JZG in seiner Stammfassung Bestimmungen über die Vollstreckung von Sicherstellungsentscheidungen (und setzt daher insoweit den Rahmenbeschluss 2003/577/JI um). Darüber hinaus enthält das EU-JZG auch Bestimmungen über kontrollierte Lieferung, verdeckte Ermittlung, gemeinsame Ermittlungsgruppen sowie über die Zusammenarbeit innerhalb des EJN und mit EUROJUST (zu diesen siehe sogleich Kap. 16.8.3).

Zur Umsetzung der Rahmenbeschlüsse 2005/214 JI und 2006/783/JI hat das BMJ einen Entwurf zu einem Bundesgesetz ausgearbeitet, das in das EU-JZG Abschnitte über die Vollstreckung vermögensrechtlicher Anordnungen sowie über die Vollstreckung von Geldsanktionen (im Wesentlichen Geldstrafen und Geldbußen) einfügt, und im Jahr 2006 der allgemeinen Begutachtung unterzogen. Das Gesetz ist mittlerweile als EU-JZG-ÄndG 2007 beschlossen worden (BGBl. I Nr. 38/2007) und am 1.7.2007 in Kraft getreten.

- 508 -

16.8.3. EJN und EUROJUST

Zur Verbesserung der praktischen Zusammenarbeit in Strafsachen innerhalb der EU wurden das Europäische Justizielle Netz (EJN) und EUROJUST eingerichtet.

Das Europäische Justizielle Netz (EJN) wurde mit der Gemeinsamen Maßnahme vom 29.6.1998, ABl. 1998 L 191, 4, eingerichtet. Ziel des EJN ist es, durch die Einrichtung von Kontaktstellen in allen Mitgliedstaaten und Förderung der direkten Kommunikation zwischen den zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten die Zusammenarbeit im Bereich der Rechtshilfe in strafrechtlichen Angelegenheiten zu verbessern und zu beschleunigen. In Österreich sind Kontaktstellen beim Landesgericht für Strafsachen Wien, beim Landesgericht für Strafsachen Graz, beim Landesgericht Linz sowie im Bundesministerium für Justiz eingerichtet.

Der auf der allgemein zugänglichen Website des Europäischen Justiziellen Netzes (EJN) veröffentlichte Europäische Justizielle Atlas ermöglicht ein rasches Auffinden der für Übergabeverfahren, aber auch für andere Rechtshilfebehandlungen örtlich und sachlich zuständigen Justizbehörden in den Mitgliedstaaten der EU.

Zur Koordination und zum Meinungsaustausch zwischen den Kontaktstellen haben auch im Jahr 2006 in Brüssel, unter österreichischer EU-Ratspräsidentschaft in Graz und unter finnischem EU-Vorsitz in Rovaniemi Arbeitssitzungen der Kontaktstellen der Mitgliedstaaten stattgefunden. Darüber hinaus treffen sich die Leiter der österreichischen Kontaktstellen regelmäßig zum Erfahrungsaustausch untereinander und mit den Leitern der Kontaktstellen benachbarter Mitgliedstaaten.

EUROJUST wurde mit Beschluss des Rates vom 28.2.2002 über die Errichtung von EUROJUST zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität (ABl. 2002 L 63, 1) eingerichtet. Aufgabe dieser gemeinsamen Stelle der Mitgliedstaaten der EU ist die Förderung und Verbesserung der Koordinierung laufender Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Bereich der schweren Kriminalität, insbesondere der organisierten Kriminalität. EUROJUST besitzt eigene Rechtspersönlichkeit, wird als Kollegium tätig und besteht aus den von den Mitgliedstaaten entsandten nationalen Mitgliedern.

EUROJUST hat seine operationelle Tätigkeit im Dezember 2002 aufgenommen und kontinuierlich seine Fallarbeit erweitert. Von den 2006 von EUROJUST formell bearbeiteten 771 Fällen wurden 24 Fälle von Österreich als ersuchendem Staat an EUROJUST herangetragen, in 50 Fällen war Österreich ersuchter Staat.

Im Interesse der Diskussion der Zukunft von EUROJUST und dem EJN fand am 25. und 26. September 2006 in Wien ein internationales Seminar statt.

Entsprechend Artikel 3 Abs. 1 des Beschlusses des Rates vom 19.12.2002 über die Anwendung besonderer Maßnahmen im Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Terrorismus (ABl. 2003 L 16, 68), der die Mitgliedstaaten zu verstärktem Informationsaustausch und verstärkter Zusammenarbeit betreffend terroristische Straftaten verpflichtet, hat Österreich eine nationale EUROJUST-Anlaufstelle für Terrorismusfragen bei der Staatsanwaltschaft Wien eingerichtet.

16.8.4. AUSLIEFERUNGS- UND RECHTSHILFEVERKEHR

Der Auslieferungs- und Rechtshilfeverkehr hat sich auch im Jahr 2006 weitgehend problemlos gestaltet.

Im Interesse der Entlastung des österreichischen Strafvollzuges wurde die Zusammenarbeit insbesondere mit osteuropäischen Staaten weiter intensiviert. Durch verstärkte bilaterale Kooperation mit Staaten, deren Angehörige in den österreichischen Justizanstalten stark vertreten sind, auf Grundlage des Übereinkommens vom 21. März 1983 über die Überstellung verurteilter Personen, BGBl. Nr. 524/1986, und des Zusatzprotokolls vom 18. Dezember 1997 zum Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen, BGBl. III Nr. 26/2001, konnte 2006 die Zahl der Überstellungen gegenüber dem Vorjahr erneut deutlich (um 25 %) gesteigert werden. Auf Grundlage des Zusatzprotokolls vom 18. Dezember 1997 zum Überstellungsübereinkommen kann eine Überstellung auch gegen den Willen des Strafgefangenen geschehen, wenn gegen den betroffenen Strafgefangenen bereits ein rechtskräftiges und vollstreckbares Aufenthaltsverbot besteht.

Der Auslieferungsverkehr mit den Mitgliedstaaten der EU findet seit 1. Mai 2004 auf Grundlage von Europäischen Haftbefehlen statt; das Übergabeverfahren nach dem des EU-JZG hat das Auslieferungsverfahren ersetzt (vgl. dazu Kapitel 16.8.1.). Die Verfahren zur Übergabe betroffener Personen zwischen den Mitgliedstaaten konnten deutlich vereinfacht und beschleunigt werden, beispielsweise durch den direkten Behördenverkehr. Die Dauer des Überstellungsverfahrens und damit die Dauer der Haft haben sich durch die Einführung des Europäischen Haftbefehls verringert, nämlich auf eine durchschnittliche Dauer von 65 Tagen. Stimmt die betroffene Person einer Übergabe zu, dauert das Übergabeverfahren im Durchschnitt 17 Tage.

Die praktische Anwendung des Europäischen Haftbefehls wird durch den Europäischen Justiziellen Atlas, durch leicht zugängliche Informationen über die nationale Umsetzung in den einzelnen Mitgliedstaaten der EU auf der Website des Ratsekretariats und des EJM sowie durch die im Justiz-Intranet verfügbaren Informationen und Formulare unterstützt.

Auslieferungersuchen Österreichs und fremder Staaten

Jahr	Österreichische Auslieferungersuchen	Auslieferungersuchen fremder Staaten	Summe
1995	92	117	209
1996	68	115	183
1997	56	93	149
1998	141	182	323
1999	91	189	280
2000	122	177	299
2001	99	198	297
2002	98	182	280
2003	84	196	280
2004	102	215	317
2005	143	263	406
2006	104	333	437

Tabelle 147

- 510 -

Weiterhin ist insbesondere im Hinblick auf Auslieferungsersuchen fremder Staaten ein deutlicher Zuwachs zu registrieren. Auch im Verhältnis zu den Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist dieser Trend festzustellen. Während im Jahr 2005 an Mitgliedstaaten der Europäischen Union 134 Personen auf Grund eines Europäischen Haftbefehls übergeben wurden, stieg diese Zahl 2006 auf 157 Personen. Demgegenüber ist bei den Einlieferungen aus Mitgliedstaaten ein leichter Rückgang festzustellen (2006 wurden 67 Personen eingeliefert gegenüber 73 im Jahr 2005). Über zwei Drittel aller ausgelieferten Personen stimmen einer Auslieferung zu und können somit im vereinfachten Verfahren übergeben werden.

16.8.5. VORSITZ IM RAT DER EU IM ERSTEN HALBJAHR 2006

Wie schon die erste österreichische Präsidentschaft im Jahr 1998, bedeutete auch die nunmehr zweite Ratspräsidentschaft im ersten Halbjahr 2006 eine außergewöhnliche Herausforderung für das Bundesministerium für Justiz – gleichermaßen im Bereich des Zivilrechts wie in dem (im Folgenden ausschließlich behandelten) Strafrecht. Die Vorbereitungsarbeiten haben rund zwei Jahre vor Beginn des Präsidentschaftshalbjahres begonnen; sie erreichten in den letzten Monaten vor Beginn eine Arbeitsintensität, die hinter jener in der Zeit des Vorsitzes kaum zurückblieb.

In der Zeit des Vorsitzes war in den Gremien des Rates nicht nur – wie sonst auch – die Vertretung der österreichische Delegation wahrzunehmen, sondern es kam österreichischen Vertretern und Vertreterinnen auch die Vorsitzführung zu: Im Rat durch die Bundesministerin für Justiz, in der Gruppe der Justizattachés durch die Justizvertreterinnen bei der Ständigen Vertretung Österreichs bei der EU (dabei handelt es sich um dienstzugeteilte Beamtinnen des Justizressorts), im Ausschuss nach Art. 36 EUV und in den Arbeitsgruppen durch Beamte des Ressorts.

Die Vorsitzführung brachte nicht nur die Leitung der Sitzungen mit sich, sondern erforderte auch Terminplanung, Festlegung der Tagesordnungen und Vorbereitung der Sitzungsdokumente; weiters auch die inhaltliche Abstimmung (zunächst) mit dem vorhergehenden, (später) mit dem bzw. den nachfolgenden vorsitzführenden Staaten. Soweit erforderlich, wurde eine inhaltliche Abstimmung einerseits in Österreich – zwischen mehreren beteiligten Ressorts – oder andererseits auf Ebene der EU (zwischen mehreren beteiligten Arbeitsgruppen) durchgeführt. Es war auch die vertikale Koordination zwischen den im Abstand von einigen (bis wenigen) Wochen stattfindenden Arbeitsgruppen, dem monatlich tagenden Art. 36-Ausschuss, dem wöchentlich zusammentretenden Ausschuss der Ständigen Vertreter (AStV II) und den dreimal im Halbjahr abgehaltenen Sitzungen des Rates sicherzustellen; nur durch das Zusammenspiel dieser Ebenen können die Beratungen vorangebracht werden. Von besonderer Bedeutung war die enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit einerseits mit dem Generalsekretariat des Rates, andererseits mit der Ständigen Vertretung Österreichs bei der EU (und dort wiederum mit den Vertreterinnen des Justizressorts).

Darüber hinaus hat der Vorsitz als Vertreter des Rates zahlreiche Termine wahrzunehmen und Kontakte zu pflegen: zunächst im Rahmen der Zusammenarbeit des Rates mit den anderen Institutionen der EU – allen voran mit der Kommission

und dem Europäischen Parlament; aber auch im Rahmen der Außenbeziehungen der EU.

Folgende Rechtsakte aus dem Bereich des Strafrechts konnten im Halbjahr des österreichischen Vorsitzes zum Abschluss gebracht werden:

- Richtlinie über die Vorratsspeicherung von Daten, die bei der Bereitstellung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste oder öffentlicher Kommunikationsnetze erzeugt oder verarbeitet werden (Gemeinsamer Standpunkt des Rates 21.2.2006)
- Rahmenbeschluss zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität (27./28. April 2006)
- Rahmenbeschluss über die Europäische Beweisanordnung (EBA) zur Erlangung von Sachen, Schriftstücken und Daten zur Verwendung in Strafsachen (1./2.6.2006);
- Übereinkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Island und dem Königreich Norwegen über das Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Island und Norwegen (27.6.2006)

Im Übrigen lag der Schwerpunkt der Arbeiten des Rates und der nachgeordneten Gruppen unter österreichischem Vorsitz auf folgenden Dossiers:

- Folgen des Urteils des Gerichtshofes vom 13. September 2005 (Nichtigerklärung des Rahmenbeschlusses Umweltstrafrecht, Rechtssache C-176/03 Kommission gegen Rat; siehe oben Abschnitt 14.12.);
- Richtlinie über strafrechtliche Maßnahmen zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums;
- Rahmenbeschluss über bestimmte Verfahrensrechte in Strafverfahren innerhalb der Europäischen Union;
- Rahmenbeschluss über die Durchführung und den Inhalt des Austauschs von Informationen aus dem Strafregister zwischen den Mitgliedstaaten;
- Rahmenbeschluss zur Berücksichtigung der in anderen Mitgliedstaaten der EU ergangenen Verurteilungen in einem neuen Strafverfahren;
- Rahmenbeschluss über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der EU (Vorschlag von Österreich, Schweden und Finnland);
- Rahmenbeschluss über den Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeitet werden.

Neben den Sitzungen des Rates, des Art. 36-Ausschusses und der Arbeitsgruppen, die in Brüssel stattfinden (die Ratssitzungen teils auch in Luxemburg), haben in der

- 512 -

Zeit des österreichischen Vorsitzes folgende von Österreich organisierte Veranstaltungen, die (zumindest auch) den Strafrechtsbereich betrafen, stattgefunden:

- Informelles Treffen der Justiz- und Innenminister, 12. bis 14. Jänner 2006 in Wien;
- „Multi–Presidency–Meeting“ Treffen der Justiz- und Innenminister von Österreich, Finnland, Deutschland, Portugal und Slowenien mit der Europäischen Kommission, 30. Jänner 2006 in Wien;
- Treffen der nationalen Drogenkoordinatoren der EU-Mitgliedstaaten, 16./17. Februar 2006 in Innsbruck;
- Konferenz des „crime prevention network“, 18. Mai 2006 in Wien;
- Treffen der Kontaktstellen des Europäischen Justiziellen Netzes (EJN), 11. – 13. Juni 2006 in Graz;
- Seminar zum Thema „Rassismus und Fremdenfeindlichkeit“, 20. – 22. Juni 2006 in Wien;
- Seminar zum Thema „restorative justice“, 26. – 28. Juni 2007 in Wien.

Im Rahmen der Außenbeziehungen sind zu nennen:

- Viertes Treffen des Ständigen Partnerschaftsrates EU-Russland im Bereich Justiz und Innere Angelegenheiten, 21. und 22. März 2006 in Moskau; und
- Treffen der Justiz- und Innenminister der EU-Troika mit den USA, 3. Mai 2006 in Wien.

17. PERSONELLE UND ORGANISATORISCHE MASSNAHMEN BEI DEN JUSTIZBEHÖRDEN

17.1. PERSONELLE MASSNAHMEN

Der Stellenplan für das Jahr 2007 sieht für den Bereich Oberster Gerichtshof und Generalprokuratur 57 Planstellen für RichterInnen, 14 Planstellen für StaatsanwältInnen und 36 Planstellen für nichtrichterliche Bedienstete vor.

Bei den Justizbehörden in den Ländern sind im Stellenplan für das Jahr 2007 1.647 Planstellen für RichterInnen (einschließlich der für andere Planstellenbereiche des Justizressorts gebundenen Planstellen), 150 Planstellen für RichteramtsanwärterInnen, 272 Planstellen für StaatsanwältInnen (einschließlich gebundener Planstellen) und 4.961 Planstellen für nichtrichterliche Bedienstete systemisiert

Für die Planstellenbereiche Oberster Gerichtshof und Generalprokuratur sowie Justizbehörden in den Ländern sind sohin insgesamt 7.137 Planstellen vorgesehen.

- 513 -

Zuletzt waren in Strafsachen (nach Arbeitskapazitäten und nicht nach Köpfen gerechnet) im erstinstanzlichen Bereich etwa 330 RichterInnen und im Rechtsmittelbereich rund 75 RichterInnen eingesetzt.

Von den insgesamt mehr als 3,1 Mio. Geschäftsfällen (mit Ausnahme der Grundbuchauszüge und der Justizverwaltungssachen) betreffen ca. 143.000 den Strafbereich. Der Anteil der Strafsachen am Gesamtgeschäftsanfall beträgt somit rund 5 %. Die Tabelle "Personaleinsatz", in der nach Arbeitskapazitäten und nicht nach Köpfen gerechnet wird, zeigt, dass in Strafsachen etwas mehr als 24 % aller RichterInnen sowie rund 9 % aller nichtrichterlichen Bediensteten tätig sind.

Personaleinsatz (ausgedrückt in Vollzeitkräften)

	Bezirksgerichte		Gerichtshöfe I. Instanz		Oberlandesgerichte		Oberster Gerichtshof	
	RichterInnen	niri Bed.	RichterInnen	niri Bed.	RichterInnen	niri Bed.	RichterInnen	niri Bed.
Strafsachen	106,55	159,04	239,29	254,55	45,12	6,46	17,00	1,18
Gerichtsbarekeit insgesamt	702,59	3.164,66	726,44	1.112,63	175,75	445,39	63,00	26,60

Tabelle 148

17.2. GERICHTSORGANISATION

Gerichte müssen, wie andere Betriebe auch, zur Sicherung ihrer Qualität und Wirtschaftlichkeit eine Mindestgröße aufweisen. Um die Struktur der Bezirksgerichte an die heutigen Anforderungen anzupassen, wurden mit 1. Juli 2002 Bezirksgerichte in den Bundesländern Niederösterreich, Steiermark und Tirol zusammengelegt. Weitere Zusammenlegungen wurden mit 1. Jänner 2003 in Oberösterreich und Salzburg begonnen und bis 1. Jänner 2005 abgeschlossen. Durch insgesamt 50 Zusammenlegungen sind leistungsfähigere und damit bürgerfreundliche Bezirksgerichte entstanden. An den Standorten der aufgelassenen Bezirksgerichte wurden für die unmittelbare Rechtsversorgung der Bevölkerung Gerichtstage eingerichtet.

Eine Neuorganisation der Bezirksgerichte in Graz erfolgte in zwei Stufen: Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2005 wurde das BG für Strafsachen Graz und das Jugendgericht Graz mit dem BG für ZRS Graz zusammengelegt, welches die Bezeichnung BG Graz erhielt. Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007 wurde – nach Abschluss der erforderlichen Bauarbeiten – das BG Graz in ein BG Graz-Ost und ein BG Graz-West geteilt (BGBl. I Nr. 60/2004 und BGBl. I Nr. 66/2005).

Die Sonderzuständigkeit des BG Linz-Land für Jugendstrafsachen wurde mit Ablauf des 31. Dezember 2004 aufgehoben.

17.3. BAULICHE MASSNAHMEN

Bauherrin und Eigentümerin der vormals im Bundeseigentum gestandenen Gerichtsgebäude ist die Bundesimmobiliengesellschaft mbH (BIG), die die Gerichtsgebäude der Justiz vermietet. Die Bautätigkeit zur Schaffung geeigneter Unterkünfte für Gerichte und Staatsanwaltschaften wurde auch 2006 fortgesetzt.

- 514 -

Der Neubau für das Bezirksgericht Graz-West wurde 2006 fertig gestellt. Die Generalsanierung des Justizpalasts in Wien konnte im Jahr 2006 weitgehend abgeschlossen werden. Im Bau befindet sich das Bezirksgericht Klagenfurt, in Planung die Erweiterung und Adaptierung der ehemaligen Polizeikaserne Salzburg für das Bezirksgericht Salzburg, die Standortkonzeption für die Justizbehörden in Korneuburg und Eisenstadt. Vorbereitet wird die Errichtung des Justizzentrums Wien-Baumgasse.

17.4. SICHERHEITSMASSNAHMEN

Das Bundesministerium für Justiz hat 1996 eine "Allgemeine Richtlinie für Sicherheitsstandards in Gerichtsgebäuden" (Sicherheitsrichtlinie) erlassen. Kernpunkte sind die Ausstattung der Gerichtsgebäude mit Sicherheitseinrichtungen und die Durchführung von Eingangskontrollen. Die in der Sicherheitsrichtlinie vorgesehenen Maßnahmen (Ausstattung aller Gerichtsgebäude mit Notrufsystemen und Alarmanlagen sowie technischen Einrichtungen zur Sicherung der Nebeneingänge und Verhandlungssäle) sind bundesweit umgesetzt. In größeren Gerichtsgebäuden werden permanente Eingangskontrollen durchgeführt.

Seit 1997 ist das Verbot der Mitnahme von Waffen in Gerichtsgebäude und die Durchführung von Eingangs- und Sicherheitskontrollen zur Überwachung dieses Verbots im Gerichtsorganisationsgesetz gesetzlich geregelt.

17.5. DOLMETSCHKOSTEN

Die Ausgaben der Gerichte für Dolmetscher in Strafsachen sind von 5,1 Mio. Euro im Jahr 2005 auf 4,7 Mio. Euro im Jahr 2006 gesunken.

17.6. PERSONALLAGE UND SICHERHEITSVERHÄLTNISSE IN DEN JUSTIZANSTALTEN

Zum 1.12.2006 waren in den 28 Justizanstalten 3.848 Bedienstete vollbeschäftigt tätig, was dem höchsten Personalstand seit mehreren Jahren entspricht. Der Personal-Insassenschlüssel der insgesamt 28 Justizanstalten hat sich mit 1:2,3 gegenüber dem Vorjahr (1:2,4) trotz allgemeinem Sparkurs sogar verbessert (Insassenstand zum 1.12.2006: 9.005).

In den letzten Jahren hat sich die Zusammensetzung der Insassen in den Justizanstalten stark verändert; der Anteil der Nichtösterreicher im Vollzug ist ebenso wie die Anzahl der Insassen mit psychischen Auffälligkeiten stark gestiegen. Dadurch ist die Arbeit für den Vollzug schwieriger geworden. Um die Maxime eines Betreuungsvollzuges zu erfüllen und nicht auf die Stufe eines Verwahrungsvollzuges zurückzufallen, sind verstärkte Aktivitäten notwendig gewesen. Somit sind auch die Anforderungen an den einzelnen Vollzugsbediensteten gestiegen und um auf diese neuen Herausforderungen adäquat zu reagieren, wurden zahlreiche Maßnahmen ergriffen.

- 515 -

Am 1.1.2007 trat das Bundesgesetz, mit dem das Strafvollzugsgesetz, das Bundespersonalvertretungsgesetz, das Ausschreibungsgesetz 1989, die Strafprozessordnung 1975 und das Jugendgerichtsgesetz 1988 geändert werden, BGBl. I Nr 102/2006, in Kraft. Dadurch sollten die teilweise parallelen Agenden der Dienst- und Fachaufsicht sowohl in der Zentralstelle (Bundesministerium für Justiz) als auch beim Präsidenten des Gerichtshofes I. Instanz und beim Präsidenten des Oberlandesgerichtes, welche vielfach als unbefriedigend und unübersichtlich empfunden wurden, beseitigt werden. Die Schaffung einer Vollzugsdirektion (Direktion für den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen) sollte diesen Zustand beseitigen. Nunmehr übt nur eine Behörde die Fach- und Dienstaufsicht über die Strafvollzugsanstalten sowie Gefangenenhäuser der Gerichtshöfe I. Instanz aus, was zu einer Bündelung der Verwaltungsaufgaben im Bereich des Strafvollzuges führen sollte.

Dem Bundesministerium für Justiz sollten nur mehr strategische Planung und Steuerung sowie die oberste Leitung des Straf- und Maßnahmenvollzuges, das strategische Controlling, die innere Revision, die Wahrnehmung internationaler Angelegenheiten, die Grundsätze der Öffentlichkeitsarbeit sowie alle sonst der Zentralstelle eines Ressorts vorbehaltenen Aufgaben zukommen. Die bisher vom Ministerium besorgten operativen Tätigkeiten wurden der Vollzugsdirektion übertragen.

Auch sollte das auf die in ihrem Sprengel gelegenen Gefangenenhäuser beschränkte Aufsichtsrecht der PräsidentInnen der Gerichtshöfe I. Instanz als Vollzugsoberbehörden nach § 12 StVG auf die neu zu schaffende Vollzugsdirektion übertragen werden, um ein einheitliches Aufsichtsrecht zu garantieren.

Zur Umsetzung dieser Vorgaben waren eine Reihe von Änderungen im Strafvollzugsgesetz erforderlich, um der geänderten Aufgabenverteilung zwischen dem Bundesministerium für Justiz und der Vollzugsdirektion Rechnung zu tragen, wobei sich inhaltlich an den jeweiligen Tätigkeiten insofern nichts ändern sollte, als der hohe Standard des Strafvollzuges weiterhin gewährleistet werden soll.

Derzeit werden die organisatorischen Änderungen im Rahmen einer Revision evaluiert.

Die Frage der Sicherheitsverhältnisse in den österreichischen Haftanstalten und der Fluchten von Strafgefangenen aus geschlossenen Anstalten der Justiz sowie der Entweichungen aus nicht besonders gesicherten Bereichen (z.B. landwirtschaftlichen Betrieben) stellt sich im mittelfristigen Vergleich etwa wie folgt dar:

Mitte der 90er-Jahre waren pro Jahr um die 50 Fluchten aus dem geschlossenen Bereich von Justizanstalten (Ausbrüche) zu verzeichnen. Diese Zahl konnte auf 8 Ausbrüche im Jahr 2000, 5 im Jahr 2001 und 4 im Jahr 2002 reduziert werden. Diese Tendenz war einerseits auf das gesteigerte Augenmerk, das seitens des Bundesministeriums für Justiz und der Vollzugsbehörden I. Instanz auf diesen Bereich gelegt wird, andererseits aber auch auf Verbesserungen im Bereich der Schulung, Motivation, Organisation, Ausrüstung und der technischen Sicherheitseinrichtungen zurückzuführen. Trotz dieser Maßnahmen sind im Jahr 2004 12 und im Jahr 2005 17 Insassen aus dem geschlossenen Bereich von Justizanstalten geflüchtet, im Berichtsjahr waren es allerdings lediglich 7 Ausbrüche. Diese Entwicklung ist einerseits durch den Überbelag in den Justizanstalten und andererseits durch die vermehrten Fluchaktivitäten von nichtösterreichischen

- 516 -

Insassen aus dem Bereich der organisierten Kriminalität erklärbar, welche selbst bei der Verbüßung von nur kurzen Freiheitsstrafen oder kurz vor der Entlassung ergriffen werden.

Als Reaktion auf diese Vorkommnisse wurde der Kostenaufwand für Sicherheitsmaßnahmen von € 200.000,- im Jahr 2002 auf nunmehr € 4.666.000,- deutlich angehoben und in neue Sicherheitseinrichtungen investiert. So wurden auch biometrische Zugangskontrollen installiert, um den Zugang zu den Justizanstalten besser zu kontrollieren und das Entweichen unter Vortäuschung einer falschen Identität zu verhindern.

Im Jahr 2005 wurde das Projekt „Sicherheitsstandards“ beendet. Als Ergebnis liegen bereits drei Handbücher für den organisatorischen Sicherheitsbereich, für den Einsatzbereich und für den Brandschutzbereich vor, mit denen Qualitätsstandards für die einzelnen Bereiche gesetzt werden und die die Grundlage für die mehrjährige Budgetplanung bilden.

In technischer Hinsicht wurden die Justizanstalten mit dem Instrument des TASERS (elektrisches Niedrigimpulsgeräte) ausgestattet, das sich bereits in mehreren Einzelfällen zur Deeskalation von angespannten Situationen mit einzelnen Insassen bewährt hat.

17.7. BAUTÄTIGKEIT IM STRAFVOLLZUG:

Zurzeit sind in mehreren Strafvollzugsanstalten wesentliche Bauarbeiten im Gange.

Erweiterungs- bzw. Sanierungsarbeiten sowie Erneuerungen erfolgen in den Justizanstalten Wien-Simmering, Göllersdorf, Stein, Graz-Karlau, Steyr, Garsten, Suben und Innsbruck.

Größere Erweiterungs- bzw. Sanierungsarbeiten sowie Erneuerungen waren im Jahr 2006 in den Justizanstalten Sonnberg, Stein, Garsten, Suben, Wr. Neustadt, Innsbruck, St. Pölten und Graz-Jakomini in Gange bzw. konnten abgeschlossen werden.

In Vorbereitung sind Funktionsadaptierungen in den Justizanstalten Graz-Karlau, Graz-Jakomini, Klagenfurt, eine Generalsanierung und ein Neubau in der Justizanstalt Krems, eine Erweiterung und eine Entflechtung in der Justizanstalt Feldkirch sowie eine Erweiterung in der JA Salzburg.

Für das derzeit größte Bauvorhaben, den Neubau eines weiteren gerichtlichen Gefangenenhauses in Wien, mit 587 Haftplätzen, sind die Planungsvorbereitungen im Gange.

Daneben werden derzeit die Justizanstalten Korneuburg und Eisenstadt vorbereitet. Neben diesen genannten größeren Bauvorhaben gibt es wieder eine Menge an kleineren bis mittleren Vorhaben, welche hauptsächlich die Instandsetzung und Instandhaltung von Justizanstalten betreffen.

Im Jahr 2006 wurden für Bauzwecke rund 17,9 Mio. Euro aufgewendet.

